Die

Gewerbe-Ordnung

Preußens

in ihrer neuesten Gestalt.

Dargestellt

von

H. A. Mascher,
Königl. Kreis-Sekretär und Polizei-Anwalt zu Naumburg a. d. S.

Potsdam,
Verlag von Eduard Döring.
1862.

Inhaltsverzeichniss.

Erster Abschnitt.

Organisation der Gewerbepolizei.

Zweiter Abschnitt.

Beförderung der Gewerbe.

Dritter Abschnitt.

Stehender Gewerbebetrieb.

Vierter Abschnitt.

Umherziehender Gewerbebetrieb.

Fünfter Abschnitt.

Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen der Gewerbtreibenden und deren Bestrafung.

Erster Abschnitt.

Organisation der Gewerbe-Polizei.

Erstes Kapitel.

Organisation der Gewerbeverwaltungs-Behörden.

§. 1. Die Centralbehörde für die Verwaltung der Gewerbe- und Handelsangelegenheiten ist das Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten (A. Erl. vom 17. April 1848, G.-S. S. 109); folgende Gewerbesachen:

1) diejenigen, welche im §. 1 des Preßgesetzes vom 12. Mai 1851 aufgeführt sind;
2) diejenigen der Unternehmer von Tanz- und Fechtschulen, Turn- und Badeanstalten (§. 40 zu a und §. 50 der Gewerbeordn. vom 17. Jan. 1845, G.-S. S. 41);
3) der Schauspielunternehmer (§. 47 a. a. O.);
4) der Pfandleiher, derjenigen, welche mit Schießpulver handeln, welche meublirte Zimmer oder Schlafstellen gewerbsweise vermiethen, der Lohnlakaien und derer, welche auf öffentlichen Straßen oder Plätzen oder in Wirthshäusern ihre Dienste anbieten (§. 49 a. a. O. und Art. I d. Ges. v. 22. Juni 1861, G.-S. S. 441), so wie
5) des Kleinhandels mit Getränken, der Gastwirthschaft und Schankwirthschaft (§. 45 d. Gew.-O.),

sind indessen auf das Ministerium des Innern übergegangen und zwar auch in so weit, als einzelne derselben im Umherziehen betrieben werden (A. Erl. vom 27. März 1852, G.-S. S. 86, und 30. Juni 1858, G.-S. S. 501).

Auch die in den §§. 18 und 19 des Regulativs über den Gewerbebetrieb im Umherziehen vom 28. April 1824 erwähnten Gewerbe, als: der Musiker, Drehorgelspieler, Schaukastenführer, Equilibristen, Kunstreiter, Marionetten- und Puppenspieler, Taschenspieler und solcher Personen, die Kunst- und Naturseltenheiten zur Schau ausstellen, sowie der

Schauspieler- und ähnlicher Gesellschaften, mögen diese Gewerbe im Umherziehen oder als stehende Gewerbe betrieben werden, sind auf das Ministerium des Innern übergegangen (A. Erl. vom 30. Juni 1858).

Danach hat, so weit es sich um die gedachten Gewerbe handelt, sowohl bei den in den §§. 9, 12, 16 und 17 des Hausirreglem. den Ministerien vorbehaltenen Entscheidungen, als auch bei der Beschlußnahme über Beschwerden gegen Verfügungen der Provinzialbehörden das Ministerium des Innern statt des Handelsministeriums, mitzuwirken, auch die für den stehenden Betrieb solcher Gewerbe von juristischen Personen des Auslandes (Art. I. §. 18 d. Ges. v. 22. Juni 1861) nachzusuchende Erlaubniß allein zu ertheilen. In Ansehung der übrigen dem Handelsministerium zugewiesenen Gewerbe gilt, auch sofern dieselben im Umherziehen betrieben werden, der Grundsatz, daß derjenigen Instanz, welcher die Gewerbepolizei zusteht, bei Erledigung der Spezialfälle zugleich die Wahrnehmung der sonstigen polizeilichen Interessen obliegt (Kab.-Ordre und Erl. vom 31. Aug. 1858, Min.-Bl. S. 208).

§. 2. Die Provinzialbehörde für die gesammte Gewerbepolizei sind die Regierungen und zwar die Abtheilung des Innern derselben. Vor sie gehören:

a) alle Gewerbe-, Fabriken-, Handels-, Schifffahrts-, Gewerbs-Innungssachen; Ertheilung von Konzessionen, Dispensationen und Legitimationen in dieser Hinsicht; Freiheit des Marktverkehrs, Anstalten zur Bildung geschickter Gewerksleute und Künstler; sowie die Aufsicht über alle Korporationen, Gesellschaften und Anstalten, welche blos einen gewerblichen Zweck haben;

b) die Münz-, Maaß- und Gewichtspolizei, Brack- und Schauanstalten; Komtoirs zur Justirung der Maaße und Gewichte;

c) die öffentlichen Kommunikationen, Land- und Wasserstraßen, Chausseeanlagen; Strom- Deich- und Brückenbauten, Fähren, Hafenbauten, Lootsen und Seeleuchten (Kab.-Ordre vom 31. Dezember 1825, Gesetzsamml. 1826 S. 5 und §. 3 der Geschäftsinstr. für die Regierung vom 23. Oktober 1817 a. a. O., S. 248).

§. 3. Für die Kreise ist der Kreislandrath, als Kreispolizeibehörde, zugleich die Gewerbepolizeibehörde. Ihm liegt deshalb auch die Sorge für Beobachtung der gewerbepolizeilichen Vorschriften in seinem Verwaltungskreise ob (Rönne, Gewerbepolizei, Bd. I. S. 42).

§. 4. Den Ortspolizeibehörden liegt innerhalb ihres Wirkungskreises die Aufrechthaltung der Gewerbepolizeigesetze ob (a. a. O.).

In den Städten wird die Ortspolizei, wenn dieselbe nicht königlichen Behörden übertragen ist (§. 2 des Ges. vom 11. März 1850, G.-S. S. 265), von dem Bürgermeister gehandhabt (§. 62 der Städteordnung für die 6 östlichen Provinzen vom 30. Mai 1853, G.-S. S. 261, und §. 62 der Städte-O. für Westfalen vom 19. März 1856, G.-S. S. 237 und §. 57 der Städte-O. für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856, G.-S. S. 406).

Den vormals unmittelbaren Reichsständen steht die Ausübung der Ortspolizei in den innerhalb ihrer Besitzungen belegenen (mittelbaren) Städten zu.

In Westfalen verwaltet der Amtmann die Ortspolizei im Amtsbezirke und der Gemeindevorsteher handhabt dieselbe unter des erstern Aufsicht im Bezirke der Gemeinde (§§. 41 und 74 der westf. Gew.-O. vom 19. März 1856, G.-S. S. 265).

In der Rheinprovinz hat der Bürgermeister die Ortspolizei im Bürgermeistereibezirke zu besorgen und der Gemeindevorsteher hat solche unter Aufsicht und nach Anweisung desselben zu handhaben, soweit nicht besondere Behörden dafür bestehen (§§. 76 und 77 der rhein. Gew.-O. vom 23. Juli 1845, G.-S. S. 523).

In den sechs östlichen Provinzen kann die Ortspolizei über die nicht als Städte verwalteten Gemeinden mit dem Besitze gewisser Güter verbunden sein (§§. 19 bis 22, Tit. 17, Thl. 2 des Allgem. Ldr. und Ges. vom 14. April 1856, G.-S. S. 359). Die Inhaber solcher Dominialpolizeiverwaltungen können sich bei deren Ausübung durch qualificirte Polizeiverwalter vertreten lassen (V. vom 31. März 1838, G.-S. S. 253, Ges. vom 24. April 1846, G.-S. S. 167 und 14. April 1856, G.-S. S. 359). Der Schulze ist in polizeilichen Angelegenheiten Organ und Hilfsbehörde der Ortspolizei (§. 46, Tit. 7, Thl. 2 Allgem. Ldr.). In den sogenannten Kämmereidörfern liegt die Verwaltung der Ortspolizei den Magistraten ob (M.-R. vom 18. Nov. 1839, A., Bd. 23, S. 874 und 8. Mai 1843, Min.-Bl. S. 154).

Zweites Kapitel.

Gewerberäthe.

§. 1. Für jeden Ort oder Bezirk, wo wegen eines erheblichen gewerblichen Verkehrs ein Bedürfniß zu einem Gewerberathe obwaltet, soll ein solcher auf den Antrag von Gewerbetreibenden, nach Anhörung der gewerblichen und kaufmännischen Korporationen und der Gemeindevertreter, mit Genehmigung des Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten errichtet werden (§. 1 d. Verordn. v. 9. Febr. 1849, G.-S. S. 93). Die Erörterung der Anträge auf Errichtung von Gewerberäthen kann die Regierung ohne besondere Ermächtigung nach §§. 1 und 3 der Verordn. vom 9. Februar 1849 vornehmen (M.-R. vom 31. März 1849, M.-B. S. 137).

Ein Gewerberath kann nur da ins Leben treten, wo alle betheiligten Klassen der Gewerbetreibenden das Bedürfniß fühlen, durch Vertreter aus ihrer Mitte die §. 2 gedachten Zwecke zu erfüllen (M.-R. v. 30. Dezbr 1850, M.-B. 1851, S. 17).

§. 2. Der Gewerberath, welcher dem Gemeindevorstande untergeordnet ist (M.-R. v. 20. April 1852, M.-B. S. 113), hat die allgemeinen Interessen des Handwerks- und Fabrikbetriebes in seinem Bezirke wahrzunehmen und die zur Förderung desselben geeigneten Einrichtungen zu berathen und anzuregen.

Der Gewerberath ist auch außer den Fällen, in denen seine Vernehmung besonders vorgeschrieben ist (§§. 26, 27, 29, 30, 34, 67 und 70 der Allgem. Gew.-Ordn.), mit seinen Ansichten und Vorschlägen in allen Angelegenheiten zu hören, bei denen es sich um Anordnungen handelt, welche in die Verhältnisse des Handwerks- und Fabrikbetriebes eingreifen. Dies gilt insbesondere von der Errichtung neuer und von der Auflösung oder Vereinigung bestehender Innungen und Gesellenverbindungen, sowie von den auf Grund der §§. 168 und 169 der Gewerbeordnung und §§. 45, 56, 57, 58 der Verordnung v. 9. Februar 1849 durch Ortsstatuten festzusetzenden Bestimmungen.

Der Gewerberath hat ferner die Befolgung der Vorschriften über das Innungswesen, über die Meister- und Gesellenprüfungen, über die Annahme und Behandlung

der Gesellen, Gehülfen, Lehrlinge und Fabrikarbeiter, über die festgestellte Abgrenzung der Arbeitsbefugnisse und über sonstige gewerbliche Verhältnisse zu überwachen. Derselbe ist befugt, seine Wahrnehmungen über die erwähnten Angelegenheiten zur Kenntniß der Behörden zu bringen, und er ist verpflichtet, auf deren Verlangen Auskunft zu ertheilen und Gutachten zu erstatten.

Bei den in den §§. 28, 35, 36, 47, 49 der Verordnung vom 9. Februar 1849 bezeichneten Angelegenheiten steht dem Gewerberathe die Entscheidung, mit Ausschluß des Rechtsweges, jedoch mit Vorbehalt der Beschwerde bei der Regierung zu (§. 2 d. Verordnung v. 9. Febr. 1849).

§. 3. Die Mitglieder des Gewerberathes sind zu gleichen Theilen aus dem Handwerkerstande, aus dem Fabrikenstande und aus dem Handelsstande seines Bezirkes zu wählen.

Nach den erwähnten drei Klassen der Mitglieder zerfällt der Gewerberath in drei Abtheilungen.

So weit jedoch die gewerblichen Verhältnisse des Ortes oder Bezirkes eine andere Zusammensetzung und Eintheilung des Gewerberathes nothwendig machen, bleiben die entsprechenden Anordnungen dem Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vorbehalten (§. 3 a. a. O.). Dieser Fall liegt vor, wenn der Handelsstand sich der Mitwirkung beim Gewerberathe entziehen sollte, oder seine Interessen durch die Handelskammern oder kaufmännischen Korporationen genügend vertreten und gewahrt findet (M.-R. v. 27. Mai 1854, M.-B. S. 102). Als Regel gilt, daß die Mitglieder des Gewerberathes aus den drei verschiedenen Klassen des Gewerbestandes zu gleichen Theilen gewählt werden sollen, wo die Verhältnisse dies gestatten (M.-R. v. 22. Okt. 1850, M.-B. S. 346).

§. 4. Die Zahl der Mitglieder jeder Abtheilung soll eine ungerade sein und auf mindestens fünf festgesetzt werden (§. 4 d. Verordn. v. 9. Febr. 1849).

§. 5. Für jedes Mitglied wird aus der Klasse, welcher er angehört, ein Stellvertreter gewählt, welcher, wenn das Mitglied vor dem Ablaufe seiner Amtszeit ausscheidet, oder zeitweise an der Ausübung des Amtes verhindert wird, für die noch übrige Dauer der Amtszeit oder für die Dauer der Verhinderung eintritt. Ist ein Stellvertreter an der Ausübung des Amtes verhindert, so wird einer der übrigen Stellvertreter, zunächst aus derselben Klasse, vom Vorsitzenden der Abtheilung einberufen (§. 6 a. a. O.).

§. 6. Zur Theilnahme an der Wahl der Mitglieder des Gewerberathes und der Stellvertreter sind nur diejenigen berechtigt, welche ihr Gewerbe selbstständig betreiben und an den Gemeindewahlen Theil zu nehmen befugt sind. Ueber die Theilnahme an den Gemeindewahlen s. wegen der Städte §. 5 d. Städteordnung für die 6 östl. Provinzen v. 30. Mai 1853, G.-S. S. 261, §. 6 f. d. St.-O. d. Rheinlandes v. 15. Mai 1856, G.-S. S. 406, und §. 6 f. d. St.-O. f. Westfalen v. 19. März 1856, G.-S. S. 237; wegen der Landgemeinden in den 6 östl. Provinzen §§. 4 bis 7 d. Ges. v. 14. April 1856, in Westfalen §§. 15 bis 22 d. westf. Gem.-Ordn. v. 19. März 1856, G.-S. S. 265, in der Rheinprovinz Art. 11 und 12 d. Ges. v. 15. Mai 1856, G.-S. S. 435 und §§. 35 bis 37 u. 41 d. rhein. Gem.-O. v. 23. Juli 1845, G.-S. S. 523 (§. 1 des Gesetzes vom 15. Mai 1854, G.-S. S. 263).

§. 7. Wählbar sind alle Wahlberechtigten, welche das dreißigste Lebensjahr zurückgelegt haben und ihr Gewerbe seit fünf Jahren betreiben.

Personen, welche im zweiten Grade mit einander verwandt oder verschwägert, oder welche Gesellschafter desselben Handels-, Fabrik- oder Handwerksgeschäftes sind, können nicht zu gleicher Zeit Mitglieder des Gewerberathes sein (§. 8 a. a. O.).

§. 8. Die Mitglieder jeder Abtheilung des Gewerberathes werden auf vier Jahre von derjenigen Klasse gewählt, welcher sie angehören (§. 9 a. a. O.).

§. 9. Zur Leitung der Wahlen ernennt die Regierung einen Kommissarius, oder, wenn die Bildung mehrerer Wahlbezirke erforderlich ist, mehrere Kommissarien.

Jeder Kommissarius beruft durch eine vierzehn Tage vor dem anberaumten Wahltermine zu erlassende Bekanntmachung die Wahlberechtigten zu einer Wahlversammlung (§. 10 a. a. O.).

§. 10. In jeder Gemeinde des Wahlbezirkes hat die Kommunalbehörde ein Verzeichniß der am Orte wohnenden Wahlberechtigten aufzustellen und mit Berücksichtigung der Ab- und Zugänge fortzuführen. Dasselbe ist, wenn eine Wahl abgehalten werden soll, sofort nach erfolgter Bekanntmachung des Wahltermines acht Tage lang zur Einsicht der Gewerbetreibenden auszulegen. Während dieser Frist können die im

Verzeichniß übergangenen Wahlberechtigten auf nachträgliche Einschreibung ihrer Namen antragen. Ueber die Zulässigkeit eines solchen Antrages entscheidet die Kommunalbehörde mit Vorbehalt des Rekurses an die Regierung. Durch die Einlegung des Rekurses wird die Feststellung des Verzeichnisses, welches nach Ablauf der erwähnten achttägigen Frist zu schließen und dem Kommissarius zuzustellen ist, nicht aufgehalten (§. 9 a. a. O.).

§. 11. Nur die in den Verzeichnissen der Kommunalbehörden eingeschriebenen Wahlberechtigten werden bei den Wahlversammlungen zugelassen. Abwesende können von ihrem Stimmrechte keinen Gebrauch machen.

Nach Eröffnung der Wahlversammlung ernennt der Kommissarius zwei Stimmensammler und einen Schriftführer. Die Wahl erfolgt durch Stimmzettel nach absoluter Stimmenmehrheit. Wird bei einer Abstimmung keine absolute Stimmenmehrheit erlangt, so sind diejenigen beiden Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben, zur engeren Wahl zu bringen. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

Das Wahlprotokoll ist von dem Kommissarius, den Stimmensammlern und dem Schriftführer zu unterzeichnen und der Regierung einzureichen, welche die Wahlen, wenn dabei vorschriftsmäßig verfahren und den Bedingungen der Wählbarkeit (§. 7) genügt ist, bestätigt. Für diejenigen Wahlen, welchen die Bestätigung versagt wird, ist eine neue Wahlversammlung anzuberaumen.

Ueber Beschwerden gegen die Anordnungen der Regierung entscheidet das Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten (§. 12 a. a. O.).

§. 12. Die bei der Einsetzung des Gewerberathes ernannten Mitglieder und Stellvertreter werden durch einen Kommissarius der Regierung durch Handschlag verpflichtet und eingeführt.

Von den Mitgliedern scheiden am Ende des zweiten Jahres aus:

a) aus der Handwerks- und aus der Fabrikabtheilung des Gewerberathes die Hälfte der gewählten Mitglieder;
b) aus der Abtheilung der Handeltreibenden die kleinere Hälfte der Mitglieder.

Unter den zu derselben Klasse gehörenden Mitgliedern werden diejenigen, welche zuerst ausscheiden, durch das Loos bestimmt.

Mit jedem austretenden Mitgliede scheidet zugleich dessen Stellvertreter aus (§. 13 a. a. O.).

§. 13. Vor dem Ausscheiden der im §. 13 bezeichneten Mitglieder und Stellvertreter und später alle zwei Jahre vor dem Ausscheiden derjenigen, deren vierjährige Wahlzeit abläuft, sind die zur Wiederbesetzung ihrer Stellen erforderlichen Wahlen, bei welchen die Ausscheidenden wieder gewählt werden können, abzuhalten und zu prüfen. Nach erfolgter Bestätigung dieser Wahlen werden die Gewählten durch den Vorsitzenden des Gewerberathes verpflichtet und eingeführt (§. 14 a. a. O.).

§. 14. Die Mitglieder des Gewerberathes verwalten ihr Amt unentgeltlich (§. 15 a. a. O.). Es erhalten deshalb auch die nicht am Sitze des Gewerberathes wohnenden Mitglieder keine Entschädigung für Versäumnisse durch die Beiwohnung der Sitzungen (M.-R. v. 17. Jan. 1851, M.-B. S. 16).

Ihre Suspension vom Amte und die Entfernung aus demselben erfolgt in denjenigen Fällen, in welchen solche bei Kommunalbeamten stattfindet, nach dem für die Suspension und Amtsentsetzung der letzteren vorgeschriebenen Verfahren (§. 15 der Verordnung v. 9. Febr. 1849.) Es kommen in dieser Beziehung die Vorschriften des Gesetzes vom 21. Juli 1852 (G.-S. S. 465), sowie die §§. 309 bis 331 des Straf-Ges.-B. v. 14. April 1851 (G.-S. S. 164) zur Anwendung.

Außerdem tritt die Suspension und Amtsentsetzung ein, wenn ein Mitglied des Gewerberathes oder ein Stellvertreter die Befähigung zur Theilnahme an der Wahl der Mitglieder verliert. In den eben gedachten Fällen ist der Vorsitzende des Gewerberathes befugt, dem Betheiligten die Ausübung des Amtes vorläufig zu untersagen; er muß aber hierüber sofort an die Regierung Bericht erstatten, welche die Suspension zu bestätigen oder aufzuheben hat (§. 5 d. Verordn. v. 9. Febr. 1849).

§. 15. Die Kommunalbehörde ist befugt, einen Kommissarius zu bestellen, welcher den Sitzungen des Gewerberathes beiwohnen und an dessen Verhandlungen ohne Stimmrecht Theil nehmen kann, sowie den Gewerberath zu außerordentlichen Sitzungen berufen zu lassen (§. 3 d. Ges. v. 15. Mai 1854).

§. 16. Die Berathung der zum Geschäftskreise des Gewerberathes gehörenden Angelegenheiten erfolgt, wenn solche die Interessen der verschiedenen Abtheilungen berühren, in gemeinschaftlichen Sitzungen aller oder der betheiligten Abtheilungen.

In anderen Fällen sind die Geschäfte der einzelnen Abtheilungen in getrennten Sitzungen zu erledigen (§. 16 d. Verordn. v. 9. Febr. 1849). Es ist darauf zu halten, daß alle Entscheidungen, Begutachtungen und Anträge der Gewerberäthe, auch wenn sie von einzelnen Abtheilungen ausgehen und vorberathen werden, doch immer nur nach vorgängiger Kenntnißnahme Seitens des Gesammtgewerberathes, und nur als Entscheidungen, Begutachtungen und Anträge des letztern unter dessen Namen und unter derjenigen Unterschrift ausgehen, welche nach der Vorschrift des Geschäftsregulatives für die Ausfertigungen und Beschlüsse ꝛc. des Gewerberathes vorgesehen wird (M.-R. v. 7. Novbr. 1850, M.-B. S. 347).

§. 17. Zur Gültigkeit der Beschlüsse des Gewerberathes ist die Anwesenheit von wenigstens drei Mitgliedern erforderlich. Treten mehrere Abtheilungen zu gemeinschaftlichen Sitzungen zusammen, so ist die Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern jeder Abtheilung erforderlich.

Die Beschlüsse werden nach einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden (§. 17 d. Verordn. vom 9. Febr. 1849). Die Minorität hat die Befugniß, zu verlangen, daß ihre Ansicht in das Protokoll aufgenommen, betr. Falls der vorgesetzten Behörde mit vorgetragen werde (§. 2 d. Cirk.-Verf. v. 1. Dezbr. 1851, M.-B. S. 307).

§. 18. Die Ordnung der nicht öffentlich abzuhaltenden Sitzungen (M.-R. v. 28. Aug. 1850, M.-Bl. S. 340 und 1. Dezbr. 1851 a. a. O., S. 308) und der Geschäftsführung bei dem Gewerberathe und bei dessen Abtheilungen wird durch ein Regulativ bestimmt, welches von dem Gewerberathe zu entwerfen und der Regierung zur Bestätigung vorzulegen ist (§. 18 d. Verordn. v. 9. Febr. 1849).

§. 19. Die Mitglieder jeder Abtheilung wählen aus ihrer Mitte nach absoluter Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden und für dessen Geschäftsführung in Verhinderungsfällen einen Stellvertreter auf zwei Jahre. In gleicher Art wählen sämmtliche Mitglieder des Gewerberathes aus ihrer Mitte den Vorsitzenden des Gewerberathes und einen Stellvertreter für dessen Geschäftsführung in Verhinderungsfällen (§. 19 a. a. O.). Die Wahl des Vorsitzenden des Gewerberathes, sowie des Stellvertreters bedarf der Bestätigung der Regierung. Wird die Bestätigung versagt, so ist eine neue Wahl vorzunehmen; wird auch diese Wahl nicht bestätigt, so ernennt die Regierung aus der Mitte des Gewerberathes den Vorsitzenden, beziehungsweise den Stellvertreter (§. 2 d. Ges. v. 15. Mai 1854).

Bei der Erneuerung dieser Wahlen, welche von zwei zu zwei Jahren nach der jedesmaligen Ergänzung des Gewerberathes erfolgt, sind die früher Gewählten, sofern sie noch zu den Mitgliedern des Gewerberathes gehören, wieder wählbar (§. 19 d. Verordn. v. 9. Febr. 1849.)

§. 20. Der Gewerberath wählt nach absoluter Stimmenmehrheit einen Schriftführer und einen Boten, welche vom Vorsitzenden verpflichtet werden. Die ihnen zu gewährenden Besoldungen sind vom Gewerberathe vorzuschlagen und von der Regierung festzusetzen (§. 20 a. a. O.).

§. 21. Die Beschaffung und Unterhaltung der für den Gewerberath nöthigen Geschäftsräume liegt den Gemeinden ob, für deren Bezirk der Gewerberath errichtet wird; diese haben auch die Kosten der ersten Einrichtungen zu bestreiten. Wo Staatsgebäude entbehrliche und für den Gewerberath geeignete Räumlichkeiten darbieten, werden diese dem Gewerberath, jedoch nur unter der Bedingung überwiesen, daß dieselben jederzeit zurückgegeben werden müssen, wenn sie für Staatszwecke in Gebrauch genommen werden müssen (M.-R. v. 31. März 1849, M.-B. S. 137).

Die Kosten für die laufende Geschäftsführung, mit Einschluß der Besoldungen des Schriftführers und des Boten werden durch Beiträge der wahlberechtigten Gewerbetreibenden des Bezirkes gedeckt. Die erforderlichen Beiträge sind vom Gewerberathe, mit Genehmigung der Regierung, nach den von dieser festgestellten Vertheilungsgrundsätzen auszuschreiben. Ihre Einziehung erfolgt nöthigenfalls durch Exekution im Verwaltungswege (§. 21 der Verordn. v. 9. Febr. 1849, §. 4 d. Ges. v. 15. Mai 1854).

§. 22. Bei Aufnahme der Geschäftsregulative der Gewerberäthe ist Folgendes zu beachten:

1) Die Vorschrtft des §. 17 dieses Kapitels darf nicht abgeändert werden.
2) Dem Vorsitzenden des Gewerberathes darf das Recht nicht entzogen werden, den Sitzungen der einzelnen Abtheilungen beizuwohnen und von denselben, ebenso wie von den Plenarsitzungen, sofern diese nicht regelmäßig zu bestimmter Zeit stattfinden, zeitig in Kenntniß gesetzt zu werden.

Das Stimmrecht steht ihm nur in derjenigen Abtheilung zu, deren Mitglied er ist.

Dasselbe gilt von den Sitzungen der vom Gewerberathe etwa ernannten Kommissionen. Die Sitzungen zweier kombinirten Abtheilungen hat der Vorsitzende des Gewerberathes zu berufen und zu leiten; er hat die Befugniß, sich in der Leitung der Verhandlungen durch einen von ihm ernannten Stellvertreter vertreten zu lassen. Dieser muß aber einer der kombinirten Abtheilungen angehören.

Der Vorsitzende des Plenums und die Vorsitzenden der Abtheilungen haben die Pflicht, die Ordnung in den Sitzungen aufrecht zu erhalten und, falls dies nicht gelingen sollte, die Sitzung zu schließen.

Die Befugniß des Vorsitzenden, die Mitglieder zur Ordnung zu rufen oder in Ordnungsstrafen zu nehmen, ist in jedem Regulativ ausdrücklich anzuerkennen und darf nicht auf die Versammlung selbst übertragen, noch durch Gestattung einer Berufung auf dieselbe beschränkt werden.

3) Zu den Sitzungen des Plenums, der einzelnen oder kombinirten Abtheilungen, so wie der Kommissionen, können zwar die Stellvertreter der anwesenden Mitglieder zugelassen werden, doch dürfen dieselben weder mit berathen, noch mit stimmen. Andere Personen dürfen als Zuhörer den Sitzungen nicht beiwohnen; die Sitzungen sind nicht öffentlich.

4) Der Gewerberath ist keine Verwaltungsbehörde und darf daher die Befugnisse einer solchen Behörde sich auf keine Weise anmaßen.

5) Bedarf der Gewerberath, eine Abtheilung oder Kommission desselben zur Vorbereitung der nach dem letzten Absatz des §. 2 dieses Kapitels zu treffenden Entscheidungen der eigenen Anhörung der Betheiligten, so sind dieselben durch den Vorsitzenden des Plenums zum Erscheinen in der Sitzung einzuladen. Wird dieser Einladung nicht Folge gegeben, so erfolgt die wiederholte Einladung, falls eine solche nöthig erscheint, durch Vermittelung der Kommunalbehörde. Glaubt der Gewerberath in anderen Fällen seiner gesetzlich umgrenzten Wirksamkeit einer eigenen Vernehmung und Anhörung von Sachverständigen oder anderen Personen nicht entbehren zu können, so kann eine solche nur nach vorgängiger Genehmigung der Kommunalbehörde stattfinden, welche der Königlichen Regierung davon Anzeige zu machen hat.

6) Es steht dem Gewerberathe nicht zu, von einer Behörde die Vorlage von Aktenstücken oder Einsicht in dieselben zu fordern. Ist ihm solche Einsicht wünschenswerth, so hat der Vorsitzende das Gesuch an die Behörde zu richten; es bleibt aber dem Ermessen der letzteren anheimgegeben, ob überhaupt, oder mit welcher Beschränkung dem Antrage Statt zu geben sei.

7) Die einzelnen Abtheilungen des Gewerberathes können nicht selbstständig nach außen wirksam sein. Die Abtheilungen können daher nicht eigene Siegel führen und nicht im eigenen Namen an Behörden oder Private sich wenden.

Die von dem Plenum beschlossenen Entscheidungen (§. 2, letzter Absatz dieses Kapitels) dürfen zwar den Betheiligten von dem Gewerberathe mitgetheilt werden, die Ausführung derselben gebührt aber der Kommunalbehörde, welcher zu diesem Zwecke die Entscheidung gleichfalls mitzutheilen ist.

8) Die Verhandlungen des Gewerberathes dürfen nur im Namen desselben, nicht der einzelnen Abtheilungen und nur auf den Beschluß des Plenums veröffentlicht werden. Die Königliche Regierung hat die Befugniß, die Veröffentlichung zu untersagen.

Entscheidungen, welche auf Grund einer der im letzten Absatze des §. 2 dieses Kapitels in Bezug genommenen Gesetzesstellen getroffen sind, dürfen nur mit Genehmigung der Königlichen Regierung veröffentlicht werden.

9) Sowohl die Ordnungsstrafen als die nach §. 21 dieses Kapitels von den Gewerbetreibenden zu zahlenden Beiträge können zwar durch Beauftragte des Gewerberathes eingefordert, aber nur durch Vermittelung der betreffenden Kommunalbehörde exekutivisch beigetrieben werden.

10) Bei Erfüllung der dem Gewerberathe nach Maßgabe des dritten Absatzes des §. 2 dieses Kapitels obliegenden Pflichten und bei Ausübung der dort erwähnten Befugnisse hat derselbe sich zunächst an die betreffende Kommunalbehörde und nur bei Beschwerden über dieselbe an die ihr vorgesetzte Instanz zu wenden.

Da aber die Königliche Regierung in allen wichtigeren Sachen auf Anträge und Gutachten des Gewerberathes nur Beschluß zu fassen hat, nachdem sie zuvor die Kommunalbehörde und, nach Maaßgabe der Organisation des Gewerberathes, auch den Landrath gehört hat, so ist zur Abkürzung des Geschäftsganges und im Interesse der Sache darauf zu achten, daß alle Berichte des Gewerberathes an die Königliche Regierung entweder durch die Kommunalbehörde (resp. durch diese und den Landrath) eingereicht, oder gleichzeitig diesen Behörden in Abschrift mitgetheilt werden.

11. Die Königliche Regierung hat die Bestätigung des Geschäftsregulativs nur unter dem ausdrücklichen Vorbehalt der im Laufe der Zeit sich als nothwendig ergebenden Abänderungen zu ertheilen.

Es dürfen keine Regulative in Anwendung bleiben, in welchen die vorstehend aufgestellten Grundsätze nicht berücksichtigt sind (Min.-Verf. v. 1. Dezbr. 1851, M.-B. S. 307).

§. 23. In denjenigen Orten, für welche ein Gewerberath nicht besteht, sind die demselben zugewiesenen Angelegenheiten von der Kommunalbehörde zu erledigen (§ 22 d. Verordn. v. 9. Febr. 1849).

§. 24. In Orten und Bezirken, in welchen die gewerblichen und kaufmännischen Korporationen und die Gemeinden die erfolgte Einsetzung des Gewerberathes als Bedürfniß nicht erkennen, kann zu dessen Wiederauflösung geschritten werden, eben so wie da, wo im öffentlichen Interesse die Aufhebung desselben auf Grund der gemachten Erfahrungen geboten erscheint (M.-R. v. 3. Febr. 1853, M.-B. S. 33.)

Drittes Kapitel.

Handelskammern.

§. 1. Für jeden Ort oder Bezirk, wo wegen eines bedeutenden Handels- oder gewerblichen Verkehrs ein Bedürfniß zu einer Handelskammer obwaltet, soll eine solche nach Einholung landesherrlicher Genehmigung errichtet werden (§. 1 d. Verordn. v. 11. Febr. 1848, G.-S. S. 63).

§. 2. Bei Ertheilung der landesherrlichen Genehmigung wird zugleich das Erforderliche bestimmt:

1) wegen des Sitzes der Handelskammer, wenn diese für einen über mehrere Orte sich erstreckenden Bezirk errichtet wird;
2) wegen der Zahl der Mitglieder der Handelskammer, sowie der Stellvertreter derselben;
3) wegen Eintheilung des Bezirkes der Handelskammer zum Behufe der Wahl der Mitglieder und deren Stellvertreter in engere Bezirke, wo solche nach den örtlichen Bedürfnissen nöthig befunden wird; und
4) wegen desjenigen Betrages der in der Steuerklasse der Kaufleute mit kaufmännischen Rechten zu entrichtenden Gewerbesteuer, durch welchen die Befugniß des Handel- und Gewerbetreibenden zur Theilnahme an der Wahl der Mitglieder und Stellvertreter bedingt sein soll (§. 2 a. a. O.).

§. 3. Besteht in dem Bezirke, für welchen eine Handelskammer errichtet werden soll, eine kaufmännische Korporation oder Innung, so werden nach Anhörung der Korporation oder Innung diejenigen besonderen Bestimmungen getroffen, durch welche die bestehenden korporativen Verhältnisse die geeignete Berücksichtigung finden (§. 3 a. a. O.).

§. 4. Die Handelskammern haben die Bestimmung, auf Verlangen den vorgesetzten Provinzial- und Centralbehörden Berichte und Gutachten über Handels- und Gewerbeangelegenheiten zu erstatten, auch nach eigenem Ermessen ihre Wahrnehmungen über den Gang des Handels und der Gewerbe, sowie über die für den Verkehr bestehenden Anstalten und Einrichtungen zur Kenntniß jener Behörden zu bringen und diesen ihre Ansichten darüber mitzutheilen, durch welche Mittel Handel und Gewerbe zu fördern sind, welche Hindernisse entgegen stehen und in welcher Weise dieselben zu beseitigen sind.

Den Handelskammern kann zugleich die Beaufsichtigung der auf Handel und Gewerbe Bezug habenden öffentlichen Anstalten übertragen werden (§. 4 a. a. O.).

§. 5. Die Handelskammern haben über die anzustellenden Mäkler, sowie über die zur Verwaltung öffentlicher Anstalten für Handel und Gewerbe zu ernennenden Personen ihr Gutachten abzugeben (§. 5 a. a. O.).

§. 6. Zum Mitgliede einer Handelskammer oder zum Stellvertreter kann nur gewählt werden, wer dreißig Jahre und darüber alt ist, ein Handels-, Rhederei- oder Fabrikgeschäft seit wenigstens fünf Jahren für eigene Rechnung allein oder als Gesellschafter persönlich betreibt, in dem Bezirke der Handelskammer seinen ordentlichen Wohnsitz, sowie den Hauptsitz seines Gewerbes hat und unbescholtenen Rufes ist.

Die bei Erneuerung der Handelskammer austretenden Mitglieder oder Stellvertreter (§. 9) können wieder gewählt werden (§. 6 a. a. O.).

§. 7. Zur Theilnahme an der Wahl der Mitglieder und Stellvertreter sind sämmtliche Handel- und Gewerbetreibende des Bezirkes der Handelskammer berechtigt, welche den nach Vorschrift des §. 2 Nr. 4 bestimmten Betrag der in der Steuerklasse der Kaufleute mit kaufmännischen Rechten zu entrichtenden Gewerbesteuer zahlen.

Wird dieser Steuerbetrag von einer Handlungsgesellschaft gezahlt, so ist dieselbe nur durch eines ihrer Mitglieder an der Wahl Theil zu nehmen befugt (§. 7 a. a.O.).

§. 8. Die Regierung ernennt den Kommissarius zur Abhaltung der Wahl, oder wenn der Bezirk der Handelskammer in engere Bezirke zerfällt (§. 2 Nr. 3), diejenigen, welche in diesen die Wahlen einleiten und dabei den Vorsitz führen sollen.

Die Kommissarien berufen durch Umlaufschreiben die Wahlberechtigten zur Versammlung. Nach Eröffnung derselben werden zwei Stimmensammler und ein Protokollführer erwählt.

Abwesende sind nicht berechtigt, Andere zur Stimmgebung zu bevollmächtigen oder Stimmzettel einzusenden. Jeder Stimmberechtigte hat die Befugniß, aus dem Wahlbezirke, welchem er angehört, einen Kandidaten in Vorschlag zu bringen.

Die Namen der Kandidaten werden zusammengestellt und die Zusammenstellung wird zur Einsicht vorgelegt. Die Wahl erfolgt durch geheime Abstimmung mittelst Stimmzettel nach absoluter Stimmenmehrheit. Ergiebt die Wahl nicht für alle zu besetzenden Stellen eine absolute Stimmenmehrheit, so werden für die Stellen, in Hinsicht deren es an dieser Stimmenmehrheit fehlt, diejenigen, welche die meisten Stimmen für sich haben, zur neuen Wahl gebracht, bis alle Stellen durch absolute Stimmenmehrheit besetzt sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos. Das Wahlprotokoll ist von dem Vorsitzenden, den Stimmensammlern und dem Protokollführer zu unterzeichnen und hiernächst durch die Regierung dem Oberpräsidenten zur Prüfung und zur Veranlassung der öffentlichen Bekanntmachung vorzulegen. Ergiebt sich bei dieser Prüfung, daß ein Gewählter nicht die Qualifikation besitzt, oder daß bei der Wahl nicht vorschriftsmäßig verfahren worden, so verfügt der Oberpräsident die Zusammenberufung der Wähler zu einer anderweitigen Wahl (§. 8 a. a. O.).

§. 9. Die Amtsdauer der Mitglieder der Handelskammern und ihrer Stellvertreter wird auf drei Jahre bestimmt, doch soll der Wechsel derselben nicht mit einem Male, sondern nach und nach in gleichen Zeitabschnitten erfolgen, und zu dem Ende von den zuerst Erwählten ein Theil schon während der ersten drei Jahre ausscheiden. Wegen dieses Wechsels der Mitglieder und Stellvertreter hat der Finanzminister für die einzelnen Handelskammern das Nähere zu bestimmen (§. 9 a. a. O.)

§. 10. Wer sein Geschäft aufgiebt, oder seinen Wohnort, oder den Sitz seines Geschäftes aus dem Bezirke der Handelskammer, oder aus dem engeren Bezirke, in welchem er gewählt wurde, verlegt, hört auf, Mitglied der Handelskammern oder Stellvertreter zu sein (§. 10 a. a. O.).

§. 11. Die Entfernung eines Mitgliedes aus der Handelskammer soll stattfinden:

1) wenn dasselbe durch ein gerichtliches Erkenntniß die Ehrenrechte oder die kaufmännischen Rechte rechtskräftig verloren hat;
2) wenn ihm durch einen Beschluß der Stadtverordneten oder der Gemeindevertreter das Bürgerrecht oder das Gemeinderecht entzogen worden ist;
3) wenn dasselbe durch einen Beschluß der kaufmännischen Korporationen von der Mitgliedschaft ausgeschlossen worden ist;
4) wenn über sein Vermögen der Konkurs eröffnet ist.

In diesen Fällen tritt die Entfernung aus der Handelskammer ohne Weiteres ein. Der Vorsitzende hat auf die ihm hiervon zukommende amtliche Anzeige dem Mitgliede die Theilnahme an den Geschäften vorläufig zu untersagen und zum Behufe der er-

forderlichen weiteren Anordnungen sofort an den Oberpräsidenten zu berichten (§. 8 a. a. O.).

§. 12. Die Handelskammer ist ermächtigt, gegen ein Mitglied, welches durch seine Handlungsweise die öffentliche Achtung verloren hat, durch einen mit der Mehrheit von wenigstens zwei Dritttheilen ihrer Mitglieder abzufassenden Beschluß die Entfernung aus der Kammer auszusprechen; es steht jedoch dem Betheiligten gegen einen solchen Beschluß der Rekurs an den Oberpräsidenten offen (§. 12 a. a. O.).

§. 13. Die Suspension von den Funktionen bei der Handelskammer tritt ein gegen ein Mitglied, welches

1) wegen eines mit dem Verluste der Ehrenrechte oder der kaufmännischen Rechte bedrohten Verbrechens durch Beschluß des Gerichtes zur Untersuchung gezogen ist;
2) unter gerichtliche Kuratel gestellt ist;
3) seine Zahlungen eingestellt hat.

Der Vorsitzende hat auf die ihm hiervon zukommende amtliche Mittheilung die Suspension anzuordnen und dem Oberpräsidenten davon Anzeige zu machen (§. 13 a. a. O.).

§. 14. Die Bestimmungen der §§. 11 bis 13 finden auf die Stellvertreter der Mitglieder gleichfalls Anwendungen (§. 14 a. a. O.).

§. 15. Die Schreib- und Registraturgeschäfte der Handelskammer versieht ein von ihr ernannter Sekretär. Die Besoldung desselben wird von der Handelskammer vorgeschlagen und von der Regierung festgesetzt (§. 15 a. a. O.).

§. 16. Ueber den erforderlichen Kostenaufwand entwirft die Handelskammer alle drei Jahre einen Etat, welcher der Genehmigung der Regierung unterliegt (§. 16 a. a. O.).

§. 17. Der Betrag des etatsmäßigen Kostenaufwandes wird auf die stimmberechtigten Handel- und Gewerbetreibenden nach dem Fuße der Gewerbesteuer veranlagt und der Gemeindekasse am Sitze der Handelskammer überwiesen, um daraus in den Grenzen des Etats auf die Anweisungen der Handelskammer die Zahlungen zu leisten und darüber besondere Rechnung zu legen.

Die Rechnungen werden von der Handelskammer geprüft und abgenommen (§. 17 a. a. O.).

§. 18. Die Handelskammern haben für ihre Geschäftslokale selbst zu sorgen, in sofern ihnen diese nicht von den Gemeinden, in welchen sie ihre Sitze haben, in den Gemeindelokalen überwiesen werden können (§. 18 a. a. O.).

§. 19. Jede Handelskammer wählt den Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben alljährlich aus ihrer Mitte (§. 19 a. a. O.).

§. 20. Die Mitglieder der Handelskammer und die Stellvertreter erhalten keine Besoldung; die durch Erledigung einzelner Aufträge veranlaßten baaren Auslagen werden ihnen erstattet (§. 20 a. a. O.).

§. 21. Die Beschlüsse der Handelskammer werden, mit Ausnahme des in §. 12 gedachten Falles, durch Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Gleichheit der Stimmen entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Zur Abfassung eines gültigen Beschlusses ist die Anwesenheit von zwei Dritttheilen der Mitglieder erforderlich. Besteht eine Handelskammer aus zwölf oder mehreren Mitgliedern, so ist zur Abfassung eines gültigen Beschlusses die Anwesenheit von acht Mitgliedern hinreichend.

Sind nach Berathung eines Gegenstandes die verschiedenen Ansichten nicht zu vereinigen und liegt der Fall einer Berichterstattung vor, so sind die verschiedenen Ansichten mit den dafür geltend gemachten Gründen im Berichte besonders vorzutragen.

Ueber jede Berathung ist ein Protokoll aufzunehmen (§. 21 a. a. O.).

§. 22. Wenn ein Mitglied einer Handelskammer den Berathungen beizuwohnen verhindert oder innerhalb der Wahlperiode ausgeschieden oder suspendirt ist, so erfolgt die Einberufung eines Stellvertreters, wobei der früher Gewählte den Anderen vorgeht (§. 22 a. a. O.).

§. 23. Die Handelskammern können ihre Berichte unmittelbar an die Centralbehörden erstatten, müssen aber gleichzeitig Abschrift an die Regierung einreichen (§. 23 a. a. O.).

§. 24. Die Handelskammern erstatten jährlich im Monat Januar über die Lage und den Gang des Handels und der Gewerbe einen Hauptbericht an den Finanzminister und reichen gleichzeitig dem Präsidenten des Handelamtes und der Regierung

eine Abschrift ein. Sie sind verpflichtet, den Handel- und Gewerbetreibenden ihres Bezirkes durch fortlaufende Mittheilung von Auszügen aus den Berathungsprotokollen, sowie am Schlusse jeden Jahres in einer besondern Uebersicht von ihrer Wirksamkeit und von der Lage und dem Gange des Handels und der Gewerbe durch die öffentlichen Blätter Kenntniß zu geben.

Anträge bei den Behörden sind durch jene Mittheilungen erst dann, wenn darauf ein Bescheid erfolgt ist, und unter Beifügung des letzteren zu veröffentlichen.

Ausgenommen von der öffentlichen Mittheilung bleiben diejenigen Gegenstände der Berathung, welche den Handelskammern, als für die Oeffentlichkeit nicht geeignet, von den Behörden bezeichnet werden (§. 24 a. a. O.).

§. 25. Die Handelskammern erhalten von dem Finanzminister zu bestimmende Siegel (§. 25 a. a. O.).

§. 26. Ihre Ausfertigungen müssen von dem Vorsitzenden und mindestens einem Mitgliede unterzeichnet werden (§. 26 a. a. O.).

§. 27. Jede Handelskammer entwirft nach ihrer Einführung über den Geschäftsgang ein Regulativ, welches der Bestätigung der Regierung unterliegt (§. 27 a. a. O.).

§. 28. Der Korrespondenz zwischen den Behörden des Staates und den Handelskammern steht, wenn sie unter öffentlichem Siegel oder unter dem Siegel einer Handelskammer (§. 25) geführt wird und die Schreiben mit der entsprechenden herrschaftlichen Rubrik bezeichnet sind, Portofreiheit zu.

Wohnen die Mitglieder einer Handelskammer nicht an einem und demselben Orte, so findet die Portofreiheit auch in Beziehung auf die Korrespondenz zwischen der Handelskammer und den einzelnen Mitgliedern statt, in soweit dieselbe offen und unter Kreuzband geführt wird (§. 28 a. a. O.).

§. 29. In Ansehung der schon bestehenden Handelskammern verbleibt es, was den Sitz und den Bezirk derselben, die Eintheilung in engere Wahlbezirke, die Zahl der Mitglieder und Stellvertreter, deren Vertheilung auf die engeren Wahlbezirke, die Erneuerung der Mitglieder und Stellvertreter, sowie das Wahlrecht und den dasselbe bedingenden Betrag der Gewerbesteuer betrifft, bei den Vorschriften der bisherigen Statute und Verordnungen.

In allen übrigen Punkten werden jene Statute und Verordnungen aufgehoben und es treten an deren Stelle die Vorschriften der gegenwärtigen Verordnung (§. 29 a. a. O.).

§. 30. Die Geschäftsregulative der bereits bestehenden Handelskammern sollen einer Revision unterworfen und mit den Vorschriften der gegenwärtigen Verordnung in Uebereinstimmung gebracht werden. Diese revidirten Regulative unterliegen gleichfalls der Bestätigung durch die Regierungen (§. 30 a. a. O.).

Viertes Kapitel.

Gewerbegerichte.

§. 1. Für jeden Ort oder Bezirk, wo wegen eines erheblichen gewerblichen Verkehrs ein Bedürfniß zu einem Gewerbegerichte obwaltet, soll auf den Antrag von Gewerbetreibenden, nach Anhörung der gewerblichen und kaufmännischen Korporationen und der Gemeindevertreter, ein Gewerbegericht, nach Einholung der besonderen Genehmigung des Königs, errichtet werden (§. 1 Verordn. v. 9. Febr. 1849, G.-S. 1849, S. 110).

§. 2. Das Gewerbegericht erledigt im Wege gütlicher Vermittelung, oder nöthigenfalls durch Erkenntniß, die Streitigkeiten der selbstständigen Gewerbetreibenden mit ihren Gesellen, Gehülfen und Lehrlingen, ingleichen die Streitigkeiten derjenigen, welche Rohstoffe oder Holzfabrikate zu Waaren für den Handel verarbeiten lassen (Fabrikinhaber, Faktoren, Ausgeber, Verleger), mit den von ihnen beschäftigten Werkführern und Fabrikarbeitern, sowie ihren Fabriklehrlingen und Fabrikgehülfen, soweit der Streit auf den Antritt oder die Auflösung des Arbeits- oder Lehrverhältnisses, auf die gegenseitigen Leistungen während der Dauer desselben, oder auf solche Ansprüche sich bezieht, welche aus dem Arbeits- oder Lehrverhältnisse herrühren.

Als Fabrikarbeiter sind nicht blos diejenigen anzusehen, welche in der Betriebsstätte beschäftigt werden, sondern auch diejenigen, welche außerhalb der Betriebsstätte mit eigenen oder fremden Werkzeugen, mit oder ohne Verwendung von Zuthaten, die ihnen von Fabrikinhabern, Faktoren, Ausgebern oder Verlegern gegebenen Rohstoffe oder Halbfabrikate zur Herstellung von Waaren für das Geschäft derselben gegen Bezahlung verarbeiten (§. 2 a. a. O.).

§. 3. Der Gerichtsbarkeit des Gewerbegerichtes sind alle im §. 2 bezeichnete Personen unterworfen, welche:

a) innerhalb des Gerichtsbezirkes eine Betriebs- oder Werkstatt besitzen, oder
b) innerhalb desselben Bezirkes als Faktoren, Ausgeber oder Verleger ihre Gewerke ausüben, oder
c) für solche Betriebs- oder Werkstätten oder für solche Faktoren, Ausgeber oder Verleger arbeiten, auch wenn sie außerhalb des Gerichtsbezirkes wohnen (§. 3 a. a. O.).

§. 4. Die Mitglieder des Gewerbegerichtes sind zu einem Theile aus der Klasse der selbstständigen Handwerker, der Fabrikinhaber, Faktoren, Ausgeber oder Verleger (Arbeitgeber), und zum anderen Theile aus der Klasse der Gesellen, Gehülfen, Werkführer und Fabrikarbeiter (Arbeitnehmer), auf vier Jahre, von den im Gerichtsbezirke wohnenden Arbeitgebern und Arbeitnehmern zu wählen.

Ihre Zahl soll nach dem Umfange und nach den gewerblichen Verhältnissen des Gerichtsbezirkes auf fünf, neun, dreizehn oder siebenzehn festgesetzt werden.

Im ersten Falle soll das Gewerbegericht bestehen: aus drei Mitgliedern aus der Klasse der Arbeitgeber und zwei Mitgliedern aus der Klasse der Arbeitnehmer;

im zweiten Falle aus fünf Mitgliedern aus der Klasse der Arbeitgeber und vier Mitgliedern aus der Klasse der Arbeitnehmer;

im dritten Falle aus sieben Mitgliedern aus der Klasse der Arbeitgeber und sechs Mitgliedern aus der Klasse der Arbeitnehmer;

im vierten Falle aus neun Mitgliedern aus der Klasse der Arbeitgeber und acht Mitgliedern aus der Klasse der Arbeitnehmer.

Der besonderen Verordnung über die Einsetzung der einzelnen Gewerbegerichte bleibt überlassen, nach den örtlichen Verhältnissen zu bestimmen, in welchem Verhältniß innerhalb der Klasse der Arbeitgeber, die Fabrikinhaber und selbstständigen Handwerker und innerhalb der Klasse der Arbeitnehmer die Gehülfen, Gesellen und Fabrikarbeiter ihre Vertretung finden sollen (§. 4 a. a. O.).

§. 5. Für jedes Mitglied wird aus der Klasse, welcher dasselbe angehört, ein Stellvertreter gewählt, welcher, wenn das Mitglied vor dem Ablaufe seiner Amtszeit ausscheidet, oder zeitweise an der Ausübung des Amtes verhindert wird, für die noch übrige Dauer der Amtszeit oder für die Dauer der Verhinderung eintritt. Ist ein Stellvertreter an der Ausübung des Amtes verhindert, so wird einer der übrigen Stellvertreter und zwar zunächst aus derselben Klasse, vom Vorsitzenden des Gewerbegerichtes einberufen (§. 5 a. a. O.).

§. 6. Berechtigt zur Theilnahme an der Wahl der Mitglieder und Stellvertreter sind alle Arbeitgeber und Arbeitnehmer, welche das vierundzwanzigste Lebensjahr zurückgelegt haben und seit mindestens sechs Monaten im Bezirke des Gewerbegerichtes wohnen oder in Arbeit stehen, mit Ausnahme derjenigen:

1) welche sich nicht im Vollgenusse der bürgerlichen Rechte befinden;
2) welche in Konkurs sich befinden oder sich für zahlungsunfähig erklärt haben;
3) welche durch einen Beschluß der kaufmännischen Korporation oder der Handelskammer von deren Mitgliedschaft ausgeschlossen sind;
4) welche die kaufmännischen Rechte durch ein rechtskräftiges Erkenntniß verloren haben;
5) welche wegen Ablohnung der Fabrikarbeiter mit Waaren bestraft worden sind (§. 6 a. a. O.).

§. 7. Wählbar sind alle Wahlberechtigten, welche das dreißigste Lebensjahr zurückgelegt haben und ihr Gewerbe seit fünf Jahren betreiben.

Personen, welche im zweiten Grade mit einander verwandt oder verschwägert, oder welche Gesellschafter desselben Handels-, Fabriken- oder Handwerkgeschäftes sind, können nicht zu gleicher Zeit Mitglieder des Gewerbegerichtes sein.

Die Mitglieder des Gewerbegerichtes für die Klasse der Arbeitgeber sind von den Arbeitgebern und die Mitglieder für die Klasse der Arbeitnehmer von den Arbeitnehmern zu wählen.

Glauben die wahlberechtigten Arbeitnehmer, in ihrer Klasse keine ausreichende Zahl befähigter Mitglieder, welche die Bedingungen der Wählbarkeit erfüllen, zu finden, so sind die Arbeitnehmer befugt, ihre Vertreter aus der Klasse der Arbeitgeber zu wählen (§. 7 a. a. O.).

§. 8. Zur Leitung der Wahlen ernennt die Regierung einen Kommissarius oder, wenn die Eintheilung des Gerichtsbezirkes in mehrere Wahlbezirke erforderlich ist, mehrere Kommissarien.

Jeder Kommissarius beruft durch eine vierzehn Tage vor dem anberaumten Wahltermine zu erlassende Bekanntmachung die Wahlberechtigten zur Wahlversammlung (§. 8 a. a. O.).

§. 9. In jeder Gemeinde des Wahlbezirkes soll die Kommunalbehörde ein Verzeichniß der am Orte wohnenden Wahlberechtigten aufstellen und mit Berücksichtigung der Ab- und Zugänge fortführen. Dasselbe ist, wenn eine Wahl abgehalten werden soll, sofort nach erfolgter Bekanntmachung des Wahltermins acht Tage lang zur Einsicht der Gewerbetreibenden auszulegen. Während dieser Frist können die im Verzeichnisse übergangenen Wahlberechtigten auf nachträgliche Einschreibung ihrer Namen antragen. Ueber die Zuläſsigkeit eines solchen Antrages entscheidet die Kommunalbehörde mit Vorbehalt des Rekurses an die Regierung. Durch die Einlegung des Rekurses wird die Feststellung des Verzeichnisses, welches nach Ablauf der erwähnten achttägigen Frist zu schließen und dem Kommissarius zuzustellen ist, nicht aufgehalten (§. 9. a. a. O.).

§. 10. Nur die in den Verzeichnissen der Kommunalbehörden (§. 9) eingeschriebenen Wahlberechtigten werden bei der Wahlversammlung zugelassen. Abwesende können von ihrem Stimmrechte keinen Gebrauch machen.

Nach Eröffnung der Wahlversammlung ernennt der Kommissarius zwei Stimmensammler und einen Schriftführer. Die Wahl erfolgt durch Stimmzettel nach absoluter Stimmenmehrheit. Wird bei einer Abstimmung keine absolute Stimmenmehrheit erlangt, so sind diejenigen beiden Kandidaten welche die meisten Stimmen erhalten haben, zur engeren Wahl zu bringen. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

Das Wahlprotokoll ist von dem Kommissarius, den Stimmensammlern und dem Schriftführer zu unterzeichnen und der Regierung einzureichen, welche die Wahlen, wenn dabei vorschriftsmäßig verfahren und wenn die vorgeschriebene Befähigung der Gewählten (§. 7) außer Zweifel ist, bestätigt. Für diejenigen Wahlen, welchen die Bestätigung versagt wird, ist eine neue Wahlversammlung anzuberaumen.

Ueber Beschwerden gegen die Anordnungen der Regierung entscheidet das Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Mit Gegenständen, welche nicht unmittelbar auf das Wahlgeschäft Bezug haben, darf sich die Versammlung nicht beschäftigen (§. 10 a. a. O.).

§. 11. Die bei der Einsetzung des Gewerbegerichtes ernannten Mitglieder und Stellvertreter werden durch einen Kommissarius der Regierung nach Maaßgabe der in dem A.-Erl. v. 5. Novbr. 1833 (G.-S. S. 291) und dem Staatsmin.-Beschl. v. 12. Febr. 1850 (M.-B. S. 26) enthaltenen Vorschriften für die Ableistung von Diensteiden (M.-R. v. 13. Juli 1850, M.-B. S. 257) vereidigt und eingeführt.

Von den Mitgliedern scheiden am Ende des zweiten Jahres aus:

a) wenn das Gewerbegericht fünf Mitglieder hat, ein Mitglied aus der Klasse der Arbeitgeber und ein Mitglied aus der Klasse der Arbeitnehmer;
b) wenn das Gericht neun Mitglieder hat, zwei Mitglieder aus der Klasse der Arbeitgeber und zwei Mitglieder aus der Klasse der Arbeitnehmer;
c) wenn das Gewerbegericht dreizehn Mitglieder hat, drei Mitglieder aus der Klasse der Arbeitgeber und drei Mitglieder aus der Klasse der Arbeitnehmer;
d) wenn das Gericht siebenzehn Mitglieder hat, vier Mitglieder aus der Klasse der Arbeitgeber und vier Mitglieder aus der Klasse der Arbeitnehmer.

Unter den zu derselben Klasse gehörenden Mitgliedern werden diejenigen, welche zuerst ausscheident, durch das Loos bestimmt.

Mit jedem austretenden Mitgliede scheidet zugleich dessen Stellvertreter aus (§. 11 d. Verordn. v. 9. Febr. 1849).

§. 12. Vor dem Ausscheiden der in §. 11 bezeichneten Mitglieder und Stellvertreter und später alle zwei Jahre vor dem Ausscheiden derjenigen, deren vierjährige Wahlzeit abläuft, sind die zur Wiederbesetzung ihrer Stellen erforderlichen Wahlen nach den Bestimmungen in den §§. 8, 9 und 10 abzuhalten und zu prüfen. Nach erfolgter Bestätigung dieser Wahlen werden die Gewählten durch den Vorsitzenden des

Gewerbegerichtes in der unter 11 bezeichneten Weise (M.-R. v. 13. Juli 1850) vereidigt und eingeführt.

Die ausscheidenden Mitglieder können wieder gewählt werden, doch sind sie in den ersten zwei Jahren die Wahl anzunehmen nicht verpflichtet (§. 12 d. Verordn. v. 9. Febr. 1849).

§. 13. Die Mitglieder des Gewerbegerichtes verwalten ihr Amt unentgeltlich; jedoch kann den Mitgliedern aus der Klasse der Arbeitnehmer eine im Regulativ festzusetzende Entschädigung gewährt werden.

Die Suspension der Mitglieder des Gewerbegerichtes vom Amte und die Entfernung aus demselben erfolgt in denjenigen Fällen, in welchen sie bei anderen richterlichen Beamten stattfindet, nach dem für deren Suspension und Amtsentsetzung vorgeschriebenen Verfahren.

Außerdem tritt die Suspension und Amtsentsetzung ein, wenn ein Mitglied des Gewerbegerichtes oder ein Stellvertreter aus einem der im §. 6 zu 1, 2, 3, 4 und 5 erwähnten Gründe die Befähigung zur Theilnahme an der Wahl der Mitglieder verliert. In den eben gedachten Fällen ist der Vorsitzende des Gewerbegerichtes befugt, dem Betheiligten die Ausübung des Amtes vorläufig zu untersagen, er muß aber hierüber sofort an das Appellationsgericht des Bezirkes Bericht erstatten, welches die Suspension zu bestätigen oder aufzuheben hat (§. 13 a. a. O.).

§. 14. Nach der Entsetzung des Gewerbegerichtes wählen die Mitglieder nach absoluter Stimmenmehrheit aus der Klasse der Arbeitgeber einen Vorsitzenden und für dessen Geschäftsführung in Verhinderungsfällen einen Stellvertreter auf zwei Jahre. Die Namen der Gewählten sind der Regierung und dem Appellationsgerichte des Bezirkes anzuzeigen. Bei der Erneuerung jener Wahl, welche von zwei zu zwei Jahren nach der jedesmaligen Ergänzung des Gewerbegerichtes (§. 12) erfolgt, sind die früher Gewählten, sofern sie noch zu den Mitgliedern des Gewerbegerichtes gehören, wieder wählbar (§. 14 a. a. O.).

§. 15. Das Gewerbegericht wählt nach absoluter Stimmenmehrheit einen Gerichtsschreiber, welcher die Aktuariatsprüfung bestanden haben muß, und einen Gerichtsboten, welcher zugleich die Geschäfte des Exekutors versieht. Diese Wahlen sind bei nachgewiesener Befähigung der Gewählten von der Regierung zu bestätigen. Ihre Vereidigung erfolgt durch den Vorsitzenden des Gewerbegerichtes. Die ihnen zu gewährenden Besoldungen sind vom Gewerbegerichte vorzuschlagen und von der Regierung festzusetzen (§. 15 a. a. O.).

§. 16. Die Beschaffung und Unterhaltung der für das Gewerbegericht nöthigen Geschäftsräume liegt den Gemeinden ob, für welche das Gericht errichtet wird; diese haben auch die Kosten der ersten Einrichtung des Gerichts zu bestreiten. Wo Staatsgebäude entbehrliche und für das Gewerbegericht geeignete Räumlichkeiten darbieten, werden diese dem Gewerbegerichte überwiesen werden. Die Kosten für die laufende Geschäftsführung mit Einschluß der Besoldung des Gerichtsschreibers und des Gerichtsboten werden aus den eingehenden Gebühren und Strafgeldern und, soweit diese nicht ausreichen, durch Beiträge der Gewerbetreibenden des Gerichtsbezirks gedeckt. Die erforderlichen Beiträge sind vom Gewerbegerichte mit Genehmigung der Regierung nach den von dieser letztern festgestellten Vertheilungsgrundsätzen auszuschreiben. Ihre Einziehung erfolgt nöthigenfalls durch Exekution im Verwaltungswege (§. 16 a. a. O.).

§. 17. Wer einen Anspruch bei dem Gewerbegerichte geltend machen will, hat denselben schriftlich oder bei dem Gerichtsschreiber zu Protokoll mit Angabe des Namens und Wohnortes des in Anspruch Genommenen, des Klagegrundes und des bestimmt zu stellenden Antrages anzumelden. Der Gerichtsschreiber ladet unter Mittheilung der Angaben des Klägers den Verklagten schriftlich vor den Vergleichsausschuß und benachrichtigt den Antragssteller von dem anberaumten Termine (§. 17 a. a. O.).

§. 18. Den Vergleichsausschuß bilden zwei Mitglieder des Gewerbegerichts, von welchen Einer zur Klasse der Arbeitgeber, der Andere zur Klasse der Arbeitnehmer gehören muß.

Der Gerichtsschreiber verzeichnet die bei dem Vergleichsausschusse vorkommenden Geschäfte mit kurzer Angabe der Streitgegenstände in einem Protokollbuche. Das jedesmalige Protokoll wird nach dem Schlusse der Verhandlungen von den beiden Mitgliedern des Ausschusses und von dem Gerichtsschreiber vollzogen (§. 18. a. a. O.).

§. 19. Erscheint der vor den Vergleichsausschuß geladene Verklagte nicht zur festgesetzten Stunde, so wird sein Ausbleiben in dem Protokollbuche bemerkt und auf den Antrag des Klägers eine Vorladung vor das Gewerbegericht erlassen.

Bleibt der Antragsteller aus, so wird sein Antrag für zurückgenommen erachtet. (§. 19 a. a. O.).

§. 20. Den erschienenen Parteien hat der Ausschuß nach ihrer Vernehmung Vorschläge zur gütlichen Beilegung des Streites zu machen. Es bleibt ihm überlassen, nach Maaßgabe der zur Stelle gebrachten Beweismittel zu seiner Information Beweis zu erheben; er ist jedoch nicht befugt, Zeugen oder Sachverständige eidlich zu vernehmen oder Eide aufzulegen (§. 20 a. a. O.).

§. 21. Kommt über den ganzen Streitgegenstand oder auch nur über einen Theil desselben ein Vergleich zu Stande, so wird derselbe in dem Protokollbuche niedergeschrieben. Die Parteien haben diesen Vermerk zu vollziehen und erhalten auf Verlangen Ausfertigung der Verhandlung.

Auf Grund eines vor dem Vergleichsausschusse abgeschlossenen Vergleichs kann die Vollstreckung der Exekution erfolgen (§. 21 a. a. O.).

§. 22. Soweit keine Vereinbarung zu Stande kommt, wird der fruchtlose Ausfall der Vergleichsverhandlungen im Protokollbuche verzeichnet und, auf den Antrag des Klägers, die Sache sofort an das Gewerbegericht verwiesen.

Es können in diesem Falle die Parteien unter der im §. 27 Nr. 4 und §. 28 Nr. 3 enthaltenen Verwarnung zur Verhandlung der Sache vor dem Gewerbegericht mündlich bestellt werden, ohne daß es einer schriftlichen Vorladung bedarf (§. 22 a. a. O.).

§. 23. Erscheinen beide Theile ohne vorangegangene Vorladung vor dem Ausschusse, damit dieser ihren Streit vermittele, so wird über den Gegenstand desselben und über den Antrag ein Vermerk im Protokollbuche und im Uebrigen nach den §§. 20, 21 und 22 verfahren (§. 23. a. a. O.).

§. 24. Die Kosten des Verfahrens vor dem Vergleichsausschusse fallen, wenn über den Anspruch des Klägers ein Vergleich zu Stande kommt, welcher den Kostenpunkt nicht erledigt, jedem von beiden Theilen zur Hälfte zur Last.

Kommt es zwischen den vor dem Vergleichsausschusse erschienenen Parteien zu keinem Vergleiche, so fallen die Kosten des Verfahrens demjenigen zur Last, welchem die Kosten des späteren gerichtlichen Verfahrens von dem Gewerbegerichte auferlegt werden.

Wird die Verweisung der Klage an das Gewerbegericht vom Kläger nicht beantragt, oder ist der Antrag des Klägers für zurückgenommen angesehen (§. 19), so trägt der Kläger die entstandenen Kosten (§. 24 a. a. O.).

§. 25. Für Streitigkeiten von Innungsgenossen mit ihren Gehülfen, Gesellen und Lehrlingen tritt das Vergleichsverfahren vor einem Vergleichsausschusse der Innung an die Stelle des im §. 17 und flg. erwähnten Verfahrens.

Auf Grund eines vor dem Vergleichsausschusse der Innung abgeschlossenen Vergleichs kann die Vollstreckung der Exekution erfolgen (§. 25 a. a. O.).

§. 26. Die zur Entscheidung des Gewerbegerichts gelangenden Streitigkeiten werden vor dem versammelten Gerichte verhandelt.

Der Gerichtsschreiber besorgt die Vorladungen zu diesem Verfahren. Ueber die vor dem Gewerbegerichte zur Verhandlung kommenden Angelegenheiten führt derselbe ein fortlaufendes Sitzungsprotokoll.

Das Sitzungsprotokoll wird von dem Vorsitzenden und dem Gerichtsschreiber vollzogen (§. 26 a. a. O.).

§. 27. Die Vorladung des Verklagten zur Klagebeantwortung und zur weiteren Verhandlung muß enthalten:

1) die genaue Bezeichnung des Rechtanspruches mit Anführung des Namens, des Wohnortes und des Gewerbes beider Theile;
2) die abschriftliche Mittheilung der Klage und ihrer Beilagen;
3) die Aufforderung, in dem nach Tag und Stunde bestimmten Termine in Person, oder im Falle der Abwesenheit oder Krankheit durch einen, nach den Bestimmungen im §. 50 zulässigen und mit schriftlicher Vollmacht versehenen Bevollmächtigten die Klage vollständig zu beantworten, die zur Begründung der Einwendungen bestimmten Beweismittel anzugeben und die vorzulegenden Urkunden im Original oder in Abschrift mitzubringen;
4) die Bedeutung, daß, wenn der vorstehenden Aufforderung nicht genügt werde, auf den Antrag des erschienenen Klägers die in der Klage aufgeführten That-

sachen für zugestanden, und die vom Kläger beigebrachten Urkunden für anerkannt würden erachtet und, was den Rechten nach daraus folge, in dem abzufassenden Kontumazialbescheide werde festgesetzt werden (§. 27. a. a. O.).

§. 28. Die Vorladung des Klägers muß enthalten:

1) die Benachrichtigung von dem anberaumten Termine;
2) die Aufforderung, zur festgesetzten Stunde in Person oder im Falle der Abwesenheit oder Krankheit durch einen nach §. 50 zulässigen und mit schriftlicher Vollmacht versehenen Bevollmächtigten zu erscheinen;
3) die Bedeutung, daß, wenn Kläger nicht erscheinen, oder sein Bevollmächtigter den Bestimmungen im §. 50 nicht genüge, die Akten auf seine Kosten würden zurückgelegt werden (§. 28 a. a. O.).

§. 29. Nach den in den Vorladungen gestellten Verwarnungen wird verfahren wenn der eine oder der andere Theil in dem anberaumten Termine ausbleibt.

Hat das Gewerbegericht aus eigener Wissenschaft oder durch eine Vorstellung der Verwandten, Nachbarn oder Freunde des Verklagten davon Kenntniß, daß derselbe durch Abwesenheit, schwere Krankheit oder andere erhebliche Gründe verhindert sei, in dem anberaumten Termine zu erscheinen, so kann durch einen Beschluß des Gerichtes die Abfassung des Kontumazialbescheides abgelehnt und ein neuer Termin zur Klagebeantwortung angesetzt werden.

Wenn keiner von beiden Theilen erscheint, werden die Akten auf Kosten des Klägers zurückgelegt (§. 29 a. a. O.).

§. 30. Sind beide Theile erschienen, so hat der Verklagte die Klage zu beantworten und seine Einwendungen anzubringen. Nach Anhörung des Klägers über diese Einwendungen sind beiden Theilen Vorschläge zur gütlichen Beilegung des Streites zu machen. Kommt ein Vergleich zu Stande, so wird die darüber aufzunehmende Verhandlung von den Betheiligten vollzogen. Dieselben erhalten auf Verlangen Ausfertigungen der Verhandlung (§. 30 a. a. O.).

§. 31. Ergiebt sich aus den Erklärungen der Parteien, daß es für die Entscheidung des Rechtsstreites auf besondere gewerbliche Kenntnisse ankommt, so ist das Gericht befugt, zu seiner Information noch andere Sachverständige zuzuziehen und zu vernehmen, oder die Parteien vor eines der Mitglieder oder vor einen der Stellvertreter, welcher dazu vermöge seines Gewerbes geeignet erscheint, zu verweisen, um ihnen Vergleichsvorschläge zu machen und, im Falle solche nicht angenommen werden sollten, einen gutachtlichen Bericht über den Streitgegenstand zu erstatten (§. 31 a. a. O.).

§. 32. Ueber die zur Entscheidung der Sache erforderliche Beweisaufnahme hat das Gericht, nachdem die Parteien über ihre etwaigen Einwendungen gegen die vorgeschlagenen Zeugen und sonstigen Beweismittel gehört worden, Beschluß zu fassen. Sind die Beweismittel zur Stelle, so kann der Beweis sofort aufgenommen und das Urtheil gesprochen werden.

Im entgegengesetzten Falle werden die Parteien, wenn sie anwesend sind, mündlich, wenn sie bereits entlassen sind, schriftlich zu dem Termine, in welchem die Beweisaufnahme erfolgen soll, mit der Verwarnung vorgeladen,

daß im Falle ihres Ausbleibens in dem anberaumten Termine mit der Beweisaufnahme werde verfahren werden (§. 32 a. a. O.).

§. 33. Die Vernehmung der Zeugen erfolgt durch den Vorsitzenden vor versammeltem Gewerbegericht.

Die Zeugen haben ihren Namen, ihren Stand oder ihr Gewerbe, ihr Alter und ihren Wohnort anzugeben und zu erklären, ob und in welchem Grade sie mit den Parteien verwandt oder verschwägert sind, und ob sie zu denselben in Dienst- oder sonstigen näheren Verhältnissen stehen.

Bei der Aufnahme des Zeugenbeweises kann der Vorsitzende an die Zeugen auch über andere als die zum Beweise gestellten Thatsachen zur Aufklärung des Sachverhältnisses geeignete Fragen richten.

Die Parteien dürfen die Zeugen nicht unterbrechen. Hält das Gericht ihre Gegenwart bei der Zeugenvernehmung nicht für angemessen, so müssen sie während derselben abtreten (§. 33 a. a. O.).

§. 34. In Sachen, bei welchen die Appellation zulässig ist, muß die Zeugenaussage vollständig niedergeschrieben und dem vernommenen Zeugen vorgelesen werden.

Der Zeuge hat die aufgenommene Verhandlung, nachdem sie von ihm genehmigt oder nach seinen nachträglichen Erinnerungen berichtigt worden, zu unterschreiben, oder

wenn er des Schreibens unkundig ist, zu unterzeichnen, und sodann vor dem versammelten Gericht zu beschwören.

In Sachen, wo die Appellation nicht zulässig ist, genügt es, wenn der Inhalt der Zeugenaussage in seinen wesentlichen Punkten bei Registrirung des Herganges der Verhandlung kurz angegeben wird.

Die Abnahme des Zeugeneides erfolgt durch den Vorsitzenden und ist in dem Sitzungsprotokolle zu vermerken (§. 34 a. a. O.).

§. 35. Sind die Zeugen durch Krankheit am Erscheinen vor Gericht behindert, so erfolgt eine vollständige und eidliche Vernehmung durch einen Kommissarius des Gewerbegerichtes mit Zuziehung des Gerichtsschreibers; wohnen die Zeugen entfernt vom Sitze des Gewerbegerichtes, so ist das Ortsgericht um Vernehmung derselben zu requiriren (§. 35 a. a. O.).

§. 36. Der Beweis durch Augenschein wird von einem oder von mehreren Mitgliedern des Gewerbegerichts in Begleitung des Gerichtsschreibers aufgenommen, welcher den Befund zu Protokoll nimmt.

Das Protokoll wird von den Kommissarien und dem Gerichtsschreiber vollzogen (§. 36 a. a. O.).

§. 37. Soll nach dem Beschlusse des Gerichtes eine Partei einen von dem Gegner angetragenen oder zurückgeschobenen Eid leisten, so wird der Vorladung (§. 32) desjenigen, welcher den Eid zu leisten hat, die Verwarnung beigefügt,

daß im Falle seines Ausbleibens in dem Schwörungstermine angenommen werde, er könne oder wolle nicht schwören, und daß hiernach das Weitere in dem Erkenntnisse werde festgesetzt werden.

Bei der Aufnahme des Beweises durch den Eid ist wie bei der Abnahme der Zeugeneide zu verfahren (§. 37 a. a. O.).

§. 38. Das Gericht erkennt sofort nach erfolgter Beweisaufnahme in derselben Sitzung. Ausnahmsweise darf die Entscheidung wegen Weitläufigkeit der Sache bis zu einer spätern Sitzung innerhalb der nächsten acht Tage ausgesetzt werden.

Die Kosten des Verfahrens sind in dem Erkenntniß demjenigen zur Last zu legen, welcher in der Hauptsache unterliegt. Hat der Kläger mehr gefordert, als ihm zuerkannt wird, so sind die Kosten von beiden Theilen nach einem billigen, dem Ergebnisse des Rechtsstreites entsprechenden Verhältnisse zu tragen. Sämmtliche Kosten können dem in der Hauptsache Obsiegenden auferlegt werden, wenn dieser die Annahme eines ihm mit Zustimmung des Gegners vorgeschlagenen Vergleiches abgelehnt hat, demnächst aber durch das Erkenntniß nur so viel oder weniger, als ihm im Wege des Vergleiches angeboten worden, erstreitet.

Das Erkenntniß ist mit Beifügung der Gründe in das Sitzungsprotokoll aufzunehmen. Eine Ausfertigung desselben muß jedem von beiden Theilen nach den Bestimmungen im §. 47 zugestellt werden (§. 38 a. a. O.)

§. 39. Die Ordnung der Sitzungen und der Geschäftsführung bei dem Vergleichsausschusse und bei dem Gewerbegerichte soll durch ein Regulativ bestimmt werden, welches von dem Gewerbegerichte zu entwerfen und der Regierung zur Genehmigung einzureichen ist (§. 39 a. a. O.).

§. 40. Die Sitzungen des Gewerbegerichtes sind öffentlich. Sämmtliche bei der verhandelten Angelegenheit nicht betheiligte Personen müssen sich jedoch entfernen, sobald dies vom Vorsitzenden nach dem Beschlusse des Gerichtes angeordnet wird (§. 40 a. a. O.).

§. 41. Bei den Verhandlungen vor dem Vergleichsausschusse und vor dem Gewerbegerichte haben sich die Betheiligten in den Schranken der Mäßigung und der schuldigen Achtung zu erhalten, und in gleicher Art haben alle übrigen Anwesenden jede Störung der Verhandlungen zu vermeiden. Diejenigen, welche hiergegen verstoßen, sind von dem Vorsitzenden an ihre Pflicht zu erinnern, und wenn diese Ermahnung erfolglos bleibt, ist der Vorsitzende befugt, die Entfernung des Ruhestörers zu veranlassen. Bei den Verhandlungen vor dem Vergleichsausschuß hat das der Klasse der Arbeitgeber angehörende Mitglied die Befugnisse des Vorsitzenden (§. 41 a. a. O.).

§. 42. Wer durch beleidigende Aeußerungen oder Handlungen die Ordnung während der Verhandlungen vor dem Gewerbegerichte oder dem Vergleichsausschusse verletzt, kann durch einen Beschluß des Gewerbegerichtes oder des Vergleichsausschusses mit Geldbuße bis zu fünf Thalern oder mit Gefängniß bis zu vier und zwanzig Stunden bestraft werden. Gegen diesen Beschluß ist ein Rechtsmittel zulässig. Die festgesetzten Geldstrafen sind zur Gebührenkasse des Gewerbegerichtes einzuziehen (§. 42 a. a. O.).

§. 43. Zur Gültigkeit der Urtheile und Beschlüsse des Gewerbegerichtes sind, je nachdem das Gericht aus fünf, neun, dreizehn oder siebenzehn Mitgliedern besteht, die Anwesenheit von mindestens drei, fünf, sieben oder neun Mitgliedern erforderlich. Die Entscheidungen und Beschlüsse werden nach einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden (§. 43 a. a. O.).

§. 44. Die Urschriften der Erkenntnisse und Beschlüsse sind von dem Vorsitzenden und vom Gerichtsschreiber, alle Ausfertigungen aber von Letzterem allein zu unterzeichnen (§. 44 a. a. O.).

§. 45. Die Mitglieder des Gewerbegerichtes sind verpflichtet, in denjenigen Rechtssachen, bei welchen sie persönlich betheiligt sind, oder einer der Parteien Rath ertheilt haben, oder in welchen sie als Zeugen vernommen werden, sich jeder Mitwirkung zu enthalten. Diese Verpflichtung tritt auch in den Fällen ein, in welchen ein Mitglied mit einer Partei bis zum vierten Grade verwandt, verschwägert oder verlobt ist, oder mit einer Partei in offenbarer Feindschaft lebt. Besorgt eine Partei, daß ein solches Mitglied seiner vorstehend erwähnten Pflicht nicht nachkommen werde, so steht ihr frei, bei dem Vorsitzenden des Gewerbegerichtes darauf anzutragen, daß das betheiligte Mitglied von der Theilnahme an den betreffenden Verhandlungen und Beschlüssen ausgeschlossen werde (§. 45 a. a. O.).

§. 46. Bei der Anberaumung der Termine ist darauf zu sehen, daß jede Sache in der nächsten oder doch in derjenigen folgenden Sitzung zur Verhandlung kommt, zu welcher die Vorladungen noch rechtzeitig (§. 48) zugestellt werden können (§. 46 a. a. O.).

§. 47. Den am Orte des Gerichtes oder in dessen nächster Umgebung wohnenden Parteien werden die Vorladungen durch den Boten des Gewerbegerichtes zugestellt, welcher die Zustellung zu bescheinigen hat.

Die entfernter wohnenden Parteien erhalten die Vorladungen kostenfrei durch Vermittelung der Ortspolizeibehörde oder durch die Post. Der Nachweis der Zustellung wird mit rechtlicher Wirkung durch die Bescheinigung des ortspolizeilichen Beamten, oder einen Postschein geführt, welcher außer der Empfangsbescheinigung des Empfängers die Bescheinigung eines vereideten Postboten über die gehörig erfolgte Zustellung der Vorladung enthalten muß (§. 47 a. a. O.).

§. 48. Wohnen beide Theile am Sitze des Gerichtes oder nicht weiter als drei Meilen von demselben entfernt, so ist die Vorladung rechtzeitig erfolgt, wenn zwischen dem Tage der Zustellung und dem anberaumten Termine Ein Tag vergangen ist. Wohnt einer von beiden Theilen weiter entfernt, so muß die ebengedachte Zwischenzeit für jede weitere Entfernung innerhalb dreier Meilen um Einen Tag verlängert sein (§. 48 a. a. O.).

§. 49. Erscheint eine minderjährige oder eine andere Partei, welche nicht selbstständig auftreten kann ohne ihren gesetzlichen Vertreter oder Beistand, so wird, wenn dieser nicht am Orte wohnt, der Partei ein Beistand aus der Klasse der Gewerbetreibenden zugeordnet. Dieser hat rücksichtlich der Vertretung der betheiligten Partei vor dem Gewerbegerichte dieselben Befugnisse und Obliegenheiten, wie der Vormund oder Vater.

Die Zuziehung von Beiständen, welche der Klasse der Gewerbetreibenden nicht angehören, ist nicht gestattet (§. 49 a. a. O.).

§. 50. Durch Bevollmächtigte dürfen sich die Parteien vor dem Vergleichsausschusse und vor dem Gewerbegerichte nur in den Fällen der Abwesenheit oder Krankheit vertreten lassen. Die Bevollmächtigten müssen dem Gewerbestande angehören oder mit den von ihnen Vertretenen bis zum vierten Grade einschließlich verwandt oder verschwägert sein, oder in deren Dienste stehen, oder als Mitgenossen der Machtgeber bei den streitigen Angelegenheiten betheiligt sein, auch kann die Ehefrau ihren Ehemann vertreten. Andere Personen werden als Bevollmächtigte nicht zugelassen.

Vor der Zulassung zu den Verhandlungen hat jeder Bevollmächtigte den schriftlichen Auftrag des Machtgebers nachzuweisen. In Ermangelung dieses Nachweises wird angenommen, daß für den Machtgeber Niemand erschienen sei (§. 50 a. a. O.).

§. 51. Gegen einen Kontumazialbescheid steht dem Verklagten das Rechtsmittel der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (Restitution) offen. Dasselbe muß innerhalb eines Zeitraumes von drei Tagen, nach dem Tage der Zustellung des Bescheides, bei dem Gewerbegerichte schriftlich oder zu Protokoll angebracht werden; es muß eine vollständige Beantwortung der Klage enthalten (§. 51 a. a. O.).

§. 52. Ueber die Zulässigkeit des Restitutionsgesuches hat das Gericht zu beschließen. Der Beschluß, daß dem Gesuche Statt zu geben sei, ist, mit Aufhebung des Kontumazialbescheides, zu Protokoll zu vermerken.

Die Parteien sind in solchem Falle unter abschriftlicher Mittheilung des Beschlusses zur weitern Verhandlung mit der Verwarnung vorzuladen, daß

a) wenn der Kläger in dem anberaumten Termine nicht erscheine, die Akten auf seine Kosten würden zurückgelegt werden;

b) wenn der Verklagte nicht erscheine, auf den Antrag des erschienenen Klägers alle streitigen, vom Verklagten angeführten, mit Beweismitteln nicht unterstützten Thatsachen für nicht angeführt, sowie alle von diesem vorzulegenden Urkunden für nicht beigebracht würden erachtet, alle vom Kläger angeführten Thatsachen aber, denen noch nicht ausdrücklich widersprochen worden, als zugestanden, ingleichen die vom Kläger beigebrachten Urkunden als anerkannt würden angesehen werden, und daß hiernach die weitere Entscheidung ergehen werde (§. 52 a. a. O.).

§. 53. Das Rechtsmittel der Restitution findet innerhalb der im §. 51 angegebenen Frist auch gegen einen Bescheid statt, welcher bei Versäumung des Termins zur Ableistung eines rechtskräftig erkannten Eides gegen den Ausgebliebenen abgefaßt ist.

Zur Begründung eines solchen Restitutionsgesuches ist das Erbieten zur Ableistung des Eides erforderlich (§. 53 a. a. O.).

§. 54. In wie weit gegen Erkenntnisse und Bescheide andere Rechtsmittel, als die Restitution (§§. 51—53), namentlich der Rekurs, die Appellation, die Revision und die Nichtigkeitsbeschwerde stattfinden, ist nach der in den verschiedenen Landestheilen bestehenden allgemeinen Prozeßgesetzgebung zu beurtheilen.

Jedoch entscheidet über den Rekurs und die Appellation das Handelsgericht oder, wo ein solches nicht besteht, das Kreis- oder Stadtgericht des Bezirks (§. 54 a. a. O.).

§. 55. Die Erkenntnisse und Bescheide der Gewerbegerichte sind ungeachtet der dagegen etwa zulässigen Rechtsmittel auf den Antrag des Klägers sogleich vollstreckbar.

Jedoch treten hierbei nachstehende Modifikationen ein:

1) die Vollstreckung des Personalarrestes gegen den Verklagten ist ausgeschlossen;

2) der Verklagte hat die Wahl, ob er dem ergangenen Urtheile Genüge leisten oder eine vom Gericht festzusetzende Kaution in baarem Gelde oder geldwerthen Papieren bestellen will. Handelt es sich im Prozesse um eine streitige Sache oder Summe, so ist der Verklagte befugt, dieselbe zum gerichtlichen Gewahrsam zu geben (§. 55 a. a. O.).

§. 56. Die Verhandlungen über die vor dem Vergleichsausschusse oder vor dem Gewerbegerichte zu Stande gekommenen Vergleiche und deren Ausfertigungen sind stempelfrei.

An Gebühren für das Verfahren vor dem Vergleichsausschusse soll zur Gebührenkasse des Gewerbegerichts ein Pauschquantum von fünf bis fünfzehn Silbergroschen erhoben werden (§. 56. a. a. O.)

§. 57. Für das gerichtliche Verfahren vor dem Gewerbegerichte ist zur Kasse des Gewerbegerichts ein Pauschquantum von 15 Sgr. bis fünf zu Thalern zu erheben.

In Ansehung der Stempel kommen die allgemeinen Vorschriften in Anwendung (§. 57. a. a. O.).

§. 58. Alle dem vorstehenden Gesetze entgegenstehenden allgemeinen und besonderen gesetzlichen Bestimmungen werden hierdurch aufgehoben (§. 58 a. a. O.).

§. 59. Soweit in diesem Gesetze nicht etwas Anderes bestimmt ist, kommen in den, den Gewerbegerichten überwiesenen Rechtsangelegenheiten die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften in Anwendung (§ 59 a. a. O.).

Zweiter Abschnitt.

Beförderung der Gewerbe.

Erstes Kapitel.

Wegräumung der Beschränkungen des Gewerbebetriebes.

§. 1. Das in einzelnen Landestheilen [1]) bei Publikation der Gewerbeordnung noch bestehende, mit Gewerbeberechtigungen verbundene Recht, Anderen den Betrieb eines Gewerbes zu untersagen, oder sie darin zu beschränken (ausschließliche Gewerbeberechtigung), ist aufgehoben, ohne Unterschied, ob die Berechtigung an einem Grundstücke haftet oder nicht (§. 1 der Allg. Gewerbeordn. vom 17. Jan. 1847, G.-S. 14, s. hierzu §. 5).

§. 2. Neue Realgewerbeberechtigungen dürfen nicht mehr begründet werden (§. 64 a. a. O.). Die zur Zeit noch bestehenden Berechtigungen dieser Art dürfen auf eine andere gesetzlich qualifizirte Person in der Art übertragen werden, daß der Erwerber die Gewerbeberechtigung für eigene Rechnung ausüben darf (§. 65 a. a. O.).

§. 3. Die in einzelnen Landestheilen bestehenden Vorschriften, wonach die Genehmigung zur Anlage neuer Branntweinbrennereien und Bierbrauereien bei ländlichen Grundstücken nur dann ertheilt werden darf, wenn diese Grundstücke nach landwirthschaftlicher Taxe einen Werth von 15,000 Thalern haben (§. 30 des Ed. vom 2. Nov. 1810 und §§. 52 u. 53 des Ed. vom 7. Sept. 1811, G.-S. 1822 S. 187) sind aufgehoben (§. 39 der Gewerbeordn.). Es bestehen demnach gegenwärtig zweierlei Gattungen von Brau- und Brennereien:

---

[1]) Diese Landestheile sind das Herzogthum Sachsen, das Herzogthum Magdeburg, das Herzogthum Westfalen, die Grafschaften Wittgenstein-Wittgenstein und Wittgenstein-Berleburg, Neu-Vorpommern.

a) Anstalten auf Grund einer Realberechtigung, welche als Gerechtigkeit veräußerlich sind und den Erwerber zum Betriebe der Getränkebereitung berechtigen, und
b) Anstalten auf Grund einer polizeilichen Genehmigung (§. 27 a. a. O.), welche den dritten Erwerber oder den Erben zum Gewerbebetriebe nicht berechtigen (Rönne, Gewerbepolizei Bd. I. S. 164, s. hierzu §. 13 d. Kap.).

§ 4. In den bestehenden Vorschriften wegen der Regalien und Monopole des Staates und den daraus entspringenden Beschränkungen des Betriebes einzelner Gewerbe ist durch die Gewerbeordnung Nichts geändert (§. 6 der Gewerbeordn.).

Die hier in Betracht kommenden Regalien und Monopole des Staates sind folgende:
1) das Postregal,
2) das Münzregal,
3) das Bergwerksregal,
4) das Lotteriemonopol,
5) das Monopol des Salzhandels,
6) das Monopol des Handels mit Stempelpapier (Rönne, a. a. O. S. 166).

Das früher bestandene Mühlsteinregal ist schon durch die Verordnungen vom 23. Jan. 1808 (G.-S. 1806—1810, S. 279) und 20. März 1809 (a. a. O., S. 790) aufgehoben worden, desgleichen das Monopol der Fabrikation der Spielkarten und der Handel mit denselben unter Beibehaltung einer Stempelabgabe und mit den zur Sicherung der letzteren erforderlichen Beschränkungen und Kontrolen (Verordn. vom 16. Juni 1838, G.-S. S. 370).

Diese Beschränkungen bestehen in Folgendem:
1) Die Einfuhr von Spielkarten aus dem Auslande, einschließlich der Zollvereinsstaaten, bleibt nach wie vor verboten; die Versendungen aus einem Theile des Innlandes in den andern durch das Ausland sind, unter Beobachtung der erforderlichen Kontrolmaaßregeln erlaubt (§. 1 der Verordn. vom 16. Juni 1838).
2) Die Fabrikation und der Verkauf von Spielkarten darf nur durch Fabrikanten und Händler erfolgen, welche dazu die Erlaubniß vom Finanzministerium erhalten haben (§. 2 a. a. O.).
3) Die Genehmigung zu einer Spielkartenfabrik wird nur in dem Falle ertheilt, wenn
   a) dieselbe in einem Orte, der mehr als 10,000 Einwohner hat und wo sich ein Hauptzoll- oder Hauptsteueramt befindet, errichtet wird,
   b) eine auf 3000 bis 5000 Thaler zu bestimmende und nach ertheilter Konzession sofort zu bestellende Kaution angeboten würde,

   auch den sonstigen Erfordernissen in den §§. 4, 5, und 6 der Verordnung vom 16. Juni 1838 über die Einrichtung, Veränderung, Verlegung und Erweiterung der Fabrik genügt wird.
4) In den konzessionirten Fabriken darf auch für den auswärtigen Verkehr gearbeitet werden (§. 7 a. a. O.).
5) Wegen der Bilder ꝛc., steuerlichen Kontrole, Stempelung, Revisionen ꝛc. der Spielkarten und Abführung der Steuer kommen die Vorschriften der §§. 7—20 in Betracht.

6) Den Fabrikanten ist der Einzelnverkauf untersagt. Der Absatz aus der Fabrik darf nur an Personen, welche zum Detailhandel mit Spielkarten berechtigt sind und nicht unter einem Dutzend Spiele geschehen (§. 21 a. a. O.).

7) Der Detailhandel mit Spielkarten, welcher der steueramtlichen Kontrole unterliegt (§. 23 a. a. O.), darf nur von Personen betrieben werden, welche dazu vom betreffenden Hauptamte die Genehmigung erhalten haben und diese darf nur Handeltreibenden ertheilt werden, welche
   a) Gewerbesteuer vom stehenden Handel entrichten und
   b) an einem Orte wohnen, in dem sich ein Zoll- oder Steueramt befindet.

   Handeltreibenden an anderen Orten darf dieser Handel nur mit Genehmigung des Finanzministeriums gestattet werden. Gastwirthe, Kaffeeschänker und andere Personen, welche Gäste halten, dürfen zwar den Bedarf für ihre Gäste ankaufen, der Verkauf von Spielkarten ist ihnen aber niemals zu gestatten, wenn sie auch zugleich als Handeltreibende Gewerbesteuer entrichten (§. 22 a. a. O.). Denjenigen Handeltreibenden mit Getränken und Speisen, welche wegen ihres zugleich betriebenen geringen Schank- und Speisegewerbes der besonderen Besteuerung in Klasse C nicht unterliegen, können zum Detailhandel mit Spielkarten verstattet werden, diejenigen Handeltreibenden dagegen, welche neben der Handelssteuer auch in Klasse C steuern müssen, sind davon auszuschließen (M.-R. vom 5. Jan. 1839, A. Bd. 23, S. 44, 9).

8) Der Verkaufspreis von Spielkarten unterliegt keiner steueramtlichen Kontrole (§. 24 d. Verordn. vom 7. März 1822).

9) Vergehungen gegen die Vorschriften der §§. 1—24 der mehr gedachten Verordnung werden nach §§. 25—34 derselben geahndet.

§. 5. Die wegen der Befugniß zum Halten öffentlicher Fähranstalten bestehenden Bestimmungen bleiben unverändert (§. 7 d. Allg. Gew.-O.). Diese sind folgende:

1) Fähren und Prehmen zum eigenen Gebrauche kann jeder Anwohner eines schiffbaren Flusses halten (§. 50, Tit. 15, Thl. 2 Allg. Ldr.).

2) Das Recht aber, Fähren und Prehmen zur Uebersetzung für Geld zu halten, gehört zu den Regalien des Staates (§. 51 a. a. O.).

3) Das Recht Gefäße zu halten, um das Uebersetzen vom linken zum rechten Rheinufer gegen Bezahlung zu bewirken, soll nur vom Staate oder denjenigen, welchen er hierzu die Bewilligung nach Maaßgabe der Vorschriften des Gesetzes vom 4. Juli 1840 (G.-S. S. 227) und der Instruktion dazu vom 25. Sept. 1840 giebt, ausgeübt werden.

   Zum Halten von Gefäßen für den eigenen Gebrauch bedarf es einer solchen Bewilligung auch am Rheine nicht (§. 1 d. Ges. vom 4. Juli 1840, a. a. O.).

Wegen der Qualifikation und Prüfung der Inhaber öffentlicher Fähren kommen die Vorschriften des §. 7, Kapitel 4, Abschnitt III in Betracht.

Sofern Fährgerechtigkeiten ausschließliche Berechtigungen sind, können sie vom Ministerium gegen eine nach den Grundsätzen des Gesetzes vom 16. Juni 1838 (G.-S. S. 353) zu gewährenden Entschädigung aufgehoben werden (§. 7 der Gew.-O.).

§. 6. Wegen Regulierung des Abdeckereiwesens bestimmt das Gesetz vom 31. Mai 1858 (G.-S. S. 333) Folgendes:

1) Aufgehoben werden hierdurch:

I. die Berechtigung, Konzessionen zur Errichtung von Abdeckereianlagen oder zum Betriebe des Abdeckereigewerbes zu ertheilen;

II. alle Abgaben, welche für den Betrieb des Abdeckereigewerbes entrichtet werden, wogegen dies Gewerbe fortan überall der Gewerbesteuer vom Handel unterworfen wird;

III. die Berechtigung, dergleichen Abgaben aufzulegen;

endlich

IV. die Berechtigung, von den Einwohnern eines gewissen Bezirkes die Ueberlassung des gefallenen oder abständig gewordenen Viehes zu fordern (Zwangs- und Bannrecht), sowie das Recht, Anderen den Betrieb des Abdeckereigewerbes zu untersagen, oder sie darin zu beschränken (ausschließliche Gewerbeberechtigung), dies letztere jedoch nur insofern, als dasselbe mit jenem Zwangs- und Bannrechte, verbunden ist und beiderlei Rechte nur in den Fällen, wenn sie entweder:

1) dem Fiskus, oder

2) einer Stadt- oder Landgemeinde innerhalb ihres Kommunalbezirkes zustehen, oder

3) von einem dieser zu 1 u. 2 gedachten Berechtigten zuerst nach dem 1. Januar 1855 auf einen Andern übergegangen sind, oder

4) wenn die Aufhebung nach dem Inhalte der Verleihungsurkunde ohne Entschädigung zulässig ist (§. 1 d. Ges. vom 31. Mai 1858, a. a. O.).

2) In allen anderen unter 1 zu IV, 1 bis 4 nicht bezeichneten Fällen können dergleichen Zwangs- und Bannrechte, nebst damit etwa verbundenen ausschließlichen Gewerbeberechtigungen, auf Antrag der Bannpflichtigen, nach den Bestimmungen der §§. 10 bis 23 des gedachten Gesetzes abgelöst werden (§. 2 a. a. O.).

3) Dagegen unterliegen ausschließliche Abdeckerei-Gewerbeberechtigungen, welche mit Zwangs- und Bannberechtigungen nicht verbunden sind, weder der Aufhebung noch der Ablösung. Ebenso dauern die Real-Gewerbeberechtigungen der Abdecker selbst in den Fällen fort, in welchen dieselben mit aufgehobenen oder abgelösten Zwangs- und Bannrechten und diesen anklebenden ausschließlichen Gewerbeberechtigungen verbunden waren (§. 3 a. a. O.).

4) Bei Beurtheilung der Frage, ob die auf Abdeckereien haftenden Abgaben durch die Bestimmung unter 1 Nr. II. aufgehoben worden sind oder nicht, bewendet es lediglich bei den allgemeinen Grundsätzen über die Beweisführung und Beweislast.

Die Bestimmungen in den §§. 3 und 4 d. Verordn. vom 19. Febr. 1832 (G.-S. S. 64) finden auf die von den Abdeckereien zu entrichtenden Abgaben Anwendung (§. 4 a. a. O.).

5) Auf die nach Nr. 1 nicht aufgehobenen Abgaben und auf die Leistungen vom Abdeckereiwesen finden die Bestimmungen des Ablösungsgesetzes vom 2. März 1850 (G.-S. S. 77) Anwendung (§. 5. a. a. O.).

6) Für den Verlust der nach 1 Nr. I, II und III aufgehobenen Berechtigungen findet eine Entschädigung statt, wenn dieselben zur Zeit der Publikation des Gesetzes vom 31. Mai 1858 in rechtsgiltiger Weise für immer oder auf Zeit unwiderruflich bestanden haben.

Ausgeschlossen ist jedoch auch in diesem Falle jede Entschädigung wenn die Berechtigung

1) dem Fiskus oder einer Stadt- oder einer Landgemeinde innerhalb ihres Kommunalbezirkes zugestanden hat, oder
2) von einem der zu 1 gedachten Berechtigten erst nach dem 1. Jan. 1855 auf einen Andern übergegangen ist (§. 6 a. a. O.).

7) In dem unter 6 Nr. 2 bezeichneten Falle kann der Inhaber der Berechtigung sofort und vor Ablauf des Monats April 1859 die Aufhebung des zwischen ihm und den früheren Berechtigten bestehenden Vertragsverhältnisses verlangen. Geschieht dies, so kommen die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften wegen der rechtlichen Folgen der Aufhebung in Betracht. Ist jenes Verlangen innerhalb der gedachten Frist dem früheren Berechtigten nicht erklärt worden, so müssen die für Ueberlassung der Berechtigung übernommenen Verpflichtungen fortgesetzt erfüllt werden (§. 7 a. a. O.).

8) Wegen Anmeldung der Entschädigungsansprüche kommen die Bestimmungen des §. 8 des gedachten Gesetzes und wegen Festsetzung der Entschädigung die Vorschriften des §. 9 desselben Gesetzes (§§. 8 u. 9 a. a. O.), so wie die §§. 25 bis 27 des Entschädigungsgesetzes zur Allg. Gew.-O. vom 17. Jan. 1845 in Betracht (§§. 8 u. 9 a. a. O.).

9) Die nicht aufgehobenen Real-Gewerbeberechtigungen, wie die fortdauernden ausschließlichen Gewerbeberechtigungen, können auf eine andere, gesetzlich qualifizirte Person in der Art übertragen werden, daß der Erwerber die Gewerbeberechtigung für eigene Rechnung ausüben darf (§. 24 a. a. O.).

10) Soweit nicht Zwangs- und Bannrechte, oder ausschließliche Gewerbeberechtigungen der Abdecker entgegenstehen, können nach dem Ermessen der Regierungen Abdeckereibezirke eingeführt, aufgehoben oder verändert werden, jedoch ohne das Recht der Viehbesitzer zum eigenen Abdecken ihres Viehes zu beschränken, und ohne daß den Abdeckern ein Widerspruchsrecht oder ein Anspruch auf Entschädigung zusteht.

Den Inhabern von Real-Gewerbeberechtigungen bleibt jedoch die Ausübung des Gewerbes innerhalb des Bezirkes, auf welchen die Berechtigung sich bezieht, auch ferner gestattet (§. 25 a. a. O.).

§. 7. Ueber die Bedingungen, unter denen Patente, als auf einen Zeitraum beschränkte Berechtigungen zur ausschließlichen Benutzung einer neuen, selbst erfundenen, beträchtlich verbesserten, oder vom Auslande zuerst eingeführten und zur Anwendung gebrachen Sache, zur Ermunterung und Belohnung des Kunstfleißes verliehen werden, gilt Folgendes:

1) Von der Fähigkeit, ein Patent in den gedachten verschiedenen Beziehungen zu erhalten, ist Niemand persönlich ausgeschlossen, der preuß. Staatsbürger oder stimmfähiges Mitglied einer Gemeinde ist (Nr. 1 der Publ. f. Handel u. Gewerbe vom 14. Oktober 1815, A. Bd. 7, S. 827).

2) Jede Sache kann der Gegenstand der Patentirung werden, wenn sie nur neu erfunden, reell verbessert, oder im Fall der bloßen Einführung ausländischer Erfindungen wirklich durch den Impetranten im Lande zuerst bekannt gemacht und zur Anwendung gebracht worden ist (Nr. 2 a. a. O.). Dabei ist aber mit Rücksicht auf die Zollvereinsverträge Folgendes zu beachten:

I. Es sollen Patente nur für solche Gegenstände ertheilt werden, welche wirklich neu und eigenthümlich sind. Die Ertheilung darf nicht stattfinden für Gegenstände, welche vor dem Tage der Ertheilung eines Patents innerhalb des Zollvereinsgebiets schon ausgeführt, gangbar oder auf irgend eine Weise bekannt waren; insbesondere bleibt dieselbe ausgeschlossen bei allen Gegenständen, welche bereits in öffentlichen Werken des In- oder oder Auslandes, sie mögen in der deutschen oder in einer fremden Sprache geschrieben sein, dergestalt durch Beschreibung oder Zeichnung dargestellt sind, daß danach deren Ausführung durch jeden Sachverständigen erfolgen kann. Die Beurtheilung der Neuheit und Eigenthümlichkeit des zu patentirenden Gegenstandes bleibt dem Ermessen der Vereinsregierungen überlassen.

Für eine Sache, welche als eine Erfindung eines vereinsländischen Unterthans anerkannt und zu Gunsten des letzteren bereits in einem Vereinsstaate patentirt worden ist, soll außer jenem Erfinder selbst, oder dessen Rechtsnachfolger, Niemandem ein Patent in einem andern Vereinsstaate ertheilt werden (Nr. 1. d. Min.-Erl. v. 4. Okt. 1849, G.-S. 1843, S. 265).

II. Unter den sub I ausgedrückten Voraussetzungen kann bei Verbesserung eines schon bekannten oder eines bereits patentirten Gegenstandes ein Patent gleichfalls ertheilt werden, sofern die angebrachte Aenderung etwas Neues und Eigenthümliches ausmacht; es wird jedoch durch ein solches Patent in dem Fall, wenn die Verbesserung einen bereits patentirten Gegenstand betrifft, das für diesen letzteren ertheilte Patent nicht beeinträchtigt, vielmehr muß das Recht zur Mitbenutzung des ursprünglich patentirten Gegenstandes besonders erworben werden (Nr. II a. a. O.).

III. Die Ertheilung eines Patents darf niemals ein Recht begründen:

a) die Einfuhr solcher Gegenstände, welche mit den patentirten übereinstimmen, oder

b) den Verkauf und Absatz derselben, zu verbieten oder zu beschränken.

Eben so wenig darf dadurch dem Patentinhaber ein Recht beigelegt werden,

c) den Ge- oder Verbrauch von dergleichen Gegenständen, wenn solche nicht von ihm bezogen oder mit seiner Zustimmung anderweitig angeschafft sind, zu untersagen, mit alleiniger

Ausnahme des Falles, wenn von Maschinen und Werkzeugen für die Fabrikation und den Gewerbebetrieb, nicht aber von allgemeinen, zum Ge- und Verbrauche des größern Publikums bestimmten Handelsartikeln die Rede ist (Nr. III a. a. O.).

IV. Dagegen bleibt den Vereinsregierungen überlassen, durch Ertheilung eines Patents innerhalb ihres Gebietes dem Patentinhaber

1) ein Recht zur ausschließlichen Anfertigung oder Ausführung des in Rede stehenden Gegenstandes zu gewähren.

Ingleichen bleibt es jeder Regierung anheimgestellt, innerhalb ihres Gebietes dem Patentinhaber

2) das Recht zu ertheilen

a) eine neue Fabrikationsmethode, oder

b) neue Maschinen oder Werkzeuge für die Fabrikation in der Art ausschließlich anzuwenden, daß er berechtigt ist, allen denjenigen die Benutzung der patentirten Methode oder den Gebruach des patentirten Gegenstandes zu untersagen, welche das Recht dazu nicht von ihm erworben, oder den patentirten Gegenstand nicht von ihm bezogen haben (Nr. IV a. a. O.).

3) Wer ein Patent erhalten will, muß das desfallsige Gesuch bei der Regierung anbringen, diesem Gesuche eine ganz genaue Beschreibung und Darstellung der zu patentirenden Sache durch Modelle, Zeichnungen oder Schriften, in so weit es möglich ist, durch diese drei Mittel zugleich, beifügen, auch sich erklären, ob er das Patent für die ganze Monarchie, oder für einen bestimmten Theil derselben und für welchen Zeitraum zu haben wünscht. Die Regierung veranlaßt eine Prüfung der angezeigten Erfindung oder Verbesserung durch Sachverständige, und berichtet über die Gewährung des Gesuchs an das Finanzministerium, welches entweder eine neue Prüfung vornehmen läßt, oder auf den Grund der durch die Regierung angestellten Prüfung über das Gesuch, sowohl in Absicht der Patentirung, als über den Umfang und die Dauer des Patents entscheidet, und demnächst das Patent selbst ausfertigt und vollzieht, die eingereichten Modelle, Zeichnungen und Beschreibungen aber sorgfältig aufbewahren läßt (Nr. 3 der Publ. v. 14. Okt. 1815).

4) Die kürzeste Zeit der Dauer eines Patents wird auf 6 Monate, die längste auf 15 Jahre bestimmt (Nr. 4 a. a. O.).

5) Das Ministerium läßt jedes ausgefertigte und eingelöste oder erloschene Patent durch den Staatsanzeiger zur öffentlichen Kenntniß bringen, und die Regierung sorgt dafür, daß jede solche Bekanntmachung von Amtswegen in das nächste Stücke des Amtsblattes wörtlich aufgenommen wird (M.-R. v. 17. Dez. 1831, A. Bd. 15, S. 807, und 4. Okt. 1849, M.-Bl. S. 227).

6) Der Patentirte muß von dem ihm verliehenen Rechte längstens vor Ablauf von 6 Monaten Gebrauch zu machen anfangen, widrigenfalls sein Recht ebenfalls für erloschen erachtet wird (Nr. 6 d. Publ. v. 14. Okt. 1815).

7) Außer den tarifmäßigen Stempelgebühren werden weiter keine Kosten gezahlt (Nr. 7 a. a. O.).

8) Der Inhaber eines Patents ist befugt, dieses Recht Anderen abzutreten, welche dazu nach Nr. 1 persönlich qualifizirt sind. Ein von dem Erblasser erworbenes, auf dessen Erben übergegangenes Patentrecht kann von letzteren gleichfalls auf einen Dritten übertragen werden (M.=R. v. 27. April 1817, A. Bd. 1, S. 97).

9) Wenn Jemand zu erweisen vermag, daß er die nämliche Sache, worüber ein Patent ertheilt worden, früher oder gleichzeitig mit dem Patentirten erfunden, oder in der nämlichen Art verbessert hat, so wird demselben das Recht, seine gleichzeitige oder frühere Erfindung oder Verbesserung zu benutzen, durch das ertheilte Patent in keiner Art beschränkt (Nr. 8 a. a. O.).

10) Wird von Seiten des Patentirten behauptet, daß er von Jemandem in seinem Rechte beeinträchtigt werde, so muß er seine Beschwerde bei der Regierung des Bezirkes, in welcher der Beeinträchtigte seinen Wohnsitz hat, anbringen, und gebührt der Regierung, mit Vorbehalt des Rekurses an das Ministerium, die definitive Entscheidung über die Beschwerde (Nr. 9 a. a. O.). Die Materialien hierzu sind vom Ministerium einzuholen (M.=R. v. 1. Mai 1833, A. Bd. 17, S. 493).

11) Wer überführt wird, ein durch ein Patent erlangtes Recht beeinträchtigt zu haben, mit dem wird nach Nr. 10 der Publ. vom 14. Oktober 1815 verfahren.

12) Mit Rücksicht auf die Zollvereinsverträge kommt noch Folgendes in Betracht:

a) Es sollen in jedem Vereinsstaate die Unterthanen der übrigen Vereinsstaaten, sowohl in Betreff der Verleihung von Patenten, als auch hinsichtlich des Schutzes für die durch die Patentertheilung begründeten Befugnisse, den eigenen Unterthanen gleich behandelt werden.

Die in einem Staate erfolgte Patentertheilung soll jedoch keineswegs als eine Rücksicht geltend gemacht werden dürfen, aus welcher nun auch in anderen Vereinsstaaten ein Patent auf denselben Gegenstand nicht zu versagen wäre. Die Entscheidung der Frage, ob ein Gegenstand zur Patentertheilung geeignet sei, bleibt vielmehr innerhalb der gemeinsam vereinbarten Grenzen dem freien Ermessen jedes einzelnen Staates nach den von ihm für räthlich befundenen Grundsätzen vorbehalten, ohne daß diesem Ermessen durch die Vorgänge in anderen Vereinsstaaten vorgegriffen werden darf. Die Gewährung eines Patents begreift ferner für den Unterthan eines andern Vereinsstaates die Befugniß zu selbstständiger Niederlassung und Ausübung des Gewerbes, in welches der patentirte Gegenstand einschlägt, nicht in sich; vielmehr ist die Befugniß hierzu nach Maaßgabe der Verfassung jedes Staates besonders zu erwerben (Nr. V. des M.=R. v. 4. Oktober 1849).

b) Wenn nach Ertheilung des Patents der Nachweis geführt wird, daß die Voraussetzung der Neuheit und Eigenthümlichkeit nicht begründet gewesen sei, soll dieselbe sofort zurückgenommen werden. In solchen Fällen, wo der patentirte Gegenstand zwar Einzelnen schon früher bekannt gewesen, von diesen jedoch ge-

heim gehalten worden, bleibt das Patent, so weit dessen Aufhebung nicht etwa durch anderweite Umstände bedingt wird, zwar bei Kräften, jedoch gegen die gedachten Personen ohne Wirkung (Nr. VI. a. a. O.).

c) Die Ertheilung eines Patents in einem Vereinsstaate ist sogleich, mit allgemeiner Bezeichnung des Gegenstandes, des Namens und Wohnsitzes des Patentinhabers, sowie der Dauer des Patents, in den zu amtlichen Mittheilungen bestimmten Blättern (s. Nr. 5) öffentlich zu verkünden. In gleicher Art ist auch die Prolongation eines Patents oder die Zurücknahme desselben vor Ablauf des ursprüglich bestimmten Zeitraums öffentlich bekannt zu machen (Nr. VII. a. a. O.).

d) Die sämmtlichen Vereinsregierungen theilen sich nach Ablauf jeden Jahres vollständige Verzeichnisse der im Laufe desselben ertheilten Patente gegenseitig mit (Nr. VIII. a. a. O.).

§. 8. Die Kehrbezirke der Schornsteinfeger können nach dem Ermessen der Regierung nicht nur da, wo sie bisher bestanden, beibehalten, sondern auch da, wo sie bisher nicht bestanden, eingeführt, andererseits aber auch aufgehoben und verändert werden, ohne daß deshalb dem Bezirksschornsteinfeger ein Widerspruchsrecht oder ein Anspruch auf Entschädigung zusteht. Nur da, wo Zwangsrechte bestehen, ist eine Aufhebung oder Beschränkung der diesen Rechten unterworfenen Kehrbezirke erst nach vorgängiger Ablösung der Zwangsrechte (§. 13) zulässig (§. 56 d. Gew.-O.).

Die Regierungen sind verpflichtet, bevor sie eine Entscheidung in vorgedachten Angelegenheiten treffen, die Ortspolizei und Kommunalbehörden mit ihren gutachtlichen Aeußerungen zu vernehmen und den Anträgen derselben, soweit dem nicht polizeiliche Rücksichten entgegenstehen, möglichst und zwar in der Regel statt zu geben (M.-R. v. 20. Sept. 1845, M.-Bl. S. 299) und in Bezug auf die Auswahl unter geprüften Personen, den Anträgen der Gemeindevorstände zu entsprechen, sofern nicht entschiedene Bedenken dagegen obwalten.

Die Einrichtung eines von der betreffenden Regierung unmittelbar oder durch die damit beauftragte Behörde eingerichteten oder ausdrücklich anerkannten, unter Beachtung der Vorschriften des Cirk. d. Verf. v. 9. März 1853 (M.-Bl. S. 85) eingerichteten Kehrbezirks hat zwar die Folge, daß außer dem dafür angesetzten Schornsteinfeger kein Anderer zum Betriebe des Schornsteinfegergewerbes innerhalb des Bezirkes zugelassen ist, begründet aber für den Gewerbetreibenden selbst weder eine exklusive Gewerbeberechtigung, noch auch, sofern nicht noch Zwangs- und Bannrechte aus früherer Zeit bestehen, ein Zwangsrecht gegen die Eingesessenen. Die Kehrbezirke bedingen übrigens zugleich eine Regelung der Kehrlöhne (§. 14, Kap. 19, Abschn. 3). Die Bezirke sind bestimmt und angemessen abzugrenzen. Die Bezirksschornsteinfeger dürfen, sofern sie nicht als Kommunalbeamte mit allen Rechten und Pflichten derselben angestellt sind, nicht vereidigt, auch dürfen denselben keine dauernden Verpflichtungen gegen ihre Vorgänger oder deren Hinterbliebenen auferlegt werden (M.-R. v. 9. März 1853, M.-Bl. S. 87).

§. 9. Außer der Approbation (§. 42) bedürfen Apotheker, welche sich nicht im Besitze eines Realprivilegiums (§. 463, Tit. 8, Thl. 2.

Allg. Ldr. und §§. 1 u. 2 Thl. I. d. Apotheker-O. vom 11. Okt. 1801) befinden, einer Konzession des Oberpräsidenten, in welcher der Ort und das Grundstück, wo das Gewerbe betrieben werden soll, bestimmt sein muß (§. 54 d. Gew.-O., s. hierzu §. 2 d. Kap.)

§. 10. Aufgehoben sind ferner alle Berechtigungen, Konzessionen zu gewerblichen Anlagen oder zum Betriebe von Gewerben zu ertheilen (§. 2 d. Allg. Gew.-O.).

§. 11. Vorbehaltlich der durch das Gesetz v. 30. Mai 1820 eingeführten Gewerbesteuer sind ferner alle Abgaben, welche für den Betrieb eines Gewerbes entrichtet werden, sowie die Berechtigungen, dergleichen Abgaben aufzulegen, aufgehoben. Ist jedoch mit der Gewerberechtigung das Recht zur Untersagung oder Beschränkung des Betriebes eines stehenden Gewerbes verbunden, so muß die darauf ruhende ganze Abgabe bis zu dem Tage geleistet werden, an welchem der Betrieb dieses Gewerbes von einer Person begonnen wird, gegen die der Widerspruch hätte geltend gemacht werden können. Ob eine Abgabe zu den aufgehobenen zu rechnen sei, ist in allen Landestheilen nach folgenden Vorschriften zu beurtheilen (§. 3 a. a. O.)[1]), welche bestimmen:

1) Alle bisherigen Abgaben von den Gewerben, in so fern sie die Berechtigung zum Betriebe desselben betreffen (besteuern), als: Konzessionsgeld, Nahrungsgeld von katastrirten Stellen, oder unter welcher Benennung sie sonst vorkommen, sie mögen alljährlich oder ein Mal für alle Mal an die Staatskasse, Kämmereien oder an Grundherren entrichtet werden, hören mit Einführung der Gewerbesteuer auf.

   Eben dies ist der Fall mit Paragraphengeldern (§. 30 d. Ed. v. 2. Novbr. 1810, G.-S. S. 86.[2])

2) Abgaben, welche auf einem Grundstücke haften und von jedem Besitzer desselben entrichtet werden müssen, es möge das Gewerbe, zu welchem das Grundstück bestimmt ist, betrieben werden oder nicht, gehören nicht zu den Abgaben von Gewerben, welche nach §. 30 des Gewerbesteuergesetzes vom 9. Novbr. 1810 mit Einführung der Gewerbesteuer aufhören sollen (§. 1 d. Ges. v. 19. Febr. 1832, G.-S. S. 64). Diese Vorschrift stellt zwei Bedingungen auf, unter denen eine Abgabe nicht für eine Gewerbeabgabe anzusehen ist, und vereinigt beide Bedingungen durch die Kopulation „und“, so daß beide Bedingungen zugleich vorhanden sein müssen, wenn die vor-

---

[1]) Vergleiche hierzu die gründlichen Rechtsausführungen in Rönne's Gewerbe-Polizei, Bd. I, S. 180—207.

[2]) Das Edikt v. 2. Novbr. 1810 hatte für die nach dem Jahre 1813 neu und wieder erworbenen Landestheile keine Giltigkeit. Für diese blieb die Berechtigung zur Ertheilung von Gewerbekonzessionen und zur Erhebung von Gewerbeabgaben, in so weit nicht bereits deren Aufhebung durch die fremdherrlichen Gesetzgebungen erfolgt war, noch fortbestehen. Dagegen bestimmte demnächst §. 9 des Ges. v. 30. Mai 1820 (G.-S. S. 137), daß sämmtliche Gewerbe-, Patent- und Nahrungssteuern, die in den gedachten Landestheilen (zu Staatskassen) bisher erhoben worden, aufhören sollen, und für das Großherzogthum Posen erging das Gesetz v. 13. Mai 1833, wegen Aufhebung der gewerblichen und persönlichen Abgaben und Leistungen in den Mediatstädten dieser Provinz.

gedachte Bestimmung eintreten soll, wenn auch nur eine derselben fehlt, tritt diese Bestimmung nicht ein (F.=M.=R. v. 19. Febr. 1832, Rönne, Gewerbewesen, Bd. 2, S. 181).

3) Wenn bei einer mit Grundbesitz verknüpften Abgabe nicht auszumitteln ist, ob sie eine Grundabgabe ist, oder ob sie die Berechtigung zum Betriebe des Gewerbes betreffe,[1]) so wird das erstere vermuthet (§. 2 d. Verordn. v. 19. Febr. 1832).

Die richterliche Vermuthung für eine Grundabgabe greift erst dann Platz, wenn die in jedem einzelnen Falle obwaltenden faktischen Verhältnisse oder sonst von den Partheien dargethanen Thatumstände dem richterlichen Ermessen keine hinreichenden Gründe darbieten, entweder

a) eine gewerbzinsliche, oder
b) eine gemischte Abgabe

als vorhanden anzunehmen (Plenarbeschl. d. Ob.=Trib. v. 15. Febr. 1847, Entsch. Bd. 14, S. 104).

4) Ist eine Abgabe gemischter Natur, so daß sie sich theils auf den Grundbesitz, theils auf einen Gewerbebetrieb bezieht, so bleibt die Absonderung, bei mangelnder Einigung der Interessenten, dem richterlichen Ermessen überlassen. Hat der Grundherr wegen einer solchen zu theilenden Abgabe Gegenleistungen an den Abgabepflichtigen gehabt, so sollen bei der Absonderung diese Gegenleistungen berücksichtigt werden (§. 3 d. Verordn. v. 19. Febr. 1832).

5) In einem über die Natur der Abgabe entstehenden Prozesse soll, wenn der Verpflichtete von der fernern Leistung derselben als einer Gewerbeabgabe entbunden wird, auf den Ersatz der vor Einleitung des Prozesses an den Berechtigten etwa geleisteten Abgabe nicht erkannt werden, es müßte denn die Zahlung entweder mit Vorbehalt, oder in Folge einer durch Widerspruch gegen die Verpflichtung veranlaßten Exekution geleistet worden sein (§. 4 a. a. O.).

6) In den seit Verkündigung des Gesetzes vom 2. Novbr. 1810 über die in Rede stehenden Abgaben ergangenen rechtskräftigen Erkenntnissen, ingleichen in dem, darüber in jener Zeit unter den Betheiligten getroffenen rechtsgültigen Abkommen wird durch die Bestimmungen unter 2 bis 5 nichts geändert (§. 5 a. a. O.).

Bei Beurtheilung der Frage, ob die auf einem Mühlengrundstücke haftenden Abgaben durch die Bestimmungen unter 1 oder des oben angezogenen §. 3 der Gewerbeordnung aufgehoben worden sind, oder nicht, kommen die vorstehenden Bestimmungen unter 2 und 3 nicht mehr zur Anwendung und bewendet es lediglich bei den allgemeineren Grundsätzen über die Beweisführung und Beweislast (§. 1 d. Ges. v. 11. März 1850, G.=S. S. 146).

§. 12. Von den noch bestehenden Zwangs= und Bannrechten[2]) werden aufgehoben:

---

[1]) Ueber die Auslegung der Worte: „ob die Abgabe die Berechtigung zum Betriebe des Gewerbes betreffe," s. Plenar=Beschl. d. Ob.=Trib. v. 15. Febr. 1847, Entsch. Bd. 14, S. 123.

[2]) Unter Zwangsgerechtigkeit wird die Befugniß verstanden, den ihr unterworfenen Personen die Anschaffung oder Zubereitung gewisser Bedürfnisse bei jedem

1) alle Zwangs- und Bannrechte, welche dem Fiskus, einer Kämmerei oder Gemeinde innerhalb ihres Kommunalbezirkes, oder einer Korporation von Gewerbetreibenden zustehen, oder von Einem dieser Berechtigten erst nach dem 31. Dezbr. 1836 auf einen Andern übergegangen sind;
2) alle Zwangs- und Bannrechte, deren Aufhebung nach dem Inhalte der Verleihungsurkunde ohne Entschädigung zulässig; und
3) sofern die Aufhebung nicht schon in Folge der Bestimmungen zu 1 und 2 eintritt:
   a) das mit dem Besitze einer Mühle, einer Brennerei oder Brenngerechtigkeit, einer Brauerei oder Braugerechtigkeit oder Schankstätte verbundene Recht, die Konsumenten zu zwingen, daß sie bei den Berechtigten ihren Bedarf mahlen oder schroten lassen, oder das Getränk ausschließlich von demselben beziehen (der Mahlzwang, der Branntweinzwang und der Brauzwang);
   b) das städtischen Bäckern und Fleischern zustehende Recht, die Einwohner der Stadt, der Vorstädte oder der sogenannten Bannmeile zu zwingen, daß sie ihren Bedarf an Gebäck oder Fleisch ganz oder theilweise von jenen ausschließlich entnehmen, in allen zu 3 gedachten Fällen jedoch nur dann, wenn das Zwangsrecht nicht auf einem Vertrage zwischen dem Berechtigten und dem Verpflichteten beruht (§. 4 der Gewerbeordnung).

§. 13. Diejenigen Zwangs- und Bannrechte, welche nicht durch die Bestimmungen des §. 12 aufgehoben sind, können von den Verpflichteten abgelöst werden, wenn die Verpflichtung auf Grundbesitz haftet, die Mitglieder einer Korporation als solche betrifft, oder Bewohnern eines Ortes oder Distriktes vermöge ihres Wohnsitzes obliegt. Dasselbe gilt von dem Rechte, den Inhaber einer Schankstätte, zu zwingen, daß er das zu seinem Debit erforderliche Getränke aus einer bestimmten Fabrikationsstätte entnehme. Dem Berechtigten steht die Befugniß, auf Ablösung anzutragen, nicht zu (§. 5 a. a. O.).

§. 14. Das **Zwangsrecht** gehört zu denjenigen Berechtigungen, welche im Allgemeinen nur der Ablösung auf den Antrag der Verpflichteten unterliegen. Ausnahmsweise ist dieses Zwangsrecht aufgehoben wenn es einem der in §. 12, Nr. 1 bezeichneten Berechtigten zugestanden hat. Dieser aus der Person des Berechtigten herzuleitende Grund der Aufhebung greift jedoch nicht Platz, wenn dem Fiskus oder einer Korporation nur ein Erbpachtsrecht an der betreffenden Zwangsberechtigung zusteht, oder wenn das Eigenthum der letzteren zwischen dem Fiskus &c. und einer Privatperson getheilt ist (M.-R. v. 27. Okt. 1845, M.-B. S. 318, s. hierzu §. 21).

Andern, als den Berechtigten, zu untersagen (§. 2 Tit. 2. Thl. X. Allg. Ldr.). Dergleichen Zwangsgerechtigkeiten können sowohl gewissen physischen oder moralischen Personen zukommen, als mit dem Besitze eines gewissen Grundstückes verbunden sein (§. 3 a. a. O.). **Bannrecht** heißt eine solche Zwangsgerechtigkeit, welche dem Berechtigten gegen alle Einwohner eines gewissen Bezirks, oder gegen gewisse Klassen derselben zusteht (§. 4. a. a. O.).

§. 15. Der zu Gunsten des Militär-Waisenhauses zu Potsdam bestandene Intelligenzblatt-Insertionszwang wird vom 1. Januar 1850 aufgehoben (§. 1 d. Ges. v. 21. Dezbr. 1859, G.-S. S. 441).

§. 16. Eine Ausnahme von der Regel, daß die bestandenen Zwangs- und Bannrechte aufgehoben sind, findet statt rücksichtlich der Abdeckerei oder der Kavillereigerechtigkeit (s. oben §. 6).

§. 17. Eine fernere Ausnahme macht das Krugverlagsrecht, d. h. die Befugniß, eine gewisse Schankstätte mit dem daselbst auszuschenkenden Getränke (§. 56 Tit. 23 Thl. I. Allg. Ldr.). von einer Fabrikationsstätte (Erk. d. Ob.-Trib. v. 23. Aug. 1848, Rechtsf., Bd. 4, S. 298) aus zu versorgen und dem Inhaber der Schankstätte zu untersagen, daß er das auszuschenkende Getränk nirgend anders hernehmen darf (§. 57 Tit. 23 Thl. I. Allg. Ldr.).

Dieses Recht ist nur in den §. 12 zu 1 und 2 gedachten Fällen aufgehoben und ist, insofern dasselbe nicht unter die a. a. O. gedachten Kategorien fällt und insofern die Wiederherstellung durch den §. 54 d. Ed. v. 7. Septbr. 1811, für Posen insbesondere durch die §§. 3 und 4 d. Ges. v. 30. Mai 1833, auf dem platten Lande erfolgt ist, als fortbestehend anzusehen (Rönne, Gewerbe-Polizei, Bd. 1, S. 217), kann aber nach §. 13 abgelöst werden (s. hierzu §. 21).

§. 18. Das mit den Ritterguts- und Dorfschmieden in den älteren Provinzen als eine beständige Gerechtigkeit verbunden gewesene Recht auf das s. g. Scharfgetreide ist auch in den Fällen, wo kein älteres vertragsmäßiges Recht vorliegt, durch die allgemeine Gewerbeordnung nicht aufgehoben (Plenarbeschl. d. Ob.-Trib. v. 14. März 1842, Entsch.-Bd. 7, S. 341). Auch der Schmiedezwang ist durch Einführung der allgemeinen Gewerbefreiheit nicht aufgehoben, sondern nur für ablösbar erklärt worden (Erk. d. Ob.-Trib. v. 23. Febr. 1849, a. a. O., Bd. 17, S. 289).

§. 19. Unter welchen Umständen und in welcher Art für die durch die §§. 1 bis 5 der Allg. Gewerbeordnung (§§. 1, 10, 11, 12 und 13 dieses Kapitels) aufgehobenen oder für ablösbar erklärten Berechtigungen eine Entschädigung gewährt wird, bestimmt das Entschädigungsgesetz vom 17. Januar 1842 (G.-S. S. 79) wie folgt (§. 10 d. Gew.-Ordn.):

1) Für den Verlust der durch die allgemeine Gewerbeordnung, §§. 1 bis 4, aufgehobenen Berechtigungen findet eine Entschädigung statt, wenn die Berechtigungen zur Zeit der Publikation der Gewerbeordnung in rechtsgiltiger Weise, für immer oder auf Zeit, unwiderruflich bestanden (§. 1. d. Entsch.-Ges. v. 17. Jan. 1845, G.-S. S. 79). Ausnahmen hiervon treten ein:
   a) wenn die Berechtigung zustand dem Fiskus, einer Kämmerei oder Gemeinde innerhalb ihres Kommunalbezirkes, oder einer Korporation von Gewerbetreibenden, es mag solche geschlossen oder ungeschlossen sein;
   b) wenn die Berechtigung von einem der zu 1 bezeichneten Berechtigten erst nach dem 31. Dezbr. 1836 auf einen Andern übergegangen ist. In allen diesen Fällen wird eine Entschädigung nicht gewährt (§. 2 a. a. O.).

2) In den unter 1 zu b bezeichneten Fällen kann der gegenwärtige Inhaber der Berechtigung sofort die Aufhebung des zwischen ihm und dem frühern Berechtigten bestehenden Vertragsverhältnisses verlangen; er muß aber dieses Verlangen vor Ablauf des Jahres 1845 gegen den frühern Berechtigten schriftlich erklären.

Wird von dieser Befugniß Gebrauch gemacht, so sind die rechtlichen Folgen der Aufhebung nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften zu beurtheilen. Ist jenes Verlangen innerhalb der oben gedachten Frist dem frühern Berechtigten nicht erklärt worden, so müssen die für Ueberlassung der Berechtigung übernommenen Verpflichtungen ohne Abzug fortgesetzt erfüllt werden (§. 3 a. a. O.).

3) Die Ansprüche auf Entschädigung für den Verlust der durch die allgemeine Gewerbeordnung, §§. 1 bis 4, aufgehobenen Berechtigungen müssen bis zum Schlusse des Jahres 1845 bei der Regierung schriftlich angemeldet werden (§. 4 a. a. O.).

Eine Ausnahme hiervon findet statt in Ansehung derjenigen, nach §. 3 der Gewerbeordnung vorerst noch ferner zu leistenden Abgaben, welche auf Gewerbeberechtigungen ruhen, mit denen das Recht zur Untersagung oder Beschränkung des Betriebes eines stehenden Gewerbes verbunden war. Der Anspruch auf die Entschädigung für die Berechtigung zur Erhebung von Abgaben dieser Art muß bis zum Schlusse des Jahres 1849 bei der Regierung schriftlich angemeldet werden; kommt jedoch die Abgabe schon früher in Wegfall, so muß die Anmeldung binnen Jahresfrist nach dem Wegfall erfolgen (§. 5 a. a. O.).

4) Werden die Entschädigungsansprüche innerhalb der unter 3 bestimmten Fristen bei der Regierung nicht schriftlich angemeldet, so gehen die Berechtigten ihrer Ansprüche von selbst verlustig. Es können jedoch die Obereigenthümer, Lehnsherren oder Lehns- und Fideikommißfolger, Wiederkaufsberechtigte, Hypothekengläubiger und andere Realberechtigte den Entschädigungsanspruch noch während einer anderweiten präklusivischen Frist von drei Monaten durch schriftliche Anmeldung bei der Regierung geltend machen. Auf einen nach Befriedigung der Interessenten etwa verbleibenden Ueberschuß kann aber der Berechtigte, welcher die Anmeldung versäumt hat, keinen Anspruch machen (§. 6 a. a. O.).

5) Die Ermittelung und Leistung der Entschädigung erfolgt

1. für ausschließliche Gewerbeberechtigungen
   a) in Beziehung auf stehende Gewerbe, nach §. 7 bis 22 des oben gedachten Entschädigungsgesetzes;
   b) in Beziehung auf den Gewerbebetrieb im Umherziehen, nach §. 23 a. a. O.;
   c) im Falle der Verbindung mit Zwangs- und Bannrechten nach §. 24.
2. für Berechtigungen, Konzessionen zu gewerblichen Anlagen oder zum Betriebe von Gewerben zu ertheilen, oder Abgaben vom Gewerbebetriebe zu erheben, nach §§. 25 bis 28 a. a. O.;
3. für aufgehobene Zwangs- und Bannrechte, und zwar:
   a) für den Mahlzwang, nach §§. 29 bis 32 a. a. O.,
   b) für den Branntweinzwang, den Brauzwang und die Zwangs- und Bannrechte der städtischen Bäcker und Fleischer, nach §. 33 a. a. O.

6) Die in §. 5 der Gewerbeordnung ausgesprochene Befugniß zur Ablösung solcher Zwangs- und Bannrechte, welche nicht durch die Bestimmungen des §. 4 dess. Ges. aufgehoben sind, steht, wenn die Verpflichtung auf Grundbesitz haftet, jedoch nicht alle zu einer Gemeinde gehörenden Besitzungen umfaßt, einem jeden einzelnen Verpflichteten zu. Ruht die Verpflichtung in der Art auf Grundbesitz, daß sie alle zu einer Gemeinde gehörenden Besitzungen umfaßt, so kann nur die Gemeinde auf Ablösung antragen.

Sind dem Zwangs- und Bannrechte die Mitglieder einer Korporation als solche unterworfen, so ist nur die Korporation in ihrer Gesammtheit zur Ablösung desselben befugt. Sind Bewohner eines Ortes oder Distriktes vermöge ihres Wohnsitzes dem Zwangs- und Bannrechte unterworfen, so können nicht die einzelnen Pflichtigen, sondern nur die Gemeinden, von diesen jedoch jede Gemeinde für sich, auf Ablösung antragen. Enthält der Zwangs- und Bannbezirk Grundstücke, welche nicht zum Gemeindeverbande gehören, so sind die einzelnen Besitzer dieser Grundstücke, unabhängig von den Gemeinden, zur Ablösung befugt (§. 34 a. a. O.).

Ueber die bei Ablösung solcher Zwangs- und Bannrechte zu beobachtenden Grundsätze kommen die Vorschriften der §§. 35 und 36 des oben gedachten Entschädigungsgesetzes in Betracht.

7) Die Verhandlungen wegen Feststellung der Entschädigungsansprüche, sowie der als Entschädigung zu gewährenden Kapitalien und Renten erfolgen durch einen Kommissarius der Regierung (§. 37 a. a. O.) nach den Vorschriften der §§. 38 bis 49 des mehrgedachten Gesetzes. Nach Beendigung der Instruktion reicht derselbe die Verhandlungen der Regierung ein, welche die zu gewährende Entschädigung durch Resolut festsetzt. Gegen dasselbe steht, mit Ausschluß des Rechtsweges, der Rekurs an das Finanzministerium binnen einer präklusivischen Frist von 6 Wochen offen. Das rechtskräftige Resolut der Regierung, sowie die Entscheidung des Finanzministers, hat die Wirkung eines rechtskräftigen Erkenntnisses (§§. 50 bis 51 a. a. O.).

8) Die Ablösung eines Zwangs- und Bannrechtes kann auch im Wege der freien Uebereinkunft, ohne Mitwirkung der Regierung erfolgen. Doch sind sowohl die Berechtigten, als die Verpflichteten befugt, die Prüfung und Bestätigung des Vertrages durch die Regierung zu verlangen. Der bestätigte Vertrag hat die unter 7 festgesetzte Wirkung (§. 52 a. a. O.).

9) Ueber die Verpflichtung, Beiträge zur Verzinsung und Tilgung der Entschädigungskapitalien (§§. 11 bis 20 des Entsch.-Ges.), sowie zur Zahlung oder Ablösung der Entschädigungsrenten (§§. 22, 28, 35, 36 dess. Ges.) zu leisten, entscheidet, mit Ausschluß des Rechtsweges, in erster Instanz die Regierung und in zweiter Instanz das Finanzministerium (§. 53 a. a. O.). Wegen Einziehung und Verwaltung der in Rede stehenden Beiträge, Auszahlungen der Entschädigungskapitalien, Renten und Zinsen, Verzinsung der Entschädigungskapitalien 2c. kommen die Vorschriften der §§. 55, 56 und 57 d. Entsch.-Ges. in Betracht.

10) Streitigkeiten über die Ablösung der Entschädigungsrenten werden, mit Ausschluß des Rechtsweges, in erster Instanz durch die Regierung und in zweiter Instanz durch das Finanzministerium entschieden (§. 54 a. a. O.).

11) Wollen Gemeinden die §. 55 des Entsch.-Ges. gedachten Entschädigungskapitalien vorschußweise bezahlen, so kann der König denselben gestatten, die erforderlichen Geldmittel gegen Obligationen, die auf jeden Inhaber lauten, aufzunehmen. Die Gemeinde tritt alsdann den Entschädigungsverpflichteten gegenüber an die Stelle der Berechtigten (§. 57 a. a. O.).

12) Die für die aufgehobenen oder abgelösten Berechtigungen festgestellten Entschädigungen treten an die Stelle der bisherigen Berechtigungen. Wegen Berichtigung des Hypothekenbuches und der zu dem Ende zu machenden Anträge kommen die Vorschriften des §. 58 d. Entsch.-Ges. in Betracht.

13) Wenn aufgehobene oder abgelöste Berechtigung verpachtet war, so kommen wegen der dem Pächter zu gewährenden Entschädigung die Vorschriften des §. 59 desselben Gesetzes in Betracht.

§. 20. Hinsichtlich der Entschädigung für diejenigen Berechtigungen, welche schon vor Verkündigung der Allg. Gewerbeordnung aufgehoben oder für ablösbar erklärt worden sind, bewendet es bei den bisherigen Vorschriften (§. 10 d. Gew.-O.). Diese sind:

1) Für Ostpreußen und Litthauen nebst Ermeland und dem marienwerderschen Kreise: das Edikt vom 29. März 1808, betreffend die Mühlengerechtigkeit und die Aufhebung des Mühlenzwangs (G.-S. S. 218) und die Kab.-O. vom 25. Sept. 1836, betreffend das Verfahren, welches zur Beförderung des Abschlusses der Vergleiche über die den betreffenden Mühlenbesitzern in Preußen für die Aufhebung des Mahlzwanges im Wege der Gnade zu gewährenden Entschädigungsgelder rc. zu beobachten ist.

2) Für die übrigen Provinzen, mit Ausschluß des Großherzogthums Posen: das Edikt vom 28. Okt. 1810, wegen der Mühlengerechtigkeiten (G.-S. S. 95), die Verordn. v. 15. Sept. 1818, wegen der für die Aufhebung des Mahl- und Getränkezwanges nach dem Edikt v. 28. Oktober 1810 zu leistenden Entschädigungen (G.-S. S. 178).

3) Für die Provinz Posen: das Gesetz vom 13. Mai 1833, betreffend die Aufhebung der Zwangs- und Bannrechte in dieser Provinz (G.-S. 59.).

§. 21. Wegen des obrigkeitlichen Schutzes, welcher den Zwangspflichtigen und Zwangsberechtigten bei noch bestehendem Getränkezwange zu gewähren ist, kommt Folgendes in Betracht:

1) Wer das ausschließende Recht hat, einen gewissen Bezirk mit Getränke zu verlegen, muß dafür sorgen und eintretenden Falls durch Polizeistrafen dazu angehalten werden, daß solches in gehöriger Güte und Menge zu haben sei (§§. 75 u. 76, Tit. 23, Thl. 1. Allg. Ldr.).

2) Sobald der Brauberechtigte schlechtes und untaugliches Bier verfertigt, muß den Zwangspflichtigen von der Polizeibehörde (M.-R.

v. 11. April 1836, A. Bd. 19, S. 484 und 30. April 1841, M.-Bl. S. 138), nach erfolgter Prüfung der Angabe, die Erlaubniß ertheilt werden, sich ihre Getränke anderwärts her zu schaffen (§. 77, Tit. 23, Thl. 1 Allg. Ldr.). Diese Erlaubniß dauert so lange, bis der Berechtigte nachgewiesen hat, daß er wieder taugliches Getränk verfertige (§. 78 a. a. O.).

3) Wer durch Verfertigen schlechten Getränkes zu einer solchen Verfügung mehr als ein Mal Anlaß gegeben hat, und die Braugerechtigkeit in Pacht besitzt, gegen den finden die Vorschriften der §§. 43 u. 44, Tit. 23, Thl. 1. Allg. Ldr. Anwendung (§. 79 a. a. O.).

4) Die Entscheidung über Kontraventionen gegen Zwangs- und Bannrechte steht dem Gerichte zu (F.-M.-R. v. 12. Aug. 1833, A. Bd. 17, S. 777).

§. 22. Wegen des obrigkeitlichen Schutzes des Krugsverlagsrechtes kommt Folgendes in Betracht:

1) Die Krugsverlagsberechtigten sind, wenn sie zugleich die Polizeiobrigkeit sind, berechtigt, Revisionen der Getränkzwangskrüge zu bewirken und das dabei vorgefundene fremde Getränke vorläufig in Beschlag zu nehmen, wegen Bewirkung der Revision haben sie sich aber an die Polizeiobrigkeit oder die Ortsgerichte zu wenden, wenn sie nicht selbst die Polizeiobrigkeit sind. Ueber Konfiskation haben nur die Gerichte zu entscheiden (R. d. Reg. zu Potsdam v. 10. Aug. 1819, A. Bd. 3, S. 665; M.-R. v. 18. Mai 1829 a. a. O., Bd. 13, S. 381; 27. Sept. 1829 a. a. O., S. 911 und Publ. d. Reg. zu Bromberg v. 26. Sept. 1834 a. a. O., Bd. 18, S. 824). Später ist die Revision der Schankstellen durch den Verlagsberechtigten, unter polizeilicher Assistenz, allgemein für statthaft erachtet worden; das dabei vorgefundene fremde Getränke darf insoweit dies zur Feststellung des Thatbestandes erforderlich ist, unter Siegel gelegt, oder, nach Umständen, mit Beschlag belegt werden (M.-R. vom 18. Juli 1810, M.-Bl. S. 314). Im Gegensatze zu diesen Bestimmungen hat schließlich die für das Großherzogthum Posen erlassene Kab.-Ordre v. 18. Aug. 1843 (M.-Bl. S. 264) polizeiliche Revisionen für gänzlich unzulässig erklärt. (Rönne hält dafür, daß der zuletzt ausgesprochene Grundsatz von allgemeiner Anwendung sei. Siehe dessen Gewerbepolizei, Bd. 1, S. 246).

2) Die Verletzung des Schankverlagsrechtes ist keine mit Strafe bedrohte Handlung und nicht mit Konfiskation zu ahnden, dagegen ist die Bedingung von Konventionalstrafen dabei zulässig, über deren Verwirkung im Wege Rechtens zu entscheiden ist (J.-Min.-R. vom 27. Februar 1832 und 14. Februar 1834, Rönne, a. a. O., S. 247). Im Gegensatze zu diesem Grundsatze hält das Ministerium des Innern dafür, daß allerdings die gerichtliche Bestrafung der Kontraventionen gegen Getränkeverlagsrechte zulässig sei (M.-R. v. 20. Oktober 1827, A. Bd. 11, S. 10; Rönne, S. 248).

§. 23. Die zur Zeit gesetzlich bestehenden ältern Innungen dauern ferner fort. Doch soll die Befugniß zum Betriebe eines Gewerbes, für welches in dem Orte oder Distrikte eine solche Korporation

(Innung) besteht, von dem Beitritt zu derselben nirgends abhängig sein (§. 94 d. Gew.-O.). Neue Innungen dürfen nach den Bestimmungen des Gesetzes gestattet werden (§. 101 a. a. O.) Dieselben sind aber nur unter solchen Bedingungen zulässig, daß dadurch weder Beschränkungen der Gewerbefreiheit, noch besondere Vorrechte der Innungsmitglieder, wie sie bei den ehemaligen Innungen in der Regel stattfanden, eingeführt werden (s. Kap. 15, Abschn. III).

§. 24. Die Beschränkung gewisser Gewerbe auf die Städte hört auf (§. 12 d. Gew.-O.). Auch die Vorschriften des lübischen Rechts Art. 12, Tit. 12, Bd. III, in Betreff des den Hauseigenthümern zustehenden Widerspruchs gegen den Betrieb gefährlicher und unleidlicher Gewerbe in den Nachbarhäusern sind durch die in der Gew.-O. v. 17. Januar 1845 §§. 15, 22, 23, 26, 28, 29, 31—33 enthaltenen Bestimmungen aufgehoben worden (M.-R. v. 10. Febr. 1852, M.-Bl. S. 51).

§. 25. Der gleichzeitige Betrieb verschiedener Gewerbe ist Jedem gestattet (§. 13 a. a. O.). Die Beschränkung eines Gewerbetreibenden in dieser Befugniß wegen erfolgter Verurtheilung seiner Ehefrau ist nicht gerechtfertigt (M.-R. v. 28. März 1848, M.-Bl. S. 169). Dagegen kann die gleichzeitige Ausübung mehrerer Handwerke durch dieselbe Person, wenn dadurch erhebliche Nachtheile entstehen, nach Anhörung der betheiligten Innungen und des Gewerberathes durch Ortsstatuten, den örtlichen Verhältnissen entsprechend, beschränkt werden (§. 29 d. Verordn. v. 9. Febr. 1849).

§. 26. Wer zum selbstständigen Betriebe eines stehenden Gewerbes befugt ist, unterliegt dabei nur denjenigen Beschränkungen, welche durch gesetzliche oder polizeiliche Bestimmungen angeordnet sind. Insbesondere darf er in seinem Wohnorte in festen Verkaufsstätten die Erzeugnisse oder sonstigen Gegenstände seines Gewerbebetriebes feil halten, auch in und außer seinem Lokale bestellte Arbeiten vornehmen, ingleichen verkaufte Waaren versenden und, so weit es nach Kap. 18, Abschn. III, zulässig ist, auf Märkten verkehren. Er ist befugt, die zu dem Betriebe seines Gewerbes erforderlichen Materialien und Werkzeuge zu verfertigen, und unter Beachtung der dieserhalb bestehenden Vorschriften überall anzukaufen und ankaufen zu lassen. Zum Feilhalten und Anbieten der gewerblichen Erzeugnisse oder Dienste auf Straßen und anderen öffentlichen Orten außerhalb der gewöhnlichen Marktzeit oder außerhalb der zum Marktverkehr bestimmten Plätze bedarf es der besondern Erlaubniß der Ortsobrigkeit (§ 59 a. a. O.).

§. 27. In Ansehung der Befugniß der Gewerbetreibenden mit kaufmännischen Rechten, auch im Umherreisen, entweder selbst oder durch Gehilfen, Waarenbestellungen zu suchen oder zum Behufe des Wiederverkaufs Waaren aufzukaufen, behält es bei den bestehenden Vorschriften sein Bewenden; es soll jedoch diese Befugniß fortan nirgends mehr davon abhängig sein, daß der Gewerbetreibende oder der Gehilfe einer der christlichen Kirchen angehört (§. 60 a. a. O.).

§. 28. Ausschließliche Gewerbeberechtigungen oder Zwangs- und Bannrechte, welche durch die Gewerbeordnung aufgehoben oder für ablösbar erklärt worden sind, können fortan durch Verjährung nicht mehr erwor-

ben werden. Durch Verträge oder andere Rechtstitel können dergleichen Rechte nicht auf einen längern als zehnjährigen Zeitraum begründet werden. Verabredungen, wodurch für den Fall der Nichterneuerung des Vertrags eine Entscheidung festgesetzt wird, sind nichtig (§. 11 a. a. O.). Diese Vorschrift findet auch Anwendung auf Zwangs- und Bannrechte und ausschließliche Gewerbeberechtigungen der Abdecker (§. 28 d. Ges. v. 31. Mai 1858, G.-S. S. 333).

Zweites Kapitel.

Mittel zur Beförderung der Gewerbe.

§. 1. Da der Betrieb der Gewerbe jetzt nicht blos die Erlernung mechanisch erlernter Handgriffe, sondern auch die Anwendung aller naturwissenschaftlichen Grundsätze und Erfahrungen erfordert, so hat sich das Bedürfniß einer eigenen Vorbildung dafür, von den ersten Anfangsgründen bis zur höchsten technisch-rationellen Ausbildung, erforderlich gemacht. Um diesem Bedürfniß abzuhelfen, sind Real- und Bürgerschulen (Unterrichts- und Prüfungsordn. v. 6. Oktober 1859, M.-Bl. S. 262), besonders aber die Gewerbeschulen (M.-R. v. 20. Oktober 1850, M.-Bl. S. 352), Handwerks- und Industrie- und Erwerbschulen (z. B. eine Webeschule zu Elberfeld, M.-Bl. 1845, S. 44), endlich das königl. Gewerbeinstitut zu Berlin, als oberste Stufe solcher Anstalten, errichtet worden.

Bei allen neu zu gründenden Provinzialgewerbeschulen, deren Zweck dahin geht, diejenigen, über 14 Jahre alten, jungen Handwerker und Gewerbetreibenden, welchen die gewöhnlichen Elementarkenntnisse zu einem lohnenden Betriebe ihres künftigen Gewerbes nicht genügen, in den praktischen Wissenschaften weiter auszubilden, haben die betreffenden Gemeinden, außer freier Gestellung der nöthigen Lokalien, die Hälfte der aus dem Schulgelde oder aus besonderen Einnahmen nicht zu deckenden Ausgaben zu tragen, während der Staat die andere Hälfte übernimmt und außerdem für die erste Einrichtung des Lehrapparates sorgt (M.-R. v. 20. Oktober 1850 und 29. Nov. 1854, M.-Bl. S. 249).

Die Aufgabe des Gewerbeinstituts besteht darin, den Studirenden eines Theils das ausreichende Maaß des, für alle Zweige der Technik nöthigen theoretischen Wissens, andern Theils aber denselben diejenigen theoretischen und praktischen Kenntnisse zu gewähren, deren es auf allgemein wissenschaftlicher Grundlage zur Leitung der auf bestimmte Zwecke gerichteten Fabrikanlagen bedarf. Das Institut zerfällt hiernach 1) in eine allgemeine technische Abtheilung und 2) in eine Abtheilung für die einzelnen technischen Fächer, und zwar für Mechanik und für Chemie und Hüttenkunde, 3) für Schiffbau. In der Fachabtheilung finden neben dem theoretischen Unterrichte praktische Uebungen in den mechanischen Werkstätten und im Laboratorium statt.

Die Bedingungen der Aufnahme in das Institut sind:

a) Der Bewerber muß in der Regel wenigstens 17 und darf höchstens 27 Jahre alt sein, was durch Geburtsschein nachzuweisen ist.

b) Er hat nachzuweisen, daß er entweder bei einer zur Entlassungsprüfung berechtigten Provinzialgewerbeschule, oder einer Realschule, oder einem Gymnasium das Zeugniß der Reife erlangt hat.

Schiffbauer haben außerdem noch nachzuweisen, daß sie wenigstens ein Jahr regelmäßig praktische Arbeiten auf einem Schiffswerfte als ihre Hauptbeschäftigung betrieben haben. Mechaniker, welche an den praktischen Arbeiten in den Werkstätten Theil nehmen wollen, haben nachzuweisen, daß sie wenigstens ein Jahr lang praktische Arbeiten als ihre Hauptbeschäftigung betrieben haben.

Meldungen zur Aufnahme, welche alljährlich am 1. Oktober stattfindet, sind beim Direktor des Instituts unter Beifügung des Geburts- und Schulzeugnisses einzureichen. Der Lehrgang dauert drei Jahre. Beim Abgange wird ein Zeugniß über die Theilnahme an den Vorlesungen und praktischen Uebungen ertheilt, in Bezug auf letztere mit einem Urtheil nach Maaßgabe der dabei bewiesenen Kenntnisse und Leistungen. Die mechanischen Werkstätten des Instituts dienen nicht blos zum praktischen Unterricht, sondern haben auch die Bestimmung, Versuche anzustellen, neue Maschinen zu konstruiren und Modelle für allgemeine gewerbliche Zwecke anzufertigen.

Jungen Leuten, welche nicht die Absicht haben, den vollständigen Lehrgang am Institute durchzumachen, kann der Zutritt zu einzelnen Vorlesungen gestattet werden (Reg.- u. Min.-Erl. v. 23. Aug. 1860, M.-Bl. S. 177). Für jeden Regierungsbezirk besteht ein Stipendium beim Gewerbeinstitute im Betrage von 200 Thlr. jährlich. Wer dasselbe oder eine Unterrichtsfreistelle erlangen will, muß die Abgangsprüfung auf einer Gewerbeschule abgelegt, das Prädikat „mit Auszeichnung bestanden" erlangt haben, und wenn er ein Gymnasium oder eine Realschule besucht hat, Zeugnisse aufzuweisen vermögen, welche vorzügliche Leistungen und hervorragende Fähigkeiten außer Zweifel stellen (M.-R. v. 23. März 1857, M.-Bl. S. 96), und endlich auch den übrigen Vorschriften des Cirk.-Erl. v. 5. März 1855 (M.-Bl. S. 28) genügen.

Mit dem Königlichen Gewerbeinstitute steht eine Musterzeichnenschule in Verbindung, welche den Zweck hat, Zeichner zu bilden, welche nach vollendeter Lehrzeit fähig sind, sowohl in Fabriken als Musterzeichner zu wirken, als insbesondere selbstständigen Kunstwerkstätten, in welchen Muster (dessins) für Fabriken gefertigt werden, vorzustehen und in diesen wiederum junge Leute zu gleichem Zwecke heranzubilden. Der Unterricht erstreckt sich auf die Darstellung von Mustern für Tapeten, für bunte Wachsleinwand und Wachstücher, für Zeugdruck in Seide, Wolle und Baumwolle, für Damast und Buntwebereien in Seide, Wolle, Leinen und Baumwolle, sowohl zu Bekleidungsstoffen und Bändern, wie auch zu Möbelstoffen und Teppichen; für Spitzen und Kanten.

Die Aufnahme in die Anstalt, welche aus zwei Klassen besteht, findet in der Regel am 1. April und 1. Oktober jeden Jahres statt. Zur Aufnahme ist erforderlich:

daß der Schüler mindestens 14 Jahre alt und konfirmirt ist, daß derselbe Gedrucktes mit deutschen und lateinischen Lettern in deutscher Sprache lesen und dabei ein seinem Gesichtskreise entsprechendes Buch verstehen könne, daß derselbe die Rechnungen mit gan-

zen Zahlen und gewöhnlichen Brüchen, auch ihre Anwendung auf die gewöhnlichen Rechnungsaufgaben kenne; daß er deutsch ohne grobe Verstöße gegen die Rechtschreibung leserlich zu schreiben verstehe und daß er im Zeichnen mit Bleistift und schwarzer Kreide mindestens einen Anfang gemacht habe.

Mit dem schriftlichen Antrage zur Aufnahme sind dem Direktor des Gewerbeinstituts 1) der Geburtsschein, 2) der Konfirmationsschein, 3) das Zeugniß über den genossenen Schul- oder Privatunterricht und 4) für den Fall der Minderjährigkeit eine Bescheinigung des Vaters oder Vormundes darüber, daß der aufzunehmende Schüler mit ihrer Uebereinstimmung in die Anstalt tritt, und daß sie für den Unterhalt und das Unterrichtsgeld, welches mit 12 Thalern halbjährlich im Voraus zu bezahlen ist, einstehen.

Ueber die vollendete Ausbildung der Schüler als Musterzeichner wird denselben ein Zeugniß der Reife ertheilt. Schüler, welche die Anstalt vor ihrer vollendeten Ausbildung verlassen, erhalten bei ihrem Abgange ein Zeugniß über den Umfang ihrer Leistungen (Regl. v. 8. Sept. 1856, M.-Bl. S. 235).

§. 2. Nützliche Belehrungen über die Industrie ertheilt die Staatsregierung, und zur Beförderung der Einsicht der Gewerbetreibenden tragen wesentlich die Gewerbevereine bei. Für nützliche Erfindungen im Gebiete der Industrie sind Preise ausgesetzt (Rönne, Gewerbe-Pol., Bd. 1, S. 261). Denjenigen, welche sich durch rühmliche Leistungen in ihrem Gewerbe auszeichnen, oder durch nützliche Erfindungen, wissenschaftliche Thätigkeit oder sonstiges gemeinnütziges Wirken um die Gewerbe besonders verdient machen, werden vom Könige in der Regel, nach vorgängiger Beurtheilung sachverständiger Organe, Medaillen verliehen. Es besteht eine größere Medaille mit der Inschrift: „Für Verdienst um die Gewerbe" in Gold und Silber, und eine kleinere mit der Inschrift: „Für gewerbliche Leistungen" in Silber und Bronze (K.-O. v. 22. Okt. 1849 und Min.-R. v. 31. Aug. 1850, M.-Bl. S. 280).

Die Gewerbeausstellungen haben den Zweck, den Gewerbetreibenden und dem gesammten Publikum dadurch Gelegenheit zu gewähren, sich von den Fortschritten der Industrie durch eigene Anschauung vorzüglicher einheimischer oder fremder Gewerbsprodukte zu unterrichten, und dadurch jene zur Nacheiferung und dieses zur Würdigung und Belohnung des Fleißes jener zu ermuntern (Rönne, S. 246). Lokale Gewerbeausstellungen sollen von den Kommunalverwaltungen durch Einräumung geeigneter Lokale und durch Bewilligung von Geldmitteln unterstützt werden (M.-R. v. 31. Mai 1849, M.-Bl. S. 144). Zur Verloosung der ausgestellten Waaren soll grundsätzlich keine Erlaubniß ertheilt werden (M.-R. v. 6. Septbr. 1846, M.-B. S. 164).

Vorschüsse an Gewerbetreibende gewährt der Staat grundsätzlich nicht (M.-R. v. 26. April 1836, s. Bd. 20, S. 414), dagegen fördert der Staat alle Geldinstitute, welche die Industrie wecken und beleben, wie z. B. die Bank nebst ihren Agenturen, die Seehandlung, Privatbanken, welche unter den in den Min.-Verfügungen vom 25. Septbr. 1848 (M.-Bl. S. 348) und 26. Jan. 1853 (a. a. O. S. 30) enthaltenen Bedingungen errichtet werden dürfen, endlich öffentliche Leihanstalten, Aktiengesellschaften, Sparkassen rc. (Rönne, S. 269).

Das Gesetz zum Schutze des Eigenthums an Werken der Kunst ꝛc. v. 11. Juni 1837 (G.-S. S. 165), d. h. solchen Werken, bei welchen die künstlerische Hervorbringung an und für sich der Hauptzweck ist, und für sich allein ihren Werth und ihre Bedeutung hat, findet auf Manufaktur- und Fabrikwaaren, welche, abgesehen von der daran angebrachten Verschönerung oder Veredelung durch die Kunst, einen andern Gebrauchszweck haben, oder Fabrikmuster, keine Anwendung (Beil. des artistischen Sachverständigen-Vereins für den preuß. Staat v. 13. April 1852, M.-Bl. S. 87).

§. 3. Um den Handelsverkehr gegen fälschliche Waarenbezeichnungen zu schützen, sind folgende Bestimmungen ergangen:

1) Wer Waaren oder deren Verpackung fälschlich mit dem Namen oder der Firma und mit dem Wohn- oder Fabrikorte eines inländischen Fabrikunternehmers, Produzenten oder Kaufmannes bezeichnet, oder wissentlich dergleichen fälschlich bezeichnete Waaren in den Verkehr bringt, soll nach §. 269 d. Str.-G.-B. bestraft werden. Die Strafe wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß bei Waarenbezeichnungen der Name oder die Firma und der Wohn- oder Fabrikort mit geringen Abänderungen wiedergegeben wird, welche nur durch Anwendung besonderer Aufmerksamkeit wahrgenommen werden können. Ob ein solcher Fall vorliegt, entscheidet der Richter, event. nach Einholung des Gutachtens von Sachverständigen (§. 2 d. Ges. v. 4. Juli 1840). Um einer als Firma gebrauchten Bezeichnung den Charakter einer solchen zu verschaffen, welche andere Personen von der Anwendung dieser Bezeichnung ausschließt, muß die Firma eine oder mehrere Personen benennen, wohingegen die Benennung einer Fabrik nach der in derselben fabrizirten Waare, wenn auch diese Waare ihre Bezeichnung nach irgend einer Person erhalten hätte, nicht als ausschließliche Firma gelten kann (Erk. d. Ob.-Trib. v. 17. Juni 1843, Entsch.-Bd. 9, S. 325).

2) Die Bestimmungen unter 1 finden auch Anwendung zum Schutze der Angehörigen eines fremden Staates, dem nach publizirten Verträgen oder Gesetzen die Gegenseitigkeit verbürgt ist (§. 4 a. a. O.).

Solche Reziprozitätsabschlüsse sind erfolgt mit:

a) dem Königreich Sachsen (M.-Erl. v. 12. Febr. 1841, G.-S. S. 44).
b) den gesammten Landen der Fürstl. Reuß-Plauischen jüngern (Bek. v. 5. Oktbr. 1842, G.-S. S. 311) und älteren Linie (Bek. v. 5. Aug. 1859, G.-S. S. 426).
c) dem Königreich Baiern (Bek. v. 24. Juli 1843, G.-S. S. 309).
d) dem Herzogthum Braunschweig (v. 27. Aug. 1843, G.-S. S. 320).

3) In der Rheinprovinz kann jeder selbstständige Gewerbetreibende unter den unten folgenden Bedingungen die Befugniß erwerben, den von ihm selbst oder von Andern für ihn verfertigten Eisen- und Stahlwaaren, sowie der Verpackung derselben, jedoch mit Ausschluß

des rohen und raffinirten Stahls und des Stabeisens, ein besonderes Zeichen zu geben, welches von keinem Andern bei der Verfertigung oder Verpackung solcher Waaren nachgemacht oder gebraucht werden darf. Diese Befugniß beschränkt sich jedoch auf ein Zeichen, und kein Gewerbtreibender darf sich mehrere Zeichen zum ausschließlichen Gebrauch aneignen (§. 1 d. Verordn. v. 18. Aug. 1847, G.-S. S. 335).

4) Das Zeichen, welches ein Gewerbtreibender zu seinem ausschließlichen Gebrauche wählen will (Nr. 3), muß sich von anderen, in den Zeichenrollen bereits eingetragenen oder zur Eintragung früher angemeldeter Zeichen (Nr. 6) hinlänglich unterscheiden. Es darf weder in Buchstaben, noch in Worten bestehen und keine Darstellung enthalten, welche gegen die guten Sitten verstößt. Auf solche Zeichen, deren Gebrauch bisher in einem derjenigen Landestheile, wo ein obrigkeitlicher Schutz der Fabrikzeichen schon früher bestanden hat, in Folge besonderer Bestimmungen oder Observanzen ausnahmsweise einem Jeden gestattet war, kann ein ausschließliches Recht nicht erworben werden. Ein Verzeichniß dieser Zeichen ist sogleich nach Publikation gegenwärtiger Verordnung von den mit Führung der Zeichenrollen beauftragten Gewerbe- oder Fabrikengerichten (Nr. 5) zu entwerfen und bei sämmtlichen Regierungen der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz offen zu legen. Daß dies geschehen, ist in den Amtsblättern jener Regierungen mit Bestimmung einer Präklusivfrist von zwei Monaten zur Anmeldung etwaiger Einsprüche oder Ergänzungen bekannt zu machen. Nach Ablauf dieser Frist, oder wenn Einsprüche angemeldet worden sind, nach rechtskräftiger Entscheidung über diese Einsprüche (Nr. 12) ist das Verzeichniß von dem Gewerbe- oder Fabrikengerichte festzustellen, und, daß dies geschehen, in den vorbezeichneten Amtsblättern zur öffentlichen Kenntniß zu bringen (§. 2 a. a. O.).

5) Wer sich den ausschließlichen Gebrauch eines Fabrikzeichens für Eisen- und Stahlwaaren oder deren Verpackung, sowie den obrigkeitlichen Schutz gegen das Nachmachen seines Zeichens sichern will, hat dasselbe in drei Abdrücken demjenigen Gewerbe- oder Fabrikengerichte einzureichen, welches mit der Führung der Zeichenrolle beauftragt ist. Die Zeichenrolle wird für die Provinz Westfalen und die Kreise Duisburg und Rees von dem Fabrikengerichte zu Hagen, und für die Rheinprovinz, mit Ausnahme der vorerwähnten Kreise, von den Gewerbegerichten zu Solingen und Remscheid geführt. Die Abgrenzung der Bezirke dieser beiden Gerichte in Beziehung auf die Führung der Zeichenrolle bleibt dem Ministerium der Justiz und der Finanzen vorbehalten. Dieselben werden auch nach Publikation der gegenwärtigen Verordnung den Zeitpunkt bestimmen, von welchem an neue Fabrikzeichen zur Eintragung bei den drei genannten Gerichten angemeldet werden können (§. 3 a. a. O.).

6) Das Gewerbe- oder Fabrikengericht hat jede Anmeldung eines neuen Zeichens, Behufs Feststellung der Priorität, sogleich in einem besondern Register, mit Angabe des Tages und der Stunde der

Präsentation, zu vermerken und hiernächst die Zulässigkeit des Zeichens nach denjenigen gesetzlichen Bedingungen zu prüfen, welche von Amtswegen beachtet werden müssen. Ergeben sich hierbei keine Bedenken, so wird die Anmeldung durch die Amtsblätter der Regierungen zu Arnsberg und Düsseldorf, mit Bestimmung einer Präklusivfrist von zwei Monaten zur Anbringung etwaiger Einsprüche, bekannt gemacht und den beiden anderen, mit Führung der Zeichenrolle beauftragten Gerichten abschriftlich mitgetheilt. Jedes der genannten drei Gerichte ist demnächst verpflichtet, das angemeldete Zeichen mit den in seine Anmeldungsregister und Rollen aufgenommenen Zeichen zu vergleichen, und wenn hierbei der Unterschied desselben von letzteren nicht hinlänglich gefunden wird, die durch das angemeldete Zeichen gefährdete Inhaber früher eingetragener Zeichen von der Anmeldung unter Hinweisung auf die erlassene Bekanntmachung besonders in Kenntniß zu setzen, wobei denselben zu überlassen ist, ihren Einspruch bei dem Gerichte, bei welchem die Anmeldung erfolgt ist, innerhalb der festgesetzten Frist geltend zu machen. Nach Ablauf dieser Frist entscheidet jenes Gericht über die eingegangenen Einsprüche und die Eintragungsfähigkeit des Zeichens (Nr. 12, §. 4 a. a. O.).

7) Das Fabrikzeichen, welches rechtskräftig (Nr. 11, 12 und 13) für eintragungsfähig erkannt worden ist, wird in die Zeichenrolle auf den Namen des Anmeldenden oder, wenn das Fabrikgeschäft, in dessen Interesse die Erwerbung des Zeichens geschieht, unter einer anderen Firma betrieben wird, auf diese Firma eingetragen. Dem Betheiligten wird, unter Rückgabe eines der von ihm eingereichten Abdrücke des Zeichens, ein beglaubigter Auszug aus der Zeichenrolle zugefertigt und gleichzeitig die Eintragung mit Bezugnahme auf die frühere Bekanntmachung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Die Sammlung der dritten Abdrücke der bei dem Gewerbe- oder Fabrikengerichte angemeldeten Fabrikzeichen nebst einem Auszuge aus der Zeichenrolle wird alljährlich an die Regierung des Bezirks, in welchem das Gericht seinen Sitz hat, eingesendet.

Ein Jeder ist befugt, die Zeichenrolle einzusehen und gegen Entrichtung der Schreibegebühren einen beglaubigten Auszug aus derselben zu verlangen (§. 5 a. a. O.).

8) Für die Eintragung eines Zeichens in die Rolle ist, außer den Insertionskosten, den sonstigen baaren Auslagen und den Kosten, welche durch einen Streit über das Recht zur Führung eines Fabrikzeichens (Nr. 12) entstehen, eine Gebühr zu entrichten, deren Betrag von dem Gewerbe- oder Fabrikengerichte in jedem einzelnen Falle bestimmt wird, jedoch nicht fünf Thaler übersteigen darf (§. 6 a. a. O.).

9) Durch die Aufnahme eines Zeichens in die Rolle des Gewerbe- oder Fabrikengerichtes und deren vorschriftsmäßige Bekanntmachung wird das Recht zum ausschließlichen Gebrauche des Zeichens bei Eisen- und Stahlwaaren oder deren Verpackung für den ganzen Umfang der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz erworben;

es kann jedoch der Besitzer des Zeichens sein Recht nicht gegen diejenigen geltend machen, für welche etwa dasselbe Zeichen in einer Rolle bereits eingetragen sein möchte (§. 7 a. a. O.).

10) Ein Fabrikzeichen kann nur mit dem Fabrik- oder Handelsgeschäft oder dem Gewerbe selbst, für welches es erworben ist, an Andere übertragen und vererbt werden. Wird die Firma, für welche das Zeichen eingetragen ist, aufgehoben oder tritt, wenn das Geschäft ohne besondere Firma unter dem Namen des Besitzers betrieben wird, eine Veränderung in dessen Person ein, so muß der Rechtsnachfolger die Umschreibung des Fabrikzeichens in der Zeichenrolle auf die neue Firma oder auf den Namen des neuen Besitzers binnen Jahresfrist, von dem Tage der Veröffentlichung der neuen Firma oder im Falle einer Veränderung in der Person des Besitzers, vom Tage dieser Veränderungen, bei dem Gewerbe- oder Fabrikengerichte beantragen. Die Umschreibung erfolgt dann auf den Grund der das Besitzrecht nachweisenden Urkunden, ohne daß es einer weitern öffentlichen Bekanntmachung bedarf.

Das Recht auf das Fabrikzeichen erlischt und das Fabrikzeichen verfällt in's Freie, wenn der Antrag wegen Umschreibung auf den Namen des neuen Besitzers oder auf die neue Firma nicht binnen der vorbestimmten Frist erfolgt oder wenn das Fabrik- oder Handelsgeschäft oder das Gewerbe selbst, für welches das Zeichen erworben worden ist, völlig eingeht, oder wenn das Zeichen auf Antrag des rechtmäßigen Besitzers in der Rolle gestrichen wird.

Wer sein bisheriges Zeichen in der Rolle löschen läßt, kann ein anderes Zeichen zur Eintragung anmelden (§. 8 a. a. O.).

11) Für geschmiedete Eisen- und Stahlwaaren kann der Minister für Handel &c. eigenthümliche Zeichen bestimmen (§. 9 a. a. O.). Als ein solches ist demgemäß das Zeichen § für geschmiedete Schmiedewaaren bestimmt worden (M.-R. v. 27. April 1848, M.-Bl. S. 170).

Eines solchen Zeichens darf alsdann nur der Verfertiger von Waaren dieser Art und nur zu deren Bezeichnung sich bedienen. Die gedachten Zeichen, deren hinlänglicher Unterschied von den eingetragenen Zeichen einzelner Gewerbtreibenden zuvor von dem Fabrikengerichte zu Hagen, sowie von den Gewerbegerichten zu Solingen und Remscheid beglaubigt sein muß, werden unter einem besonderen Abschnitt in die drei Zeichenrollen eingetragen und durch die Amtsblätter der sämmtlichen Regierungen der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz veröffentlicht. Die genannten Gerichte haben bei der Prüfung später angemeldeter neuer Privatzeichen (Nr. 6) von Amtswegen darauf zu sehen, daß dieselben sich hinlänglich von den gedachten Zeichen unterscheiden (§. 9 d. Verordn. v. 18. Aug. 1847).

12) Bei Streitigkeiten zwischen den verschiedenen Betheiligten über das Recht zur Führung eines Fabrikzeichens findet das in den §§. 10 bis 16 d. Verordn. v. 18. Aug. 1861 vorgeschriebene Verfahren statt.

§. 4. Wer Fabrikvorsteher, Bediente und Arbeiter zum Auswandern verleitet und ihnen dabei behilflich ist, oder sonst Fabriken- und Handlungsgeheimnisse Fremden verräth; ingleichen wer seinem Vaterlande andere Vortheile zu Gunsten fremder Staaten vorsätzlich entzieht, der hat vier- bis achtjährige Festungs- oder Zuchthausstrafe verwirkt (§. 148 Tit. 20 Thl. 2. Allg. Ldr., s. dazu Rönne, Gew.-Pol. S. 275).

Für die Grafschaft Mark kommen wegen verbotenen Austretens der Fabrikarbeiter und des Verrathens der Fabrikengeheimnisse die Vorschriften des Publ. d. Staatsrechts v. 4. Dezbr. 1805 (Rabe's Samml. Bd. 8 S. 423) in Betracht.

§. 5. Bei Beschäftigung der Sträflinge in öffentlichen Anstalten mit gewerblichen Arbeiten ist nach folgenden Grundsätzen zu verfahren:

1) Alle zu Arbeits- oder Zuchthausstrafe verurtheilte, gesunde und arbeitsfähige Gefangene müssen, so weit es irgend ausführbar ist, angemessen beschäftigt werden.
2) Der Arbeitsbetrieb in Strafanstalten muß jedoch so eingerichtet werden, daß dadurch dem freien Gewerbebetriebe so wenig als möglich entgegen getreten wird.
3) Alle Arbeiten, deren die Strafanstaltverwaltung zu ihren eigenen Zwecken bedarf, können in den Strafanstalten angefertigt werden.
4) Außer dem Falle zu 3 ist die Fabrikation für Rechnung der Anstalten, so weit es zulässig erscheint, ohne einen Theil der arbeitsfähigen Strafgefangenen unbeschäftigt zu lassen, zu vermeiden.
5) Handwerkerarbeiten, welche an den Orten, wo die Strafanstalten sich befinden und in deren Umgegend betrieben werden, dürfen in der Regel und wenn nicht etwa besondere Umstände eine Ausnahme von dieser Regel rechtfertigen möchten, nicht auf Bestellung, sondern nur für das eigene Bedürfniß der Anstalt gemacht werden. Den einzelnen Gewerben oder Innungen des Ortes bleibt unbenommen, die Arbeitskräfte der Strafgefangenen gegen mäßigen Tagelohn zur Anfertigung von Handwerkerarbeiten, die sonst von ihnen betrieben werden, zu benutzen (M.-R. v. 19. Juni 1849, M.-Bl. S. 195 und M.-R. v. 4. Mai 1850 a. a. O., S. 134).
6) Die Ausführung städtischer Pflasterarbeiten darf durch Strafgefangene nicht erfolgen (M.-R. v. 30. März 1858, M.-Bl. S. 61), wohl aber dürfen sie bei anderen öffentlichen Arbeiten, wie Straßen-, Deich- und Uferbauten, nach Vorschrift des Cirk.-Erl. v. 21. April und 23. Juni 1855 (M.-Bl. S. 72 und 139) beschäftigt werden.

§. 6. Um die Erwerbsverhältnisse der Handwerker bei Ausführung öffentlicher Bauten zu berücksichtigen, ist von den Baubehörden nach folgenden Grundsätzen zu verfahren:

1) In der Regel sollen bei Ausführung von Bautenarbeiten geprüfte Handwerksmeister zugezogen und die Beschäftigung von Gesellen unter unmittelbarer Leitung der Baubeamten auf diejenigen Ausnahmefälle beschränkt werden, in welchen die Zuziehung von Meistern

durch die Entlegenheit der Baustelle oder durch die Dringlichkeit der Arbeit ausgeschlossen, oder nur mit unverhältnißmäßigem Kostenaufwande ausführbar oder nach der Beschaffenheit der Arbeit ohne Nutzen ist (M.-R. v. 10. Jan. 1851, M.-Bl. S. 18).

2) Da übrigens die Gesetze jedem, zur Abschließung giltiger Verträge Befähigten gestatten, bei Verdingung der Lieferung und Arbeiten als Unternehmer aufzutreten, unter der Maaßgabe, die handwerksmäßigen Arbeiten durch hierzu befugte Arbeiter ausführen zu lassen, so sind die Baubehörden nicht verpflichtet, die Verdingung der zur Submission oder Lizitation gestellten Arbeiten von der Befugniß zum selbstständigen Handwerksbetriebe abhängig zu machen. Diejenigen, welche in solchen Fällen die Befugniß eines Unternehmers zur Ausführung der demselben übertragenen Arbeiten bestreiten, sind mit ihren Anträgen an die zuständige Instanz zu verweisen (a. a. O.).

3) Alle Materiallieferungen und Bauarbeiten, mit Einschluß der Arbeiten der Tischler, Schmiede, Schlosser, Töpfer, Glaser u. s. w., sollen in der Regel, sofern nicht besondere Umstände, z. B. die Geringfügigkeit des Gegenstandes, die Dringlichkeit der Lieferungen, die zu der Arbeit nöthige besondere persönliche Kunstfertigkeit, der Mangel an befähigten und zuverlässigen Meistern oder die Weigerung der vorhandenen Meister, die Ausführung unter angemessenen Bedingungen zu übernehmen, oder sonstige Umstände die Verdingung der Lieferungen oder Arbeiten in Accord oder Tagelohn als Ausnahmen rechtfertigen — im Wege der Submission oder Lizitation verdungen werden. Zur Submission, welche immer vorzugsweise in der Art einzuleiten ist, daß die Oeffnung der Offerten an einem in den Bedingungen vorbestimmten Termine erfolgt, bei welchem die Betheiligten zuzulassen sind, ist jeder zur Uebernahme der Arbeit u. s. w. befähigte Gewerbetreibende zuzulassen, und es sind deshalb die zur Submission gestellten Entreprisen öffentlich mit dem Bemerken bekannt zu machen, daß die näheren Bedingungen bei der betreffenden Behörde eingesehen oder Abschriften dieser Bedingungen gegen Erstattung der Kopialien in Empfang genommen werden können. Die Auswahl des Unternehmers unter einer bestimmten Zahl von Mindestfordernden ist vorzubehalten und, so weit es nöthig erscheint, die Bestellung einer zureichenden Kaution zu fordern.

Der Lizitation kann der Vorzug gegeben werden, wenn davon, mit Rücksicht auf die Beschaffenheit des Gegenstandes oder durch andere Umstände, z. B. die Lieferungen roher Materialien und bei Arbeiten von geringerer Bedeutung, ein besseres Ergebniß als von der Submission zu erwarten ist.

4) Bei allen größeren Bauausführungen sollen jedoch, damit sich mehrere Personen dabei betheiligen können, die Arbeiten der einzelnen Gewerbe möglichst getrennt zur Submission oder Lizitation gestellt werden. Um das gehörige Ineinandergreifen und Passen der einzelnen Arbeiten zu einander herbeizuführen, sind bei allen

solchen Bauten die erforderlichen Bauaufsichtsbeamten anzustellen, auf deren Remuneration gleich bei der Anfertigung der Anschläge Bedacht genommen werden muß.

5) Bei denjenigen Baulichkeiten, namentlich den kleineren Reparaturen und Unterhaltungsarbeiten, welche nicht füglich zur Submission gebracht werden können, soll die Berücksichtigung einer größern Zahl von Werkmeistern in der Art eintreten, daß die betreffenden Arbeiten an und in den verschiedenen öffentlichen Gebäuden auch an verschiedene Meister verdungen werden, so daß also beispielsweise die Unterhaltung der Dächer oder der Oefen der Gebäude eines Baubezirks nicht einem und demselben Dachdecker oder Töpfer, sondern mehreren zuverlässigen Meistern übertragen werden. Als wesentlicher Gesichtspunkt ist hierbei immer festzuhalten, daß eine willkürliche Begünstigung Einzelner mit Zurücksetzung anderer solider und befähigter Konkurrenten vermieden werden muß (a. a. O. und M.=R. v. 26. Mai 1849, Rönne S. 284 und 285).

§. 7. Von den Pfändungen sind ausgeschlossen die Werkzeuge und anderen Gegenstände, welche Künstler und Handwerker zur Fortsetzung ihrer Kunst und ihres Gewerbes bedürfen (§. 12 d. Ges. v. 24. Novbr. 1843 f. d. Rheinpr., G.=S. S. 351, d. Ges. v. 30. Juni 1845 f. Westfalen, G.=S. S. 444, und 30. Juli 1853 f. d. östl. Prov., G.=S. S. 909).

§. 8. In den Gesellenherbergen sind solche Einrichtungen, durch welche den außerhalb der Innungen stehenden Handwerkermeistern die Annahme der Gesellen erschwert wird, wie z. B. das Aushängen von Tafeln, auf denen die Namen der Innungsmeister verzeichnet werden, die Gesellen in Arbeit zu nehmen wünschen, abzuschaffen (M.=R. v. 11. Juni 1856, M.=Bl. S. 234).

§. 9. Eines der wichtigsten Mittel zur Beförderung des Handels und der Industrie ist die Schifffahrt zur See, auf Flüssen und Kanälen. Zu ihrer Sicherheit und Bequemlichkeit entsprechende Maßregeln und Einrichtungen zu treffen, ist deshalb eine der wichtigsten Aufgaben der Gesetzgebung und Verwaltung. Hier sind folgende Vorschriften hervorzuheben:

1) Kaperschiffe darf Niemand ausrüsten (Verordn. v. 12. Juni 1856, G.=S. S. 585).

2) Denjenigen, welche Seeschiffe im Inlande bauen und ausrüsten oder repariren, soll für die hierzu erforderlichen metallenen Materialien eine angemessene Zollvergütung nach Maßgabe der Min.=Bekanntmachung v. 24. Oktbr. 1853 (M.=Bl. S. 300) bewilligt werden. Jedes preußische Handelsschiff muß die ordentliche Landes= oder Handelsflagge, schwarz und weiß, in drei horizontalen Streifen (K.=O. v. 22. Mai 1818 und 12. März 1823, M.=R. v. 4. Novbr. 1834, A. Bd. 18, S. 1108 und Bd. 21, S. 788), die Seeschiffe überdies die Lootsenflagge führen (K.=O. v. 13. Februar 1825, A. Bd. 9, S. 45), Diejenigen Schiffe sind als preußische anzusehen, welche

a) einen von dem kompetenten preußischen Gerichte ausgefertig=

ten Beilbrief, aus welchem erhellt, daß das Schiff ausschließliches Eigenthum preußischer Unterthanen ist;

b) den Meßbrief, durch welchen die Tragfähigkeit des Schiffes bezeugt wird;

c) die Musterrolle

bei sich führen (M.=R. vom 18. März 1845, M.=Bl. 1845 S. 81).

3) Für die einzelnen Seehäfen sind besondere Hafen= und Lootsen=Ordnungen gegeben und zwar für Memel unterm 10. Oktober 1809 (A. Bd. 1, S. 72), für Danzig und dessen Binnengewässer unterm 30. Januar 1821 (G.=S. S. 21), für Stettin und Swinemünde und deren Binnengewässer unterm 22. Aug. 1833 (G.=S. S. 88), für Kolbergermünde, Stolpmünde und Rügenwaldermünde unterm 29. April 1842 (G.=S. S. 203).

4) Das Strandrecht ist aufgehoben (§§. 80 bis 84, Tit. 15, Thl. 2 Allg. Ldr. und K.=O. v. 13. März 1814, G.=S. S. 28). Gestrandete Sachen, zu welchen kein Eigenthümer sich meldet, gehören dem Staate (§. 86, Tit. 5, Thl. 2 Allg. Ldr.).

5) Ueber das Verhalten der Strandbewohner bei Strandungsfällen enthalten das Publikandum vom 31. Dezember 1801 (Rabe, Bd. 6, S. 701), das M.=R. v. 26. August 1818 (A. Bd. 2, S. 818), das Publ. d. Reg. zu Danzig v. 6. Oktober 1818 (A. Bd. 2, S. 1110), das Publ. d. Reg. zu Königsberg vom 25. Febr. 1818 (A. Bd. 2, S. 128) und die §§. 302 und 302 d. Str.=G.=B., insbesondere wegen Konstatirung der Strandung preuß. Schiffe d. M.=R. v. 9. März 1839 (A. Bd. 23, S. 295), wegen der Rettungsmaßregeln bei Schiffbrüchen die Verordn. d. Reg. zu Danzig, Köslin, Stettin und Stralsund vom 19. Jan., 5. und 8. Febr. 1817 (A. Bd. 1 S. 221) und endlich wegen der Verpflichtung preuß. Seeschiffe zur Mitnahme verunglückter vaterländischer Schiffsmänner die Verordn. vom 5. Oktober 1833 (G.=S. S. 122), d. M.=Erl. vom 25. Mai 1841 (M.=Bl. S. 125) und d. R.=R. v. 5. April 1857 (M.=Bl. S. 88) die nöthigen Vorschriften.

6) Die Küstenschifffarth (cabotage) bleibt den preußischen Unterthanen vorbehalten (K.=O. v. 20. Juni 1822, G.=S. S. 177). Die Schiffer solcher Länder, in denen preußischen Schiffen die Küstenschifffahrt gestattet ist, können zur Schifffarth an preußischen Küsten zugelassen werden (Ges. v. 5. Febr. 1855, G.=S. S. 217.) Demzufolge sind zugelassen die Schiffe der Zollvereinsstaaten (Erl. v. 18. Febr. 1857, M.=B. S. 48, und Vertrag v. 26. Jan. 1855, G.=S. 1856, S. 661, I. Kap. 4 Abschn.), ferner hannoversche, kurhessensche, großbritannische und niederländische (Erl. v. 2. April 1855, G.=S. S. 218), sardinische (Erl. v. 21. Juli 1856, G.=S. S. 721), belgische (Erl. v. 1. Dezbr. 1856, G.=S. S, 1011), oldenburgische (Vertr. v. 4. April 1853, G.=S. S. 406), schwedische und norwegische Schiffe (A.=Erl. v. 12. Juli 1858, G.=S. S. 411.

7) Die Anstellung fremder Konsuln beruht immer auf der ausdrücklichen Einwilligung der Regierung. Die mit anderen Staaten ab=

geschlossenen Handels- und Schifffahrtsverträge enthalten hierüber das Nähere.[1])

Für die in fremden Handelsplätzen angestellten Konsuls und Vicekonsuls gilt das Reglement v. 18. Sept. 1796 und der Konsular-Gebührentarif v. 10. Mai 1832. Bei denselben müssen sich die preußischen Schiffer melden (N.-E.-S. v. 1796 S. 651, u. Rabe, Bd. 3, S. 534).

8) Wegen der nächtlichen Beleuchtung und Signalisirung der preußischen Seeschiffe gelten die Bestimmungen der Min.-Bek. v. 9. Septbr. 1859 (M.-Bl. S. 209).

9) Die Schifffahrt auf den schiffbaren Flüssen ist, unter den vom Staate festgesetzten Bestimmungen, Jedem erlaubt (§. 47, Tit. 15, Thl. 2 Allg. Ldr.). Die Unterthanen Oesterreichs (Vertrag v. 19. Febr. 1853, G.-S. S. 364), Bremens und der Zoll- und Handelsvereinsstaaten (s. §. 1, Kap. 4, Abschn. 4) sind den preuß. Unterthanen hinsichtlich der Flußschifffahrt gleich gestellt (M.-Erl. v. 18. Febr. 1857, M.-Bl. S. 48).

10) Niemand darf in schiffbaren Flüssen oder Kanälen das Fahrwasser stören (§. 301 d. Str.-G.-B.); ebenso wenig darf Niemand an seinem Ufer etwas anlegen, wodurch der Lauf des Flusses zum Nachtheil der Schifffahrt gehemmt, eingeschränkt oder sonst verändert wird (§. 61, Tit. 15, Thl. 2 Allg. Ldr.).

11) Oeffentliche Flüsse dürfen nur mit Genehmigung der Landespolizei-Behörde zum Lagern und Aufbewahren von Bauholz benutzt werden (M.-R. v. 9. Febr. 1830, A. Bd. 14, S. 67).

12) Die Eigenthümer der Ufer öffentlicher Flüsse sind verpflichtet, den zur Errichtung des Leinpfades erforderlichen Theil des Ufers ohne Entschädigung herzugeben (Erk. d. Obertr. v. 9. März 1849, Entsch.-Bd. 17, S. 374).

13) Wegen Benutzung der einzelnen Flüsse sind besondere Vorschriften erlassen, namentlich wegen des Rheins unterm 3. September 1834 (A. Bd. 18, S. 851), 5. September 1834 (a. a. O. S. 853) und 12. März 1835 (A. Bd. 19, S. 280), wegen der Freiufer und

---

[1]) Dergleichen Verträge sind abgeschlossen: am 10./22. Oktober 1840 (G.-S. 1841, S. 157), mit der Pforte, am 26. April 1841 (G.-S. S. 69) mit Großbritannien, am 19. Oktober 1844 (G.-S. S. 577) und 18. Februar 1852 (G.-S. S. 93) mit Belgien, am 23. Juni 1845 (G.-S. S. 657), 20. Mai 1851 (G.-S. S. 607) und 28. Oktober 1859 (G.-S. S. 100) mit Sardinien, am 12. Mai 1847 (G.-S. S. 211) und 7. Juli 1856 (G.-S. S. 710) mit Sicilien, am 31. Dezbr. 1851 (G.-S. S. 145) mit den Niederlanden, am 26. Januar 1856 (G.-S. S. 661) und 16. Juni 1856 (G.-S. S. 710) mit Bremen, am 10. Juli und 31. Dezbr. 1855 (G.-S. S. 385) mit Mexiko, am 10. Juli 1855 (G.-S. 1856, S. 385), mit Griechenland, am 20. Februar 1844 (G.-S. S. 151) mit Portugal, am 2. April und 1. Mai 1824 (G.-S. S. 117) mit Großbritannien, am 19. Dezbr. 1826 resp. 9. Januar 1827 (G.-S. 1827, S. 21) mit Mecklenburg-Schwerin, am 14. März 1827 (G.-S. S. 36) mit Schweden und Norwegen, am 1. Mai 1828 (G.-S. 1829, S. 25) mit den Vereinigten Staaten von Nordamerika, am 18. November 1828 (G.-S. S. 135) mit den freien Hansestädten Lübeck, Bremen und Hamburg, am 23. Juli 1856 (G.-S. S. 457) mit der Republik Uruguay, am 25. Juni 1857 (G.-S. 1858, S. 249) mit Persien, am 19. Septbr. 1857 mit der argentinischen Konföderation, am 3. Mai 1831 (G.-S. S. 51) und 19. Februar 1853 (G.-S. S. 357) mit Oesterreich, am 22. Septbr. 1834 (G.-S. S. 164) mit dem Kirchenstaate, am 8. Oktober 1818 (G.-S. S. 183) und 6. Juli 1846 (G.-S. S. 327) und 14. März 1857 (G.-S. S. 401) mit Dänemark, am 4. April 1853 (G.-S. S. 406) mit Hannover und Oldenburg. Wegen der ionischen Inseln s. die Erklärung v. 11. Novbr. 1857, nebst Bek. v. 4. Mai 1858 (G.-S. S. 231) und wegen Rußlands den Cirk.-Erl. v. 1. Februar 1859, M.-Bl. S. 54.

Leinpfade an schiffbaren Flüssen des linken Rheinufers mittelst K.-O. v. 6. September 1840 (M.-Bl. S. 808), wegen der Weser unterm 14. Juli 1819, wegen der Lippe in der Strom- und Uferordnung v. 2. Mai 1817.

14) Wegen Benutzung der Flußhäfen gelten die erlassenen Hafenordnungen, für Köln vom 26. Januar 1818 (A. Bd. 2, S. 57), für den Weserhafen zu Petershagen vom 14. November 1823 (A. Bd. 7, S. 884), zu Fürstenberg und Krudenberg an der Lippe vom 1. August 1838 (A. Bd. 22, S. 776).

15) In den Provinzen Brandenburg, Preußen, Pommern (mit Ausnahme des Regierungsbezirks Köslin), Schlesien, Posen und Sachsen (mit Ausnahme des Regierungsbezirks Erfurt) ist jedes inländische, zum Transport von Waaren oder sonstigen Gegenständen auf inländischen Flüssen oder Kanälen benutzte Fahrzeug mit folgenden Buchstaben, im Regierungsbezirk Potsdam: K; Frankfurt: N; Königsberg: O; Gumbinnen: L; Marienwerder: W; Danzig: WD; Stettin: P; Stralsund: NP; Breslau: B; Liegnitz G; Oppeln: SO; Posen: GP; Bromberg: Bg; Magdeburg: AM, BM; Merseburg: S, und für jeden Regierungsbezirk ferner mit fortlaufenden Nummern von der durch das Amtsblatt bekannt gemachten Behörde zu versehen, sofern nicht bereits eine steueramtliche Bezeichnung stattgefunden hat. Diese Bezeichnung muß mindestens sechs Wochen vor der ersten Fahrt bei der Polizeibehörde nachgesucht werden. Der Untergang oder die Vernichtung eines Fahrzeuges ist binnen 14 Tagen bei der registerführenden Behörde anzuzeigen. Stattfindender Besitzwechsel ist ebenfalls anzuzeigen (M.-V. v. 21. Mai 1842, M.-Bl. S. 116 u. 214).

Die innerhalb des Zollvereins auf dem Rheine und den konventionellen Nebenflüssen unter Personalbegleitung oder unter Schiffsverschluß fahrenden Schiffe sollen am Tage mit einer grünen Flagge und in der Nacht durch hellleuchtende Laternen kenntlich gemacht werden (M.-R. v. 29. April 1848, M.-Bl. S. 201).

16) In Bezug auf die Breite und Länge der Schiffsgefäße und Flöße gelten für die Wasserstraßen zwischen der Oder und Spree das Regulativ v. 8. Nov. 1845 (G.-S. S. 785), für die Wasserstraßen zwischen der Elbe und Weichsel die Anweisung v. 23. Okt. 1837 (A. Bd. 22, S. 444) und die Cirk.-Verf. v. 23. Febr. 1856 (M.-Bl. S. 157), für die Netze, Brahe und den bromberger Kanal die Verordn. d. Reg. zu Bromberg v. 7. Februar 1834 (A. Bd. 18, S. 546) und der Reg. zu Potsdam v. 14. April 1837 (A. Bd. 21, S. 788).

Die Höhe der Kaffen darf nicht mehr als 8 Fuß betragen. (Kab.-O. v. 23. August 1821, G.-S. S. 157).

17) Die auf der Oder oder deren Arme des Abends fahrenden Schiffe müssen am Maste oder der Kaffe eine erleuchtete Laterne führen (V. d. Reg. zu Breslau v. 21. Mai 1833, A. Bd. 17, S. 481).

18) Ohne polizeiliche Erlaubniß dürfen auf Schiffen keine Dampfmaschinen gebraucht werden. Dabei sind die Vorschriften der Kab.-O. v. 1. Januar 1831 (G.-S. S. 243) und des Reg. vom 6. September 1848, die M.-V. v. 27. Februar 1847 (M.-Bl. S. 92), des Regl. v. 19. Jan. 1855 (G.-S. S. 32) der M.-V. v. 6. August 1856 (A.-Bl. der Reg. zu Merseburg 1856, S. 308)

zu beachten. Die einzuholende polizeiliche Erlaubniß ertheilt die Polizeibehörde des Ortes, wo das Dampfschiff stationirt ist (M.=R. v. 15. Mai 1839, A. Bd. 21, S. 466).

19) In Bezug auf den Schifffahrtsbetrieb auf den einzelnen Flüssen kommen in Anwendung:

a) für den Rhein im Allgemeinen: die Schifffahrtsordnung vom 31. März 1831, nebst Ergänzungen; wegen Verwaltung der Schifffahrtspolizei: das Regl. v. 24. Oktober 1850 (M.=Bl. S. 20); wegen Ausübung der Rheinschifffahrt von preußischen Unterthanen und wegen des Lootsendienstes: das Regl. v. 5. Aug. 1834 (G.=S. S. 149), der A. Erl. v. 14. März 1853 G.=S. 156), das Regl. v. 24. Juni 1844 (G.=S. S. 254) und d. A. Erl. v. 20. April 1857 (G.=S. 367); wegen Untersuchung der Tauglichkeit der Schiffe: die M.=J. v. 27. September 1834 (A. Bd. 18, S. 854); wegen Ueberladung der Rheinschiffe: die M.=V. vom 11. Mai 1840 (M.=Bl. S. 192); wegen Verladung entzündlicher und ätzender Stoffe: die Kab.=Ordre v. 17. September 1840 (G.=S. S. 135); wegen des Vorbeifahrens der Dampf= und anderer Schiffe: die Verordn. v. 10. Juni 1851 (M.=Bl. S. 221) nebst Aenderung v. 14. Novbr. 1855 (M.=Bl. 1856, S. 16) und Bekanntmachung v. 14. Novbr. 1855 (M.=Bl. 1856, S. 16); wegen Aichung der Schiffe: das Regl. v. 6. September 1838 (G.=S. 1841, S. 80 u. 81);

b) für den Rhein und die Mosel: wegen Beförderung der Sicherheit der Dampfschiffe die Verordn. v. 24. Mai 1844 (G.=S. 267) und 4. Sept. 1854 (M.=Bl. S. 93) nebst Min.=Best. v. 27. März 1855 und Ober=Präs.=Bek. v. 26. April 1855 (a. a. O., S. 94 u. 95);

c) für die Mosel und Saar im Allgemeinen: die M.=V. vom 6. Dezember 1837 (A. Bd. 22, S. 455); wegen Untersuchung der Tauglichkeit der Schiffe: die M.=J. v. 27. September 1834 (A. Bd. 18, S. 854); wegen des Ausweichens der Schiffe: das Regl. v. 18. Februar 1836 (A. Bd. 20, S. 229) und das M.=R. v. 28. Oktober 1836 (A. Bd. 20, S. 710); wegen Beförderung der Dampfschifffahrt: die A. V. v. 24. Mai 1844 (G.=S. S. 267) und 4. Sept. 1854 (G.=S. S. 193);

d) für die Saar, wegen Ausweichens der Schiffe: das A. Regl. v. 28. Juni 1837 (A. Bd. 21, S. 540);

e) auf der Lahn: der Vertrag v. 16. Oktober 1844 (G.=S. S. 845, S. 669);

f) auf der Ems: der Vertrag v. 17. Mai 1843 (G.=S. S. 231);

g) auf der Weser, im Allgemeinen: die Weserschifffahrtsakte v. 10. September 1823 (G.=S. 1824, S. 229) nebst Ergänzungen;

h) auf der Elbe, im Allgemeinen: die Elbschifffahrtsakte v. 23. Juni 1821 (G.=S. 1822, S. 10) und die minist. Zusammenstellung der Abänderungen derselben (M.=Bl. 1845, S. 225); wegen Sicherstellung und Ordnung der Schifffahrt: das Regl. v. 23. Dezember 1841 (M.=Bl. 1842, S. 273); wegen Nachweis der Qualifikation zur Führung von Flößen und über die Legitimation der Fahrzeuge: die M.=V. v. 6. Dezember 1844 (M.=Bl. 1845, S. 17) und das M.=R. v. 27. September 1858

(M.=Bl. S. 211); wegen der Nachtsignale für Dampfschiffe: die V. v. 4. Mai 1854 (M.=Bl. S. 116) und die Bekanntmachung der Reg. zu Magdeburg v. 10. September 1855 (M.=Bl. S. 210); wegen der Breite der Flöße auf der untern Elbe: die V. der Reg. zu Potsdam v. 7. November 1845 (M.=Bl. 1846, S. 37);

i) auf der Saale, wegen des Flößens von Lang= und Eichenholz: die V. der Reg. zu Merseburg v. 20. Mai 1838 und 9. November 1850 (A.=Bl. 1828, S. 172, und 1850, S. 317);

k) auf der Spree: die V. v. 26. Dezember 1823 (A. Bd. 7, S. 890);

20) Jeder Dienstmann auf einem preuß. Flußschiffe oder Flöße: Lehrling, Junge, Schiffsknecht, Zugknecht, Heizer, Geselle, Matrose, Bootsmann, Steuermann — muß mit einem Dienstbuche versehen sein, welches die Polizeibehörde des Wohnortes ausfertigt (V. v. 8. Juli 1856, M.=Bl. S. 206). Die Vorschriften über Annahme und Verabschiedung des Gesindes sollen auch für Schiffer und das Schiffsvolk aller in preuß. Ostseehäfen ausgerüsteten Seeschiffe, sowie auf das Verhältniß zwischen Stromschiffern zu den Schiffsknechten angewendet werden (Kab.=O. vom 23. Nov. 1831, G.=S. S. 255, und 23. September 1734, G.=S. S. 222).

21) Wegen des Betriebes der Dampfschifffahrt auf dem kurischen und frischen Haff und auf den schiffbaren Gewässern der Provinz Preußen kommen die Vorschriften des Regl. v. 18. April 1844 (M.=Bl. S. 153) in Anwendung.

22) In Bezug auf die Kanalschifffahrt sind maaßgebend:

a) in der Provinz Preußen auf dem großen und kleinen Friedrichsgraben: die Strom=O. vom 14. April 1806 (Rabe, Bd. 13, S. 670);

b) in der Provinz Brandenburg, auf dem ruppiner Kanal: das Regl. v. 31. Oktober 1791 (a. a. O., Bd. 2, S. 196), auf dem Friedrich=Wilhelms=Kanal: das Patent v. 3. August 1740 (a. a. O., Bd. 1, S. 147) und die Rang.=O. v. 18. Januar 1835 (A. Bd. 19, S. 276), die Polizei=O. v. 29. August 1836 (A. Bd. 20, S. 695); auf dem Finow=Kanal die Rangfahrts=O. der Reg. zu Potsdam v. 12. August 1834 (A. Bd. 18, S. 847) und die Polizei=O. vom 18. April 1836 (a. a. O., Bd. 20, S. 422).

23) Wegen des Betriebes der Dampfschifffahrt auf den Kanälen der Min.=Erl. v. 27. Sept. 1856 (M.=Bl. S. 12).

24) Ein Seemann, der nach abgeschlossenem Heuervertrage von einem preuß. Handelsschiffe entläuft oder sich verborgen hält, macht sich strafbar (Ges. vom 20. März 1854, G.=S. S. 137).

Dritter Abschnitt.

Stehender Gewerbebetrieb.

Erstes Kapitel.

Persönliche Erfordernisse der selbstständigen Gewerbetreibenden.

§. 1. Ein stehendes Gewerbe darf für eigene Rechnung und unter eigener Verantwortlichkeit (selbstständig) nur derjenige betreiben, welcher
a) dispositionsfähig ist, und
b) innerhalb des preußischen Staates einen festen Wohnsitz hat.
(§. 16 der allg. Gew.=O. v. 17. Januar 1845, G.=S. S. 41).

Als dispositionsfähig sind nur solche Personen zu erachten, welche sich im vollen Besitze des Rechtes befinden, selbstständig über ihre Person und ihr Vermögen zu verfügen. Daraus folgt, daß Minderjährige, welche unter Vormundschaft stehen, so fern sie nicht für großjährig erklärt worden, desgleichen gerichtlich erklärte Verschwender und solche Personen, die wegen Mangels ihrer Seelenkräfte unter Vormundschaft stehen, von dem selbstständigen Betriebe eines Handwerks ausgeschlossen sein sollen (Rönne, Gew.=Pol., Bd. 2, S. 3).

§. 2. Jemand, der in Konkurs gerathen ist, verliert dadurch noch nicht die Dispositionsfähigkeit (M.=R. v. 23. Jan. 1846, M.=Bl. S. 44).

Minderjährige, welche der väterlichen Gewalt unterworfen sind, müssen, bevor sie den selbstständigen Betrieb eines stehenden Gewerbes beginnen, die ausdrückliche Genehmigung des Vaters zu dem Gewerbebetriebe nachweisen. Im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Köln kann die Zulassung der Minderjährigen zum Beginn des selbstständigen Betriebe eines stehenden Gewerbes erfolgen, wenn dieselben nach Erfüllung des achtzehnten Lebensjahres 1) von ihrem Vater oder, falls dieser verstorben, interdizirt oder abwesend ist, von ihrer Mutter oder, in Ermangelung des Vaters und der Mutter, durch einen von dem Civilgerichte bestätigten Familienrathsbeschluß hierzu vorher ermächtigt worden sind, und wenn außerdem 2) die Ermächtigungsurkunde bei dem Handelsgerichte des Ortes, wo die Minderjährigen ihren Wohnsitz aufschlagen wollen, einregistrirt und öffentlich angeschlagen worden ist (§. 17 d. Gew.=O. und Art. 2 des rhein. Handelsgesetzbuches).

§. 3. Frauenspersonen sind zum selbstständigen Betriebe eines Handwerkes zuzulassen, wenn sie die für den Betrieb eines solchen vorgeschriebenen Bedingungen erfüllen (M.=R. v. 28. Febr. 1846, M.=Bl. S. 45). Unter derselben Voraussetzung können sie auch das Schankgewerbe betreiben (M.=R. v. 6. Juli 1859, M.=Bl. S. 176); das Gewerbe eines Steindruckers aber nicht (M.=R. v. 14. Juli 1855, M.=Bl. S. 138). Ehefrauen sind, nachdem sie die Erlaubniß ihrer Ehemänner erhalten, frei und selbstständig, also dispositionsfähig (§§. 195

und 335, Tit. 1, Thl. 2 allg. Ldr. und M.-R. v. 23. Januar 1846, M.-Bl. S. 44). Wider den Willen ihrer Ehemänner dürfen Ehefrauen für sich selbst kein Gewerbe betreiben (§. 195, Tit. 1, Thl. 2, allg. Ldr.).

§. 4. Einen festen Wohnsitz erwirbt sich jeder selbstständige Preuße, der hinreichendes Vermögen oder Kräfte besitzt, um sich und seinen nicht arbeitsfähigen Angehörigen den nothdürftigen Lebensunterhalt verschaffen zu können, in dem Orte, wo er eine eigene Wohnung findet, diese in Besitz nimmt, hierüber bei der Polizeiobrigkeit dieses Ortes die erforderliche Meldung macht und das übliche Einzugsgeld entrichtet (Ges. v. 31. Dezbr. 1842, G.-S. 1843, S. 5, u. Mascher, städtische Kommunal-Verfassung, S. 245). Auch Minorenne erwerben einen festen Wohnsitz an dem Orte, wo sie sich mit Zustimmung ihres Vaters oder Vormundes zur Erwerbung ihres Unterhaltes niederlassen, sofern sie die vorgedachten Bedingungen erfüllen (M.-R. v. 14. März 1844, M.-Bl. S. 167).

§. 5. Eine Ausnahme von der Regel des §. 4 findet dann statt: 1) wenn Jemand durch ein Strafurtheil in der freien Wahl seines Aufenthaltes beschränkt ist; 2) wenn die Landespolizeibehörde nöthig findet, einen entlassenen Sträfling von dem Aufenthalte an gewissen Orten auszuschließen. Hierzu ist die Landespolizeibehörde jedoch nur in Ansehung solcher Sträflinge befugt, welche zu Zuchthaus oder wegen eines Verbrechens, wodurch der Thäter sich als einen für die öffentliche Sicherheit oder Moralität gefährlichen Menschen darstellt, zu irgend einer andern Strafe verurtheilt worden oder in einer Korrektionsanstalt eingesperrt gewesen sind (§. 2 d. Ges. v. 31. Dezbr. 1842).

§. 6. Juristische Personen des Auslandes dürfen, sofern nicht durch Staatsverträge ein Anderes bestimmt ist, nur mit Erlaubniß der Ministerien in Preußen ein stehendes Gewerbe betreiben. Die übrigen Ausländer bedürfen derselben nicht. Dies ändert nichts in Bezug auf die Bedingungen, von welchen die Gesetze den Betrieb eines stehenden Gewerbes für Jeden, mithin sowohl für Ausländer wie für Inländer, abhängig machen. Hinsichtlich ausländischer Unternehmer von Versicherungsanstalten, so wie hinsichtlich ausländischer Auswanderungsunternehmer bewendet es bei den bestehenden Gesetzen (§. 18 der Allg. Gew.-O., nach dem Art. I. d. Ges. v. 22. Juni 1861, G.-S. S. 441, siehe hierzu Kap. 5, §§. 5 und 6 dieses Abschn.). Unbescholtene preußische Unterthanen können im Hannoverschen Mühlen pachten und daselbst das Müllergegewerbe betreiben, unter derselben Voraussetzung soll den hannoverschen Unterthanen gestattet werden, in Preußen Mühlen zu pachten und daselbst das Müllergewerbe zu betreiben (M.-R. vom 31. März 1848, M.-Bl. S. 170).

§. 7. Die in Reihe und Glied stehenden Militärpersonen, so wie alle unmittelbare und mittelbare Staatsbeamten, auch solche, die ihr Amt unentgeltlich verwalten, bedürfen zum Betriebe eines Gewerbes die Erlaubniß ihrer vorgesetzten Dienstbehörde, sofern nicht das Gewerbe mit der Bewirthschaftung eines ihnen gehörigen ländlichen Grundstückes verbunden oder sonst durch besondere gesetzliche Bestimmungen ein Anderes angeordnet ist. Diese Erlaubniß muß auch zu dem Gewerbebetriebe ihrer Ehefrauen, der in ihrer väterlichen Gewalt stehenden Kinder, ihrer Dienstboten und anderer Mitglieder ihres Hausstandes eingeholt werden (§. 19 d. Gew.-O.).

§. 8. Von dem Besitze des Bürgerrechtes soll die Zulassung zum Gewerbebetriebe in keiner Stadt und bei keinem Gewerbe abhängig sein (§. 20 d. Allg. Gew.-O.).

§. 9. Der, welchem der Betrieb eines bestimmten Gewerbes durch richterliches Erkenntniß untersagt worden ist, bedarf zum Beginne des selbstständigen Betriebes eines andern verwandten Gewerbes der besondern Erlaubniß der Polizeiobrigkeit des Orts. Diese Erlaubniß ist zu versagen, wenn durch den beabsichtigten Gewerbebetrieb der Zweck des Straferkenntnisses vereitelt werden würde.

Diese Vorschriften finden auch Anwendung auf die Ehefrauen, ihre noch unter väterlicher Gewalt stehenden Kinder, ihre Dienstboten und andere Mitglieder ihres Hausstandes (§. 21 a. a. O., nach Art. I des Ges. v. 22. Juni 1861, G.-S. S. 441).

§. 10. Inländische Juden stehen den christlichen Staatsbürgern bezüglich des Gewerbebetriebes völlig gleich (Art. 12 d. Verfassungsurkunde v. 31. Jan. 1850 und Art. III. d. Ges. v. 22. Juni 1861, G.-S. S. 445, durch welchen die entgegenstehende Vorschrift des §. 58 d. Gew.-O. ausdrücklich aufgehoben ist).

§. 11. Ein Jeder, der den selbstständigen Betrieb eines Gewerbes anfangen will, ist verpflichtet, davon zuvor der Kommunalbehörde des Ortes Anzeige zu machen. Die Kommunalbehörde hat diese Anzeige, wenn sie nicht zugleich die Polizeibehörde ist, letzterer mit ihren etwaigen Bemerkungen zuzustellen.

Außerdem hat, wer Versicherungen für eine Mobilar- oder Immobiliar-Feuerversicherungsanstalt als Agent oder Unteragent vermitteln will, vor Uebernahme der Agentur, und derjenige, welcher dieses Geschäft wieder aufgiebt, oder welchem die Versicherungsanstalt den Auftrag wieder entzieht, innerhalb der nächsten acht Tage der Polizeiobrigkeit seines Wohnortes davon Anzeige zu machen (§. 22 d. Allg. Gew.-O. nach Art. I. d. Ges. v. 22. Mai 1861, G.-S. S. 441 und Nr. 3 d. M.-Erl. v. 16. Juli 1861, M.-Bl. S. 134).

Um das Interesse der Gewerbesteuer wahrzunehmen, bedarf es keiner besondern Anzeige. Die Kommunalbehörde nimmt, wenn ein Gewerbe angemeldet worden ist, welches seiner Natur nach der Gewerbesteuer überhaupt nicht unterworfen werden kann, von der Anmeldung in Beziehung auf die Gewerbesteuer keine Notiz.

Ist ein Gewerbe angemeldet, welches, je nach der Art und dem Umfange, in welchem es betrieben wird, der Gewerbesteuer unterliegt oder nicht (z. B. ein Handwerk) und soll das Gewerbe, der Anmeldung zufolge, nur in steuerfreiem Umfange betrieben werden, so trägt die Kommunalbehörde die Anmeldung in das vorschriftsmäßige Gewerbesteuer-Notizregister ein, ohne in Bezug auf die Gewerbesteuer etwas Weiteres zu veranlassen.

Ist ein Gewerbe angemeldet, welches, seiner Natur nach, in allen Fällen, oder doch nach der Art und dem Umfange, wie es von dem Anmeldenden ausgeübt werden soll, der Gewerbesteuer unterliegt, so erfolgt jedesmal die Eintragung (nach Maaßgabe des §. 2 der Finanz-Min.-Instr. vom 10. Novbr. 1820) in das Gewerbesteuer-Notizregister.

Die Polizeiobrigkeit hat zu prüfen, ob den in der Gewerbeordnung für den selbstständigen Gewerbebetrieb im Allgemeinen, oder für das beabsichtigte Gewerbe insbesondere vorgeschriebenen Erfordernissen ge-

nügt sei, ist dies nicht der Fall, so muß der Beginn oder die Fortsetzung des Gewerbebetriebes mittelst Bescheides untersagt werden; sonst aber ist dem Anmeldenden eine Bescheinigung über die erfolgte Anmeldung zu ertheilen (M.-R. v. 11. April 1845, M.-Bl. S. 136).

Beschwerden über die Untersagung des Gewerbebetriebes können nur bei der Verwaltungsbehörde angebracht werden. Der Rechtsweg findet dagegen nicht statt (§§. 23 und 25 d. Gew.-O.).

§. 12. Ueber die Gewerbeanmeldungen sind durch die Polizeiobrigkeit genaue Register zu führen (§. 24 a. a. O.).

§. 13. Zu den Gesuchen, Verhandlungen und Bescheiden, namentlich Kontrakten in Gewerbepolizeiangelegenheiten müssen, sofern ihnen eine Stempelbefreiung durch besondere Verordnungen nicht zugestanden ist, die gesetzlichen Stempel verwendet werden (M.-R. v. 7. April 1838, A. Bd. 12, S. 422).

Zweites Kapitel.

Gewerbliche Anlagen.

§. 1. Zu den gewerblichen Anlagen, welche durch ihre örtliche Lage oder die Beschaffenheit der Betriebsstätte für die Besitzer oder Bewohner der benachbarten Grundstücke, oder für das Publikum überhaupt erhebliche Nachtheile, Gefahren oder Belästigungen herbeiführen können (§. 26 Nr. 1 d. Gew.-O.), sollen für jetzt gerechnet werden (§. 1 d. Ges. v. 1. Juli 1861, Staats-Anz. 1861, Nr. 202):

1) Schießpulverfabriken, bezüglich welcher die Ministerialverfügung v. 14. Septbr. 1846, M.-Bl. S. 202, die Maaßregeln vorschreibt, welche zur Abwendung von Unglücksfällen beim Bau, bei der Einrichtung und beim Betriebe zur Anwendung zu bringen sind. 2) Anlagen zur Feuerwerkerei und zur Bereitung von Zündstoffen aller Art. 3) Gasbereitungs- und Gasbewahrungsanstalten (wegen deren Anlage die Ministerialverfügungen vom 25. August 1841, M.-Bl. S. 231, und 30. April 1843, a. a. O., S. 172, besondere Bestimmungen enthalten). 4) Anlagen zur Bereitung von Steinkohlentheer und Koaks, sofern sie außerhalb der Gewinnungsorte des Materials errichtet werden. Mit dem Ausdrucke „Gewinnungsort" sollen nur diejenigen Orte, an denen die Steinkohlen zu Tage kommen, so wie die damit in Verbindung stehenden Niederlageplätze der betreffenden Gruben bezeichnet werden. Die vorstehende Ausnahmebestimmung ist daher auf diejenigen Theer- und Koaksanstalten zu beschränken, welche auf den Förderpunkten der Niederlagen der betreffenden Gruben oder in unmittelbar anschließender Nähe derselben gemacht werden, sofern nicht etwa bewohnte Gebäude bereits in deren Nähe sich befinden (M.-R. v. 10. April 1846, M.-Bl. S. 96). 6) Porzellan-, Fayence- und Thongeschirr-Manufakturen (nicht aber Töpferbrennöfen, welche nur zum handwerksmäßigen Betriebe der Töpferei dienen (M.-R. v. 16. Oktbr. 1859, M.-Bl. S. 245). 6) Glas- und Rußhütten. 7) Kalk-, Ziegel- und Gypsöfen. Die Anlegung von Feldziegelöfen oder Feldbränden, ferner von Kalk- oder Fluchtöfen, bei welchen es sich nicht um die Errichtung eines zur dauernden Benutzung bestimmten Ziegelofens, sondern nur um die vorübergehende Verarbeitung des im Felde vorgefundenen Materials zu Ziegeln handelt, bedarf der polizeilichen Genehmigung nicht (M.-R. v. 14. August 1845, M.-

Bl. S. 263, u. 15. Oktober 1849, a. a. O., S. 231). Dieser Genehmigung bedarf es auch nicht zu Anlagen zum Feldziegelbrennen (M.-R. v. 21. Nov. 1849, M.-Bl. S. 285). 8) Anlagen zur Gewinnung roher Metalle, Röstöfen, Metallgießereien, sofern sie nicht bloße Tiegelgießereien sind, Hammerwerke, unter welchen letzteren nur die Werke verstanden werden, welche durch Wasser- oder Dampfkraft in Bewegung gesetzt werden (M.-R. v. 11. Septbr. 1847, M.-Bl. S. 265). 9) Chemische Fabriken aller Art. 10) Schnellbleichen. 11) Firnißsiedereien. 12) Stärkefabriken, mit Ausnahme der Fabriken von Kartoffelstärke. 13) Wachstuch- und Darmsaiten-, Dachpappen und Dachfilzfabriken. 14) Leim-, Thran- und Seifensiedereien. 15) Knochenbrennereien. 16) Kochereien und Bleichen. 17) Talgschmelzen. 18) Schlachthäuser, worunter jedoch nur öffentliche oder solche Schlachthäuser verstanden werden, welche blos zu dem Zwecke errichtet werden, um darin das Schlachten für andere Gewerbetreibende zu bewirken, nicht aber die Schlächtereien der einzelnen Gewerbetreibenden überhaupt (M.-R. v. 14. April 1848, M.-Bl. S. 170). 19) Gerbereien. 20) Abdeckereien (§. 27 d. Ges. v. 31. Mai 1858, G.-S. S. 333). 21) Poudretten und Düngpulverfabriken. 22) Durch Wasser bewegte Triebwerke (Mühlen u. s. w.) jeder Art, wozu auch die Wasserschöpfräder oder Wasserschöpfmühlen gehören (M.-R. v. 14. Dez. 1850, M.-Bl. 1851, S. 15). 23) Dampfkessel, sie mögen zum Maschinenbetriebe bestimmt sein oder nicht (§. 1, Nr. 2 d. Ges. v. 1. Juli 1861, G.-S. S. 11, f. §. 12).

§. 2. Einer besondern Beschränkung sind mit Rücksicht auf die örtliche Lage ferner unterworfen:

a) Tanz- und Fechtschulen, so wie Turn- und Badeanstalten; zur Errichtung der Verlegung derselben ist eine polizeiliche Genehmigung erforderlich, welche in den Städten bei der Polizeiobrigkeit, auf dem Lande unter Vorlegung eines Attestes der Polizeiobrigkeit bei dem Landrathe nachzusuchen ist und erst dann ertheilt werden darf, wenn sich die Behörde von der Angemessenheit des Lokals und der beabsichtigten Einrichtung überzeugt hat.

b) Die Errichtung und Verlegung der Betriebsstätte solcher Gewerbe, deren Ausübung mit ungewöhnlichem Geräusch verbunden ist. Die Betriebsstätte muß, insofern zur Anlage derselben nicht schon nach §. 1, 3 und folgende dieses Kapitels die Genehmigung der Regierung einzuholen ist, der Polizeiobrigkeit angezeigt werden; diese hat, wenn in der Nähe der gewählten Betriebsstätte Kirchen, Schulen, Krankenhäuser oder andere öffentliche Gebäude vorhanden sind, deren bestimmungsmäßige Benutzung durch den Gewerbebetrieb auf dieser Stelle eine erhebliche Störung oder Belästigung erleiden würde, die Entscheidung der Regierung darüber einzuholen, ob die Ausübung des Gewerbes an der gewählten Betriebsstätte zu untersagen oder nur unter Bedingungen zu gestatten sei (§. 40 d. Gew.-O.).

§. 3. Unternehmern von Tanz- und Fechtschulen, Bade- und Turnanstalten ist die im vorhergehenden Paragraphen zu a erforderliche Genehmigung erst dann zu ertheilen, wenn sie sich über ihre Unbescholtenheit und Zuverlässigkeit ausgewiesen haben (§. 50 a. a. O.). In Tabagien soll Tanzunterricht nicht ertheilt werden (M.-R. v. 21. Febr. 1847, M.-Bl. S. 46).

§. 4. Zur Errichtung neuer Anlagen der im §. 1 gedachten Art ist die Genehmigung der Regierung erforderlich. Das Gesuch ist bei dem Landrath, wenn die Anlage innerhalb eines Stadtbezirks errichtet werden soll, bei der Polizeibehörde anzubringen (§. 2 d. Ges. v. 1. Juli 1861). Dem Gesuche muß:

1) der vollständige Name, der Stand und der Wohnort des Unternehmers, so wie der Gegenstand des Unternehmens beigefügt sein. 2) Demselben sind in zwei Exem-

plaren beizufügen: A) eine Beschreibung der Anlage, B) eine Situationszeichnung, C) der Bauplan. 3) Aus diesen Vorlagen muß hervorgehen: I. a) die Größe des Grundstückes, auf welchem die Betriebsstätte errichtet werden soll; b) die Bezeichnung, welche dasselbe im Hypothekenbuche resp. im Kataster führt, und der etwaige besondere Name; c) die gleichartige Bezeichnung der Grundstücke, welche es umgeben, und die Namen der Eigenthümer derselben; d) die Entfernung, in welcher die zum Betriebe bestimmten Gebäude oder Einrichtungen von den Grenzen der benachbarten Grundstücke und den darauf befindlichen Gebäuden, so wie von den nächsten öffentlichen Wegen zu liegen kommen; e) die Höhe und die Bauart der benachbarten Gebäude, sofern zu der Betriebsstätte Feuerungsanlagen gehören. II. Die Lage, Ausdehnung und Bauart der Betriebsstätte der konzessionspflichtigen Anlagen, die Bestimmung der einzelnen Räume innerhalb derselben und deren Einrichtung, so weit dieselbe nicht beweglich ist. III. Der Gegenstand der Fabrikation, so weit sie in der konzessionspflichtigen Anlage geschieht, die ungefähre Ausdehnung des Betriebes und die dabei angewendete Methode. Bei chemischen Fabriken insbesondere ist die genaue Bezeichnung der zu gewinnenden Produkte und des Hergangs der Gewinnung erforderlich. 4) Bei Anlegung von Wasserbetriebwerken ist eine Zeichnung der gesammten Stauvorrichtungen einschließlich der Gerinne und Wasserräder beizubringen. Einer Zeichnung des gehenden Werkes bedarf es nicht, vielmehr genügt die Angabe der Bestimmung des Triebwerkes und der Zahl und Art der anzulegenden Gänge. Außerdem ist ein Nivellement erforderlich, in welchem dargestellt sein muß: a) das Längenprofil des zum Betriebe bestimmten Wasserlaufs resp. des Mutterbaches; b) eine Anzahl von Querprofilen derselben, — und welches so weit ausgedehnt werden muß, als die Wirkungen der anzulegenden Stauwerke reichen. Die Profile sind auf ein und dieselbe Horizontale zu beziehen, und ist die letztere an einen unverrückbaren Festpunkt anzuschließen. — Es bedarf ferner der Angabe über die Höhe des gewöhnlichen, des niedrigsten und des höchsten Wasserstandes resp. über die Wassermengen, welche der Wasserlauf in der Regel führt, so wie der Ermittelung, welche Stauwerke ober- und und unterhalb der projektirten Anlage zunächst derselben sich befinden. — In dem Situationsplane sind die Grundstücke, welche an den Wasserlauf stoßen, so weit der Rückstau reicht, mit der Nummer, welche sie im Hypothekenbuche oder Kataster führen oder mit dem Namen des zeitigen Eigenthümers zu bezeichnen. 5) Die Auftragung des Nivellements erfolgt in den Längen nach dem Maaßstabe von $^1/_{5000}$ der wirklichen Länge und in den Höhen nach dem vierundzwanzigfachen Maaßstabe, bei welchem $^1/_{2500}$ ° 1 preuß. Fuß darstellen. Bei den Situationsplänen für Wasserbetriebwerke ist der Maaßstab von $^1/_{2500}$ der wirklichen Länge zu nehmen, bei anderen Situationsplänen und bei den Bauzeichnungen ist ein Maaßstab zu wählen, welcher eine deutliche Anschauung gewährt. Der Maaßstab ist auf den Zeichnungen und Plänen einzutragen. 6) Nivellements und die dazu gehörigen Situationspläne sind von vereideten Feldmessern oder Baubeamten zu fertigen. Situationspläne für andere Anlagen als Wassertriebwerke, so wie Bauzeichnungen, können von den mit der Ausführung betrauten Werkmeistern aufgenommen werden. In Betreff der Dampfkessel kommen die Bestimmungen des §. 3, Kap. 3 dieses Abschn. zur Anwendung. Die Nivellementszeichnungen und Beschreibungen sind von demjenigen, welcher sie aufgenommen hat, und von dem Unternehmer zu vollziehen (Nr. 1—6 d. Min.-Instr. v. 31. Aug. 1861, Staats-Anz. S. 1694).

§. 5. Der Landrath oder die Polizeibehörde (§. 4) haben bei den im §. 1 unter Nr. 1 bis 21 genannten Anlagen, sofern sich gegen die Vollständigkeit der Vorlagen nichts zu erinnern findet, das Unternehmen nach einmaliger Einrückung in das Amtsblatt, in das Kreisblatt, wo ein solches besteht, und außerdem in der für polizeiliche Vorrichtungen am Orte vorgeschriebenen Art zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, mit der Aufforderung, etwaige Einwendungen gegen die neue Anlage binnen 14 Tagen bei der Ortspolizeibehörde anzumelden. Die Frist nimmt ihren Anfang mit dem Ablauf des Tages, an welchem das, die Bekanntmachung enthaltende Amtsblatt ausgegeben worden, und ist für alle Einwendungen, welche nicht privatrechtlicher Natur sind, präklusivisch (§. 3 d. Ges. v. 1. Juli 1861). Die vorstehend angeordnete Prüfung der Vorlagen hat sich nur darauf zu erstrecken, ob dieselben den §. 4 unter 1—6 angegebenen Anforderungen entsprechen. Dies ist in Betreff der Bauzeichnungen und Nivellements von dem

Lokalbaubeamten in Betreff der Beschreibung des Betriebes solcher Anlagen, welche gesundheitsschädliche Ausdünstungen verbreiten, von dem Kreis-Physikus zu prüfen. Finden sich Mängel, so ist der Unternehmer zur Ergänzung auf kürzestem Wege zu veranlassen. Die erfolgte Prüfung ist von den prüfenden Beamten auf den Vorlagen zu bescheinigen (Nr. 7 d. Min.-Instr. v. 31. Aug. 1861).

Die Bekanntmachung, welche zu erlassen ist, wenn die Vorlagen vollständig sind, muß enthalten: a) Namen, Stand, Wohnort des Antragstellers; b) den Gegenstand des Unternehmens; c) die Bezeichnung des Grundstückes, auf welchem dasselbe ausgeführt werden soll (Nr. 3 I. b, §. 4); d) die vorstehend angegebene Aufforderung und die Bezeichnung der Behörde, bei welcher die Einwendungen anzubringen sind; e) die Verwarnung, daß die Frist für alle Einwendungen nicht privatrechtlicher Natur präklusivisch sei; f) den Hinweis, daß und wo die Beschreibungen, Zeichnungen und Pläne zur Ansicht ausliegen. Nachdem die Bekanntmachung von den im §. 4 genannten Behörden demgemäß zur Absendung an die Redaktion des Regierungsamtsblattes und zur Aufnahme in das Kreisblatt, wo ein solches besteht, vorbereitet worden, ist das Konzessionsgesuch mit einem Exemplar der Beilagen desselben und der Bekanntmachung unverzüglich an die Polizeibehörde des Orts, wo die Anlage ausgeführt werden soll, abzusenden, mit dem Auftrage, die besondere ortsübliche Bekanntmachung (Aushang, Ausruf) schleunigst zu veranlassen und etwaige Einwendungen entgegen zu nehmen. Dafür, daß von den Unterlagen des Projekts während der ganzen vierzehntägigen Frist innerhalb der Dienststunden Seitens der Interessenten Einsicht genommen werden kann, ist von der Ortspolizeibehörde Sorge zu tragen (Nr. 8 und 9 a. a. O.).

§. 6. Werden innerhalb der Präklusivfrist, deren Beginn aus dem Amtsblatt zu entnehmen ist, Einwendungen nicht erhoben, so ist dies von der Ortsbehörde zu bescheinigen und sind die Vorlagen mit dem Attest, daß und wie die örtliche Bekanntmachung erfolgt sei, der Regierung durch Vermittelung des Kreislandraths zu überreichen. Ist die Ortspolizeibehörde der Ansicht, daß die Anlage erhebliche Gefahren, Nachtheile oder Belästigungen für das Publikum herbeiführen könnte, so hat sie dies und die Gründe dafür in dem Begleitbericht anzuführen. Der Kreislandrath hat die Belagblätter über die Bekanntmachung im Amts- und Kreisblatt dem Bericht beizufügen und diesen mit seinen etwaigen Bemerkungen der Regierung einzusenden (Nr. 10 a. a. O.). Werden keine Einwendungen angebracht, so hat die Regierung, sobald die Anzeige der Polizeiobrigkeit eingegangen ist, auf Grund der eingereichten Verhandlungen zu prüfen, ob die Anlage den bestehenden bau-, feuer- und gesundheitspolizeilichen Vorschriften entspricht und ob dieselbe erhebliche Gefahren, Nachtheile oder Belästigungen für das Publikum herbeiführen könne, und danach die Genehmigung zu versagen oder unter Festsetzung der sich als nöthig ergebenden Bedingungen zu ertheilen. Der Bescheid ist schriftlich auszufertigen und muß die festgesetzten Bedingungen enthalten (§. 4 d. Ges. v. 1. Juli 1861).

§. 7. Einwendungen privatrechtlicher Natur, das sind solche, die auf einem Rechtstitel beruhen, welcher die Verfolgung des Anspruches im Wege Rechtens zuläßt, oder sich auf ein nach der bestehenden Gesetzgebung durch den Richter zu schützendes Recht gründen, sind zur richterlichen Entscheidung zu verweisen, ohne daß von der Erledigung dieser Einwendungen

die weitere Verhandlung über die polizeiliche Genehmigung der Anlage abhängig gemacht wird. Andere Einwendungen, d. h. solche, wo einer der gedachten Rechtstitel nicht besteht, wo eine Verfolgung im Wege Rechtens also nicht stattfinden kann, wo aberjenige, der sie geltend macht, doch dabei betheiligt ist, daß ein Dritter eine gewisse Handlung entweder gar nicht, oder doch nicht in einer bestimmten Weise vornehme, hat die Ortspolizeiobrigkeit unter Zuziehung der Parteien vollständig zu erörtern (§. 5. a. a. O. u. M.-R. v. 9. Oktbr. 1849, M.-Bl. S. 199, u. 9. Febr. 1847 a. a. O., S. 60). Die Einsprüche, welche schriftlich eingereicht worden, sind, sobald sie eingehen, mit einer deutlichen Angabe des Datums der Einreichung zu versehen (Nr. 11 a. a. O.). Die Erörterung erfolgt in der Regel durch Verhandlung zu Protokoll in einem nahen Termine nach Ablauf der Präklusivfrist, zu welchem sowohl der Unternehmer als die Widersprechenden vorzuladen sind. Dem Ersteren ist mit der Vorladung Abschrift der Einsprüche mitzutheilen, oder sofern die letzteren zu Protokoll erklärt worden sind, Abschrift dieses Protokolls. Befindet der Unternehmer sich an demselben Orte, so genügt es, das Protokoll zur Einsicht offen zu legen und ihm dies bekannt zu machen. Die Verwarnung in der an den Unternehmer zu richtenden Vorladung ist dahin zu stellen, daß im Falle des Ausbleibens alle von den Widersprechenden angeführten Thatsachen für zugestanden werden erachtet werden. Hat der Unternehmer vor dem Termine eine schriftliche Beantwortung der Einsprüche überreicht, so gelten diejenigen Thatsachen für zugestanden, über welche er sich nicht erklärt hat. Die Widersprechenden sind unter der Warnung zu laden, daß sie im Falle des Ausbleibens im Laufe der Instanz mit keinen Einwendungen gegen die von dem Unternehmer zur Widerlegung des Einspruchs angehörten Thatsachen würden gehört werden (Nr. 12 a. a. O.). Erscheinen beide Theile, so ist zunächst eine gütliche Einigung zu versuchen. Gelingt der Versuch nicht, so sind die Erklärungen über die gegenseitigen Behauptungen zu Protokoll zu nehmen. Zeugen und Sachverständige, welche zur Stelle gebracht werden, sind sofort zu vernehmen, sofern der Instruent die Vernehmung für erheblich erachtet, oder beide Theile darüber einig sind, daß sie erfolge. Dasselbe gilt von der Einnahme des Augenscheins, wenn die örtlichen Verhältnisse streitig sind. Unter denselben Voraussetzungen kann auch ein neuer Termin zur Aufnahme derjenigen Beweise angesetzt werden, welche sofort nicht erhoben werden können. Die Gestellung der Zeugen, welche vernommen werden sollen, ist Sache der Partei, welche die Vernehmung beantragt. Der Termin ist am Schlusse der Verhandlung sofort anzuberaumen und den Parteien bekannt zu machen. Auch schriftliche Gutachten können eingebracht werden; dieselben werden aber nur berücksichtigt, wenn sie von einem öffentlichen Beamten unter öffentlichem Siegel ausgestellt sind, oder wenn die Unterschrift beglaubigt ist. Der Instruent ist befugt, die Verhandlungen, wo es ihm erforderlich scheint, dem Kreisphysikus und dem Kreisbaubeamten zur gutachtlichen Aeußerung mitzutheilen. Die Anlegung von Wassertriebwerken sind dem letzteren stets zur Begutachtung vorzulegen (Nr. 13 a. a. O.). Sind mehrere Widersprechende vorhanden, welche ein gleichartiges Interesse haben, so ist zur Vereinfachung des Verfahrens darauf Bedacht zu nehmen, daß sie einen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten bestellen, welcher sie bei der weitern Verhandlung zu vertreten hat. Soll derselbe auch zur Empfangnahme

der Bescheide und zur Einlegung des Rekurses oder zur vergleichsweisen Einigung mit dem Unternehmer ermächtigt sein, so ist dies ausdrücklich zu erklären (Nr. 14 a. a. O.). Auf Einwendungen privatrechtlicher Natur erstreckt die Erörterung sich nicht. Der Instruent hat dem Widersprechenden zu eröffnen, welche Einwendungen er dafür erachtet. Im Fall des Widerspruchs dagegen wird von der Regierung bei Entscheidung der Sache (§. 8 dieses Kapitels) auch darüber befunden, ob der Einwand zum gerichtlichen Verfahren zu verweisen (Nr. 15 a. a. O.). Nach erfolgter Erörterung sind die geschlossenen Verhandlungen mit beigefügtem Gutachten an die Regierung einzureichen (§. 5 d. Ges. v. 1. Juli 1861).

§. 8. Die Regierung hat hierauf das Gesuch nach Anleitung des §. 6 und mit Rücksicht auf die Erheblichkeit der auf angebliche Nachtheile, Gefahren und Belästigungen (§. 1) gegründeten Einwendungen zu prüfen und nach dem Befunde die Genehmigung entweder zu versagen oder unbedingt zu ertheilen, oder endlich bei Ertheilung derselben diejenigen Vorkehrungen und Einrichtungen vorzuschreiben, welche zur Abhilfe geeignet sind (§. 6 d. Ges. v. 1. Juli 1861).

Wenn es sich um gewerbliche Anlagen handelt, welche eine Prüfung im gesundheitspolizeilichen Interesse erfordern, so muß die Mitwirkung des Medizinalrathes der Regierung eintreten (M.-R. v. 24. Juli 1852, M.-Bl. S. 176).

Bei Ertheilung der Konzession zur Errichtung von Rostöfen für Nickelspeise hat die Regierung; abgesehen von den sonst noch erforderlich scheinenden Einrichtungen oder Bestimmungen über den Betrieb, jederzeit die Bedingung zu stellen, daß dieselben mit Giftfängen versehen werden (M.-R. v. 30. Septbr. 1857, M.-Bl. S. 177).

Bei Ertheilung von Konzessionen für Lohgerbereien sind geeignete Bedingungen zu stellen, damit die Kalkgruben in gehöriger Entfernung von den Lohkasten angelegt, und daß Vorrichtungen getroffen werden, welche die Vermischung der alten abgenutzten (sauren) Lohbrühe mit Gaskalk verhindern (M.-R. v. 9. Juli 1856, M.-Bl. S. 212).

Bei allen, mit größeren Feuerungen versehenen Anlagen ist bei der Neueinrichtung, so wie bei den Veränderungen der Betriebsstätte in die Genehmigung die Bedingung aufzunehmen: daß Unternehmer verpflichtet sind, durch Einrichtungen der Feuerungsanlage oder dabei anzuwendende mechanische Vorrichtungen, wie durch Anwendung geeigneten Brennmaterials und durch sorgsame Bewartung auf eine möglichst vollständige Verbrennung des Rauches hinzuwirken, daß Unternehmer auch, falls sich ergebe, daß die getroffenen Einrichtungen nicht genügen, um Belästigungen oder Beschädigungen der benachbarten Grundbesitzer durch Rauch, Ruß u. s. w. zu verhüten, gehalten bleiben, solche Abänderungen in der Feuerungsanlage und in dem Betriebe, wie in der Wahl des Feuerungsmaterials vorzunehmen, welche zur Beseitigung der Belästigungen und Beschädigungen besser geeignet sind (M.-R. v. 7. März 1855, M.-Bl. S. 48).

In die Genehmigung zur Anlage chemischer Fabriken ist stets die Konzessionsbedingung aufzunehmen: daß, wenn die Einrichtung oder der Betrieb der Fabrik, mögen deshalb Vorkehrungen oder Bedingungen besonders getroffen sein oder nicht, demnächst dem Publikum oder den Nachbarn zu begründenden Beschwerden über erhebliche Nachtheile, Gefahren oder Belästigungen Anlaß geben sollte, alsdann durch polizei-

liche Verfügungen diejenigen Veränderungen in der Einrichtung oder im Betriebe würden vorgeschrieben werden, welche den Mängeln Abhilfe zu gewähren geeignet seien, und daß die Unternehmer solche, ohne Anspruch auf Entschädigung, zu treffen verpflichtet blieben (M.=R. v. 23. Septbr. 1855, M.=Bl. S. 188).

Der Fall, daß bei erhobenen Einwendungen den Privatinteressen auch Privatrechte zur Seite stehen, ist in Bezug auf das polizeiliche Verfahren völlig gleichgültig, weil die Regierung sich dabei auf den Rechtspunkt nicht einzulassen, vielmehr diesen an die Richter zu verweisen hat; dagegen ist sie verpflichtet, die faktischen Verhältnisse ins Auge zu fassen, und muß nach dem Erfolge dieser Erörterung ermessen, ob der Antrag zurückzuweisen, oder ob derselbe und eventualiter unter welchen Bedingungen, statt zu geben sei. Nicht jedes von dem Widersprechenden vorgeschützte Interesse verpflichtet übrigens die Regierung zur näheren Untersuchung. Wo sich gleich von vorn herein ergiebt, daß, wären die faktischen Behauptungen des Widersprechenden auch richtig, doch ein erheblicher Nachtheil &c. für denselben aus der Ausführung des Projektes nicht zu erwarten stehe, da bedarf es keiner nähern Erörterung des Einwandes (M.=R. v. 9. Oktbr. 1849, M.=Bl. S. 299).

In der von der Regierung zu treffenden Entscheidung sind die Widersprechenden namentlich aufzuführen. Der Tenor ist von den Gründen zu sondern. In dem Tenor ist auszusprechen, welche der Widersprechenden mit ihren Einsprüchen zurück, resp. zum gerichtlichen Prozesse zu verweisen, wie über den Antrag des Unternehmers entschieden wird, und wie die Kosten zu vertheilen sind.

Der Bescheid ist doppelt auszufertigen. In denselben ist die Belehrung über Einlegung des Rechtmittels nach §. 7 des Gesetzes und, im Falle der Ertheilung der Genehmigung die Bedeutung aufzunehmen, daß der Unternehmer erst durch Ertheilung der förmlichen Konzessionsurkunde die Befugniß zur Errichtung der Anlage erhalten (§. 16 d. Min.=Instr. v. 31. Aug. 1861).

§. 9. Der von der Regierung abgefaßte Bescheid ist sowohl dem Unternehmer, als dem Widersprechenden durch die Ortspolizeibehörde zu Protokoll zu eröffnen. Zu dem Termine sind der Unternehmer und der Widersprechende unter der Warnung zu laden, daß dem Ausbleibenden die Ausfertigung des Bescheides oder, wenn mehrere Widersprechende vorhanden sind, eine Abschrift des Tenors desselben jedem einzelnen auf seine Kosten werde zugefertigt werden. In dem Termine ist der Inhalt des Bescheides zu verlesen, und die eine Ausfertigung desselben dem Unternehmer, die andere den Widersprechenden auszuhändigen. Wohnt der Unternehmer auswärts und hat keinen Vertreter am Orte, so ist ihm die Ausfertigung des Bescheides gegen Behändigungsschein durch die Post zu übersenden.

Unter gleicher Voraussetzung ist in gleicher Weise mit der Ausfertigung für den Opponenten zu verfahren. Sind deren mehrere ohne gemeinschaftlichen Bevollmächtigten, so ist die Ausfertigung Einem von ihnen zu übersenden. Die Uebrigen erhalten nur Abschrift des Tenors mit der Mittheilung, welchem der Opponenten die vollständige Ausfertigung zugegangen ist. An öffentliche Behörden geschieht die Eröffnung stets schriftlich (§. 7 d. Ges. v. 1. Juli u. Nr. 17 d. M.=Inst. v. 31. Aug. 1861).

Die Vorladung zu dem Instruktionstermine (§. 7) und zu dem Pu=

blikationstermine erfolgt schriftlich; wenn mehrere der Geladenen an demselben Orte wohnen, durch Kurrende, an Auswärtige durch die Post gegen Behändigungsschein. Auf der Vorladung resp. Kurrende ist die richtig erfolgte Behändigung durch den damit beauftragten Boten zu bescheinigen. Gegen den Bescheid steht der Rekurs an die Ressortministerien offen. Derselbe muß binnen einer präklusivischen Frist von zehn Tagen, vom Tage der Eröffnung des Bescheides an gerechnet, bei der Polizeibehörde, durch welche die Publikation erfolgt ist, angemeldet und gerechtfertigt werden (§. 7. d. Ges. v. 1. Juli 1861). Die Rechtfertigungsfrist ist der Gegenpartei zur Beantwortung binnen vierzehntägiger, vom Tage der Behändigung laufender Frist mitzutheilen. Die Behändigung der Rekursschrift, welche in zwei Exemplaren einzureichen ist, an den Gegentheil erfolgt in gleicher Weise. Bei der Mittheilung durch Kurrende ist das Duplikat demjenigen zu belassen, an welchen die Kurrende zuletzt gelangt und die geschehene Uebergabe zu vermerken. Den übrigen Betheiligten steht die Einsicht der Schrift bei diesem oder bei der Polizeibehörde frei. Auswärtigen Opponenten ist eine vollständige Abschrift der Rekursschrift, für welche der Rekurrent die Kosten zu tragen hat, zu übersenden. Die Mittheilung zur Beantwortung geschieht unter der Verwarnung, daß nach Ablauf der Beantwortungsfrist die Verhandlungen ohne Weiteres zur Entscheidung in der Rekursinstanz würden eingereicht werden (Nr. 18 d. Min.-Instr. v. 31. Aug. 1861). Nach geschlossenem Schriftwechsel oder fruchtlosem Ablauf der Beantwortungsfrist sind die Verhandlungen durch Vermittelung des Kreislandraths der Regierung und von dieser mit gutachtlichem Bericht den Ressortministern zur Rekursentscheidung zu überreichen (§. 5 d. Ges. v. 1. Juli 1861, u. Nr. 19 d. Min.-Instr. v. 31. Aug. 1861). Durch die Anmeldung des Rekurses von Seiten desjenigen, welcher der Anlage widersprochen hat, wird die von der Regierung ertheilte Genehmigung bis zur Entscheidung der Ministerien suspendirt (§. 7 d. Ges. v. 1. Juli 1861). Bei Eröffnung des Rekursbescheides ist in gleicher Weise zu verfahren, wie bei derjenigen des Bescheides erster Instanz. Es bedarf jedoch der Mittheilung einer Abschrift des Tenors an diejenigen Opponenten nicht, welche im Publikationstermine ausgeblieben sind (Nr. 19 d. Min.-Instr. v. 31. Aug. 1861).

Ist von den Widersprechenden Rekurs nicht eingelegt, so hat die Polizeibehörde, welche den Bescheid publizirt hat, die Verhandlungen mit der Anzeige hiervon unverzüglich zurückzureichen. Sobald dies geschehen, oder wenn die Rekursbeschwerde der Opponenten durch den Rekursbescheid zurückgewiesen worden, ist von der Regierung nach Maaßgabe der ergangenen Entscheidung die Konzessionsurkunde auszustellen und dem Unternehmer zuzufertigen. In derselben sind die Beschreibungen, Zeichnungen und Pläne, welche der Ausführung zu Grunde gelegt werden sollen, ausführlich zu bezeichnen und damit, so weit als angänglich, durch Schnur und Siegel zu verbinden. Auf Karten, welche in dieser Art mit der Urkunde nicht verbunden werden können, ist die Zugehörigkeit zu derselben zu vermerken (Nr. 20 a. a. O.). In den Resoluten ist stets die Bestimmung aufzunehmen, „daß Unternehmer durch den ergehenden Bescheid noch die Erlaubniß zur Ausführung der Anlage erlange, daß diese vielmehr erst nach rechtskräftig erfolgter Entscheidung durch eine besondere Konzessionsurkunde werde ertheilt werden, daß daher durch

Ausführung der Anlage vor Aushändigung der Konzessionsurkunde der Unternehmer nach Vorschrift des §. 100 der Gew.-O. sich strafbar mache" (M.-R. v. 24. Novbr. 1852, M.-Bl. S. 323).

§. 10. An Stelle der Polizeibehörde des Ortes tritt der Landrath, wenn der Unternehmer selbst die Polizeiobrigkeit ist oder die Ortspolizei zu verwalten hat (§. 8 d. Ges. v. 1. Juli 1861).

§. 11. Die baaren Auslagen, welche durch die Bekanntmachung und das weitere Verfahren entstehen, fallen dem Unternehmer, diejenigen Kosten aber, welche durch unbegründete Einwendungen erwachsen, dem Widersprechenden zur Last. Die Regierungen und Ministerien haben in den Bescheiden über die Zulässigkeit der neuen Anlage zugleich die Vertheilung der Kosten festzusetzen. Nähere Bestimmungen über das formelle Verfahren sind durch besondere Instruktion zu treffen, deren Erlaß dem Handelsminister vorbehalten bleibt (§. 9 d. Ges. v. 1. Juli 1861).

§. 12. Die polizeiliche Genehmigung zu einer im §. 1 dieses Kapitels bezeichneten Anlage bleibt so lange in Kraft, als keine Veränderung in der Lage oder Beschaffenheit der Betriebsstätte vorgenommen wird, und bedarf unter dieser Voraussetzung auch dann, wenn die Anlage auf einen neuen Erwerber übergeht, einer Erneuerung nicht. Sobald aber eine Veränderung der Betriebsstätte vorgenommen wird, ist dazu die Genehmigung der Regierung, nach Maaßgabe der §§. 2 ff., beziehungsweise des §. 1, Kap. 3, nothwendig. Die Regierung kann jedoch auf Antrag des Unternehmers von der Bekanntmachung (§. 4) Abstand nehmen, wenn sie die Ueberzeugung gewinnt, daß die beabsichtigte Veränderung für die Besitzer oder Bewohner benachbarter Grundstücke oder das Publikum überhaupt neue oder größere Nachtheile, Gefahren oder Belästigungen, als mit der nothwendigen Anlage verbunden sind, nicht herbeiführen werde. Diese Bestimmungen finden auch auf gewerbliche Anlagen (§. 1) Anwendung, welche bereits vor Erlaß der allgemeinen Gewerbeordnung bestanden haben (§. 10 a. a. O.).

Der Antrag auf Genehmigung einer Aenderung in der Lage oder Beschaffenheit der Betriebsstätte, ist auch dann, wenn die Befreiung von dem Bekanntmachungsverfahren nachgesucht wird, bei den im §. 4 bezeichneten Behörden einzureichen und von diesen mit gutachtlicher Aeußerung, vor welcher auf die Ortspolizeibehörde, so wie auf den Kreisbaubeamten und Kreisphysikus zurückgegangen werden kann, der Regierung einzusenden. Wird von der Bekanntmachung abgesehen, so ist die Genehmigung schriftlich zu ertheilen und mit der darüber ausgestellten Urkunde die Beschreibung und Zeichnung von der Aenderung, wie §. 9 vorgeschrieben, zu verbinden (Nr. 21 d. Min.-Instr. v. 31. Aug. 1861). Bei der Anwendung dieser Vorschriften ist nach folgenden Grundsätzen zu verfahren:

1) Wenn bei der Wiederherstellung einer gewerblichen Anlage eine Veränderung in der Lage und Beschaffenheit der Betriebsstätte vorgenommen werden soll, so bedarf es dazu der landespolizeilichen Genehmigung, die Ertheilung derselben bleibt aber von dem Ausfalle des im §. 4 ff. dieses Kapitels vorgeschriebenen Verfahrens abhängig, welches in diesem Falle stets eintreten muß.
2) Für eine Veränderung der Betriebsstätte ist es jedoch nicht zu achten, wenn der Besitzer der Anlage solche Abänderungen bewirkt, welche aus polizeilichen Rücksichten für angemessen oder nothwendig erachtet werden.

3) Zur Wiederherstellung einer gewerblichen Anlage, bei welcher eine Veränderung der Lage oder Beschaffenheit der Betriebsstätte nicht eintritt, bedarf es der landespolizeilichen Genehmigung, mithin auch des in §. 4 f. vorgeschriebenen Verfahrens nicht, der Bau darf jedoch in diesem Falle nicht ohne die von der Regierung zu ertheilende Bauerlaubniß ausgeführt werden (M.-R. v. 28. Septbr. 1846, M.-Bl. S. 211).

4) Wenn die gänzliche Umänderung eines mit einer Dampfmaschine verbundenen Gewerbebetriebes erfolgen soll, so ist hierzu die Erneuerung des Konzessionsverfahrens erforderlich (M.-R. vom 7. Febr. 1849, M.-Bl. S. 49).

§. 13. Wenn gewerbliche Anlagen ohne die erforderliche Genehmigung errichtet worden sind, so sind die rücksichtlich solcher Anlagen, namentlich der im Kapitel 3 bezeichneten, bestehenden Verhältnisse sorgfältig zu prüfen und geeigneten Falles das Nöthige zu verfügen. Wo die Vorschrift des §. 180 der Gew.-O. (§. 6, Kap. 2, Abschn. 5 dieses Werkes) unzweifelhaft Anwendung findet, ist darauf zu halten, daß die Anlage weggeschafft oder den polizeilichen Bestimmungen gemäß abgeändert werde. Wo die von der Fassung des §. 177 der Gew.-O. (§. 4, Kap. 2, Abschn. 5 dieses Werkes) abweichende Bestimmung des §. 180 a. a. O. zur Erwägung kommt, muß die sofortige Sistirung des Gewerbebetriebes bis zur Erlassung der gegen den Betrieb der gewerblichen Anlage bestehenden, aus den Bestimmungen der Gew.-O. hervorgehenden Anstände angeordnet werden (M.-R. v. 5. Jan. 1853, M.-Bl. S. 33).

§. 14. Der Eigenthümer einer Fabrikationsanstalt ist vermöge seines Eigenthumsrechts nicht unbedingt befugt, die durch den Betrieb einer solchen Anstalt entwickelten Dämpfe auf benachbarte Grundstücke zu verbreiten und kann den Ersatz eines hierdurch veranlaßten Schadens nicht schon durch die Behauptung abwenden, daß er sich nur eines aus dem Eigenthume folgenden Rechts bedient habe. Eben so wenig schützt der Umstand, daß die Fabrikationsanstalt mit polizeilicher Genehmigung angelegt und betrieben worden ist, für sich allein schon gegen die Vertretung eines entstandenen Schadens. Der Inhaber einer Fabrikationsanstalt kann nach Umständen für den Schaden verantwortlich gemacht werden, welchen der durch den Gebrauch der Anlage entstehende und sich über andere Grundstücke verbreitende Dampf oder Rauch verursacht, ohne daß es zur Begründung der Vertretungsverbindlichkeit des Nachweises einer besondern Verschuldung bei der Anlage und bei dem Betriebe der Fabrikationsanstalt bedarf (Plenarbeschl. des Ob.-Trib. v. 7. Juni 1852, M.-Bl. S. 176).

Drittes Kapitel.

Besondere Vorschriften bezüglich einiger gewerblichen Anlagen.

A. Anlage von Dampfkesseln.

§. 1. Bei Anlage von Dampfkesseln (Nr. 22, §. 1, Kap. 2) findet das Kapitel 2 (in den §§. 3 bis 9 des Ges. v. 1. Juli 1861)

vorgeschriebene Verfahren nicht statt. Die Regierung hat die Anlage nach den bestehenden bau-, feuer- und gesundheitspolizeilichen Vorschriften, so wie nach denjenigen allgemeinen Bestimmungen zu prüfen, welche von dem Handelsminister über die Anlage von Dampfkesseln erlassen werden. Sie hat nach dem Befunde die Genehmigung entweder zu versagen oder unbedingt zu ertheilen, oder endlich bei Ertheilung derselben die erforderlichen Vorkehrungen und Einrichtungen vorzuschreiben. Bevor der Kessel in Betrieb genommen wird, ist zu untersuchen, ob die Ausführung den Bestimmungen der ertheilten Genehmigung entspricht. Wer vor dem Empfange der hierüber auszufertigenden Bescheinigung den Betrieb beginnt, hat die im §. 177 der allg. Gew.-O. (§. 4, Kap. 1, Abschn. 5 dieses Werkes) angedrohte Strafe verwirkt.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für Dampfkessel, welche zu anderen als gewerblichen Zwecken dienen (§. 12 d. Ges. vom 1. Juli 1861).

In bau-, feuer- und gesundheitspolizeilicher Hinsicht kommen zur Zeit folgende Vorschriften in Betracht:

§. 2. Dem Antrage auf Ertheilung der Genehmigung zur Anlage eines Dampfkessels sind nachstehend genannte, zur Erläuterung erforderliche Zeichnungen und Beschreibungen in doppelter Ausfertigung beizufügen:

I. Wenn die Anlage eines stehenden Dampfkessels beabsichtigt wird:

1) ein Situationsplan, welcher die zunächst an den Ort der Aufstellung stoßenden Grundstücke umfaßt und in einem die hinreichende Deutlichkeit gewährenden Maaßstabe aufgetragen ist;
2) der Bauriß, wie er von dem Erbauer wegen Angabe der erforderlichen Räume geliefert wird, aus welchem sich der Standpunkt der Maschine und des Kessels, der Standpunkt und die Höhe des Schornsteins und die Lage der Feuer- und Rauchröhren gegen die benachbarten Grundstücke deutlich ergeben muß; hierzu kann den Umständen nach ein einfacher Grundriß und eine Längenansicht oder ein Durchschnitt genügen;
3) eine Zeichnung des Kessels in einfachen Linien, aus welcher die Größe der vom Feuer berührten Flächen zu berechnen und die Höhe des Wasserstandes über den Feuerzügen zu ersehen ist;
4) eine Beschreibung, in welcher die Dimensionen des Kessels, die Stärke und Beschaffenheit des Materials, die Art der Zusammensetzung, die Dimension der Ventile und deren Belastung, sowie die Einrichtung der Speisevorrichtung der Feuerung genau angegeben sind.

Die schriftliche Angabe über die Kraft der Dampfmaschine, ob sie eine Hochdruck- oder Kondensationsmaschine sei, und welche Arbeit sie betreiben soll, genügt hiernach, ohne weiteres Eingehen in ihre Konstruktion durch Zeichnungen.

Der Beibringung von Nivellementsplänen bedarf es nur dann, wenn dieselbe zum Zwecke der Wahrnehmung allgemeiner polizeilicher Rücksichten, z. B. wegen des Abflusses des kondensirten Wassers, der Anlage

von Wasserbehältern, Cisternen u. s. w. von der Regierung verlangt wird (§. 1 des Reg. v. 31. Aug. 1861, St.=Anz. Nr. 215).

II. Wenn die Anlegung eines Schiffs=Lokomotiv= oder Lokomobildampfkessels beabsichtigt wird:

eine Zeichnung und Beschreibung, wie vorstehend zu I unter 3 und 4 angegeben.

Von den Zeichnungen und Beschreibungen wird nach ertheilter Genehmigung ein Exemplar dem Antragsteller zu seiner Legitimation beglaubigt zurückgegeben, das andere aber bei der Polizeiobrigkeit aufbewahrt (a. a. O.).

§. 3. Die Prüfung der Zulässigkeit der Anlage erfolgt nach Maaßgabe der Bestimmung im §. 12 d. Ges. v. 1. Juli 1861 (§. 1 dieses Kapitels). Insbesondere sind im allgemeinen polizeilichen Interesse nachfolgende Vorschriften zu beachten, deren genaue Befolgung vor Ertheilung der Genehmigung zur Benutzung des Dampfkessels durch einen sachverständigen Beamten zu bescheinigen ist (§. 2. a. a. O.).

§. 4. Unterhalb solcher Räume, in welchen sich Menschen aufzuhalten pflegen, dürfen Dampfkessel, deren vom Feuer berührte Fläche mehr als 50 Quadratfuß beträgt, nicht aufgestellt werden.

Innerhalb solcher Räume, in welchen sich Menschen aufzuhalten pflegen, dürfen Dampfkessel von mehr als 50 Quadratfuß feuerberührter Fläche nur in dem Falle aufgestellt werden, wenn diese (Arbeitssäle oder Werkstätten) sich in einzeln stehenden Gebäuden befinden und eine verhältnißmäßig bedeutende Grundfläche und Höhe besitzen, und wenn die Kessel weder unter Mauerwerk stehen, noch mit Mauerwerk, welches zu anderen Zwecken, als zur Bildung der Feuerzüge dient, überdeckt sind. Jeder Dampfkessel, welcher unterhalb oder innerhalb solcher Räume aufgestellt wird, in welchen Menschen sich aufzuhalten pflegen, muß so angeordnet sein, daß die Einwirkung des Feuers auf denselben und die Cirkulation der Luft in den Feuerzügen ohne Schwierigkeit gehemmt werden kann (§. 3 a. a. O.).

§. 5. Soll ein Dampfkessel nicht in oder unter Räumen, in welchen Menschen sich aufzuhalten pflegen, aber in einer Entfernung von weniger als zehn Fuß von bewohnten Gebäuden aufgestellt werden, so muß er von der äußern Wand der letzteren durch eine mindestens zwei Fuß starke Schutzwand getrennt werden, deren Höhe seinen Dampfraum um mindestens drei Fuß übersteigt. Diese Schutzwand kann in Holz oder Stein mit Füllung ausgeführt und durch die Umfassungswand des Kesselraums gebildet werden (§. 4 a. a. O.).

§. 6. Zwischen demjenigen Mauerwerk, welches den Feuerraum und die Feuerzüge des Dampfkessels einschließt (Rauchgemäuer) und den dasselbe umgebenden Wänden muß ein Zwischenraum von mindestens 3 Zoll verbleiben, welcher oben abgedeckt und an dem Ende bis auf die nöthigen Luftöffnungen verschlossen werden darf (§. 5 a. a. O.).

§. 7. Die durch oder um einen Dampfkessel gelegten Feuerzüge müssen an ihrer höchsten Stelle mindens 4 Zoll unter dem im Dampf=

kessel festgesetzten Wasserspiegel liegen. Bei Dampfschiffskesseln von mehr als vier bis sechs Fuß Breite muß die Höhe des niedrigsten Wasserspiegels über den höchsten Feuerzügen mindestens sechs Zoll, bei solchen von mehr als sechs bis acht Fuß Breite acht Zoll und bei solchen von mehr als acht Fuß Breite mindestens zehn Zoll betragen. Auf Rauchröhren finden die vorstehenden Bestimmungen in dem Falle keine Anwendung, wenn ein Erglühen des mit dem Dampfraum in Berührung stehenden Theiles ihrer Wandungen nicht zu befürchten steht (§. 6 a. a. O.).

§. 8. Die Feuerung feststehender Dampfkessel ist in solchen Verhältnissen anzuordnen, daß der Rauch so vollkommen als möglich verzehrt oder durch den Schornstein abgeführt werde, ohne die benachbarten Grundbesitzer zu belästigen (s. §. 8 Kap. 2). Es sind zu dem Ende die nachstehenden Vorschriften zu beobachten:

1) Die Schornsteinröhre zum Abführen des Rauches kann sowohl massiv, als in Eisen aufgeführt werden.

a) Im ersteren Falle kann die Röhre in den Wänden eines Gebäudes eingebunden sein, oder ganz frei ohne Verband mit den Wänden innerhalb oder außerhalb des Gebäudes aufgeführt werden; die Wangen müssen aber eine der Lage und Höhe der Schornsteinröhren angemessene Stärke bekommen.

b) Im zweiten Falle muß um die Röhre, insofern die Aufstellung innerhalb eines Gebäudes und in der Nähe feuerfangender Gegenstände erfolgt, eine Verkleidung von Mauersteinen bis zur Höhe des Dachforstes, in einer der Höhe angemessenen Stärke aufgeführt und eine Luftschicht von mindestens 3 Zoll zwischen der Röhre und ihrer Umfassung belassen werden.

In beiden Fällen müssen bei der Ausführung innerhalb eines Gebäudes Holzwerk oder feuerfangende Gegenstände mindestens einen Fuß weit von den inneren Wandungen der Schornsteinröhre entfernt bleiben und durch eine Luftschicht von der letzteren getrennt sein.

2) Die Weite der Schornsteinröhre bleibt der Bestimmung des Unternehmers überlassen, dergestalt, daß die für sonstige Feuerungsanlagen hinsichtlich der Weite der Schornsteinröhren geltenden Vorschriften nicht zur Anwendung kommen.

3) Die Höhe der Schornsteinröhre bleibt ebenfalls der Bestimmung des Unternehmers überlassen, und ist nöthigenfalls von der Regierung auf Grund der Vorschrift im §. 7 des vorhergehenden Kapitels dergestalt festzusetzen, daß die benachbarten Grundbesitzer durch Rauch, Ruß u. s. w. keine erheblichen Belästigungen oder Beschädigungen erleiden. Treten dergleichen Belästigungen oder Beschädigungen, nachdem der Dampfkessel in Betrieb gesetzt worden ist, dennoch hervor, so ist der Unternehmer zur nachträglichen Beseitigung derselben, sei es durch Erhöhung der Schornsteinröhre, sei es auf anderem Wege, verpflichtet. Auf Dampfschiff und Lokomotivkessel finden diese Bestimmungen keine Anwendung und auf Kessel von Lokomobilen nur in dem Falle, wenn solche längere Zeit an

einer bestimmten Stelle in Betrieb erhalten werden (§. 7 a. a. O.).

§. 9. Jeder Dampfkessel muß mit mehr als einer der besten bekannten Vorrichtungen zur jederzeitigen zuverlässigen Erkennung der im §. 7 vorgeschriebenen Wasserstandshöhe im Innern desselben, wie z. B. mit gläsernen Wasserstandsröhren oder Scheiben, mit Probirhähnen oder Schwimmern u. s. w. versehen sein. Diese Vorrichtungen müssen unabhängig von einander wirksam und es muß eine von ihnen mit einer in die Augen fallenden Marke des Normalwasserstandes versehen sein (§. 8. a. a. O.).

§. 10. An jedem Dampfkessel muß ein Speiseventil angebracht sein.

Jeder Dampfkessel muß mit wenigstens zwei zuverlässigen Vorrichtungen zur Speisung versehen sein, welche ein und dieselbe Betriebkraft nicht haben dürfen, und von denen jede für sich im Stande sein muß, das zur Speisung erforderliche Wasser zuzuführen. Mehrere zu einem Betriebe vereinigte Dampfkessel werden hierbei als ein Kessel angesehen (§. 9 a. a. O.).

§. 11. Auf jedem Dampfkessel müssen ein oder mehrere zweckmäßig ausgeführte Sicherheitsventile angebracht sein, welche nach Abzug der Stiele und der zur Führung derselben etwa vorhandenen Stege für jeden Quadratfuß der gesammten vom Feuer berührten Fläche im Ganzen mindestens die nachstehende bestimmte freie, zur Abführung der Dämpfe dienende Oeffnung haben, nämlich bei einem Ueberschuß der Dampfspannung über den Druck der äußeren Atmosphären:

mehr als												
0 bis ½	½ bis 1	1 bis 1½	1½ bis 2	2 bis 2½	2½ bis 3	3 bis 3½	3½ bis 4	4 bis 4½	4½ bis 5	5 bis 5½	5½ bis 6	Atmosphären.
10,0	7,0	5,3	4,3	3,6	3,2	2,8	2,5	2,2	2,0	1,85	1,7	□ Lin. fr. Oeffn.

Wenn mehrere Kessel einen gemeinschaftlichen Dampfraum haben, von welchem sie nicht einzeln abgesperrt werden können, so genügt es, wenn darauf im Ganzen minstens zwei dergleichen Ventile angebracht sind.

Die Ventile müssen gut bearbeitet und so eingerichtet sein, daß sie zwar beliebig geöffnet, aber nicht mehr belastet werden können, als die vorgeschriebene Spannung der Dämpfe erfordert. Sind zwei oder mehrere Ventile angeordnet und besitzt eins derselben die im Vorstehenden festgesetzte freie Oeffnung zum Abführen der Dämpfe, so genügt es, wenn nur dies eine Ventil gegen unbefugte Belastung geschützt wird. Für das Ventil und den Belastungshebel muß eine Führung angebracht und bei beschränktem Dampfraum im Kessel eine Vorrichtung getroffen werden, durch welche beim Erheben des Ventils das Ausspritzen des Kesselwassers durch die Oeffnung verhindert wird.

Dampfschiffs-, Lokomotiv- und Lokomobilkessel müssen mindestens zwei Sicherheitsventile erhalten. Bei Dampfschiffskesseln muß dem einen Ventil auf dem Verdecke eine solche Stellung gegeben werden, daß die vorgeschriebene Belastung mit Leichtigkeit untersucht werden kann; liegt der Dampfraum unter dem Verdecke, so genügt es, wenn das eine Ventil von dem Verdecke aus leicht zugänglich ist (§. 10 a. a. O.).

§. 12. An jedem Dampfkessel oder an den Dampfleitungsröhren muß eine Vorrichtung angebracht sein, welche den stattfindenden Druck der Dämpfe zuverlässig angiebt (Manometer). Wenn mehrere Dampfkessel einen gemeinschaftlichen Dampfraum oder ein gemeinschaftliches Dampfrohr haben, von dem sie nicht einzeln abgesperrt werden können, so genügt es, wenn die Vorrichtung an einem Kessel oder an dem gemeinschaftlichen Dampfraum oder Dampfrohr angebracht ist. An Dampfschiffskesseln müssen zwei solche Vorrichtungen angebracht werden, von denen die eine im Maschinenraume im Gesichtsraume des Wärters, die zweite an einer solchen Stelle sich befindet, daß sie vom Verdeck aus leicht beobachtet werden kann.

Die Wahl der Konstruktion für die Manometer ist freigestellt, es muß jedoch, um ihre Richtigkeit prüfen zu können, ein oben offenes Quecksilberröhren-Manometer (Kontrolmanometer) vorhanden sein, mit welchem jeder mit einem anderen Manometer versehene Dampfkessel in Verbindung gebracht werden kann.

Ist wegen besonderer örtlicher Verhältnisse eine Verbindung des Kontrolmanometers mit dem Dampfraume nicht angängig, so kann ausnahmsweise der Kontrolmanometer von dem Kessel entfernt an einem geeigneten Orte aufgestellt werden, vorausgesetzt, daß der Kontrolmanometer mit der zur Erzeugung des Druckes erforderlichen Vorrichtung versehen ist.

An allen Manometern, mit Ausschluß der Kontrolmanometer, muß die in der polizeilichen Genehmigung zur Benutzung des Dampfkessels zugelassene höchste Dampfspannung durch eine in die Augen fallende Marke bezeichnet sein (§. 11 a. a. O.).

§. 13. Die Verwendung von Gußeisen zu den Wandungen der Dampfkessel, der Feuerröhren und Siederöhren ist ohne Ausnahme und ohne Unterschied der Abmessungen untersagt. Zu den Wandungen sind in dieser Beziehung nicht zu rechnen: Dampfdome, Ventilgehäuse, Mannlochdeckel, Deckel von Reinigungsluken und Rohrstutzen, letztere, sofern sie nicht von Kesselmauerwerk umschlossen oder vom Feuer berührt sind. Die Verwendung von Messingblech zu den Wandungen der Dampfkessel ist gleichfalls untersagt, es ist jedoch gestattet, sich des Messingblechs zu Feuerröhren bis zu einem innern Durchmesser von vier Zollen zu bedienen (§. 12 a. a. O.)

§. 14. Um die Dampfkessel gegen das Zerreißen und Zerspringen durch den Dampfdruck zu sichern, muß zur Fertigung derselben nur gutes Material verwendet werden. Bei allen Dampfkesseln bleibt die Bestimmung der Stärke des Materials dem Verfertiger des Kessels überlassen. Derselbe hat dafür zu sorgen, daß die Wandstärke des Kessels, so wie die Siede- und Feuerröhren, beziehungsweise des Feuerkastens

4) In Bezug auf die Aufstellung der Lokomobilen und deren Betrieb auf einer bestimmten Stelle sind die Vorschriften der §§. 4 und 5 zu beobachten.

5) Um dem Verwehen der glühenden Asche möglichst vorzubeugen, sind geeignete Vorkehrungen (Aschenkasten) zu treffen und die in den einzelnen Regierungsbezirken vorgeschriebenen Entfernungen neuer Feuerungsanlagen von Gebäuden gehörig zu berücksichtigen.

6) Der Schornstein der Feuerung muß die Forste der in geringerer Entfernung als 50 Fuß vom Aufstellungsorte belegenen Wohngebäude um 5 Fuß überragen. Von dieser Bedingung ist Abstand zu nehmen, wenn die betreffenden Hausbesitzer damit einverstanden sind.

7) Bei Anwendung fahrbarer Dampfspritzen darf von feuerpolizeilichen Rücksichten Abstand genommen werden.

8) Die polizeiliche Kontrole wegen der Aufstellung und des Betriebes der Lokomobilen liegt den Ortspolizeibehörden ob, sofern nicht örtliche Verhältnisse andere Anordnungen bedingen (M.-R. v. 13. März 1855, M.-Bl. S. 49).

9) Die Beaufsichtigung des Betriebes der zum Bergbau verwendeten Lokomobilen erfolgt durch die Bergämter (M.-R. v. 4. Aug. 1856, M.-Bl. S. 212).

10) Die Regierungen sind ermächtigt, die Anwendung der nach Art der Lokomotivkessel gebauten Dampfschiffskessel zu gestatten, sofern deren Konstruktion im Uebrigen den bestehenden Vorschriften entspricht. Die Inbetriebsetzung solcher Röhrenkessel, welche fehlerhaft konstruirt und bei denen deshalb das Glühendwerden der der Einwirkung des Feuers ausgesetzten Kesseltheile zu besorgen ist, ist zu versagen (M.-R. v. 3. Septbr. 1853, M.-Bl. S. 243).

§. 18. Vor Aufstellung des Dampfkessels muß derselbe einer Untersuchung unterworfen werden, welche sich

1) auf die vorschriftsmäßige Konstruktion des Dampfkessels,
2) auf die gehörige Ausführung der sonstigen, im vorstehenden Kapitel und §. 7 des vorhergehenden Kapitels getroffenen Bestimmungen

erstrecken muß.

Die Untersuchung kann in der Fabrik, wo der Kessel verfertigt worden, oder an dem Orte geschehen, wo er aufgestellt werden soll.

Die Untersuchung über die Ausführung der sonstigen Bestimmungen wird nach Aufstellung des Dampfkessels vorgenommen.

Beide Untersuchungen werden spätestens drei Tage nach geschehener Anzeige von der erfolgten Vollendung oder Ankunft des Kessels am Bestimmungsort, beziehungsweise von der geschehenen Aufstellung desselben angestellt und es werden die hierüber zu ertheilenden Bescheinigungen spätestens in drei Tagen nach der veranstalteten Untersuchung ausgefertigt (§. 15 d. Reg. v. 6. Septbr. 1848).

§. 19. Jeder im Betriebe befindliche Dampfkessel wird nach Maaßgabe des Regulativs vom 7. Mai 1856 (M.-Bl. S. 210) von Zeit zu Zeit einer technischen Untersuchung unterworfen, deren Zweck dahin geht, den Zustand der zur Sicherheit des Betriebes erforderlichen Vorrichtungen und deren Uebereinstimmung mit der polizeilichen Genehmigung für die Kesselanlage deshalb getroffenen Bestimmungen festzustellen. Hat diese Untersuchung ergeben, daß eine oder mehrere Vorrichtungen sich in einem

Zustande befinden, welcher Gefahr zur Folge haben kann, und hat diesem Zustande nicht sofort abgeholfen werden können, so nimmt der von der Regierung durch das Amtsblatt bekannt zu machende Sachverständige nach Ablauf einer angemessenen Frist eine außerordentliche Untersuchung vor. Eine solche ist auch anzustellen, wenn der Sachverständige dazu von der Ortspolizei, beziehungsweise dem Landrathe oder der Bergbehörde dazu aufgefordert wird (Reg. v. 7. Mai 1856, M.-Bl. S. 210, und §. 4 d. Ges. v. 7. Mai 1856, G.-S. S. 295).

§. 20. Die Kosten der stattfindenden ersten Untersuchung eines Dampfkessels, ingleichen die Kosten solcher Revisionen, welche die Ermittelung des Zustandes der Kesselanlagen im sicherheitspolizeilichen Interesse bezwecken (Erl. v. 1. Jan. 1831, G.-S. S. 243, und 27. Sept. 1837, a. a. O., S. 146 und §. 180 d. Gew.-O. v. 17. Jan. 1845 u. §. 1 d. Ges. v. 7. Mai 1856, G.-S. S. 295), fallen dem Besitzer des Kessels (§. 4 d. Ges. v. 7. Mai 1856, G.-S. S. 295) nach Maaßgabe der §§. 13 bis 17 des Reg. v. 23. Aug. 1856 (M.-Bl. S. 210) und d. Cirk.-Erl. v. 15. März 1860 (M.-Bl. S. 44) zur Last.

Wenn Dampfkessel-Explosionen vorkommen, so sind die Ursachen nach dem M.-Erl. v. 19. März 1852 und dem Gutachten der Königl. technischen Deputation für Gewerbe vom 21. Dezbr. 1851 (M.-Bl. 1852, S. 89) festzustellen.

§. 21. Auf die zum Betriebe von Bergwerken und Aufbereitungsanstalten dienenden Dampfkessel finden die vorstehenden Vorschriften mit der Maaßgabe Anwendung, daß an die Stelle der Ortspolizeibehörde der Revierbergbeamte und an die Stelle der Regierung das Oberbergamt tritt (§. 7 d. Ges. betr. die Kompetenz der Oberbergämter v. 10. Juni 1861, G.-S. S. 427).

B. Anlage von Wasser- und Windmühlen.

§. 22. Bei den durch Wasser bewegten Triebwerken (Mühlen u. s. w.) jeder Art sind außer Kapitel 2 enthaltenen Bestimmungen die dafür bestehenden besonderen Vorschriften anzuwenden (§. 11 d. Ges. v. 1. Juli 1861).

Ueber die Zulässigkeit der durch Wasser bewegten, zum Betriebe von Bergwerken und Aufbereitungsanstalten dienenden Triebwerke ist von dem Oberbergamte und der Regierung durch gemeinsamen Beschluß zu entscheiden (§. 7 d. Ges. v. 10. Juni 1861, G.-S. S. 427). In diesem Falle ist das Konzessionsgesuch bei der im §. 4, Kap. 2 bezeichneten Polizeibehörde einzureichen, und von dieser die Vorprüfung, sowie die Bekanntmachung des Unternehmens nach Maaßgabe des §. 5, Kap. 2 zu veranlassen. Werden Einwendungen erhoben, so hat der Revierbergbeamte dem Instruktionstermine beizuwohnen und die Instruktion gemeinschaftlich mit dem Kommissar der Polizeibehörde zu leiten. Nach Abschluß der Instruktion über erhobene Einwendungen oder, wenn Einwendungen nicht erhoben sind, nach Ablauf der Präklusivfrist werden die Akten von dem Kreislandrath dem Revierbergbeamten übersendet und von diesem mittelst gutachtlichen Berichts dem Oberbergamte überreicht, welches sie demnächst mit seinem Votum der Regierung zugehen läßt. Das Resolut resp. die auszufertigende Konzession werden von beiden Behörden vollzogen. Die Publikation liegt nach §. 9, Kap. 2 der Ortspolizeibehörde ob, bei welcher auch das Rechtsmittel anzumelden und zu instruiren ist. Zur

Rekursentscheidung werden die Akten von der Regierung durch das Oberbergamt eingereicht (Nr. 22 d. M.-Jstr. v. 31. Aug. 1861, St.-Anz. Nr. 215).

Die Regierungen sind ermächtigt, über die Entfernung, welche bei Errichtung von durch Wind bewegten Triebwerken von benachbarten fremden Grundstücken und von öffentlichen Wegen inne zu halten ist, durch Polizeiverordnungen Bestimmung zu treffen. Auf diese Verordnungen finden die Vorschriften des Gesetzes vom 11. März 1850 (G.-S. 265) Anwendung (§. 13 a. a. O.).

Bei Anlage von Mühlenwerken, welche durch andere Kräfte als Wasser oder Dampf getrieben werden (also namentlich bei Wind-, Zieh- oder Tretmühlen), braucht das §. 3, Kap. 2 vorgeschriebene Verfahren nicht eingeleitet zu werden, sofern nicht etwa dergleichen Anlagen mit einer der §. 1, Kap. 2 speziell bezeichneten gewerblichen Anlage in Verbindung stehen (M.-R. v. 21. April, 28. Juni, 23. Juli 1846, M.-Bl. S. 96, 115 und 144, und 30. Jan. 1847, a. a. O., S. 20).

§. 23. Die Anlegung von Schiffmühlen in öffentlichen Strömen, da, wo solche nicht schiffbar sind, ist im Interesse der Vorfluth, welche sie hindern, nicht zu begünstigen (M.-R. v. 10. Mai 1837, A. Bd. 21, S. 315). Ueberhaupt sind derartige Anlagen auf die Fälle eines unabweislichen Bedürfnisses zu beschränken und Konzessionen nach eingeholter ministerieller Ermächtigung nur unter der auf genaue Untersuchung zu gründenden Voraussetzung zu ertheilen, daß daraus für die Schifffahrt durch zu treffende Maaßregeln keinerlei Nachtheil entstehe (M.-R. v. 31. Oktbr. 1841, M.-Bl. S. 290).

§. 24. Für die **Schiffmühlen auf der Elbe** gilt insbesondere Folgendes:

1) Kein Schiffmüller darf seine Mühle an eine andere Stelle legen, als diejenige, welche ihm entweder in der Verleihungsurkunde ausdrücklich und bestimmt angewiesen ist, oder die ihm sonst von der Behörde zur Legung seiner Mühle bezeichnet worden, oder künftig bei Veränderungen im Strome oder an den Ufern angegeben wird.
2) Die geringste Entfernung einer jeden Schiffmühle vom Ufer, bis zum äußersten Bord des Wall- oder Heuschiffes gemessen, soll 5 Ruthen betragen. Sind die Ufer mit Buhnen oder Deckwerken verbaut, so soll der Kopf der ersteren und die äußerste Kronenlinie der letzteren als Uferwand angesehen werden. An verwachsenen Ufern und Buhnen darf der Müller mit den Handkähnen nicht anlegen, auch in den hohen Ufern keine Stufen einhauen.
3) Wenn einem Schiffmüller ausnahmsweise nachgelassen oder derselbe befugt ist, entweder überhaupt, oder bei besonders seichtem Wasser seine Schiffmühle in das eigentliche Fahrwasser zu legen, so ist derselbe gehalten, die Mühle, sofern es nicht eher geschehen kann, doch spätestens innerhalb einer halben Stunde, aus dem Fahrwasser zurück zu ziehen, nachdem ihm die Ankunft eines Schiffes oder Flosses gemeldet ist.
4) Um den Schiffern und Flößern von dem Vorhandensein der Schiffmühlen Kenntniß zu geben, ist oberhalb und unterhalb derselben an geeigneten Orten eine Tafel aufzustellen, durch welche denselben zugleich der Stand der Mühlen und die Zeit angegeben wird, innerhalb welcher solche zurückgezogen werden müssen.
5) Diese Tafeln sind auf Kosten der Müller anzuschaffen, zu setzen und zu unterhalten. Von dieser Verbindlichkeit sind nur diejenigen befreit, welche durch Konzessionen berechtigt sind, im Fahrwasser zu liegen.
6) Sofern in den Verleihungsurkunden nicht andere Vorschriften enthalten sind, ist es den Schiffmüllern untersagt, ihre Mühlen durch Anker, Taue, Ketten oder Spannbäume mit dem Ufer zu verbinden, vielmehr müssen sie dieselben durch Anker im Strome selbst befestigen und diese deutlich bezeichnen, damit den treibenden Fahrzeugen die Lage der Anker bemerklich gemacht wird.
7) Die Anlegung von Streichbrettern und Zäunen, um dadurch dem Rade mehr Wasser zuzuführen, ist untersagt (Regl. der Regierung zu Merseburg v. 23. Dezbr. 1835, A. Bd. 20, S. 227).

§. 25. Durch die Errichtung einer Windmühle entsteht nicht eine neue Ansiedelung, d. h. ein mit Wohngebäuden versehenes Etablissement im Sinne des Gesetzes; weshalb die beschränkenden Bestimmungen des Gesetzes v. 3. Jan. 1845 und 24. Mai 1853 (G.-S. 1845, S. 25, und 1853, S. 241). **Windfangende Gegenstände**, wie **Häuser**, privatliche Anlagen, welche in der Nähe vorhandener Windmühlen erbaut werden sollen,

müssen mindestens in einer Entfernung von letzteren bleiben, welche der zwölfmaligen kleinern Abmessung (der Höhe oder Breite, je nachdem die eine oder die andere geringer) gleich kommt (M.-R. vom 6. Jan. 1849, M.-Bl. S. 24). Bei neuen Windmühlen in der Nähe schon vorhandener derartiger Mühlen muß die Breite des Gehäuses der neu zu errichtenden Mühlen als Maaßstab der Entfernung zu Grunde gelegt werden. Hiernach würde, wenn diese Breite 16 Fuß betrüge, die erforderliche Entfernung beider Mühlen sich auf 16 × 12 = 192 Fuß ergeben, welche von der Außenwand einer Mühle bis zu der gegenüber stehenden Außenwand der andern zu messen ist.

Einzelne Gebäude üben auch bei geringerer als zwölfmaliger Entfernung keinen erheblichen Nachtheil auf den jährlichen Durchschnittsbetrieb der Mühlen aus, sofern solche Gebäude in einer Richtung liegen, von welcher nach den für die Windrichtung bestehenden bedingenden Verhältnissen der Wind erfahrungsmäßig an der gegebenen Stelle halten zu machen pflegt. Wenn ein Unternehmer, auf eine solche Behauptung sich stützend, für eine neue Anlage einschließlich der Windmühlen die Zulässigkeit eines minderen Maaßes, als der bezeichneten, der Regel nach festzuhaltenden zwölfmaligen Entfernung von einer vorhandenen Windmühle, zu begründen sucht, so ist, wenn von dem Besitzer der letztern dagegen aber der Einwand der Windentziehung erhoben wird, der an dem gegebenen Orte vorherrschende Wind möglichst genau festzustellen, und wenn ermittelt worden, wie lange erfahrungsmäßig die Windrichtung von der neuen Anlage nach der vorhandenen hin stattfindet, hiernach die Kraftverminderung zu arbitriren und demgemäß der zu erwartende vermuthliche Effektverlust annähernd festzustellen und zur Beurtheilung zu ziehen (M.-R. v. 17. Nov. 1851, M.-Bl. S. 303).

§. 26. Die Entfernung neu anzulegender Windmühlen von benachbarten Aeckern ist, mit Rücksicht auf deren Bestellung durch Zugvieh, angemessen, wenn sie 6 Ruthen beträgt. Es sind jedoch in jedem Falle die besonderen Eigenthümlichkeiten zu berücksichtigen (M.-R. v. 10. Juli 1848, M.-Bl. S. 310).

Die Anlage von Windmühlen auf Grundstücken, welche Gegenstand eines mit dem Umtausche der Ländereien verbundenen bereits eingetretenen Gemeinheitstheilungsverfahrens sind, soll nicht stattfinden, bevor der Separationsplan definitiv festgestellt ist (M.-R. vom 2. Dez. 1847, M.-Bl. S. 329).

§. 27. Die Bestimmung des §. 247, Tit. 15, Thl. 2 Allg. Ldr., wonach Niemand berechtigt ist, einer Windmühle durch Anpflanzung hoher Bäume den nöthigen Wind zu benehmen, ist durch die Verordn. vom 18. Nov. 1819 (G.-S. S. 250) für alle nach ihrer Publikation erbauten und zu erbauenden Windmühlen aufgehoben und findet nur noch auf diejenigen Anwendung, welche zu jener Zeit bestanden. Den Besitzern von Windmühlen steht aber ein Widerspruchsrecht zu gegen den Aufbau einer Windmühle, wenn die neue Anlage so erbaut werden soll, daß sie der schon vorhandenen den Wind entzieht. Trifft diese Voraussetzung nach dem Gutachten Sachverständiger zu, dann ist der Aufbau einer Windmühle zu untersagen (M.-R. v. 26. April 1841, M.-Bl. S. 179). Auch ist der Besitzer einer Windmühle befugt, dem obwohl uneingeschränkten Eigenthümer eines nahe gelegenen Grundstückes die Erbauung

neuer Gebäude und die Erweiterung und Erhöhung bereits vorhandener zu verwehren, wenn dem Besitzer der Windmühle durch solche neue Anlagen und Neuerungen ein Theil des nöthigen Mahlwindes entzogen wird (R. v. 25. Juli 1791, Rabe, Bd. 2, S. 245).

§. 28. Zu allen Mühlenbauten, Veränderungen und Erweiterungen, welche möglicherweise auf den Wasserstand Einfluß haben können, soll die landespolizeiliche Erlaubniß selbst in dem Falle, wenn keine Widersprüche dagegen eingegangen sind, erst dann ertheilt werden, wenn auf den Antrag und für Rechnung des Bauenden der Wasserstand vorher regulirt worden ist, um die Belästigung des Publikums und der Adjazenten durch übermäßige Wasserspannung zu vermeiden. Die Erreichung dieses Zweckes wird dadurch gesichert, daß

1) die Lage des Fachbaumes nach unverrückten Merkmalen bestimmt,
2) die bewilligte Höhe des Standwasses über dem Fachbaume durch Merkpfähle normirt,
3) eine Revision der konzessionirten Wasserbauten durch einen Königl. Baubeamten stattfindet und unter besonderen Umständen der Betrieb der Werke vor erfolgter Revision gar nicht gestattet wird (M.-R. v. 22. Juni 1835, A. Bd. 19, S. 839 und 14. Juni 1847, M.-Bl. S. 136).

§. 29. Die Anlage von Walkmühlen ist da unstatthaft, wo das Flußwasser als Trinkwasser dienen muß (M.-R. v. 23. Okt. 1837, A. Bd. 21, S. 1072).

§. 30. In Städten, welche der Mahlsteuer unterworfen sind, bedarf es zu Anlegung einer Mühle, welche mit thierischen Kräften oder mit Dampf getrieben wird, der Genehmigung des Provinzialsteuerdirektors, weshalb jeder, welcher eine Mühle der bezeichneten Art im innern oder äußern Bezirke einer mahlsteuerpflichtigen Stadt anzulegen wünscht, sich deshalb zunächst an den Provinzialsteuerdirektor zu wenden hat und erst dann, wenn ihm von letzterem die Erlaubniß ertheilt worden, unter Ueberreichung der, diese Erlaubniß enthaltenden Verfügung die Einleitung des §. 3, Kap. 2 vorgeschriebenen Verfahrens bei der Regierung nachsuchen kann (§. 7 d. Ges. v. 30. Mai 1820 und M.-R. vom 21. April und 28. Juni 1846, M.-Bl. S. 96 u. 115). Zur Anlage einer Mühle, welche mit thierischen Kräften getrieben wird bedarf es übrigens der Genehmigung der Regierung nicht (M.-R. v. 23. Juli 1846, M.-Bl. S. 144 und 30. Jan. 1847, M.-Bl. S. 20).

C. Einrichtungen in den Zündwaarenfabriken.

§. 31. Zur Verhütung der durch Phosphor bewirkten Krankheiten der Arbeiter in den vorgedachten Fabriken sind folgende Einrichtungen von den Fabrikbesitzern zu fordern:

1) Der Anwendung des gewöhnlichen Phosphors zur Fabrikation von Phosphorzündhölzern ist zur Zeit noch nicht entgegen zu treten.
2) Bei Neuanlagen von Zündwaarenfabriken ist darauf zu achten, daß die Fabrikgebäude eine möglichst freie Stellung gegen andere bewohnte Gebäude erhalten.
3) Die Arbeitsräume müssen in denselben zu ebener Erde angelegt wer-

den. Sie müssen eine Höhe von mindestens 15 Fuß haben, geräumig und gewölbt sein, und dürfen weder mit Wohnzimmern, noch noch mit anderen Geschäftsräumen in unmittelbarer Verbindung stehen.

4) Die betreffenden Arbeiten (mit Ausschluß des Schneidens der Hölzer) müssen wenigstens auf zwei größere Räume und einen kleinern Raum, welcher am zweckmäßigsten zwischen beiden liegt, vertheilt werden. In dem einen großen Raume werden die Hölzer in die Pressen (Rahmen) gelegt. In dem kleinern Raume, der ganz aus Steinen aufgemauert und gewölbt sein muß, ist der hintere Theil zum Trockenraum einzurichten; in dem vordern Theile dieser Abtheilung kann die Pfanne zum Schwefel und der Behälter zum Eintauchen in die Zündmasse aufgestellt werden, für den Fall, daß diese Operationen in einer Zeit ausgeführt werden, in welcher zum Trocknen nichts ausliegt. Ist dies nicht ausführbar, so muß für das Eintauchen in Schwefel und Zündmasse ein besonderer Raum in der Nähe angelegt werden. In dem zweiten größern Raume werden die Hölzer aus den Pressen genommen und eingepackt.

5) Die Verdampfung des Phosphors in Räumen, in denen sich Arbeiter aufhalten, muß so viel als möglich beseitigt, und wo sie nicht ganz zu vermeiden ist, muß für schnellen und guten Luftwechsel gesorgt werden.

Der Luftwechsel kann nur durch warme Luftheizung gehörig bewirkt werden. Am besten wird diese im Keller eingerichtet. Das Feuer im Heizungsofen erregt einen fortdauernden Zug in dem Schornstein. Die durch den Ofen im Kellergewölbe erwärmte Luft ist in den Trockenräumen durch eine im Boden desselben angebrachte Oeffnung mittelst Aufziehens eines eisernen Schiebers einzulassen und durch Verschließen desselben sogleich wieder abzusperren. Nach vollendetem Trocknen wird die warme, mit Phosphordämpfen erfüllte Luft dieses Raumes durch mehrere unten im Schornstein angebrachte Oeffnungen in diesen wieder abgeführt. Während der kalten Jahreszeit wird die warme Luft des Heizungsraumes gleichfalls in die beiden Arbeitslokale geleitet und von dort wiederum entweder nach außen durch Oeffnungen, die sich nahe am Boden in der Mauer befinden, oder durch Kanäle, die in den Schornstein oder unter den Feuerungsrost münden, entfernt. Das Zuströmen reiner Luft in diese Lokale muß durch Oeffnen der Fenster und Thüren, oder durch Kanäle, welche in der Nähe der Zimmerdecke einmünden und mit der reinen Luft in Verbindung stehen, bewirkt werden.

6) Der Schornstein muß mindestens 30 Fuß hoch sein und für den Fall, daß das Fabrikgebäude oder benachbarte Gebäude eine größere Höhe als 30 Fuß haben, dieselben noch mindestens 5 Fuß überragen.

7) Zur Bereitung der Phosphorzündmasse darf thierischer Leim durchaus nicht verwandt werden, sondern ist an dessen Stelle nur der Gebrauch von arabischem Gummi oder Traganth zu gestatten.

8) Die Bereitung und das Zusammenrühren der Zündmasse muß in

einem besondern, ebenfalls mit hinlänglichem Luftzuge versehenen Raume vorgenommen werden.

9) Die Arbeiter müssen in den Arbeitslokalen einen besondern Anzug haben, den sie beim Verlassen derselben ablegen und zurücklassen. Zu diesem Zwecke muß ein besonderes Zimmer neben dem Fabrikgebäude vorhanden sein, in welchem abgesonderte Behälter zum Aufhängen der Arbeitsanzüge und der gewöhnlichen Kleidungsstücke hergerichtet sind. Ehe die Arbeiter dieses Zimmer verlassen, müssen sie sorgfältig Gesicht und Hände waschen und den Mund mit kaltem Wasser ausspülen.

10) Die Arbeiter dürfen in der Fabrik selbst und ehe sie die Arbeitskleider abgelegt und sich gewaschen haben, durchaus nichts genießen.

11) Wenn die Arbeiter die Fabrik verlassen, müssen die Räume täglich gereinigt und der Abfall beim Einheizen des Ofens oder auf einem besondern Roste, der einen Abzug in den Schornstein hat, verbrannt werden. Abfälle in eine gewöhnliche Hofgrube zu werfen, darf nicht gestattet werden.

12) Die Vorräthe fertiger Zündwaaren sind in eigenen, von den Arbeitslokalen getrennten, feuersicheren Räumen aufzubewahren; am besten in einem unter dem Fabrikgebäude befindlichen Keller.

13) Der Besitzer einer Zündwaarenfabrik hat eine Betriebsordnung mit einer kurzen Belehrung für die Arbeiter in Bezug auf die zum Schutze ihrer Gesundheit zu empfehlenden Vorsichtsmaaßregeln zu entwerfen, ein Exemplar davon jedem eintretenden Arbeiter einzuhändigen und desgleichen einen Abdruck derselben im Fabriklokale an einer (jedem Arbeiter) zugänglichen Stelle auszuhängen.

14) Der Inhaber der Fabrik hat die Ueberwachung des Gesundheitszustandes der Arbeiter einem Arzte zu übertragen, welcher die Ausführung der Vorsichtsmaaßregeln zu kontroliren und sowohl die Arbeiter, als auch den Besitzer auf vorgefundene Mängel aufmerksam zu machen hat. Außerdem ist dem Kreis- oder Bezirksphysikus der Eintritt in die Fabrik jeder Zeit zu gestatten, damit dieser sich von der nachhaltigen Befolgung der vorgeschriebenen Anordnungen Ueberzeugung verschaffe.

15) Zur Kontrole über den Wechsel und Verbleib der Arbeiter ist der Fabrikbesitzer verpflichtet, ein Buch zu führen, welches Vor- und Zunamen, Alter, Wohnort, sowie den Tag des Ein- und Austritts jedes Arbeiters enthalten muß.

16) Für die vorhandenen, bereits konzessionirten Fabriken von Zündwaaren können die unter Nr. 2, 3, 4, 5, 6 und 12 in Bezug auf bauliche Einrichtungen bei Neubauten gegebenen Vorschriften nicht durchweg maaßgebend sein, da vorauszusetzen ist, daß die Inhaber dieselben mit polizeilicher Genehmigung angelegt und die ihnen bei deren Einrichtung gestellten Bedingungen erfüllt haben werden. Der Landespolizeibehörde ist indessen unbenommen, die vorhandenen derartigen Anlagen nachträglich einer nähern Prüfung zu unterwerfen und diejenigen Einrichtungen oder Abänderungen der Betriebsstätte in jedem einzelnen Falle vorzuschreiben, welche die Rücksicht auf den Gesundheitszustand der Arbeiter unerläßlich erscheinen lassen

und welche die Umstände auszuführen gestatten. Die übrigen in Bezug auf das Verhalten der Arbeiter in den Fabriken und auf Ueberwachung des Gesundheitszustandes derselben erlassenen Bestimmungen finden auch auf die bereits bestehenden Zündwaarenfabriken Anwendung (Cirk.-Erl. v. 29. Oktbr. 1857, M.-Bl. 1857 S. 199).

D. Aufstellung von Gasometern und Anlegung von Gasbereitungsanstalten.

§. 32. Um die Explosion von Gasometern und Gasbereitungsanlagen zu verhüten, sind folgende Vorschriften bei Ertheilung der Konzessionen für dergleichen Anlagen zu beachten:

1) Die Aufstellung eines Gasometers im Freien ist nur bei ganz isolirter Lage und, wenn die Umgebungen keine Gefahr für die Entzündung des Gases darbieten, zu gestatten.
2) Andernfalls ist für den Gasometer ein isolirt stehendes mit massiven Umfassungswänden aufgeführtes Gebäude erforderlich.
3) Dies Gebäude muß den nothwendigen Raum darbieten, um von allen Seiten an den Gasometer gelangen und etwaige Reparaturen ohne Schwierigkeit ausführen zu können.
4) Jede Art von Feuerungsanlagen in diesem Gebäude bleibt verboten. Ist eine Heizung des innern Raumes, etwa um das Einfrieren des Wassers in der Zisterne zu verhindern, erforderlich, so muß dieselbe durch Zuleitung von Dämpfen oder von heißem Wasser von Außen her bewirkt werden. Die dazu nöthige Feuerungsanlage ist aber ganz getrennt vom Gasometergebäude in einem besondern feuersichern Gebäude anzubringen. Auch darf das Gasometergebäude mit keinen anderen Baulichkeiten, am allerwenigsten mit solchen, die, wie das Retortenhaus oder der Raum zum Abkühlen der Koaks, offene Feuerungen enthalten, in irgend einer Verbindung stehen.
5) Zweckmäßig ist ein offener Schlott im Dache des Gebäudes, durch welchen entweichendes Gas in geringerer Menge stets seinen Abzug findet. Für den Fall größerer Gasausströmungen bedarf es aber überall der Anbringung von Lüftungsklappen im Dache, deren Umfang nach der Größe des innern Raumes dergestalt zu bemessen ist, daß bei Entleerung des Gasometers durch Beschädigung oder durch andere außerordentliche Veranlassung für das darin enthaltene Gas ein schnelles Entweichen durch Oeffnung dieser Klappen möglich ist. Letztere sind daher mit Ketten zu versehen, welche, über Rollen laufend, von Außen her ein Oeffnen der gedachten Klappen gestatten.
6) Die Anbringung bewohnter Räume über einem Gasometer darf nicht gestattet werden. Ob solche über den Räumen, worin sich die Retorten und die Koaksabkühlung befinden, nachgelassen werden kann, ist nach Maaßgabe des, mitunter geringen Umfanges solcher Anlagen in jedem einzelnen Falle näher zu erwägen, jedoch immer nur dann zuzulassen, wenn die betreffenden Räume massiv überwölbt sind.

7) Das Gebäude, in welchem sich der Gasometer befindet, darf niemals mit offenem Lichte, sondern stets nur mit Davyschen Sicherheitsventilen betreten werden, damit bei etwa unvorhergesehenen Gasausströmungen eine Entzündung des Gases verhütet wird.

Im Betreff der bestehenden Gasanstalten wird der Königlichen Regierung anheimgegeben, durch örtliche Prüfung festzustellen, ob diesen Bedingungen entsprochen ist. Wo dies nicht der Fall ist, ist durch Verhandlung mit dem Betheiligten möglichst dahin zu wirken, daß den in ihrem eigenen Interesse begründeten Anforderungen zur Verhütung von Unglücksfällen, insbesondere der Vorschrift unter 4 genügt werde.

Das Betreten der Gasometergebäude mit Licht in anderer Weise, als mittelst der Davyschen Sicherheitslampe, ist durch eine zu erlassende Polizeiverordnung, von welcher ein Abdruck einzureichen, sofort zu untersagen (Cirk.-Erl. v. 10. März 1856, M.-Bl. S. 72).

8) Die Wahl der den Betrieb der Anstalt leitenden Beamten (Betriebsdirigenten, Administratoren 2c.) unterliegt der Bestätigung der Regierung nach näherer Vorschrift des Min.-Erl. v. 13. März 1856, (M.-Bl. S. 97).

9) Bei Prüfung und Stempelung der Gasmesser ist nach den Vorschriften der Min.-Cirk.-Verf. v. 12. Juli und 15. Dezbr. 1853 und der derselben anliegenden Instruktion (M.-Bl. 1853, S. 176 und 285) zu verfahren.

E. Anlage von Aufbereitungsanstalten (Wäschen-, Poch-, Quetsch- und Mahlwerke).

§. 33. Bei Ertheilung der Erlaubnißurkunden für die vorgedachten Anstalten ist in allen Landestheilen, mit Ausnahme des linksrheinischen Theiles der Rheinprovinz, folgendes Verfahren zu beobachten:

1) Wer zum Zwecke der Zugutemachung eines oder mehrerer der zum Bergwerksregal gehörigen Mineralien eine Aufbereitungsanstalt anlegen oder betreiben will, bedarf hierzu der Erlaubniß der Bergbehörde. Gleichviel, ob die Anlage auf einem bestehenden verliehenen Bergwerke als Zubehör desselben gemacht, oder als besonderes Werk errichtet werden soll.

Bevor nicht die Erlaubnißurkunde ausgefertigt und dem Nachsucher zugestellt ist, darf der Betrieb nicht angefangen werden.

2) Das Erlaubnißgesuch ist schriftlich bei dem Bergamte des Bezirks einzureichen und muß enthalten:
   a) die Angabe des Minerals oder der Mineralien, welche aufzubereiten beabsichtigt wird;
   b) die Bezeichnung der Stelle, auf welcher die Anlage gemacht werden soll, so wie der Gemeinde des Kreises und Regierungsbezirks;
   c) die Angabe des Wassers, welches dazu benutzt werden soll, sowie seines Gefälles;
   d) eine Beschreibung der beabsichtigten Betriebseinrichtungen;
   e) die deutliche Namensunterschrift, den Charakter und Wohnort

des Ansuchers, beziehungsweise des Repräsentanten der betreffenden Gewerkschaft.

Soll die Anlage Zubehör eines bestehenden Bergwerks werden, so ist dies im Gesuche anzuführen.

3) Dem Gesuche (Nr. 2) ist eine Zeichnung beizufügen, aus welcher sich die Zahl und Lage der einzelnen Theile des Werkes und dessen Einrichtung entnehmen läßt, ferner ein Situationsplan und, wenn Wassergefälle in Betracht kommen, ein Nivellementsplan.

4) Fehlt eine der Angaben (Nr. 2) oder der Beilagen (Nr. 3), oder sind dieselben nicht vollständig, so wird der Ansucher zur Beibringung, resp. Vervollständigung aufgefordert und ihm eine Frist von vier Wochen gestellt, nach deren fruchtlosem Verlauf angenommen werden muß, daß es nicht Absicht sei, das Gesuch zu verfolgen.

5) Das Gesuch wird seinem wesentlichen Inhalte nach von dem Bergamte durch Anschlag im Bergamtshause und im Amtsblatte der Königlichen Regierung des Bezirks mit der Aufforderung bekannt gemacht, daß alle diejenigen, welche gegen die Anlage gegründete Einwendungen zu haben glauben, dieselben binnen vier Wochen, vom Tage der Ausgabe des die Bekanntmachung enthaltenden Amtsblattes an gerechnet, bei dem Bergamte anzumelden und zu begründen haben, widrigenfalls darauf später keine Rücksicht genommen werden solle. Dabei ist anzuführen, daß die Beschreibung und die Zeichnungen zu Jedermanns Einsicht in der Registratur des Bergamtes niedergelegt seien.

6) Bei großer Entfernung des Ortes der Anlage von dem Sitze des Bergamtes können, nach Ermessen des Bergamtes, die Beschreibung und die Zeichnungen auf dem Bürgermeistereiamte oder bei der Ortspolizeibehörde, welche dem Orte der Anlage am nächsten sind, niedergelegt werden. In solchem Falle ist dies in der Bekanntmachung (Nr. 5) zu bemerken.

7) Die eingehenden Einwendungen werden von dem Bergamte dem Erlaubnißsucher unverzüglich in Abschrift mit der Aufgabe zugefertigt, sie binnen vier Wochen zu beantworten. Sind die Einwendungen von privatrechtlicher Natur, so werden sie zur richterlichen Entscheidung verwiesen, ohne daß von der Erledigung dieser Einwendungen die weitere Verhandlung über die Genehmigung der Anlage (Nr. 8 ff.) abhängig gemacht wird.

8) Sind Einwendungen noch nicht eingegangen, oder dieselben durch gütliche Einigung beseitigt, und läßt sich übersehen, daß bei der Anlage keine Verhältnisse in Betracht kommen, welche das Ressort der Landespolizeibehörde berühren, so ladet das Bergamt den Erlaubnißsucher zu einem Lokaltermine ein, und bestimmt zur Abhaltung desselben einen Kommissar, in der Regel den Bergmeister des Reviers, in welchem die Anlage gemacht werden soll.

9) In diesem Termine wird das Gesuch (Nr. 2), sowie die Richtigkeit der Zeichnungen (Nr. 3), insbesondere des Situations- und Nivellementsplans durch Vergleichung mit der Oertlichkeit geprüft; es werden alle Theile der Anlage, ferner diejenigen Einrichtungen,

welche gegen Beschädigung von Grundeigenthum, gegen den Abfluß unreiner Wasser und gegen Wegführung ausgeschlagener Abgänge (Sand und Schlämme) durch Wasser und Wind zu treffen sind, beziehungsweise auch die Zeitperioden, während welcher der Betrieb etwa nur umgehen oder ruhen soll, sowie überhaupt alle Verpflichtungen erörtert und festgestellt, welche der Erlaubnißsucher zu übernehmen hat.

Hierbei ist insbesondere auf Betriebseinrichtungen Bedacht zu nehmen, durch welche das beim Waschbetriebe verunreinigte Wasser nach erfolgter Abkühlung in Sümpfen oder Teichen im Umkreise benutzt wird, und die Ableitung solchen Wassers in vorhandene zum öffentlichen oder besondern Gebrauche Anderer dienende Gewässer nur da zu gestatten, wo ohne dieselbe das Unternehmen ganz behindert oder wesentlich erschwert werden würde.

10) Ueber die in dem Termine verhandelten Gegenstände (Nr. 9) wird ein ausführliches, von allen Anwesenden zu unterschreibendes Protokoll aufgenommen und dem Bergamte vorgelegt.

11) Das Bergamt entwirft die Erlaubnißurkunde nach einem bestimmten Schema und überreicht dieselbe nebst den Instruktionsakten und den Zeichnungen dem vorgesetzten Oberbergamte. Findet letzteres gegen die Verhandlungen nichts zu erinnern, so gehen dieselben an den Minister für Handel, Gewerbe und öffentlichen Arbeiten, welcher die Urkunde vollzieht.

12) Sind Einwendungen eingegangen, welche der Erlaubnißsucher zu beseitigen nicht im Stande gewesen ist, und beziehen sich dieselben auf Verhältnisse, über welche nur die Landespolizeibehörde zu entscheiden hat, z. B. wenn es sich um die Anwendung der Vorschriften des Gesetzes vom 28. Februar 1843 über die Benutzung der Privatflüsse (G.-S. S. 41) handelt, sowie insbesondere, wenn das durch den Wäschbetrieb verunreinigte Wasser in fließende Gewässer geleitet werden soll (Nr. 9), so hat das Bergamt das Erlaubnißgesuch und die Zeichnungen nebst den Einwendungen und den Beantwortungen derselben dem Oberbergamte vorzulegen. Dieses theilt die Sachen der betreffenden Regierung mit und bezeichnet dabei sogleich seinerseits den für die Lokaluntersuchung ernannten Kommissar. Die Regierung ernennt hierauf auch ihrerseits einen Kommissar und läßt demselben die Schriftstücke und Zeichnungen zugehen.

13) Diese Kommissarien (Nr. 12) haben sich über die Ansetzung des Lokaltermins zu verständigen, zu welchem dann das Bergamt den Erlaubnißsucher und die Opponenten einladet, die letzteren mit der Verwarnung, daß im Falle des Nichterscheinens dieselben mit ihren gegen die Anlage erhobenen Einsprüchen nicht weiter gehört werden würden.

In dem Termine wird unter vollständiger Vernehmung der Erschienenen über die oben (Nr. 9) bezeichneten Gegenstände verhandelt. Das Protokoll geht an das Bergamt, welches, wenn Bedenken nicht obwalten, nach Nr. 11 verfährt.

14) Das Oberbergamt sendet die instruirten Akten an die Regierung. Erklärt sich letztere mit den in den Entwurf zur Erlaubnißurkunde aufgenommenen Bedingungen einverstanden, so überreicht das Ober-

bergamt den Entwurf nebst Akten dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zur Vollziehung.

Sollten die Regierung und das Oberbergamt über die Zulässigkeit der Anlage, oder die in der Erlaubnißurkunde vorzuschreibenden Bedingungen verschiedener Ansicht sein, so hat das Oberbergamt über die Differenzpunkte zu berichten und die Entscheidung des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten einzuholen.

15) In Betreff aller Einrichtungen, welche zum Schutze des Eigenthums dienen sollen (Nr. 9), bleibt der Bergbehörde, beziehungsweise der Polizeibehörde vorbehalten, zur Abwendung von Nachtheilen, welche weder von Privaten vorher geltend gemacht worden sind, noch von der Behörde vorausgesehen werden konnten, die erforderlichen Anordnungen zu treffen, auch in solchem Falle eine Ableitung verunreinigten Wassers in fließende Gewässer ganz zu untersagen. Dieser Vorbehalt ist in die Erlaubnißurkunde aufzunehmen.

16) Wer die Lage oder Einrichtung einer bereits bestehenden Aufbereitungsanstalt verändern will, hat davon dem Bergamte Anzeige zu machen, die beabsichtigte Veränderung deutlich und vollständig zu beschreiben und die zum Verständniß nöthigen Zeichnungen beizufügen. Erkennt das Bergamt die Veränderung als eine wesentliche an, so tritt das in Nr. 5 bis 15 vorgeschriebene Verfahren ein, nach dessen Ergebniß die Behörde die Erlaubniß zu ertheilen oder zu versagen hat. Erkennt das Bergamt die Veränderung als eine unwesentliche an, so hat dasselbe den Unternehmer davon in Kenntniß zu setzen, daß der den gemachten Vorlagen entsprechenden Ausführung nichts entgegenstehe (Cirk.-Verf. vom 1. Mai 1855, M.-Bl. S. 104).

F. Feuerungsanlagen bei großen gewerblichen Etablissements, zu deren Anlage es der Genehmigung der Ortspolizeibehörde bedarf.

§. 34. Bei Anlage oder Abänderung der nicht im §. 1 Kap. 2 bezeichneten Etablissements, welche mit größeren Feuerungen betrieben werden, wozu es aber nicht der landespolizeilichen, sondern der baupolizeilichen Genehmigung der Ortspolizeibehörde bedarf (§. 345, Nr. 12 d. Str.-G.-B.), wie Schmieden, Bäckereien ꝛc., soll jedesmal geprüft werden, ob von jenen Feuerungen eine erhebliche Belästigung des Publikums und der Nachbarschaft zu erwarten sei und wenn, dies der Fall, die Vermeidung lästigen durch solche Anlagen entstandenen Rauches bei Ertheilung des Baukonsenses durch die geeigneten Verfügungen sicher gestellt werden (M.-R. v. 7. März 1855, M.-Bl. S. 48).

G. Anstalten zur Bereitung und zum Verkauf künstlicher Mineralwasser.

§. 35. Ehe die Eröffnung solcher Anstalten dem Unternehmer gestattet wird, muß die Regierung durch ihren Medizinalrath, unter Zuziehung eines geeigneten Apothekers, untersuchen lassen, ob solche mit den nöthigen Apparaten versehen und zweckmäßig eingerichtet sei. Durch

dieselben Personen muß eine solche Anstalt jährlich wenigstens ein Mal revidirt werden.

Verkäufer künstlicher Mineralwasser sind von den Regierungen an diejenigen Anstalten des Inlandes und des deutschen Zollverbandes, welche auf ähnliche Weise von ihren Behörden beaufsichtigt werden, zu verweisen. Eine Ausnahme darf nur bei solchen Anstalten gestattet werden, welche sich durch vorzügliche Leistungen das besondere Vertrauen der Behörden erworben haben.

Es darf nur der Verkauf solcher Kruken und Flaschen mit künstlichen Mineralwassern gestattet werden, welche mit einem Etiquett versehen sind, auf welchem der Name des Mineralwassers und des Verfertigers angegeben ist (M.-R. v. 23. Nov. 1844, M.-Bl. S. 312 und 8. Febr. 1854 a. a. O., S. 23).

Viertes Kapitel.

Gewerbetreibende, welche auf Grund bestandener Prüfungen Konzessionen[1]) erhalten.

§. 1. Aerzte, Wundärzte, Augenärzte, Zahnärzte, Geburtshelfer, Apotheker und Unternehmer von Privatkranken- und Privatirrenanstalten bedürfen einer Approbation des Ministeriums der Medizinalangelegenheiten (§. 42 d. Gew.-O.). Den Aerzten und Apothekern wird die Approbation auf den Grund der vor der Oberexaminationskommission in Berlin oder vor den detachirten, unmittelbar unter dem Ministerium stehenden Prüfungskommissionen in Bonn, Breslau, Greifswalde, Halle und Königsberg vorschriftsmäßig bestandenen Prüfungen ertheilt (Regl. v. 1. Dez. 1825, A. Bd. 10, S. 153, nebst Zusätzen v. 8. Okt. 1852, M.-Bl. S. 252 und w. der Aerzte v. 19. Febr. 1861, M.-Bl. S. 63). Diejenigen Personen, welche künstliche Mineralwasser gewerbsweise fabriziren wollen und nicht approbirte Aerzte sind, müssen in einer von dem Medizinalrathe der betreffenden Regierung im Verein mit einem besonders geeignet scheinenden Apotheker abzuhaltenden Prüfung nachweisen, daß sie die dazu nöthigen physikalischen und chemischen Kenntnisse besitzen. Die Prüfung erstreckt sich auch auf die Befähigung des Antragstellers zur Einrichtung und Leitung solcher Anstalten durch Uebertragung einer chemischen Analyse u. s. w. An Gebühren stehen jedem der beiden Prüfungskommissarien zwei Thaler zu (M.-R. v. 23. Nov. 1844, M.-Bl. S. 312, und 8. Febr. 1854 a. a. O., S. 23). Ausländer, welche in Preußen die medizinischen Staatsprüfungen bestanden haben, bedürfen, wenn sie nach erlangter Naturalisation als Preuße in Preußen die Heilkunde ausüben wollen, dazu ebenfalls der Approbation (M.-R. v. 4. März 1853, M.-Bl. S. 77).

---

[1]) Zu den Konzessionen ist ein Stempel von 15 Sgr. zu verwenden (M.-R. v. 10. März 1854, M.-Bl. S. 73).

§. 2. Außer der Approbation bedürfen Apotheker, welche sich nicht im Besitze eines Realprivilegiums befinden, einer Konzession des Oberpräsidenten, in welcher der Ort und das Grundstück, wo das Gewerbe betrieben werden soll, bestimmt sein muß (§. 54 a. a. O.). Die Konzession zur Fortführung einer bereits bestehenden Apotheke wird von der Regierung ertheilt (M.-R. v. 13. Sept. 1845, M.-Bl. S. 301).

§. 3. Hinsichtlich der Unternehmer von Erziehungs- und Unterrichtsanstalten, sowie der Privatlehrer, bewendet es bei den folgenden besonderen Vorschriften (§. 43 d. Gew.-O.).

1) Unterricht zu ertheilen und Unterrichtsanstalten zu gründen und zu leiten steht Jedem frei, wenn er seine sittliche, wissenschaftliche und technische Befähigung der betreffenden Staatsbehörde nachgewiesen hat (Art. 22 der Verfassungsurkunde v. 31. Jan. 1850 und Kab.-O. v. 10. Juni 1834, G.-S. S. 135).
2) Alle öffentlichen und Privatunterrichtsanstalten stehen unter Aufsicht der vom Staate ernannten Behörden (Art. 23 d. Verf.-Urk.).
3) Privatschulen und Privaterziehungsanstalten sollen nur da, wo sie einem wirklichen Bedürfnisse entsprechen, also nur an solchen Orten gestattet werden, wo für den Unterricht der schulpflichtigen Jugend durch die öffentlichen Schulen nicht ausreichend gesorgt ist.
4) Diejenigen, welche eine Privatschule oder eine Privaterziehungsanstalt gründen, oder eine solche bestehende fortsetzen wollen, haben ihre wissenschaftliche Befähigung durch ein genügendes Zeugniß der betreffenden Prüfungsbehörde darzuthun, überdies aber ihre Unbescholtenheit und ihren bisherigen sittlichen Wandel durch vortheilhafte Zeugnisse der Obrigkeit und der Geistlichen des Orts, in dem sie sich während der letzten drei Jahre aufgehalten haben, nachzuweisen. Die Gesuche um Erlaubniß zur Anlegung oder Fortsetzung einer solchen Schule oder Anstalt sind unter Vorlegung der Befähigungszeugnisse, eines Lebenslaufes und eines Einrichtungsplanes der fraglichen Anstalt bei der Ortsbehörde anzubringen, welche über das Gesuch an die Regierung zu berichten und, wenn demselben kein Bedenken entgegen steht, die Ausfertigung des Erlaubnißscheines in Antrag zu bringen hat.
5) Findet die Regierung kein Bedenken, so fertigt sie den Erlaubnißschein aus und bringt den Inhalt desselben durch das Regierungsamtsblatt zur öffentlichen Kenntniß. Jeder solcher Erlaubnißschein ist widerruflich und nur für den gültig, auf dessen Namen er lautet. Wird eine Privatschule oder Privaterziehungsanstalt 6 Monate hindurch nicht gehalten, so ist zu ihrer Wiedereröffnung, falls nicht dringende Hindernisse den Stillstand verursacht haben, ein neuer Erlaubnißschein erforderlich.
6) Personen, welche wegen Theilnahme an unerlaubten Verbindungen von der Anstellung im Staatsdienste ausgeschlossen sind, darf die Gründung oder Fortsetzung von Privatschulen oder Privaterziehungsanstalten gar nicht, Ausländern aber nur nach vorgängiger Genehmigung des Ministeriums des Innern gestattet werden. Unverheiratheten Männern soll die Erlaubniß, eine Privatschule oder eine Privaterziehungsanstalt für weibliche Jugend zu errichten, oder eine

bestehende Anstalt dieser Art fortzusetzen, der Regel nach versagt, und nur in besondern, eine Ausnahme rechtfertigenden Fällen mit ausdrücklicher Genehmigung des Kultusministers ertheilt werden. Prediger und öffentliche Lehrer sind als solche noch nicht zur Anlegung von Privatschulen und Privaterziehungsanstalten befugt; sie bedürfen vielmehr hierzu einer besondern Erlaubniß, die sie auf die unter 4 vorgeschriebene Weise nachzusuchen haben.

7) Die Vorsteher und Vorsteherinnen von Privatschulen und Privaterziehungsanstalten sind verpflichtet, sich nicht nur nach dem Inhalte des ihnen ertheilten Erlaubnißscheines, sondern auch der für das Schulwesen ihres Orts insbesonders ergangenen Vorschriften auf's Genaueste zu richten. Sie dürfen nur solche Hilfslehrer und Hilfslehrerinnen, deren wissenschaftliche und sittliche Befähigung auf die unter 4, und wenn von Ausländern die Rede ist, auf die unter 6 vorgeschriebene Weise anerkannt ist, wählen, und müssen, so oft sie Lehrer und Lehrerinnen entlassen, oder neue annehmen, der ihnen vorgesetzten Ortsschulbehörde Anzeige machen. Zu den von ihnen veranstalteten öffentlichen Prüfungen haben sie die Ortsschulbehörde vorher einzuladen. Wollen sie ihre Privatschule oder Privaterziehungsanstalt aufgeben, so sind sie verpflichtet, solches 3 Monate vorher, unter Zurückgabe ihres Erlaubnißscheines, der Ortsschulbehörde schriftlich zu melden.

8) Die Anlegung von Warteschulen für Kinder, welche das schulpflichtige Alter noch nicht erreicht haben, soll von der Ortsbehörde nur solchen unverheiratheten Personen oder ehrbaren Wittwen gestattet werden, welche von unbescholtenen Sitten und zur ersten Erziehung der Kinder geeignet, und deren Wohnungen gesund und hinlänglich geräumig sind.

9) Schulen für die Anweisung in weiblichen Handarbeiten stehen unter der Aufsicht der Ortsschulbehörde, welche die Erlaubniß zur Anlegung derselben, vorzüglich mit Berücksichtigung der sittlichen Unbescholtenheit der Lehrerinnnen zu ertheilen, auch dahin zu sehen hat, daß Kinder, welche noch schulpflichtig sind, durch Theilnahme an der Unterweisung in Handarbeiten nicht am vorschriftsmäßigen Schulbesuche gehindert werden.

10) Personen, welche ein Gewerbe daraus machen, in solchen Gegenständen, die zum Kreise der verschiedenen öffentlichen Schulen gehören, Privatunterricht in Familien oder in Privatanstalten zu ertheilen, sollen ihr Vorhaben der Ortsbehörde anzeigen und den Nachweis über ihre wissenschaftliche Befähigung und sittliche Tüchtigkeit führen. Wollen sie in Fächern, die nicht in den verschiedenen öffentlichen Schulen gelehrt werden, Privatunterricht ertheilen, so haben sie nur ihre sittliche Tüchtigkeit für Unterricht und Erziehung darzuthun.

11) Denjenigen Personen, gegen deren Befähigung sich nichts zu erinnern findet, soll von der Ortsschulbehörde ein, jedesmal für 1 Jahr giltiger, widerruflicher Erlaubnißschein zu Ertheilung von Privatunterricht unentgeltlich ertheilt werden.

12) Geistliche und öffentliche Lehrer, auch Sprach-, Gesang-, Musik- und Zeichenlehrer, Studirende auf den Landesuniversitäten und Schüler

der obersten Klasse der gelehrten Schulen bedürfen zur Ertheilung von Privatunterricht keines besondern Erlaubnißscheines, sondern haben ihr Vorhaben blos bei der Ortsschulbehörde anzuzeigen. Studirende und Schüler der ersten Klasse der gelehrten Schulen müssen sich über ihre wissenschaftliche und sittliche Befähigung durch ein genügendes Zeugniß des Universitätsrektors, resp. Schuldirektors, ausweisen.

13) Personen, welche Kinder aus mehreren Familien gemeinschaftlich unterrichten, sind als Privatlehrer oder Privatlehrerinnen zu betrachten und zu behandeln, wenn sie in Gemäßheit eines Vertrages, gleichviel ob mit einer Familie oder mit mehreren, jedoch nur mit bestimmten einzelnen Familien, die Kinder derselben in ebenfalls festgesetzten Lehrgegenständen gegen eine feste Vergütigung unterrichten.

14) Diejenigen, welche in das Verhältniß eines Hauslehrers oder Erziehers oder einer Erzieherin zu treten gesonnen sind, sollen sich zuvor mit einem Erlaubnißschein der Regierung versehen, in deren Bezirk sie eine solche Stelle annehmen wollen. Zu dem Zwecke haben sie über ihre bisherigen Verhältnisse, insbesondere über die Fleckenlosigkeit ihres sittlichen und politischen Wandels, genügende Zeugnisse durch den Landrath oder die Stadtpolizeibehörde an die Regierung einzureichen, welche ihnen, falls sich nichts zu erinnern findet, einen Erlaubnißschein dahin ausfertigt, daß ihrer Annahme als Hauslehrer, Erzieher oder Erzieherinnen kein Bedenken entgegen stehe. Die Namen solcher Personen sind durch das Amtsblatt bekannt zu machen.

15) Die Regierung ist befugt und verpflichtet, denen, welche von der Zulassung zu Staatsämtern ausgeschlossen sind, oder den sonstigen Anforderungen nicht genügen, so lange bis etwaige Bedenken vollständig beseitigt sind, den Erlaubnißschein zu versagen.

16) Hauslehrer und Erzieher, die zugleich Kandidaten des Predigt- oder des Schulamtes sind, bleiben der Aufsicht der geistlichen Oberen oder der dem Schulwesen des Kreises vorgesetzten Behörde untergeordnet; Hauslehrer und Erzieher anderer Art, desgleichen Erzieherinnen, stehen unter der allgemeinen polizeilichen Aufsicht.

17) Tanzlehrer müssen zur Ertheilung des Unterrichts an jedem Orte die Erlaubniß der Ortsbehörde, d. h. des Gemeindevorstandes und des Schulinspektors nachsuchen. Der Erlaubnißschein ist immer nur widerruflich mit der Modifikation auszustellen, daß sie Kinder, welche zur Konfirmation vorbereitet werden, zum Tanzunterricht nicht annehmen und letztern nicht in öffentlichen Gasthäusern ertheilen dürfen (M.-R. v. 10. März 1844, M.-Bl. S. 46 und 17. Febr. 1853, a. a. O. S. 82).

§. 4. Baumeister, welche aus der Leitung von Bauunternehmungen ein Gewerbe machen, bedürfen eines Prüfungszeugnisses des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, beziehungsweise der technischen Baudeputation (§. 44 d. Gew.-O., Geschäftsregl. v. 28. Febr. 1850, M.-Bl. S. 34, und Vorschriften v. 18. März 1855, M. Bl. S. 51, nebst Nachtrag v. 1. Novbr. 1859, M.-Bl. S. 315).

Dieselben sind nicht befugt, bei der Leitung von Bauunternehmungen die Arbeiten derjenigen Handwerke, für welche sie das Befähigungszeugniß der Regierung nicht besitzen, oder den im §. 1, Kap. 9 vorgeschriebenen Nachweis der Befähigung nicht geführt haben, ohne Zuziehung geprüfter Meister ausführen zu lassen (§. 3, Kap. 9).

§. 5. Seeschiffer und Seesteuerleute dürfen ihr Gewerbe nur auf Grund eines Befähigungszeugnisses der Regierung ausüben und das Geschäft der See- und Binnenlootsen darf nur von solchen Personen betrieben werden, welche von den verfassungsmäßig dazu befugten Staats- und Kommunalbehörden angestellt sind (§§. 45 und 51 d. Gew.-O.).

Wegen Prüfung der Steuerleute, Seeschiffer und Seelootsen ist Folgendes vorgeschrieben:

1. Die Befähigung der Steuerleute ist eine doppelte:

1) Der Steuermann I. Klasse ist befähigt, alle Meere zu befahren;

2) Der Steuermann II. Klasse ist es nur für die Ostsee mit Schiffen jeder Größe, mit Schiffen bis 40 Lasten aber außerdem nur für das Kattegat und Skagerak bis Lindesnäs.

Die Befähigung der Seeschiffsführer ist eine dreifache:

1) Der Seeschiffsführer I. Klasse ist befähigt, alle Meere zu befahren.

2) Der Seeschiffsführer II. Klasse ist es für die europäischen Meere, das Mittelmeer, das Schwarze Meer und das Atlantische.

3) Der Seeschiffsführer III. Klasse ist, wie der Steuermann II. Klasse, befähigt, die Ostsee mit Schiffen jeder Größe zu befahren, das Kattegat und Skagerak bis Lindesnäs aber nur mit Schiffen bis 40 Lasten.

Die Befähigung der Seelootsen erstreckt sich nur auf denjenigen Hafen, für welchen sie die erforderlichen Lokalkenntnisse nachgewiesen haben.

2. Jeder Seemann, der sich zu einer Prüfung meldet, er sei Matrose, Halbmann oder Steuermann, muß durch vollgültige Zeugnisse nachweisen, daß er untadelhaft sei.

Wer sich zur Steuermannsprüfung meldet, muß ferner vollgültig nachweisen, daß er nicht unter 20 Jahre alt sei und mindestens 5 Fahrtsjahre zur See gefahren habe, und zwar 2 davon als vollbefahrener Matrose.

In Hinsicht künftiger Schiffsführer wird insbesondere der Nachweis erfordert:

1) Für die Prüfung zum Schiffsführer I. Klasse:
daß der zu Prüfende nicht unter 28 Jahre alt sei, daß er als Schiffsführer II. Klasse mindestens 2 Jahre auf längerem Fahrwasser gefahren habe, oder früher als Steuermann außer den, für Schiffsführer II. Klasse (unter 1) vorgeschriebenen Grenzen;

2) Für die Prüfung zum Schiffsführer II. Klasse:
daß der zu Prüfende nicht unter 24 Jahre alt sei, daß er mindestens 2 Fahrtsjahre als Steuermann I. Klasse und außer den, für einen Steuermann II. Klasse vorgeschriebenen Grenzen (unter 1 ad 2) gemacht habe;

3) Für die Schiffsführer III. Klasse:
daß der zu Prüfende nicht unter 24 Jahre alt sei, daß er mindestens 2 Fahrtsjahre als Steuermann II. Klasse gemacht habe.

4) Von einem jeden Steuermann, welcher sich zur Schifferprüfung meldet, wird gefordert, daß er den obigen Nachweis durch ein ordentlich geführtes Journal, Observations- und Berechnungsbuch beibringe.

Dieses Journal, wozu die Formulare bei sämmtlichen Navigationsschulen zu bekommen sind, hat jeder Steuermann besonders und unabhängig von dem Journale des Schiffes zu seiner eigenen künftigen Legitimation zu führen und bei der Ankunft in den inländischen Häfen, wo die Reise beendigt wird, jedesmal binnen 24 Stunden nach der Ankunft der Hafenpolizeibehörde zur Beglaubigung vorzulegen. In den Häfen des Auslandes, für welche ein preuß. Konsul bestellt ist, geschieht die Vorlegung bei jedem Einlaufen in gleicher Frist bei diesem, welcher das Journal mit einem bloßen Visa versieht.

Bei diesen Vorlegungen müssen alle während der Fahrt nicht ausgefüllten Rubriken des Journals durchstrichen sein.

Von dem zum Seelootsen zu Prüfenden wird bei der Anmeldung ein durch glaubwürdige Zeugnisse zu führender Nachweis seines Wohlverhaltens und seiner bisherigen Beschäftigung in besonderer Beziehung auf den Dienst desjenigen Hafens gefordert, für welchen derselbe bestimmt ist.

Der Lootsenkommandeur soll die Befähigung eines Schiffers II. Klasse nachweisen.

3. Von allgemeinen Kenntnissen wird erfordert:

1) Für Steuerleute II. Klasse:
   a) leserliche Handschrift, Kenntniß der deutschen Sprache in dem Maaße, daß der Kandidat hinreichende Fertigkeit im Richtigschreiben habe und seine Gedanken gehörig auszudrücken wisse;
   b) für Steuerleute I. Klasse werden in diesen Fertigkeiten größere Ansprüche gemacht.

2) Für Schiffer aller Klassen kommt es nur auf den Nachweis an, daß sie während der Ausübung der Steuermannskunst die von ihnen für die Steuermannsklasse erforderte Vorbildung nicht vernachlässigt haben.

3) Von dem Seelootsen wird gleichfalls Fertigkeit im Lesen und Schreiben, so weit es sein Dienst nöthig macht, erfordert.

4. Im Folgenden sind die Forderungen aufgestellt, welche an einen Steuermann zu machen sind.

Arithmetik:

Die vier Spezies mit gewöhnlichen Brüchen, die vier Spezies mit Dezimalbrüchen, Proportionen, etwas über Progressionen, Ausziehung der Quadrat- und Kubikwurzel mit und ohne Logarithmen, die Natur und der Gebrauch der Logarithmen;

Geometrie:

Punkte, Linien, Winkel, Linien halbiren, Perpendikuläre in allen möglichen Fällen auf eine Linie zu errichten u. s. w., über den Kreis und die Winkel im Kreise, Parallellinien, Dreiecke, Vierecke u. s. w., Proportionalität der Seiten der Dreiecke, Vierecke u. s. w., Berechnung des Flächeninhaltes der geradlinigten, krummlinigten und gemischtlinigten Figuren, Begriff über Körper, Berechnung des körperlichen Inhaltes des Prisma, der Pyramide, Kugel, Kugelcylinder, abgekürzter Pyramiden und Kegel, Sphäroiden und Fässer.

Jedem Kandidaten werden in der Arithmetik und Geometrie drei schriftliche Fragen vorgelegt.*

Ebene Trigonometrie:

Etwas über trigonometrische Funktionen, Tafeln, sowohl natürliche als logarithmische, Berechnung der ebenen, rechtwinkligen und schiefwinkligen Dreiecke, Einrichtung und Gebrauch der Günterskala.

Sphärische Trigonometrie:

Begriff über Kugelschnitte, sphärische Winkel, Seiten und Dreiecke, Berechnung sphärischer Dreiecke.

Jedem Kanditaten wird in der ebenen und sphärischen Trigonometrie eine schriftliche Frage vorgelegt.*

Navigation:

1) Das dem Seemann Wissenswürdige aus der mathematischen Geographie;

*2) die Eintheilung und der Gebrauch der Logleine und des Logglases, nebst der Kenntniß, die Fahrt des Schiffes aus der Zeit zu bestimmen, während welcher es eine gewisse Distanz durchläuft,

schriftlich;

*3) Kenntniß zur Prüfung und Aufstellung des Peil- und Steuerkompasses, nebst Sicherheit und Fertigkeit im Gebrauch derselben,

mündlich;

*4) aus Kours und Distanz die veränderte Breite und Abweichung, und aus Abweichung und Mittelbreite die veränderte Länge zu finden, und umgekehrt; *5) gesteuerte Kourse für Abtrift und Variation in rechtweisende zu verwandeln, und umgekehrt; *6) mehrere gesegelte Kourse in einen Hauptkours zu verwandeln und die etwa bekannte Strömung in Rechnung zu bringen, nebst Angabe von Methoden, die Richtigkeit und Geschwindigkeit derselben zu finden; auch bei bekannter Strömung den Kours zu finden, der gesteuert werden muß, um einen gegebenen inne zu halten (behaltbar zu machen),

schriftlich;

*7) Kenntniß der Konstruktion und Gebrauch der Seebarken, das Besteck darin richtig abzusetzen nach Kours und Distanz, sowie nach Länge und Breite; den Punkt des Schiffes aus einer Karte in die andere richtig zu übertragen; Bekanntschaft mit den Tafeln

der Meridianaltheile und mit den Hilfsmitteln, deren etwaigen Mangel an Bord zu ersetzen; *8) die Berichtigung des Bestecks durch allerlei Peilungen und Winkelmessungen, Lothungen und Observation,

schriftlich, auch mündlich;

* 9) richtige, deutliche und umständliche Führung eines Seejournals,

schriftlich;

*10) Sicherheit in der Untersuchung und Berichtigung des Oktanten, sowie im Gebrauch desselben, vorzüglich praktisch beantwortete Observation,

und mündlich;

*11) Kenntniß der Sterne erster Größe,

mündlich;

*12) Kenntniß der Einrichtung und des Gebrauchs des Nautikalalmanachs oder des berlinischen astronomischen Jahrbuchs,

desgl. (erweist sich auch bei der richtigen Beantwortung der zu gebenden schriftlichen Fragen);

13) Kenntniß der Berichtigung der Höhenwinkel, durch Kimmung, Refraktion, Parallaxe und Hebemesser,

schriftlich;

14) Beobachtung und Berechnung der Breite:

*a) durch Meridianhöhen von Sonne, Mond und Sterne und Planeten; b) durch eine Sonnenhöhe (nicht zu weit vom Meridian) mit dem einige Stunden vorher oder nachher gefundenen Uhrfehler; c) durch eine Sonnenhöhe näher am Mittage durch Kulminationssekunden (circum Meridianhöhe), *d) durch zwei Sonnenhöhen nach Dowes Methoden mit und ohne Platzveränderung; e) durch Polarsternhöhen zu jeder Zeit, wenn er zu sehen und die Kimmung einigermaßen zu bemerken ist,

drei Fragen schriftlich;

15) Berechnung der Variation des Kompasses: a) durch Beobachtung der magnetischen Amplitude und die Berechnung der wahren; was Amplitude ist; b) durch Beobachtung des magnetischen Azimuth und die Berechnung des wahren; was Azimuth ist,

zwei Fragen schriftlich;

16) die Zeit des hohen und niedrigen Wassers (Ebbe und Fluth) zu berechnen; 17) die Kulminationszeit der Gestirne, ungefähr und genau, auch ihr Auf- und Untergang, Tag- und Nachtlänge, wie hoch sie über den Horizont kommen,

schriftlich;

18) Kenntnisse des Septanten, als Untersuchung der Theilung des Limbus und Noirus, der Parallelismus der Spiegelflächen und farbigen Gläser; Untersuchung und Berichtigung der Stellung der beiden Spiegel und des Fernrohrs, nebst Fertigkeit im Gebrauch dieser Instrumente, Kenntniß des Barometers und Thermometers, ihr Nutzen, vorzüglich praktisch bei Observationen und mündlich;

19) Beobachtung und Berechnung der Schiffszeit durch Sonnenhöhen, korrespondirende Sonnenhöhen, Monds-, Planeten- und heller Sternhöhen; 20) vollständige Längenobservation, sowohl mittelst Mondsdistanz von der Sonne, als von den Sternen und Pla-

neten mit oder ohne gemessene Höhe anzustellen und zu berechnen, 21) Berechnung der Länge durch Chronometer, mit Kenntniß der nöthigen vorausgehenden Observationen am Lande zur Bestimmung von Gang, Stand und wahrscheinlicher Sicherheit des Chronometers. Chronometer-Korrektionstafeln anzufertigen und zu brauchen,

schriftlich;

*22) Zusammensetzung der Haupthölzer, der Rundhölzer, *23) das Schiff bei allerlei Wetter und Wind zu manövriren, *24) ein Schiff ab- und zutakeln zu können, *25) genaue Rechnung über die verladenen und gelöschten Güter zu halten und selbige beim Laden gehörig zu stauen wissen:

mündlich

zu beantworten.

Von den Steuerleuten II. Klasse und Schiffsführern III. Klasse wird hinsichtlich ihrer Kenntnisse in der Navigation nur das Wissen der mit einem * bezeichneten Nummern gefordert.

Das Maaß des Wissens in allen unter 1 bis 21 verzeichneten Gegenständen bestimmt die Befähigung zum Schiffer II. Klasse.

Für Schiffer I. Klasse ist es der Prüfungskommission überlassen, die dem Kandidaten vorzulegenden schriftlichen und mündlichen Fragen zu bestimmen, jedoch mit steter Rücksicht darauf, daß die Prüfung weniger auf Elementarkenntnisse, als auf größere Fertigkeit in den astronomischen Berechnungen, im Observiren und in der Nautik zu richten ist (Instr. v. 15. Oktober 1840, M.-Bl. 1844, S. 42).

5. Von einem Schiffer wird noch außer der Sicherheit und Fertigkeit in dem, was ein Steuermann wissen muß, welche seine Qualifikation nach Nr. 4 bedingt, gefordert:

1) daß er ein neues Schiff takeln und die Länge und Dicke des Takelwerks bestimmen könne;
2) genaue Kenntniß, wie er sich von dem Augenblicke an, wenn er Fracht schließt, bei allen vorkommenden Fällen, besonders der Havarie, bis zu dem Augenblicke, wo er den Ort seiner Bestimmung erreicht und die Ladung gelöscht ist, zu verhalten hat;
3) Kenntniß des dem Schiffer Wissenswürdigsten aus dem Seerechte, besonders dem preußischen;
4) gehörige Kunde der nautischen Geographie;

6. Von einem Lootsen dürfen die zur nautischen Ortsbestimmung erforderlichen mathematischen und astronomischen Kenntnisse nicht gefordert werden, sondern es ist die Prüfung vorzüglich zu richten:

1) auf die genauesten Lokalkenntnisse des Hafens, bei welchem der Lootse eine Anstellung nachsucht;
2) auf die Kenntniß, mit Schiffen von verschiedener Bauart bei jedem Winde und Wetter manövriren und das Schiffskommando gehörig führen zu können;
3) auf die vollständigste Bekanntschaft mit den Hilfsmitteln in Gefahren.

7. Die Prüfungskommissionen für Schiffer und Steuerleute bestehen nur in den Seehäfen (Danzig, Memel, Pillau, Stettin und Stralsund), in welchen Navigationsschulen vorhanden sind. Dirigent

der Kommission ist der Navigationsdirektor sämmtlicher Navigationsschulen als Kommissarius des Handelsministeriums. In Behinderungsfällen vertritt ein von der betreffenden Regierung zu ernennender Dirigent seine Stelle, welcher an Orten, wo die Regierung ihren Sitz hat, in der Regel ein Mitglied derselben ist. Die Kommission besteht außerdem aus einem Kaufmanne und zwei sachkundigen Mitgliedern, von denen der eine der Seelootsenkommandeur des Hafens und resp. Vorhafens sein kann; sie werden von der Regierung erwählt. Außerdem tritt der Kommission ein Lehrer der Navigationsschule eines andern Hafens zu, welchen der Navigationsdirektor in der Art wählt, daß alle Schulen wechseln. Eine Ausnahme von dieser Regel tritt ein, wenn eine Prüfung bei der permanenten Kommission in Danzig außer der regelmäßigen Frühjahrsprüfung stattfindet, sowie bei den Steuermannsprüfungen überhaupt. In diesen Fällen ist der Navigationsdirektor befugt, die Vertretung dieses Lehrers durch einen der Lehrer von der Navigationsschule des Orts, wo die Prüfung stattfindet, anzuordnen.

Gelehrte, die sich als Mathematiker oder Astronomen ausgezeichnet, können an den Prüfungen als Ehrenmitglieder der Kommission Theil nehmen und sind dann befugt, dem Handelsminister ihre Bemerkungen über das Prüfungsverfahren und Rathschläge zu dessen Verbesserung mitzutheilen. Ueber den mathematischen und astronomischen Theil der Prüfungen steht dem Navigationsdirektor die Entscheidung zu. In Abwesenheitsfällen wird seine Entscheidung in der unter 16 vorgeschriebenen Art erlangt. Ueber die Vorkenntnisse für die Prüfung, sowie über die übrigen Gegenstände der letzteren, entscheidet die Stimmenmehrheit in der Kommission.

8. In Danzig, als dem Wohnsitze des Navigationsdirektors, ist die Prüfungskommission permanent, so daß Prüfungen zu jeder Zeit vorgenommen werden können, wenn der Navigationsdirektor nicht abwesend ist.

Die regelmäßigen Prüfungen erfolgen jährlich in Königsberg am 10. März, hierauf folgen sie in Danzig, Stettin, so daß sie am 16. April in Stralsund ihren Anfang nehmen.

Die Prüfungskommission in Memel erstreckt sich nur auf Steuerleute, und der Zeitpunkt der Prüfung wird jährlich von der Kommission nach den Verhältnissen der Schifffahrt bestimmt. Steuerleute, welche den Lehrgang für Seeschiffer bei der dortigen Navigationsschule gemacht haben, können aber die Schifferprüfung daselbst zu der für die Steuerleute anberaumten Zeit ablegen (M.-R. v. 26. Sep. 1842, M.-Bl. 1844, S. 49). Für Steuerleute findet außerdem in Stralsund Ende Dezember und in Stettin Ende September eine Prüfung statt. Die Prüfungen werden in der Regel im Lokale der Navigationsschule vorgenommen, da diese die Instrumente für die Prüfung und die Gelegenheit, sie zu benutzen, darbieten.

9. Die Anmeldung der zu prüfenden Steuerleute oder Schiffer geschieht bei einem zu bestimmenden Mitgliede der Kommission im Orte durch Einreichung eines selbst verfaßten und eigenhändig ge-

schriebenen Lebenslaufes, welchem die vollständig beglaubigten Zeugnisse und Dokumente für ihre Prüfungsfähigkeit nach Anleitung zu 2 beizufügen sind.

Sollten letztere der Anmeldung nicht gleich beigefügt werden können, so bleibt der Prüfungskommission überlassen, den Umständen nach zu entscheiden, ob der Kandidat, unter Vorbehalt der Beibringung der Zeugnisse und Dokumente, vor Ausfertigung seines Zeugnisses zur Prüfung zugelassen werden darf.

In Hinsicht der Kenntnisse ist die Kommission in der Regel weder befugt, noch verpflichtet, einen Nachweis darüber zu verlangen, auf welchem Wege sie gesammelt sind.

10. Die Prüfung zerfällt:

1) in eine schriftliche, a) vorbereitende, b) mathematisch-nautisch-astronomische;

2) in eine mündliche, über die unter 3 bis 5 bezeichneten Gegenstände und in dem dort angegebenen Umfange.

11. Zur schriftlichen Prüfung liefert die Kommission einem jeden Kandidaten ein paginirtes Prüfungsheft. In dieses trägt der Examinand zunächst, unter Aufsicht der Kommission, eine Abschrift sämmtlicher von ihm eingereichten und erforderlichen Zeugnisse ein, welche die Kommission beglaubigt.

Der Kandidat fertigt hierauf ferner einige schriftliche Aufsätze, welche dazu dienen können, zu beurtheilen, ob sie den Erörterungen zu 3 genügen, und welche unmittelbar (nicht in Abschrift) im Entwurfe in das Heft eingetragen werden müssen. Er wiederholt darin seinen Lebenslauf kurz, beschreibt eine seiner Reisen oder einen Theil derselben, oder bearbeitet ähnliche Aufgaben der Kommission.

Die ganze Kommission entscheidet hierauf gemeinschaftlich über die Zulassungsfähigkeit zur ferneren Prüfung.

12. Bei der mathematisch-nautisch-astronomischen Prüfung ist durch möglichste Absonderung und stete Aufsicht dafür Sorge zu tragen, daß die Kandidaten sich weder gegenseitig aushelfen, noch sich anderer Hilfsmittel und Geräthe bedienen, als solche, deren Gebrauch ihnen von dem Navigationsdirektor als unerläßlich für die Lösung der Aufgaben gestattet worden.

Die Pflicht des Navigationsdirektors ist es, für eine geeignete Anzahl von Aufgaben zu sorgen, welche nach den Gegenständen bündelweise geordnet sind, und deren jeder mit den betr. Nummern, unter 4, bezeichnet ist.

Jeder Kandidat zieht, an dem ihm angewiesenen Platze, aus dem ihm von dem Direktor vorgehaltenen Bündel seine Aufgabe und eine folgende, wenn die erste gelöst ist. Die Frage wird in das Heft eingetragen, eben so die Auflösung. Jeder Kandidat kann während der Prüfung seinen Platz nur ausnahmsweise verlassen und dann nur, wenn er die ihm vorliegende Aufgabe gelöst hat, es sei denn, daß er als freiwillig von der Prüfung zurückgetreten angesehen sein will.

In jedes Prüfungsheft wird von der Kommission die Stunde und Minute eingetragen, in welcher die schriftliche Prüfung Vormittags und Nachmittags angefangen und aufgehört hat.

Der Navigationsdirektor nimmt die geschlossenen Prüfungshefte in Empfang und beurtheilt sie, eben so wie der ihn begleitende Navigationslehrer (event. der Lehrer der Navigationsschule des Ortes) durch schriftliche Randbemerkungen.

Die Zulassung zur ferneren mündlichen Prüfung wird durch die Klassifikation: gut, recht gut, vorzüglich gut, von Seiten des Direktors begründet. Außer denen, welche völlig unzureichende Kenntnisse haben, werden auch diejenigen zurückgewiesen, welche nur das Prädikat ziemlich gut erhalten.

Bei der Klassifikation soll besonders darauf gesehen werden, daß bei allen auf Besteck, Meridian, Breiten und Karten Bezug habenden und den praktischen Fragen völlig Genügendes geleistet werde. Der Navigationsdirektor weist hierauf diejenigen schriftlich zurück, welche in dieser Prüfung nicht bestanden sind, und übergiebt sämmtliche Prüfungshefte der Prüfungskommission mit einem Verzeichniß der zurückgewiesenen Kandidaten.

13. Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf alle Forderungen des Wissens an einen Schiffer oder Steuermann, vorzugsweise aber auf diejenigen Gegenstände, welche der mündlichen Prüfung ganz oder zum Theil vorbehalten sind.

Die Prüfung wird durch den Direktor und Lehrer in Gegenwart der übrigen Mitglieder begonnen, welche sie ihrerseits fortsetzen und sich dadurch volle Ueberzeugung von der Befähigung der Kandidaten verschaffen.

Jedes Mitglied giebt hierauf bei jedem Kandidaten schriftlich seine Stimme darüber: ob derselbe zurückzuweisen, oder ihm das Qualifikationsattest der Klasse, für die er sich prüfen ließ, mit dem Prädikat gut, recht gut, vorzüglich gut, zu ertheilen sei.

Für den mathematisch-nautisch-astronomischen Theil des Zeugnisses giebt bei Meinungsverschiedenheiten der Navigationsdirektor auch bei der mündlichen Prüfung den Ausschlag.

14. Die mündlichen Prüfungen sollen öffentlich sein, so daß nicht blos die Lehrer der Navigationsschule des Ortes, sondern auch andere Personen, welche ein Interesse daran nehmen, von der Prüfungskommission dazu einzuladen und auf Verlangen zuzulassen sind.

15. Die Theilnahme an einer Uebungsreise gehört zwar nicht zu den Erfordernissen, von deren Nachweis die Ertheilung des Qualifikationszeugnisses als Steuermann oder Schiffer abhängt (M.-R. v. 31. Dezbr. 1843, M.-Bl. 1844, S. 79), es bleibt aber Jedem, der die Prüfung als Steuermann I. Klasse, oder die Schifferprüfung bestanden hat, überlassen, solche auf dem Uebungsschiffe mitzumachen und sich zu dem Zwecke bei dem Navigationsdirektor zu melden, welcher die Auswahl unter den Meldenden zu treffen hat.

Wer auf einer solchen Uebungsreise sich das Zeugniß einer guten Befähigung als Steuermann I. Klasse erwirbt, dem wird die Uebungsreise als Fahrtjahr in der Steuermannsfahrt angerechnet.

Dasselbe gilt von denjenigen, welche das Zeugniß einer recht guten Befähigung als Steuerleute I. Klasse auf dem Uebungsschiff erhalten. Ueberdies ist es ihnen gestattet, sich bereits mit Vollendung des 24. Lebensjahres zur Prüfung als Schiffer I. Klasse zu melden, vorausgesetzt, daß sie die sonstigen unter 2 Nr. 1 festgesetzten Erfordernisse nachweisen.

Wem endlich das Zeugniß einer vorzüglich guten Befähigung als Steuermann I. Klasse auf dem Uebungsschiff ertheilt wird, dem ist es gestattet, sich mit Vollendung des 24. Lebensjahres zur Prüfung als Schiffer I. Klasse zu melden, selbst wenn er nur die unter 1 Nr. 2 festgesetzten Bedingungen erfüllt hat.

Ueber die Ertheilung dieser Zeugnisse entscheidet eine Kommission, welche aus dem Navigationsdirektor als Kommandeur des Uebungsschiffes, zwei Navigationslehrern und zwei den Offizierdienst leistenden Mitgliedern besteht (M.-R. v. 15. Jan. 1844, M.-Bl. S. 49).

16. Ist der Navigationsdirektor den Prüfungen der Schiffer und Steuerleute beizuwohnen verhindert, so liegt ihm ob, dafür zu sorgen, daß der Lehrer, welcher ihn zu begleiten bestimmt war, sich bei der Prüfung einfindet.

Der Direktor versendet in diesem Falle die von ihm aufzugebenden schriftlichen Fragen in den bestimmten Bündeln unter Siegel an den Vertreter des Dirigenten bei der Prüfungskommission, der damit verfährt, wie der Direktor selbst.

Die Prüfungshefte werden von dem prüfenden Lehrer in der unter 12 vorgeschriebenen Art beurtheilt und der Prüfungskommission übergeben. Ist diese mit dessen Urtheil über die Zurückweisung eines Kandidaten einverstanden, so erfolgt sie ohne Weiteres vorläufig, und ohne Einholung des Einverständnisses des Navigationsdirektors.

Ebenso wird zur Zeitersparung in den Fällen, wo obiges Einverständniß nicht vorhanden ist, oder der Lehrer die Zulassungsfähigkeit zur mündlichen Prüfung erklärt, zu der letztern geschritten und über das Resultat abgestimmt. In diesem Falle wird indeß dem Navigationsdirektor sein Stimmrecht vorbehalten, zu welchem Ende ihm die sämmtlichen Prüfungshefte und Verhandlungen zu übersenden sind, sowohl in Betreff der zurückgewiesenen, wie der geprüften Kandidaten. Diese Hefte und Verhandlungen sind mit seiner Entscheidung in möglichst kurzer Zeit zurückzusenden.

17. Die Prüfungsverhandlungen über jeden Steuermann oder Schiffer werden als Personalakten desselben behandelt. Die Aufbewahrung geschieht von den Kommissionen, welche dabei die Registraturvorschriften zu befolgen haben.

18. Matrosen, Steuerleute und Schiffer, welche bei einer Prüfung zurückgewiesen worden, sollen von keiner Prüfungskommission vor Ablauf eines Jahres zu einer neuen Prüfung zugelassen werden.

Damit die Zurückweisung gleich bei der Anmeldung erfolgen kann, so setzt der Navigationsdirektor sämmtliche Prüfungskommisisonen von der Zurückweisung eines Subjektes bei einer Kommission in

Kenntniß, sie mag in Folge der schriftlichen Prüfung oder der mündlichen geschehen sein.

Ist der Geprüfte und Zurückgewiesene in der Navigation gut bestanden, nicht aber in den mathematischen Wissenschaften, so wird es dem Ermessen des Navigationsdirektors überlassen, die zweite Prüfung mehr auf denjenigen Theil zu richten, worin er früher ungeeignete Kenntnisse zeigte.

Wer sich bei der Prüfung auf unerlaubtem Wege Hilfe verschafft, erhält kein Zeugniß und muß sich nach Jahresfrist einer neuen Prüfung unterwerfen. Gleiche Strafe trifft den Helfer, wenn er eine Prüfung zu bestehen hat.

19. Die Prüfung der Lootsen in den Kenntnissen, welche ihnen nach Nr. 6 beiwohnen sollen, geschieht von den Prüfungskommissionen ohne Zuziehung des Navigationsdirektors und eines Navigations-Schullehrers.

20. Die Prüfungszeugnisse werden von Prüfungskommissionen ausgestellt. Die Formulare zu denen der Steuerleute und Schiffer werden ihnen vom Handelsministerium zugefertigt. Die Kommission überreicht sämmtliche Zeugnisse gleich nach der Prüfung der betr. Regierung, welche die Qualifikationsatteste nach gleichförmigen, ihnen vom Ministerium zugehenden Formularen ausfertigt und sie dem Navigationsdirektor übersendet, welcher sie in seiner Eigenschaft als Ministerialkommissarius kontrasignirt, mit einer laufenden Nummer der Klasse versieht, wohin jedes gehört, und sie in die Stammrolle einträgt. — Der Navigationsdirektor übersendet das Zeugniß den Geprüften. Abschrift der Stammrollen reicht er nach dem Jahresschlusse dem Handelsministerium ein.

21. Die Prüfungskosten betragen, einschließlich des Stempels, für einen Seeschiffsführer 10 Thaler, die eines Steuermannes und Lootsen aber 5 Thaler. Im Falle des Unvermögens der Kandidaten haben die Regierungen das Recht, die Gebühren bis auf den gesetzlichen Stempel zu ermäßigen.

22. Die Prüfungskosten fließen, nach Abzug der Auslage für den Stempel, zu den Navigationsschulkassen des Ortes, wo die Prüfung vorgenommen wird, und erscheinen in deren Etats als Einnahmen, so wie die dabei vorkommenden baaren Auslagen als Ausgabe (Instr. v. 15. Oktbr. 1840).

§. 6. Da wegen der Schiffer und Lootsen auf Strömen, so weit rücksichtlich derselben in Folge von Staatsverträgen besondere Anordnungen getroffen sind, es dabei sein Bewenden behalten soll (§. 45 d. Gew.-O.), so kommt hier Folgendes in Betracht.

A. Wegen der Ausübung der Schifffahrt auf dem Rhein, der Mosel und Saar:

1) Die Befugniß preußischer Unterthanen zum Betriebe der rheinischen Schifffahrt zum Gütertransporte ist verschieden:

   a) für die Befahrung des Rheins in seiner ganzen Ausdehnung von dem Punkte an, wo der Rhein schiffbar wird, bis in's

Meer und umgekehrt, ingleichen für die Befahrung der in den Rhein ausmündenden Nebenflüsse;

b) für die Fahrt auf der zum preußischen Gebiet gehörigen Stromstrecken oder auf gewissen Theilen derselben, wenn solches begehrt wird.

2) Wer die Schifffahrt auf dem Rhein betreiben will, ist gehalten, bei der Regierung zu Köln vorher ein Patent zu lösen, welches nach Erledigung der Erfordernisse, die nach den folgenden Regeln dessen Ertheilung bedingen, nach dem vorgeschriebenen Muster nach Verschiedenheit der Fälle ausgefertigt wird.

3) Das Patent ist

a) von demjenigen, welcher Eigenthümer des Schiffes ist, wenn er das Schiff selbst fährt (dem Patrone), und

b) von denjenigen, welche Schiffe dritter Personen zur selbstständigen Führung und Verwaltung übernehmen (den Führern, sonst auch Setzschiffern, Schiffskapitaine genannt),

auswirken.

4) Unter dem Patent ist, nach Anleitung des gedachten Musters, mittelst eines kostenfrei auszufertigenden Vermerks von der Ortsobrigkeit das Schiff dem Namen und der Ladungsfähigkeit nach zu bezeichnen, für welches das Patent giltig ist, zugleich auch anzugeben, ob das Schiff Eigenthum des Inhabers des Patents ist, oder wem es sonst eigenthümlich gehört.

Im erstern Falle fertigt die Obrigkeit am Wohnorte des Patentinhabers den diesfallsigen Vermerk; im zweiten Falle besorgt solches die Obrigkeit am Wohnorte des Eigenthümers des Schiffes, auf Grund der Erklärung der letzteren, daß das Schiff dem Patentinhaber zur Führung überwiesen worden sei.

Das Schiff, für welches das Patent giltig erklärt wird, muß in den Fällen entweder allein Eigenthum eines preußischen Unterthanen sein, oder wenn mehrere Eigenthümer sind, nur ausschließlich preußischen Unterthanen angehören.

5) Derjenige, auf welchen das Patent lautet, muß dasselbe, wenn das Schiff, welches er fährt, in der Fahrt oder Ladung begriffen ist, bei sich führen, um sich damit, wo es nöthig ist, ausweisen zu können.

6) Eines Patentes bedürfen nicht diejenigen, welche entweder

a) für eigene Rechnung beladene Schiffe selbst führen, oder

b) frachtweis beladene Schiffe von nicht mehr als fünf Lasten Ladungsfähigkeit führen,

vorausgesetzt, daß sie die preußische Binnenfahrt nicht überschreiten.

Ein Patent ist überhaupt nicht erforderlich für Lichterfahrzeuge, die einem Hauptschiffe als Zubehör folgen und zu streckenweisen Ueberladungen an seichten Stellen gebraucht werden.

7) Einer der Regierung zu Köln untergeordneten Kommission ist die Prüfung der Fähigkeiten derer zugewiesen, die sich um ein Schifferpatent bewerben.

Diese Kommission besteht aus dem Wasserbauinspektor, einem von der Handelskammer zu Köln zu deputirenden Mitgliede, dem

Hafenkommissarius und einem patentirten Schiffer, welcher das Ruder seither selbst geführt hat; in Ermangelung eines solchen ist außer einem patentirten Schiffer noch ein Schiffsgehilfe zuzuziehen, der sich vorzugsweise mit dem Steuermannsdienste beschäftigt hat. Die Kommission versammelt sich viermal im Jahre, und zwar im April, Juni, September und November am ersten Montage, oder wenn dieser auf einen gesetzlichen Feiertag fällt, an dem nächstfolgenden Tage, und bleibt so lange beisammen, bis die Prüfung derer, welche ein Patent nachgesucht haben, vollendet ist.

Der Wasserbauinspektor führt den Vorsitz, und weitere Geschäftsanweisung wird, sofern es nöthig, von der Regierung ertheilt.

8) Wer ein Schifferpatent nachsucht, muß sich bei dieser Kommission melden und bestimmt angeben, für welchen Fall, nach den Unterscheidungen unter 1, er dasselbe begehrt.

9) Der Anmeldung muß beigefügt sein:

a) ein Attest der preußischen Ortsobrigkeit, daß der Anwesende lediglich preußischer Unterthan ist, und sein bestimmtes Domizil am Orte hat, daß derselbe hinlängliche Fähigkeit im Lesen, Schreiben und Rechnen besitzt, und daß seine Führung besonders auch in Bezug auf Nüchternheit untadelhaft ist;

b) ein Attest von mindestens zwei Patronen oder Führern, daß bei ihnen die Schifffahrt praktisch mit solchem Erfolge erlernt worden, daß den Kandidaten, ihrer Meinung nach, die Schiffsleitung und Verwaltung in dem nachgesuchten Umfange selbstständig anvertraut werden kann.

Es muß in diesen Attesten angegeben sein, welche Strecken des Rheins der Bewerber um ein Patent bei den Ausstellern befahren und ob er dabei die Führung des Ruders mit besorgt hat;

c) eine Aeußerung des Handelsstandes, ob er gegen die Bescheinigung unter a und b etwas zu erinnern habe. Diese Aeußerung wird von dem Handelsstande eines Freihafenplatzes am Rhein gegeben, wo eine Handelskammer besteht, durch diese, in deren Ermangelung, von anerkannten Handelsvorständen; wo auch letztere fehlen, ist die Bescheinigung a nach vorgängiger Rücksprache mit denjenigen Kaufleuten des Ortes und der Umgegend, welche in dem Falle sind, häufig Güterversendungen rheinwärts zu besorgen, auszufertigen, und daß dies vorausgegangen, darin zu erwähnen, die Bescheinigung b aber von der Ortsobrigkeit, nach zuvorgegangener Erörterung, in eben der Art zu beglaubigen.

Hält sich der Anmeldende über die Versagung der nöthigen Bescheinigungen oder durch die Erinnerungen dagegen beschwert, so kann er bei der Regierung, zu welcher sein Wohnort gehört, auf nähere Erörterung antragen, welche durch den Rheinschifffahrtsinspektor dieselbe veranlassen, und nächstdem, dem Ausgange der Untersuchung nach, über die Erledigung der vorhanden gewesenen Bemängelungen eine Bescheinigung ertheilen wird.

10) Wird das Patent ausdrücklich nur für die Befahrung einer bestimmten Strecke verlangt, so ist diese genau anzugeben.

Sind innerhalb derselben Freihäfen belegen und soll in denselben Ladung eingenommen werden, so gelten gleichfalls die Bestimmungen unter 9 zu a bis c. Im andern Falle sind nur die in c unter 9 zu a und b veranlagten Bescheinigungen beizubringen.

11) Nachdem die so belegte Anmeldung an die unter 7 erwähnte Kommission gelangt ist, veranlaßt sie die nähere Prüfung des Bewerbers, die den Zweck haben muß, sich eine möglichst vollkommene Ueberzeugung darüber zu verschaffen, daß der Bewerber alle erforderlichen Eigenschaften in dem Grade besitzt, daß ihm das Gut des Handelsstandes mit dem Vertrauen übergeben werden kann, er werde solches unter allen Umständen mit sachgemäßer Vorsorge zu wahren wissen. Es ist der Kommission überlassen, wie weit sie ihre Prüfung, um zu diesem Resultate zu gelangen, auszudehnen für nöthig erachtet, doch muß die Prüfung berühren die Erprobung der Kenntniß:

a) vor dem gehörigen Zustande eines Schiffes, um solches mit voller Sicherheit für die Güter befrachten und diese an den Ort ihrer Bestimmung bringen zu können;
b) über die Beschaffenheit und Führung des Steuerruders;
c) vom Schiffsinventario und dessen Gebrauche nach Verschiedenheit vorkommender, besonders bedenklicher Fälle;
d) von dem richtigen Gebrauche der Segel, der Zugvorrichtung oder anderer bewegender Kräfte, besonders in schwierigen Fällen;
e) über das Verhalten und beste Benehmen bei eintretenden Unglücksfällen;
f) von der Beschaffenheit des Fahrwassers im Rheine und der Topographie des Stromes;
g) von den verschiedenen und der besten Ein- und Ausladeweise, von der Ordnung der Waaren in Rücksicht auf ihre Eigenschaft am Bord des Schiffes, was bei deren Empfangnahme im Interesse der Empfänger zu beachten, und was bei längeren Fahrten vorzusehen, um das Verderben der Waaren zu verhüten oder, wenn es eingetreten, möglichst unschädlich zu machen;
h) von der Rheinschifffahrtsverfassung und den Territorialzollverfassungen und zwar in so weit, daß durch Fehlgriffe für die Beförderung der Waaren nicht Verzug oder Nachtheil entstehe.

12) Die Prüfung erfolgt in der Art:

daß gewisse Fragen zur schriftlichen Beantwortung übergeben werden,

daß mehrere andere mündliche Befragungen und Besprechungen statt finden,

daß dem Kandidaten unter den Augen eines Gliedes der Kommission verschiedene Verrichtungen oder deren Leitung auf einem Schiffe selbst, oder an dem Ufer übertragen wer-

den, wozu auch Probefahrten auf einige Meilen, vornehmlich bei ungünstiger Witterung, nach Umständen eintreten können.

13) Ueber die Prüfung wird eine Verhandlung geführt, diese mit einem Gutachten der Kommission über die nachgewiesene Qualifikation des Bewerbers zur Erlangung des Patents, oder mit bestimmter Angabe der Eigenschaften, welche ihm dazu, und in welchem Grade, noch abgehen, geschlossen, und solche der Regierung zu Köln übergeben.

14) Die Regierung ertheilt das Patent kostenfrei. Für die Prüfung ist aber eine Gebühr von 6 Thalern für den Prüfungsfall zu 1 und von 3 Thalern für den Prüfungsfall zu 2 unter 1 zu erheben.

Im Falle nicht vollständig nachgewiesener Qualifikation sind in dem zurückweisenden Bescheide die Gründe, weshalb die Patentertheilung nicht erfolgen kann, bestimmt auszudrücken. Dem Bewerber bleibt überlassen, die ihm abgehenden Kenntnisse und Fertigkeiten sich noch anzueignen, und sich demnächst zu einer weiteren Prüfung zu melden, welches jedoch erst nach Ablauf eines Jahres geschehen kann. In diesem Falle ist die eben bestimmte Taxgebühr von 6 resp. 3 Thalern gleichfalls zu entrichten, für die folgenden Prüfungen jedoch nur die Hälfte derselben anzusetzen.

Die Taxgebühren für die Prüfung sind zunächst zu den etwa nothwendigen dienstlichen Ausgaben der Kommission bestimmt, der Ueberschuß wird jährlich unter die nicht besoldeten Glieder der Prüfungskommission nach dem Verhältniß ihrer mehrern oder mindern Beschäftigung bei derselben, von der Regierung zu Köln vertheilt, die dazu die Vorschläge des Vorsitzenden der Kommission erfordern und den Umständen gemäß zu berücksichtigen hat.

15) Ohne Prüfung, wie sie vorher vorgeschrieben, erhalten auf Anmeldung das Patent:

a) diejenigen Schiffer und Setzschiffer und Schiffsmeister, welche früher zur Gilde gehörten, sofern sie ausschließlich preußische Unterthanen sind, ferner diejenigen, welche bereits im Besitze einer ihnen, durch die Regierungen zu Koblenz, Köln oder Düsseldorf vor dem 5. August 1834 ertheilten Erlaubniß zum Betriebe der Schifffahrt auf dem Rheine sind, und solche in Führung von Fahrzeugen von mindestens 100 Lasten Ladungsfähigkeit ausgeübt haben, für die rheinische Schifffahrt in der oben unter 1 Nr. 1 angegebenen Ausdehnung;

b) diejenigen, welche eine solche Erlaubniß bereits haben, aber nur Schiffe von minderer Tragbarkeit als 100 Lasten führten, für die kleine Fahrt unter 1 Nr. 2, und zwar für diejenige Strecke, welche sie bisher befahren haben (Regul. v. 5. Aug. 1834, G.-S. S. 149).

Denjenigen Schiffern, welche den Häfen von Köln und Koblenz, oder einem zwischengelegenen angehören, und im Besitze einer von den Regierungen zu Köln oder Koblenz, oder von der frühern Landesbehörde ertheilten Erlaubniß zur Rheinschifffahrt sind, aber ein Fahrzeug von weniger als 100 Lasten geführt haben, soll das Patent zur Befahrung des

ganzen Rheins, ihre Rechtlichkeit und Geschicklichkeit vorausgesetzt, ohne nochmalige Prüfung ertheilt werden (K.-O. v. 3. Sept. 1835, A. Bd. 19, S. 1009).

Ohne das vorschriftsmäßige Patent dürfen die unter a und b gedachten Personen die rheinische Schifffahrt nicht ausüben.

16) Die durch das Patent erlangten Befugnisse sind von selbst erloschen, wenn der Inhaber aufhört, preußischer Unterthan zu sein (Regul. v. 5. Aug. 1834).

17) Die Schiffe der preußischen Ostseeküste sind zur Befahrung des Rheins ebensowohl wie Rheinschiffe selbst berechtigt, sofern sie mit einem von der Regierung zu Köln ausgefertigten Rheinschifferpatent und mit einer nach dem Suppl. Art. X. zur Rheinschifffahrts-Ordn. (G.-S. 1841, S. 84) gefertigten Schiffseiche, einem Eichungsmanifeste, dem vorgeschriebenen Frachtbriefe und dem Ladungsmanifeste versehen sind.

Die hierzu nöthigen Einleitungen besorgen die zu dem Zwecke in Danzig und Stettin bestehenden „Rheinschifffahrts-Untersuchungs-Kommissionen,“ welche von der Regierung zu Köln mit vorschriftsmäßigen Formularen zu Rheinschifffahrtspatenten versehen sind. Dieselben füllen letztere hinsichtlich der zur Rheinschifffahrt angemeldeten und befähigt befundenen Schiffer und der zur Fahrt nach dem Rheine bestimmten Schiffe mit allem Erforderlichen aus, senden solche der Regierung zu Köln zu und werden nach dem Wunsche der darüber zu vernehmenden Extrahenten entweder an die betr. Kommission oder an diejenige Adresse in einem der niederländischen Häfen geschickt, welche der Schiffer aufgiebt, um sie bei seinem Durchgange durch die niederländischen Gewässer in Empfang zu nehmen (M.-R. v. 23. Mai 1835, A. Bd. 19, S. 495, Verordn. v. 18. Jan., 27. April und 20. Septbr. 1843, M.-Bl. S. 287, und 18. Juli 1846, a. a. O. S. 162).

B. wegen Ausübung des Lootsendienstes auf dem Rheine innerhalb der Grenzen des preußischen Gebietes.

1) Dem Patrone oder Führer eines Fahrzeuges oder Flosses steht frei, ob er sich eines Lootsen bedienen will oder nicht.

2) Es sind für die einzelnen Stromstrecken Lootsenstationen: im Regierungsbezirk Koblenz: in St. Goar, Oberspay, Kaltenengers, Wiedchen und Rolandswerth; im Regierungsbezirk Köln: in Laugel, Wisdorf und Woringen; im Regierungsbezirk Düsseldorf: in Zons, Stürzelberg, Düsseldorf, Niederkassel, Kaiserwerth, Uerdingen und Wahnheim, Homburg und Ruhrort, Orsoy, Görsiker, Büderich, Xanten, Binnen, Reeserschanz und Rees, Grieth, Emmerich, Griethausen und Salmorth errichtet worden, und die Lootsen sind verpflichtet, an dem ihnen angewiesenen Stationsorte zu wohnen.

3) Niemand darf das Gewerbe eines Lootsen betreiben, welcher nicht gehörig geprüft und auf den Grund bestandener Prüfung mit einer Konzession versehen ist, oder welcher dieselbe nicht nach Maaßgabe der Bestimmung des §. 29 des Regulativs v. 24. Juni 1844 erlangt hat. Das Gewerbe darf nur auf derjenigen Strecke ausgeübt

werden, für welche die Konzession ertheilt ist. Auf anderen Strecken den Lootsendienst zu verrichten, ist der Inhaber nicht berechtigt, es sei denn, daß er für diese seine Befähigung ebenfalls nachgewiesen und eine besondere Konzession auch für diese Strecke erlangt hätte.

4) Zur Prüfung der Lootsen besteht in jedem betr. Regierungsbezirke eine Kommission, bestehend aus einem Regierungskommissar als Vorsitzenden und drei erfahrenen und ortskundigen Schiffern oder Lootsen.

5) Wer sich zur Prüfung meldet, hat zuvörderst nachzuweisen: a) daß er preußischer Unterthan ist, b) sich bisher gut geführt hat, c) zwei Jahre praktisch die Schifffahrt erlernt und überdies ein Jahr als Gehilfe eines konzessionirter Lootsen gedient hat, d) hinlängliche Fertigkeit im Lesen und Schreiben besitzt.

Die Prüfung ist insbesondere zu richten: 1) auf die genaueste Lokalkenntniß derjenigen Strecken, für welche der zu Prüfende die Konzession zur Ausübung des Lootsendienstes nachsucht; 2) auf die Kenntniß, mit Fahrzeugen von verschiedener Bauart bei jedem Winde und Wetter manövriren zu können; 3) auf die vollständigste Bekanntschaft mit den Hilfsmitteln in Gefahren. Außerdem hat die Kommission zu prüfen, ob der Bewerber im Stande ist, die Wasserhöhe auf den verschiedenen Untiefen der Strecke, für welche die Konzession nachgesucht wird, nach den gegebenen Pegelständen zu berechnen, und auf jener Strecke eine Probefahrt mit demselben zu machen.

Für die Prüfung dürfen keine Gebühren, sondern nur die von dem Bewerber zu erstattenden baaren Auslagen berechnet werden.

Ueber den Ausfall der Prüfung ist demselben kostenfrei ein Zeugniß auszustellen.

6) Erhält der Bewerber das Fähigkeitszeugniß, so muß derselbe, sofern er auf der Lootsenstation, für welche er die Konzession nachgesucht hat, nicht schon als Gehilfe gedient hat, noch ein Jahr auf Probe den Lootsendienst verrichten. Besteht er diese Probe, so wird ihm von der Regierung die Konzession gebührenfrei ertheilt.

7) In der Konzession ist die Stromstrecke, für welche sie gültig ist, zu bezeichnen: es ist der ersteren der, von der betr. Regierung auszufertigende Gebührentarif beizuheften, und der Lootse hat, wenn eine Ausübung des Lootsendienstes begriffen ist, die Konzession mit dem Tarife abschriftlich in beglaubigter Form bei sich zu führen, und auf Verlangen des Patrons, Schiffs- oder Floßführers demselben vorzuzeigen. Die für die verschiedenen Stationen festgestellten Tarife sind durch die Amtsblätter veröffentlicht worden.

8) Der Patron, Schiffs- oder Floßführer, welcher einen Lootsen verlangt, hat dies durch Zeichen oder Ausruf kund zu thun, oder ihn zu bestellen, nach Maaßgabe der mit dem Tarife bekannt gemachten besondern Bestimmung der Regierung. Ist der Lootse auf der Station, so muß er der Aufforderung sofort folgen. Bleibt während seiner Abwesenheit kein andrer Lootse auf der Station zurück, so ist auf der letztern und bis zur Rückkehr des Lootsen eine rothe Flagge aufzuziehen, um anzuzeigen, daß auf der Station sogleich kein Lootse zu haben ist. Unter mehreren, auf der Station zugleich

anwesenden Lootsen hat der Schiffspatron oder Führer die Wahl; sonst fahren die Lootsen nach der vom Schifffahrtsinspektor festgesetzten Reihenfolge.

9) Der Lootse hat auf Verlangen des Patrons oder Führers den Befehl über die Mannschaft (bei der Bergfahrt über die Pferdeführer) und das Steuerruder zu übernehmen. Er hat alle auf die Stellung, Richtung und auf den Gang des Schiffes oder Flosses bezügliche Anordnungen zu treffen und dem ihm übertragenen Geschäfte unausgesetzte Aufmerksamkeit zuzuwenden. Bevor das Schiff oder Floß nicht durch die Begleitungsstrecke gelangt ist, darf der Lootse dasselbe nicht verlassen.

10) Der Lootse ist befugt, und, wenn ihn der vorgesetzte Schifffahrts-Inspektor dazu anweist, verpflichtet, durch Backen oder Schwimmpfähle die zu meidenden Stellen des Fahrwassers zu bezeichnen; er hat dem Schifffahrtsinspektor davon Anzeige zu machen, wenn Steine oder Dämme der Fahrt hinderlich, oder die Leinpfade beschädigt sind.

11) Im Frühjahre vor dem Wiederbeginn der Schifffahrt, wie auch unmittelbar nach jedem hohen, die Ufer übersteigenden Wasser, sind sämmtliche Lootsen gehalten, ihre Stromstrecken zu befahren, das Strombett und den Fahrweg zu untersuchen und die Leinpfade zu besichtigen, auch bei den Steuerleuten und Leinenreutern sich fleißig zu erkundigen, in welchem Zustande sich das Fahrwasser und der Leinenpfad bis zu den benachbarten Stationen befinden, damit sie die vielleicht stattgehabten Veränderungen genau kennen lernen (Regul. v. 24. Juni 1844, G.-S. S. 254).

C. Wegen Ausübung der Dampfschifffahrt auf dem Rhein und auf der Mosel.

1) Als Führer (Kapitäne) preußischer Dampfschiffe auf dem Rheine und auf der Mosel werden nur solche Personen zugelassen, welche sich über ihre Befähigung zur Führung solcher Schiffe durch Prüfung ausgewiesen haben.

2) Die Prüfung erfolgt bei der, nach Nr. 7 unter A., wegen Ausübung der Rheinschifffahrt bestehenden Kommission, welcher die Regierung zu Köln für diesen Zweck jedesmal einen, im aktiven Dienste stehenden Dampfschiffsführer beizuordnen hat. Die sich auf die Anmeldung zur Prüfung und auf die letztere selbst beziehenden Vorschriften unter A. finden auch auf diejenigen Anwendung, welche sich zur Führung von Moseldampfschiffen befähigen wollen.

3) Wer sich zur Prüfung meldet, hat den allgemeinen, unter A gedachten Erfordernissen zu genügen und der Kommission ein glaubwürdiges Zeugniß darüber vorzulegen, daß er die Führung eines Dampfschiffes praktisch erlernt hat.

4) Die Kommission richtet die Prüfung a) auf die unter 11a—h zu A. bezeichneten Gegenstände, zugleich in ihrer Anwendung auf die Dampfschifffahrt; b) darauf, ob der Kandidat hinreichende Kenntnisse von der Zusammensetzung und Anwendung der Dampfmaschinen, desgleichen von den allgemeinen und besonderen, die Dampf-

schifffahrt betreffenden preußischen Verordnungen hat. Es bleibt ihrem Ermessen überlassen, ob sie c) demselben die Ableistung einer Probefahrt auferlegen will. In diesem Falle ist die Fahrt, in Gegenwart eines von dem Vorsitzenden der Kommission zu ernennennenden Mitgliedes derselben, auf einem im Dienste befindlichen Dampfschiffe, unter Aufsicht des ordentlichen Schiffsführers und unter selbstständiger Leitung des Kandidaten zu machen.

5) Die zu 14 unter A auf beziehungsweise 6 und 3 Thaler festgesetzten Gebühren werden für Dampfschiffführer um 3 Thaler erhöht. Diejenigen, welche sich der Prüfung unterwerfen, um sich zur Führung eines Moseldampfschiffes zu befähigen, zahlen den geringeren Satz; diejenigen, welche nur die ergänzende Prüfung bestehen, den Betrag von 3 Thalern. Wenn eine Probefahrt stattfindet, trägt der Kandidat die dadurch entstehenden Kosten und hat dem derselben beiwohnenden Kommissionsmitgliede 2 Thaler Gebühren zu entrichten.

6) Befreit von der Prüfung sind die bei Publikation der Verordnung vom 24. Mai 1844 mit Schifferpatenten versehenen Führer preuß. Rhein- und Moseldampfschiffe, welchen in Gemäßheit des §. 6 a. a. O. von der Regierung zu Köln kostenfrei bescheinigt worden, daß durch glaubwürdiges Zeugniß die Befähigung zur Führung eines Dampfschiffes dargethan.

7) Patentirte Rheinschiffer, welche sich über die praktische Fertigkeit im Betriebe der Dampfschifffahrt mittelst glaubwürdiger Zeugnisse ausweisen, können sich einer ergänzenden, lediglich die Dampfschifffahrt betreffenden Prüfung unterziehen. Es finden dabei die unter 4 enthaltenen Vorschriften, soweit sich dieselben auf die Dampfschifffahrt beziehen, Anwendung.

8) Besteht der Kandidat die Prüfung, so ist ihm darüber von der Regierung zu Köln kostenfrei ein Zeugniß zu ertheilen. Jeder Führer eines preuß. Rhein- oder Moseldampfschiffes hat dies Prüfungszeugniß oder das unter 6 gedachte Attest der Regierung, wenn das Dampfschiff, welches er führt, in der Ladung begriffen ist, bei sich zu führen, um sich damit, wo es nöthig, ausweisen zu können.

9) Der Schiffseigenthümer darf nur solche Personen als Maschinenwärter auf einem preußischen Rhein- oder Moseldampfschiffe anstellen, welche ihm a) das Nr. 9 a unter A bezeichnete Zeugniß beibringen; b) nachweisen, daß sie bereits ein Jahr auf einem solchen Schiffe als Heizer zur Zufriedenheit gedient haben, und welche c) bei einer in seiner oder seines Stellvertreters resp. eines Mitgliedes der Dampfschifffahrtsdirektion Gegenwart von dem Schiffsführer vorzunehmenden Prüfung zureichende Kenntniß von der Einrichtung und Handhabung der Maschine zu erkennen gegeben haben.

10) Der Schiffsführer ist verpflichtet, die Dienstführung des Maschinenwärters unausgesetzt zu beobachten, und dem Schiffseigenthümer davon Anzeige zu machen, wenn jener Mangel an Besonnenheit oder an Aufmerksamkeit auf den Gang oder die Behandlung der Maschine zeigt. Der Schiffseigenthümer ist, in Folge dieser Anzeige oder eigener Wahrnehmung, oder auf die Anweisung derjenigen

Regierung, zu deren Verwaltungsbezirke das Schiff gehört, verpflichtet, den Maschinenwärter sofort zu entlassen, wenn sich derselbe ein grobes Versehen zu Schulden kommen läßt, oder wenn der unter 13 erwähnte Fall eintritt.

Es steht der Regierung zu, zu verbieten, daß ein solcher Maschinenwärter, sei es in dieser Eigenschaft oder als Heizer, auf einem preußischen Dampfschiffe wieder in Dienst genommen werde.

11) Der Schiffseigenthümer hat dem Führer und dem ersten Maschinenwärter desselben eine Dienstanweisung zu ertheilen und diese zuvor, wenn das Schiff einem preußischen Rheinhafen angehört, der Regierung zu Köln, wenn es einem preußischen Moselhafen angehört, der Regierung zu Trier zur Genehmigung vorzulegen.

12) Die betreffende Regierung hat dieselbe zu prüfen. Die auf dem Schiffe getroffenen Einrichtungen müssen mit dem Zustande übereinstimmen, welchen jene Instruktion bedingt (Verordn. vom 24. Mai 1844, G.=S. S. 267).

13) Dem Schiffseigenthümer bleibt es überlassen, vom Schiffsführer eine Kaution von mindestens 150 Thlr., von dem ersten Maschinenwärter eine solche von mindestens 75 Thlr. bestellen zu lassen. Diese Kaution ist für Führer und Maschinenwärter von Rheindampfschiffen bei der Regierungshauptkasse zu Köln, für Führer und Maschinenwärter von Moseldampfschiffen aber bei der Regierungshauptkasse zu Trier zu bestellen. Ist keine Kaution bestellt, so haftet der Schiffseigenthümer für die Geldstrafen, welche gegen den Schiffsführer oder ersten Maschinenwärter festgestellt werden, als Selbstschuldner. Ist von dem Schiffsführer oder erstem Maschinenwärter eine Kaution bestellt, diese aber durch Geldstrafen angegriffen worden, so bleibt die Ergänzung derselben dem Schiffseigenthümer überlassen; dieser muß aber, so lange solche nicht bewirkt ist, für die gegen den Schiffsführer oder den ersten Maschinenwärter festgesetzten ferneren Geldstrafen als Selbstschuldner in so weit haften, als der Ueberrest der Kaution zur Deckung dieser Geldstrafe nicht hinreicht (Kab.=O. vom 15. Sept. 1845, G.=S. S. 725).

§. 7. Vorsteher öffentlicher Fähren müssen sich über den Besitz der erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten in der Stromfahrt durch ein Befähigungszeugniß der Regierung ausweisen (§. 45 d. Gew.=O. und §. 2. d. M.=R. v. 28. Aug. 1822, A. Bd. 6, S. 752). Diese Vorschrift findet auch auf die dem Staate gehörigen Fährenstellen, dieselben mögen administrirt oder verpachtet werden, Anwendung. Um die Erfüllung dieser Verbindlichkeit bei der Erfüllung von Staatsfährenstellen sicher zu stellen, ist jeder Bietende zu verpflichten, für den Fall, daß er den Zuschlag erhält, binnen einer bestimmten Frist, nachdem ihm die Benachrichtigung hiervon zugegangen sein wird, entweder seine persönliche Befähigung durch das vorschriftsmäßige Zeugniß dem betreffenden Hauptamte, nach Umständen einem ihm näher zu bezeichnenden Beamten nachzuweisen, oder, falls er für seine Person ein solches Zeugniß nicht erlangen kann, einen damit versehenen Fährmeister vor dem Beginne der Pacht anzunehmen, dem betreffenden Hauptamte oder Beamten zu bezeichnen und während der Pacht zu halten (M.=R. v. 31. Dez. 1845, M.=Bl. 1846, S. 34).

§. 8. **Haus- und Seeschiffszimmerleute**, nicht auch Flußschiffsbauer (M.-Erl. v. 22. Februar 1860, M.-Bl. S. 43), **Maurer**, **Steinhauer** (**Steinmetze**), **Schiefer- und Ziegeldecker**, **Mühlen und Brunnenbauer** haben sich über ihre Befähigung zum selbstständigen Betriebe eines Handwerks durch ein Befähigungszeugniß der Regierung auszuweisen (§. 45 d. Gew.-O. und §. 24 d. Verordn. v. 9. Febr. 1849).

Wegen Prüfung derselben ist Folgendes bestimmt:

A. **Im Allgemeinen:**

1) Die vorstehend genannten Handwerker müssen die Meisterprüfung nach den folgenden Vorschriften bestanden haben, bevor sie den selbstständigen Betrieb ihres Gewerbes beginnen dürfen.

2) Die Regierung bestellt für jedes Handwerk in den dazu geeigneten Orten Prüfungskommissionen und bestimmt deren Geschäftsbezirk (§. 2 d. Min.-Verordn. v. 24. Juni 1856, M.-Bl. S. 237).

Die Prüfungsorte sind so zu bestimmen, daß den zu Prüfenden die Gelegenheit zum Nachweise ihrer Befähigung überall nicht in zu großer Entfernung von ihrem Wohnorte möglich wird (M.-Erl. v. 24. Juni 1856, M.-Bl. 1857, S. 50).

3) Die Prüfungskommission besteht a) aus einem Vorsitzenden, b) aus einem Staats- oder Kommunalbeamten, als ständigen Mitgliedern. Die Ernennung derselben, sowie ihrer Stellvertreter erfolgt durch die Regierung; c) aus einem Meister — bei den Prüfungen der Zimmerleute und der Maurer aus zwei Meistern — des Handwerks. Für jede Kommission bezeichnet die Regierung widerruflich einige Meister, unter welchen der Vorsitzende die bei den Prüfungen zuzuziehenden auswählt. Bei den Prüfungen der Steinhauer (Steinmetze), der Mühlen- und Brunnenbauer hat, wenn im Bezirke der Kommission geprüfte Meister des Handwerks nicht vorhanden sind, oder wenn solche zu entfernt wohnen, statt derselben der Stellvertreter der Baubeamten mitzuwirken. Bei den Prüfungen der Schiefer- und Ziegeldecker genügt in solchem Falle die Mitwirkung der Baubeamten. Baubeamte, welche den zu Prüfenden unterrichtet oder mit Bureauarbeiten beschäftigt haben, und Meister, bei welchen er innerhalb des letzten Jahres in Arbeit gewesen ist, oder welche mit ihm verwandt oder verschwägert sind, dürfen an der Prüfung nicht Theil nehmen (§. 3 a. a. O.).

Für mehrere in demselben Orte bestehende Kommissionen kann ein gemeinsamer Vorsitzender ernannt und jeder dieser Kommissionen derselbe Baubeamte als beständiges Mitglied beigeordnet werden. Die Meister, welche bei den Prüfungen mitwirken sollen, sind in der Nähe auszuwählen. Dieses Erforderniß darf aber bei schwach besetzten Gewerben, wie Mühlen- und Brunnenbauer, für die Wahl der Prüfungsorte nicht maaßgebend sein, vielmehr soll, sofern befähigte Meister nicht zu erlangen sind, statt derselben der Stellvertreter der Baubeamten an der Prüfung Theil nehmen, bei den Prüfungen der Schiefer- und Ziegeldecker genügt in solchem Falle die Mitwirkung des Baubeamten.

In der Regel sind die Prüfungsbezirke nach den Baukreisen zu bestimmen (M.-Erl. v. 24. Juni 1856).

4) Die bei den Prüfungen vorkommenden schriftlichen Geschäfte sind von dem Vorsitzenden zu besorgen. Er bewahrt die die Prüfung betreffenden Schriftstücke, Konzepte rc. Er ist dafür verantwortlich, daß die zu Prüfenden nicht durch unnöthige Verzögerungen bei der Beschlußnahme über ihre Zulassung zur Prüfung, bei der Anberaumung der Prüfungstermine, oder bei Beurtheilung ihrer Leistungen hingehalten werden. Die Reinschriften der Bescheide, Erwiderungen und Berichte der Kommission sind von dem Vorsitzenden allein zu unterzeichnen. Beschwerden über die Kommissionen oder deren Vorsitzenden sind an die Regierung zu richten. (§. 4 d. Min.-Verordn. v. 24. Juni 1856).

5) Das Gesuch um Prüfung ist schriftlich bei dem Vorsitzenden oder der Kommission desjenigen Bezirks einzureichen, in welchem der Antragsteller wohnt, oder zur Zeit der Meldung in Arbeit ist. Es ist demselben beizufügen:
   a) der Nachweis darüber, 1. daß der zu Prüfende das 24. Lebensjahr zurückgelegt, 2. sein Gewerbe bei einem selbstständigen Gewerbetreibenden erlernt und 3. die Gesellenprüfung bestanden hat, ferner, daß seit der Entlassung aus dem Lehrlingsverhältnisse ein Zeitraum von mindestens drei Jahren verlaufen ist;
   b) ein von dem Antragsteller selbst verfaßter und geschriebener Lebenslauf, mit den Zeugnissen über dessen Befähigung während der Gesellenzeit.

   Aus besonderen Gründen kann der Gewerberath die Prüfung eines Gesellen schon nach vollendetem 21. Lebensjahre gestatten. Ausnahmsweise kann der Gewerberath die Prüfung auch gestatten, wenn seit Entlassung des zu Prüfenden aus dem Lehrlingsverhältniß erst ein Jahr abgelaufen ist und zwar in dem Falle, wenn der Geselle durch Besuch einer gewerblichen Lehranstalt oder sonst Gelegenheit gefunden hat, die zu dem beabsichtigten Gewerbebetriebe erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten zu erwerben. Wer den Erfordernissen zu A 2 und 3 bei einer früheren Prüfung genügt hat, kann die Prüfung für den Betrieb eines andern Gewerbes ohne vorgängigen Nachweis einer für dies zweite Gewerbe bestandenen Lehrlings- und Gesellenzeit ablegen.

   Bei dem nach a zu 5 zu führenden Nachweise einer dreijährigen Gesellenzeit bleiben diejenigen Jahre, in denen der Antragsteller nicht mindestens drei Monate lang praktisch als Geselle beschäftigt worden, außer Anrechnung.

   Gesellen, welchen nach den vorliegenden Nachrichten über ihre Führung die zum selbstständigen Betriebe ihres Gewerbes erforderliche Unbescholtenheit fehlt, ingleichen Gesellen, welche wegen Verletzung der Vorschrift der §. 176 der Gew.-Ordn. v. 17. Januar 1845 oder der bestehenden baupolizeilichen Verordnungen wiederholt bestraft worden sind, und von denen hieraus erhellet, daß sie der zur Erlangung des Befähigungszeugnisses erforderlichen Zuverlässigkeit ermangeln, sind zur Prüfung nicht zuzulassen (§. 5 a. a. O.).

6) Derjenige, welchem nach einer vorangegangenen Prüfung das Befähigungszeugniß versagt ist, darf vor Ablauf der in dem ableh-

nenden Bescheide bestimmten Frist zu einer neuen Prüfung nicht zugelassen werden.

Der Vorsitzende hat auf das Gesuch um Prüfung den Kandidaten darüber zu vernehmen, ob er bereits eine Prüfung versucht habe und mit Bestimmung einer Frist (zu 14, 15) zurückgewiesen worden sei, mit dem Bedeuten, daß, wenn er durch Verschweigung dieses Vorganges die Kommission hintergeht, das auf Grund der vorstehenden Prüfung erlangte Befähigungszeugniß keine Gültigkeit habe. Es muß über diese Verhaltung ein Vermerk zu den Prüfungsverhandlungen aufgenommen werden (§. 6 a. a. O.).

7) Vor Einleitung der Prüfung sind an den Vorsitzenden der Kommission die Prüfungsgebühren zu entrichten, welche in keinem Falle zurückgezahlt werden. Schieferdecker und Ziegeldecker entrichten acht Thaler, die übrigen Bauhandwerker zehn Thaler. Aus den Gebühren sind zunächst a) das zur Abhaltung der Prüfungen und das zur Ausarbeitung der Probeaufgaben erforderliche Lokal zu beschaffen, wenn dieses vom Vorsitzenden zu überweisen ist und b) der außerdem erforderliche Aufwand für den Geschäftsbetrieb an Schreibmaterialien, Schreib- und Botengebühren u. s. w. zu decken. Der übrigbleibende Betrag dient zur Entschädigung der Mitglieder für ihre Versäumniß und Mühwaltung. Dem Vorsitzenden kann zu Bestreitung des Aufwandes zu a und b und zur Entschädigung für seine Mühwaltung von der Regierung ein im Voraus bestimmter Theil jeder eingehenden Gebührenzahlung überwiesen werden. In diesem Falle wird der, nach Beendigung der Prüfung verbleibende Rest unter die übrigen Mitglieder gleichmäßig vertheilt (§. 7 a. a. O.).

In den Fällen, in welchen die Ausführung des Probebaues oder der praktischen Probearbeit (N. 18 f., 26, 33, 37 und 40) außerhalb der zum Sitze der Prüfungskommission bestimmten Orten zu gestatten ist, fallen dem Prüfenden neben den Prüfungsgebühren die behufs Besichtigung und Abnahme eines solchen Baues rc. durch die Mitglieder der Kommission aufzuwendenden Reisekosten zur Last. Demselben steht frei, das erforderliche Reisefuhrwerk selbst zu stellen oder statt dessen die baaren Auslagen für die Fahrt zurückzuerstatten. In letzterem Falle ist der Betrag der Auslagen vom Vorsitzenden mit möglichster Schonung des zur Erstattung Verpflichteten festzusetzen (M.-R. v. 13. Oktbr. 1858, M.-Bl. S. 211).

8) Die Prüfung, in welcher Alles zu vermeiden ist, was die Grenzen der folgenden Bestimmungen überschreitet und was in die, an die Baumeister zu stellenden Anforderungen hinübergreift (Min.-Erl. v. 24. Juni 1856), erfolgt a) mündlich; b) durch Aufgabe einer Probearbeit (Zeichnung, Kostenanschlag), von welcher jedoch die unter 32 bezeichneten Handwerker entbunden sind; c) durch Aufgabe einer praktischen Arbeit (Probebau, Meisterbau, Meisterarbeit, Modell). Auf den Antrag des zu Prüfenden kann auch mit der schriftlichen oder praktischen Arbeit begonnen werden (§. 8 d. Min.-Verordn. v. 14. Juni 1856).

9) Hat der zu Prüfende beim Abgange von einer zur Abhaltung von Entlassungsprüfungen befugten Provinzialgewerbeschule das Zeugniß

der Reife erhalten, so ist ihm die mündliche Prüfung zu erlassen (§. 9 a. a. O.).

10) Die Prüfung derjenigen, welche im Königlichen Gewerbeinstitute zu Berlin den für Bauhandwerker vorgeschriebenen Kursus, oder, wenn es sich um die Prüfung für das Mühlenbauer- oder Brunnenbauergewerbe handelt, den Kursus für Mechaniker absolvirt und die Abgangsprüfung bestanden haben, ist auf die Ausführung praktischer Arbeiten zu beschränken. Dasselbe gilt für diejenigen, welche die Bauführerprüfung bestanden haben. Für die hiernach beschränkte Prüfung ist nur die Hälfte der Gebühren zu enrichten (§. 10 a. a. O.).

11) In der Regel soll die mündliche Prüfung nicht länger als 6 Stunden dauern. Nur wenn Mangel an Uebung im Ausdrücken mehr Zeit in Anspruch nimmt, kann, auf den Wunsch des Prüfenden, die Dauer der Prüfung nach dem Ermessen der Kommission ausgedehnt werden. Dem zu Prüfenden ist gestattet, seine Antworten auf einzelne schwierige Fragen niederzuschreiben. Die gleichzeitige Prüfung Mehrerer in demselben Termine ist zulässig; es muß jedoch über die Prüfung jedes Einzelnen eine besondere Verhandlung (Nr. 12) aufgenommen und die Dauer der Prüfung angemessen verlängert werden (§. 11 a. a. O.).

12) Ueber die mündliche Prüfung ist eine Verhandlung aufzunehmen, in welcher die gestellten Fragen und die Bemerkungen der Kommission über die ertheilten Anworten anzugeben sind. Die Blätter, welche bei der Prüfung gefertigte Handzeichnungen, Rechnungen oder schriftliche Antworten enthalten, sind von dem Kandidaten zu unterzeichnen und der von allen Mitgliedern der Kommission zu vollziehenden Verhandlung beizufügen (§. 12 a. a. M.).

13) Die Probearbeiten sind bei den Prüfungen der Maurer und Zimmerleute unter Aufsicht der zur Kommission gehörenden Meister, bei den übrigen Prüfungen unter Aufsicht der technischen Mitglieder anzufertigen, welche darüber zu wachen haben, daß der zu Prüfende fremder Hilfe sich nicht bediene. Bei jenen hat sich der Baubeamte, bei diesen der Vorsitzende an der Beaufsichtigung zu betheiligen. Das zur Ausführung der Arbeiten erforderliche Lokal ist von dem Vorsitzenden anzuweisen. Die vollendeten Arbeiten sind von dem Kandidaten und von den beaufsichtigenden Mitgliedern zu unterschreiben, von allen Mitgliedern zu prüfen und, sofern sich dazu Veranlassung findet, schriftlich zu beurtheilen. Der Umlauf darf nicht über vier Wochen dauern (§. 13 a. a. O.).

14) Ueber das Ergebniß der ganzen Prüfung hat die Kommission nach Mehrheit der Stimmen Beschluß zu fassen. Fällt dieser Beschluß zu Gunsten des Geprüften aus, so beantragt dieselbe bei der Regierung, mit Ueberreichung der Prüfungsverhandlungen, der schriftlichen Probearbeiten und der Zeichnungen, die Ertheilung des Befähigungszeugnisses zum selbstständigen Betriebe des Gewerbes, in welchem die Prüfung stattgefunden hat. Stimmt die Mehrzahl der Kommissionsmitglieder für die Versagung des Befähigungszeugnisses, so bescheidet die Kommission den Geprüften ablehnend mit Angabe der Mängel seiner Ausbildung. Bei Stimmengleichheit entscheidet

die Regierung. Wenn der Geprüfte nur einen Theil der Prüfung nicht bestanden, ist die später zu wiederholende Prüfung auf diesen Theil zu beschränken.

In dem Bescheide über die Versagung des Befähigungszeugnisses ist zugleich eine, die Dauer eines Jahres nicht überschreitende Frist zu bestimmen, vor deren Ablauf die Erneuerung oder die Ergänzung der Prüfung nicht gestattet werden soll.

Die von dem Geprüften gelieferten Zeichnungen und schriftlichen Arbeiten sind bei den Prüfungsverhandlungen aufzubewahren. Die außerdem angefertigten Probestücke müssen ihm nach endgiltiger Entscheidung über den Ausfall der Prüfung zurückgegeben werden (§. 14 a. a. O.).

B. Bezüglich der Zimmerleute im Besondern.

15) Der zu Prüfende kann verlangen, daß ihm vor der mündlichen oder schriftlichen Prüfung die Ausführung der praktischen Arbeit (des Meisterbaues) gestattet werde, wenn er einen, den Erfordernissen des zu 18 entsprechenden Bau in Vorschlag bringt. Wird dann der ausgeführte Bau so mangelhaft befunden, daß eine neue Aufgabe eine befriedigende Erledigung nicht erwarten läßt, so hat die Kommission die Fortsetzung der Prüfung durch schriftlichen Bescheid mit der Bestimmung abzulehnen, daß die Erneuerung der Prüfung vor Ablauf eines Jahres nicht zulässig sei (§. 15 a. a. O.).

16) Bei der mündlichen Prüfung ist eine, dem Zwecke entsprechende Anzahl von Fragen über einen Theil der nachstehend verzeichneten Gegenstände an den zu Prüfenden zu richten: 1) Flächenberechnung des Parallelogramms, des Dreiecks und des Trapezes aus Grundlinien und Höhen; Umfangs- und Flächenberechnung des Kreises aus dem Halbmesser; Flächenberechnung eines nach vorgeschriebenem Maaßstabe in Zeichnung gegebenen unregelmäßigen Vielecks; Berechnung des Inhalts und der Begrenzungsflächen des Prisma, der Pyramide und des Cylinders bei senkrechter Stellung; 2) Auftragen geradliniger Figuren nach gegebenen Bestimmungsstücken und Bedingungen; 3) Erklärung vorgelegter Zeichnungen, welche auf die bei dem Land- und Brückenbau vorkommenden Zimmerarbeiten sich beziehen; 4) Kennzeichen der guten und schlechten Beschaffenheit der zu den Zimmerarbeiten zu verwendenden Holzarten; Rücksichten, welche beim Fällen und Aufbewahren der Bauhölzer und bei der Auswahl derselben zu den verschiedenen Zimmerarbeiten zu nehmen sind; 5) Konstruktion der liegenden Bohlen- und Balkenroste, der Phahlroste, der Spundwände; 6) Zusammensetzung, Aufstellung und Anwendung gewöhnlicher Rammen; 7) Einrichtung einfacher Maschinen zum Schöpfen des Wassers; 8) Verfahren bei der Anfertigung der mit Holz ausgesetzten Brunnen und Brunnenkasten; 9) Darstellung von Holzverbindungen in ihrer Anwendung auf Vertrumpfungen, Verschwellungen, Verschiftungen bei Trägern, Unterzügen, Hänge- und Sprengwerken; 10) Zusammensetzung und Verband der gewöhnlichen und der gesprengten Wände; 11) Konstruktion der Treppen, Dachverbände, Glockenstühle, des Holzverbandes der Thürme und ähnlicher Baulichkeiten; 12) Verfahren bei der

Erneuerung abgefaulter Balkenköpfe, bei dem Unterschwellen der Gebäude, bei der Ausbesserung von Brückenjochen und bei ähnlichen Arbeiten; 13) Verrichtungen, welche beim Absteifen nach Verschiedenheit der Fälle zur Anwendung kommen; 14) Aufstellung verbundener Gerüste, Vorrichtungen zum Heraufschaffen der Bauhölzer; 15) Fragen über Fälle, in welchen die Zimmer- und Maurerarbeiten bei der Ausführung sich gegenseitig bedingen (z. B. bei Vertrumpfungen zu den Feuerungsanlagen, bei der Legung von Fußböden über Gewölben, Anbringung von Balkenankern u. dgl.); 16) Regeln, nach welchen beim Bauen Feuerunsicherheit und Beeinträchtigung der Nachbarn zu vermeiden ist; Kenntniß der in Bezug auf die Baupolizei bestehenden Gesetze, so wie der im Bezirk der Kommission gültigen baupolizeilichen Vorschriften. In Gegenden, wo größere Wasserbauten vorkommen, ist der zu Prüfende auch über die Holzkonstruktionen der Brücken, Wehre, Fachbäume, Schleusenthore, Schleusendrempel, Uferschulungen und Erdanker zu befragen. Für die Stellung der Fragen sind überall die im Bezirke der Kommission gebräuchlichen Konstruktionen und Benennungen maaßgebend. Bei den Berechnungen sind preußische Maaße als Einheiten anzunehmen (§. 16 a. a. O.).

17) Als Probearbeit Nr. 8b) ist dem zu Prüfenden die Anfertigung der Zeichnung und des Anschlages von demjenigen Theile eines Bauplanes aufzugeben, welcher in sein Fach schlägt. Hierbei muß das, was Sache eines Baumeisters ist, sorgfältig von den Verrichtungen eines Zimmermeisters unterschieden, und es dürfen Einrichtungen zu ganzen Gebäuden, inneren oder äußeren Verzierungen derselben, oder Anlagen, welche Arbeiten anderer Handwerker erfordern, in den Bereich der Aufgaben nicht gezogen werden. Der zu Prüfende hat nur darzuthun, daß er zu dem gegebenen Grundrisse eines Gebäudes den Verband der Wände, der Träger, der Balkenanlagen und des Daches richtig anzugeben und zu zeichnen verstehe, auch die Treppen gehörig zu berechnen und die Grundrisse und Aufrisse davon anzufertigen wisse, sowie, daß er im Stande sei, außer den gewöhnlichen Verbindungsarten auch Entwürfe zu Hänge- und Sprengwerken anzufertigen. In dem verlangten Anschlage hat derselbe für den, ihm zur Probearbeit dienenden, oder für einen andern Bau, von welchem ihm die Zeichnungen gegeben sind, den Arbeitslohn nach Tagewerken und die erforderlichen Materialien zu berechnen. Jedenfalls sind die Probeaufgaben so abzumessen, daß sie bei mäßiger Uebung in acht Wochen vollendet werden können (§. 17 a. a. O.).

18) Die Ermittelung des Meisterbaues, welche innerhalb des, der Kommission zugewiesenen Prüfungsbezirks auszuführen ist, bleibt dem Prüfenden überlassen. Dieser hat sich mit dem Bauherrn oder dem von diesem beauftragten Unternehmer und mit einem Meister seines Handwerkes wegen Ueberweisung der nöthigen Gesellen zu einigen. Vor dem Beginne des Baues muß er den Ort und den Umfang desselben dem Vorsitzenden der Kommission schriftlich, mit Beifügung einer Zeichnung, anzeigen, aus welcher die wichtigsten der dabei vorkommenden Konstruktionen zu ersehen sind. Bei der Ent-

scheidung darüber, ob der Bau zum Meisterbau sich eigne, hat die Kommission ihre Anforderungen auf die, bei gewöhnlichen Bauten vorkommenden Verbindungen zu beschränken, und die Ausführung besonderer Konstruktionen, wie freiliegender Balkenverbindungen, verzahnter oder verdübelter Träger und dergleichen nicht zu verlangen. Die Entscheidung ist möglichst zu beschleunigen und dem Antragsteller jedenfalls innerhalb der nächsten vier Wochen nach dem Eingange der Anzeige mit der Bestimmung bekannt zu machen, welchen einzelnen, besonders wichtigen Theil der Arbeit er als Probestück selbst, ohne andere, als die ganz unentbehrliche Arbeitshilfe ausführen soll. Derselbe hat die Ausführung des ganzen Meisterbaues allein und insbesondere ohne Beihilfe eines Polirers zu leiten (§. 18 a. a. O.).

19) Wählt der zu Prüfende einen Meisterbau, welcher zwar innerhalb des Prüfungsbezirkes, jedoch außerhalb des zum Sitz der Kommission bestimmten Ortes ausgeführt werden soll, so ist die Kommission befugt, einen andern, in jenem Orte oder doch in mäßiger Entfernung von demselben zur Ausführung kommenden Bau zum Meisterbau zu bestimmen. Sie hat dann die erforderliche Zustimmung des betheiligten Bauherrn oder des Unternehmers ihrerseits herbeizuführen und die Ueberweisung der nöthigen Arbeitshilfe zu ermitteln. Im Uebrigen sind die Bestimmungen zu 18 auch für den, von der Kommission zu wählenden Meisterbau maßgebend.

Die Kommission darf auch nur innerhalb der dort vorgeschriebenen vierwöchentlichen Frist von dieser Befugniß Gebrauch machen. Findet sie dazu keine bereite Gelegenheit, so ist dem zu Prüfenden die Ausführung des von ihm gewählten Baues, sofern dieser den Erfordernissen zu 18 genügt, ohne Aufenthalt zu gestatten (§. 19 a. a. O.).

20) Während der Ausführung des Meisterbaues ist darüber zu wachen, daß der zu Prüfende sich unzulässiger fremder Hilfe nicht bediene. Für die in dieser Hinsicht erforderliche Beaufsichtigung hat die Kommission Sorge zu tragen. Es bleibt ihr anheim gegeben, jene Beaufsichtigung einem oder mehreren ihrer Mitglieder, oder, wenn für diese die Baustelle zu entlegen ist, einem in deren Nähe wohnenden Meister zu übertragen, welcher dann die von ihm während des Baues gemachten Wahrnehmungen der Kommission schriftlich anzuzeigen hat. In keinem Falle ist dem zu Prüfenden die Erstattung der zum Zwecke seiner Ueberwachung unvermeidlich aufgewendeten Kosten anzusinnen, welche aus den Prüfungsgebühren zu decken sind (§. 20 a. a. O.).

21) Die Abnahme des Meisterbaues besorgen der Baubeamte und die Meister. Bei der Beaufsichtigung des Baues muß der zu Prüfende zugezogen werden. Die bemerkten Mängel der Arbeit sind ihm auf der Baustelle vorzuhalten; seine Erklärungen darüber sind zu Protokoll zu nehmen (§. 21 a. a. O.).

22) Erklärt der zu Prüfende nach erfolgter mündlicher Prüfung und nach Ausarbeitung der schriftlichen Probeaufgabe, einen Meisterbau im Bezirke der Kommission nicht ermitteln zu können und wird ihm ein solcher auch von der Kommission binnen vier Wochen nach je-

ner Erklärung nicht nachgewiesen, so ist ihm gestattet, diesen Theil der Prüfung bei einer andern Kommission, deren Bezirk zur Ausführung des Meisterbaues Gelegenheit darbietet, abzulegen. In diesem Falle sind die Prüfungsverhandlungen und Probearbeiten an die zuletzt gedachte Kommission zur weitern Veranlassung zu übersenden. Diese Kommission hat, wenn sie den vorgeschlagenen Bau zum Meisterbau geeignet findet, die Prüfung ebenso, als ob diese von ihr selbst eingeleitet wäre, zu erledigen. Insbesondere hat sie den Meisterbau nach den Bestimmungen unter Nr. 20 und 21 zu beaufsichtigen und abzunehmen, über das Ergebniß der ganzen Prüfung mit Berücksichtigung der ihr zugestellten Verhandlungen und der Probearbeiten nach Nr. 14 Beschluß zu fassen und nach Befinden bei der vorgesetzten Regierung die Ertheilung des Befähigungszeugnisses zu beantragen.

Die Kommission, welche die Prüfung eingeleitet hat, ist in dem vorausgesetzten Falle verpflichtet, der Kommission, welche die Prüfungsangelegenheit erledigt, die Hälfte der Prüfungsgebühren zu überweisen (§. 21 a. a. O.).

C. Bezüglich der Maurer im Besondern.

23) Bei der Prüfung der Maurer kommen die Bestimmungen unter Nr. 15, 19, 20, 21, 22 ebenfalls zur Anwendung (§. 23 a. a. O.).

24) Bei der mündlichen Prüfung ist eine, dem Zwecke entsprechende Anzahl von Fragen über einen Theil der nachstehend bezeichneten Gegenstände an den zu Prüfenden zu richten: 1) Flächenberechnung des Parallelogrammes, des Dreieckes und des Trapezes aus Grundlinie und Höhen; Umfangs- und Flächenberechnung des Kreises aus dem Halbmesser; ferner des Kreisausschnittes aus dem zugehörigen Mittelpunktswinkel und dem Halbmesser; Flächenberechnung eines nach vorgeschriebenem Maaßstabe in Zeichnung gegebenen unregelmäßigen Vieleckes; Berechnung des Inhaltes und der Begrenzungsflächen des Prisma, der Pyramide und der Cylinder bei senkrechter Stellung; 2) Auftragen geradliniger Figuren nach gegebenen Bestimmungsstücken und Bedingungen; 3) Erklärung vorgelegter Zeichnungen, welche auf die bei dem Land- und Brückenbau vorkommenden Maurerarbeiten sich beziehen; 4) Kennzeichen der guten und schlechten Beschaffenheit der Materialien zu den Maurerarbeiten; Zubereitung des Mörtels, Cements und Wasserkitts; 5) Untersuchung des Baugrundes; Beschreibung und Anwendung der dabei zu benutzenden Werkzeuge; 6) Verfahren bei der Absteckung eines Gebäudes auf der Baustelle; Einrichtung der Lehren, Stichmaß und Eintheilungslatten; Aufstellung der Gerüste; 7) Berechnung der erforderlichen Stärke der Mauern, nach Maaßgabe ihrer Höhe; 8) Regeln für die Zubereitung und Aufstellung der Lehrbogen für die Dicke der Gewölbe und der Widerlager; 9) Angabe der Verbände bei Mauern von natürlichen Bausteinen und Mauerziegeln, bei Schornsteinen, Feuerungen, Rauchmänteln, Gewölben, scheitrechten Bögen und Stichkappen; 10) Verfahren bei der Anfertigung gerohrter Decken, gemauerter und anderer Gesimse; Einrichtung der Schablonen; 11) Einrichtung der Ziegeldächer, Dachluken, Rinnen,

Holzkehlen, Forste und Grade; 12) Behandlung der Werkstücken bei den im Bezirke der Kommission üblichen Arten der Bearbeitung; Verhalten der dort zu Werkstücken gewöhnlich verwendeten Steine unter der Einwirkung der Kälte und Wärme, der Nässe und Trockenheit; Mittel zur Entdeckung verborgener Fehler an äußerlich fehlerfrei erscheinenden Steinen und zur möglichsten Beseitigung der Nachtheile solcher Fehler; Angabe des Verfahrens bei dem Austragen der Lehrbretter zu Gewölbsteinen und ähnlichen Bausteinen; Kenntniß der zum Transport und zum Heben der Werkstücke erforderlichen Vorrichtungen; Verfahren bei dem Vermauern, Versetzen, Vergießen, Verklammern und Verdübeln der Werkstücke; Zusammensetzung und Zubereitung des Verbindungsmaterials; 13) Verfahren bei der Anfertigung gemauerter Brunnenkessel; 14) Fragen über Fälle, in welchen die Mauer- und Zimmerarbeiten bei der Ausführung sich gegenseitig bedingen (z. B. bei Vertrumpfungen zu den Feuerungsanlagen, bei der Legung von Fußböden über Gewölben, bei der Anbringung von Balkenerkern und dergl.); 15) Regeln, nach welchen beim Bauen Feuerunsicherheit und Beeinträchtigung der Nachbarn zu vermeiden ist; Kenntniß der in Bezug auf die Baupolizei bestehenden Gesetze, so wie der im Bezirke der Kommission giltigen baupolizeilichen Vorschriften. Bei der Stellung der Fragen sind überall die im Bezirke der Kommission gebräuchlichen Materialien, Konstruktionen und Benennungen zu berücksichtigen. Bei den Berechnungen sind preußische Maaße als Einheiten anzunehmen (§. 24 a. a. O.).

25) Als Probearbeit (Nr. 8 b) ist dem zu Prüfenden die Anfertigung der Zeichnung und des Anschlags von demjenigen Theile eines Bauplanes aufzugeben, welcher in sein Fach einschlägt. Bei der Bestimmung dieser Probeaufgabe muß das, was Sache eines Baumeisters ist, sorgfältig von den Verrichtungen eines Maurermeisters unterschieden, und es dürfen Einrichtungen zu ganzen Gebäuden, innere oder äußere Verzierungen derselben, oder Anlagen, welche Arbeiten anderer Handwerker erfordern, in den Bereich der Aufgaben nicht gezogen werden. Der zu Prüfende hat nur darzuthun, daß er zu den ihm angegebenen Einrichtungen eines Gebäudes den Grundriß und die Profile mit den vorkommenden Gewölben und Feuerungsanlagen zu zeichnen verstehe, und daß er im Stande sei, die richtige Konstruktion von den Haupttheilen eines Gebäudes, z. B. der Fundaments- und anderer Mauern, der Gewölbe, der Feuerungsanlagen u. s. w., anzugeben und durch Zeichnungen zu erläutern. In dem verlangten Anschlage hat derselbe für den ihm zur Probearbeit dienenden, oder für einen andern Bau, von welchem ihm die Zeichnungen gegeben sind, den Arbeitslohn nach Tagewerken und die erforderlichen Materialien zu berechnen. Jedenfalls sind die Probeaufgaben so abzumessen, daß sie bei mäßiger Uebung in acht Wochen vollendet werden können (§. 25 a. a. O.).

26) Die Ermittelung des Meisterbaues, welcher innerhalb des der Kommission zugewiesenen Prüfungsbezirkes auszuführen ist, bleibt dem zu Prüfenden überlassen. Dieser hat sich mit dem Bauherrn, oder dem von diesem beauftragten Unternehmer, und mit einem Meister

seines Handwerks wegen Ueberweisung der nöthigen Gesellen zu einigen. Vor dem Beginn des Baues muß er den Ort und den Umfang desselben dem Vorsitzenden der Kommission schriftlich, mit Beifügung einer Zeichnung, anzeigen, aus welcher die wichtigsten der dabei vorkommenden Konstruktionen zu ersehen sind. Bei der Entscheidung darüber, ob der Bau zum Meisterbau sich eigne, hat die Kommission darauf zu sehen, daß bei demselben Feuerungsanlagen und Wölbungen gewöhnlicher Art vorkommen. Dagegen sind Konstruktionen, welche, wie schwierige Kreuzgewölbe u. dgl., nur in besonderen Fällen angewendet werden, nicht zu verlangen. Die Entscheidung ist möglichst zu beschleunigen, und dem Antragsteller, jedenfalls innerhalb der nächsten vier Wochen nach dem Eingange der Anzeige, mit der Bestimmung bekannt zu machen, welchen einzelnen besonders wichtigen Theil der Arbeit der zu Prüfende als Probestück selbst, ohne andere als die ganz unentbehrliche Arbeitshilfe, ausführen soll. Derselbe hat die Ausführung des ganzen Meisterbaues allein, und insbesondere ohne Beihilfe eines Polirers zu leiten (§. 26 a. a. O.).

D. Bezüglich der Steinhauer (Steinmetze).

27) Die mündliche Prüfung ist auf folgende Gegenstände zu richten: 1) Flächenberechnung des Parallelogramms, des Dreiecks und des Trapezes aus Grundlinien und Höhen; Umfangs- und Flächenberechnung des Kreises aus dem Halbmesser, des Kreisausschnittes aus dem gehörigen Mittelpunktswinkel und dem Halbmesser; Flächenberechnung eines nach vorgeschriebenem Maaßstabe in Zeichnung gegebenen unregelmäßigen Vielecks; Berechnung des Inhaltes und der Begränzungsflächen des Prisma, der Pyramide und des Cylinders bei senkrechter Stellung und der Kugel; 2) Erklärung vorgelegter Zeichnungen: a) von einer der drei Säulenordnungen; b) von einem aus Stein zu fertigenden Tonnen-, Kuppel-, Kreuz oder scheitrechten Gewölbe; c) von einer aus Stein zu fertigenden Treppe, deren Stufen gerade oder gewunden, zwischen Wangen liegend oder frei sich selbst tragend sein dürfen; 3) Angabe des Verfahrens beim Austragen der Lehrbretter eines in der Zeichnung zu b zu bestimmenden Gewölbsteins; 4) Eigenschaften der im Bezirke der Kommission zu Werkstücken gewöhnlich verwendeten Steine; Verhalten derselben unter der Einwirkung der Kälte und Wärme, der Nässe und Trockenheit; Rücksichten, welche bei der Bearbeitung und beim Versetzen von Werkstücken auf die natürliche Lage des Steines zu zu nehmen sind; Mittel zur Entdeckung verborgener Fehler an äußerlich fehlerfrei erscheinenden Werkstücken und zur möglichsten Beseitigung der Nachtheile solcher Fehler; Zusammensetzung und Bereitung des Verbindungsmaterials; 5) Kenntniß der im Bezirke der Kommission üblichen Arten der Bearbeitung von Werkstücken; der zum Transport und zum Heben der Werkstücke erforderlichen Vorrichtungen; Verfahren bei dem Versetzen, Verklammern, Verdübeln und Vergießen derselben; Bekleidung der aus natürlichen Bausteinen oder aus Ziegeln gefertigten Mauern mit Werkstücken. Bei der Stellung der Fragen sind überall die im Bezirke der Kommission

gebräuchlichen Materialien, Konstruktionen und Benennungen zu berücksichtigen, und für die aufgegebenen Berechnungen preußische Maaße als Einheiten zu wählen (§. 27 a. a. O.).

28) Als Probearbeit (Nr. 8b) ist die Anfertigung einer Zeichnung und eines Kostenanschlages zu liefern. Der zu Prüfende hat, nach Bestimmung der Kommission, von einem der unter Nr. 27 zu 2 a b c erwähnten Gegenstände a) eine Zeichnung des Grundrisses, des Durchschnitts und der äußern Ansicht, b) einen Kostenanschlag, in welchem Arbeitslohn und Materialien nach den, im Bezirke der Kommission üblichen Grundsätzen und Preisen berechnet sind, anzufertigen (§. 28 a. a. O.).

29) Als Meisterarbeit (Nr. 8c) hat derselbe a) ein Modell aus Gyps oder feinkörnigem Sandstein mit Bezeichnung des Fugenschnitts anzufertigen, und b) ein oder einige Werkstücke zu einem schiefen Gewölbe oder zu einer gewundenen Treppe nach von ihm selbst getragenen Lehrbrettern eigenhändig zu bearbeiten. Die größte Abmessung des Modells darf fünf Fuß nicht überschreiten (§. 29 a. a. O.).

30) Wenn der Vorsitzende die Werkstatt zur Anfertigung des Modells und der Werkstücke nicht anweist, hat sich der zu Prüfende dieselbe zu beschaffen (§. 30 a. a. O.).

E. Bezüglich der Schieferdecker.

31) Will der Kandidat die Prüfung im Schieferdecker- und Ziegeldeckergewerbe zugleich bestehen, so muß der bei derselben zugezogene Meister zum selbstständigen Betriebe beider Gewerbe befugt sein, oder es muß von jedem dieser Gewerbe ein Meister zugezogen werden (§. 31 a. a. O.).

32) Die Prüfung der Schiefer- und Ziegeldecker erfolgt mündlich und durch Aufgabe der Ausführung einer praktischen Arbeit. Die mündliche Prüfung ist auf folgende Gegenstände zu richten: 1) Berechnung des zur Eindeckung einer gegebenen Dachfläche erforderlichen Materials; 2) Kennzeichen der guten und schlechten Beschaffenheit der bei den Arbeiten der Schiefer- und Ziegeldecker zu verwendenden Materialien, der Tragfähigkeit der Dachlatten und Scheelbretter mit Rücksicht auf das anzuwendende Deckungsmaterial; 3) Einrichtung und Befestigung der zum Dachdecken erforderlichen Gerüste; 4) Regeln, nach welchen beim Eindecken der Dächer auf Schutz gegen Feuersgefahr Bedacht zu nehmen ist. Bei der Stellung der Fragen ist darauf Rücksicht zu nehmen, ob die Prüfung nur auf ein oder beide Gewerbe gerichtet wird. Auch dürfen die Fragen nur auf die, im Bezirke der Kommission gebräuchlichen Materialien und auf die dort üblichen Arten der Dachdeckung sich beziehen (§. 32 a. a. O.).

33) Als praktische Arbeit hat der zu Prüfende innerhalb des Bezirks der Kommission ein Dach, bei welchem Grade, Kehlen und Dachfenster vorkommen, eigenhändig mit Schiefer oder mit Ziegel einzudecken, je nachdem er die Befähigung zum Betriebe des Schieferdecker- oder des Ziegeldeckergewerbes, und mit beiderlei Material, wenn er die Befähigung für den Betrieb beider Gewerbe nach-

weisen will. Die Ermittelung der Gelegenheit zur Ausführung der Arbeit bleibt ihm überlassen; er muß jedoch vor dem Beginn den Ort und den Umfang derselben dem Vorsitzenden schriftlich, mit Beifügung einer Handzeichnung, anzeigen. Bringt er eine Arbeit innerhalb des Bezirks, jedoch außerhalb des Sitzes der Kommission in Vorschlag, so ist diese befugt, die Ausführung einer andern im Orte oder doch in mäßiger Entfernung zu verlangen. Die Kommission hat dann die erforderliche Zustimmung des betheiligten Bauherrn oder des von diesem beauftragten Unternehmers ihrerseits herbeizuführen. Dieselbe muß jedoch ihre Entscheidung darüber, ob die in Vorschlag gebrachte Arbeit zur praktischen Arbeit sich eigene, jedenfalls innerhalb der nächsten drei Wochen, nach dem Eingange der Anzeige, dem zu Prüfenden zugehen lassen, darf auch nur innerhalb derselben Frist von der Befugniß Gebrauch machen, statt der von dem zu Prüfenden gewählten eine andere Arbeit zu bestimmen (§. 33 a. a. O.).

34) Die Bestimmungen unter Nr. 20 und 21 finden mit der Maaßgabe Anwendung, daß der zu Prüfende sich nur der ganz unentbehrlichen Hilfe von Handlangern bedienen darf, und daß, wenn bei der Prüfung kein Meister betheiligt ist (Nr. 3), die Abnahme der praktischen Arbeit durch den Baubeamten allein zu bewirken ist (§. 34 a. a. O.).

F. Bezüglich der Mühlenbauer.

35) Bei der mündlichen Prüfung ist eine, dem Zwecke entsprechende Anzahl von Fragen über einen Theil der nachstehend bezeichneten Gegenstände an den zu Prüfenden zu richten; 1) Kenntniß des Rechnens mit Brüchen, sowie Ausziehen der Quadrat- und Kubikwurzeln; 2) Umfangs- und Flächenberechnung des Kreises aus dem Halbmesser, des Kreisausschnittes aus dem zugehörigen Mittelpunktswinkel und Halbmesser, des Kreisausschnittes aus der zugehörigen Sehne und der Höhe des Bogens; Berechnung des Inhaltes und der Begrenzungsflächen des Prisma, des Cylinders, der Pyramide, des Kegels bei senkrechter Stellung und der Kugel; 3) Auftragen geradliniger Figuren nach gegebenen Bestimmungsstücken und Bedingungen, desgl. verschiedener Kreisbögen mit gemeinschaftlicher Tangente je zweier zusammenstoßender Bögen aus gegebenen Mittelpunkten; 4) Erklärung vorgelegter Zeichnungen, welche auf den Mühlenbau sich beziehen, mit Hinsicht auf die Vorrichtungen, durch welche eine gegebene bewegende Kraft wirksam gemacht und verwendet werden kann; dahin gehören: ober-, mittel- und unterschlächtige Wasserräder, Windmühlenflügel, Krummzapfen, Schwungräder und Schwungkolben, cylindrische und konische Triebräder, Riemenscheiben, Getriebe und Kumpfe; 5) Verfahren bei der Anfertigung und Auflagerung oder Aufstellung der Wellen (Pfannen- und Zapfenlager, Angewelle, Stock- und Ziehpanster), desgleichen bei der Anfertigung und Befestigung der Räder; 6) Konstruktion des Betriebs- und der Frei-, Einlaß- und Straucharchen, Beschreibung ihrer einzelnen Theile, als: Spitz- und Spundpfähle, der Haupt- und der übrigen Grundbalken, der Grieswerke, der Bö-

den, der Wände, der Spannbalken oder Anker, der Lauf- oder Fahrbrücken über dergleichen Archen; Angabe der Rücksichten, welche beim Archenbau auf Beschaffenheit des Baugrundes und Größe des Gefälles zu nehmen sind; 7) Anlegung der verschiedenartigen Gerinne für ober- und unterschlächtige Räder, der Kopfgerinne, der beweglichen oder Schwimmgerinne, der zu allen diesen Gerinnen gehörigen Schütze und der Wasserbänke; 8) Konstruktion gewöhnlicher Wassermühlengebäude im Fachwerk, ingleichen der Windmühlengebäude mit und ohne Gallerien; 9) Schutzung der verschiedenen Kräfte und der Geschwindigkeiten, mit welchen sie am vortheilhaftesten wirken können, also die Wassermengen nach dem Profil eines Wasserlaufes und nach einfachen Messungen der darin stattfindenden Bewegung, oder nach Inhalt der Schutzöffnung und mittlerer Druckhöhe; der Geschwindigkeit, mit welcher das Wasser auf die Schaufeln oder in die Zellen der Räder fällt; der Kraft des Windes gegen die Fläche des Hackzeuges; Auskunft über die vortheilhafte Stellung der Hacken (Scheiden); 10) Kenntniß der beim Bau der Archen und Gerinne, sowie der zu den verschiedenen Vorrichtungen in Anwendung kommenden Holzarten; Kenntniß von den Merkmalen der Güte und der Vorbereitung des Holzes und des Eisens zu zweckmäßiger Verwendung; 11) Kenntniß von der Einrichtung und Anordnung der verschiedenen Mühlen, und zwar: a) von den Mühlgerüsten in Mahl-, Graupen-, Holzschneide-, Oel- und Walkmühlen; b) von den Mühlsteinen aus verschiedenen Steinarten, deren Bearbeitung (beziehungsweise Zusammensetzung aus mehreren Stücken) und Schärfung; von dem Einsetzen der Heu- und Schlagringe; von den verschiedenen Sichte- und Siebwerken; von den Sägegattern mit einer oder mehreren Sägen; den Schiebzeugen und Rückläufen; c) von der Form der Hebedaumen und deren Vertheilung auf der Mantelfläche der Welle; von der Einrichtung der Stampfen und Hämmer; von der Verzahnung der Hämmer; von den Grubenstöcken und Stampftrögen; von der Form der Gruben und dem Profil der Stampflöcher, von den Preßwerken mit Ramm- und Schlagelzeugen in Oelmühlen. Bei der Stellung der Fragen zu 11 a, b, c sind nur diejenigen Gattungen von Mühlwerken zu berücksichtigen, mit deren Konstruktion der zu Prüfende nach seiner Angabe vertraut ist, und es genügt in dieser Hinsicht, wenn derselbe den Bau von Getreide-, Mahl- und Graupen-, sowie von Holzschneidemühlen, oder von Oel- und Walkmühlen versteht. Die Kenntniß anderer, als der im Bezirke der Kommission üblichen Konstruktionen und Benennungen ist nicht zu verlangen. Bei den Berechnungen sind preußische Maaße als Einheiten anzunehmen. Fragen, zu deren Lösung Kenntnisse der Trigonometrie, Statik, Hydrostatik, Aerometrie, Mechanik, Hydrodynamik oder Physik nöthig sind, bleiben ausgeschlossen (§. 35 a. a. O.).

36) Als Probearbeit (Nr. 8 b) sind die Zeichnungen und Anschläge zu dem Bau eines Mühlenwerkes anzufertigen, welches von der Kommission nach den am Schlusse zu Nr. 35 angegebenen Rücksichten zu bestimmen ist. Die Grundrisse der Profile sind nach dem Maaßstabe von $^1/_{24}$, $^1/_{36}$ oder $^1/_{48}$ der wirklichen Länge; diejenigen Theile

aber, welche sich danach nicht deutlich genug darstellen lassen, nach angemessen größeren Maaßstäben zu zeichnen. In dem Anschlage hat der zu Prüfende den Arbeitslohn nach Tagewerken und die erforderlichen Materialien zu berechnen. Die Probeaufgabe ist so abzunehmen, daß sie bei mäßiger Uebung in sechs Wochen vollendet werden kann (§. 36 a. a. O.).

37) Findet der zu Prüfende Gelegenheit, den Neu- oder Umbau eines Mühlenwerkes in dem Orte, in welchem die Kommission ihren Sitz hat, oder in dessen Nähe zu übernehmen, so kann er bei der Kommission darauf antragen, daß ihm gestattet werde, den näher zu bezeichnenden und durch Einreichung einer Zeichnung zu erläuternden Bau als Probebau auszuführen. Die Kommission hat dann darüber zu wachen, daß der Antragsteller bei der Bauausführung anderer Hilfe, als der ganz unentbehrlichen Mitwirkung von Gesellen, sich nicht bediene. Kann eine solche Ueberwachung wegen zu großer Entfernung der Baustelle vom Sitze der Kommission ohne Aufwendung besonderer Kosten nicht stattfinden, und auch ein anderer geeigneter Probebau nicht ermittelt werden, dann hat der zu Prüfende statt dessen 1) ein Paar konische Räder, deren Durchmesser sich zu einander wie 1 zu 3 verhalten und von welchen das kleinere mindestens 1 Fuß im Durchmesser hat, aus Holz (mit hölzernen Zähnen und Armen), und nach näherer Bestimmung der Kommission; 2) ein Holzmodell von einem Theile einer Mühle, nach dem Maßstabe von $^1/_{12}$ der natürlichen Größe (z. B. von dem innern Werke einer Windmühle, von einem rückschlächtigen Wasserrade nebst dazu gehörendem Theile des Zu- und Abflußgerinnes von einem Sichtwerke, Stampfwerke und dergl.), unter deren Aufsicht eigenhändig anzufertigen. Der Kandidat hat sich das, zur Ausführung dieser Arbeiten erforderliche Lokal, wenn ihm solches nicht vom Vorsitzenden angewiesen wird, und die nöthigen Werkzeuge und Materialien zu besorgen.

Die Besichtigung des Probebaues oder der nach 1 und 2 angefertigten Probestücke erfolgt durch die versammelte Kommission. Dabei hat dieselbe den Geprüften zuzuziehen, auf die etwa vorgefundenen Mängel hinzuweisen und seine Erklärung darüber zu Protokoll zu nehmen (§. 37 a. a. O.).

G. Bezüglich der Brunnenbauer.

38) Die mündliche Prüfung ist auf folgende Gegenstände zu richten: 1) Kenntniß des Rechnens mit Brüchen und des Ausziehens der Quadratwurzel; 2) Berechnung des Inhaltes und der Begrenzungsfläche des Prisma und des Cylinders bei senkrechter Stellung; 3) Auftragen geradliniger Figuren nach gegebenen Bestimmungsstücken und Bedingungen; 4) Erklärung vorgelegter Zeichnungen, welche auf den Bau von Brunnen mit Saug- und Druckwerken sich beziehen; 5) Rücksichten, welche bei der Auswahl der Stellen zur Anlegung von Brunnen zu nehmen sind, Mittel zum Auffinden der geeignetsten Stellen; 6) Verfahren beim Senken der Brunnen durch verschiedene Erdarten auf Kränzen; beim Abteufen eines Brunnenschachtes und Aufmauern des Kessels mit natürlichen Bausteinen

oder mit Ziegeln; beim Ausschärzen der Brunnenkessel in Holz, und bei der Anfertigung der hölzernen Brunnenkasten; 7) Konstruktion der Saug- und der Druckwerke in der Anwendung auf Brunnen und Wasserleitungen; Darstellung der Saug- und Druckkolben, der Ventile, der Zug- und Druckstangen; Aufstellung und Verbindung der Pumpenverlegungen aus vorhandenen Brunnenkesseln; der Pumpen zur Bewältigung des Grundwassers in Baugruben und zu ähnlichen vorübergehenden Zwecken; 8) Mittel zur Verbesserung der Brunnen, welche trübes Wasser geben; zur Ausbesserung schadhafter Brunnenkessel und Pumpenröhren; Vorsichtsmaaßregeln gegen die Wirkungen verdorbener Luft bei der Ausbesserung tiefer Brunnen; 9) Eigenschaften der zu Röhrenleitungen benutzten Materialien (Holz, Stein, gebrannter Thon, Blei, Eisen); Anlegung von Röhrenleitungen und Verbindung der einzelnen Röhrentheile nach der Verschiedenheit des Materials, Rücksichten, welche auf Sicherung gegen Frost und bei hölzernen Röhren gegen Fäulniß zu nehmen sind; Vorrichtungen zum Entweichen der Luft aus Röhren, welche abwechselnd steigen und fallen, und zur Ansammlung der Unreinigkeiten, welche das Wasser etwa mit sich führt. Bei der Stellung der Fragen ist auf die im Bezirke der Kommission bei dem Bau der Brunnen zur Anwendung kommenden Konstruktionen und Materialien, und auf die dort gebräuchlichen Benennungen Rücksicht zu nehmen (§. 38 a. a. O).

39) Als Probearbeit (Nr. 8b) ist zu liefern die Veranschlagung 1) eines mit natürlichen Bausteinen oder mit Ziegeln ausgesetzten Brunnens von gegebener Tiefe; und 2) Zeichnung einer aufgesetzten Saugpumpe, welche das Wasser 36 bis 40 Fuß hoch zu heben hat, und mit einer nach verschiedenen Winkeln gehenden Verlegung vom Brunnenkessel in Verbindung steht (§. 39 a. a. O.).

40) Als Probebau ist ein gemauerter oder ausgezimmerter Brunnen von derjenigen Tiefe, bis zu welcher die im Bezirke der Kommission üblichen Brunnen gesenkt zu werden pflegen, und eine gewöhnliche hölzerne Pumpe anzufertigen. Die Ermittelung des Probebaues, welcher in dem erwähnten Bezirke auszuführen ist, bleibt dem zu Prüfenden überlassen, welcher vor dem Beginne der Arbeit den Ort des Baues mit Angabe der Dimensionen dem Vorsitzenden der Kommission anzuzeigen hat. Die Entscheidung darüber, ob der Bau zum Probebau sich eignet, ist möglichst zu beschleunigen und dem Antragsteller jedenfalls innerhalb der nächsten vier Wochen nach dem Eingange der vorstehend erforderten Anzeige bekannt zu machen (§. 40 a. a. O).

41) Rücksichtlich des Probebaues kommen die Vorschriften unter N. 19, 20, 21, 22 mit der Maaßgabe zur Anwendung, daß derselbe von den beiden technischen Mitgliedern der Kommission abzunehmen ist (§. 41 a. a. O.).

§. 9. Wegen Prüfung der Schiffszimmerleute kommen folgende Vorschriften in Betracht:

1) Die Prüfungskommission besteht aus einem Dirigenten und aus Beisitzern, welche theils Rheder und Seeschiffer, theils Schiffsbau-

meister sein sollen, von der betreffenden Regierung ernannt und durch das Amtsblatt bekannt gemacht worden.

2) Die Meldung der zu Prüfenden geschieht bei dem Dirigenten der Prüfungskommission. Dieselbe hat darauf zu sehen, daß die sich Meldenden ihre frühere Beschäftigung und ihr Wohlverhalten vollständig und durch beglaubigte Zeugnisse darthun. In Hinsicht der Kenntnisse ist die Kommission in der Regel weder befugt noch verpflichtet, einen Nachweis darüber zu verlangen, auf welchem Wege sie gesammelt sind.

3) Im Allgemeinen muß die Kommission, wenn sie in ihrer Versammlung die beigebrachten Zeugnisse prüft und dabei nichts zu erinnern hat, sich davon zuvörderst überzeugen, ob der zu Prüfende hinreichende Fertigkeit im Richtigschreiben habe und seine Gedanken gehörig auszudrücken wisse. Dies ist durch einzelne, in Gegenwart der Kommission niederzuschreibende Sätze zu erforschen.

4) Sobald dies geschehen, bestimmt die Kommission die Arbeiten, welche der künftige Schiffbauer zum Beweise seiner Kenntnisse anfertigen soll, und macht ihm diese in derselben Sitzung bekannt. Zu den Arbeiten gehört:

a) ein im Wesentlichen eigenhändig gebautes, kleines, scharfgeformtes Ruderboot. Der künftige Schiffsbauer muß dies nach einer von ihm zuvor gefertigten, und der Kommission eingereichten Zeichnung, blos mit Zuziehung im Schiffsbau unkundiger Gehilfen, unter Aufsicht eines Mitgliedes der Kommission anfertigen, damit diese die Ueberzeugung erhalte, daß er das Boot ohne fremde Hilfe gebaut habe;

b) Zeichnungen nebst Holz- und Kostenanschlag zu einem neu zu erbauenden Kauffahrteischiffe von einer vorher bestimmten Bauart und Größe. Die Anschläge müssen möglichst speziell ausgearbeitet und eigenhändig geschrieben sein. Zu den erforderlichen Zeichnungen wird ein Seitenriß, ein Schartenriß und ein Wasserpaßriß gerechnet;

c) eine Berechnung, worin auseinandergesetzt wird, wie viel Getreide und wie viel Holz das Schiff laden, und wie tief es bei jeder von beiden Ladungen einsinken werde. Es sind dabei die gewöhnlichen, auf die Erfahrung gegründeten Methoden des Ausmessens der Schiffe zu befolgen;

d) eine genaue Angabe und Kostenberechnung der zur Ausrüstung dieses Schiffes erforderlichen Masten, Stangen und sämmtlichen Rundholzes, sowie der Segel, Anker und sämmtlicher Takelage, mit Angabe des Gebrauchs und der zweckmäßigsten Größe der Hauptstücke, je nachdem das Schiff vorzugsweise zum Tragen oder zum Schnellsegeln bestimmt wird.

5) Sobald der zu Prüfende diese Arbeiten ganz selbst und ohne alle fremde Beihilfe gefertigt hat, zeigt er es der Kommission an und überreicht die Arbeiten b, c und d.

Die Mitglieder der Kommission sehen diese Arbeiten jeder für sich durch, besuchen das Boot, welches auch während des Baues von jedem Mitgliede wenigstens einmal geschehen muß, und versammeln sich dann zum zweiten Male.

Zu dieser zweiten Versammlung beschließen nach vorgängiger Berathung die Mitglieder durch Stimmenmehrheit, ob der zu Prüfende hinreichende Kenntnisse dargethan habe. Fällt der mit Angabe der Gründe zu protokollirende Beschluß verneinend aus, so wird dies dem zu Prüfenden sogleich mündlich bekannt gemacht, und ihm überlassen, sich nach Verlauf eines Jahres abermals zur Prüfung zu melden, wobei alsdann ebenso verfahren, aber gleich Anfangs ein Nachweis darüber erfordert wird, wo und wie er das Jahr zugebracht hat.

6) Ist der obige Beschluß bejahend ausgefallen, so wird zur mündlichen Prüfung geschritten. Dabei muß der zu Prüfende zuvörderst in Gegenwart der versammelten Kommission an Eidesstatt versichern, die unter 4 bestimmten Arbeiten ganz allein und ohne fremde Beihilfe gefertigt zu haben. Er wird dann von den Mitgliedern der Kommission noch über verschiedene auf die Ausarbeitung Bezug habende Gegenstände befragt, und muß nähere Auskunft darüber geben. Demnächst wird er im Rechnen und in den für die Ausübung wichtigsten Stützen der Statik, Hydrostatik und Mechanik geprüft. Er muß die vier gewöhnlichen Rechnungsarten und Reguladetri in benannten Zahlen und mit Brüchen zu rechnen wissen, auch Kenntniß von den einfachen Maschinen, von den Gründen, worauf das Schwimmen und Einsenken der Körper beruht u. s. w., besitzen.

Nach Ablegung dieser mündlichen Prüfung faßt die Kommission durch Stimmenmehrheit den Entschluß über die Zulässigkeit des Geprüften zum Schiffsbau, und fertigt ihm das auf den Grund des Prüfungsprotokolls abgefaßte Zeugniß, in welchem kurz angeführt werden muß, worin er mehrere oder wenigere Kenntnisse nachgewiesen hat, von sämmtlichen (auch den überstimmten) Mitgliedern vollzogen zu.

7) Mit diesem Zeugnisse meldet sich der Geprüfte bei der betreffenden Regierung zur Ausstellung des Qualifikationsattestes.

8) Für die Prüfung und Ausfertigung des Zeugnisses bezahlt der Geprüfte an die Kommission 12 Thaler, wenn er aber ohne mündliches Examen abgewiesen ist, 8 Thaler, die zu gleichen Theilen an die Mitglieder vertheilt werden müssen.

9) Diejenigen, welche auf die vollständige Qualifikation eines Schiffsbaumeisters keinen Anspruch machen, sondern sich auf die Fertigung kleiner bekielter, jedoch nicht für die Seefahrt bestimmter Fahrzeuge beschränken wollen, haben ihre Qualifikation dazu durch den zu 4 a bezeichneten Nachweis darzuthun. Es hängt nur von dem Gutbefinden der Kommission ab, statt eines Ruderbootes ein Segelboot als Probearbeit festzusetzen.

Die Befugniß dieser Bootbauer erstreckt sich nur auf solche bekielte Gefäße, welche drei preußische Normallasten und weniger halten. Die Reparatur größerer Seefahrzeuge ist davon ausgeschlossen.

Die Ausstellung des Qualifikationsattestes findet in der unter 7 angeordneten Art statt, jedoch sind darin die oben bezeichneten Grenzen der Gewerbebefugnisse des Bootbauers bestimmt angegeben.

Die Prüfungsgebühren betragen die Hälfte der unter 8 enthaltenen Sätze (Instr. v. 26. Febr. 1824, A. Bd. 15, S. 808).

§. 10. In Bezug auf die den einzelnen Bauhandwerkern zustehenden Verrichtungen kommen die §. 3 Kap. 9 enthaltenen Bestimmungen in Betracht.

§. 11. Schornsteinfeger haben sich über ihre Kenntnisse und Fertigkeiten zum selbstständigen Betriebe ihres Handwerks ebenfalls durch ein Befähigungsattest der Regierung auszuweisen (§. 45 d. Gew.-O. und §. 24 d. Verordn. v. 9. Febr. 1849). Die Prüfung derselben erfolgt nach Maaßgabe folgender Vorschriften:

1) Wer das Gewerbe der Schornsteinfeger selbstständig betreiben will, hat sich mit dem schriftlichen Gesuche um das hierzu erforderliche Befähigungszeugniß an die betreffende Regierung zu wenden.

2) Zur Begründung des Gesuchs gehört der Nachweis, daß der Antragsteller den Bedingungen genügt habe, von deren Erfüllung die Zulassung zur Prüfung nach den Bestimmungen in den §§. 24 und 35 der Verordn. v. 9. Febr. 1849 abhängt.

   Der Antragsteller hat seinem Gesuche beizufügen:

   a) ein Zeugniß der Polizeibehörde seines Wohnorts, oder wenn er während der letzten drei Jahre den Wohnort wechselte, der Behörden derjenigen Orte, in welchen er sich während dieses Zeitraums aufgehalten hat, darüber, daß ihr (ihnen) der Antragsteller als ein Mann von gutem Rufe und unbescholtenen Sitten, nach vorgängiger genauer Erkundigung, bekannt sei;

   b) die Zeugnisse derjenigen Meister, bei denen er seit dem Eintritte in die Lehre als Lehrling und als Gehilfe gearbeitet hat;

   c) einen von ihm verfaßten selbstgeschriebenen Lebenslauf.

3) Die Regierung ordnet die Prüfung durch eine Kommission an, welche

   a) aus einem obern Polizeibeamten als Vorsitzenden,

   b) aus dem Bezirksinspektor oder einem als Staatsbaumeister vollständig geprüften Kommunalbaubeamten und

   c) aus zwei oder drei Schornsteinfegermeistern

   besteht. Dem Ermessen des Vorsitzenden bleibt es überlassen, an Stelle eines der letztgedachten Meister einen Maurermeister hinzuzuziehen.

4) Der Kommission wird das Gesuch (Nr. 2) nebst dessen Anlagen zugefertigt. Ergeben sich mit Rücksicht auf den §. 35 Verordn. v. 9. Febr. 1849 und auf die Beilagen des Gesuchs Bedenken, so sind dieselben zuvörderst zu erledigen und in zweifelhaften Fällen der Regierung zur Entscheidung vorzutragen.

5) Vor Einleitung der Prüfung hat der zu Prüfende die von der Regierung für jede Kommission zu bestimmende Prüfungsgebühr, welche den Betrag von 10 Thalern nicht übersteigen darf, an den Vorsitzenden der Kommission einzuzahlen.

6) Die Kommission kann gleichzeitig Mehrere prüfen. Kein Prüfungsgesuch darf jedoch länger als vier Wochen nach erfolgter Einzahlung der Prüfungsgebühr unerledigt bleiben.

7) Der zu Prüfende hat sich zunächst über die für seinen Gewerbebetrieb nothwendigen Schulkenntnisse im Lesen, Schreiben und Rechnen, bei letzterem mindestens in den vier Spezies, auszuweisen. Sodann ist die mündliche Prüfung darauf zu richten:

wie die verschiedenen in den Schornsteinröhren vorkommen- Unreinigkeiten sich von einander unterscheiden (fliegender Ruß und Glanzruß), an welchen Stellen sie sich hauptsächlich ansetzen, in welchem Verhältnisse sie sich bei den verschiedenen angewendeten Brennmaterialien erzeugen und wiederholte Reinigungen nöthig werden;

welche Abmessungen bei besteigbaren und unbesteigbaren Röhren zulässig sind uud den bekannt gemachten Vorschriften entsprechen;

welche Werkzeuge zur Beseitigung der verschiedenen Arten von Unreinigkeiten in Schornsteinröhren und sonstigen Rauchröhren (wie Ofenröhren) und Feuerungen anwendbar sind, wie flach geneigte und horizontal geführte Röhren gereinigt werden können, und welche Einrichtungen bei denselben nöthig sind;

auf welche Art untersucht werden kann, ob eine Schornsteinröhre gehörig gereinigt ist, und welche Fehler der Schornsteinfeger an einer Röhre beim Reinigen entdecken kann, die als feuergefährlich zu bezeichnen sind, z. B. Risse, offene Fugen, in den Wänden der Schornsteine sich zeigende Hölzer.

Da in manchen Gegenden enge unbesteigbare Röhren, behufs der Reinigung ausgebrannt werden, so hat der Examinand anzugeben, welche Vorsicht dabei zu beobachten ist.

Außerdem ist eine hinreichende Kenntniß von der Konstruktion der Schornsteine zu verlangen.

Der zu Prüfende hat darzuthun, daß er eine vorhandene Feuerungsanlage unter Beifügung einer Handzeichnung in anschaulicher Weise beschreiben kann, oder daß er doch derartige ihm vorgelegte Zeichnungen versteht und auf die Fragen über die Beschaffenheit einer Schornsteinröhre mündlich genügende Auskunft zu geben vermag. Derselbe muß von der erforderlichen, nach der freistehenden Höhe einzeln stehender oder zu einem Schornsteinkasten verbundener Röhren verschiedenen Dicke der Schornsteinwände, sowie davon Kenntniß haben, daß Schornsteine nicht auf Holz aufgesattelt oder geschleppt werden dürfen, wie weit Holzwerk von denselben, von jeder Art von Feuerplätzen, Oefen und Kaminen in verschiedenen Richtungen enfernt bleiben muß.

Ueberhaupt müssen ihm die bau- und feuerpolizeilichen Vorschriften der Gegend, in welcher er als Schornsteinfeger sich niederlassen will, sowie die Maaßregeln bekannt sein, welche er seiner Seits bei Entstehung eines Schornsteinbrandes oder Feuers zu ergreifen hat.

Demnächst ist von dem zu Prüfenden das Reinigen mehrerer Schornsteinröhren auszuführen, wobei das kunstgerechte Besteigen wenigstens eines Rauchfanges erfolgen muß. Ein großer Theil der an den zu Prüfenden zu richtenden Fragen ist von demselben an den Schornsteinen eines Gebäudes erläuternd zu beantworten.

8) Ueber das Ergebniß der Prüfung ist eine von den Mitgliedern der Kommission zu vollziehende schriftliche Verhandlung aufzunehmen, in welcher die gegen die Befähigung des Geprüften etwa obwaltenden Bedenken vollständig zu begründen sind.

Am Schlusse der Verhandlung hat die Kommission ihre bestimmte Erklärung darüber abzugeben, ob sie die Prüfung als genügend bestanden erachtet oder nicht. Die Beschlußnahme erfolgt nach der Mehrzahl der Stimmen; bei Gleichheit der Stimmen giebt die des Vorsitzenden den Ausschlag. Den Mitgliedern steht es frei, ihre abweichende Ansicht schriftlich beizufügen. Diese Verhandlung ist der Regierung zu überreichen, welche, wenn den Anforderungen genügt worden, das Befähigungszeugniß ertheilt, andernfalls dasselbe versagt und den Geprüften bescheidet; wobei demselben zugleich die Frist bestimmt wird, vor deren Ablauf er sich zu einer anderweiten Prüfung nicht melden darf; dieselbe ist in der Regel auf 6 Monate festzusetzen, kann jedoch nach dem Gutachten der Kommission auch anf längere, jedoch ein Jahr nicht übersteigende Dauer bestimmt werden.

9) Aus der Einnahme der Prüfungsgebühren (Nr. 4) ist
   a) der für den Geschäftsbetrieb der Kommission erforderliche Aufwand von Schreibmaterialien, Porto, Schreib- Botengebühren u. s. w. zu decken;
   b) den von anderen Orten her berufenen Mitgliedern der Kommission eine den Verhältnissen angemessene Entschädigung für Reise und Zehrung zu gewähren;
   c) der nach Abzug der Kosten zu a und b verbleibende Betrag gleichmäßig unter die bei den Prüfungen zugezogenen Meister zu vertheilen.

   Der Vorsitzende hat die näheren Bestimmungen hierüber mit Zuziehung der übrigen Mitglieder der Kommission zu treffen und in Ermangelung einer Verständigung unter den Betheiligten die Entscheidung der Regierung einzuholen. Der Vorsitzende und der Baubeamte erhalten weder Gebühren noch Entschädigung (Anweisung v. 13. Nov. 1849, M.-Bl. S. 280).

§. 12. Auch Personen, welche sich mit dem Aufstellen von Blitzableitern beschäftigen, müssen sich über den Besitz der erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten durch ein Befähigungszeugniß der Regierung ausweisen (§. 45 d. Gew.-O.).

§. 13. Desgleichen Personen, welche Feuerwerke zum Verkauf bereiten oder gegen Entgeld abbrennen (a. a. O.).

Hinsichtlich der Konzessionirung von Privatpersonen, welche das Gewerbe der Lustfeuerwerkerei betreiben, kommen folgende Vorschriften zur Anwendung:

1) Ehemalige Oberfeuerwerker und Feuerwerker der Artillerie erhalten dies Zeugniß auf Grund eines von der betreffenden Artilleriebrigade oder dem Kommando der Feuerwerksabtheilung zu Spandau ausgestellten Qualifikationsattestes. Personen, welche ein derartiges Attest nicht aufweisen können, müssen sich einer Prüfung unterwerfen.

2) Die Prüfung erfolgt, soweit es angänglich ist, durch eine Kommission von zwei bis drei Artillerieoffizieren, doch können nach dem Ermessen der Artilleriebehörden auch befähigte Oberfeuerwerker zu Examinatoren bestimmt werden. Die Prüfung wird aber alsdann durch einen Offizier geleitet. Die Regierungen wenden sich dieserhalb in jedem einzelnen Falle an die Artillerieinspektion, in deren Bereich der zu Prüfende sich aufhält, welche demnächst Zeit und Ort für die abzuhaltende Prüfung feststellt.

Sollte die Prüfung durch eine Artilleriekommission unter besonderen Umständen Schwierigkeiten finden, so bleibt es der Regierung überlassen, dieselbige durch sachverständige Personen vom Civil abhalten zu lassen.

3) Durch die Prüfung soll lediglich ermittelt werden, ob der Examinand dasjenige Maaß von Kenntnissen und Erfahrungen besitzt, welches im Interesse der allgemeinen Sicherheit zur Abwendung von Unglücksfällen von jedem Lustfeuerwerker verlangt werden muß. Die Examinatoren werden daher vorzugsweise von dem polizeilichen Gesichtspunkte ausgehen, und die wissenschaftliche Vorbildung des Examinanden, sowie seine technischen Kenntnisse und Fertigkeiten nur in so weit ins Auge fassen, als eine Prüfung nach diesen Richtungen hin unumgänglich nothwendig erscheint, um die Ueberzeugung zu gewinnen, daß der Examinand nicht aus Unkenntniß sich, seine Gehilfen und das Publikum in Gefahr setzen werde.

4) Die Prüfung wird hiernach auf folgende Hauptgegenstände gerichtet:
   a) Polizeiliche Rücksichten bei Anlage und Einrichtung eines Lustfeuerwerkes, Laboratoriums und bei Anschaffung der erforderlichen Laborirgeräthe;
   b) Kenntniß der Laborirmaterialien und ihrer Gefahr drohenden Eigenschaften als leicht explosible oder giftige Stoffe;
   c) Allgemeine Vorsichten bei Pulverarbeiten;
   d) Besondere Vorsichtsmaaßregeln bei Bereitung kalter und warmer Feuerwerkssätze, unter vorzugsweiser Berücksichtigung solcher Sätze, welche leicht entzündliche oder der Gesundheit nachtheilige Stoffe enthalten;
   e) Besondere Vorsichtsmaaßregeln bei der Anfertigung von Lustfeuerwerkskörpern, namentlich bei Verarbeitung solcher Sätze, die sich durch Reibung oder Schlag leicht entzünden, sowie beim Rammen, Schlagen und Bohren von Raketen und anderen Satzröhren;
   f) Kenntniß der Wirkung des Pulvers, in so weit hiervon die Bestimmung der Stärke der Pulverladung für Ausstoßladungen, Schläge, Böller u. dgl. abhängt;
   g) Polizeiliche Rücksichten bei Anlage und Einrichtung von Magazinen zur Aufbewahrung von Pulver und fertigen Feuerwerksgegenständen;
   h) Vorsichtsmaaßregeln bei Aufbewahrung von Pulver- und Feuerwerksstücken;
   i) Kenntniß derjenigen Bedingungen, unter welchen eine Selbstentzündung von Satzmaterialien, gemischten und resp. verar-

beiteten Sätzen bei der Aufbewahrung stattfinden kann, und der Mittel, diese zu verhindern, oder doch unschädlich zu machen;

k) Vorsichtsmaaßregeln beim Transport von Pulver und Feuerwerksstücken;

l) Rücksichten, welche zur Sicherstellung der Umgebungen und der Zuschauer gegen Gefahr bei der Auswahl des Platzes zum Abbrennen eines Feuerwerkes, sowie bei der Aufstellung und Anordnung desselben genommen werden müssen. Vorsichtsmaaßregeln bei dem Abbrennen selbst;

m) Besondere Vorsichtsmaßregeln beim Abbrennen von Feuerwerken in geschlossenen Räumen, wie in Theatern rc., zur Verhütung von Feuersgefahr und einer schädlichen Einwirkung der bei der Verbrennung der Feuerwerkssätze sich entwickelnden Gase und Dämpfe auf die Gesundheit der Zuschauer. Kenntniß derjenigen Sätze und Feuerwerksstücke, welche zu dergleichen Vorstellungen allein geeignet sind.

5) Es bleibt dem Ermessen der Examinatoren überlassen, die Prüfung nach Maaßgabe der allgemeinen Bildung des Examinanden schriftlich oder mündlich abzuhalten. Nachdem ist die Handfertigkeit des Examinanden, etwa durch Rolliren und Schlagen einer Hülse oder durch Versetzen einer Rakete praktisch zu prüfen. Ueber den Ausfall der Prüfung wird eine Verhandlung aufgenommen und durch die Artillerieinspektion an die betreffende Regierung gesendet, welche demnächst auf Grund des Urtheils der Examinationskommission über die Ausstellung des Befähigungszeugnisses für den Examinanden einen Beschluß faßt.

6) Die Konzessionirung zum gewerblichen Betriebe der Lustfeuerwerkerei an einem bestimmten Orte geht von der Ortspolizeibehörde aus, welche hierbei vorzugsweise die folgenden Punkte zu berücksichtigen hat.

7) Der zu Konzessionirende muß, nächst dem Besitz des Befähigungszeugnisses, als ein nüchterner, ordnungsliebender, besonnener und gesetzter Mann bekannt sein, und durch seinen Charakter zu der Voraussetzung berechtigen, daß er die beim Betriebe dieses gefährlichen Gewerbes nöthigen Vorsichtsmaaßregeln streng und gewissenhaft beobachten und bei eintretender Gefahr mit Besonnenheit und Entschlossenheit sich benehmen werde.

Es ist ihm zur Pflicht zu machen, gleiche Rücksichten bei Auswahl seiner Gehilfen zu nehmen.

8) Das Laboratorium darf unter keinen Umständen in bewohnten Gebäuden angelegt werden, es soll vielmehr eine möglichst isolirte Lage haben, so daß die näheren Umgebungen desselben durch einen eintretenden Unglücksfall nicht leicht gefährdet werden können.

Die in dieser Beziehung zu stellenden speziellen Bedingungen hängen von dem Umfange des Betriebes und den obwaltenden lokalen Verhältnissen ab, und bleiben daher dem Ermessen der Ortspolizeibehörde überlassen. Dieselben Rücksichten geben auch die Bestimmungsgründe dafür ab, ob das Laboratorium massiv oder in Fachwerk zu bauen ist, oder ob dasselbe ganz oder theilweise aus bloßen

Bretterschuppen bestehen kann. Letztere müssen aber jedenfalls so dicht sein, daß ein Einwehen von Sand und Staub nicht stattfinden kann.

Der Fußboden darf weder gepflastert sein, noch aus einem Staub erzeugenden Material bestehen.

Zur Aufbewahrung der Vorräthe an Pulver und fertigen Feuerwerksstücken ist ein besonderes Magazin erforderlich, sobald das Pulverquantum, mit Einschluß des in den Feuerwerksstücken befindlichen Satzes, mehr als zwanzig Pfund beträgt.

9) Diejenigen Laborirgeräthe, welche bei der Arbeit mit Pulver oder entzündlichen Sätzen in Berührung kommen, sollen so weit als angänglich nur aus Holz, Horn, Kupfer, Messing oder Bronze bestehen. Geräthe der Art, welche dem Zwecke entsprechend nicht anders als aus Eisen dargestellt werden können, müssen an den Stellen, welche bei der Arbeit mit Pulver oder Salz in Berührung kommen, mit Kupfer vorgeschuht sein. Eine Ausnahme hiervon machen die Raketenbohrer und die Dornen der Raketenstücken, die nur von Stahl und resp. Eisen angefertigt werden können.

Für die Bereitung und Verarbeitung von chlorsaures Kali enthaltenden Sätzen ist eine besondere Garnitur von Laborirgeräthschaften anzuschaffen, welche zu keiner andern Arbeit verwendet werden darf.

10) Bei der Arbeit selbst hat der Feuerwerker mit Sorgfalt und Strenge auf Ruhe, Ordnung und Reinlichkeit zu halten. Rasche und übereilte Behandlung des Pulvers und zündbaren Satzes, Reibungen von Eisen auf Eisen, Sand, Steine und dergl. sind in der Nähe der Pulverarbeiten sorgfältig zu vermeiden. Der Fußboden der Arbeitsstelle ist mit wollenen Decken zu belegen, oder doch vor Beginn der Arbeit mit Wasser zu besprengen und während der Dauer derselben genäßt zu erhalten.

Ein Verstauben oder Verstreuen von Pulver und Salz ist so viel als möglich zu verhindern. Sollte es dennoch vorkommen, so ist das Verstreute mit einem Borstwisch zusammen zu fegen, behutsam aufzunehmen und nicht weiter zur Verarbeitung zu verwenden sondern sofort in ein mit Wasser gefülltes Gefäß zu schütten. Die Stelle des Fußbodens, auf welcher das Verstreuen stattgefunden, ist stark zu befeuchten.

11) Alle Arbeiten, bei welchen Feuerung nothwendig ist, dürfen nur im Freien oder in einer von den übrigen Arbeitslokalen abgesonderten Küche vorgenommen werden. Die vom Feuer genommenen Gefäße müssen, bevor sie in die Arbeitszimmer gebracht werden, mit feuchten Lappen abgewischt und ihre Füße in kaltem Wasser gut abgekühlt werden.

12) Giftige Sachen sind, um das Stauben zu verhüten, vor ihrer Verarbeitung mit Weingeist anzufeuchten.

13) In dem Laboratorio darf sich nie mehr als zwanzig Pfund an Pulver und zündbaren Satze in verschlossenen oder doch bedeckten Gefäßen befinden; in den Arbeitsräumen selbst nur so viel, als zur geregelten Fortsetzung der Arbeit unumgänglich nothwendig ist,

höchstens für die Arbeitsstelle ein halbes Pfund. Die fertigen Arbeitsstücke dürfen sich in den Arbeitsräumen niemals anhäufen.

14) Die Anwendung von Sätzen, welche einer Selbstentzündung fähig sind, ist möglichst zu vermeiden. Kommt dieselbe aber vor, so dürfen dergleichen Feuerwerksstücke niemals in Vorrath, sondern nur kurze Zeit vor dem Gebrauch angefertigt werden. Ihre Niederlegung in dem Magazin ist unstatthaft, sie sind vielmehr in verschlossenen Blechkasten oder Töpfen zu verpacken und diese an einem feuersichern Orte, etwa in einem mit einer eisernen Thür verschlossenen Kamine aufzustellen.

In derselben Weise ist bei Aufbewahrung frisch gebrannter Holzkohle zu verfahren. Das Zerkleinern derselben und ihre Verarbeitung zu Feuerwerkssätzen darf frühestens am fünften Tage nach vollendeter Schwelung erfolgen.

15) Zum Abbrennen eines Feuerwerks ist die spezielle Erlaubniß der Ortspolizeibehörde erforderlich, welche unter genauer Angabe des Schauplatzes und der beabsichtigten Anordnung rechtzeitig und jedenfalls vor Erlaß einer öffentlichen Bekanntmachung einzuholen ist.

16) Der Verkauf von Lustfeuerwerksgegenständen unterliegt denselben gesetzlichen Bestimmungen, wie der des Schießpulvers.

Die in dem Hause des Verkäufers niederzulegenden Feuerwerksstücke dürfen im Ganzen nicht mehr als zwanzig Pfund Pulver und zündbaren Satz enthalten, und müssen in gut verschlossenen Kisten verpackt sein. Die Hälfte davon kann in dem Verkaufslokal aufbewahrt werden, die zweite Hälfte aber muß auf dem Boden des Hauses liegen (Instr. v. 19. April 1847, M.-Bl. S. 90).

§. 14. Auch die Kastrirer müssen sich über den Besitz der erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten durch ein Befähigungszeugniß der Regierung ausweisen (§. 45 d. Gew.-Ordn.). Deren Prüfung erfolgt nach folgenden Bestimmungen:

1) Wer zur Prüfung als Viehkastrirer zugelassen zu werden wünscht, hat sich dieserhalb bei der betreffenden Regierung, unter Einreichung eines von seiner Ortsobrigkeit ausgestellten Führungsattestes, schriftlich zu melden.
2) Die Regierung ordnet die Prüfung an. Die Prüfungskommission besteht aus dem Departements- oder einem Kreisthierarzte, dem Landrathe oder einem von der Regierung zu ernennenden Stellvertreter.
3) Die Verhandlung über den Hergang der Prüfung wird von dem technischen Beamten geführt.
4) Die Prüfung zerfällt in einen theoretischen und praktischen Theil.
5) Insbesondere sind bei der Prüfung der theoretischen Kenntnisse nachstehende Punkte zu berücksichtigen:
   a) der anatomische Bau der Geschlechtstheile der nutzbaren Haussäugethiere;
   b) die wichtigeren, die Kastration begünstigenden und erschwerenden oder verbietenden Umstände anlangend: aa) die Jahreszeit, bb) das Alter der Thiere, cc) krankhafte Zustände der Geschlechtstheile, dd) solche regelwidrige Zufälle, welche sich wäh-

rend der Operation ergeben können, ee) allgemeine körperliche Zustände der zu operirenden Thiere.

c) die verschiedenen Methoden bei der Kastration, die zu derselben nöthigen Vorbereitungen und Instrumente 2c.;

d) die allgemeinen Prinzipien bei der Nachbehandlung;

e) einige der wichtigsten Folgekrankheiten (Regl. v. 29. Sept. 1846, M.-Bl. S. 212).

6) Zur Prüfung der praktischen Gewandtheit muß von dem Examinanden eine Kostration sowohl an einem lebenden männlichen Thiere, oder in Ermangelung eines solchen, an einem todten Thiere dieses Geschlechtes, als auch besonders an einem lebenden weiblichen Schweine, welches von dem Examinanden zu beschaffen ist, ausgeführt werden (M.-R. v. 20. Oktbr. 1859, M.-Bl. S. 304).

7) Das Protokoll wird demnächst mit einer Schlußzensur „bestanden" oder „nicht bestanden" versehen, von der Prüfungskommission unterschrieben und der Regierung eingereicht.

8) Die Regierung ertheilt, je nach dem Ausfall der Prüfung, das Attest der Befähigung zum Gewerbebetriebe als Viehkastrirer für den ganzen Umfang der Monarchie (Regl. v. 29. Septbr. 1846, M.-Bl. S. 212).

§. 15. Auch die Abdecker müssen sich über den Besitz der erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten durch ein Befähigungszeugniß der Regierung ausweisen (§. 45 d. Gew.-O. und §. 27 d. Ges. v. 31. Mai 1858 G.-S. S. 333).

Die Prüfung derselben erfolgt nach Maaßgabe der folgenden Vorschriften.

1) Wer zur Prüfung als Abdecker zugelassen zu werden wünscht, hat sich dieserhalb bei der betreffenden Regierung unter Einreichung eines von seiner Ortsobrigkeit ausgestellten Attestes über seine sittliche Führung während der letzten zwei Jahre schriftlich zu melden.

2) Die Regierung ordnet die Prüfung durch eine Kommission an, bei welcher sich der Examinandus zu melden und um Anberaumung eines Termines zu bitten hat.

3) Die Prüfungskommission besteht aus dem Departements- oder einem Kreisthierarzte, dem Landrathe, oder einem von diesem zu ernennenden Stellvertreter.

4) Der Departements- oder Kreisthierarzt führt die Verhandlung über den Gang der Prüfung.

5) Die Prüfung zerfällt in einen theoretischen und praktischen Theil.

6) Bei der Prüfung der theoretischen Kenntnisse des Examinanden ist zu erforschen: a) ob derselbe lesen oder schreiben könne; b) ob er eine allgemeine Kenntniß des Thierkörpers, namentlich der Eingeweide desselben im gesunden Zustande, besitze; c) ob er die wichtigeren in der Umgegend vorkommenden Seuchen und ansteckenden Krankheiten nach ihren Haupterscheinungen am todten Thiere kenne und mindestens zu unterscheiden wisse, welche Umstände Verdacht erregen; d) ob er mit den veterinär-polizeilichen Bestimmungen, so weit sie die Ausübung seines Gewerbes anlangen, bekannt sei.

7) Zur Erforschung der praktischen Geschicklichkeit muß von dem zu Prüfenden eine Obduktion gemacht werden, wobei er die sich etwa findenden Abweichungen von dem gesunden Zustande zu bezeichnen und im Allgemeinen zu deuten hat.

8) Das Protokoll wird sodann mit der Schlußcensur: „bestanden" oder „nicht bestanden" versehen, von der Kommission unterschrieben und der Regierung zur Veranlassung des Weitern eingereicht (Regl. v. 29. Septbr. 1846, M.-Bl. S. 212).

§. 16. Auch die Hebeammen müssen sich über den Besitz der erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten durch ein Befähigungszeugniß der Regierung ausweisen (§. 45 d. Gew.-O.). Die Prüfung derselben erfolgt nach folgenden Vorschriften:

1) Die Zulassung zur Prüfung kann nur solchen Frauen gewährt werden, welche sich darüber ausweisen, daß sie in einem preußischen Hebeammen-Lehrinstitute einen vollständigen Hebeammen-Lehrkursus absolvirten und dabei durch die von ihnen gemachten Fortschritte in ihrer Ausbildung und durch ihre sittliche Führung die Zufriedenheit ihrer Lehrer sich erworben haben.

2) Zum Hebeammenunterricht soll keine Lehrtochter zugelassen werden, welche nicht mit dem vorschriftsmäßigen, von einer Kommune ihr ertheilten Wahlatteste versehen ist. Außerdem hat dieselbe zu diesem Behufe beizubringen:

   a) Ein Zeugniß des betreffenden Königl. Physikus, daß dieselbe in körperlicher und geistiger Beziehung hierzu qualifizirt sei;
   b) ein Zeugniß ihres Beichtvaters, daß sie seither einen unbescholtenen Lebenswandel geführt habe;
   c) ihren Taufschein.

   Frauen über 30 Jahre sind in der Regel nicht zum Hebammenunterricht zuzulassen.

3) Die Hebammenschülerinnen erhalten in den Königlichen Hebammen-Unterrichtsanstalten freie Wohnung, Beleuchtung, Heizung und Beköstigung nebst freiem Unterricht, und nach Beendigung des Lehrkursus, wenn sie approbationsmäßig befunden worden, einen bei Ausübung ihres Berufes nöthigen technischen Apparat.

4) Einer jeden Hebamme ist es untersagt, vor Ablauf von fünf Jahren nach erlangter Approbation aus der Kommune, von welcher sie das Wahlattest erhalten hat, ohne besondere Genehmigung derselben wegzuziehen.

5) Es steht überhaupt keiner Hebamme frei, nach eigener Willkühr an irgend einem Orte ihren Wohnsitz zu nehmen, sondern es bleibt lediglich dem Ermessen der städtischen Polizeibehörde und auf dem Lande des Kreislandrathes, sowie in beiden Fällen zugleich des betr. Kreisphysikus überlassen, ob einer Hebamme die von ihr nachgesuchte Niederlassung an einem Orte zu verstatten sei oder nicht. Die Entscheidung hierüber hängt von dem obwaltenden Bedürfniß des Publikums, von der Möglichkeit der Subsistenz der Hebamme, sowie von der Geschicklichkeit, Pflichttreue und sittlichen Führung derselben ab (M.-R. v. 6. Januar 1841, M.-Bl. S. 26).

§. 17. Heilgehilfen (Heildiener, Arztgehilfen) bedürfen zur Ausübung der niedern Chirurgie einer Konzession der Regierung, welche nur Personen ertheilt werden soll, welche in Civil- oder Militärkrankenhäusern dazu praktisch ausgebildet worden sind und sich über ihre erlangte Befähigung ausweisen können. Personen, welche eine solche Konzession erlangen wollen (Barbiere), haben ihr Gesuch an den Kreislandrath zu richten und demselben die Zeugnisse über die Operationen, in denen sie sich die erforderliche Fertigkeit erworben, sowie über ihr Alter, ihre Religion, ihr Gewerbe und über ihre sittliche Führung beizufügen. Der Landrath befördert das Gesuch mit dem einzuholenden Gutachten des Kreisphysikus und des Gemeindevorstandes und seinem eigenen Gutachten über die Nützlichkeit solcher Personen an dem bestimmten Orte, wo sie wohnen oder sich niederlassen wollen, an die Regierung. Alle Konzessionen zur Ausübung der kleinen Chirurgie, wozu auch das Zahnausziehen gerechnet werden kann (M.-R. v. 27. Jan. 1860, M.-Bl. S. 16), nicht aber die Anlegung des Katheters bei Männern, sind widerruflich und werden von selbst ungiltig, wenn die konzessionirten Individuen ihren Wohnort verändern. Dieselben dürfen die Operationen, für welche sie konzessionirt sind, nur auf jedesmalige Anordnung eines approbirten Arztes unternehmen. Jede Ueberschreitung der Grenzen des ihnen bezeichneten Wirkungskreises hat die Zurücknahme der Konzession zur Folge (M.-R. vom 27. März 1852 nebst Anlage, M.-Bl. 1852 S. 80).

§. 18. Bandagisten und chirurgische Instrumentenmacher müssen sich über den Besitz der erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten durch ein Befähigungszeugniß der Regierung ausweisen (§. 45 der Gew.-O.). Die Prüfung derselben erfolgt auf den Grund der folgenden Vorschriften:

a) Der Bandagisten.

1) Wer das Gewerbe eines Bandagisten betreiben will, hat sich mit dem Gesuche um ein Befähigungszeugniß an die Regierung oder an den Landrath zu wenden, welcher solches der ersteren vorzulegen hat.
2) Die Regierung ertheilt dem betreffenden Kreisphysikus und gerichtlichen Wundarzt den Auftrag, die Prüfung des Bittstellers gemeinschaftlich vorzunehmen. Wenn die Verhältnisse es gestatten, so hat der Physikus einen bereits approbirten Bandagisten zu der Prüfung hinzuzuziehen.
3) Die Prüfung geschieht mündlich und zwar über die am meisten gebräuchlichen Bandagen, namentlich über die nothwendigen Eigenschaften der Bruchbänder, der Schnürleiber und ähnlicher Vorrichtungen für Rückgratsverkrümmte, der Schnürstrümpfe u. s. w. Dabei ist auch Rücksicht zu nehmen auf den Bau des menschlichen Körpers, welche hierbei vorzüglich in Betracht kommen.

   Außerdem hat der Examinand eine ihm aufzugebende Bandage, wenn es sein kann, unter Aufsicht des hinzugezogenen approbirten Bandagisten, anzufertigen und vorzulegen.
4) Ueber die Prüfung wird ein von den Examinatoren zu unterschreibendes Protokoll aufgenommen, an dessen Schlusse das Urtheil bei-

zufügen ist, ob der Examinand als bestanden zu erachten ist oder nicht. Dies Protokoll wird mittelst Berichtes der Regierung übersandt. Diese hat hierauf das Befähigungszeugniß auszustellen, oder den Bittsteller zu bescheiden.

B. Der chirurgischen Instrumentenmacher.

5) Die Meldung geschieht, wie unter 1 angeordnet ist.
6) Die Regierung beauftragt mit der Prüfung einen Kreisphysikus, einen gerichtlichen Wundarzt und einen approbirten chirurgischen Instrumentenmacher.
7) Die Prüfung zerfällt a) in eine mündliche, über die erforderlichen Eigenschaften der gebräuchlichsten chirurchischen Instrumente, und b) in eine praktische, indem dem Examinanden die Anfertigung einiger chirurgischen Instrumente — in der Regel einer Bruchbandfeder, einer Cocoperschen Scheere, eines Amputationsmessers und einer Geburtszange — aufgegeben wird. Diese Instrumente hat derselbe in der Werkstatt des chirurgischen Instrumentenmachers, in dessen Beisein, und so weit als möglich auch in Gegenwart der beiden Medizinalpersonen, selbst anzufertigen und zur Beurtheilung vorzulegen.
8) Das über die Prüfung aufgenommene Protokoll, mit dem Urtheile der Examinatoren über die Zulässigkeit des Geprüften, ist der Regierung einzureichen, welche hierauf das Befähigungszeugniß ertheilt oder den Bittsteller bescheidet (Regl. v. 20. Febr. 1847, M.-Bl. S. 51).

§. 19. Buchhändler und Buchdrucker erhalten die Erlaubniß der Regierung zum Gewerbebetriebe (§. 2, Kap. 5) nur nach Ablegung der vorschriftsmäßigen Prüfung. In Bezug auf letztere gelten folgende Bestimmungen:

1) Für jeden Regierungsbezirk wird in der Regel eine Prüfungskommission für Buchhändler und eine für Buchdrucker gebildet. Diese Kommissionen haben an dem Orte ihren Sitz, an welchem die Bezirksregierung sich befindet. Für Berlin und den weitern Polizeibezirk des Polizeipräsidiums zu Berlin ist Berlin der Sitz dieser Kommissionen. — Die Errichtung von Prüfungskommissionen an anderen Orten ist nur mit Genehmigung des Ministeriums zulässig.
2) Die Prüfungskommissionen bestehen beziehungsweise aus zwei Buchhändlern und zwei Buchdruckern und aus einem Vorsitzenden. Der letztere wird von dem Präsidenten der Bezirksregierung, beziehendlich des Polizeipräsidiums und zwar vorzugsweise aus den Mitgliedern dieser Behörden ernannt.
3) Die technischen Mitglieder werden durch die Buchhändler und beziehungsweise durch die Buchdrucker des ganzen Regierungsbezirkes und für Berlin durch die an diesem Orte und in dem weiteren Polizeibezirke ansässigen Gewerbetreibenden dieser Art gewählt. Zu diesem Behufe treten die an jedem Orte wohnenden Buchhändler und Buchdrucker unter Vorsitz eines Mitgliedes des Gemeindevorstandes zusammen und wählen aus ihrer Mitte vier und in der

Stadt Berlin acht Personen. Die Wahl erfolgt auf drei hintereinander folgende Jahre und sind die Ausscheidenden wieder wählbar. Wo nicht fünf Buchhändler, resp. Buchdrucker vorhanden sind, findet keine Wahl statt; vielmehr sind sämmtliche Gewerbetreibende als Gewählte zu betrachten, so weit ihnen nicht Hindernisse entgegenstehen.

Wahlberechtigt und wahlfähig sind jedoch nur diejenigen Buchhändler und Buchdrucker, welche ihr Gewerbe mindestens drei auf einander folgende Jahre bereits betrieben haben, und welche wegen Preßübertretungen, Preßvergehen und Preßverbrechen noch nicht bestraft sind.

4) Aus den gewählten Buchhändlern und Buchdruckern, resp. aus denen, welche als gewählt zu betrachten sind, wählt der Vorsitzende der Prüfungskommission zu jeder Prüfung die Examinatoren aus, und verpflichtet sie bei dem Zusammentritt der Kommission mittelst Handschlages.

5) Der zu Prüfende hat sein Gesuch um Zulassung zur Prüfung bei der Bezirksregierung, resp. bei dem Polizeipräsidenten zu Berlin anzubringen und in demselben glaubhaft darzuthun, daß er das 24. Lebensjahr zurückgelegt hat. Ein beizufügender kurzer Lebenslauf muß über die persönlichen Verhältnisse und über den Gang der Bildung des zu Prüfenden Auskunft geben (Instr. v. 10. August 1851, M.-Bl. S. 185).

In der Regel ersetzt die gerichtliche Großjährigkeit den Mangel der vorgeschriebenen Altersreife nicht. In der Ministerialinstanz kann in einzelnen Fällen, deren eigenthümliche Lage dazu besondern Grund geben, eine Dispensation von der Altersregel, namentlich auf den Grund einer gerichtlichen Majorennitätserklärung eintreten (M.-R. v. 18. Oktbr. 1859, M.-Bl. S. 303).

6) Die Regierung, resp. das Polizeipräsidium, hat dieses Gesuch zu prüfen, und namentlich festzustellen, daß gegen die Unbescholtenheit des zu Prüfenden nichts zu erinnern ist. Ergiebt sich, daß derselbe entweder das 24. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt hat, oder daß er nicht unbescholten ist, so ist das Gesuch, und zwar in jenem Falle nur zur Zeit, zurückzuweisen. Gegen die Zurückweisung, wenn sie nicht blos wegen des nicht erreichten Alters erfolgt ist, findet binnen vier Wochen die Beschwerde an die Ministerien statt. Das zuläßige Gesuch wird nebst den Anlagen dem Vorsitzenden der Kommission zur weitern Veranlassung zugefertigt.

7) Jede Prüfung zerfällt in eine mündliche und eine schriftliche, zu welcher für Buchdrucker noch eine technische tritt. Die technische Prüfung, mit welcher der Anfang zu machen ist, wird in der Offizin eines der Prüfungskommissarien und unter Aufsicht desselben ausgeführt. Die hierdurch erwachsenden Kosten, welche jedoch nur in dem Ersatz baarer Auslagen bestehen dürfen, hat der zu Prüfende auf Erfordern selbst vorschußweise zu berichtigen. Ueber den Ausfall dieser Prüfung sendet der Kommissarius sein schriftliches Gutachten dem Vorsitzenden der Kommission zu. Die schriftlichen Arbeiten werden unter Aufsicht des Vorsitzenden der Kommission und ohne daß der Kandidat sich Hilfsmittel bedienen darf, gefertigt.

Sie bestehen in zwei Aufgaben. Die eine, welche dem technischen Gebiete zu entnehmen ist, wird von den gewerbetreibenden Mitgliedern der Kommission gestellt, und die andere, welche den Nachweis führen soll, daß der Kandidat mit den gesetzlichen Bestimmungen vertraut ist, die seine Gewerbe betreffen, wird von dem Vorsitzenden der Kommission gegeben. Die mündliche Prüfung endlich hat sich auf das Technische des Gewerbes und die dafür erforderliche allgemeine Ausbildung zu erstrecken. Bei den Buchhändlern ist die Literaturgeschichte, bei den Buchdruckern die Sprachkenntniß so weit in den Bereich der Prüfung zu ziehen, als das Gewerbe diese Kenntniß erfordert. Ueber den Ausfall der Prüfung und der einzelnen Theile derselben wird von der Kommission nach Mehrheit der Stimmen entschieden.

Nur wer die schriftliche Prüfung bestanden hat, darf zur mündlichen zugelassen werden. Ist dies nicht der Fall, so wird der Kandidat auf längere oder kürzere Zeit, nie aber unter 6 Monaten, zuückgewiesen. Das Nichtbestehen der mündlichen Prüfung hat die Zurückweisung, und zwar ebenfalls mindestens auf 6 Monate zur Folge; wegen Mangels der technischen Kenntnisse ist die Zurückweisung mindestens auf 1 Jahr auszusprechen.

8) Von jeder Zurückweisung hat der Vorsitzende die Bezirksregierung resp. das Polizeipräsidium zu Berlin sofort zu benachrichtigen, welche ihrerseits die übrigen Regierungen, resp. das Polizeipräsidium in Berlin hiervon ungesäumt in Kenntniß zu setzen haben, zu dem Zwecke, damit der Zurückgewiesene nicht bei einer andern Kommission vor Ablauf der bestimmten Zeit, oder überhaupt zur Prüfung zugelassen wird.

Ist die Prüfung bestanden, so erhält der Kandidat ein von dem Vorsitzenden der Kommission ausgefertigtes stempelfreies Zeugniß.

9) Wer die Prüfung für Buchhändler und Buchdrucker machen will, hat sich den im Vorstehenden angeordneten doppelten Prüfungen zu unterziehen.

10) Außer den baaren Auslagen (Nr. 7) und den etwaigen Reise- und Zehrungskosten, welche den Prüfungskommissarien erwachsen, hat jeder Kandidat gleich bei seiner Meldung zur Bestreitung der Bureauunkosten der Prüfungskommission 5 Thlr., und wenn er beide Prüfungen bestehen will, 10 Thaler und in keinem Falle mehr (M.-R. v. 10. Aug. 1850, M.-Bl. S. 16) zur Regierungshauptkasse, resp. zur Kasse des Polizeipräsidiums zu Berlin einzuzahlen. Im Falle der Zurückweisung erfogt keine Erstattung; vielmehr ist bei der wiederholten Meldung derselbe Betrag nochmals zu erlegen (Instr. v. 10. Aug. 1851, M.-Bl. S. 185).

Die im Laufe eines Jahres aufkommenden Prüfungsgebühren können zu einem besondern Fonds genommen und dergestalt verwendet werden, daß vorweg die Reise- und Geschäftsbetriebskosten daraus entnommen, der Rest aber demnächst unter die im Laufe des Jahres zu den Prüfungen zugezogenen Gewerbetreibenden verhältnißmäßig vertheilt wird (M.-R. v. 12. Juli 1853, M.-Bl. S. 165, und 15. Dezbr. 1855, a. a. O. S. 15).

11) Bei der von den Musikalienhändlern abzulegenden Prüfung kommen die vorstehenden Bestimmungen, so weit sie sich auf die Buchhändler

beziehen, zur Anwendung, der Prüfungskommission ist jedoch überlassen, die auf das technische Gebiet sich beziehenden Aufgaben hauptsächlich der Geschäftssphäre des Musikalienhandels zu entnehmen. Eine solche Prüfung kann aber immer nur als Grundlage zur Ertheilung einer speziell auf den Betrieb des Musikalienhandels — nicht des Buchhandels überhaupt — gerichteten Konzession angesehen werden (M.-R. v. 26. März 1858, M.-Bl. S. 60).

§. 20. Den Ministerien, nicht den Regierungen (M.-R. v. 8. Mai 1851, M.-Bl. 1852, S. 121) steht die Befugniß zu, Personen, deren Befähigung unzweifelhaft ist, ausnahmsweise von der vorgeschriebenen Prüfung zu entbinden (§. 46 d. G.-O.).

Fünftes Kapitel.

Gewerbetreibende, welche einer besondern Konzession[1]) der Regierung bedürfen und besonders zuverlässig sein müssen.

§. 1. **Schauspielunternehmer** bedürfen einer besondern Erlaubniß des Oberpräsidenten der Provinz, in welcher sie ihre Vorstellungen geben wollen. Diese Erlaubniß darf ihnen nur nach vorgängigem Nachweise gehöriger Zuverlässigkeit und Bildung ertheilt, kann jedoch auch dann, wenn sie dieser Bedingung entsprechen, nach dem Ermessen des Oberpräsidenten versagt werden (§. 47 d. Gew.-O.). Der Ortspolizei besonders ist es zur strengsten Pflicht gemacht worden, keine theatralische Vorstellung eher zu gestatten, als bis Konzession und Gewerbeschein vorgelegt worden sind, und keine Schauspielertruppe zu theatralischen Vorstellungen zuzulassen, für welche blos ein s. g. Geschäftsführer auftritt, ohne daß gleichzeitig der konzessionirte Unternehmer an Ort und Stelle sich befindet, um das Unternehmen zu dirigiren. Die gedachten beiden Dokumente hat die Polizeibehörde in Verwahrung zu nehmen und nicht eher herauszugeben, als bis der Cyklus der gestatteten Vorstellungen völlig beendigt ist (Verfügung v. 12. Mai 1847, M.-Bl. S. 165).

§. 2. **Buchhändler** und **Buchdrucker**, welche die vorschriftsmäßige Prüfung bestanden haben (§. 19, Kap. 4), sowie **Kunsthändler**, **Antiquare**, **Inhaber von Leihbibliotheken oder Lesekabinetten**, **Verkäufer von Zeitungen oder Flugschriften oder Bildern** und **Steindrucker** bedürfen einer besondern Erlaubniß der Regierung, welche nicht zu versagen ist, wenn derjenige unbescholten ist, welcher das Gewerbe betreiben will (§. 1 d. Ges. v. 12. Mai 1851, G.-S. S. 273, s. hierzu §. 6, Kap. 16 d. Abschn).

Die Gültigkeit dieser Konzession erstreckt sich nur auf den Verwaltungsbezirk der konzessionirenden Behörde (M.-R. v. 7. Mai 1846, M.-

---

[1]) Zu den Konzessionen ist ein Stempel von 15 Sgr. zu verwenden (M.-R. v. 10. März 1854, M.-Bl. S. 73).

Bl. S. 95) und auf den von dieser bestimmten Ort (M.=R. v. 11. Dezember 1850, M.=Bl. 1851, S. 22). Eine solche Konzession erlischt durch Nichtgebrauch nicht (M.=R. v. 20 März 1859 und 3. Febr. 1860, M.=Bl. 1860, S. 74). Die bloßen Musikalienhändler sind den Buchhändlern übrigens nicht beizuzählen (M.=R. v. 10. Novbr. 1860, M.=Bl. S. 244). Denjenigen Personen, welche sich beim Erlaß des Gesetzes vom 12. Mai 1851 bereits im Besitze des Gewerbebetriebes ohne Genehmigung der Bezirksregierung befanden, soll die Erlaubniß zur Fortführung desselben nicht versagt werden (§. 2 d. Ges. v. 12. Mai 1851 und M.=R. v. 10. März 1859, M.=Bl. S. 100). Schriftsteller, welche eine Zeitschrift im Selbstverlage herausgeben, bedürfen der Buchhändlerkonzession nicht (M.=B. v. 8. Febr. 1855, M.=Bl. S. 28).

§. 3. Der Betrieb des Leihbibliothekargewerbes unterliegt folgenden Beschränkungen:

1) Dieselben dürfen weder gesetzlich verbotene Schriften, noch auch solche, welche durch ihren Inhalt gegen Religion, Sittlichkeit, Anstand und bürgerliche Ordnung, sowie gegen die den Regenten und der Staatsverfassung schuldige Ehrerbietung verstoßen, halten und verleihen.
2) Dieselben sind verpflichtet, vor der Eröffnung ein vollständiges Verzeichniß der in den Bibliotheken befindlichen Schriften der Polizeibehörde vorzulegen und ebenso dieselbe von allen neu angeschafften Büchern in fortlaufender Kenntniß zu erhalten.
3) Dieselben müssen sich jederzeit einer dann und wann vorzunehmenden Revision ihrer Bibliothek Seitens der Polizeibehörde unterwerfen und dürfen
4) an Gymnasiasten und Schüler keine Bücher ausleihen (M.=R. v. 31. Aug. 1848, M.=Bl. S. 380).
5) Dieselben sind nicht befugt Bücher, welche überhaupt bestellt sind, anderen Personen, als denen, welche sie bestellt haben, oder unbestellte Bücher außerhalb ihres Wohnortes zum Lesen anzubieten, oder Kunden oder Abonnenten im Umherziehen zu suchen. Innerhalb des Ortes, in dem die Leihbibliothekare wohnen, können dieselben dagegen Bücher und Formulare den Bestellern selbst überbringen oder übersenden (M.=R. v. 19. Mai 1845, M.=Bl. S. 123).

§. 4. Die Regierungen sind ermächtigt, unbescholtenen und zuverlässigen Buchbindern, denen die Qualifikation der Buchhändler fehlt, den Handel mit gebundenen Schul=, Gebet=, Erbauungs= und Gesangbüchern, sowie mit gebundenen und brochirten Hauskalendern zu gestatten. Die hierzu geeigneten Bücher sind in ein, nach dem örtlichen Bedürfnisse auszustellendes, von den Regierungen zu genehmigendes Verzeichniß aufzunehmen. Von dem Handel mit anderen, als den im Verzeichniß aufgeführten, sowie mit eingebundenen Büchern und Schriften bleiben die Buchbinder ausgeschlossen (K.=O. v. 11. Juli 1847, M.=Bl. S. 260, M.=R. v. 6. Febr. 1849, a. a. O. S. 46 u. 8. Okt. 1859, a. a. O. S. 252).

§. 5. Wegen Errichtung von Versicherungsanstalten aller Art gelten folgende Vorschriften:

beziehen, zur Anwendung, der Prüfungskommission ist jedoch überlassen, die auf das technische Gebiet sich beziehenden Aufgaben hauptsächlich der Geschäftssphäre des Musikalienhandels zu entnehmen. Eine solche Prüfung kann aber immer nur als Grundlage zur Ertheilung einer speziell auf den Betrieb des Musikalienhandels — nicht des Buchhandels überhaupt — gerichteten Konzession angesehen werden (M.-R. v. 26. März 1858, M.-Bl. S. 60).

§. 20. Den Ministerien, nicht den Regierungen (M.-R. v. 8. Mai 1851, M.-Bl. 1852, S. 121) steht die Befugniß zu, Personen, deren Befähigung unzweifelhaft ist, ausnahmsweise von der vorgeschriebenen Prüfung zu entbinden (§. 46 d. G.-O.).

Fünftes Kapitel.

Gewerbetreibende, welche einer besondern Konzession[1]) der Regierung bedürfen und besonders zuverlässig sein müssen.

§. 1. Schauspielunternehmer bedürfen einer besondern Erlaubniß des Oberpräsidenten der Provinz, in welcher sie ihre Vorstellungen geben wollen. Diese Erlaubniß darf ihnen nur nach vorgängigem Nachweise gehöriger Zuverlässigkeit und Bildung ertheilt, kann jedoch auch dann, wenn sie dieser Bedingung entsprechen, nach dem Ermessen des Oberpräsidenten versagt werden (§. 47 d. Gew.-O.). Der Ortspolizei besonders ist es zur strengsten Pflicht gemacht worden, keine theatralische Vorstellung eher zu gestatten, als bis Konzession und Gewerbeschein vorgelegt worden sind, und keine Schauspielertruppe zu theatralischen Vorstellungen zuzulassen, für welche blos ein s. g. Geschäftsführer auftritt, ohne daß gleichzeitig der konzessionirte Unternehmer an Ort und Stelle sich befindet, um das Unternehmen zu dirigiren. Die gedachten beiden Dokumente hat die Polizeibehörde in Verwahrung zu nehmen und nicht eher herauszugeben, als bis der Cyklus der gestatteten Vorstellungen völlig beendigt ist (Verfügung v. 12. Mai 1847, M.-Bl. S. 165).

§. 2. Buchhändler und Buchdrucker, welche die vorschriftsmäßige Prüfung bestanden haben (§. 19, Kap. 4), sowie Kunsthändler, Antiquare, Inhaber von Leihbibliotheken oder Lesekabinetten, Verkäufer von Zeitungen oder Flugschriften oder Bildern und Steindrucker bedürfen einer besondern Erlaubniß der Regierung, welche nicht zu versagen ist, wenn derjenige unbescholten ist, welcher das Gewerbe betreiben will (§. 1 d. Ges. v. 12. Mai 1851, G.-S. S. 273, s. hierzu §. 6, Kap. 16 d. Abschn).

Die Gültigkeit dieser Konzession erstreckt sich nur auf den Verwaltungsbezirk der konzessionirenden Behörde (M.-R. v. 7. Mai 1846, M.-

---

[1]) Zu den Konzessionen ist ein Stempel von 15 Sgr. zu verwenden (M.-R. v. 10. März 1854, M.-Bl. S. 73).

Bl. S. 95) und auf den von dieser bestimmten Ort (M.-R. v. 11. Dezember 1850, M.-Bl. 1851, S. 22). Eine solche Konzession erlischt durch Nichtgebrauch nicht (M.-R. v. 20 März 1859 und 3. Febr. 1860, M.-Bl. 1860, S. 74). Die bloßen Musikalienhändler sind den Buchhändlern übrigens nicht beizuzählen (M.-R. v. 10. Novbr. 1860, M.-Bl. S. 244). Denjenigen Personen, welche sich beim Erlaß des Gesetzes vom 12. Mai 1851 bereits im Besitze des Gewerbebetriebes ohne Genehmigung der Bezirksregierung befanden, soll die Erlaubniß zur Fortführung desselben nicht versagt werden (§. 2 d. Ges. v. 12. Mai 1851 und M.-R. v. 10. März 1859, M.-Bl. S. 100). Schriftsteller, welche eine Zeitschrift im Selbstverlage herausgeben, bedürfen der Buchhändlerkonzession nicht (M.-B. v. 8. Febr. 1855, M.-Bl. S. 28).

§. 3. Der Betrieb des Leihbibliothekargewerbes unterliegt folgenden Beschränkungen:

1) Dieselben dürfen weder gesetzlich verbotene Schriften, noch auch solche, welche durch ihren Inhalt gegen Religion, Sittlichkeit, Anstand und bürgerliche Ordnung, sowie gegen die den Regenten und der Staatsverfassung schuldige Ehrerbietung verstoßen, halten und verleihen.
2) Dieselben sind verpflichtet, vor der Eröffnung ein vollständiges Verzeichniß der in den Bibliotheken befindlichen Schriften der Polizeibehörde vorzulegen und ebenso dieselbe von allen neu angeschafften Büchern in fortlaufender Kenntniß zu erhalten.
3) Dieselben müssen sich jederzeit einer dann und wann vorzunehmenden Revision ihrer Bibliothek Seitens der Polizeibehörde unterwerfen und dürfen
4) an Gymnasiasten und Schüler keine Bücher ausleihen (M.-R. v. 31. Aug. 1848, M.-Bl. S. 380).
5) Dieselben sind nicht befugt Bücher, welche überhaupt bestellt sind, anderen Personen, als denen, welche sie bestellt haben, oder unbestellte Bücher außerhalb ihres Wohnortes zum Lesen anzubieten, oder Kunden oder Abonnenten im Umherziehen zu suchen. Innerhalb des Ortes, in dem die Leihbibliothekare wohnen, können dieselben dagegen Bücher und Formulare den Bestellern selbst überbringen oder übersenden (M.-R. v. 19. Mai 1845, M.-Bl. S. 123).

§. 4. Die Regierungen sind ermächtigt, unbescholtenen und zuverlässigen Buchbindern, denen die Qualifikation der Buchhändler fehlt, den Handel mit gebundenen Schul-, Gebet-, Erbauungs- und Gesangbüchern, sowie mit gebundenen und brochirten Hauskalendern zu gestatten. Die hierzu geeigneten Bücher sind in ein, nach dem örtlichen Bedürfnisse auszustellendes, von den Regierungen zu genehmigendes Verzeichniß aufzunehmen. Von dem Handel mit anderen, als den im Verzeichniß aufgeführten, sowie mit eingebundenen Büchern und Schriften bleiben die Buchbinder ausgeschlossen (K.-O. v. 11. Juli 1847, M.-Bl. S. 260, M.-R. v. 6. Febr. 1849, a. a. O. S. 46 u. 8. Okt. 1859, a. a. O. S. 252).

§. 5. Wegen Errichtung von Versicherungsanstalten aller Art gelten folgende Vorschriften:

1) Wer Versicherungsanstalten jeder Art, insbesondere auch Aussteuer-, Sterbe- und Wittwenkassen oder andere dergleichen Gesellschaften und Anstalten errichten (gründen) will, welche bestimmt sind, gegen Zahlung eines Einkaufsgeldes oder gegen Leistung von Geldbeiträgen beim Eintritt gewisser Bedingungen oder Termine Zahlungen an Kapital oder Rente zu leisten, bedarf dazu der Genehmigung der Staatsbehörde, welche bei der Bezirksregierung des Wohnortes des Unternehmers (s. hierzu M.-R. v. 25. Okt. 1853, M.-Bl. 1854, S. 14) nachzusuchen ist, und nur dann ertheilt werden darf, wenn die Regierung sich von der Unbescholtenheit und Zuverlässigkeit des Unternehmers überzeugt hat (§. 340 d. Str.-G.-B. und §. 1 d. Ges. v. 17. Mai 1853, G.-S. S. 293). Die Anträge um Genehmigung von Versicherungsanstalten sind von den Regierungen zu prüfen und es ist die Genehmigung von diesen zu ertheilen, sofern die Anstalt ihre Wirksamkeit nicht über den Bezirk einer Provinzialregierung zu erstrecken beabsichtigt. Soll der Wirkungskreis der Anstalt über die Grenzen eines Regierungsbezirkes hinausgehen, so sind die Anträge mittelst motivirten Berichtes dem Oberpräsidenten oder den Ressortministerien mittelst motivirten Berichtes zu Ertheilung der Genehmigung vorzulegen, je nachdem der Wirkungskreis auf eine Provinz beschränkt sein oder diese überschreiten soll.

Der Bericht ist nach näherer Vorschrift des Cirk.-Erl. v. 31. August 1853 an die Ressort-Ministerien zu erstatten (M.-R. v. 31. August 1853, M.-Bl. S. 236 und 18. April 1861, M.-Bl. S. 103).

2) Ausländische Unternehmer von Versicherungsanstalten bedürfen, wenn sie im Inlande Agenten bestellen wollen, dazu, sofern nicht Staatsverträge ein Anderes bestimmen, der Erlaubniß der Ministerien (§. 18, Al. 2 d. Allg. Gew.-O. nach Art. I d. Ges. v. 22. Juni 1861 und §. 2 d. Ges. v. 17. Mai 1853, G.-S. S. 293, und §§. 3 und 19 d. Ges. v. 8. Mai 1837, G.-S. S. 108).

3) Die Erörterung der Bedürfnißfrage tritt bei Versicherungsgesellschaften aller Art, namentlich auch bei Lebens- und Feuerversicherungsgesellschaften nicht mehr ein, gleichviel ob es sich um die Konzessionirung und resp. um die Zulassung derselben zum Geschäftsbetriebe oder um die Errichtung neuer Agenten handelt. In Betreff der Versicherung von Immobilien sollen die fortan zu konzessionirenden oder zum Geschäftsbetriebe zuzulassenden Feuerversicherungsgesellschaften und die von diesen zu errichtenden Agenturen bis auf weitere Anordnung der Beschränkung unterliegen, daß sie nur solche Immobilien versichern dürfen, deren Aufnahme den betreffenden öffentlichen Sozietäten in ihren Reglements untersagt, oder von dem Ermessen derselben abhängig gemacht ist (A.-Erl. v. 2. Juli 1859).

4) Die von inländischen Aktiengesellschaften errichteten oder zu errichtenden Versicherungsanstalten sind den vorstehenden Bestimmungen mit der Maaßgabe unterworfen, daß es in Betreff der Ertheilung und Entziehung der unter 1 gedachten Genehmigung bei den dieser-

halb bestehenden besonderen Vorschriften, namentlich den Bestimmungen des Ges. v. 9. Novbr. 1843 (G.=S. S. 341, §. 9 des Ges. v. 17. Mai 1853) und der Instr. v. 22. April 1845 (M.=Bl. S. 120) nebst Min.=Erl. v. 7. März 1856 (a. a. O. S. 72) und 22. Juni und 31. Aug. 1853 (a. a. O. S. 148) bewendet. (M.=R. v. 18. April 1861, M.=Bl. S. 103).

Bei Prüfung der Anträge auf Genehmigung der Errichtung solcher Gesellschaften für Gewerbe und Handelsunternehmungen ist besonders zu erwägen, ob das beabsichtigte Unternehmen einestheils an sich zur Entwickelung und Ausbildung eines noch der weitern Förderung bedürfenden Industrie= oder Geschäftszweiges gereiche und aus allgemeinen Gesichtspunkten nützlich erscheine, anderntheils von der Art sei, daß es von Einzelnen nicht wohl in angemessenem Umfange begründet und betrieben werden könne, sondern das Zusammenwirken einer größern Anzahl von Theilnehmern bedinge (M.=R. v. 7. Juli 1856, M.=Bl. S. 209 und 13. März 1858, a. a. O. S. 48). Es ist ferner zu erwägen, in wie weit die bestehenden kirchlichen, Schul=, Gemeinde= und Polizeiverhältnisse alterirt werden (M.=R. v. 17. Dezbr. 1855, M.=Bl. S. 17). Deshalb sind namentlich auch alle auf Genehmigung, Statutenänderungen oder sonstige Vergünstigungen gerichtete Anträge solcher Gesellschaften, welche innerhalb des Bezirkes einer Regierung ihr Domizil wählen, aber außerhalb desselben ihre gewerblichen Anlagen zu errichten oder zu betreiben beabsichtigen, resp. schon errichtet oder betrieben haben, zunächst der betr. Regierung zur gutachtlichen Aeußerung in der gedachten Beziehung mitzutheilen und letztere mit dem gutachtlichen Berichte an die Ministerien einzureichen, damit event. bei der Genehmigung ein entsprechender Vorbehalt gemacht werden kann. Ein solches Verfahren ist auch dann zu beobachten, wenn kein solcher Vorbehalt in den Gesellschaftsstatuten enthalten sein sollte (M.=R. v. 17. Dezbr. 1856, M.=Bl. 1857 S. 17, und 10. Sept. 1858, M.=Bl. S. 194).

5) In Bezug auf das Feuerversicherungswesen kommen die Vorschriften des Gesetzes vom 8. Mai 1837 (G.=S. S. 102), der Ordre vom 30. Mai 1841 (G.=S. S. 122) und des Gesetzes vom 17. Mai 1853 (G.=S. S. 293) zur Anwendung.

6) Wegen der Anzeige, die Agenten und Unteragenten der Feuerversicherungsanstalten beim Beginn oder Aufhören des Geschäftes obliegt, s. §. 11, Kap. 1 d. Abschn.

§. 6. Diejenigen, welche es unternehmen, Verträge mit Auswanderern, welche deren Beförderung nach außerdeutschen Ländern zum Zweck haben, abzuschließen, bedürfen dazu einer Konzession der Bezirksregierung ihres Wohnortes. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Verträge im eigenen Namen oder im Namen und Auftrage dritter Personen abgeschlossen oder vermittelt werden (§. 1 d. Ges. v. 7. Mai 1853, G.=S. S. 729).

In Bezug auf die Ertheilung solcher Konzessionen und den Geschäftsbetrieb solcher Personen gelten folgende Vorschriften:

1) Die Regierung darf die Konzession nur an Inländer und erst dann ertheilen, wenn sie sich von deren Unbescholtenheit und Zuverlässigkeit überzeugt hat; sie kann dieselbe jedoch auch nach ihrem Ermessen auch dann versagen, wenn der Bewerber dieser Bedingung entspricht.

Agenten und Unteragenten müssen vor Ertheilung der Konzession nachweisen, daß ihre Vollmachtgeber konzessionirt sind (§. 2 a. a. O.).

2) Die ertheilte Konzession hat nur für das laufende Kalenderjahr Giltigkeit. Die Verlängerung muß von Jahr zu Jahr nachgesucht werden (§. 3 a. a. O.).

3) Ueber die Gründe der Versagung der Konzession oder der Verlängerung derselben ist die Regierung nur den vorgesetzten Behörden Auskunft zu geben schuldig (§. 4 a. a. O.).

4) Die Ertheilung oder Verlängerung der Konzession kann von der vorgängigen Bestellung einer Kaution abhängig gemacht werden. Die näheren Bestimmungen darüber, namentlich in welchen Fällen und bis zu welcher Höhe diese Kaution zu leisten und wieder zu ergänzen ist, und welche Bedingungen über deren Haftbarkeit in das Kautionsinstrument aufzunehmen sind (§. 5 a. a. O.), enthält das Min.-Regl. v. 6. Sept. 1853 (M.-Bl. S. 201), der Nachtrag v. 19. Jan. 1855 (M.-Bl. S. 6), d. M.-R. v. 18. Mai, 31. Dez. 1854 (M.-Bl. S. 113 u. 262) und 23. April 1855 (a. a. O. S. 77).

5) Das unter 4 gedachte Reglement schreibt auch diejenige Kontrole vor, denen die konzessionirten Personen rücksichtlich ihrer Geschäftsführung unterworfen sind (§. 6 d. Ges. v. 7. Mai 1853).

6) Die Ertheilung der Konzession an Agenten auswärtiger Auswanderungsunternehmer ist nur zuläßig, wenn die Unternehmer die Erlaubniß des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zur Bestellung von Agenten im preußischen Staate erhalten haben. Der gedachte Minister kann die Ertheilung dieser Erlaubniß von der vorgängigen Bestellung einer Kaution abhängig machen, auch kann die Erlaubniß von ihm jederzeit widerrufen werden (§. 7 a. a. O. u. §. 18).

7) Wenn die Konzessionen auswärtiger Emigrationsunternehmer nicht ausdrücklich etwas Anderes bestimmen, so sind die Konzessionarien überall nur berechtigt, durch ihre in Preußen bestellten Agenten Verträge zur direkten Beförderung der Auswanderer nach transatlantischen Ländern über denjenigen Hafen, welcher in der Konzession als Wohnort des Unternehmers bezeichnet ist, vermitteln oder abschließen zu lassen (M.-R. v. 27. Juni 1854, M.-Bl. S. 148).

8) Der Verkauf von Billets zur Weiterbeförderung der Auswanderer oder Reisenden von den überseeischen Landungs- oder dahinter gelegenen Plätzen, sei es für Eisenbahnen, Dampfschiffe, Kanalboote oder für sonstige Transportmittel, ist auch den Auswanderungsagenten nach den Polizeiverordnungen der einzelnen Regierungen verboten (M.-R. v. 18. Juli 1854, M.-Bl. S. 180, u. 19. Januar 1856, a. a. O. S. 51).

9) Die Agenten haben ein gedrucktes oder deutlich geschriebenes Exemplar der Bestimmung zu 7 in ihren Geschäftslokalen an einer in die Augen fallenden Stelle anzuschlagen und stets leserlich zu halten (M.-R. v. 18. Juli 1854, M.-Bl. S. 180, u. 15. Januar 1858, a. a. O. S. 26).

10) Agenten, welche preußische Unterthanen zur Auswanderung verleiten, machen sich nach §. 114 d. Str.-G.-B. strafbar.

Sechstes Kapitel.

Gewerbetreibende, welche einer besonderen Konzession der Ortspolizei oder des Landrathes bedürfen.

§. 1. Denjenigen, welche Gifte feil halten, Kammerjägern, Pfandleihern, denjenigen, welche den Handel mit gebrauchten Kleidern, gebrauchten Betten oder gebrauchter Wäsche, oder den Kleinhandel mit altem Metallgeräth oder Metallbruch betreiben (Trödlern), oder mit Garnabfällen, Enden oder Dräumen von Seide, Wolle, Baumwolle oder Leinen handeln wollen, und Personen, welche auf öffentlichen Straßen und Plätzen ihre Dienste anbieten, oder auf solchen Straßen oder Plätzen Wagen, Pferde, Sänften, Gondeln und andere Transportmittel zu Jedermanns Gebrauch bereit halten wollen, ist der Beginn des Gewerbebetriebes erst dann zu gestatten, wenn sich die Behörden von ihrer Zuverlässigkeit in Beziehung auf den beabsichtigten Gewerbebetrieb überzeugt haben.

Dasselbe gilt hinsichtlich derjenigen, welche aus der Vermittelung von Geschäften oder der Uebernahme von Aufträgen (Kommissionäre M.-R. v. 31. Juli 1846, M.-Bl. S. 143, s. hierzu §. 31, Kap. 7), namentlich aus der Abfassung schriftlicher Aufsätze für Andere ein Gewerbe machen, wohin jedoch die Agenten und Unteragenten der Versicherungsanstalten nicht zu rechnen sind.

Diese Erlaubniß ist in den Städten bei der Polizeiobrigkeit, auf dem Lande unter Vorlegung eines Attestes der Polizeiobrigkeit bei dem Landrathe nachzusuchen (§. 49 d. Gew.-O., nach Art. I. d. Ges. vom 22. Juni 1861). Auch Frauen kann der Betrieb von Kommissionsgeschäften gestattet werden (M.-R. v. 27. Mai 1837, A. Bd. 21, S. 517).

Das Erforderniß der Befähigung für den betreffenden Gewerbebetrieb ist hiernach nur von denjenigen Eigenschaften abhängig zu machen, welche für die in Betracht kommenden Sicherheits- und gewerbepolizeilichen Interessen von unmittelbarer Bedeutung sind, indem sie die geschäftliche Zuverlässigkeit in Beziehung auf das zu betreibende Geschäft bedingen. Wo diese Eigenschaften vorhanden sind, darf die nachgesuchte Konzession nicht auf Grund solcher Thatsachen oder Wahrnehmungen versagt werden, welche in anderer, den Geschäftsbetrieb nicht berührender Beziehung den guten Ruf oder die Unbescholtenheit des Antragstellers in Zweifel lassen. Keinem der vorstehend genannten Gewerbetreibenden, welcher den vorgeschriebenen persönlichen Erfordernissen genügt, darf die

Konzession aus dem Grunde versagt werden, weil das Bedürfniß oder die Nützlichkeit seines Betriebes nicht anerkannt wird.

§. 2. Da die Verwaltungsbehörden nicht befugt sind, die polizeiliche Erlaubniß zur Anfertigung von Prozeßschriften oder zum Auftreten als Rechtskonsulenten zu ertheilen, Funktionen, welche nach den Vorschriften der Prozeßgesetze nur den Rechtsanwalten zustehen, mithin die Zulässigkeit der von einem Konzipienten angefertigten Prozeßschriften den Gerichten allein überlassen ist, so haben die Verwaltungsbehörden in den für den Betrieb des Konzipientengewerbes auszufertigenden Konzessionen die Abfassung von Schriftsätzen in gerichtlichen Angelegenheiten weder auszuschließen, noch zu erwähnen, sondern mit Vermeidung jeder nähern Bezeichnung des Gegenstandes der Aufsätze die Konzession in allen Fällen, dem Wortlaute des Gesetzes entsprechend, lediglich „zur gewerbsmäßigen Abfassung schriftlicher Aufsätze" zu ertheilen (Nr. 7 d. M.-Erl. v. 16. Juli 1861, M.-Bl. S. 134).

§. 3. Die bisherigen Vorschriften über den Betrieb des Pfandleih- und des Trödlergewerbes bleiben ferner in Kraft. Jedoch wird den Ministerien vorbehalten, die in polizeilicher Hinsicht nöthigen Abänderungen oder Ergänzungen zu treffen. Dieselben sind auch befugt, da, wo über den Betrieb jener Gewerbe keine derartige Vorschriften bestehen, solche zu erlassen (§. 57 d. allg. Gew.-O., nach Art. I des Ges. vom 22. Juni 1861).

§. 4. Die Anlegung von Nachweisungsbureaux für verlorene und gefundene Gegenstände ist zwar an sich nicht zu versagen, jedoch das Publikum zu belehren, daß die Fundanzeige bei dergleichen Bureaux nicht die Wirkung der Anzeige bei der Behörde habe (M.-R. v. 6. Juli 1835, A. Bd. 16, S. 697).

§. 5. Die Errichtung von Heirathsbureaux ist niemals zu gestatten. (M.-R. v. 7. Novbr. 1836, A Bd. 21. S. 156).

§. 6. Der Handel mit Droguen bedarf einer polizeilichen Erlaubniß alsdann nicht, wenn er mit Ausschluß der Gifte betrieben wird (M.-R. v. 4. Aug. 1846, M.-Bl. S. 142).

§. 7. Wer das Gewerbe als Kammerjäger betreiben will, muß a) ein nicht über vier Wochen altes Zeugniß der Ortspolizeiobrigkeit über seine persönliche Zuverlässigkeit und Unbescholtenheit beibringen, bei deren Prüfung mit der größten Strenge zu verfahren ist, und b) durch eine Prüfung vor dem Kreisphysikus den Nachweis führen, daß er mit den bei der Ausübung des Gewerbes anzuwendenden Giftstoffen, namentlich dem Arsenik, sowohl ihren äußeren Merkmalen als ihren inneren Eigenschaften nach, mit den Vorschriften wegen der Aufbewahrung und des Transports der Gifte, sowie mit der Art der Bereitung der Giftmittel und mit dem Verfahren bei deren Legung genau bekannt ist.

Nur auf den Grund dieses Nachweises, resp. Zeugnisses, darf die polizeiliche Erlaubniß zum Betriebe des Kammerjägergewerbes in den Städten von der Ortspolizeibehörde, auf dem Lande vom Landrathe ertheilt werden.

Bei dem Betriebe des Gewerbes selbst haben die Kammerjäger die nachstehenden in die Konzession selbst ausdrücklich mit aufzunehmenden Vorschriften zu beobachten:

1) Die anzuwendenden Giftstoffe dürfen nur aus konzessionirten Apotheken und, so weit sie in Arsenik bestehen, nur im präparirten Zustande, mit Kienruß und Saftgrün gemischt (bestehend aus 24 Theilen weißen Arsenik, 1 Theil frisch geglühten Kienruß und 1 Theil Saftgrün), entnommen werden (M.=R. vom 30. April 1839, M.=Bl. S. 233).
2) die Giftstoffe müssen in verschlossenen Räumen und unter Beobachtung der den Apothekern für diesen Zweck gegebenen Vorschriften aufbewahrt werden und die Büchsen, deren die Kammerjäger sich zum Aufbewahren und zum Transporte der Gifte bedienen, von fester, nicht leicht zerbrechlicher Masse, wohl verschlossen, und mit der Aufschrift: „Gift“, so wie mit drei Kreuzen († † †) bezeichnet sein.
3) Alle Giftstoffe dürfen nur in augenfällig als ungenießbar sich darstellenden Mischungen und Formen, welche keine Verwechselung mit Nahrungsmitteln für Menschen und Thiere zulassen, geführt und angewandt werden, sie müssen vielmehr ein vom Genusse abschreckendes Ansehen, Geruch und Geschmack haben.
   Andere Mischungen, als das zu 1 erwähnte Arsenikpräparat, dürfen nur mit Genehmigung der Kreismedizinalbehörde angewendet werden.
4) Beim Auslegen des Giftes zur Vertilgung des Ungeziefers muß stets mit der gehörigen Vorsicht verfahren werden, damit Menschen oder Hausthiere keinen Schaden nehmen können.
5) Die Kammerjäger dürfen das Gift nur selber auslegen und unter keiner Bedingung dem Käufer zum Selbstgebrauche überlassen.
6) Die Nichtbeachtung der vorstehenden Vorschriften zu 1 bis 5 hat den Verlust der ertheilten Erlaubniß zum Gewerbebetriebe zur Folge (M.=R. v. 11. Juli 1848, M.=Bl. S. 232).

Siebentes Kapitel.

Gewerbetreibende, welche ihr Gewerbe nur dann betreiben dürfen, wenn sie von den verfassungsmäßig dazu befugten Behörden oder Korporationen angestellt oder konzessionirt worden sind.

§. 1. Die Geschäfte der Baukondukteure (Baumeister, Bauführer, Feldmesser, Nivellirer, Markscheider, Auktionatoren, See= und Binnenlootsen, Mäkler, Dispacheurs und Gesindevermiether) dürfen nur von denjenigen Personen betrieben werden, welche als solche von den verfassungsmäßig dazu befugten Staats= oder Kommunalbehörden oder Korporationen angestellt oder konzessionirt sind (§. 51 d. Gew.=O.).

§. 2. Diejenigen, welche sich dem Baufache im Staatsdienste widmen, haben nach den Ministerialvorschriften v. 18. März 1855, M.-Bl. S. 51 und 18. März 1857, M.-Bl. S. 29) zwei Prüfungen a) die Bauführerprüfung und b) die Baumeisterprüfung zu bestehen.

§. 3. In Bezug auf die Prüfung als Privatbaumeister gelten folgende Vorschriften:

1) Die Königliche technische Baudeputation bildet die Prüfungsbehörde; dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten bleibt jedoch vorbehalten, derselben zu den Prüfungen noch andere geeignete Sachverständige beizugeben.

   Diese Behörde ordnet auf desfallsige Gesuche der Kandidaten die Prüfungen an und ertheilt die Zeugnisse (§. 2 d. Instr. v. 18. März 1855).

2) Um zu der Prüfung als Privatbaumeister zugelassen zu werden, sind folgende Nachweise beizubringen:

   a) darüber, daß der Kandidat das Handwerk eines Maurers oder eines Zimmermanns oder eines Steinmetz (Steinhauer) praktisch erlernt und die für den selbstständigen Betrieb des erlernten Handwerks gesetzlich vorgeschriebene Meisterprüfung bestanden hat;

   b) über eine mindestens dreijährige Studienzeit nach Ablegung der Prüfung für den selbstständigen Betrieb des Handwerks.

   Der Nachweis zu a wird durch die Vorlegung des Zeugnisses über die bestandene Prüfung als Maurer-, Zimmer- oder Steinmetzmeister geführt, welches dem Kandidaten zum anderweitigen Gebrauch zurückgegeben wird.

   Der Nachweis zu b wird durch ein Zeugniß der Königl. Bauakademie zu Berlin oder durch Zeugnisse ähnlicher, dem Zwecke nach verwandter öffentlicher Lehranstalten Deutschlands, durch Zeugnisse einzelner Lehrer solcher Anstalten, oder durch Zeugnisse geprüfter preußischer Baumeister geführt, und muß im Allgemeinen darthun, daß der Kandidat mindestens drei Jahre dem Studium des Baufaches sich gewidmet hat. Die von einzelnen Lehrern oder Baumeistern aufgestellten Zeugnisse müssen von der vorgesetzten Behörde derselben beglaubigt sein. Sofern die Ausbildung nicht auf der Königl. Bauakademie zu Berlin stattgefunden hat, ist zugleich eine nähere Darlegung über den Bildungsgang und die benutzten Bildungsmittel einzureichen (§. 21 und 14 a. a. O.).

3) Werden jene Nachweise ausreichend befunden, so wird dem Kandidaten eine ausgedehnte Probeaufgabe aus dem Gebiete des Land- oder Schönbaues ertheilt, welche derselbe spätestens innerhalb zweier Jahre zu bearbeiten und mit der auf jeder Zeichnung geschriebenen Versicherung an Eidesstatt, daß er solche eigenhändig ohne fremde Beihilfe gefertigt habe, einzureichen hat.

4) Wird die mit dem Anmeldungsgesuche einzureichende Probearbeit genügend befunden, so erfolgt die Ansetzung des Prüfungstermines und die Ertheilung der Klausurarbeit aus dem Gebiete des Land- und Schönbaues, zu deren Bearbeitung eine Woche Zeit gewährt

wird. Während dieser Zeit sind die von dem Kandidaten eingereichten Probearbeiten zur Ansicht auszulegen.

Nach Empfang der Klausuraufgabe hat der Kandidat am ersten Tage eine Skizze zu entwerfen, von welcher bei der weitern Ausarbeitung des Entwurfes in den wesentlichen Theilen nicht abgewichen werden darf, und diese am Schlusse der Dienststunden dem Aufsichtsbeamten einzuhändigen.

Die Beurtheilung der Klausurarbeit findet im Plenum der Königl. technischen Baudeputation statt. Wird die Arbeit für ungenügend erachtet, so ist dadurch die Prüfung abgebrochen und dem Kandidaten wird die abermalige Meldung frühestens nach sechs Monaten verstattet (§§. 23 und 8 a. a. O.).

5) Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf folgende Gegenstände jedoch nur in dem Umfange, wie solche zur Verwaltung einer Kreisbaumeisterstelle erfordert werden:

A. Land- und Schönbau:

a) Geschichte der Baukunst des Alterthums, des Mittelalters und der italienischen Kunstperiode; b) Baukonstruktionslehre in Anwendung auf ausgedehnte und schwierige Bauanlagen; c) Schönbau in Anwendung auf alle Arten von Privat- und öffentlichen Gebäuden und von Städteanlagen; d) Geschäftsführung, Verfahren und Hilfsmittel bei Ausführung der Baue.

B. Wasser- und Wegebau:

die Wasser-, Brücken- und Wegebaukunst in ihrem ganzen Umfange.

C. Maschinenlehre und Maschinenbau:

in dem Umfange, in welchem dieselben im Bauwesen zur Anwendung kommen, daher Kenntniß der Maschinendetails, der Wasser- und anderweitigen Hebungsmaschinen, der Dampfmaschinen, der Lokomotiven und des Eisenbahnbetriebsmaterials überhaupt; ferner der Mühlen, Maschinen zum Verarbeiten der Baumaterialien &c. in ihrer Zusammensetzung und den einzelnen Theilen.

D. Eisenbahnbau:

in seinem ganzen Umfange, einschließlich der elektrischen Telegraphie.

E. Reine Mathematik:

und zwar höhere Analysis mit Anwendung auf Kurvenlehre, Funktionen, Wahrscheinlichkeitsrechnung, Geodäsie.

F. Angewandte Mathematik:

und zwar die Dynamik in ihrer Anwendung auf Konstruktionen des Landbaues.

G. Naturwissenschaften:

und zwar: Oryctognosie und Geognosie, Kenntniß der im Bauwesen anwendbaren Mineralien nach ihren Kennzeichen und Eigenschaften, ihrer systematischen Ordnung und den Verhältnissen ihres Vorkommens.

Hierbei wird auf die diesen Anforderungen unmittelbar zu Grunde liegenden Kenntnisse, welche bei der Bauführerprüfung gefordert werden, nach Bedürfniß zurückgegangen.

Die mündliche Prüfung dauert in der Regel zwei Tage und kann mit dem auf Land- und Schönbau bezüglichen Theile der Baumeisterprüfungen gleichzeitig vorgenommen werden, sofern die Prüfungsbehörde dies für angemessen erachtet (§§. 24 und 17 a. a. O.).

6) Wenn der Kandidat in der mündlichen Prüfung bestanden ist, so wird ihm das Zeugniß ausgestellt, daß er als „Privatbaumeister" befähigt sei, wobei unter geeigneten Umständen das Prädikat „ausgezeichnet" beigelegt werden kann (§. 25 a. a. O.).

7) Die Prüfung kann nicht öfter als einmal wiederholt werden (§§. 25 und 11 a. a. O.).

8) Wenn der Kandidat verhindert ist, in dem zu seiner Prüfung angesetzten Termine zu erscheinen, oder denselben bis zum Schluß abzuwarten, so hat er deshalb unter Beibringung glaubwürdiger Nachweise über die Verhinderungsgründe zu berichten. Die Ansetzung neuer Termine kann in solchen Fällen während der laufenden Periode nicht erfolgen.

Wenn der begonnene Prüfungstermin vor dem Schlusse von dem Kandidaten verlassen wird, und sich zugleich ergiebt, daß eine der bis dahin abgegebenen Censuren ungenügend lautet, so wird derselbe als nicht bestanden angesehen; es kann derselbe demzufolge die Prüfung nur noch einmal wiederholen (§§. 25 u. 12 a. a. O.)

9) Die Kandidaten, welche sich zur Privatbaumeisterprüfung melden, entrichten für jede Prüfung eine Gebühr von 10 Thalern bei dem Rendanten der Bauakademiekasse vor ihrer Zulassung zur Klausurarbeit.

Wenn ein Kandidat nach Empfangnahme der Klausuraufgabe von dem Beginn oder der Fortsetzung der Prüfung absteht und demnächst die zur abermaligen Meldung ihm anberaumte Frist versäumt, oder wenn er in der Prüfung nicht besteht, so muß bei Wiederholung derselben die Gebühr nochmals gezahlt werden (§. 26 a. a. O.).

10) Diejenigen, welche die Privatbaumeisterprüfung abgelegt haben, erhalten durch das Prüfungszeugniß die Befugniß, das Prädikat: Privatbaumeister zu führen. Sie sind berechtigt, die Anfertigung von Bauplänen und die Leitung von Bauunternehmungen, jedoch nur für die Gegenstände des Landbaues, selbstständig zu betreiben. Zur Anstellung im Staatsdienste sind sie nicht befähigt, und zur Bekleidung eines Kommunalbauamtes nur in so weit, als mit diesen nicht die Besorgung von umfangreichen Wege- und Wasserbaugeschäften verbunden ist (§. 37 a. a. O.).

§. 4. Bauführern, Baumeistern und Privatbaumeistern steht die Ausführung von Feldmesserarbeiten nur in so weit zu, als solche zur Ausübung ihrer Berufsgeschäfte im Baufache unmittelbar gehören (§. 38 a. a. O.).

§. 5. Bauhandwerke dürfen Baumeister oder Privatbaumeister nur

in sofern selbstständig betreiben, als sie die Meisterprüfung für das betreffende Handwerk abgelegt haben (§. 39 a. a. O.).

§. 6. Die Geschäfte der Feldmesser oder Nivellirer dürfen nur von denjenigen Personen betrieben werden, welche nach vorgängiger Prüfung und Vereidigung von der Regierung als Feldmesser bestellt sind (§. 1 d. Regl. v. 1. Dezbr. 1857, M.-Bl. S. 81).

§. 7. Die Prüfung der Feldmesser geschieht nach folgenden Vorschriften:

1) Die Prüfungskommission für die Kandidaten der Feldmeßkunst soll aus dem Baurathe oder den beiden Bauräthen der Regierung, wo deren zwei vorhanden sind, und noch einem andern sachkundigen vom Präsidenten des Kollegii zu bestimmenden Rathe (dem Schul- oder Forstrathe) bestehen. Dem Dirigenten der Abtheilung des Innern bleibt es anheimgestellt, bei den Prüfungen zu präsidiren (Regl. v. 8. Juli 1833, A. Bd. 17, S. 269).

   In den rheinisch-westfälischen Provinzen tritt der Vorsteher der Katasterbureaux der Prüfungskommission als Mitglied zu (M.-R. v. 30. Juli 1836, A. Bd. 20, S. 563).

2) Der Feldmesser soll die Kenntnisse nachweisen, welche zur Entlassung aus der zweiten, als reif für die erste Klasse eines Gymnasiums erfordert werden, oder die Reife für die Klasse einer andern Lehranstalt, welche das Ministerium jener Klasse eines Gymnasiums gleich achtet.

   Katastergehilfen, welche als solche bei einer Katasterkommission der Rheinprovinz und Westfalens vor dem 8. Sept. 1831 als Geometergehilfen angestellt gewesen sind und darüber, sowie über ihr Wohlverhalten ein Zeugniß der resp. Katasterkommission beibringen, sind von dem obigen Nachweise entbunden. Das sonach ausgefertigte Feldmesserzeugniß befähigt aber nicht zur architektonischen Prüfung.

   Offiziere des stehenden Heeres, welche die Prüfung als Offiziere bestanden haben, sowie reitende Feldjäger sind von der Beibringung solcher Zeugnisse entbunden.

   Der Feldmesser muß ferner vor seiner Prüfung als solcher bei einem oder mehreren beglaubigten Feldmessern oder Katastergeometern wenigstens überhaupt ein Jahr lang in Ausführung von Vermessungen und Nivellements gearbeitet und einen untadelhaften Lebenswandel geführt haben. Diesen Nachweis müssen auch die Zöglinge der höhern Forstlehranstalt Neustadt-Eberswalde führen (Regl. v. 8. Juli 1833, M.-R. v. 10. Febr. u. 30. März 1840, M.-Bl. S. 40 u. 70).

3) Mit den Zeugnissen hierüber meldet sich der Kandidat, unter Einreichung seines Lebenslaufes, bei der Regierung desjenigen Bezirkes, in welchem er praktisch gearbeitet hat, und trägt auf seine Prüfung an, welche jene durch die bei ihr bestehende Prüfungskommission anordnet.

4) Die Kommission prüft zuvörderst die von dem Kandidaten beigebrachten Zeugnisse, erkennt dieselben in einer Verhandlung als genügend an, oder verlangt die Vervollständigung.

Hierbei ist auch darauf zu halten, daß in den Attesten über die praktischen Leistungen des Kandidaten ausdrücklich bemerkt ist, welche Vermessungen und Nivellements der Kandidat unter Aufsicht, jedoch selbst ausgeführt hat, und welche Instrumente dabei gebraucht worden sind.

5) Wenn gegen die Zeugnisse nichts zu erinnern ist, oder die mangelhaften vervollständigt sind, so ertheilt die Kommission dem Kandidaten spätestens acht Wochen nach dem Eingange derselben eine Probearbeit.

Diese besteht darin, daß dem Kandidaten entweder eine Karte zum Kopiren oder Reduziren gegen Bürgschaft zugetheilt, und eine angemessene Zeit, binnen welcher die Arbeit abzuliefern ist, bestimmt wird.

Sind keine passenden Karten im Archive der Regierung vorhanden, dann können gestochene Situations-, hydrographische oder topographische (nicht geographische) Karten als Probearbeiten ausgewählt werden, die der Kandidat gehalten ist, sich selbst anzuschaffen, wobei ihm überlassen bleibt, binnen welcher Zeit er die Probearbeit abliefern will.

Bei der Auswahl der Karten überhaupt ist eine übermäßige Ausdehnung derselben zu vermeiden, wohl aber darauf zu sehen, daß Hügel, Berge, Seen oder Flüsse rc., Waldpartien, Wiesen, Gärten und Oerter vorkommen.

Dem Kandidaten wird aufgegeben, diese Karte auf Velinpapier, das vorher auf Leinwand gezogen werden muß, zu zeichnen. Wenn die Zeichnung kolorirt werden soll, was in der Regel geschehen muß, so sind die Gebäude roth, die Gewässer blau, die Wege braun, die Wiesen grün, die Gärten saftgrün und die Holzungen schwärzlich anzulegen.

6) Wenn der Kandidat seine Probearbeit mit dem Original der Kommission eingereicht hat, prüft diese zuvörderst die Richtigkeit und Vollständigkeit der Karte und die Sauberkeit und Güte der Zeichnung, und registrirt den Befund.

Bei etwaiger Zurückweisung der Probearbeit ist dem Kandidaten bekannt zu machen, welche Ausstellungen sich gegen seine Arbeit gefunden haben, und weshalb dieselbe nicht als probemäßig anerkannt worden sei.

7) Die Prüfungen der Feldmesser werden regelmäßig vierteljährlich in der ersten Woche des Monats Januar, April, Juli und Oktober im Geschäftshause der Regierung vorgenommen.

Wenn die Probearbeit spätestens acht Wochen vor einem solchen Termine eingegangen und zur Zufriedenheit ausgefallen ist, so wird der Kandidat zur Prüfung in demselben vorgeladen.

8) Bei der Prüfung ist folgendes Verfahren zu beobachten. Zuvörderst hat der Kandidat eine nicht große, aber zweckmäßig gewählte Abtheilung aus einer Karte unter Aufsicht zu kopiren, und durch Zeichnungsart und Schrift zu beweisen, daß die Probekarte von ihm allein gezeichnet worden sein könne. Daß dies auch wirklich geschehen sei, darüber wird seine Versicherung an Eides statt nur in dem Falle angenommen, daß aus Vergleichung beider Arbeiten kein

Zweifel über die Richtigkeit einer solchen Versicherung hervorgeht.

Demnächst wird der Kandidat geprüft:

a) in der Arithmetik, sowohl in der Rechnung mit abstrakten Zahlen, als auch mit Maaß-, Münz- und Gewichtssorten und Brüchen, in der Dezimalrechnung, Ausziehung der Wurzeln, Lehre von den Verhältnissen, Proportionen und Progressionen, nebst ihrer Anwendung in der Regel-de-Tri und den damit zusammenhängenden Rechnungen;

b) in der Algebra, einschließlich der Auflösung unreiner quadratischer Gleichungen und Uebung im Gebrauch der Logarithmen;

c) in der ebenen Geometrie bei Anwendung der darin enthaltenen Sätze, sowohl hinsichtlich ihrer Beweise, als auch der verschiedenen daraus entspringenden Aufgaben;

d) in der Trigonometrie, mit einiger Kenntniß der sphärischen, nicht nur in den Gründen der Trigonometrie, sondern auch in ihrer Anwendung, um mit Hilfe der trigonometrischen Tafeln die Auflösung derjenigen Aufgaben, welche bei Berechnung der Figuren, Bestimmung unbekannter Entfernungen aus gegebenen Seiten und Winkeln 2c. vorkommen, zu bewirken;

e) in der Feldertheilungslehre, sowohl nach bestimmten Verhältnissen, als auch nach der Bonität der Grundstücke, sowie in Verwandlung der Figuren;

f) in der Feldmeßkunst. Es wird erfordert: Hinlängliche Bekanntschaft mit den beim Feldmessen vorkommenden Maaßen, und Fertigkeit, solche aus einem in das andere zu verwandeln; gehörige Kenntniß von den Eigenschaften und dem Gebrauche der verschiedenen, zum Messen gehörigen Instrumente; genaue Kenntniß des Verfahrens bei dem Vermessen, dem Auftragen und der Berechnung der Figuren, und in den bei der Ausführung vorkommenden schwierigen Fällen, sowie bei Anfertigung der Vermessungs- und Bonitirungsregister; Kenntniß von der Anwendung dieser allgemeinen Lehren auf die Ausführung größerer Aufnahmen (jedoch innerhalb der Grenzen einiger Quadratmeilen), sowie auf die Vermessung zu verschiedenen Zwecken, als Straßen-, Strom-, Forst- und ökonomischen Vermessungen;

g) in der Nivellirkunst. Gehörige Kenntniß von den Eigenschaften und dem Gebrauche der Nivellirinstrumente und genaue Bekanntschaft mit den Lehren des Nivellirens, mit dem praktischen Verfahren bei demselben, Führung des Journals und Auftragen des nivellirten Terrains 2c. Die Fertigkeit im Nivelliren ist nicht blos auf einzelne Linien auf der trockenen Oberfläche der Erde zu beschränken, sondern auch auf das Gefälle des Wassers in Strömen, Kanälen und Gräben, und auf die in solchen gewöhnlich befindlichen Stauungsanlagen, so wie darauf auszudehnen, wie und nach welchem Maaßstabe die Nivellements nach den §§. 49 bis 66 des Feldmesser-Reglements v. 29. April 1813 aufgetragen werden müssen.

Außerdem allgemeine Kenntniß der Refraktion der Lichtstrahlen, sowie des wahren und des scheinbaren Horizonts.

9) Der Kandidat hat unter Aufsicht eines Beamten die ihm zu ertheilenden Aufgaben aus den vorgedachten Wissenschaften schriftlich dergestalt zu beantworten, daß seine Antworten neben den von dem Aufsichtsbeamten niedergeschriebenen Fragen zu stehen kommen.

Der Aufsichtsbeamte hat immer nur eine Aufgabe dem Kandidaten zu ertheilen, zur Lösung eine angemessene Frist festzusetzen, und nach Ablauf derselben eine andere Aufgabe folgen zu lassen, wenn die vorhergegangene auch nicht oder nicht vollständig gelöst worden sein sollte.

Es ist nicht erforderlich, die schriftliche Prüfung, welche der mündlichen vorangeht, zu weit auszudehnen, und es werden daher in der Regel etwa zwanzig Fragen und Aufgaben bei der schriftlichen Prüfung ausreichen, die der Kandidat in drei Tagen beantworten muß.

Zur mündlichen Prüfung ist ein Tag bestimmt; die Prüfung eines Feldmessers muß also längstens in vier Tagen geschehen.

Die Mitglieder der Kommission sind verpflichtet, während der schriftlichen Prüfung sich öfter davon zu überzeugen, daß mit Ernst und ordnungsmäßig verfahren werde, und darauf zu sehen, daß der Kandidat sich keiner Hilfsmittel an Büchern, Heften und dergl. zur Beantwortung der Fragen bediene.

10) Die Kommission prüft die schriftlichen Arbeiten des Kandidaten, und fällt ihr Urtheil nach vorheriger Berathung über den Ausfall des Examens überhaupt in jeder Wissenschaft.

Damit nun aber auch bei Bemerkung der Resultate der Prüfung sowohl über die Kenntnisse in den einzelnen Zweigen, als über die Qualifikation der Kandidaten überhaupt, überall eine gleichmäßige Abstufung beobachtet werde, ist der Grad der Zulänglichkeit als Minimum anzunehmen, und das Urtheil in folgender Art zu steigern:

1. Ueber die bei der schriftlichen und mündlichen Prüfung entwickelten Kenntnisse in jedem einzelnen Zweige:
a) zulänglich, b) ziemlich gut, c) gut, d) recht gut, e) gründlich und gut, f) vorzüglich.
2. Ueber die Qualifikation des Kandidaten zum Feldmesser im Allgemeinen:
a) zulänglich, b) gehörig, c) völlig, d) vorzüglich.
Bei Beurtheilung der Probekarte aber wird bemerkt, ob sie richtig und dabei wenigstens
a) mittelmäßig oder b) ziemlich gut, c) gut oder d) schön gezeichnet worden sei.

11) Die schriftlichen Ausarbeitungen muß der Kandidat mit seinem Vor- und Zunamen unterschreiben und das Datum bemerken. Außerdem wird von dem Aufsichtsbeamten bescheinigt, daß die Beantwortung in seiner Gegenwart und ohne Hilfsmittel geschehen sei.

12) Gebühren irgend einer Art werden für dergleichen Prüfungen nicht erhoben, vielmehr sollen diese, bis auf das anzuwendende Stempelpapier zu den Qualifikationsattesten, völlig kostenfrei sein.

13) Die Kommission legt sämmtliche Dokumente und Probearbeiten und das Prüfungsprotoll mit ihrem Gutachten der Regierung vor, diese sendet sämmtliche Verhandlungen an die Oberbaudeputation. Das

von dieser Behörde auszustellende Zeugniß entscheidet über die Fähigkeit zu gewissen Arten der Vermessungen und Nivellements, zugleich aber auch, ob und unter welchen Umständen und Modifikationen nach Verlauf eines Jahres, eine nochmalige Prüfung der untüchtig befundenen Kandidaten vorgenommen werden soll.

Vom Tage der Prüfung an dürfen höchstens vier Wochen bis zur Einsendung der Probearbeiten an die Oberbaudeputation vergehen.

Werden mehrere Kandidaten zugleich geprüft, so sind die Verhandlungen über die Prüfung eines jeden mit einem besondern Schreiben an diese Behörde zu übersenden, da dieselbe für jeden Feldmesser besondere Personalakten anlegen muß (Regulativ v. 8. Juli 1833, A. Bd. 17, S. 267).

§. 8. Die Regierung darf nur solche Personen als Feldmesser bestallen, von deren Unbescholtenheit und Zuverlässigkeit sie sich überzeugt hat (§. 2 Reg. v. 1. Dezbr. 1857, M.=Bl. S. 81).

§. 9. Die Feldmesser sind, mit Ausnahme a) der bei den Auseinandersetzungsarbeiten beschäftigten und b) der im Geschäftsbereiche des rheinisch=westfälischen Grundsteuerkatasters angestellten, beziehungsweise beschäftigten Feldmesser, der Disziplin der Regierungen und des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten unterworfen. Dagegen unterliegen die zu a gedachten Feldmesser der Disziplin der Auseinandersetzungsbehörden und des Ministeriums der landwirthschaftlichen Angelegenheiten; die zu b aber der Disziplin des Generaldirektors des Grundsteuerkatasters und des Finanzministeriums. Die Feldmesser können nach näherer Bestimmung der §§. 19 und 21 des Gesetzes v. 21. Juli 1852 (G.=S. S. 465) mit Ordnungsstrafen belegt werden (§. 3 a. a. O.).

§. 10. Wegen Ausführung der Feldmesserarbeiten, deren Revision und Bezahlung kommen die speziellen Vorschriften des Allgemeinen Feldmesserreglements v. 1. Dezbr. 1857 (M.=Bl. S. 82), so wie der dazu erlassene Min.=Verf. v. 16. Febr. 1859 (M.=Bl. S. 139) in Betracht.

§. 11. Ueber die Ausbildung und Prüfung derjenigen, welche zu Markscheidern bestallt werden wollen, gilt Folgendes:

1) Zum Nachweis der Schulbildung ist beizubringen entweder: a) ein Zeugniß der Reife für die erste Klasse eines Gymnasiums, oder b) die Bescheinigung der Reife des Abgangs aus der ersten Klasse einer Real= oder höheren Bürgerschule, welcher die Befugniß, Abiturientenzeugnisse auszustellen, beigelegt ist. Besitzt der Kandidat die Feldmesserqualität, so bedarf es dieses Nachweises nicht; auch wird derselbe von Offizieren des stehenden Heeres, welche die Prüfung als Offiziere bestanden haben, nicht verlangt, eben so wenig von Bergeleven oder Bergreferendarien, welche die Markscheiderprüfung ablegen wollen.
2) Sodann ist erforderlich, daß der Kandidat mindestens: a) ein Jahr lang bergmännische Handarbeiten auf Werken, welche unter der Aufsicht der Bergbehörden stehen, betrieben, und b) drei Jahre lang bei einem von der Bergbehörde bestellten Markscheider in den ver=

schiedenen Zweigen des Geschäftes gearbeitet habe. In diese Zeit von zusammen vier Jahren wird die Zeit, während welcher der Kandidat eine Bergschule besucht hat, eingerechnet.

Diejenigen, welche die Feldmesserprüfung abgelegt haben, desgl. Bergeleven und Bergreferendarien haben (zu b) nur eine zweijährige Beschäftigung mit Markscheiderarbeiten nachzuweisen.

3) Die Meldung zur Prüfung geschieht schriftlich bei dem Oberbergamte des Distrikts, in welchem der Kandidat praktisch beschäftigt gewesen ist (2 b). Beizufügen sind: 1) ein selbstverfaßter und eigenhändig geschriebener Lebenslauf, worin Name, Alter, Geburtsort, Name und Stand der Eltern und die kurze Geschichte der Ausbildung auf der Schule und im Fache (2) angegeben sein müssen; 2) das Schulzeugniß; 3) die Atteste über die praktische Beschäftigung, beziehungsweise über den Besuch der Bergschule, so wie über Fleiß und Führung während dieser Zeit; 4) ein ärztliches Gesundheitsattest; 5) die Zeugnisse über die Ableistung der Militärdienstpflicht oder über die Befreiung von derselben.

Feldmesser haben ihre Bestallung, frühere Offiziere das Patent einzureichen; der Beifügung eines Schulzeugnisses bedarf es in diesen Fällen nicht. Von Bergeleven und Bergreferendarien wird nur der unter 2 gedachte Nachweis gefordert.

4) Wenn gegen die Zeugnisse nichts zu erinnern ist, oder die mangelhaften vervollständigt worden sind, beauftragt das Oberbergamt ein Bergamt mit der Abhaltung der Prüfung. Es wird hierzu eine Prüfungskommission gebildet, welche in der Regel aus: a) dem Bergamtsdirektor, b) einem Bergmeister und c) dem Bergamtsmarkscheider besteht; das Bergamt ist jedoch befugt, nach seinem Ermessen auch noch andere Personen als Examinatoren zuzuziehen, wie z. B. für die Mathematik den betreffenden Lehrer der Bergschule.

5) Die Prüfung richtet sich: a) auf die Fertigkeit im Zeichnen und in der Planbeschreibung; b) auf die eigentlichen Markscheidergeschäfte; c) auf die bezüglichen Hilfswissenschaften, und besteht in: 1) bildlichen Aufgaben, 2) einer Markscheiderarbeit, 3) einem schriftlichen Aufsatze, 4) einem mündlichen Examen.

6) Zum Nachweise der erlangten Fertigkeiten im Zeichnen, insbesondere in allen Arten des Planzeichens, so wie in den bei der Planbeschreibung üblichen Schriftarten hat der Kandidat einige von ihm nach Mustern gezeichnete und beschriebene Blätter vorzulegen.

Außerdem wird ihm von der Kommission die Kopirung einer Zeichnung aufgegeben, welche er unter der Aufsicht des Markscheiders auszuführen hat. Bei Auswahl der Vorlage ist darauf zu sehen, daß darin verschiedene topographische Gegenstände und einige Kolorirungen vorkommen, das Blatt darf aber nur eine mäßige Größe einnehmen, um nicht mehr als drei Tage Zeit zu erfordern. Die darauf verwendete Zeit, so wie die Richtigkeit der Arbeit ist auf der Kopie von dem Markscheider zu bescheinigen. Diese Prüfung muß im Laufe der für die Lieferung der Probearbeit bestimmten Frist stattfinden.

7) Als markscheiderische Aufgabe hat die Kommission einen größern, aus Gruben- und Tagezug bestehenden Probezug zu wählen, mit Seigerhöhenbestimmung, einigen Schlußpunkten und einer oder mehreren Durchschlagsangaben, auch mit Darstellung von Lagerstättenverhältnissen. Der Zug ist doppelt zu machen und zuzulegen, um Zug und Gegenzug vergleichen zu können. Die Grund- und Aufrisse müssen vorschriftsmäßig ausgezeichnet und beschrieben, auch das Observationsbuch und die Berechnung der Schnüren, überhaupt alles so vollständig geliefert werden, wie das Markscheiderreglement und die speziellen Instruktionen vorschreiben.

Die Pläne und zugehörigen Observationen rc. muß der Kandidat unter Angabe des Datums mit der Erklärung unterzeichnen, daß er sie ohne eines Andern Hilfe aufgenommen und angefertigt habe.

8) Als schriftliche Probearbeit kann die Beschreibung und Begründung des bei der markscheiderischen Arbeit angewendeten Verfahrens aufgegeben, jedoch auch ein anderes Thema aus der Markscheidekunst gewählt werden.

Diese Arbeit muß von dem Kandidaten eigenhändig geschrieben und von der Erklärung an Eidesstatt, daß er sich dabei nicht der Hilfe eines Anderen, und etwa nur des Gebrauchs gedruckter Bücher bedient habe, begleitet sein.

9) Für die Einsendung der Arbeiten zu 7 und 8 bestimmt die Kommission eine angemessene Frist, welche nur wegen Krankheit oder anderer unabwendbarer Hindernisse verlängert werden kann. Werden die Arbeiten weder in der ersten, noch auch in der zweiten Frist eingereicht, so wird angenommen, daß der Kandidat auf die Ablegung der Prüfung verzichtet habe.

Findet die Kommission die eingelieferten Arbeiten nicht genügend, so berichtet sie hierüber, und das Oberbergamt eröffnet dem Kandidaten, welche Ausstellungen gegen seine Arbeiten gemacht, und weshalb dieselben nicht als probemäßig erkannt worden sind.

10) Sind die Arbeiten probemäßig befunden, so wird innerhalb längstens zweier Monate nach dem Eingange der letzten Arbeit der Termin zur mündlichen Prüfung angesetzt.

Diese Prüfung, welche im Beisein sämmtlicher Examinatoren stattfindet, verlangt:

a) in der Arithmetik, fertiges Rechnen mit ganzen, gebrochenen und benannten Zahlen, in Proportionen und Progressionen, Ausziehung der Wurzeln rc. bis zu der Auflösung unreiner quadratischer Gleichungen;
b) in der ebenen Geometrie, die Anwendung der Lehrsätze, so wohl hinsichtlich ihrer Beweise, als in den verschiedenen daraus entspringenden und darauf beruhenden Aufgaben;
c) in der Trigonometrie, die Anwendung der ebenen und der Hauptlehrsätze der sphärischen Trigonometrie, um mit Hilfe der trigonometrischen Tafeln die Aufgaben zu lösen, welche bei der Meßkunst und insbesondere bei dem Markscheiden vorkommen;
d) in der praktischen Markscheide- und Nivellirkunst, gründliche Kenntniß der Maaße, der Meßinstrumente, ihrer Einrichtung

und Handhabung, Mängel und Justirung, ferner des ganzen Verfahrens bei dem Ziehen unter und über Tage, Vermeidung und Ueberwindung der dabei vorkommenden Schwierigkeiten und Hindernisse, Gewandtheit im Berechnen der Schnüre, in den verschiedenen Methoden des Zulegens ꝛc., in der anschaulichen Darstellung verschiedener Grubenbaue und verwickelter Lagerstättenverhältnisse, überhaupt diejenigen Kenntnisse und Fertigkeiten, welche zur Ausübung der Markscheidekunst erforderlich sind;

e) in der Bergbaukunde die einem Markscheider unentbehrlichen allgemeinen Kenntnisse, insbesondere von den verschiedenen Grubenbauen (Stellen, Schächten, Strecken ꝛc.), und deren Verbindung in den verschiedenen Abbausystemen, von der Aufsuchung und Ausrichtung der Lagerstätten ꝛc., von der Wetterführung, Wasserlösung ꝛc.,

f) in der Geognosie und Oriktognosie nicht mehr, als in den Bergschulen gelehrt wird, namentlich in Betreff der nutzbaren Mineralien und der Art ihres Vorkommens ꝛc., endlich

g) in Dienst- und Geschäftskunde die allgemeine Bekanntschaft mit der Bergwerksverfassung, mit der Gliederung der Behörden und den Verhältnissen der Bergwerksbesitzer, ferner mit den wesentlichsten gesetzlichen Vorschriften über Behandlung der Schürf-, Muth- und Verleihungssachen, so wie über die Ausübung der Bergpolizei, insbesondere mit der Stellung der Markscheider zu den Behörden und zu den Auftraggebern mit den Formen des amtlichen Schriftwechsels ꝛc. Bei Kandidaten, welche die Feldmesserqualität besitzen, kann die Prüfung in den mathematischen Doktrinen (a, b und c) sich auf die Anwendungsbeispiele aus dem Gebiete der Markscheidekunst beschränken.

Bei den Bergeleven und Bergreferendarien ist die Prüfung mehr auf das praktische Markscheiden (unter d und g) zu richten.

11) Ueber die Prüfung wird ein Protokoll aufgenommen und von dem Bergamtsdirektor und allen Examinatoren unterzeichnet. Dasselbe muß die einzelnen Gegenstände, in welchen geprüft worden ist, kurz angeben und für jeden Theil der Prüfung ein bestimmtes Urtheil enthalten, wobei folgende Prädikate zu gebrauchen sind:

a) mit Auszeichnung bestanden, wenn der Kandidat in allen wesentlichen Punkten das Maaß der vorgeschriebenen Erfordernisse überschreitet;

b) gut bestanden, wenn er in der einen oder andern Beziehung höheren Anforderungen genügt;

c) vorschriftsmäßig bestanden, wenn er die vorgeschriebenen Leistungen vollständig erfüllt hat;

d) nicht bestanden.

Am Schlusse des Protokolls ist ein gemeinsames Urtheil über den Ausfall der ganzen mündlichen Prüfung unter Gebrauch derselben Prädikate abzugeben.

12) Werden mehrere Kandidaten zugleich geprüft, so kann die Verhandlung zwar in ein Protokoll gefaßt werden; es ist aber über jeden Kandidaten besonders zu berichten und jedem Berichte ein Auszug aus dem Protokolle beizufügen. Mehr als drei Kandidaten dürfen zusammen nicht geprüft werden.

13) Die Probearbeiten und das Protokoll sind unter Wiederanschluß der Zeugnisse mit dem Berichte der Kommission, in welchem sie sich darüber, ob und wie der Kandidat bestanden hat, aussprechen muß, dem Bergamte einzureichen und von diesem dem Oberbergamte zu übersenden.

Das Oberbergamt hat sodann dem Kandidaten, wenn er vorschriftsmäßig bestanden ist, nach §. 3 oder 4 des Allgem. Markscheiderreglements die Bestallung auszufertigen, und in dem einen wie in dem andern Falle die Vereidigung zu veranlassen.

14) Ist die Prüfung ungenügend ausgefallen, so hat das Oberbergamt dies dem Kandidaten zu eröffnen. Zu einer Wiederholung der ersten Prüfung, dieselbe mag ganz oder nur theilweise ungenügend ausgefallen sein, kann sich der Kandidat nicht vor Ablauf eines Jahres, welches von dem letzten Tage der mündlichen Prüfung an gerechnet wird, wieder melden. Besteht der Kandidat auch die zweite Prüfung nicht, so ist eine fernere Zulassung desselben nicht statthaft.

15) Junge Männer, welche sich bereits beim Erscheinen des Allgemeinen Markscheiderreglements durch Antritt der praktischen Lehrzeit ausgebildet haben, können ohne den Nachweis desjenigen Grades der Schulbildung, welcher vorstehend nach Nr. 1 verlangt wird, zur Markscheiderprüfung zugelassen werden (Regl. v. 25. Febr. 1856, M.-Bl. S. 127).

§. 12. Die Markscheiderarbeiten bei den unter der Aufsicht der Bergbehörden stehenden Bergwerken, Hüttenwerken und Steinbrüchen dürfen nur von denjenigen Personen verrichtet werden, welche nach vorgängiger Prüfung von den Oberbergämtern als Markscheider bestallt und als solche vereidigt sind (§. 1 d. Allg. Markscheiderregl. v. 25. Febr. 1856, M.-Bl. S. 100).

§. 13. Die Oberbergämter dürfen nur solche Personen als Markscheider bestallen, von deren Unbescholtenheit und Zuverlässigkeit sie sich überzeugt haben (§. 2 a. a. O.).

§. 14. Bei Ausfertigung der Bestallung hat das Oberbergamt in der Regel zugleich den Bergamtsbezirk zu bestimmen, in welchem der Markscheider seinen Wohnsitz zu nehmen hat, und zur Ausführung von Markscheiderarbeiten so befugt, als auf Verlangen der Berg- und Hüttenwerksbesitzer oder der Bergbehörde verpflichtet ist, ohne ihm jedoch einen rechtlichen Anspruch auf die ausschließliche Verrichtung der Arbeiten in diesem Bezirke einzuräumen (§. 3 a. a. O.).

§. 15. Markscheider, welche zwar geprüft, mit Bestallung versehen und vereidet sind, jedoch einen bestimmten Geschäftskreis noch nicht zugewiesen erhalten haben, dürfen nur im Auftrage oder mit besonderer Genehmigung des betreffenden Bergamtes Markscheiderarbeiten verrichten (§. 4 a. a. O.).

§. 16. Der Markscheider ist für die Richtigkeit seiner Arbeiten und Angaben verantwortlich, und haftet für jeden Schaden, welcher durch Mängel oder Unrichtigkeiten derselben herbeigeführt wird (§. 5 a. a. O.).

§. 17. Derselbe ist zur strengsten Amtsverschwiegenheit verpflichtet; er darf die in Händen habenden Pläne, Observationen oder sonstige Zeichnungen und Notizen einen Unbefugten nicht einsehen lassen. Zuwiderhandlungen haben die Zurücknahme der Bestallung zur Folge, und verpflichten überdies zum vollen Ersatz des den Betheiligten daraus entstehenden Schadens (§. 6 a. a. O.).

§. 18. Die Markscheider sind der Disziplin der Bergbehörde unterworfen, und können nach den Bestimmungen der §§. 19 und 21 des Gesetzes vom 21. Juli 1852 (G.-S. S. 465) mit Ordnungsstrafen belegt werden. Dergleichen Strafen werden in erster Instanz von dem Direktor des Bergamtes und in zweiter Instanz von dem Oberbergamte, unter Vorbehalt des Rekurses an das Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, verfügt (§. 7 a. a. O.).

§. 19. Die Bestallung eines Markscheiders, sowie der Wohnsitz desselben und der ihm angewiesene Bergamtsbezirk ist durch das Oberbergamt in dem betreffenden Regierungsamtsblatte bekannt zu machen, wie auch die Zurücknahme der Bestallung (§. 9 a. a. O.).

§. 20. Die Geschäfte des Markscheiders bestehen in Aufnahmen und rißlichen Darstellungen zum Zwecke des ersten Angriffes und des Fortbetriebes der Werke, sowie der Begrenzung und Sicherung des Bergeigenthums und der Zubehörungen desselben, insbesondere in

a) der Aufnahme von Schürf-, Muthungs-, Verleihungs- Konzessions- und Permissionsrissen, Absteckung von Grubenfeldern, Setzung von Grenzmarken (Stufen oder Lochsteinen), von Stollenstufen 2c.;
b) der Aufnahme von Grubenbauten und deren Darstellung in Grund- und Aufrissen, nebst den erforderlichen Tageplänen, Durchschnitten 2c., sowie der Anfertigung der Grubenbilder;
c) den periodischen Nachtragungen der Grubenbilder;
d) den Messungen in der Grube und über Tage und Zulegung derselben Behufs der Anlage von Schächten, Bohrlöchern, Stellen, Strecken und Durchschlägen aller Art, nebst diesen Angaben selbst;
e) den Abwägungen von Tageröschen, Stollen und Stollenpunkten, Strecken und Bausohlen überhaupt;
f) der Aufnahme und den Abwägungen zur Anlage von Wegen, Eisenbahnen, Wasserläufen und anderen Tagebauten, welche bei den unter Aufsicht der Bergbehörden stehenden Marken zur Ausführung kommen;
g) der Aufnahme von den bei den Werken okkupirten Grundstücken und der Berechnung der Flächen derselben, sowie den Abwägungen von Wasserläufen, Gefällen 2c. Behufs der etwanigen Entschädigungen (§. 10 a. a. O.).

§. 21. Messungen und Berechnungen der in §. 20 unter g erwähnten Art haben nur dann öffentlichen Glauben, wenn der Markscheider

die Bestallung als Feldmesser besitzt; wenn nicht, muß jederzeit die Erklärung der Grundbesitzer oder der sonstigen Interessenten beigebracht werden, daß sie die Angaben des Markscheiders als richtig anerkennen (§. 11 a. a. O.).

§. 22. Im Uebrigen kommen wegen Verrichtung der Markscheiderarbeiten und wegen Beaufsichtigung, Revision und Bezahlung derselben die Vorschriften des Allgemeinen Markscheiderreglements v. 25. Februar 1856 (M.-Bl. S. 100) zur Anwendung.

§. 23. Als Auktionatoren, deren Geschäft in der öffentlichen Versteigerung beweglicher Sachen besteht, dürfen nur solche Personen bestallt werden, von deren Unbescholtenheit und strengen Rechtlichkeit die Königliche Regierung sich überzeugt hat, und welche in der mit ihnen anzustellenden Prüfung überzeugend nachweisen, daß sie die zu einem ordnungsmäßigen Betriebe des Auktionsgeschäftes erforderlichen Fähigkeiten besitzen (§§. 1 und 2 d. Regl. für die außergerichtlichen Auktionatoren v. 15. Aug. 1848, M.-Bl. S. 305).

§. 24. Vor der Bestallung zum Auktionator ist von dem Bewerber eine Kaution zu leisten, deren Höhe von der Königlichen Regierung für jeden Ort nach den obwaltenden Verhältnissen bestimmt wird (§. 3 a. a. O.).

§. 25. Bei der Bestallung zum Auktionator ist demselben ein bestimmter, nach der Oertlichkeit abgegrenzter Bezirk zu überweisen, über welchen hinaus er sein Geschäft nicht betreiben darf. Der Königlichen Regierung steht es jedoch jederzeit frei, die Grenzen dieses Bezirkes abzuändern und anderen Auktionatoren den Geschäftsbetrieb in demselben zu gestatten. Der Auktionator ist nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet, innerhalb des ihm angewiesenen Bezirkes die ihm übertragenen Auktionen abzuhalten. Er darf aber seine Dienstleistungen nicht umherziehend anbieten (§. 4 a. a. O.).

§. 26. Kein Auktionator darf Handelsgeschäfte treiben, oder durch seine Angehörigen betreiben lassen. Dies gilt namentlich auch vom Betriebe des Schankgewerbes und von dem Handel mit Getränken. Den schon bestallten Auktionatoren, welche vor Erlaß des Reglements vom 15. August 1848 dieselben betrieben haben, bleibt deren Fortsetzung, sofern Uebelstände daraus nicht bemerkbar geworden sind, gestattet, jedoch unter Vorbehalt der jederzeitigen Rücknahme dieser Erlaubniß (§. 5 a. a. O.).

§. 27. Der Eid, welchen der Auktionator bei seiner Anstellung vor der Königl. Regierung, oder der von dieser damit beauftragten Behörde zu leisten hat, lautet:

> „Ich, N.N., schwöre zu Gott, dem Allmächtigen und Allwissenden, daß, nachdem ich zum Auktionator bestallt worden, ich alle mir in dieser Eigenschaft obliegenden Pflichten nach meinem besten Wissen und Gewissen genau erfüllen will, so wahr mir Gott helfe" u. s. w. (§. 32 a. a. O.).

§. 28. Der Geschäftsbetrieb der Auktionatoren wird zunächst durch die Ortspolizei beaufsichtigt, die Oberaufsicht und Kontrole steht der

Königl. Regierung zu, welche jederzeit Revisionen des Geschäftsbetriebes und der Bücher veranlassen kann (§. 33 a. a. O.).

§. 29. Wegen des Geschäftsbetriebes der Auktionatoren kommen die Vorschriften der §§. 6 bis 31 des Reglements vom 15. August 1848 (M.-Bl. S. 305) und des Nachtrages vom 21. Dezbr. 1856 (a. a. O. S. 29), sowie der Bekanntmachung der Regierung zu Königsberg vom 19. Novbr. 1852 (a. a. O. S. 324) zur Anwendung. Auf diejenigen, welche sich ausschließlich mit der Versteigerung von Büchern beschäftigen, finden diese Vorschriften keine Anwendung (§. 34 a. a. O.).

§. 30. Wegen der Prüfung der See- und Binnenlootsen sind bereits oben, Kapitel 4, §. 5, Nr. 19 bis 22, und §. 6 die bestehenden Vorschriften mitgetheilt.

§. 31. Die Handelsmäkler (Sensale) sind amtlich bestellte Vermittler für Handelsgeschäfte (Art. 66, Tit. 7, 1. Buch des deutschen Handelsgesetzbuches, G.-S. S. 493). Sie werden an den Orten, für welche kaufmännische Korporationen oder Handelskammern bestehen, von diesen ernannt; die Ernennung bedarf der Bestätigung der Regierung. Die Anstellung der Handelsmäkler an anderen Orten geschieht durch die Regierung. Personen, über deren Vermögen der Konkurs eröffnet worden ist, dürfen als Handelsmäkler nicht zugelassen werden, so lange sie die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht erlangt haben (§. 1, Art. 9 d. Einf.-Ges. z. Allg. deutschen Handelsgesetzbuche v. 24. Juni 1861, G.-S. S. 454). Die Handelsmäkler vermitteln für Auftraggeber Käufe und Verkäufe über Waaren, Schiffe, Wechsel, inländische und ausländische Staatspapiere, Aktien und andere Handelspapiere, ingleichen Verträge über Versicherungen, Bodmerei, Befrachtung und Miethe von Schiffen, sowie über Land- und Wassertransporte und andere, den Handel betreffende Gegenstände. Durch die übertragene Geschäftsvermittelung ist ein Handelsmäkler noch nicht als bevollmächtigt anzusehen, eine Zahlung oder eine andere im Vertrage bedungene Leistung in Empfang zu nehmen (Art. 67 d. Handelsges.-B.). Ein ausschließliches Recht zur Vermittelung von Handelsgeschäften steht den Handelsmäklern nicht zu; sie haben aber, wenn sie zur Vermittelung von Kaufgeschäften über Waaren, Schiffe oder Handelspapiere bestellt sind, die Befugniß, öffentliche Versteigerung derselben Gegenstände abzuhalten (§§. 2 und 3, Art. 9 d. Einf.-Ges.). Ihre Vereidigung erfolgt bei dem Handelsgericht (§. 4 a. a. O.). Wegen der Pflichten der Handelsmäkler gelten die Art. 69 bis 84, Tit. 7 d. 1. Buches d. Allg. Handelsgesetzb. und die §§. 4 und 5 d. Einf.-Ges. v. 24. Juni 1861, G.-S. 1861, S. 449).

§. 32. Auch die Gesindevermiether gehören zu den Gewerbetreibenden, welche einer Konzession bedürfen (s. §. 1 d. Kap. u. §. 13 d. Gesindeordnung v. 8. Novbr. 1810, G.-S. S. 102). Die Polizeiobrigkeiten, welche dergleichen Gewerbetreibende konzessioniren, haben deren Obliegenheiten und den Mäklerlohn nach den örtlichen Verhältnissen festzusetzen (§. 21 d. Ges.-O. v. 8. Novbr. 1810 und §. 1 d. Ges.-O. f. d. Rheinprovinz v. 19. August 1844, G.-S. S. 410).

§. 33. Die Vorschrift des §. 1 dieses Kapitels gilt auch rücksichtlich derjenigen Personen, welche den Feingehalt edler Metalle oder die Beschaffenheit, Menge, oder richtige Verpackung von Waaren irgend einer Art feststellen, von Güterbestätigern, Schaffnern, Wägern, Messern, Braakern, Schauern, Stauern u. s. w., sowie von denjenigen, welche ein Gewerbe daraus machen, Leichen zu reinigen und anzukleiden, oder die zur Bestattung von Leichen erforderlichen Geräthschaften und Wagen zu halten (§. 52 d. Gew.-O.).

§. 34. Die bisherigen Vorschriften über die Befähigung der in den vorstehenden Paragraphen (51 und 52 d. Gew.-O.) bezeichneten Personen, über die Zahl, sowie den Umfang der Befugnisse und Verpflichtungen derselben bleiben ferner in Kraft. Jedoch wird den Ministerien vorbehalten, die nöthigen Abänderungen und Ergänzungen zu treffen.

Auch sind die Ministerien befugt, da, wo über die Anstellung und den Geschäftsbetrieb dieser Personen keine Vorschriften bestehen, solche zu erlassen (§. 3 a. a. O.).

§. 35. Das Geschäft eines Taxators kann verfassungsmäßig und nach den Vorschriften der Allgem. Gewerbeordnung als ein Gewerbe nicht betrachtet werden. Es bleibt den dazu bisher befugten Behörden überlassen, solche zu bestellen, bezüglich der gerichtlichen Taxatoren nach Maaßgabe des Tit. 6, Thl. 2 d. Allg. Gew.-Ordn. (M.-R. v. 20. Juli 1846, M.-Bl. S. 144).

Achtes Kapitel.

Kleinhandel mit Getränken und Gast- und Schankwirthschaft.

§. 1. Wer in den Städten (K.-O. v. 21. Juni 1844, G.-S. S. 214) oder auf dem Lande einen Kleinhandel mit Getränken, oder Gast- und Schankwirthschaft betreiben, oder überhaupt zubereitete Speisen oder Getränke zum Genuß auf der Stelle gegen Bezahlung verabreichen will, bedarf dazu eines a) auf seine Person und b) auf ein bestimmtes Lokal lautenden polizeilichen Erlaubnißscheines (§. 55 d. Gew.-Ordn. v. 7. Febr. 1835, Nr. 1, G.-S. S. 18). Die Absicht dieser Vorschrift geht dahin, dem überhandnehmenden Genusse geistiger Getränke, insbesondere bei den niedrigeren Volksklassen, entgegen zu wirken (M.-R. v. 12. Aug. 1838, A. Bd. 22, S. 757).

§. 2. Als Kleinhandel mit Getränken ist der Handel (Kauf zum Wiederverkauf) mit Wein, Branntwein oder anderen geistigen Getränken, z. B. Spiritus, ohne Rücksicht auf dessen Alkoholgehalt (M.-R. v. 17. Mai 1858, M.-Bl. S. 118), anzusehen, sobald letztere anders, als in hölzernen Gebinden verkauft werden (M.-R. v. 13. Aug. 1835,

A. Bd. 19, S. 251), welche mindestens die Größe eines halben Ankers haben müssen (M.-R. v. 12. Oktbr. 1837, A. Bd. 21, S. 1074, und 15. Jan. 1838, a. a. O. Bd. 22, S. 202). Auch die in Klasse A. steuernden Kaufleute sind zum Kleinhandel mit Getränken nur dann befugt, wenn sie einen Erlaubnißschein nach §. 1 erlangt haben (M.-R. v. 12. April 1859, M.-Bl. S. 132). Dagegen bedürfen die Apotheker zum Detailhandel mit Spiritus keiner Erlaubniß (M.-R. v. 2. Novbr. 1858, M.-Bl. S. 233).

§. 3. Jeder Verkauf selbstfabrizirter geistiger Getränke im Detail, auch Seitens der Brennerei- und Brauereibesitzer, setzt das Einholen der polizeilichen Erlaubniß voraus (Erl. d. Ob.-Trib. v. 24. Juni 1859, M.-Bl. S. 214 und M.-R. v. 5. Juni 1861, M.-Bl. S. 120). Für die Beschränkung des Bierabsatzes waltet aber ein besonderes polizeiliches Interesse nicht ob, weshalb bei Konzessionirung der Brauereibesitzer zum Detailverkauf ihres Fabrikats zu einer strengen Prüfung der Bedürfnißfrage keine Veranlassung vorhanden ist (M.-R. v. 7. Juni 1850, M.-Bl. S. 193). Auch Destillateure (M.-R. v. 15. Okt. 1844, M.-Bl. S. 313 und 16. Dezbr. 1857, M.-Bl. 1858, S. 8), Inhaber von Weinstuben (desgl. v. 3. Dezember 1835, A. Bd. 19, S. 1090), Oekonome geschlossener Gesellschaften (desgl. v. 19. Aug. 1837, a. a. O. S. 780), Anpächter der Eisenbahnhofs-Restaurationen (M.-R. v. 31. März 1858, M.-Bl. S. 131), Marketender, sofern sich deren Verkehr außerhalb der Kasernen ausdehnt (desgl. v. 23. Febr. 1844, M.-Bl. S. 144), Tabagisten, Kaffeewirthe u. s. w. sind als Schankwirthe zu betrachten, indem der Ausdruck „Schankwirthschaft" im weitesten Sinne aufzufassen ist (M.-R. v. 13. Aug. 1235, A. Bd. 19, S. 257). Zum Betriebe der Marketenderei in den Kasernen bedarf es nur der Erlaubniß der betr. Militärbehörde (M.-R. v. 23. Febr. 1844, M.-Bl. S. 76). Unter den Begriff der Schankwirthschaft fällt nicht das gewerbsweise Vermiethen von Stallräumen, die Aufnahme von Fremden auf kurze Zeit am Tage, ohne Verabreichung von Nahrungsmitteln (M.-R. vom 9. Febr. 1837, a. a. O. Bd. 21, S. 223). Auch ist es den Weinproduzenten gestattet, ihren eigenen Gewinn an Most und Wein im Polizeibezirke ihres Weinguts zum Genuß auf der Stelle während eines höchstens auf die Dauer zweier Herbstmonate beschränkten Zeitraumes, nach vorgängiger Anzeige bei der Polizeibehörde, ohne Erlaubniß und steuerfrei zu verkaufen (M.-R. v. 18. März 1839, A. Bd. 23, S. 221). Ferner sind die Postexpediteure, Postamtsvorsteher und Posthalter gesetzlich verpflichtet, den Postreisenden, aber nur diesen, Speisen und Getränke gegen mäßige Bezahlung zu gewähren, und Extrapostreisende vierundzwanzig Stunden lang, aber nicht länger, im Posthause zu beherbergen (Verf. v. 20. Jan. 1812 und M.-R. v. 31. März 1859, M.-Bl. S. 131).

§. 4. Die Gastwirthe sind befugt, ihre Gäste mit geistigen Getränken aller Art zu bewirthen (desgl. v. 8. Dezbr. 1822 A. Bd. 6, S. 1029 und 10. Febr. 1859, M.-Bl. S. 98). Dieselben sind also zum Ausschank an sitzende Gäste, gleich viel, ob aus dem Orte oder anders woher, befugt (desgl. v. 5. Febr. 1823, a. a. O. Bd. 7, S. 169).

Sie sind, gleich den Schankwirthen, befugt, mit Getränken in größeren oder kleineren Quantitäten über die Straße Handel zu treiben (desgl. v. 15. Aug. 1828, A. Bd. 12, S. 772, 20. Juni 1849, M.-Bl. S. 144 und 10. Febr. 1859, M.-Bl. S. 98).

Den Schankwirthen ist ferner gestattet, Vorsetzkrippen vor ihren Häusern aufzustellen (M.-R. v. 28. Novbr. 1837, A. Bd. 21, S. 1075), dagegen sind sie nicht befugt, Fremde gegen Entgeld zu beherbergen (M.-R. v. 3. Juni 1830, A. Bd. 14, S. 426). Dieses Recht steht gesetzlich allein den Gastwirthen zu (§. 435 und 436, Tit. 8, Thl. 2 Allg Landr.).

Bei Schützenfesten, Kirchweihen und anderen Volksbelustigungen, bei größeren Truppenzusammenziehungen und dergleichen besonderen Gelegenheiten ist den Schankwirthen der Verkauf des Branntweins und anderer geistiger Getränke in Buden, Zelten, an Schautischen u. s. w., mit Erlaubniß der Polizeibehörde innerhalb der Grenzen der Gewerbesteuerabtheilung, zu welcher sie gehören, gestattet (M.-R. v. 17. Sept. 1837, A. Bd. 23, S. 221).

§. 5. Die Schankerlaubniß wird in der Regel nur als ein persönliches Recht für Ein bestimmtes Lokal gewährt (M.-R. v. 2. Aug. 1836, A. Bd. 20, S. 696). Unter Umständen und mit Rücksicht auf besondere Verhältnisse kann einem sicheren und ordentlichen Schankwirthe aber auch der Geschäftsbetrieb in mehreren getrennten Lokalen gestattet werden (M.-R. v. 7. Septbr. 1838, a. a. O. Bd. 21, S. 779, u. 8. Mai 1842, M.-Bl. S. 147).

§. 6. Wenn ein konzessionirter Schänker sein Lokal wechselt, so gehört dazu eine neue Konzession. Ein bestimmtes Recht auf Ertheilung einer solchen hat ein solcher Schankwirth zwar nicht, er muß aber vor denen, welche das Schankgewerbe erst beginnen wollen, falls er sonst qualifizirt ist, berücksichtigt werden (M.-R. v. 28. Juli 1840, M.-Bl. S. 315, 17. September und 25. Oktober 1842, a. a. O. S. 354 und 387).

§. 7. Der Erlaubnißschein wird in den Städten, welche zu den drei ersten Gewerbesteuerabtheilungen gehören, sowie in deren Polizeibezirken von der Ortspolizeibehörde, und zwar in den Städten, in welchen abgesonderte Kommunalbehörden neben den Polizeibehörden bestehen (M.-R. v. 15. Jan. 1838, A. Bd. 22, S. 201), nach vorgenommenem Gutachten der Kommunalbehörde ohne Konkurrenz der Stadtverordneten, Gemeinderäthe rc. (M.-R. v. 13. Aug. 1835, a. a. O. Bd. 19, S. 251), in allen zur vierten Gewerbesteuerabtheilung gehörigen Ortschaften, sowie in deren Polizeibezirke dagegen vom Kreislandrathe, nach vernommenem Gutachten der Ortspolizei- und Kommunalbehörde, stempel- und gebührenfrei ohne vorgängige Anfrage bei der Regierung (M.-R. v. 14. Sept. 1859, M.-Bl. S. 217) ertheilt (Nr. 2 d. K.-O. v. 7. Febr. 1835 und Nr. 3 d. K.-O. v. 21. Juni 1844 und M.-R. v. 4. Dezbr. 1848, M.-Bl. S. 386). Die Gesuche um Ertheilung oder Verlängerung solcher Erlaubnißscheine sind ebenfalls stempelfrei (M.-R. v. 15. Juli 1837, A. Bd. 21, S. 778 und 10. Mai 1838, a. a. O. Bd. 22, S. 428).

Um unnöthige Weiterungen zu vermeiden, ist darauf zu halten, daß in jedem Kreise bestimmte Regeln über den bei Anbringung und Begutachtung der Gesuche, Ertheilung und Ausreichung der Erlaubnißscheine oder abschlägigen Bescheidungen beobachtet, ein möglichst einfacher Geschäftsgang aufgestellt und zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird (M.-R. v. 13. Aug. 1835, a. a. O.). Den Landräthen steht übrigens keine Kontrole über die Konzessionirung von Schankstätten in den ersten drei Gewerbesteuerabtheilungen zu (M.-R. v. 23. Novbr. 1848, A. Bd. 22, S. 427).

§. 8. Der Erlaubnißschein darf jederzeit nur für ein Kalenderjahr ausgestellt, kann aber von der ausstellenden Behörde von Jahr zu Jahr durch einen darauf zu setzenden Verlängerungsvermerk erneuert werden (Nr. 2 d. K.-O. v. 7. Febr. 1835).

In der polizeilichen Genehmigung kann eine noch vor Ablauf des Kalenderjahres endende Frist bestimmt werden, innerhalb deren das Gewerbe bei Verlust der Befugniß zum Betriebe begonnen werden muß (§. 52 d. Gew.-O. v. 17. Jan. 1845).

§. 9. Die Erlaubniß zum Beginn der gedachten Gewerbe soll in allen Fällen versagt werden, wenn

a) die Persönlichkeit, die Führung und die Vermögensverhältnisse des Nachsuchenden nach dem Urtheil der Ortspolizeibehörde nicht die genügende Bürgschaft eines ordnungsmäßigen Gewerbebetriebes gewähren.

b) das zum Betriebe des Gewerbes bestimmte Lokal wegen seiner Beschaffenheit und Lage dazu nicht geeignet erscheint (Nr. 3 d. K.-O. v. 7. Febr. 1835).

§. 10. Hiernach ist die Erlaubniß denen zu versagen, welchen die Eigenschaften abgehen, welche einen ordnungsmäßigen Gewerbebetrieb verbürgen, und deren Vermögen namentlich auch nicht in einem angemessenen Verhältnisse mit seinem Unternehmen steht. Geringere Verbrechen sind indessen nicht als unbedingtes Hinderniß zu betrachten, wenn seit Abbüßung der Strafe mindestens fünf Jahre verstrichen und während dieser Zeit überzeugende Proben der Besserung gegeben sind. Vor erlangter Großjährigkeit ist in der Regel Niemand zuzulassen und bei Prüfung der Anträge unverheiratheter Frauenzimmer ist besondere Vorsicht anzuwenden (M.-R. v. 16. Aug. 1835, A. Bd. 19, S. 251). Uebrigens können auch verheirathete Frauenzimmer konzessionirt werden (M.-R. v. 6. Juli 1859, M.-Bl. S. 176).

Den Fabrikinhabern und Fabrikanten, auch wenn sie nur wenige Arbeiter beschäftigen (M.-R. v. 30. April 1847, M.-Bl. S. 171), sowie den Familiengliedern, Werkmeistern, Faktoren, Komtoir- und Fabrikgehilfen derselben und anderen von ihnen abhängigen Personen soll der Betrieb der in Rede stehenden Gewerbe nur dann gestattet werden, wenn nach den übereinstimmenden Urtheilen der Kommunalbehörde, des Landraths und der Regierung dem in der isolirten Lage einer Fabrik begründeten Bedürfnisse auf andere Weise nicht abzuhelfen ist, auch in diesem Falle eben nur auf Widerruf, und es ist die Konzession sofort zurückzunehmen, sobald dem Bedürfnisse auf andere Weise genügt werden kann (K.-O. v. 16. Novbr. 1846, G.-S. S. 484). Auf die Inhaber

von Brennereien und Brauereien bezieht sich diese Vorschrift nicht (M.=R. v. 15. März 1847, M.=Bl. S. 102).

Die Konzessionirung eines Gutsherrn ist ungesetzlich; an den ihnen gehörigen Orten können deren Pächter, Wirthschaftsbeamte konzessionirt werden (M.=R. v. 6. Mai 1842 a. a. O., S. 147). Chausseegelderheber dürfen nur dann eine Konzession erhalten, wenn die Chausseegeldempfangsstelle weit ab von sonstigen, zum Schankbetriebe eingerichteten oder geeigneten Etablissements liegt, die Schwierigkeit des Terrains, wie in gebirgigen Gegenden, eine große Anstrengung des Zugviehs erfordert, deshalb das Bestehen einer Schankwirthschaft in der Gegend der Empfangsstelle als dringendes Bedürfniß anzusehen und es an Gelegenheit fehlt, demselben auf andere Weise zu genügen. Die Chausseegeldpächter unterliegen solchen Beschränkungen nicht (M.=R. v. 21. Jan. 1860, M.=Bl. S. 47). Beamte (M.=R. v. 5. Mai 1842, M.=Bl. S. 229), insbesondere Schullehrer (M.=R. v. 14. April 1841, M.=Bl. S. 170), Eisenbahnstationsaufseher (M.=R. v. 10. Jan. 1856, M.=Bl. S. 21), Bürgermeister (§. 30 d. Städte=O. f. d. sechs östl. Prov. v. 30. Mai 1853, G.=S. S. 228, und §. 29 d. Städte=O. f. d. Rheinprov. v. 15. Mai 1856, G.=S. S. 406) und Gemeindevorsteher in Westfalen (§. 69 d. westf. Gem.=O. v. 19. März 1856, G.=S. S. 265), und die Ortsschulzen in den sechs östl. Prov. (M.=R. v. 16. Dezbr. 1834, A. Bd. 18, S. 1052, 23. Febr. 1838 a. a. O., Bl. 22, S. 202, 5. Dezbr. 1840, M.=Bl. S. 64, und 14. und 27. Mai 1859 a. a. O., S. 150 und 151) dürfen keine Schankkonzession erhalten.

In Bezug auf die Schulzen ist eine Ausnahme dann zulässig, wenn auf einem Grundstücke gleichzeitig die Verpflichtung zum Schulzendienst und die Schankgerechtigkeit als Realrecht ruht (M.=R. v. 5. Dezbr. 1840, M.=Bl. S. 485, und 10. März 1847 a. a. O., S. 64).

§. 11. Wie das zum Betriebe des Gewerbes bestimmte Lokal beschaffen sein muß, ist in jedem einzelnen Falle nach den besonderen Umständen zu beurtheilen. Im Allgemeinen ist aber anzunehmen, daß der Betrieb der Schankwirthschaft in der unmittelbaren Nähe von Kirchen, Schulen und ähnlichen Anstalten, oder in isolirten schwer zu beaufsichtigenden Lokalen eben so wenig gestattet ist, als eine zu große Anhäufung solcher Wirthschaften in einer und derselben Gegend (M.=R. v. 13. Aug. 1835, A. Bd. 19, S. 251, und 21. Mai 1859, M.=Bl. S. 176). Bei Anlage neuer Gasthöfe ist besonders sorgfältig zu prüfen, ob ihre Einrichtung der Klasse von Reisenden entspricht, für welche sie bestimmt sind; jedenfalls sind jedoch außer dem Gastzimmer noch mehrere, gehörig eingerichtete, mit Möbeln und Betten versehene Logirzimmer erforderlich (a. a. O).

§. 12. Die Erlaubniß zum Beginn

a) aller Geschäfte, die Kleinhandel mit Getränken, sowohl auf dem Lande als in sämmtlichen Städten, bezwecken,
b) sämmtlicher städtischer und ländlicher Schankwirthschaften ohne Beherbergung von Fremden,
c) der Gastwirthschaften in allen Orten der vierten Gewerbesteuerabtheilung,

soll nur in solchen Fällen gestattet werden, in denen sich die Behörde von der Nützlichkeit und dem Bedürfnisse der Anlage (Nr. 4 d. K.-O. v. 7. Febr. 1835 und K.-O. v. 21. Juni 1844) nach Maaßgabe aller in Betracht kommenden Umstände überzeugt hat. Es ist außer der Zahl und den Verhältnissen der Bewohner des Orts hauptsächlich die Lage des letztern und deren Einfluß auf den Verkehr und den Besuch von Reisenden rc. Rücksicht zu nehmen (M.-R. v. 13. Aug. 1835, A. Bd. 19, S. 251), und es muß auch auf den Unterschied zwischen Weinstuben, Branntweinschenken, Restaurationen, Speiseanstalten, Konditoreien und dergl. gerechnet werden, so daß das Bedürfniß nach Verhältniß der Zahl der einzelnen Gattungen von Anstalten zu der Zahl der Konsumenten, welche solche Anstalten zu besuchen pflegen, zu beurtheilen ist (M.-R. v. 26. Mai 1838, A. Bd. 22, S. 198). Als Regel gilt, daß wenigstens eine Branntweindebitstätte für jedes nicht im Zusammenhange mit einer andern mit Schankstätten versehenen Ortschaft stehende Dorf als Bedürfniß zu erachten ist (M.-R. v. 10. Febr. und 13. Septbr. 1859, M.-Bl. S. 98 und 217).

De Prüfung der Nützlichkeit und des Bedürfnisses fällt bei solchen Anlagen weg, bei denen entweder die Beherbergung von Reisenden Hauptzweck ist, oder in denen nur andere Gegenstände, mit gänzlichem Ausschluß geistiger Getränke, zum Genuß auf der Stelle feil geboten werden (M.-R. v. 13. Aug. 1835, A. Bd. 19, S. 251).

Die Anlage von Speiseanstalten für die ärmere Klasse, in welchen warme Speisen verabreicht werden, so wie Restaurationen, wenn darin gleich neben warmen Speisen auch Bier und Wein, jedoch mit Ausschluß von Branntwein und Liqueuren, ausgeschenkt werden soll, sind bei der Bedürfnißfrage minder streng zu beurtheilen und vor den eigentlichen Schankstätten zu begünstigen (M.-R. v. 26. Mai 1838, A. B. 22, S. 198). Gleiche Grundsätze finden Anwendung auf Bierschenken und Kaffeehäuser (M.-R. v. 10. Febr. 1859, M.-Bl. S. 98).

Wenn sich Mehrere um die Erlaubniß zum Betriebe einer Gast- oder Schankwirthschaft bewerben, so ist, wenn nur Einem die Konzession ertheilt werden kann, vorzugsweise auf die Beschaffenheit und Lage des Lokals und die davon abhängige Bequemlichkeit des Publikums Rücksicht zu nehmen (M.-R. v. 13. Aug. 1835, A. Bd. 19, S. 251). Vorläufige Zusicherungen zur künftigen Gestattung der Gastwirthschaft sind nicht zu ertheilen (M.-R. v. 28. Febr. 1856, M.-Bl. S. 70).

Bei Anlage von Gasthöfen in den Orten der drei ersten Gewerbesteuerklassen fällt zwar die Prüfung der Nützlichkeit und des Bedürfnisses fort, nichts desto weniger aber ist streng zu prüfen, ob eine solche Anlage ihrer Einrichtung nach wirklich zur Beherbergung von Fremden dienen kann (M.-R. v. 16. und 23. Juni 1835, A. Bd. 19, S. 260 u. 483), und ob die Fremdenbeherbergung wirklich der beabsichtigte Hauptzweck ist (M.-R. v. 14. Mai 1837, A. Bd. 21, S. 519, 25. Juni 1838, a. a. O., Bd. 22, S. 425, 23. Febr. 1839, A. Bd. 23, S. 199, und 15. Aug. 1840 M.-Bl. S. 383).

Bei Konzessionirungsgesuchen zu neuen Gast- und Schankwirthschaften sind die Behörden verpflichtet, neben der Rücksicht auf das öffentliche Bedürfniß, so viel es diese Rücksicht gestattet, auch dahin zu sehen, daß bei denselben der Nahrungszustand der bereits früher kon-

zessionirten Gewerbetreibenden derselben Art möglichst geschont werde und sie nicht ohne Schuld nahrungslos werden (M.-R. v. 27. u. 30. Sept. 1840, M.-Bl. S. 382 und 383).

Wenn ein Gewerbetreibender sein Lokal verläßt, für welches er bereits zum Ausschank konzessionirt war, und er in einem andern Lokale den Ausschank fortsetzen will, so muß in einem solchen Falle die Erörterung der Bedürfnißfrage eben so eintreten, wie wenn es sich um eine erste Konzessionirung handelt, wobei auf den Eigenthümer eines bereits zum Schank eingerichteten Lokales besonders Rücksicht zu nehmen ist (M.-R. v. 22. Febr. 1860, M.-Bl. S. 41).

§. 13. Wenn die Kommunalbehörde (s. §. 7) in ihrem Gutachten die Nützlichkeit und das Bedürfniß der Anlage nicht anerkennt, die Polizeibehörde oder der Landrath aber das Bedenken nicht begründet findet, so hat die Regierung definitiv zu entscheiden. Eben dies soll stattfinden, wenn die Kommunalbehörde aus behauptetem Mangel hinreichender Schankanstalten die Ertheilung einer neuen Konzession in Antrag bringt oder bevorwortet, und die Polizeibehörde oder der Landrath das Bedürfniß nicht anerkennen (§. 4 d. K.-O. v. 7. Febr. 1835).

§. 14. Zur Fortsetzung der in §. 1 gedachten Gewerbe soll denjenigen, welche den Erlaubnißschein einmal erlangt haben, die Verlängerung desselben von Jahr zu Jahr nicht versagt werden, sofern sie bis dahin bei ihrem Gewerbebetriebe zu begründeten Beschwerden keine Veranlassung gegeben haben. Hat die Kommunalbehörde Beschwerde erhoben, welche die Polizeibehörde nicht für begründet hält, so ist die Sache zur Entscheidung der Regierung zu befördern (Nr. 5 d. K.-O. v. 7. Febr. 1835).

Diese Bestimmung handelt nur von der Versagung der Fortsetzung des Gast- und Schankwirthschaftsbetriebes 2c., wogegen für den Fall der Zurücknahme der Konzession während des Jahres, für welches sie ertheilt ist, die Vorschriften der Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845, §§. 71 bis 73 (s. §§. 3, 4 und 5, Kap. 17) maaßgebend sind (M.-R. v. 14. August 1845, M.-Bl. S. 274, und 8. Juni 1849, a. a. O. S. 144).

Wenn Jemand den Betrieb des Schankgewerbes thatsächlich in dem guten Glauben eingestellt hat, es könne dies unbeschadet des Fortbestandes der ihm ertheilten Konzession geschehen, so kann ihm die Verlängerung des Erlaubnißscheines in dem Falle nicht versagt werden, wenn er bei seinem Gewerbebetriebe zu begründeten Beschwerden keine Veranlassung gegeben hat. (M.-R. v. 4. Aug. 1860, M.-Bl. S. 175). Diese Bestimmung gilt auch für den Fall, wenn Jemand, um eine nothwendige bauliche Reparatur im Schanklokale vorzunehmen, sein Geschäft mit polizeilicher Erlaubniß in ein anderes Lokal verlegt hat und nach Beendigung des Baues in das erste Lokal zurück verlegen will (M.-R. v. 25. März 1859, M.-Bl. S. 99).

§. 15. Die Verlängerung der Konzession ist zu versagen bei Mißbrauch des Gewerbes zu unerlaubten Zwecken, oder zur Beförderung unerlaubter Handlungen Anderer, z. B. wegen Duldung verbotener Zusammenkünfte, verbotener Spiele und anderer Exzesse, Beförde-

rung der Unsittlichkeit und Völlerei, Aufnahme verdächtiger Personen ꝛc. Auch geringere Vergehungen gegen die das Gewerbe betreffenden polizeilichen Bestimmungen, z. B. wegen des Meldens der Fremden, der Zeit des Schlusses, des Haltens von Tanzmusik ꝛc. sind bei öfterer Wiederholung genügend, um die Verlängerung zu versagen. Dasselbe gilt von Verbrechen und groben Vergehen, auch wenn sie mit dem Gewerbebetriebe in keiner unmittelbaren Beziehung stehen, namentlich von solchen, welche den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte nach sich ziehen. Bei notorischem gänzlichen Verfall des Vermögens und namentlich bei Ausbruch des Konkurses ist ebenfalls die Verlängerung zu versagen (M.-R. v. 13. Aug. 1835, A. Bd. 19, S. 251, 20. Juni 1836, a. a. O. Bd. 20, S. 225, 9. Juli und 12. Aug. 1858, a. a. O. Bd. 22, S. 761 und 759).

Um der Branntweinvöllerei entgegen zu wirken, kann denjenigen Schankwirthen, welche Personen zum übermäßigen Genuß geistiger Getränke, namentlich durch Kreditiren verleiten, sowie denjenigen, welche jungen, noch unselbstständigen Personen geistige Getränke auf Borg verabreichen, die Prolongation der Konzession versagt, resp. mit Einleitung des Konzessional-Entziehungsverfahrens gegen dieselben vorgegangen werden (M.-R. v. 15. Novbr. 1858, M.-Bl. S. 234).

Unzulässig ist es, eine einmal ertheilte Erlaubniß deshalb wieder zu entziehen, weil bei genauerer Erörterung der Sache sich herausgestellt hat, daß ein Bedürfniß zu der Anlage nicht vorhanden gewesen ist (M.-R. v. 17. Novbr. 1848, A. Bd. 22, S. 1001, M.-R. v. 7. Oktober 1843, M.-Bl. S. 203).

§. 16. Die ertheilte Erlaubniß beschränkt sich jederzeit auf die Person der in den Scheinen benannten Gewerbetreibenden. Die Erben derselben oder die Erwerber ihrer Betriebslokalien genießen hinsichtlich der Bestimmungen in den §§. 9 und 12 keinen Vorzug vor Anderen, welche die Gewerbe in einem neuen Lokale beginnen wollen (Nr. 6 d. K.-O. v. 7. Febr. 1835). Stirbt der im Erlaubnißschein benannte Gewerbetreibende, so ist den Erben in der Regel die Fortsetzung der Wirthschaft bis zum Jahresschlusse, und wenn der Todesfall sich kurz vor diesem ereignet, auf einige Monate über denselben hinaus zu gestatten, sofern nicht besondere Umstände die sofortige Schließung der Wirthschaft räthlich erscheinen lassen. Nach denselben Grundsätzen ist zu verfahren, wenn der Inhaber des Erlaubnißscheins in Wahn- und Blödsinn verfällt, auf längere Zeit der Freiheit beraubt oder sonst außer Stand gesetzt wird, das Gewerbe persönlich zu betreiben oder doch zu beaufsichtigen (M.-R. v. 13. Aug. 1835, A. Bd. 19, S. 251).

Bei Ertheilung von Schankkonzessionen an die Ehemänner bereits früher konzessionirter Wittwen ist die Bedürfnißfrage in Betracht zu ziehen (M.-R. v. 20. Mai 1841, M.-Bl. S. 193).

§. 17. Der Betrieb durch Stellvertreter bei den §. 1 gedachten Gewerben ist nicht statthaft (§. 63 d. Gew.-O.). Daraus folgt, daß der Konzessionirte sein Geschäft weder verpachten, noch sonst auf einen Andern übertragen, auch ohne spezielle polizeiliche Genehmigung nicht durch einen Verwalter oder Stellvertreter führen lassen darf. Zuwiderhandlungen hiergegen haben aber nicht sofort die Entziehung der Konzession zur Folge (M.-R. v. 6. Septbr. 1835, A Bd. 19, S. 258).

Vorstehende Bestimmung kann nicht auf den Fall ausgedehnt werden, wo ein Konzessionsinhaber zeitweise, sei es durch Krankheit, nothwendige Reisen ꝛc., an der persönlichen Ausübung des Gewerbebetriebes gehindert ist. Für diesen Fall müssen Gast- und Schankwirthe, so wie Getränkekleinhändler mit Genehmigung der Ortspolizeibehörde Stellvertreter bestellen, denen die Qualifikation des Vertretenen beiwohnen muß (M.-R. v. 18. Juli 1831, A. Bd. 15, S. 602, und 6. Juni 1859, M.-Bl. S. 151).

Die Gemeinden und Dominien sind zwar berechtigt, ihre Gast- und Schankwirthschaften zu verpachten, allein das Recht zum Betriebe jener Gewerbe ist ein rein persönliches, weshalb die persönliche Qualifikation der Pächter erforderlich und zum Gewerbebetriebe für sie die polizeiliche Erlaubniß nothwendig ist (M.-R. v. 12. Jan. 1832, A. Bd. 16, S. 217, und 14. Juli 1839 a. a. O., Bd. 23, S. 704). Die letztere kann übrigens einer Gemeinde als solcher nicht ertheilt werden (M.-R. v. 19. Febr. 1832, Bd. 16, S. 218), noch weniger ist es zulässig, daß eine Gemeinde die ihr gar nicht zustehende Befugniß zur Ausübung des Schankgewerbes als ein nutzbares Recht auf Andere, sei es durch Pacht, Verkauf oder sonst eine Art, übertrage. Dieselben Grundsätze kommen auch rücksichtlich ähnlicher Etablissements, welche dem Fiskus oder Rittergutsbesitzern gehören, zur Anwendung (M.-R. v. 25. Mai und 3. Dezbr. 1832, A. Bd. 16, S. 474 und 1012, und 31. Jan. 1833, A. Bd. 17, S. 183).

§. 18. Ueber die Gründe zur Versagung des Erlaubnißscheins oder des Verlängerungsvermerks ist die Polizeibehörde, abgesehen von der Einwirkung der Kommunalbehörde (§. 7. d. Kap.) zwar nur ihrer vorgesetzten Instanz nähere Auskunft zu geben schuldig (Nr. 7 d. K.-O. v. 7. Febr. 1835); in den abschlägigen stempelfreien Bescheiden sind indessen nicht blos die maaßgebenden Gesetzesvorschriften, sondern auch die in Betracht kommenden thatsächlichen Verhältnisse, insofern keine besonderen Bedenken entgegen stehen, auf geeignete Weise bemerklich zu machen (M.-R. v. 16. Febr. und 16. März 1861, M.-Bl. S. 49 und 102).

§. 19. Wer ein Gewerbe, zu welchem ein polizeilicher Erlaubnißschein erforderlich ist, ohne einen solchen Schein oder vor dem Anfange des Jahres, auf welches derselbe lautet, oder in einem andern, als dem darin bezeichneten Lokale beginnt, oder nach dem Ablaufe des Kalenderjahres fortsetzt, ohne einen Erlaubnißschein oder den Verlängerungsvermerk auf dem früher ertheilten erwirkt zu haben (Nr. 8 d. K.-O. v. 7. Febr. 1835), macht sich nach §. 177 d. Gew.-O. v. 17. Jan. 1845 (s. §. 4, Kap. 2, Abschn. 5) strafbar (§. 55 d. Gew.-O.) Der Bestimmung eines Termins, von welchem ab eine Versäumniß hinsichtlich der Einholung des Qualifikationsattestes zum fernern Betriebe der Gast- und Schankwirthschaft zu strafen ist, bedarf es nicht (M.-R. v. 20. Jan. 1836, A. Bd. 20, S. 224).

§. 20. Die früher bestandenen ausschließlichen Berechtigungen zum Getränkekleinhandel und zur Gast- und Schankwirthschaft (d. h. das Recht, Anderen den Betrieb eines Gewerbes zu untersagen oder sie darin zu beschränken) sind aufgehoben (§§. 1 und 55 der Gew.-O.), und zwar

ohne Unterschied, ob die Berechtigung an einem Grundstücke haftet oder nicht, dagegen sind auch gegenwärtig noch die vorkommenden Realberechtigungen gehörig zu beaufsichtigen, namentlich die Ansprüche der Krugverlagsberechtigten nach §. 54 d. Gew.-Pol.-Erl. v. 7. Septbr. 1811 (G.-S. S. 268 und §. 6 d. Ges. v. 13. Mai 1833 (G.-S. S. 59), jedoch nur in so weit, als ihre Anwendung mit den vorstehenden Bestimmungen nicht im Widerspruche steht. Hiernach muß grundsätzlich daran festgehalten werden, daß den ehemaligen Besitzern der aufgehobenen ausschließlichen Brau- und Brennereigerechtigkeiten ein beschränktes Realschankrecht nicht zusteht (M.-R. v. 23. Mai und 23. Septbr. 1841, M.-Bl. S. 136 und 296, und 19. Oktbr. 1860 a. a. O., S. 226), namentlich kann auch von den Bestimmungen des §. 7 niemals eine Ausnahme zu Gunsten einer Realberechtigung gemacht werden. Demnach müssen auch die Realberechtigten sich, wenn sie ihr Recht ausüben wollen, die polizeiliche Erlaubniß hierzu verschaffen, wobei auf die Vorschriften des §. 7 d. Kap. Rücksicht zu nehmen ist. Nur der Prüfung der Nützlichkeit und des Bedürfnisses der Anlage (§. 12 d. Kap.), welche sonst angeordnet worden, bedarf es bei Realberechtigten nicht (M.-R. v. 28. Febr. 1846, M.-Bl. S. 70), auch wenn die Realberechtigung längere Zeit geruht hat (desgl. v. 7. Oktbr. 1835, A. Bd. 19, S. 257, siehe hierzu §. 8 und 13, Kap. 16).

§. 21. Diejenigen Realberechtigten, welche ihr Recht entweder persönlich, oder doch unter ihrer persönlichen Aufsicht und Verantwortlichkeit, durch Hausoffizianten oder Dienstboten betreiben, können von der jährlichen Erneuerung der Erlaubnißscheine entbunden werden, und sogleich beim Beginn des Gewerbes einen für die Dauer ihrer Besitzzeit giltigen Erlaubnißschein erhalten, in welchem jedoch die Zurücknahme für den Fall vorbehalten werden muß, daß gegen den Inhaber gegründete Beschwerden erhoben werden, die bei Anderen die Versagung der Erneuerung ihres Erlaubnißscheines rechtfertigen werden. Wollen oder können aber die Realberechtigten das Gewerbe weder selbst betreiben, noch für ihre Rechnung und zugleich unter ihrer persönlichen Aufsicht durch Andere betreiben lassen, so sind diejenigen, denen sie ihre Rechte übertragen, mögen sie Pächter oder Administratoren sein, auch in Beziehung auf die jährliche Erneuerung der Erlaubnißscheine den allgemeinen Vorschriften unterworfen (M.-R. vom 13. August 1835, A. Bd. 19, S. 251).

Die Fortsetzung des Gewerbebetriebes soll dem Realberechtigten nach §. 14 d. Kap. nur versagt werden, wenn gegründete Beschwerden gegen ihn vorliegen (M.-R. v. 9. Oktober 1840, M.-Bl. S. 384).

§. 22. Der Reiheschank darf nur da, wo wirklich ein dringendes Bedürfniß dafür obwaltet, beibehalten werden und ein ausgedehnterer Gewerbebetrieb nicht stattfinden, als Bedürfnisse und Observanz dies begründen.

In Orten, wo eine ordentliche Gast- und Schankwirthschaft von einem konzessionirten Wirthe betrieben wird, ist der Reiheschank niemals zuzulassen (M.-R. v. 17. Oktbr. 1842, M.-Bl. S. 387).

§. 23. Zur Beherbergung von Fremden sind in den sächsischen Landestheilen der Provinz Sachsen nur die alten wirklichen Dorfkrüge, nicht aber sonstige Schankwirthe berechtigt, da diese, die Real- oder Erbkrüge ausgenommen, als Gasthöfe auf den Dörfern, und als für die niedere und ärmere Volksklasse vorzugsweise bestimmt, zu betrachten sind (M.-R. v. 12. Aug. 1838, A. Bd. 22, S. 757).

§. 24. Denjenigen Schankwirthen, welche Personen zum übermäßigen Genuß von geistigen Getränken, namentlich durch Kreditiren derselben verleiten, sowie denjenigen, welche jungen, noch unselbstständigen Personen geistige Getränke auf Borg verabreichen, kann die Prolongation der Konzession versagt, resp. mit Einleitung des Konzessions-Entziehungsverfahrens vorgegangen werden (M.-R. v. 15. Novbr. 1858, M.-Bl. S. 234).

§. 25. In den hohenzollernschen Landen gelten die Vorschriften des Gesetzes vom 17. Mai 1856 (G.-S. S. 453), welche im Wesentlichen mit den vorstehenden Bestimmungen übereinstimmen.

§. 26. Zurückweisende Bescheide, welche auf unbegründete Beschwerden über die Versagung der Schankkonzession ergehen, können nach der Tarifposition „Ausfertigungen" des Stempelgesetzes v. 7. März 1822 auf Stempelpapier ertheilt werden (M.-R. v. 16. März 1861, M.-Bl. S. 102).

Neuntes Kapitel.

Handwerksmäßiger Gewerbebetrieb.

§. 1. Den nachstehend benannten Handwerkern ist fortan der Beginn des selbstständigen, d. h. unter eigener Verantwortlichkeit (§. 16 d. Gew.-O.), sei es für eigene Rechnung (§§. 16 und 65 a. a. O.), oder in Stellvertretung eines Andern (§§. 61, 62, 63, 179, 188 a. a. O.) stattfindenden (Erk. des Ob.-Trib. v. 20. April 1854, M.-Bl. S. 119) Gewerbebetriebes nur gestattet, wenn sie

a) entweder in eine Innung, nach vorgängigem Nachweise der Befähigung zum Betriebe ihres Gewerbes, aufgenommen sind, oder

b) diese Befähigung vor einer Prüfungskommission ihres Handwerkes besonders nachgewiesen haben. Diese Handwerker sind:
Müller, welche für den menschlichen Konsum arbeiten, also Getreidemüller (M.-R. v. 6. Dezbr. 1851, M.-Bl. S. 306), Bäcker, Pfefferküchler und Konditoren, Fleischer, Gerber aller Art, Lederarbeiter, Korduaner, Pergamenter, Schuhe- und Pantoffelmacher, Handschuhmacher und Beutler, Kürschner, Sattler, mit Einschluß der Riemer und Täschner, Tapezierer, Buchbinder, Seiler und Reifschläger, Bürstenbinder, Perückenmacher, Hutmacher, Tuchmacher und Tuchbereiter, Weber und Wirker

jeder Art, Posamentirer und Knopfmacher, Schneider, Tischler und Stellmacher, Rade- und Stellmacher, Groß- und Kleinböttcher, Drechsler aller Art, Kammmacher, Korbflechter, Töpfer, Glaser, Grob- und Kleinschmiede jeder Art, Messerschmiede, Nagelschmiede, Kupferschmiede, Büchsenmacher, Sporer, Schlosser, Feilenhauer, Nadler und Siebmacher, Klempner, Schwertfeger, Gürtler, Gelb- und Rothgießer, Glockengießer, Zinngießer, Gold- und Silberarbeiter, Gold- und Silberschläger, Uhrmacher, Vergolder, Maler und Lackirer, Färber, Seifensieder (§. 23 d. Verordn. v. 9. Febr. 1849), Ofensetzer (M.-R. v. 17. Novbr. 1850, M.-Bl. S. 402). Ledertauer, Saffianmacher, Tuchscheerer, Blockdreher, Pfannenschmiede, Zeugschmiede, Zirkelschmiede, Bohrschmiede, Sägeschmiede, Beutelschmiede, Hobeleisenschmiede, Kaffeemühlenschmiede ꝛc. gehören zu den Lederbereitern, Gerbern, Tuchbereitern, Drechslern, Grob- und Kleinschmieden u. s. w., weil sie nur örtlich getrennte Unterabtheilungen dieser Handwerkerklassen (s. §. 5 d. Kap.) bilden (M.-R. v. 31. März 1849, M.-Bl. S. 137).

Eine rückwirkende Kraft hat vorstehende Bestimmung nicht. Wer daher schon vor Verkündigung der Verordnung vom 9. Februar 1849 den selbstständigen Betrieb eines der genannten Gewerbe auf den Grund der vorschriftsmäßig erfolgten Anmeldung bei der Ortsbehörde begonnen hat, bleibt zur Fortsetzung seines selbstständigen Gewerbebetriebes berechtigt (M.-R. v. 31. März 1849, M.-Bl. S. 140).

§. 2. Derjenige Handwerker, dessen Prüfungszeugniß von den Verwaltungsbehörden für ungiltig erklärt worden, ist zum selbstständigen Gewerbebetriebe nicht befugt. Gegen die aus diesem Grunde erfolgte Untersagung des Gewerbebetriebes ist die Beschwerde im gewöhnlichen Instanzenzuge, nicht der Rechtsweg zuläßig (Erk. d. Ob.-Trib. v. 23. März 1853, M.-Bl. S. 134).

§. 3. Maurer, Steinhauer, Schiefer- und Ziegeldecker, Haus- und Seeschiffszimmerleute, Mühlen- und Brunnenbaumeister und Schornsteinfeger haben sich über die Befähigung zum selbstständigen Betriebe ihres Handwerkes durch das vorgeschriebene Zeugniß der Regierung (§. 8, Kap. 4) auszuweisen (§. 45 d. Gew.-O. u. §. 24 d. Verordn. v. 9. Febr. 1849).

§. 4. Baumeister, also auch Privatbaumeister (M.-R. v. 23. April 1849, M.-Bl. 1851, S. 98), sind nicht befugt, bei der Leitung von Bauunternehmungen die Arbeiten derjenigen Handwerke, für welche sie das Befähigungszeugniß der Regierung nicht besitzen, oder den im §. 1 vorgeschriebenen Nachweis der Befähigung nicht geführt haben, ohne Zuziehung geprüfter Meister ausführen zu lassen (§. 25 d. Verordn. v. 9. Febr. 1849).

Die vorstehenden beschränkenden Bestimmungen finden auf den Gewerbebetrieb der schon vor Verkündigung der Verordnung vom 9. Febr. 1849 geprüften Privatbaumeister in so weit keine Anwendung, als diese durch Ablegung der Prüfung nach §. 24 der Prüfungsvorschriften vom 8. September 1831 die Befugniß zum gleichzeitigen selbstständigen Be-

triebe mehrerer Baugewerbe bereits erlangt haben (M.-R. v. 23. April 1849, M.-Bl. 1851 S. 98).

§. 5. So weit in einzelnen Orten oder Bezirken für die im §. 1 genannten Handwerke andere Benennungen üblich sind, oder bestimmte Arbeiten dieser Gewerbe die ausschließliche Beschäftigung besonderer Klassen bilden, kann die Regierung nach Anhörung des Gewerberathes (resp. der Kommunalbehörde) den Nachweis der Befähigung für dieselben besonders anordnen.

Das Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten ist ermächtigt, diesen Nachweis nach Maaßgabe der örtlichen Verhältnisse und nach Vernehmung des Gewerberathes (resp. der Kommunalbehörde) auch für andere, als die im §. 1 genannten Gewerbe vorzuschreiben, oder für einzelne dieser Gewerbe zu erlassen (§. 26 a. a. O.). Dies ist rücksichtlich der Achatschleifer und Achatbohrer im Regierungsbezirk Trier geschehen, für welche alle Bestimmungen in Anwendung kommen, welche für die §. 1 genannten Handwerker maaßgebend sind.

Diejenigen, welche ihr Gewerbe schon vor dem 15. Juni 1856 selbstständig betrieben haben und den glaubwürdigen Beweis dafür liefern, sind der Führung des Befähigungsnachweises nicht unterworfen (Erl. d. Reg. zu Trier v. 8. Juli 1856, M.-Bl. S. 32).

§. 6. Dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten steht die Befugniß zu, Personen, deren Befähigung zu dem beabsichtigten Gewerbebetriebe anderweit feststeht, in besonderen Ausnahmefällen, nach Vernehmung des Gewerberathes (resp. der Kommunalbehörde) von der im §. 1 vorgeschriebenen oder nach §. 4 angeordneten Prüfung für die Befugniß zum selbstständigen Gewerbebetriebe zu entbinden (§. 27 d. Gew.-O.).

Dies kann selbst für ganze Distrikte überall da geschehen, wo rücksichtlich des Müllergewerbes die Bedingungen des §. 8, Nr. 2 dieses Kapitels nicht vorhanden sind, dem ohnerachtet aber der Mühlenbetrieb im Interesse der Landwirthschaft oder der Bevölkerung von den Beschränkungen des handwerksmäßigen Betriebes zu entbinden ist. Sollte damit dem Bedürfniß nicht entsprochen werden, so hat sich der Minister für Handel ꝛc. vorbehalten, im einzelnen Falle Personen von der nach §. 1 vorgeschriebenen Prüfung zu entbinden, wenn durch das Zeugniß eines Mühlenbesitzers dargethan wird, daß der Antragsteller mit der Konstruktion der Mühlen und der Handhabung des Betriebes genügend vertraut sei, zumal wenn Seitens des Gewerberathes (resp. der Kommunalbehörde) nicht erhebliche Bedenken gegen seine Qualifikation beigebracht werden (M.-R. v. 6. Dezbr. 1851, M.-Bl. S. 307).

§. 7. Darüber, welche Arbeiten zu den unter den einzelnen Handwerken (§§. 1, 3 und 5) begriffenen Verrichtungen gehören, hat der Gewerberath (resp. die Kommunalbehörde) mit Berücksichtigung der über ihre Abgrenzung von der Regierung oder von dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten getroffenen Anordnungen nach den Verhältnissen des örtlichen Gewerbebetriebes zu entscheiden (§. 28 a. a. O.). Es ist dabei aber zu berücksichtigen, daß die Verschiedenheit der für den Betrieb der einzelnen Handwerke erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten zwar eine Abgrenzung der Handwerke gegen einander, jedoch keines-

wegs in dem Sinne bedingt, daß jedem Handwerke ein nach allen Seiten abgeschlossenes Gebiet ausschließlich zu überweisen wäre (M.-R. v. 2. April 1861, M.-Bl. S. 85).

Zu näheren Anordnungen über die Abgrenzung einzelner Handwerke können nur ausnahmsweise, entweder allgemeine polizeiliche Rücksichten, welche überall gleichmäßige Beachtung erfordern, oder besondere Umstände, welche die Beseitigung etwaiger Meinungsverschiedenheiten über zweifelhafte Fragen nothwendig erscheinen lassen und für deren Berücksichtigung dann die örtlichen Verhältnisse maaßgebend bleiben, Veranlassung geben (M.-R. v. 24. Jan. 1851, M.-Bl. S. 99).

§. 8. Die Bestimmungen des §. 1 finden auf den Betrieb von Fabrikanstalten, sowie auf die Anfertigung von Fabrikaten, deren Erzeugung zu den Nebenbeschäftigungen der Landleute der Gegend gehört, oder durch Tagelöhnerarbeit bewirkt wird, keine Anwendung (§. 30 d. Gew.-O.).

Hieraus folgt:

1) Fabrikinhabern ist die Beschäftigung von Handwerksgesellen jeder Art, unter die in den §§. 9 und 10 dieses Kapitels vorgeschriebenen Maaßgaben, ohne Weiteres gestattet (M.-R. v. 1. Mai 1852, M.-Bl. S. 124 und 8. Sept. 1851, a. a. O. S. 207).
2) Auf Mühlen, welche ihrer technischen Einrichtung nach als Fabrikanstalten anzusehen sind, oder welche zu anderen Zwecken, als zum Getreidemahlen bestimmt sind (Brett-, Schneide-, Loh-, Oehlmühlen) oder endlich, welche nur neben der Landwirthschaft betrieben werden (M.-R. v. 7. Aug., 6. Dezbr. 1851, M.-Bl. S. 306) findet der §. 1 keine Anwendung; eben so wenig
3) Auf Landleute, welche die Anfertigung von Geweben als Nebenbeschäftigung betreiben. In Bezug auf solche Landbewohner hat die Regierung zum Schutze derselben nach Maaßgabe der örtlichen Verhältnisse entsprechende Festsetzungen zu treffen (M.-R. v. 20. Okt. 1852, M.-Bl. S. 323).

§. 9. Den Fabrikinhabern ist die Beschäftigung von Handwerksgesellen nur, so weit sie derselben zur unmittelbaren Erzeugung und Fertigmachung ihrer Fabrikate, sowie zur Anfertigung und Instandhaltung ihrer Werkzeuge und Geräthe bedürfen, gestattet (§. 31 d. Verordn. v. 9. Febr. 1849).

§. 10. Fabrikinhaber, welche ein den Bestimmungen der §§. 1 und 5 dieses Kapitels unterliegendes Gewerbe betreiben, ohne die Befähigung zum handwerksmäßigen Betriebe desselben nachgewiesen zu haben (§. 7 d. Kap.), dürfen außerhalb ihrer Fabrikstätten keine Gesellen oder Gehilfen beschäftigen (§. 32 a. a. O.).

§. 11. Dem Nachweise der Befähigung unterliegen die jüdischen Schächter nicht, sofern die von denselben getödteten Thiere nicht zum Ausschneiden bestimmt sind (M.-R. vom 27. August 1855, M.-Bl. S. 214).

§. 12. Inhaber von Magazinen zum Detailverkauf von Handwerkerwaaren dürfen sich mit deren Anfertigung nicht

selbst befassen, d. h. sie dürfen solche nicht selbst anfertigen, oder durch von ihnen beschäftigte Gehilfen anfertigen lassen, wenn sie nicht die zum Betriebe des betreffenden Handwerkes erforderliche Meisterprüfung bestanden haben.

Ausgenommen hiervon sind diejenigen, welche in Betreff der gewerbsmäßigen Anfertigung solcher Waaren vor Verkündigung der Verordnung vom 9. Februar 1849 die vorschriftsmäßige Anzeige bei der Kommunalbehörde gemacht haben.

Den Inhabern von Kleidermagazinen ist es nicht untersagt, die von ihnen übernommene Lieferung von Kleidern durch Personen, welche zum selbstständigen Betriebe des Schneidergewerbes befugt sind, anfertigen zu lassen (§. 33 d. Verordn. v. 9. Febr. 1849 und M.=R. v. 18. Sept. 1850, M.=Bl. S. 281).

§. 13. Wo das Halten von Magazinen zum Detailverkauf von Handwerkerwaaren erhebliche Nachtheile für die gewerblichen Verhältnisse des Ortes zur Folge hat, kann durch Ortsstatuten für gewisse Gattungen von Handwerkerwaaren festgesetzt werden, daß die Anlegung solcher Magazine denjenigen, welche nicht zum selbstständigen Betriebe der betreffenden Handwerke befugt sind, nur mit Genehmigung der Kommunalbehörde gestattet sei, welche dann nur nach vorgängiger Vernehmung der betheiligten Innungen und des Gewerberathes (resp. der Kommunalbehörde) zu ertheilen ist (§. 34 d. Verordn. v. 9. Febr. 1849).

Eine nachtheilige Einwirkung der Verkaufsmagazine auf die gewerblichen Verhältnisse des Ortes kann nur bei solchen Gegenständen stattfinden, welche, wie z. B. Kleider und Möbel, ausschließlich oder vorzugsweise Erzeugnisse des handwerksmäßigen Gewerbebetriebes sind, deren Absatz jedoch den für eigene Rechnung arbeitenden Handwerkern durch die überwiegende Mitbewerbung größerer Verkaufsmagazine erschwert wird.

Da sich übrigens ein Unterschied zwischen Gegenständen, welche von Handwerkern angefertigt sind und fabrikmäßig hergestellter Waaren derselben Gattung nicht feststellen läßt, so erscheint es bedenklich, in das Verzeichniß des Ortsstatutes solche Handwerkerwaaren aufzunehmen, da deren Erzeugung dem handwerksmäßigen Betriebe nicht ausschließlich anheimfällt, oder welche zu den gewöhnlichen Kramwaaren gehören und von diesen nicht füglich auszuschließen wären (M.=R. v. 21. Dez. 1850, M.=Bl. 1851, S. 23).

§. 14. Bei der Entscheidung darüber, welche Arbeiten von den §. 3 genannten Bauhandwerkern gemacht werden dürfen, kommt Folgendes in Betracht:

1) Zimmerarbeiten, welche zugleich bei den Gegenständen der Meisterprüfung der Mühlenbauer und der Brunnenbauer gehören, dürfen sowohl von solchen, als von Zimmermeistern ausgeführt werden. Alle beim innern Ausbau der Gebäude vorkommenden Holzarbeiten an Treppen, Fußboden, Vertafelungen, Thüren, Fenstern u. s. w. dürfen auch von Zimmermeistern selbst dann angefertigt werden, wenn sie geleimt, durch Schutz oder Zapfen verbunden, oder mit eingeschobenen Leisten versehen und mit Zinken geschlossen werden

(§. 43 d. Min.-Verordn. v. 24. Juni 1856, M.-Bl. S. 237, und M.-R. v. 13. Dezbr. 1859, M.-Bl. S. 343).

2) Von den unter das Zimmergewerbe begriffenen Arbeiten dürfen nachstehende auch von ungeprüften Personen ausgeführt werden: 1) die Anfertigung und Aufstellung von Stacketen, Bretter- und Lattenzäunen, Prellpfählen, Trögen, Krippen und ähnlichen Gegenständen; 2) die Ausbesserung von Brückenbelägen und Brückengeländern; 3) die Herstellung von Verschlägen, von einzelnstehenden kleinen Ställen und ähnlichen kleinen wirthschaftlichen Behältern, die Anfertigung und Befestigung von äußeren und inneren Bretterverkleidungen, von Dielungen, Thüren und Fensterladen, sofern diese Gegenstände einfach durch Nagelung zusammengefügt und befestigt werden; 4) die Anfertigung von hölzernen Treppen vor den Häusern; 5) die Reparatur von Dachbelattungen. Wer sich mit dergleichen Arbeiten beschäftigt, ohne das Befähigungszeugniß zum selbstständigen Betriebe des Zimmergewerbes zu besitzen, ist als Zimmermeister nicht anzusehen (§. 44 d. Min.-Verordn. v. 24. Juni 1856).

3) Maurermeister sind auch das Ziegeldeckergewerbe zu betreiben berechtigt, und ohne Ablegung der Steinhauer- (Steinmetz-) Prüfung befugt, Werkstücke jeder Art zuzurichten, zu vermauern, zu versetzen, zu vergießen oder sonst bei ihren Bauausführungen zu verwenden. Maurerarbeiten, welche zugleich zu den Gegenständen der Meisterprüfung der Steinhauer (Steinmetze) oder der Brunnenbauer gehören (s. §. 8, Kap. 4), dürfen so wohl von Meistern des betreffenden Handwerks, als von Maurermeistern ausgeführt werden. Maurermeister dürfen sich auch mit dem Aufsetzen von Oefen und Feuerheerden beschäftigen (§. 45 a. a. O.).

4) Von den unter das Maurergewerbe begriffenen Arbeiten dürfen nachstehende auch von ungeprüften Personen ausgeführt werden: 1) die Ausbesserung von Mauern, mit Ausschluß jedoch der Ufermauern und solcher Futtermauern, welche zur Sicherung von Landstraßen dienen oder Gebäude tragen; 2) die Erneuerung einzelner ausgefallener Dachziegel; 3) die Belegung von Fußböden mit Steinen, Platten, Ziegeln, Fliesen oder Estrich; 4) das Bewerfen, Abputzen und Färben (Tünchen) aller inneren und äußeren Gebäudetheile. Wer sich mit dergleichen Arbeiten beschäftigt, ohne das Befähigungszeugniß zum selbstständigen Betriebe des Maurergewerbes zu besitzen, ist als Maurermeister nicht anzusehen und nicht befugt, Lehrlinge in dem Maurergewerbe auszubilden (§. 46 a. a. O.).

5) Die Vorschrift des §. 3 d. Kap. findet auch auf diejenigen Anwendung, welche sich gewerbsmäßig und selbstständig mit der Errichtung von Bauwerken oder einzelner Theile von Bauwerken aus Werkstücken oder mit der Zurichtung von Werkstücken zu Gewölben oder zu gewundenen Treppen beschäftigen wollen. Wer jedoch, bei Erlaß der Verordn. v. 24. Juni 1856, mit dem Zurichten von Werkstücken sich gewerbsmäßig und selbstständig beschäftigt, darf das Gewerbe, auch wenn er die Anmeldung desselben bei der Kommunalbehörde (§. 11, Kap. 1) unterlassen, und die Steinhauer-

(Steinmetz-) Prüfung nicht bestanden hat, ohne Beschränkung auf Werkstücke gewisser Art ferner betreiben (§. 47 a. a. O.).

6) Mit der Zurichtung anderer, als der unter 5 bezeichneten Werkstücke und mit der Bearbeitung von Steinen und sonstigen Zwecken, als Platten, Rinnen, Trögen, Prellsteinen, Mühlsteinen, Tischen, Bänken, Grabsteinen und dergl., darf ein Jeder, auch ohne vorgängigen Nachweis einer gewerblichen Befähigung sich beschäftigen (§. 48 a. a. O.).

7) Die Deckung der Dächer mit Schindeln, Stroh, Rohr oder anderen Materialien, als Schiefer oder Ziegeln, gehört nicht zu denjenigen Arbeiten, welche nur den geprüften Schieferdeckern oder Ziegeldeckern zustehen. Auch darf die Erneuerung einzelner ausgefallener Schiefer und Ziegel von ungeprüften Personen verrichtet werden (§. 49. a. O.).

8) Bei Arbeiten an äußeren Gebäudetheilen darf sich außer den Zimmer-, Maurer-, Steinhauer-, (Steinmetz-), Schieferdecker- oder Ziegeldeckermeistern ohne Erlaubniß der Ortspolizeibehörde Niemand stehender oder fliegender Gerüste bedienen. In welcher Weise, vor Ertheilung dieser Erlaubniß die für die Anwendung von Gerüsten in sicherheitspolizeilicher Hinsicht erforderliche Zuverlässigkeit und Geschicklichkeit nachzuweisen ist, haben die Ortspolizeibehörden resp. die Regierungen zu bestimmen (§. 50 a. a. O.). Dieser Nachweis ist jedenfalls auf den sicherheitspolizeilichen Zweck zu beschränken, daher auf die Befähigung der Arbeiter (Tüncher, Pliesterer, Anstreicher ꝛc.) zu den, mit Hilfe der Gerüste auszuführenden Arbeiten nicht auszudehnen (Cirk.-Erl. v. 24. Juni 1856, M.-Bl. 1857, S. 51).

9) Die Bestimmung des §. 3 d. Kap. finden auch auf diejenigen Anwendung, welche sich gewerbsmäßig und selbstständig mit der Errichtung von Wasser- und Windmühlen oder der dazu gehörenden Triebwerke beschäftigen wollen (§. 51 d. Verordn. v. 24. Juni 1856).

10) Mit der Ausbesserung und Erneuerung schadhafter Räder und Triebwerke, mit Einschluß der Wasserräder und Windmühlenflügel, dürfen auch Zimmermeister und Müllermeister sich beschäftigen (§. 52 a. a. O.).

11) Diejenigen, welche bei Erlaß der Verordn. v. 24. Juni 1856 mit einem Erlaubnißscheine zur Ausführung von Mühlen-Flickarbeiten versehen waren, dürfen schadhafte Mühlenräder und Triebwerke, mit Einschluß der Wasserräder und der Windmühlenflügel, erneuern und ausbessern (§. 53 a. a. O.).

12) Die Errichtung anderer als der unter 9 erwähnten Mühlen- und Triebwerke ist zu den Vorrichtungen, welche nur geprüften Mühlenbauern zustehen, nicht zu rechnen. Dasselbe gilt von der Anfertigung und Aufstellung eiserner Triebwerke, Maschinen und Maschinentheile und des dazu gehörenden Holzwerks auch in den unter 9 erwähnten Mühlen (§. 54 a. a. O.).

13) Das Abteufen von Brunnenschachten kann von der Ortspolizeibehörde auch geübten Bergarbeitern, d. h. solchen, welche mindestens drei Jahre lang bei bergmännischen Gewinnungsarbeiten

beschäftigt waren (Min.-Erl. v. 24. Juni 1856, M.-Bl. 1857, S. 52), gestattet werden. Es bleibt ihr auch vorbehalten, zuverlässigen Gewerbetreibenden und Arbeitern die Ausbesserungen von Röhrenleitungen, mit Einschluß der Einsetzung neuer Zwischenräume, so wie die Anfertigung, Einsetzung und Ausbesserung stehender Pumpen und einzelner Theile derselben, ohne vorgängige Ablegung der Brunnenbauerprüfung zu gestatten. In welcher Weise vor Ertheilung einer solchen Erlaubniß die für jene Arbeiten erforderliche Zuverlässigkeit und Geschicklichkeit festzustellen ist, haben die Ortspolizeibehörde resp. die Regierungen zu bestimmen. Für die Anfertigung beweglicher Pumpen, so wie aller in Metall ausgeführten Saug- oder Druckwerke ist die Ablegung der Meisterprüfung im Brunnenbaugewerbe oder eine besondere polizeiliche Erlaubniß nicht erforderlich (§. 55 d. Verordn. v. 24. Juni 1856).

14) Erlaubnißscheine zur Verrichtung von Zimmer-, Maurer- und Mühlen-Flickarbeiten dürfen nicht mehr ertheilt werden (§. 56 a. a. O.).

§. 15. Die Zulassung der Flußschiffbauer zum selbstständigen Gewerbebetriebe ist von dem Nachweise der gewerblichen Befähigung nicht abhängig zu machen (M.-R. v. 22. Febr. 1860, M.-Bl. S. 43).

§. 16. Die Regierungen haben eine Nachweisung der in §. 1 dieses Kapitels genannten, im Laufe eines Jahres in den einzelnen Kreisen beschäftigt gewesenen Handwerksmeister und Gesellen alljährlich bis zum 1. März in vorgeschriebener Form an das Ministerium einzureichen (M.-R. v. 16. Mai 1855, M.-Bl. S. 96, und 26. Mai 1856 a. a. O., S. 152).

Zehntes Kapitel.

Prüfung der Handwerksmeister und Gesellen.

§. 1. Die Zulassung zu den nach §§. 1, 3 und 5, Kap. 9 abzulegenden Meisterprüfungen ist von folgenden Bedingungen abhängig:

1) Der zu Prüfende muß das 24. Lebensjahr zurückgelegt haben; aus besonderen Gründen kann jedoch der Gewerberath, resp. die Kommunalbehörde die Prüfung eines Gesellen schon nach vollendetem 21. Lebensjahre gestatten.
2) Der zu Prüfende muß sein Gewerbe als Lehrling bei einem selbstständigen Gewerbetreibenden erlernt und die Gesellenprüfung bestanden haben.
3) Seit der Entlassung aus dem Lehrlingsverhältnisse muß ein Zeitraum von mindestens drei Jahren verlaufen sei; ausnahmsweise kann jedoch der Gewerberath, resp. die Kommunalbehörde, die Prüfung schon nach Ablauf eines Jahres gestatten, wenn der Geselle durch den Besuch einer gewerblichen Lehranstalt oder sonst Gelegenheit gefunden hat, die zu dem beabsichtigten Gewerbebetriebe erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten zu erwerben.

Wer den Erfordernissen zu 2 und 3 bei einer frühern Prüfung genügt hat, kann die Prüfung für den Betrieb eines andern Gewerbes ohne vorgängigen Nachweis einer für dies Gewerbe bestandenen Lehrlings- oder Gesellenzeit ablegen.

Für Personen, welche bei Verkündigung der Verordnung vom 9. Februar 1849 als Gesellen oder Gehilfen beschäftigt waren, genügt der Nachweis einer dreijährigen Beschäftigung in dem betreffenden Gewerbe (§. 35 d. Verordn. v. 9. Febr. 1849).

§. 2. Die Prüfung eines Lehrlings über die einem Gesellen nöthigen Kenntnisse und Fertigkeiten ist vor dem Ablaufe eines dreijährigen Zeitraumes nach der Aufnahme in die Lehre nicht zulässig.

Ausnahmsweise kann dieselbe, mit Zustimmung des Lehrherrn, von dem Gewerberathe (resp. der Kommunalbehörde) schon nach Ablauf einer einjährigen Lehrlingszeit gestattet werden, wenn der Lehrling das zwanzigste Lebensjahr zurückgelegt, oder durch den Besuch einer Gewerbeschule oder sonst Gelegenheit gefunden hat, die einem Gesellen nöthigen Kenntnisse und Fertigkeiten in kürzerer als dreijähriger Frist zu erwerben (§. 36 a. a. O.).

§. 3. Die Meister- und Gesellenprüfungen werden bei jeder Innung durch eine Kommission bewirkt, welche aus einem Mitgliede der Kommunalbehörde als Vorsitzenden, und mindestens zwei von der Innung gewählten Meistern besteht. Jährlich scheidet aus dieser Kommission ein Meister aus, welcher jedoch wieder wählbar ist (§. 37 a. a. O. und §. 5 d. Ges. v. 15. Mai 1854, G.-S. S. 263).

§. 4. Die von den Innungen gewählten Meister unterliegen der Bestätigung der Kommunalbehörde (§. 5 d. Ges. v. 15. Mai 1854), welche solche zu versagen hat, falls die Unbefangenheit der Gewählten begründeten Zweifeln unterliegt (M.-R. v. 27. Mai 1854, M.-Bl. S. 102, u. 2. April 1861, a. a. O. S. 84).

§. 5. Die Prüfung ist immer nur von zwei Mitgliedern der Prüfungskommission außer dem Vorsitzenden vorzunehmen. Bei den aus mehreren Handwerken kombinirten Innungen sind diejenigen Mitglieder der Kommission zuzuziehen, welche das gleiche Handwerk, wie der Kandidat, oder das nächst verwandte Handwerk betreiben (a. a. O.).

Wer von der Prüfungskommission einer Innung als unbefugt zurückgewiesen wird, kann hiergegen den Rekurs an die Königl. Prüfungskommission desselben Handwerkes einlegen. Dieser Rekurs muß binnen 14 Tagen nach der Zustellung des zurückweisenden Bescheides bei der Kommission, welche solchen erlassen hat, angemeldet werden (§. 38 d. Verordn. v. 9. Febr. 1849).

§. 6. Für jedes Handwerk (§. 1, Kap. 9) sind von der Regierung und den einzelnen Kreisen nach Maaßgabe der örtlichen und gewerblichen Verhältnisse eine oder mehrere Kreisprüfungskommissionen einzusetzen. Jede derselben wird unter dem Vorsitze eines von der Regierung ernannten Kommissarius und aus zwei Meistern des betreffenden Handwerkes gebildet. Zur Bildung jeder Kreisprüfungskommission bestimmt der Landrath widerruflich (M.-R. v. 27. Mai 1854, M.-Bl. S. 103) vier bis fünf im Kreise wohnhafte, nicht zur Prüfungskommission einer Innung gehörende Männer des Handwerkes, unter welchen der Vorsitzende in jedem einzelnen Falle die bei der Prüfung zuzuziehenden

Mitglieder der Kommission wählt (§. 39 a. a. O., §. 5 d. Ges. v. 15. Mai 1854, und M.-R. v. 2. April 1861, M.-Bl. S. 84).

§. 7. Die Kreisprüfungskommission ist in der Regel in der Kreisstadt oder in der Stadt des Kreises einzurichten, in welcher der gewerbliche Verkehr größer ist, als in der Kreisstadt. Wenn mehrere Prüfungskommissionen für dieselben Handwerke eingesetzt werden, so ist bei der räumlichen Ausdehnung der Prüfungsbezirke auf die Lage und Gewerbsamkeit der vorhandenen Städte Rücksicht zu nehmen.

Für die Handwerker, für welche nur eine Kreis-Prüfungskommission im Kreise besteht, bildet der ganze Kreis den Wahlbezirk dieser Kommission. Werden mehrere solcher Kommissionen für dasselbe Handwerk im Kreise errichtet, so ist jeder Kommission derjenige Theil des Kreises als Wahlbezirk zu überweisen, dessen Gewerbetreibende die zum Sitze der Kommission bestimmte Stadt am leichtesten erreichen können. Für jedes Handwerk braucht nicht eine gleiche Anzahl von Kreis-Prüfungskommissionen errichtet zu werden. Für die am stärksten betriebenen Handwerke (Schuhmacher, Schneider, Tischler) werden sich mehrere Kommissionen errichten lassen, während für die nur in den größeren Städten betriebenen Gewerbe nur die größte Stadt des Kreises zum Sitze einer Kreisprüfungskommission sich eignen kann.

Die Orte, in welchen Kreisprüfungskommissionen eingerichtet werden, die Namen der Vorsitzenden und späterhin etwa eintretenden Veränderungen sind durch das Amtsblatt bekannt zu machen (M.-R. v. 31. März 1849, M.-Bl. S. 138).

§. 8. Die Meister- und Gesellenprüfungen erfolgen vor der Kommission, in deren Bezirke der zu Prüfende wohnt oder in Arbeit steht.

Vor der, bei jeder Innung zu bildenden Prüfungskommission haben

a) diejenigen, welche der Innung beitreten wollen, die nach §. 108 der Gewerbeordnung erforderliche Meisterprüfung,

b) diejenigen Lehrlinge, welche bei Mitgliedern der Innung gelernt haben, die im §. 157 a. a. O. erwähnte Gesellenprüfung

abzulegen.

Wer, ohne einer Innung beizutreten, die Befähigung zum selbstständigen Betriebe eines Handwerkes nachweisen will, hat sich nach seiner Wahl entweder an diejenige Kreisprüfungskommission seines Handwerkes, in deren Wahlbezirk er wohnt oder zur Zeit der Meldung zur Prüfung beschäftigt ist, oder an die Prüfungskommission einer in demselben Bezirke bestehenden Innung zu wenden. Dasselbe gilt für die Gesellenprüfung derjenigen Lehrlinge, welche nicht bei Innungsgenossen gelernt haben.

Die Prüfungskommissionen der für die Maurer, Steinhauer, Schiefer- und Ziegeldecker, Haus- und Schiffszimmerleute, Mühlen- und Brunnenbaumeister und Schornsteinfeger bestehenden Innungen haben keine Meister-, sondern nur Gesellenprüfungen abzuhalten (§. 40 d. Verordnung v. 9. Febr. 1849, und M.-R. v. 31. März 1849, M.-Bl. S. 140).

§. 9. Bei der Prüfung der Handwerker und Gesellen Seitens der Prüfungskommissionen der Innungen und der Kreisprüfungskommissionen sind folgende Vorschriften maaßgebend:

1) Der zu Prüfende muß darthun, daß er im Stande sei, die gewöhnlichen Arbeiten seines Gewerbes selbstständig, oder, sofern es sich um die Prüfung eines Gesellen handelt, als Geselle auszuführen (§. 42 d. Verordn. v. 9. Febr. 1849), und eine dem jetzigen Zustande der allgemeinen Bildung entsprechende Fertigkeit im Lesen und Schreiben, sowie Kenntniß der Elemente der Rechnenkunst besitze (M.-R. v. 15. Novbr. 1833, A. Bd. 17, S. 1043).

2) Jede Prüfungskommission hat mit Zustimmung des Gewerberathes diejenigen Aufgaben für die Meisterprüfungen festzusetzen, unter welchen die bei der Kommission zu Prüfenden ihre Probearbeiten (Meisterstücke, Gesellenstücke) wählen dürfen. Von den zur Auswahl gestellten Prüfungsaufgaben kann jede aus einem Stück oder aus mehreren Stücken bestehen. Ungewöhnliche oder schwer zu verwerthende Arbeiten sind zur Aufnahme in das Verzeichniß der Probeaufgaben nicht geeignet (§. 1 d. Instr. v. 31. März 1849, M.-Bl. S. 140, und M.-R. v. 2. April 1861, M.-Bl. S. 83).

3) Jede Prüfungskommission hat ferner mit Zustimmung des Gewerberathes den Betrag der Gebühren festzusetzen, welche von den bei ihr zu Prüfenden zur Deckung der durch die Prüfung entstehenden Kosten zu entrichten sind.

Der mit Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse möglichst niedrig zu bestimmende Gebührensatz darf bei keiner Kommission:

a) für die Meisterprüfung den Betrag von 10 Thalern,
b) für die Gesellenprüfungen den Betrag von 3 Thalern übersteigen (§. 165 d. Gew.-O. v. 17. Jan. 1845 und §. 2 d. Instr. v. 13. März 1849 und M.-R. v. 2. April 1861).

Die Gebührensätze für die Prüfungskommissionen der Innungen sind überall niedriger zu bestimmen, als für die Kreis-Prüfungskommissionen der betr. Handwerke (M.-R. v. 4. Mai 1841, M.-Bl. S. 97).

4) Das Gesuch um Zulassung zur Prüfung ist schriftlich bei dem Vorsitzenden der Prüfungskommission einzureichen. Zur Begründung des Gesuches gehört der Nachweis:

a) daß der Antragsteller den unter 1 gedachten Bedingungen genügt habe und
b) im Bezirke der Kommission wohnt oder dort in Arbeit steht.

Daß und in welcher Weise diesen Bedingungen genügt sei, hat der Vorsitzende der Kommission jedesmal vor Einleitung der Prüfung durch protokollarische Vernehmung des Antragstellers festzustellen.

Hat dieser nicht schon vor der Meldung zur Prüfung seinen festen Wohnsitz im Bezirke der Kommission gehabt, so muß er durch amtliche Atteste oder durch Bescheinigung glaubwürdiger Eingesessenen nachweisen, daß er seitdem im gedachten Bezirke sich niedergelassen habe, oder daß er bei einem dort wohnenden Gewerbetreibenden auf unbestimmte Zeit, mit Vorbehalt der üblichen Kündigungsfrist, eingetreten sei.

Außerdem muß bei dieser Vernehmung jedem Antragsteller mit Hinweisung auf den §. 41 der Verordnung vom 9. Februar 1849 zu

Protokoll eröffnet werden: „daß er, wenn ihm innerhalb der zuletzt abgelaufenen sechs Monate von einer andern Kommission das Prüfungszeugniß versagt sein sollte, ein gültiges Prüfungszeugniß durch Ablegung der unzulässigen neuen Prüfung nicht erlangen und demzufolge auch nicht befugt sein würde, den Betrieb seines Gewerbes auf Grund des etwa ertheilten Prüfungszeugnisses zu beginnen. Außerdem ist derselbe über die Vorschrift des §. 108 der Gewerbeordnung zu belehren (M.-R. v. 2. Dezbr. 1851, M.-Bl. S. 305, 17. April 1858, a. a. O. S. 62, und 2. April 1861, M.-Bl. S. 84).

Vor Einleitung der Prüfung hat der zu Prüfende die Prüfungsgebühren:

a) wenn die Prüfung bei der Kommission einer Innung stattfindet, an die Innungskasse,

b) wenn eine Kreisprüfungskommission die Prüfung bewirkt, an den Vorsitzenden dieser Kommission

zu zahlen.

Ueber Anträge auf Erlaß oder Ermäßigung der Prüfungsgebühren wegen Unvermögens entscheidet die Prüfungskommission (§. 3 d. Instr. v. 13. März 1849).

5) Ist den Bedingungen der Zulassung zur Prüfung genügt, so beruft der Vorsitzende die Mitglieder der Kommission zur Abhaltung der mündlichen Prüfung.

Zu den bei einer Kreisprüfungskommission abzuhaltenden Prüfungen beruft der Vorsitzende zwei Meister aus der Zahl der nach §. 3 gewählten Gewerbetreibenden.

Die gleichzeitige Abhaltung mehrerer Prüfungen in demselben Termine ist zulässig; auch können regelmäßig wiederkehrende Prüfungstermine anberaumt werden, um die während der dazwischen liegenden Fristen angemeldeten Prüfungsgesuche zusammen zu erledigen. Es darf jedoch kein Prüfungsgesuch länger als vier Wochen nach erfolgter Einzahlung der Prüfungsgebühr unerledigt bleiben (§. 4 a. a. O.).

6) Bei der mündlichen Prüfung hat der zu Prüfende seine Kenntnisse von der Beschaffung, Aufbewahrung und Behandlung der zu verarbeitenden Materialien darzuthun, die Kennzeichen ihrer guten und schlechten Beschaffenheit anzugeben, und seine Bekanntschaft mit dem bei den Arbeiten seines Gewerbes anzuwendenden Verfahren nachzuweisen. Die Berechnung und Niederschreibung eines Kostenanschlages kann ihm von der Kommission aufgegeben werden, und wenn sein Gewerbe Fertigkeit im Zeichnen oder Modelliren erfordert, so ist die Prüfung auch hierauf zu richten.

Bei den Gesellenprüfungen bleibt dem Ermessen der Kommission überlassen, wie weit die zu stellenden Fragen auf obige Gegenstände zu erstrecken sind (§. 5 a. a. O.).

7) Nach abgehaltener mündlicher Prüfung hat der zu Prüfende zu erklären, welche von den nach 6 zur Auswahl gestellten Probeaufgaben er ausführen will.

Derselbe kann, auch wenn die mündliche Prüfung nach Ansicht der Kommission ungünstig ausgefallen ist, die Fortsetzung der Prüfung verlangen. Verzichtet er freiwillig auf die weitere Prüfung,

so muß ihm die Hälfte der eingezahlten Prüfungsgebühren zurückgezahlt werden.

Ueber das Ergebniß der mündlichen Prüfung und über die zur Fortsetzung der Prüfung getroffene Einleitung (zu 8) ist eine kurze Verhandlung aufzunehmen (§. 6 a. a. O.).

8) In der Regel hat der zu Prüfende die Probearbeit an dem Orte, wo die Prüfungskommission ihren Sitz hat, unter der Aufsicht zweier Mitglieder der Kommission anzufertigen. Die Wahl der Werkstatt bleibt demselben überlassen. In Ermangelung einer sonstigen Gelegenheit zur Ausführung der Probearbeit muß dem zu Prüfenden auf Verlangen die Mitbenutzung der Werkstatt eines der Kommissionsmitglieder gestattet werden. Den Betrag der für diese Mitbenutzung zu zahlenden Vergütigung hat, wenn darüber eine Vereinbarung unter den Betheiligten nicht zu Stande kommt, die Prüfungskommission zu bestimmen (§. 7 a. a. O.).

9) Nach Umständen kann dem zu Prüfenden die Anfertigung der Probearbeit an einem andern Orte, als am Sitze der Prüfungskommission, gestattet werden, wenn seine Verhältnisse für die Gewährung des hierauf gerichteten Antrages sprechen, und wenn sich Gelegenheit findet, an dem betreffenden Orte eine zuverlässige Beaufsichtigung des Antragstellers während der Anfertigung der Probearbeiten eintreten zu lassen (§. 8 a. a. O.).

10) Auf die Anzeige, daß die Probearbeit fertig sei, beruft der Vorsitzende die Mitglieder der Kommission zur Besichtigung der Probearbeit, welche der versammelten Kommission vorzuzeigen ist.

Ist die Anfertigung der Probearbeit nicht von Mitgliedern der Kommission beaufsichtigt worden, so hat der Vorsitzende zu bestimmen, in welcher Weise der Nachweis zu führen ist, daß die vorgezeigte Probearbeit ohne fremde Hilfe angefertigt sei (§. 9 a. a. O.).

11) Ueber das Ergebniß der Prüfung beschließt die Kommission sofort nach erfolgter Besichtigung der Probearbeit. Bei einer Verschiedenheit der Meinungen entscheidet die Mehrheit der Stimmen, und bei etwaiger Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag (§. 10 a. a. O.).

12) Hat der Geprüfte nach der Ansicht der Kommission seine Befähigung genügend dargethan, so wird der hierüber gefaßte Beschluß niedergeschrieben und von den anwesenden Mitgliedern der Kommission vollzogen. Der Geprüfte erhält dann, je nachdem er die Meister- oder Gesellenprüfung bestanden hat, ein in vorschriftsmäßiger Weise kosten- und stempelfrei ausgefertigtes Prüfungszeugniß (§. 11 a. a. O.), welches keinen Zusatz zu dem vorgeschriebenen Formulare enthalten, und nur dann mit bildlichen Darstellungen und Sprüchen verziert sein darf (M.-R. v. 19. März 1853, M.-Bl. S. 85), wenn dies von der Regierung gestattet worden ist (M.-R. v. 4. Juli 1853 a. a. O., S. 181).

13) Wird das Prüfungszeugniß versagt, so muß der hierüber gefaßte, von den anwesenden Mitgliedern der Kommission zu vollziehende Beschluß mit genauer Bezeichnung der angefertigten Probearbeit die Gründe angeben, aus welchen die Befähigung des Geprüften nicht für nachgewiesen erachtet ist. Eine Abschrift dieses Beschlusses

ist dem Geprüften als Bescheid über den Ausfall der Prüfung mit der schriftlichen Belehrung zuzustellen: „daß er den ihm gegen diesen Bescheid zustehenden Rekurs spätestens binnen vierzehn Tagen nach dem Tage der Zustellung des Bescheides bei dem Vorsitzenden der Kommission anzumelden habe, und daß er, wenn die Anmeldung des Rekurses binnen obiger Frist nicht erfolgen sollte, erst nach sechs Monaten zur Ablegung einer neuen Prüfung zugelassen werden könne."

Die Versagung des Prüfungszeugnisses giebt dem Geprüften keinen Anspruch auf Erstattung der für die Prüfung gezahlten Gebühren (§. 12 a. a. O., und §. 38 und 40 der Verordn. vom 9. Febr. 1849).

14) Wer den Rekurs nicht rechtzeitig angemeldet hat, darf erst nach sechs Monaten zur Ablegung einer neuen Prüfung zugelassen werden (§. 41 der Verordn. v. 9. Febr. 1849).

Der Rekurs gegen den Bescheid einer Innungsprüfungskommission, welcher bei der Kommission, vor welcher er geprüft worden, und bei keiner andern anzumelden ist, geht in die Kreis-Prüfungskommission desselben Handwerkes; ist in erster Instanz von einer Kreisprüfungskommission entschieden worden, so geht der Rekurs an eine benachbarte Kreisprüfungskommission desselben Handwerkes, deren Wahl dem Rekurrenten freisteht.

An die hiernach in der Rekursinstanz entscheidende Kommission ist das rechtzeitig angemeldete Rekursgesuch mit den Verhandlungen über die stattgefundene Prüfung abzugeben (§. 13 d. Instr. v. 31. März und §§. 38 und 40 d. Verordn. v. 9. Febr. 1849, M.-R. v. 2. Dezbr. 1851, M.-Bl. S. 305).

15) Vor Einleitung der zweiten Prüfung sind diejenigen Gebühren zu zahlen, welche für die Meister- und Gesellenprüfungen bei der in der Rekursinstanz entscheidenden Prüfungskommission zu entrichten sind (§. 14 d. Instr. v. 31. März 1849).

16) Bei der Erledigung des Rekursgesuches ist, wenn der Rekurrent nur in einem Theile der ersten Prüfung nicht bestanden hat, die weitere Prüfung auf diesen Theil zu beschränken (§. 41 d. Verordn. v. 9. Febr. 1849).

Ist bei der Prüfung in erster Instanz die angefertigte Probearbeit nicht probemäßig befunden worden, so steht dem Rekurrenten frei, dieselbe Probearbeit der in der Rekursinstanz entscheidenden Prüfungskommission zur nochmaligen Beurtheilung vorzuzeigen. Diese Kommission hat in solchem Falle darüber zu entscheiden, ob die vorgezeigte Probearbeit zum Nachweise der Befähigung des Rekurrenten genügt oder ob dieser eine neue Probeaufgabe zu lösen hat.

Im Uebrigen gelten die Bestimmungen unter 5 bis 13 auch für die in der Rekursinstanz abgehaltenen Prüfungen; jedoch ist gegen die in dieser Instanz getroffene Entscheidung ein weiterer Rekurs nicht zulässig (§. 15 d. Instr. v. 31. März 1849).

17) Für die nach Nr. 4 den Innungskassen zufließenden Gebühren hat jede Innung:

a) das zu den Versammlungen ihrer Prüfungskommission erforderliche Lokal zu beschaffen;
b) die außerdem entstehenden Kosten für den Geschäftsbetrieb der Kommission an Schreibmaterialien, Schreib- und Botengebühren 2c. zu decken;
c) den Mitgliedern der Kommission eine den Verhältnissen angemessene Entschädigung für ihre Versäumniß und Mühwaltungen zu gewähren.

Jeder Innung bleibt die Feststellung der Grundsätze überlassen, nach welchen die Ueberschüsse ihrer Einnahmen aus den Prüfungsgebühren nach Abzug der Kosten zu a und b unter die bei den Prüfungen zugezogenen Kommissionsmitglieder, zu denen auch der Vorsitzende gehört (M.-R. v. 9. Juli 1850, M.-Bl. S. 281), vertheilt werden sollen (§. 16 d. Instr. v. 31. März 1849).

18) Zu denselben Zwecken (Nr. 17) sind die bei den Kreisprüfungskommissionen eingehenden Gebühren zu verwenden.

Den Vorsitzenden der Kreisprüfungskommissionen kann zur Bestreitung des Aufwandes für den Geschäftsbetrieb (Nr. 17 a und b) und zur Entschädigung für ihre Mühwaltung von der Regierung ein im Voraus bestimmter Theil jeder eingehenden Gebührenzahlung, welcher jedoch nicht über ein Dritttheil betragen darf, zugewiesen werden. Den nach Abzug dieses Antheils übrig bleibenden Betrag jeder Gebührenzahlung hat der Vorsitzende nach Beendigung der betreffenden Prüfung unter die bei derselben zugezogenen Gewerbetreibenden, nach Verhältniß ihrer Versäumnisse und Mühwaltungen, zu vertheilen. Werden von dem Vorsitzenden Mitglieder, welche nicht am Sitze der Kommission wohnen, zu einem dort anberaumten Prüfungstermine berufen, so sind die dadurch entstehenden Reise- und Zehrungskosten vorweg aus der Gebühreneinnahme zu decken. Dem Geprüften darf dafür keine Zahlung angesonnen werden (§. 17 a. a. O.).

19) Kann der Geprüfte der in erster oder zweiter Instanz über seine gewerbliche Befähigung entscheidenden Prüfungskommission die angefertigte Probearbeit nicht am Sitze der Kommission vorzeigen, und ist diese genöthigt, zur Besichtigung der Probearbeit an einem andern Orte zusammen zu kommen, so hat der Geprüfte die dadurch entstehenden Reise- und Zehrungskosten, ohne Anrechnung auf die für die Prüfung gezahlten Gebühren, zu erstatten.

Der Betrag dieser Auslagen ist in Ermangelung einer gütlichen Vereinbarung von der Regierung nach Vernehmung des Gewerberathes festzusetzen (§. 18 a. a. O).

20) Die schriftlichen Geschäfte der Prüfungskommission werden von dem Vorsitzenden, mag derselbe besoldetes oder unbesoldetes Mitglied der Kommunalbehörde sein (M.-R. v. 29. Juni 1858, M.-Bl. S. 135), eben so wie die übrigen Geschäfte des übernommenen Kommunalamtes ohne besondere Entschädigung für die dadurch verursachte Mühwaltung besorgt. Dagegen ist der Vorsitzende nicht verpflichtet, bei Leitung der Prüfungsverhandlungen zugleich die lediglich mechanischen Arbeiten zu besorgen. In dieser Beziehung kommen die Vorschriften unter 17 a und b in Betracht. Zur Be-

streitung der dort gedachten Kosten kann dem Vorsitzenden mit Zustimmung der Innung ein entsprechendes Pauschquantum von den Prüfungsgebühren überwiesen (M.-R. v. Mai 1851, M.-Bl. S. 98, und 28. Juni 1860 a. a. O., S 139) und dessen Annahme demselben gestattet werden (desgl. v. 21. Juli 1860 a. a. O., S. 170). Derselbe hat die eingehenden Verfügungen, Schreiben und Gesuche im Namen der Kommission zu erledigen, die Prüfungszeugnisse auszufertigen und alle die Prüfungsangelegenheiten betreffenden Schriftstücke im Konzepte aufzubewahren. Die Ausfertigung der Prüfungszeugnisse sind von dem Vorsitzenden und von zwei Mitgliedern der Kommission, deren Auswahl dem Vorsitzenden überlassen bleibt, zu vollziehen. Für die Reinschriften aller sonstigen Bescheide, Erwiederungen und Berichte genügt die Unterschrift des Vorsitzenden.

Die Innungsprüfungskommissionen bedienen sich des Innungssiegels; die Kreisprüfungskommission führt ein Siegel mit der Inschrift: „Kreisprüfungskommission für Handwerker in N." (Name der Stadt, in welcher die Kommission ihren Sitz hat) (§. 19 d. Instr. v. 31. März 1849).

21) Wenn für den Ort, in welchem die Prüfungskommission ihren Sitz hat, ein Gewerberath nicht besteht, so sind die demselben unter Nr. 2, 3 und 19 zugewiesenen Angelegenheiten von der Kommunalbehörde zu erledigen (§. 20 a. a. O.).

22) Gegen Vorsitzende, welche die hinsichtlich der Meister- und Gesellenprüfungen gegebenen Vorschriften nicht beachten, oder welche bei den unter ihrer Leitung abgehaltenen Prüfungen Verstöße gegen die ergangenen Prüfungsvorschriften zulassen, ist nach den Bestimmungen der §§. 21 und 22 der Verordn. v. 11. Juli 1849 einzuschreiten. Außerdem kann solchen Vorsitzenden die Leitung der Prüfungsgeschäfte abgenommen werden (M.-R. v. 2. Dezbr. 1851, M.-Bl. S. 305).

§. 10. Die Prüfungszeugnisse der Innungs- und Kreisprüfungskommission gelten überall als genügender Nachweis der gewerblichen Befähigung, sowohl für die Aufnahme in eine Innung, wie für die Befugniß zum selbstständigen Betrieb des Handwerks. Dasselbe gilt hinsichtlich der nach §. 2, Kap. 9 erforderlichen Befähigungszeugnisse der Regierungen für die Baugewerksmeister.

Eine Wiederholung der bestandenen Prüfung kann, auch wenn der Geprüfte seinen Wohnort verändert, nicht verlangt werden (§. 43 der Verordn. v. 9. Febr. 1849).

Eine Prüfung, bei deren Abhaltung die Kommission den ihr zugewiesenen Wirkungskreis überschritten hat, ist aus diesem Grunde allein noch nicht ungiltig, vielmehr bleibt dann noch zu untersuchen, ob von Seiten des Geprüften den gesetzlichen Erfordernissen der Zulassung zur Prüfung genügt und ob dessen Befähigung mit Beachtung der Prüfungs-Anweisung hergestellt worden (M.-R. v. 17. April 1858, M.-Bl. S. 62).

Elftes Kapitel.

Befugniß zum Halten der Gewerbegehilfen, Gesellen, Fabrikarbeiter und Lehrlinge.

§. 1. Als Lehrling ist der zu betrachten, welcher bei einem Lehrherrn zur Erlernung eines Gewerbes in Arbeit tritt, ohne Unterschied, ob die Erlernung gegen Lehrgeld oder unentgeltliche Hilfsleistung stattfindet, oder ob für die Arbeit Lohn gegeben wird (§. 44 d. Verordn. v. 9. Febr. 1849).

§. 2. Wer befugt ist, ein stehendes Gewerbe selbstständig zu betreiben, hat auch das Recht, Gehilfen und Gesellen zu halten (§. 125 d. Gew.-O.).

Den Zimmermeistern ist gestattet, Tischlergesellen mit Arbeiten ihres Gewerbes (s. §. 14, Nr. 1, Kap. 9 d. Abschn.) zu beschäftigen (M.-R. v. 13. Dezbr. 1859, M.-Bl. S. 343).

§. 3. Die Befugniß, Lehrlinge zu halten, steht einem Jeden zu, der zum selbstständigen Betriebe eines stehenden Gewerbes befugt ist, so weit nicht die folgenden Bestimmungen Beschränkungen enthalten (§. 126 d. Gew.-O.).

§. 4. Von der Befugniß, Lehrlinge zu halten, sind ausgeschlossen diejenigen,

1) welche wegen eines von ehrlosen Gesinnungen zeugenden Verbrechens, insbesondere wegen Meineides, Raubes, Diebstahls oder Betrugs verurtheilt worden sind;
2) welche in Kriminaluntersuchung oder in Konkurs sich befinden, oder
3) welchen die Befugniß zum Gewerbebetriebe eine Zeit lang entzogen war; diesen kann jedoch von der Kommunalbehörde die Annahme von Lehrlingen gestattet werden, wenn sie sich dessen durch ihr nachheriges Verhalten würdig gezeigt haben (§. 127 a. a. O.).

§. 5. Die Kommunalbehörde ist ermächtigt, vorbehaltlich des Rekurses an die Regierung, diejenigen von der Befugniß, Lehrlinge zu halten, auszuschließen, welche in irgend einer Kriminaluntersuchung nur vorläufig freigesprochen worden sind, oder sich durch einzelne Handlungen oder durch ihre Lebensweise die öffentliche Verachtung zugezogen haben (§. 128 a. a. O.).

§. 6. Durch Beschluß der Regierung kann Gewerbtreibenden, welche sich grober Pflichtwidrigkeiten hinsichtlich der ihnen anvertrauten Lehrlinge schuldig gemacht, oder nach erfolgter Bestrafung zu neuen begründeten Beschwerden Anlaß gegeben haben, die Befugniß, Lehrlinge zu halten, für immer oder auf gewisse Zeit entzogen werden. Gegen einen solchen Beschluß der Regierung ist nur der Rekurs an das Ministerium zulässig (§. 129 a. a. O.).

§. 7. In den Fällen, in denen nach §§. 4, 5 und 6 die Ausschließung von der Befugniß, Lehrlinge zu halten, stattfindet, darf der Lehrherr auch die bereits angenommenen Lehrlinge nicht ferner beibehalten;

in den Fällen des §. 4 zu 2 ist jedoch der Lehrherr zur Entlassung der Lehrlinge nur dann verpflichtet, wenn solche von der Kommunalbehörde verlangt wird (§. 130 a. a. O.).

§. 8. Die §. 1, Kap. 9 benannten Gewerbetreibenden erlangen die Befugniß, Lehrlinge zu halten, nur dadurch, daß sie entweder in eine ältere oder neuere Innung nach vorgängigem Nachweise der Befähigung zum Betriebe des Gewerbes aufgenommen werden, oder diese Befähigung besonders nachweisen (§. 131 a. a. O.). Der Nachweis der Befähigung muß durch eine nach den Bestimmungen des §. 6 dieses Kapitels abgelegte Prüfung geführt werden (§. 132 a. a. O.).

§. 9. Die §. 8 gedachte Befugniß steht ferner denen zu, welche

a) beim Erscheinen der Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 hierzu befugt waren (§. 131 a. a. O.), ferner denen, welche

b) ihre Befähigung zur Annahme von Lehrlingen vor Erscheinen der Verordn. vom 9. Februar 1849 durch Ablegung einer Prüfung nach Maaßgabe der früher giltigen Vorschriften der §§. 162 bis 167 der Gewerbeordnung dargethan, oder welchen

c) die Ablegung dieser Prüfung, weil sie das Gewerbe beim Erscheinen der Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 schon einige Zeit hindurch mit Auszeichnung selbstständig betrieben, von der Prüfungsbehörde erlassen worden ist (§. 132 a. a. O. u. M.-R. v. 31. März 1849, M.-Bl. S. 140).

Da die gedachte Befugniß vor Erscheinen der Gewerbeordnung v. 17. Jan. 1845 Jedem zustand, der sein Gewerbe selbstständig betrieb, und letzteres sich aus den Gewerbesteuerrollen und Zu- und Abgangslisten ergiebt, so sind diese Schriftstücke nebst den dazu gehörigen An- und Abmeldungen, Einschätzungsverhandlungen, Reklamationen, so weit sie sich auf die unter a) genannten Gewerbetreibenden und auf die Jahre 1844 u. 1845 beziehen, sorgfältig aufzubewahren (M.-R. v. 14. Mai 1845, M.-Bl. S. 135).

§. 10. Wittwen können Lehrlinge halten, wenn ihre Gehilfen die nach den vorstehenden Bestimmungen bedingte Qualifikation zum Halten von Lehrlingen besitzen (M.-R. v. 24. Okt. 1845, M.-Bl. S. 357).

§. 11. Handwerksmeister dürfen sich zu den technischen Arbeiten ihres Gewerbes nur der Gesellen, Gehilfen und Lehrlinge ihres Handwerkes bedienen, so weit nicht von dem Gewerberathe (resp. der Kommunalbehörde) eine Ausnahme gestattet wird (§. 47 der Verordn. vom 9. Febr. 1849).

Hiernach kann einem Handwerksmeister die Erlaubniß zur Beschäftigung von Gesellen eines anderen Handwerkes in dem Falle ertheilt werden, wenn er hierdurch in den Stand gesetzt wird, die Verrichtung mehrerer Handwerke zur Herstellung fertiger Waaren mit einander zu verbinden und von diesem Mittel zur bessern Verwerthung seiner Arbeiten auch dann Gebrauch zu machen, wenn seine Werkstatt im Uebrigen nicht zu Fabrikanstalten zu rechnen ist.

Wenn der Gewerberath ein auf die Gestattung eines solchen Gewerbebetriebes gerichtetes Gesuch ablehnt und dasselbe nach §. 2, Kap. 2, Abschn. 1 dieses Werkes zur Entscheidung der Regierung gelangt, so ist für diese das Ergebniß ihrer eigenen Erwägung, welcher auch das Gut-

achten des Gewerberathes unterliegt, maaßgebend (M.-R. v. 1. Mai 1852, M.-Bl. S. 124).

Die Beschäftigung weiblicher Personen unterliegt keiner Beschränkung (§. 47 d. Verordn. v. 9. Febr. 1839).

§. 12. Gesellen und Gehilfen dürfen nur bei Meistern ihres Handwerkes in Arbeit treten (§. 48 a. a. O.).

Von dieser Regel finden folgende Ausnahmen statt:

a) Bei Fabrikinhabern dürfen Handwerksgesellen in so weit arbeiten, als sie zur unmittelbaren Erzeugung und Fertigmachung der Fabrikate, sowie zur Anfertigung und Instandhaltung ihrer Werkzeuge und Geräthe verwendet werden (§. 31 a. a. O.).

b) Die gedachte Beschränkung fällt weg in Beziehung auf die Militärwerkstätten und bei Arbeiten in öffentlichen Anstalten und öffentlichen Bauten, mit Einschluß der Festungsbauhöfe (§. 76 a. a. O.).

Handwerksgesellen können ein Dienstverhältniß zur Verrichtung häuslicher oder wirthschaftlicher Dienste eingehen und dann in diesem Dienstverhältnisse für das eigene oder wirthschaftliche Bedürfniß ihrer, selbst ein Gewerbe nicht treibenden Dienstherrschaft auch Arbeiten ihres Handwerkes verrichten (Erk. d. Ob.-Trib. v. 20. April 1854, M.-Bl. S. 119).

§. 13. Ausländische Juden dürfen ohne Genehmigung des Ministers des Innern als Gewerksgehilfen, Gesellen, Lehrlinge nicht angenommen werden (§. 71 d. Ges. v. 23. Juli 1847, G.-S. S. 278). Den jüdischen Gewerbsgehilfen aus den deutschen Bundesstaaten dagegen ist gestattet, bei inländischen Meistern als Gesellen zu arbeiten, insofern in ihrer Heimath den jüdischen Handwerksgesellen aus dem preußischen Staate nach der von ihnen vorzulegenden Bescheinigung ihrer heimathlichen Behörde gleiche Befugnisse zugestanden werden (a. a. O. u. K.-O. v. 14. Oktbr. 1838, G.-S. S. 503). Dieselbe Vergünstigung steht den jüdischen Handwerksgesellen aus Dänemark (desgl. v. 19. Februar 1842) und aus den Niederlanden zu (desgl. v. 20. März 1858, M.-Bl. S. 59). Bei der Zulassung solcher Gesellen, wozu es einer Konzession der vorgesetzten Regierung (M.-R. v. 13. Dezbr. 1848, M.-Bl. S. 373) bedarf, ist nach den Vorschriften des M.-R. v. 28. Dez. 1838 (A. Bd. 22, S. 178) zu verfahren.

Zwölftes Kapitel.

Verhältnisse der Gehilfen, Gesellen und Lehrlinge.

a) Im Allgemeinen.

§. 1. Die Festsetzung der Verhältnisse zwischen den selbstständigen Gewerbetreibenden und ihren Gehilfen und Lehrlingen ist Gegenstand freier Uebereinkunft (§. 134 d. Gew.-O.).

§. 2. In Ermangelung vertragsmäßiger Bestimmungen sind diese Verhältnisse, in sofern die selbstständigen Gewerbetreibenden einer Innung angehören, nach den Innungsstatuten, in anderen Fällen aber, ingleichen wenn die Vorschriften der Statuten nicht ausreichen, nach den Vorschriften der folgenden Paragraphen zu beurtheilen (§. 135 d. Gew.-Ordnung).

b) Beschäftigung und Behandlung der Gesellen ꝛc., Verfahren bei Streitigkeiten mit den Arbeitsherren, Pflichten ꝛc. der Gesellen ꝛc., sowie die Auflösung des Verhältnisses zwischen diesen und den Arbeitsherren.

§. 3. Die Ortspolizei hat darauf zu achten, daß bei Beschäftigung und Behandlung der Gesellen, Gehilfen und Lehrlinge gebührende Rücksicht auf Gesundheit und Sittlichkeit genommen, und denjenigen, welche des Schul- und Religionsunterrichtes noch bedürfen, Zeit dazu gelassen werde (§. 136 a. a. O.).

§. 4. Streitigkeiten der selbstständigen Gewerbetreibenden mit ihren Gesellen, Gehilfen oder Lehrlingen, die sich auf den Antritt, die Fortsetzung oder Aufhebung des Arbeits- oder Lehrverhältnisses, oder auf die gegenseitigen Leistungen während der Dauer desselben beziehen, sind, so weit für diese Angelegenheit besondere Behörden bestehen, bei diesen zur Entscheidung zu bringen.

In so weit solche besondere Behörden nicht bestehen, erfolgt die Entscheidung

1) wenn der selbstständige Gewerbetreibende Mitglied einer Innung ist, durch die Innungsvorsteher, unter dem Vorsitze eines Mitgliedes der Kommunalbehörde;
2) in anderen Fällen durch die Ortspolizeiobrigkeit.

Gegen diese Entscheidung steht den Betheiligten die Berufung auf dem Rechtswege binnen zehn Tagen präklusivischer Frist, aber nicht der Rekurs im Verwaltungswege (M.-R. v. 15. März 1847, M.-Bl. S. 59) offen. Die vorläufige Vollstreckung wird hierdurch nicht aufgehalten (§. 137 d. Gew.-Ordn.).

§. 5. Wider den Willen des Lehrherrn kann das Verhältniß vor Ablauf der Lehrzeit aufgehoben werden, wenn der Lehrherr die ihm obliegenden Verpflichtungen gröblich vernachlässigt, oder das Recht der väterlichen Zucht mißbraucht.

Bei Lehrlingen der Genossen von Innungen hat die Innung, bei anderen Lehrlingen aber in den Städten die Kommunalbehörde, mit Ausschluß des Rechtsweges und des Rekurses im Verwaltungswege, zu entscheiden, ob der Fall einer solchen Vernachlässigung oder eines solchen Mißbrauches vorhanden ist. Die vorgesetzte Behörde ist auf eingegangene Beschwerde zur Rektifizirung von Oberaufsichtswegen befugt. In diesen Fällen kann der Lehrherr zur Erstattung der durch die anderweitige Unterbringung des Lehrlings entstehenden Mehrkosten im Rechtswege angehalten werden. Dasselbe gilt von dem Falle, wenn dem Lehrherrn die Befugniß, Lehrlinge zu halten, entzogen wird (§. 153 a. a. O. u. M.-R. v. 15. März 1847, M.-Bl. S. 59).

Die Vollstreckung der Resolute der Innungsvorsteher erfolgt stets durch die Ortspolizeibehörde (M.=R. v. 15. Mai 1846, M.=Bl. S. 94).

§. 6. An denjenigen Orten, wo Gewerbegerichte bestehen, gehört die Erledigung und Entscheidung solcher Streitigkeiten vor diese Gerichte (§. 2 d. Verordn. v. 9. Febr. 1849, G.=S. S. 110).

§. 7. Die Gesellen und Gehilfen sind verpflichtet, dem Arbeitsherrn Achtung zu erweisen und seinen Anordnungen Folge zu leisten. Zu häuslichen Arbeiten sind sie nicht verbunden (§. 138 d. Gew.=O.).

§. 8. Die tägliche Arbeitszeit der Gesellen, Gehilfen, Lehrlinge und Fabrikarbeiter ist vom Gewerberathe, wo ein solcher nicht besteht, von der Kommunalbehörde für die einzelnen Handwerks= und Fabrikszweige nach Anhörung der Betheiligten festzusetzen.

Zum Arbeiten an Sonn= und Festtagen ist vorbehaltlich der anderweitigen Vereinbarung in Dringlichkeitsfällen Niemand verpflichtet (§. 49 d. Verordn. v. 9. Febr. 1849).

§. 9. Das Verhältniß zwischen dem Arbeitsherrn und den Gesellen oder Gehilfen kann, wenn nichts Anderes verabredet oder der eine oder der andere Theil gesetzlich vor Ablauf der vertragsmäßigen Arbeitszeit dasselbe zu lösen berechtigt ist, durch eine, jedem Theile freistehende, vierzehn Tage vorher erklärte Aufkündigung aufgelöst werden (§. 139 d. Gew.=O., siehe hierzu das Ortsstatut für Berlin v. 24. Novbr. 1857, M.=Bl. 1858, S. 112).

§. 10. Vor Ablauf der vertragsmäßigen Arbeitszeit und ohne vorhergegangene Aufkündigung können Gesellen und Gehilfen entlassen werden:

1) wenn sie eines Diebstahls, einer Veruntreuung, eines liederlichen Lebenswandels, groben Ungehorsams oder beharrlicher Widerspenstigkeit sich schuldig machen;
2) wenn sie, der Verwarnung ungeachtet, mit Feuer und Licht unvorsichtig umgehen;
3) wenn sie sich Thätlichkeiten oder Schmähungen gegen den Arbeitsherrn oder die Mitglieder seiner Familie erlauben;
4) wenn sie mit den Mitgliedern der Familie des Arbeitsherrn oder mit ihren Mitarbeitern verdächtigen Umgang pflegen oder sonst dieselben zum Bösen verleiten;
5) wenn sie zur Fortsetzung der Arbeit unfähig geworden oder mit einer ekelhaften Krankheit behaftet sind.

In wie fern in den zu 5 gedachten Fällen dem Entlassenen ein Anspruch auf Entschädigung zustehe, ist nach dem besondern Inhalt des Vertrags und nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften zu beurtheilen (§. 140 d. Gew.=O., siehe hierzu das Ortsstatut für Berlin v. 24. Novbr. 1857).

§. 11. Die Gesellen und Gehilfen können die Arbeit vor Ablauf der vertragsmäßigen Zeit und ohne vorher gegangene Aufkündigung verlassen:

1) wenn sie zur Fortsetzung der Arbeit unfähig werden;
2) wenn der Arbeitsherr sich thätlich an ihnen vergreift;
3) wenn er sie zu Handlungen hat verleiten wollen, welche wider die Gesetze oder wider die guten Sitten laufen;
4) wenn er ihnen den versprochenen Lohn oder die sonstigen Gegen=

leistungen ohne genügende Veranlassung vorenthält (§. 141 a. a. O.).

§. 12. Beim Abgange können die Gesellen und Gehilfen ein Zeugniß über die Art und Dauer ihrer Beschäftigung fordern, welches, wenn gegen den Inhalt sich nichts zu erinnern findet, in den Städten von der Kommunalbehörde kosten- und stempelfrei zu beglaubigen ist. Dieses Zeugniß ist auf Verlangen der Gesellen und Gehilfen auch auf ihre Führung auszudehnen (§. 142 a. a. O.).

§. 13. Zu den Gehilfen, auf welche die Vorschriften dieses Kapitels Anwendung finden, gehören auch die zu gewerbsmäßiger Anfertigung von Ziegeln angenommenen Arbeiter (M.-R. v. 1. Dezbr. 1857, M.-Bl. S. 201).

c. Wandern der Handwerksgesellen und Gehilfen.

§. 14. Eine Verpflichtung zum Wandern findet nicht statt (§. 143 d. Gew.-O.).

§. 15. Wegen des Wanderns der Gewerbsgehilfen kommen die Vorschriften der Regulative v. 24. April 1833 (A. Bd. 17, S. 185), und 21. März 1835 (a. a. O., Bl. 19, S. 215), nebst den dieselben abändernden, ergänzenden und erläuternden Vorschriften in Betracht, aus denen hier Folgendes zu entnehmen ist:

§. 16. Das Wandern ist nur solchen Personen gestattet, welche

a) eine Kunst oder ein Handwerk betreiben, bei welchen das Wandern allgemein üblich und behufs der Vervollkommnung darin angemessen ist (§. 1 des Regul. v. 24. April 1833).

b) als Handwerksgesellen und Gehilfen nach §. 36 der Verordnung vom 9. Februar 1849 geprüft sind und die Prüfung bestanden haben oder welche der Schlußbestimmung des §. 35 daselbst gemäß den geprüften Lehrlingen gleich zu achten sind. Bei denjenigen, welche nicht schon bei Verkündigung der Verordnung vom 9. Februar 1849 als Gesellen oder Gehilfen beschäftigt gewesen, ist zur Erlangung der Wanderbefugniß die Ablegung der Gesellen- oder Gehilfenprüfung erforderlich (M.-R. v. 24. April und 10. Mai 1851, M.-Bl. S. 94).

Dergleichen Personen müssen:

c) völlig unbescholten und körperlich gesund sein; letzteres muß, sofern es irgend zweifelhaft ist, durch ein ärztliches Attest dargethan werden;

d) das dreißigste Lebensjahr noch nicht überschritten, auch nicht schon vorher fünf Jahre mit oder ohne Unterbrechung auf der Wanderschaft zugebracht haben[1]) (§. 1 d. Regl. v. 24. April 1833).

---

[1]) Diese Bestimmung ist deshalb erlassen worden, weil der eigentliche Zweck des Wanderns, die Vervollkommnung des Wandernden in seinem Gewerbe, nur bei jüngeren Handwerksgesellen vorauszusetzen und erreichbar ist, während bei den älteren, wie die Erfahrung lehrt, das fortgesetzte Wandern, namentlich bei den Müllergesellen, eben so oft die Ursache als die Wirkung einer vorherrschenden Neigung zum müssigen Umhertreiben ist (M.-R. v. 24. April 1833, A. Bd. 18, S. 519, und 6. Oktober 1834 a. a. O., S. 1104).

e) außer den erforderlichen Kleidungsstücken nebst Wäsche ein baares Reisegeld von mindestens fünf Thalern beim Antritt der Wanderschaft besitzen. In den Wanderbüchern ist die Dauer ihrer Giltigkeit, welche einen Zeitraum von fünf Jahren nicht überschreiten darf, auszudrücken (§. 1 d. Reglem. v. 24. April 1833).

§. 17. Zum Wandern sind ferner befugt:

1) diejenigen preußischen Handwerksgehülfen, welche im Herzogthum Braunschweig nach den dort geltenden Vorschriften die Qualifikation als Gesellen erlangt haben (M.-R. v. 18. Okt. 1859, M.-Bl. S. 304), und
2) solche Maschinenbaugehilfen, welche zwar nicht Gelegenheit gefunden haben, als Lehrlinge eines bestimmten Handwerkes die Gesellenprüfung abzulegen, jedoch durch ihre Beschäftigung im Maschinenbau so weit ausgebildet sind, daß von der Zulassung zur Wanderschaft ein günstiger Erfolg für ihre weitere Ausbildung erwartet werden darf (M.-R. v. 7. Dezbr. 1851, a. a. O. S. 13).

Ferner:

3) inländische jüdische Handwerksgesellen, ganz in derselben Weise, wie die christlichen Handwerksgehilfen (M.-R. vom 9. April und 18. Mai 1824, A. Bd. 8, S. 535 und 536, 26. Juli 1826, a. a. O. Bd. 10, S. 791, 4. Sept. 1827, a. a. O. Bd. 11, S. 757, und 31. März 1835, a. a. O. Bd. 19, S. 209).

Dagegen steht diese Befugniß nicht zu:

Freiknechten (M.-R. v. 19. März und 30. Novbr. 1833, A. Bd. 17, S. 170), Fabrikarbeitern (desgl. v. 24. Mai 1835, a. a. O., Bd. 19, S. 220), Kaufleuten und Handlungsdienern (desgl. v. 25. Mai 1839, a. a. O. Bd. 23, S. 427), Kellnern (desgl. v. 17. Juli 1844, M.-Bl. S. 227) und Musikern (M.-R. v. 29. Juli 1845, a. a. O. S. 262).

§. 18. Das Wandern preußischer Handwerksgesellen nach der Schweiz ist jetzt gestattet (Kab.-O. v. 4. und M.-R. v. 18. Mai 1861).

§. 19. Handwerksgesellen, die das 30. Lebensjahr schon überschritten, oder schon vorher 5 Jahre mit oder ohne Unterbrechung auf der Wanderschaft zugebracht haben, dürfen keine Wanderbücher ertheilt werden [1]) (M.-R. v. 19. April 1856, M.-Bl. S. 119).

§. 20. Hat die Wanderschaft in verschiedenen, von einander getrennten Zeiträumen stattgefunden, so müssen die einzelnen Zeitabschnitte zusammengerechnet und im Ganzen auf die Dauer von fünf Jahren beschränkt werden. Diejenige Zeit, während welcher ein Handwerksgehilfe die angetretene Wanderschaft nicht fortgesetzt hat, kann also auf letztere nicht angerechnet werden (M.-R. v. 6. Okt. 1835, A. Bd. 19, S. 205 und 25. Febr. 1836, a. a. O. Bd. 20, S. 183).

§. 21. Der ununterbrochen fortgesetzte mehrjährige Aufenthalt an einem Orte ist einem Gesellen als Wanderzeit in der Regel nicht anzu-

---

[1]) Da indessen Fälle eintreten können, in welchen für einzelnen Individuen nach den besonderen persönlichen Verhältnissen derselben oder nach der Eigenthümlichkeit ihres Gewerbes die Fortsetzung der Wanderschaft über die angegebene Grenze hinaus wünschenswerth erscheint, so können die Regierungen in solchen Fällen Ausnahmen bewilligen, wenn durch das bisherige Verhalten des Extrahenten die Besorgniß eines Mißbrauches ausgeschlossen wird.

rechnen. Ob und in wie weit eine Anrechnung stattfinden kann, das ist dem umsichtigen Ermessen der Polizeibehörde in jedem einzelnen Falle überlassen (M.-R. v. 9. Mai 1837, A. Bd. 21, S. 176).

§. 22. Wenn ein Geselle in schon vorgerückten Jahren eine Profession erlernt hat, so kann die Ausstellung oder Verlängerung des Wanderbuches auch dann erfolgen, wenn der Extrahent das 30. Lebensjahr überschritten hat, oder sich bereits fünf Jahre lang auf der Wanderschaft befindet (M.-R. v. 2. Juli 1846, M.-Bl. S. 136).

§. 23. Einem Gesellen, den der Ablauf des 30jährigen Alters oder der fünfjährigen Wanderung auswärts trifft, kann nach Verlassung seiner dermaligen Werkstatt nicht gewehrt werden, an demselben Orte eine andere zu beziehen, wenn er in einer solchen Aufnahme findet (M.-R. v. 29. April 1838, A. Bd. 22, S. 175).

§. 24. Das Wandern nach außerdeutschen Staaten und insbesondere auch nach solchen nicht zum deutschen Bunde gehörigen Ländern, welche, wenngleich der Oberherrschaft eines deutschen Bundesfürsten unterworfen, doch als besondere für sich bestehende Staaten, nicht aber als Provinzen oder Landestheile eines deutschen Bundesstaates anzusehen sind, dürfen dagegen diesseitigen Unterthanen nur nach erfolgter Genehmigung des Ministers des Innern, welche durch die Provinzialregierungen unter Anführung der obwaltenden Umstände nachzusuchen und in denselben ausdrücklich zu erwähnen ist, ausgefertigt, oder zur Weiterreise visirt werden (§. 2 d. Regl. v. 21. März 1835, u. M.-R. v. 9. Aug. 1839, A. Bd. 23, S. 676).

§. 25. Denjenigen Handwerksgehilfen, welche in Rußland oder in Polen zu wandern oder in Arbeit zu treten beabsichtigen, können die Königlichen Regierungen die hierzu benöthigten Pässe ohne die vorgeschriebene Anfrage (§. 24) dann ertheilen oder ertheilen lassen, wenn nach ihrem Dafürhalten und den diesfälligen Anträgen kein Bedenken entgegen steht.

Die Regierungen können auch, wenn sie dies für angemessen erachten, die mit Ausfertigung von Ausgangspässen beauftragten Behörden in gleicher Art zur Ertheilung von Pässen zu gedachtem Behufe ein- für allemal ermächtigen (M.-R. vom 29. Mai 1835, a. a. O. S. 221).

§. 26. Zur Reise nach Frankreich und Belgien sollen den preußischen Handwerksgesellen Pässe nur dann ertheilt werden, wenn:

a) der Paßextrahent ein zuverlässiger, sittlicher und der Verführung nicht zugänglicher Mensch ist, und

b) von seinem Aufenthalte in Frankreich und Belgien besondere, in anderen Ländern nicht wohl zu erwartende Vortheile für seine gewerbliche Ausbildung zu hoffen sind.

Wo diese Bedingungen nicht zusammentreffen, sind die Paßanträge ohne Anfrage beim Ministerium zurückzuweisen (M.-R. v. 13. Juni 1835, A. Bd. 19, S. 233, u. 6. Okt. 1839, a. a. O. Bd. 21, S. 180).

§. 27. Ausländischen Handwerksgesellen ist der Eintritt in die preußischen Staaten und die Fortsetzung ihrer Wanderschaft innerhalb derselben nur dann zu gestatten, wenn sie mit einem, von einer kompetenten Behörde ihrer Heimath ausgestelltem Wanderbuche oder Wanderpasse versehen sind, nach Ausweis desselben in den

letzten acht Wochen wenigstens vier Wochen gearbeitet haben, auch alle vorgeschriebenen Eigenschaften besitzen, welche ein Inländer zur Erlangung eines Wanderbuches bedarf, und sich darüber gegen die erste diesseitige Behörde an der Grenze, welche das Erforderliche in dem Wanderbuche oder Passe zu vermerken hat, vollständig ausweisen (§. 2 d. Reglem. v. 24. April 1833).

Hiernach ist der Eintritt allen denen zu versagen, welche

a) das 30. Lebensjahr überschritten, oder länger als fünf Jahre auf der Wanderschaft zugebracht haben,

b) in den letzten acht Wochen nicht wenigstens vier Wochen gearbeitet haben,

c) nicht mit dem erforderlichen Reisegelde und der nöthigen Wäsche versehen sind. Ebenso sind

d) solche Individuen, bei denen Erkennungszeichen, welche auf unerlaubte Verbindungen schließen lassen, oder bei denen aufrührerische Schriften gefunden werden, über die Grenze zu weisen, falls nicht Gründe zu einer nähern Untersuchung vorliegen (M.-R. v. 11. Juli 1852, M.-Bl. S. 220).

§. 28. Die von den Königlich sächsischen Behörden den aus dem Königreich Sachsen gebürtigen Handwerksgesellen ertheilten Wanderbücher begründen, wenn gegen ihre Richtigkeit nichts zu erinnern ist, die Einlassung der rechtsmäßigen Inhaber in die preußischen Staaten (M.-R. v. 20. April 1819, A. Bd. 3, S. 467, u. 20. Mai 1837, a. a. O. Bd. 21, S. 179).

§. 29. Ausländischen Handwerksgesellen, welchen, nach der Cirk.-Verf. v. 15. Oktbr. 1852, wegen ihres Aufenthalts in der Schweiz nach dem 1. Januar 1853 das Wandern im Inlande versagt war, ist der Aufenthalt in den preußischen Staaten wieder gestattet (Kab.-O. v. 4. und M.-R. v. 18. Mai 1861).

§. 30. Kann ein ausländischer, übrigens gehörig legitimirter Handwerksgeselle durch unverdächtige schriftliche Beweise darthun, daß er von einem, das betreffende Gewerbe selbstständig betreibenden Inländer ausdrücklich verschrieben worden, so ist er zuzulassen, wenn er nur körperlich gesund ist und die erforderlichen Reisemittel besitzt, um nach dem pflichtmäßigen Ermessen der Grenzbehörde ohne Unterstützung an den Bestimmungsort gelangen zu können. Doch ist das Wanderbuch oder der Paß alsdann auch nur nach dem Orte seiner Bestimmung zu visiren und, sofern die sonstigen Bestimmungen nicht vorhanden, die weitere Fortsetzung der Wanderschaft in den diesseitigen Staaten nicht zu gestatten (§. 3 d. Regl. v. 24. April 1833).

§. 31. Den Polizeibehörden liegt die Pflicht ob, über alle am Orte sich aufhaltenden Handwerker eine strenge polizeiliche Aufsicht zu führen und dem Inhalte der ihnen produzirten Wanderbücher die sorgfältigste Aufmerksamkeit zu widmen. Die nöthige Aufsicht ist besonders auf Verbindungen, in welche sie sich einlassen könnten, so wie überhaupt auf ihre Zusammenkünfte an öffentlichen und anderen Orten zu richten (§. 9 d. Regl. v. 21. März 1835).

§. 32. Der Wandernde, welcher vollständig legitimirt ist, kann die Orte, in welchen er Arbeit suchen will, beliebig selbst wählen.

§. 33. Von der selbstgewählten Route, welche aus dem Wander-

buche stets hervorgehen muß, darf der Wandernde nicht abweichen (§. 6 d. Regl. v. 24. April 1833).

§. 34. Jeder Gewerbsgehilfe, welcher Arbeit an einem Orte findet, oder sich länger als vierundzwanzig Stunden darin aufhalten will, muß seinen Wanderpaß bei der Polizeibehörde deponiren und empfängt ihn erst dann zurück, wenn er seine Weiterreise anzutreten im Begriff steht (§. 8. d. Regl. v. 21. März 1835).

§. 35. Wenn der Wandernde am Bestimmungsorte Arbeit findet, oder dergleichen nicht annehmen will, so darf er daselbst nicht über die von der Polizeibehörde festzusetzende Zeit verweilen, deren Dauer alsdann in seinem Wanderbuche zu bemerken ist. Findet er Arbeit, so ist, wenn er demnächst die Wanderschaft fortsetzt, bei Visirung des Passes zugleich zu bemerken, wie lange und bei wem er gearbeitet und wie er sich betragen habe (§. 7 d. Regl. v. 24. April 1833).

§. 36. Die Fortsetzung der Wanderschaft ist nicht zu gestatten:

a) wenn der Wandernde von der aus dem Wanderbuche hervorgehenden Route abgewichen, auf dem Wege oder am Bestimmungsorte über die vorgeschriebene Zeit verweilt hat und dadurch begründeten Verdacht eines zwecklosen Umhertreibens nicht zu widerlegen vermag;

b) wenn er außer dem Falle einer unverschuldeten Krankheit acht Wochen lang ohne Arbeit gewesen ist, mag die Arbeitslosigkeit übrigens verschuldet oder unverschuldet gewesen sein;

c) wenn er seine Gewerbsgenossen oder andere Personen um eine Unterstützung angesprochen hat, ohne Rücksicht darauf, ob eine sonstige Bestrafung stattgefunden hat oder nicht;

d) wenn er sich eines Verbrechens schuldig gemacht hat, in welchem Falle es sich doch von selbst versteht, daß er deswegen zur Untersuchung und Bestrafung zu ziehen ist (§. 8 d. Regl. v. 24. April 1833).

Dreizehntes Kapitel.

Verhältnisse der Lehrlinge im Besondern.

§. 1. Die Aufnahme eines Lehrlings erfolgt, wenn derselbe bei den Genossen einer Innung eintritt, vor der Innung. Tritt der Lehrling aber bei einem andern Gewerbetreibenden ein, so erfolgt die Aufnahme in den Städten vor der Kommunalbehörde mit Zuziehung zweier unbescholtener Gemeindemitglieder, womöglich solcher, welche das Gewerbe selbstständig betreiben (§. 147 d. Gew.-O., siehe hierzu das Ortsstatut für Berlin v. 24. Novbr. 1857, M.-Bl. S. 112). Diejenigen Personen, welche nach §. 3, Nr. 2 u. 4, Kap. 9, Zimmer- und Maurerarbeiten ausführen dürfen, ohne geprüft zu sein, sind nicht befugt, Lehrlinge im Zimmer- resp. Maurergewerbe auszubilden (§§. 44 und 46 d. Min.-Verordn. v. 24. Juni 1856, M.-Bl. S. 246).

In preußischen Apotheken sind Ausländer als Lehrlinge nur zuzulassen, nachdem sie vor dem betreffenden Kreisphysikus ihre Be-

fähigung dazu in der für Inländer vorgeschriebenen Weise dargethan haben (M.-R. v. 26. Febr. 1856, M.-Bl. S. 90).

§. 2. Durch Ortsstatuten kann festgesetzt werden, daß die Aufnahme und Entlassung aller Lehrlinge, für deren Gewerbe am Orte eine Innung besteht oder errichtet wird, vor dieser Innung erfolgen solle; ingleichen kann dadurch eine zweckentsprechende Mitwirkung der Innung bei der Aufsicht über die Ausbildung und über das Betragen derjenigen Lehrlinge, deren Lehrherren nicht zur Innung gehören, angeordnet werden (§. 45 d. Verordn. v. 9. Febr. 1849).

§. 3. Vor der Aufnahme ist festzustellen, ob der Lehrherr befugt ist, Lehrlinge zu halten. Der Lehrling muß darthun, daß er lesen, schreiben und rechnen kann; ingleichen durch Bescheinigung seines Religionslehrers nachweisen, daß er in der Glaubens- und Sittenlehre genügende Kenntnisse besitzt. Nur aus erheblichen Gründen darf einem Mangel an diesen Kenntnissen nachgesehen werden. Der Lehrherr ist alsdann verpflichtet, für die Nachhilfe nach den Ordnungen der Ortsschulbehörde zu sorgen (§. 148 d. Gew.-O.).

§. 4. Die Verabredungen über die Lehrzeit, das Lehrgeld und die sonstigen Bedingungen sind in der Aufnahme festzustellen (§. 149 a. a. O.).

§. 5. Der Lehrherr muß sich angelegen sein lassen, den Lehrling durch Beschäftigung und Anweisung zum tüchtigen Gesellen auszubilden. Er darf dem Lehrlinge die hierzu erforderliche Zeit und Gelegenheit durch Verwendung zu anderen Dienstleistungen nicht entziehen. Der Lehrherr muß bemüht sein, den Lehrling zur Aufmerksamkeit und zu guten Sitten anzuhalten und vor Lastern und Ausschweifungen zu bewahren (§. 150 a. a. O.).

§. 6. Der Lehrling muß sowohl im Gewerbe als in häuslichen Angelegenheiten den Anordnungen des Lehrherrn Gehorsam leisten. In Geschäften, welche den Betrieb des Handwerks betreffen, muß er, bei Abwesenheit seines Lehrherrn, auch den Anweisungen des ersten Gesellen gehorchen (§§. 295 und 296, Tit. 8, Thl. 2 allg. Ldr.).

§. 7. Zu Gesindedienst darf der Meister den Lehrling nur in sofern gebrauchen, als dadurch die Erlernung des Handwerks nicht versäumt wird (§. 297 a. a. O.).

§. 8. Der Lehrling ist der väterlichen Zucht des Lehrherrn unterworfen und in Abwesenheit des Lehrherrn auch dem denselben vertretenden Gesellen oder Gehilfen zur Folgsamkeit verpflichtet (§. 151 d. Gew.-O.).

Widersetzt sich der Lehrling dem Lehrherrn thätlich, so muß letzterem die Polizeibehörde zur Ausübung des Züchtigungsrechtes zur Hilfe kommen (M.-R. v. 28. Septbr. 1835, A. Bd. 19, S. 793).

§. 9. Das Lehrverhältniß kann in den §. 10, Kap. 12 bezeichneten Fällen von dem Lehrherrn vor Ablauf der Lehrzeit aufgehoben werden.

Sind für einen solchen Fall keine besondern Verabredungen getroffen, so ist das Lehrgeld nicht nur für die bereits abgelaufene Zeit, sondern auch für das laufende Jahr zu entrichten (§. 152 d. Gew.-O.).

§. 10. Wider den Willen des Lehrherrn kann ferner das Verhältniß der Lehrzeit in den §. 6, Kap. 12 bezeichneten Fällen aufgehoben werden.

§. 11. Wider den Willen des Lehrherrn kann das Verhältniß vor Ablauf der Lehrzeit ferner aufgehoben werden, wenn der Lehrling zu

einem andern Gewerbe oder zu einem andern Berufe übergeht. Dem Lehrherrn ist in diesem Falle, wenn nicht ein Anderes verabredet worden, das Lehrgeld noch für einen halbjährigen Zeitraum nach Ablauf des Quartals zu zahlen, in welchem der Lehrling abgeht (§. 154 d. Gew.-O.).

§. 12. Durch den Tod des Lehrherrn oder Lehrlings wird der Lehrvertrag aufgehoben. Auf den Antrag des einen oder des andern Theils ist der Lehrvertrag auch dann aufgehoben, wenn der Lehrherr oder der Lehrling zur Erfüllung der eingegangenen Verpflichtungen unfähig wird. In beiden Fällen erfolgt die Auseinandersetzung hinsichtlich des Lehrgeldes nach Verhältniß des bereits abgelaufenen Theiles der Lehrzeit zur ganzen Dauer derselben (§. 155 a. a. O.).

§. 13. Bei Auflösung des Lehrverhältnisses kann der Lehrling über die Dauer der Lehrzeit und die während derselben erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten, sowie über sein Betragen vom Lehrherrn ein Zeugniß fordern, welches, wenn gegen den Inhalt sich nichts zu erinnern findet, in den Städten von der Kommunalbehörde kosten- und stempelfrei zu beglaubigen ist (§. 156 a. a. O.).

§. 14. Nach vollständiger Erfüllung des Lehrvertrages kann der Lehrling darauf antragen, daß er über die einem Gesellen nöthigen Kenntnisse und Fertigkeiten geprüft und förmlich entlassen werde (§. 157 a. a. O., siehe hierzu das Ortsstatut für Berlin v. 24. Novbr. 1857, M.-Bl. 1858, S. 112).

Die Prüfung erfolgt nach Maaßgabe der Vorschriften im 10. Kapitel.

§. 15. Die Innungen, die Kommunalbehörden und die Ortspolizeiobrigkeiten haben über die Aufnahme und Entlassung der Lehrlinge vollständige Verzeichnisse zu führen (§. 158 d. Gew.-O.).

§. 16. Für die Aufnahme und Entlassung der Lehrlinge dürfen keine Gebühren erhoben werden, sondern nur die baaren Auslagen, als: Stempel, Kopialien, Diäten für die einzelnen Innungsgenossen und Sachverständigen, welche die Prüfung bewirkt haben 2c., in Ansatz gebracht werden (§. 159 a. a. O.).

§. 17. Diejenigen inländischen Handwerker und Künstler, welche einen völlig Taubstummen, gleichviel ob männlichen oder weiblichen Geschlechtes, in dem Verhältniß eines Lehrmeisters zu einem Lehrlinge zu sich nehmen und, ohne Lehrgeld zu empfangen, nicht allein für seinen Unterhalt sorgen, sondern auch bei seiner technischen Ausbildung Opfer bringen, indem sie den Lehrling für ihre Rechnung arbeiten lassen und den Verlust an Material und Arbeitszeit tragen, erhalten, sofern sie denselben vollständig, d. h. so weit ausbilden, daß er sich in seinem Fache selbstständig seinen Lebensunterhalt zu verschaffen vermag, eine Prämie von 50 Thalern, welche von der Regierung vorschußweise aus der Regierungs-Hauptkasse gezahlt wird. Für das Auslernen taubstummer Frauen und Mädchen steht die Belohnung nur denjenigen Schneidermeistern zu, welche zum Halten von Lehrlingen gesetzlich befugt sind.

Der Nachweis der völligen Taubstummheit muß durch Attest eines Medizinalbeamten, der Nachweis der erfolgten Ausbildung durch Atteste der Kommunal- oder Ortspolizeibehörde oder durch Bescheinigung glaubwürdiger Sachverständigen, bei den in §. 1, Kap. 9 angeführten Handwerkern durch das Zeugniß über die zurückgelegte Gesellenprüfung geführt werden (M.-R. v. 5. Nov. 1853, M.-Bl. S. 268).

Vierzehntes Kapitel.

Verhältnisse der Fabrikarbeiter im Besondern.

1. Ueberhaupt:

§. 1. Die tägliche Arbeitszeit der Fabrikarbeiter ist vom Gewerberathe oder, wo ein solcher nicht besteht, von der Kommunalbehörde nach Anhörung der Betheiligten festzusetzen. Zum Arbeiten an Sonn- und Festtagen ist, vorbehaltlich der anderweiten Vereinbarung in Dringlichkeitsfällen, Niemand verpflichtet (§. 49 d. Verordnung v. 9. Februar 1849).

§. 2. Fabrikinhaber, sowie alle diejenigen, welche mit Ganz- oder Halbfabrikaten Handel treiben, sind verpflichtet, die Arbeiter, welche mit der Anfertigung der Fabrikate für sie beschäftigt sind, in baarem Gelde zu befriedigen. Sie dürfen denselben keine Waare kreditiren. Dagegen können den Arbeitern Wohnung, Feuerungsbedarf, Landnutzung, regelmäßige Beköstigung, Arzeneien und ärztliche Hilfe, sowie Werkzeuge und Stoffe zu dem von ihnen anzufertigenden Fabrikaten unter Anrechnung bei der Lohnzahlung verabreicht werden (§. 50 a. a. O.).

Diese Bestimmungen finden auch Anwendung auf Familienglieder, Gehilfen, Beauftragte, Geschäftsführer, Faktoren und Aufseher der dort bezeichneten Personen, sowie auf Gewerbetreibende, bei deren Geschäft eine der erwähnten Personen unmittelbar oder mittelbar betheiligt ist (§. 51 a. a. O.).

§. 3. Unter Arbeitern werden hier auch diejenigen verstanden, welche außerhalb der Fabrikstätten für Fabrikinhaber oder für die ihnen gleich gestellten Personen die zu deren Gewerbebetrieb nöthigen Ganz- oder Halbfabrikate anfertigen oder solche an sie absetzen, ohne von dem Verkaufe dieser Waaren an Konsumenten ein Gewerbe zu machen (§. 52 a. a. O.).

Arbeiter, deren Forderungen, den Vorschriften der §§. 2 und 3 zuwider, anders als durch Baarzahlung berichtigt sind, können zu jeder Zeit die Bezahlung ihrer Forderung in baarem Gelde verlangen (§. 53 a. a. O.).

§. 4. Verträge, welche den §§. 2 und 3 zuwider laufen, sind nichtig.

Dasselbe gilt von Verabredungen zwischen Fabrikinhabern oder ihnen gleich gestellten Personen einerseits und Arbeitern andererseits über die Entnehmung der Bedürfnisse dieser letzteren aus gewissen Verkaufsstellen, sowie überhaupt die Verwendung des Verdienstes derselben zu einem anderen Zwecke, als zur Betheiligung an Einrichtungen zur Verbesserung der Lage der Arbeiter oder ihrer Familien (§. 54 a. a. O.).

§. 5. Forderungen für Waaren, welche ungeachtet des Verbotes den Arbeitern kreditirt worden sind, können von Fabrikinhabern und von den ihnen gleich gestellten Personen weder eingeklagt, noch durch Anrechnung oder sonst geltend gemacht werden, ohne Unterschied, ob sie zwischen den Betheiligten unmittelbar entstanden oder mittelbar erworben sind.

Dagegen fallen dergleichen Forderungen der Kranken-, Sterbe-, Spar- oder ähnlichen Hilfskassen zu, welche in der Wohnortsgemeinde des betheiligten Arbeiters für diejenige Klasse von Arbeitern besteht, zu welcher er gehört. Sind mehrere solcher Klassen vorhanden, so fällt die Forderung allen zu gleichen Theilen zu, in Ermangelung derartiger Anstalten aber der Ortsarmenkasse (§. 55 a. a. O.).

2. Der jugendlichen Arbeiter.

§. 6. Vor zurückgelegtem 12. Lebensjahre darf Niemand in einer Fabrik oder bei Hütten- und Pochwerken zu einer regelmäßigen Beschäftigung angenommen werden (§. 1 d. Regl. v. 9. März 1839, G.-S. S. 156, u. §. 1 d. Ges. v. 16. Mai 1853, G.-S. S. 225).

§. 7. Wer noch nicht einen regelmäßigen Schulunterricht genossen hat oder durch ein Zeugniß des Schulvorstandes nachweist, daß er seine Muttersprache geläufig lesen kann und einen Anfang im Schreiben gemacht hat, darf vor zurückgelegtem 16. Jahre zu einer solchen Beschäftigung in genannten Anstalten nicht angenommen werden. Eine Ausnahme hiervon ist nur da gestattet, wo die Fabrikherren durch Einrichtung und Unterhaltung von Fabrikschulen den Unterricht der jungen Arbeiter sichern. Die Beurtheilung, ob eine solche Schule genüge, gebührt den Regierungen, welche in diesem Falle auch das Verhältniß zwischen Lern- und Arbeitszeit zu bestimmen haben (§. 2 des Regl. v. 9. März 1839).

Der Schulbesuch der jugendlichen Arbeiter ist in Gemäßheit der vorstehenden Bestimmungen und des §. 10 d. Kapitels zu ordnen. Der Unterricht kann in besonderen, auf Kosten der Fabrikanten zu errichtenden Schulen, oder in öffentlichen Schulen ertheilt werden. In beiden ist der Unterricht so zu regeln, daß für die am Vormittag arbeitenden Kinder der Unterricht Nachmittags, und für die Nachmittags arbeitenden Kinder der Unterricht Vormittags ertheilt wird. Die Anordnung der Zeit und Stunde bleibt im Uebrigen der Regierung überlassen. An die Fabrikschulen müssen dieselben Anforderungen wie an die öffentlichen Schulen (M.-Erl. v. 9. Okt. 1851, M.-Bl. S. 250) gestellt werden. Ausnahmen von der Vorschrift des §. 10, Al. 2 dieses Kapitels sind nur dann zu genehmigen, wenn die Fabrikbesitzer sich zur Einrichtung von Fabrikschulen auf ihre Kosten bereit erklären und die Unterrichtsstunden in diesen Schulen täglich der Fabrikarbeit vorangehen.

Für die aus der Schule entlassenen Kinder ist die Einrichtung von Nachhilfeschulen zu befördern. Ein gesetzlicher Zwang zur Einrichtung oder zum Besuche solcher Schulen existirt aber nicht. Der Unterricht in solchen Schulen erfolgt zweckmäßig in den Morgenstunden, darf aber nicht während der Stunden des öffentlichen Gottesdienstes stattfinden.

Wenn Zweifel darüber entstehen, ob eine Anstalt unter diese Vorschriften fällt, so ist vor Allem die Art und der Zweck der Beschäftigung der jugendlichen Arbeiter sorgfältig zu prüfen. Ergiebt sich hierbei, daß ein festes, die gesammte Ausbildung der jugendlichen Arbeiten zum selbstständigen Betriebe eines Geschäftes bezweckendes Lehrverhältniß nicht stattfindet, so sind vorstehende Bestimmungen zur Anwendung zu bringen. Letzteres gilt auch von der Beschäftigung jugendlicher Arbeiter außerhalb

der Fabrikationsstätten, bei dem Feld- und Gartenbau zu Fabrikationszwecken, wie z. B. zur Rübenzuckerfabrikation. Treten in solchen Fällen Gefahren für den Schulbesuch ein, so empfiehlt es sich, durch Polizeiverordnungen die Arbeitgeber für den Schulbesuch der Arbeiter verantwortlich zu machen (Nr. I. und III., M.-R. v. 18. August 1853, M.-Bl. S. 198).

§. 8. Junge Leute unter sechszehn Jahren dürfen bei den §. 1 gedachten Anstalten nicht beschäftigt werden, wenn ihr Vater oder Vormund dem Arbeitgeber nicht das §. 9 erwähnte Arbeitsbuch einhändigt (§. 2 d. Ges. v. 16. Mai 1853).

§. 9. Das Arbeitsbuch, welchem eine Zusammenstellung der die Beschäftigung der jugendlichen Arbeiter betreffenden Bestimmungen vorzudrucken ist, wird auf den Antrag des Vaters oder Vormundes des jugendlichen Arbeiters von der Ortspolizeibehörde in der vorgeschriebenen Form ertheilt. Der Arbeitgeber hat dieses Arbeitsbuch zu verwahren, der Behörde auf Verlangen jederzeit vorzulegen und bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses dem Vater oder Vormunde des Arbeiters wieder auszuhändigen (§. 3 a. a. O.).

Die hiernach zu ertheilenden Arbeitsbücher hat jede Regierung für ihren Bezirk anfertigen zu lassen und gegen Erstattung der Kosten an die betreffenden Unterbehörden zu vertheilen. Hierbei ist Folgendes zu beobachten:

1) Diesen Büchern ist eine Zusammenstellung der, die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter ihres Bezirkes betreffenden allgemeinen (§. 1, 2, 4, 5, 6, 7, 8 u. 9 d. Ges.) und besonderen, in Polizeiverordnungen enthaltenen Bestimmungen zu entnehmen.
2) Die Zusammenstellung ist in großem Druck in jeder Fabrik öffentlich an solchen Orten auszuhängen, wo sie Jedem, der die Arbeitslokalien betritt, in die Augen fällt.
3) Die Arbeitsbücher können, sobald die Ausfertigung derselben begehrt wird, dem Antragsteller zur Beschaffung der Ausfüllung der in 1., 2. u. 3. Rubrik durch die betreffenden Geistlichen und Schulvorstände (unter Beidruckung des Amtssiegels der letzteren), gegen Entrichtung der oben erwähnten Auslagen, jedoch ohne die Ausfertigung und Unterschrift der Ortspolizeibehörde, behändigt werden. Sind die bezüglichen Geistlichen und Schulvorstände nicht am Orte, so müssen die Antragsteller zuvörderst die Materialien beschaffen, welche die Ortspolizeibehörde in die Arbeitsbücher einträgt.
4) Die Rubriken 4 und 5 werden von der Ortspolizeibehörde ausgefüllt und das Arbeitsbuch wird sodann, von derselben unterzeichnet und untersiegelt, dem Antragsteller (Vater oder Vormund des Arbeiters) übergeben.
5) Alle Revisionen werden von den revidirenden Personen in die 7. Rubrik, welche mehrere leere Blätter enthalten muß, eingetragen, sobald diese Revisionen in Bezug auf die Beschäftigung oder den Schulbesuch des betreffenden Kindes zu irgend einer Erinnerung Anlaß gegeben haben. Diese Erinnerungen sind gleichfalls in die Bücher einzutragen.
6) Ueber die ertheilten Arbeitsbücher ist bei jeder Ortspolizeibehörde eine fortgehende Liste zu führen, welche das Datum der Ausstellung,

den Namen des Arbeiters, seines Vaters oder Vormundes und die Bezeichnung des Arbeitgebers enthält.

7) Bei einem Wechsel des Arbeitgebers ist die 5. und 6 Rubrik nach den bescheinigten Angaben des Antragstellers von der Ortspolizeibehörde auszufüllen und fortzuführen und das Betreffende in der Liste (Nr. 6) nachzutragen (Nr. IV. d. Anw. v. 18. August 1853, M.-Bl. S. 200).

§. 10. Jugendliche Arbeiter dürfen bis zum vollendeten 14. Lebensjahre täglich nur sechs Stunden bei den in Rede stehenden Anstalten beschäftigt werden. Für dieselben genügt ein, für diese Arbeit nicht einzurechnender dreistündiger Schulunterricht. Der Minister für Handel und Gewerbe ist ermächtigt, Ausnahmevorschriften zu machen (§. 4 d. Ges. v. 16. Mai 1853).

Jugendliche Arbeiter, welche das 14. Lebensjahr vollendet, das 16. aber noch nicht zurückgelegt haben, dürfen in der gedachten Anstalt nicht über zehn Stunden täglich beschäftigt werden. Die Ortspolizeibehörde ist befugt, eine vorübergehende Verlängerung dieser Arbeitszeit zu gestatten, wenn durch Naturereignisse oder Unglücksfälle der reglementsmäßige Geschäftsbetrieb in diesen Anstalten unterbrochen und ein vermehrtes Arbeitsbedürfniß dadurch herbeigeführt worden ist. Die Verlängerung darf täglich nur eine Stunde betragen und höchstens für die Dauer von vier Wochen gestattet werden (§. 3 d. Regl. v. 6. April 1839).

§. 11. Zwischen den im §. 10 bestimmten Arbeitsstunden ist den genannten Arbeitern Vor- und Nachmittags eine Muße von 1/2 Stunde und Mittags eine ganze Freistunde, und zwar jedesmal auch Bewegung in freier Luft zu gewähren (§. 4 a. a. O. u. §. 5 d. Ges. v. 16. Mai 1853).

§. 12. Die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter vor 5 1/2 Uhr Morgens und nach 8 1/2 Uhr Abends, sowie an den Sonn- und Feiertagen ist gänzlich untersagt (§. 5, resp. §. 6 a. a. O.).

§. 13. Christliche Arbeiter, welche noch nicht zur heiligen Kommunion angenommen sind, dürfen in denjenigen Stunden, welche ihr ordentlicher Seelsorger für ihren Katechumenen- oder Konfirmandenunterricht bestimmt hat, nicht in den genannten Anstalten beschäftigt werden (§. 6 d. Regl. v. 6. April 1839).

§. 14. Jede unter vorstehende Bestimmung fallende Beschäftigung jugendlicher Arbeiter muß von dem Arbeitgeber zuvor der Ortspolizeibehörde angemeldet werden (§. 7 d. Ges. v. 16. Mai 1853). Außerdem ist der Arbeitgeber verpflichtet, halbjährlich dieser Behörde die Zahl der beschäftigten Arbeiter unter sechszehn Jahren anzuzeigen (§. 8 a. a. O.). Die Ortsbehörde hat die Anmeldungen in eine Liste einzutragen, welche am Jahresschluß der Regierung abschriftlich einzureichen ist (M.-Anw. v. 18. Aug. 1853, M.-Bl. S. 198).

§. 15. Die Eigenthümer der bezeichneten Anstalten sind verpflichtet, über die in denselben beschäftigten jugendlichen Arbeiter eine genaue und vollständige Liste, deren Namen, Alter, Wohnort, Eltern, Eintritt in die Fabrik enthaltend, zu führen, dieselbe in dem Arbeitslokale aufzubewahren und den Polizei- und Schulbehörden auf Verlangen vorzulegen (§. 7 d. Regl. v. 6. April 1839).

§. 16. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der §§. 6 bis 15 werden gegen die Fabrikherren oder deren mit Vollmacht versehene Vertreter nach §. 8 des Reglements vom 16. April 1839 bestraft (§. 8 a. a. O. u. §. 9 d. Ges. v. 16. Mai 1853).

Außerdem kann der Richter demjenigen, der binnen fünf Jahren für drei Uebertretungsfälle zu drei verschiedenen Malen, sei es nach den Bestimmungen dieses Gesetzes oder nach denen des Regulativs, bestraft worden ist, bei einer ferneren Uebertretung der Vorschriften des Gesetzes von 1853 oder des gedachten Regulativs die Beschäftigung junger Leute unter sechszehn Jahren auf eine bestimmte Zeit oder für immer untersagen. Sind in fünf Jahren sechs Uebertretungsfälle bestraft worden, so muß auf die Untersagung, und zwar mindestens für die Zeit von drei Monaten erkannt werden. Zuwiderhandlungen gegen ein derartiges gerichtliches Verbot werden mit ein bis fünf Thalern für jedes Kind und jeden Kontraventionsfall bestraft (§. 9 d. Ges. v. 16. Mai 1853).

Als Vertreter des Fabrikherrn im Sinne der vorstehenden Bestimmungen ist nur der anzusehen, welcher den mit der Leitung des Etablissements nicht selbst befaßten Fabrikherrn als solchen vertritt (Erk. d. O.-Trib. v. 23. Novbr. 1854, M.-Bl. 1855, S. 9).

§. 17. Durch vorstehende Verordnung werden die gesetzlichen Bestimmungen über die Verpflichtung zum Schulbesuche nicht geändert. Jedoch werden die Regierungen da, wo die Verhältnisse die Beschäftigung schulpflichtiger Kinder in den Fabriken möglich machen, solche Einrichtungen treffen, daß die Wahl der Unterrichtsstunden den Betrieb derselben so wenig als möglich störe (§. 9 d. Regl. v. 6. April 1839).

§. 18. Die Ausführung der Bestimmung der §§. 6 bis 15 soll, wo sich dazu ein Bedürfniß ergiebt, durch Fabrikeninspektoren als Organe der Staatsbehörden beaufsichtigt werden (§. 11 d. Ges. v. 16. Mai 1853).

Diesen Inspektoren kommen, so weit es sich um Ausführung der Vorschriften dieses Gesetzes und des Regulativs vom 9. März 1839 handelt, alle amtlichen Befugnisse der Ortspolizeibehörde zu (a. a. O.). Wo die Anstellung solcher Inspektoren sich als Bedürfniß herausstellt, hat die Regierung motivirte Anträge unter Beifügung eines Verzeichnisses über die in Betracht kommenden gewerblichen Anstalten, ihre Lage und die Zahl der beschäftigten Arbeiter zu stellen. Wo dies nicht erforderlich erscheint, müssen die Departementsräthe der Regierung beauftragt werden, so oft als thunlich die Fabriken zu besuchen und sich von der Ausführung der vorstehenden Bestimmungen Ueberzeugung zu verschaffen (Nr. V. d. Anw. v. 18. Aug. 1853, M.-Bl. S. 201).

In welcher Weise sie eine stehende örtliche Aufsicht bilden, dieselbe zu unterstützen und zu leiten, und mit der vorgesetzten Behörde einen fortgehenden Verkehr zu erhalten haben, werden die Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, der Unterrichtsangelegenheiten und des Innern bestimmen (§. 11 d. Ges. v. 16. Mai 1853).

Für die Fabrikeninspektoren im Regierungsbezirk Arnsberg hat die Königliche Regierung daselbst unterm 20. Dezember 1854 (M.-Bl. 1855, S. 31 bis 33) eine Dienstanweisung erlassen.

Die Besitzer gewerblicher Anstalten sind verpflichtet, die auf Grund des Gesetzes auszuführenden amtlichen Revisionen derselben zu jeder Zeit,

namentlich auch in der Nacht, zu gestatten (§. 11 d. Ges. v. 16. Mai 1853). Die Lokalbehörden sind zur regelmäßigen und sorgfältigen Beaufsichtigung anzuhalten und mit eingehender und gründlicher Anweisung zu versehen. Es empfiehlt sich die Bildung besonderer, zur Wahrnehmung dieser Bestimmung zu beauftragender Deputationen (M.-Anw. v. 18. Aug. 1854, a. a. O.).

§. 19. Bei jeder Anstalt, welche den in den §§. 6 bis 18 enthaltenen Vorschriften unterliegt, ist von der Regierung zu prüfen, ob dieselbe in baulicher oder sittlicher Hinsicht und in Beziehung auf die Art der Arbeit und deren Einfluß auf die Gesundheit besonderer Anordnung bedarf.

In baulicher Hinsicht sind die Bau- und Sanitätsbeamten der Kreise und Bezirke zu beauftragen (§. 7 d. Gesetzes v. 12. Febr. 1850, G.-S. S. 46), bei Gelegenheit ihrer amtlichen Reisen, unter Zuziehung der Polizeibehörden, die betreffenden Lokalitäten in Augenschein zu nehmen und demnächst der Königlichen Regierung dasjenige vorzutragen, was, in Berücksichtigung des Gesetzes, zu Anzeigen oder Vorschlägen Anlaß bieten möchte.

Wenn hierbei mit Rücksicht auf die Fürsorge für die Erhaltung der Gesundheit der jugendlichen Arbeiter Aenderungen in schon bestehenden Lokalitäten für unerläßlich erachtet werden, so hat die Königliche Regierung für deren Ausführung in angemessenen Fristen, nöthigen Falls im Wege der administrativen Exekution, zu sorgen und nach Befinden der Umstände die Beschäftigung der jugendlichen Arbeiter in solchen ungesunden Räumen zu untersagen. Als nothwendig erscheinen, soweit sie irgend ausführbar sind, besonders solche Einrichtungen, welche die Erhaltung reiner Luft in den Fabrikräumen und die Beseitigung schädlicher Einflüsse der Kälte oder Hitze bezwecken.

Mit besonderer Sorgfalt sind neue Baupläne dieser Art zu prüfen und nach den erforderlichen Anweisungen zu vervollständigen.

Bedarf eine Anlage, in welcher jugendliche Arbeiter beschäftigt werden sollen, nach den Vorschriften im Kapitel 2 dieses Abschnittes einer polizeilichen Konzession, so ist bei Ertheilung derselben auf den Inhalt dieser Anweisung Rücksicht zu nehmen.

In sittlicher Hinsicht ist zu prüfen, ob und welche besondere Gefahren nach der Natur der speziellen Verhältnisse in sittlicher Beziehung den in einer Anstalt beschäftigten jugendlichen Arbeitern drohen. Solchen Gefahren ist mit Energie entgegenzutreten. Im Allgemeinen sind hierbei folgende Rücksichten zu beobachten:

1) Die Beschäftigung der Kinder in Gemeinschaft mit Erwachsenen ist, wenn dies mit dem Fabrikbetriebe vereinbar ist, zu verhüten, oder doch so viel als irgend möglich zu beschränken, jedenfalls aber, wenn sich dieselbe nicht vermeiden läßt, von den Fabrikanten sorgfältig zu beaufsichtigen. Insbesondere ist darauf zu sehen, daß, wo es sich irgend vermeiden läßt, Mädchen unter 16 Jahren nicht mit Knaben oder Männern gleichzeitig in denselben Räumen arbeiten; die Cigarrenfabriken und Buchdruckereien bedürfen hierbei besonderer Aufmerksamkeit.
2) Es darf nicht geduldet werden, daß, wo jugendliche Arbeiter genöthigt sind, der Entfernung von der elterlichen Wohnung halber außerhalb der letzteren zu übernachten, in denselben Schlafräumen

gleichzeitig Personen verschiedenen Geschlechts Aufnahme finden. Die Konzession zur Vermiethung solcher Schlafstellen darf nach §. 49 der allgemeinen Gewerbeordnung nur unbescholtenen und völlig zuverlässigen Personen ertheilt werden. Die Aufnahme jugendlicher Arbeiter darf nur unter Genehmigung ihrer Eltern oder Vormünder stattfinden.

3) Der Verkehr der jugendlichen Arbeiter auf dem Wege nach und von der Fabrik wird der besonderen Fürsorge und Ueberwachung der für jeden Ort zu bildenden Aufsichtsorgane zu empfehlen sein.

4) Die Auszahlung des Lohnes an die jugendlichen Arbeiter, statt an ihre Eltern oder Vormünder, hat sich besonders sittenverderblich erwiesen, indem die ersteren dadurch, ihren Angehörigen gegenüber, frühzeitig eine Selbstständigkeit und mannigfache Ausschreitungen gewinnen, die von den traurigsten Folgen sind. Wenn es nun auch nicht zuläßig erscheint, jene unmittelbaren Zahlungen zu verbieten, weil ein solches Gebot leicht umgangen werden könnte, so haben die Behörden doch, so viel es sich thun läßt, durch die örtlichen Aufsichtsorgane dahin zu wirken, daß die Fabrikbesitzer es sich selbst zum Gesetz machen, den Lohn nur den Eltern oder Vormündern oder den, von diesen beauftragter erwachsenen Stellvertretern zu zahlen.

5) Die jugendlichen Arbeiter haben ihre Mahlzeiten, wo es die Räumlichkeit gestattet, nicht in den Arbeitslokalien, sondern in anderen Räumen einzunehmen. Es ist darauf zu achten, daß dies unter gehöriger Aufsicht über Zucht und Sitte geschehe.

Ueberhaupt werden die Behörden es sich dringend angelegen sein lassen, die Entwickelung der sittlichen Zustände der ihrer Aufsicht befohlenen gewerblichen Anstalten möglichst zu fördern.

In Bezug auf die Art der Arbeit und deren Einfluß auf die Gesundheit muß sorgfältig erwogen werden, welche Beschäftigungen für jugendliche Arbeiter überhaupt nicht geeignet sind und daher für letztere gänzlich verboten werden müssen, und welche Vorsichtsmaaßregeln nöthig erscheinen, um den schädlichen Folgen zuläßiger Beschäftigungen vorzubeugen. Die Königliche Regierung ist auf Grund des Gesetzes vom 11. März 1850 befugt, sowohl gemeine als spezielle Anordnungen in dieser Beziehung zu erlassen.

Bei der Verschiedenartigkeit der Beschäftigungsweise, selbst für eine und dieselbe Art der Arbeit, lassen sich hierüber für alle Fälle gültige Vorschriften nicht ertheilen. Im Allgemeinen wird Folgendes bemerkt:

1) Die Besitzer solcher gewerblichen Anstalten, in denen jugendliche Arbeiter beschäftigt werden, und in welchen der Betrieb Staub erregt oder die Arbeitsräume mit der Gesundheit nachtheiligen Stoffen erfüllt, sind anzuhalten, solche Vorkehrungen zu treffen, welche geeignet sind, die Cirkulation der frischen Luft zu sichern. Wo dies ausnahmsweise nicht ausführbar oder wo die Verbesserung der Luft auf diesem Wege nicht zu erreichen ist, ist für die Ablösung der jugendlichen Arbeiter in angemessenen Zwischenräumen zu sorgen.

2) Die Beschäftigung solcher Arbeiter mit giftigen Stoffen ist nur in so weit zu gestatten, als selbst bei Versehen aus Ungeschick oder Unvorsichtigkeit eine Gefahr für Gesundheit oder Leben nicht zu

besorgen ist. In dieser Beziehung kann die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter mit Handhabung gewisser Stoffe, namentlich giftiger Farben, ganz untersagt, oder an bestimmte, genau zu kontrolirende Bedingungen und Vorschriften geknüpft werden.

3) Eine Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in dauernd gebückter Stellung ist nicht ohne solche Vorkehrungen zu gestatten, welche einer Verkrümmung des Rückgrates oder sonstigen Nachtheilen für die Gesundheit möglichst vorbeugen.

Die Aufsichtsorgane haben sich von Zeit zu Zeit von der Beachtung der gegebenen Vorschriften zu überzeugen und der Königlichen Regierung über das Ergebniß der Revisionen Bericht zu erstatten.

§. 20. Die Beaufsichtigung jugendlicher Arbeiter in den Fabrikstätten darf nur durch geeignete Personen erfolgen. Es ist unzulässig, diese Beaufsichtigung namentlich der arbeitenden Waisen solchen Personen zu übertragen, welche Verbrechen halber unter polizeilicher Aufsicht stehen. Wenn die Fabrikbesitzer den hierauf gerichteten Forderungen der Polizeibehörde nicht Folge geben, so können entsprechende Verordnungen getroffen werden (M.=R. v. 18. Septbr. 1854, M.=Bl. S. 177).

§. 21. Zu Verordnungen, welche die in Berg=, Hütten= und Pochwerken vorkommenden Arbeiten und Beschäftigungen betreffen, haben die Regierungen sich vor deren Erlaß des Einverständnisses der betreffenden Königlichen Bergbehörde zu versichern.

Vor dem sechszehnten Lebensjahre dürfen übrigens jugendliche Arbeiter in den Gruben (unter Tage) nicht beschäftigt werden. Auch ist das s. g. Haspelziehen und das Karrenlaufen auf ansteigenden Bahnen unter den Arbeiten über Tage als schädlich für solche Arbeiter zu bezeichnen (M.=R. v. 12. Aug. 1854, M.=Bl. S. 185).

§. 22. Die Beaufsichtigung der jugendlichen Arbeiter in den Freistunden, bei Mahlzeiten und auf dem Wege in die Fabrik und aus derselben ist im Verein mit den Ortsgeistlichen, Schullehrern und Fabrikanten durch die Ortspolizeibehörde zu regeln (M.=R. v. 14. Novbr. 1854 a. a. O.).

Die Beherbergung von Personen beiderlei Geschlechts kann verboten werden (a. a. O.).

§. 23. Wegen Benutzung schulpflichtiger Kinder zu Feld= und Gartenarbeiten ist für den Regierungsbezirk Magdeburg Folgendes bestimmt worden:

1) Arbeitgeber dürfen schulpflichtige Kinder während der für den Schulunterricht festgesetzten Stunden zu Garten=, Feld= und sonstigen landwirthschaftlichen Arbeiten nicht annehmen, insofern nicht ein schriftlicher Erlaubnißschein des Schulinspektors dies gestattet.

2) Arbeitgeber, welche dem entgegenhandeln, verfallen für jedes Kind, welches sie während der Schulstunden beschäftigen, in eine Geldstrafe bis zu zehn Thalern (Verordn. d. Reg. z. Magdeburg v. 31. Jan. 1852, M.=Bl. S. 109).

3) In Bezug auf die Ertheilung der unter 1 erwähnten Erlaubnißscheine zur Annahme von Schulkindern für Feldarbeiten gilt Folgendes:

4) Kindern, welche das zehnte Jahr noch nicht zurückgelegt haben, ist die Erlaubniß, an den Feld= und Gartenarbeiten für Lohn Theil zu nehmen, überhaupt nicht zu gewähren; mit vollendetem zehnten Jahre dürfen nur solche Kinder die Erlaubniß dazu erhalten, welche die Winterschule regelmäßig besucht und bereits eine genügende Fertigkeit im Lesen und Schreiben erlangt haben.

5) In der Regel ist kein Kind, für welches die Erlaubniß zu Feld= und Gartenarbeiten um Lohn nachgesucht wird, von dem Besuche des zweistündigen Schulunterrichts ganz zu dispensiren, und die Erlaubniß überhaupt nur für die Zeit von acht Uhr Morgens nach beendigtem zweistündigeu Unterrichte zu ertheilen, dieselbe aber solchen Kindern, welche dreimal ohne Erlaubniß die Schule versäumt haben, ganz zu versagen.

6) Der von dem Schulinspektor auszustellende Erlaubnißschein muß enthalten:
   a) den Vor= und Zunamen des Kindes,
   b) das Datum des Tages, von wo ab, und des Tages, bis zu welchem die Erlaubniß ertheilt wird,
   c) die Angabe der Tagesstunde, mit welcher die Verpflichtung des Kindes zur Schule aufhört, und dasselbe für die Feldarbeit disponibel ist.

   Die Eltern, welche einen solchen Erlaubnißschein erhalten, sind anzuweisen, solchen zunächst bei dem Lehrer zu präsentiren, damit dieser die ertheilte Erlaubniß mit Angabe der Zeit in der Versäumnißliste oder einem besondern Buche vermerken kann. Der Schulinspektor führt dagegen seinerseits über die ertheilte Erlaubniß einen Nachweis, auf welchen nöthigenfalls als ein Beweismittel zurückgegangen werden kann, wenn gegen Arbeitgeber, welche Kinder ohne nachgewiesene Erlaubniß beschäftigt haben, die Bestrafung beantragt werden muß.

7) Den Lehrern liegt es ob, jeden solchen Fall, in welchem ein Kind ohne erhaltene Erlaubniß zu den genannten Arbeiten angenommen worden ist, zu ermitteln und sofort dem Schulinspektor davon Anzeige zu machen; die Schulinspektoren sind aber verpflichtet, die Bestrafung derjenigen Arbeitgeber, welche, der Polizeiverordnung vom 31. Januar zuwider, Kinder ohne Erlaubniß zu Arbeiten angenommen haben, sofort bei dem Polizeianwalte nachzusuchen (a. a. O.).

Fünfzehntes Kapitel.

Innungen.

1. Auflösung der älteren Innungen, Vereinigung derselben und Revision der Innungsstatuten.

§. 1. Alle beim Erscheinen der Allg. Gewerbeordnung v. 17. Jan. 1845 bestehenden Korporationen von Gewerbetreibenden (Innungen)

dauern fort. Doch soll die Befugniß zum Betriebe eines Gewerbes, für welches in dem Orte oder Distrikte eine solche Korporation (Innung) besteht, von dem Beitritt zu derselben nirgends abhängig sein (§. 94 der Gew.-O.).

§. 2. Die gesetzlich bestehenden kaufmännischen Korporationen bestehen fort (§. 95 a. a. O.).

Die privatrechtlichen Vorschriften der Statuten der bestehenden kaufmännischen Korporationen in Berlin (v. 2. März 1820; G.-S. S. 46), Stettin (v. 15. Novbr. 1821 a. a. O., S. 194), Danzig (v. 25. April 1822 a. a. O., S. 130), Memel (v. 21. Mai 1822 a. a. O., S. 153), Tilsit (v. 22. April 1823 a. a. O., S. 77), Königsberg (v. 25. April 1823 a. a. O., S. 92), Elbing (v. 27. April 1824 a. a. O., S. 85) und Magdeburg (v. 9. April 1825 a. a. O., S. 25) sind außer Kraft getreten. Dies gilt namentlich von den Vorschriften dieser Statuten, durch welche die kaufmännischen Rechte (Tit. 1 d. allg. deutschen Handelsgesetzb., G.-S. S. 450) von dem Beitritt zu der kaufmännischen Korporation des Orts abhängig gemacht sind (§. 4, Art. d. Einf.-Ges. z. allg. deutschen Handelsgesetzb. v. 24. Juni 1861, G.-S. S. 449).

§. 3. Die Statuten der älteren Innungen (§. 1) sollen einer Revision in der Art unterworfen werden, daß dabei dieselben Grundsätze zu normiren sind, welche für die Aufstellung der Statuten neugebildeter Innungen maaßgebend sind (§. 95 d. Gew.-O. und §. 66 d. Verordn. v. 9. Febr. 1849, s. hierzu d. M.-R. v. 13. Novbr. und 28. August 1850, M.-Bl. S. 369 und 393).

§. 4. Die Mitglieder der älteren Innungen können nach vollständiger Erfüllung ihrer Verpflichtungen ausscheiden und dürfen das Gewerbe fortsetzen (§. 96 d. Gew.-O.).

§. 5. Eine solche Innung kann sich durch eigenen Beschluß nur dann auflösen, wenn zwei Drittheile der stimmberechtigten Mitglieder dafür stimmen, die Berichtigung der vorhandeuen Schulden sicher gestellt ist und die Auflösung von der Regierung genehmigt wird (§. 97 a. a. O.).

§. 6. Gegen ihren Willen kann eine Innung nur durch überwiegende Gründe der Gemeinwahl, oder wenn sie die Annahme der revidirten Statuten verweigert, durch die Ministerien aufgelöst werden (§§. 95 u. 98 a. a. O.)

§. 7. Im Falle der Auflösung muß das Vermögen zuvörderst zur Berichtigung ihrer Schulden und zur Erfüllung ihrer sonstigen Verpflichtungen verwendet werden. Der sodann verbleibende Ueberschuß ist zunächst zur Befriedigung der etwa vorhandenen Entschädigungsansprüche für aufgehobene ausschließliche Berechtigungen einzelner Mitglieder zu verwenden. So weit der Ueberschuß dazu nicht erforderlich und in den Statuten nicht ein Anderes ausdrücklich bestimmt ist, wird derselbe der Gemeinde, in welcher die aufgelöste Innung ihren Sitz hatte, zur Benutzung für gemeinnützige Zwecke überwiesen, die Verwendung kann nach dem Ermessen der Gemeinde auch zur Bezahlung derjenigen Schulden anderer aufgelöster Innungen erfolgen, welche aus deren Vermögen nicht gedeckt worden (§. 99 a. a. O.).

§. 8. Werden mehrere Innungen zu einer gemeinsamen Innung vereinigt, so kann das Vermögen derselben mit ihrer Einwilligung der

neuen Innung überwiesen werden. So weit eine Vereinbarung über das Vermögen der seither getrennten Innungen nicht erreicht wird, ist nach den Vorschriften des §. 7 zu verfahren (§. 100 a. a. O.).

2. Bildung neuer Innungen.

§. 9. Diejenigen, welche an demselben Orte gleiche oder verwandte Gewerbe selbstständig betreiben, können zu Innungen zusammentreten. Die Bildung einer solchen neuen Innung ist jedoch für diejenigen Gewerbe, für welche am Orte eine ältere Innung besteht, nur dann zulässig, wenn die ältere Innung aufgelöst oder mit der neuen verschmolzen wird (§. 101 d. Gew.-O.).

§. 10. Zur Bildung einer Innung sind erforderlich: in den Städten Berlin, Breslau, Königsberg, Danzig, Elbing, Posen, Potsdam, Frankfurt, Stettin, Stralsund, Magdeburg, Halberstadt, Halle, Erfurt, Münster, Köln, Düsseldorf, Elberfeld, Barmen, Krefeld, Aachen, Koblenz und Trier vierundzwanzig Personen, welche ihr Gewerbe bereits ein Jahr hindurch selbstständig betrieben oder einer ältern aufgelösten Innung angehört haben, in allen übrigen Orten zwölf dergleichen Personen. Die Minister sind jedoch ermächtigt, nach Umständen die Bildung von Innungen auch bei einer geringeren Zahl von Theilnehmern zu genehmigen, andererseits auch in kleineren Städten die geringste Zahl der Theilnehmer bis auf vierundzwanzig zu erhöhen, ingleichen zu gestatten, daß die Gewerbetreibenden mehrerer Ortschaften zu einer gemeinschaftlichen Innung sich verbinden (§. 102 a. a. O.).

Bei Erörterung jedes Antrages auf Errichtung einer Innung muß in jedem Falle geprüft werden, ob Veranlassung vorliegt, die neue Innung als eine gemeinsame für mehrere verwandte Gewerbe zu errichten. In solchen Fällen ist den Meistern der schwach betheiligten Innungen der Beitritt zur Innung auch dann vorzubehalten, wenn die zur Zeit vorhandenen Meister des einen oder des andern Gewerbes die Betheiligung bei der neuen Innung ablehnen (M.-R. v. 13. Nov. 1850, M.-Bl. S. 394).

§. 11. Die Leitung der Vorberathungen wegen Einrichtung einer Innung steht der Kommunalbehörde unter Aufsicht der Regierung, die Feststellung und Bestätigung der Statuten aber dem Ministerium zu (§. 101 d. Gew.-O.). Bei Vorlegung jedes Statutenentwurfes ist die Vorschrift des M.-R. v. 13. Nov. 1850 (M.-Bl. S. 194) zu 4 zu beachten.

§. 12. In den Statuten sind die Bedingungen der Aufnahme in die Innungen, die Rechte und Pflichten der Mitglieder, sowie die Gründe, aus denen ihre Ausschließung erfolgen kann, ingleichen die Einrichtungen für die Verwaltung der gemeinschaftlichen Angelegenheiten festzusetzen und dabei die Anträge der Gewerbetreibenden, welche zu einer Innung zusammentreten, besonders zu berücksichtigen (§. 106 a. a. O.). Der Gewerberath, wo ein solcher besteht, ist allemal bei der Bildung neuer Innungen mit seinen Ansichten und Vorschlägen zu hören (§. 2 d. Verordn. v. 9. Febr. 1849).

§. 13. Der **Zweck** der neu zu gründenden **Innungen** besteht in der Förderung der gemeinsamen gewerblichen Interessen; insbesondere sollen die Innungen;

1) die Aufnahme, Ausbildung und das Betragen der Lehrlinge, Gesellen und Gehilfen der Innungsgenossen beaufsichtigen (s. Kap. 11 bis 13).
2) die Verwaltung der Kranken-, Sterbe-, Hülfs- und Sparkassen der Innungsgenossen leiten (s. Kap. 20).
3) der Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Innungsgenossen, namentlich durch Förderung der Erziehung und des gewerblichen Fortkommens der Waisen sich unterziehen (§. 104 d. Gew.-O.).

§. 14. Aus denjenigen, welche an demselben Orte gleiche oder verwandte Gewerbe selbstständig betreiben, kann auf Grund eines Gemeindebeschlusses, im Einverständniß mit der betheiligten Innung, oder, wenn eine solche nicht vorhanden ist, nach Anhörung betheiligter Gewerbetreibender, eine Innung auch in der Art gebildet werden, daß derselben alle Gewerbetreibenden dieser Gattungen ohne Nachweis der Befähigung lediglich durch den Beginn des Gewerbes angehören. Ausgenommen hiervon sind diejenigen:

1) welche ausdrücklich erklärt haben, der Innung nicht beitreten oder aus derselben ausscheiden zu wollen, oder
2) welche wegen Verbrechen oder unwürdiger Handlungen durch Beschluß der Innung unter Zustimmung der Kommunalbehörde ausgeschlossen sind (§. 118 d. Gew.-O.).

§. 15. Die gesetzlichen Normen für die innere Verfassung der Innungen zerfällt in:

1) die Innungsstatuten, für die Genossen der einzelnen Innungen verbindlich;
2) die Ortsstatuten, für alle Gewerbetreibenden aller oder einzelner Gewerke eines Ortes geltend;
3) die allgemeine Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 und die Verordnung vom 9. Februar 1849 als allgemeine Landesgesetze (**Rönne**, Gew.-O. Bd. 2, S. 591).

Die Bestimmungen der Allg. Gew.-O. sind entweder:

a) solche, welche durch Orts- oder Innungsstatuten abgeändert werden dürfen, oder
b) solche, die als unabänderlich für die ganze Monarchie bestehen bleiben müssen (a. a. O.).

§. 16. Die Vorschriften der Landesgesetze in Ansehung der Innungen (sowie der Gesellen, Gehilfen und Lehrlinge) können für alle oder für einzelne Arten von Gewerben, unter den im §. 23 festgesetzten Beschränkungen, durch Ortsstatuten mit Genehmigung des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten abgeändert werden. Dergleichen Statuten werden auf Grund eines Gemeindebeschlusses abgefaßt; es müssen jedoch zuvor betheiligte Gewerbetreibende, und, wo Innungen bestehen, auch diese mit ihrer Erklärung gehört werden.

Soll durch solche Statuten die Verfassung bestehender Innungen abgeändert werden, so ist deren Zustimmung erforderlich.

Neu sich bildende Innungen sind an die Ortsstatuten gebunden (§. 168 d. Gew.-O.).

§. 17. Der Gewerberath ist über die nach §§. 16, 19, 21 und 22 festzusetzenden Bestimmungen zu hören (§. 2 d. Verordn. v. 9. Febr. 1849).

§. 18. Die gleichzeitige Ausübung mehrerer Handwerke durch dieselbe Person kann, wenn dadurch erhebliche Nachtheile entstehen, nach Anhörung der betheiligten Innungen und des Gewerberathes, wo ein solcher besteht, durch Ortsstatuten, den örtlichen Verhältnissen entsprechend, beschränkt werden (§. 29 d. Verordn. v. 9. Febr. 1849).

§. 19. Durch Ortsstatuten kann festgesetzt werden, daß die Aufnahme und Entlassung aller Lehrlinge, für deren Gewerbe am Orte eine Innung besteht oder errichtet wird, vor dieser Innung erfolgen solle; ingleichen kann dadurch eine zweckmäßige Mitwirkung der Innung bei der Aufsicht über die Ausbildung und über das Betragen derjenigen Lehrlinge, deren Lehrherren nicht zur Innung gehören, angeordnet werden (§. 45 d. Gew.-O.).

§. 20. Vor der Feststellung der in Ortsstatuten aufzunehmenden Anordnungen über Verhältnisse der Gesellen und Gehilfen sind Vertreter derselben (Altgesellen) mit ihren Bemerkungen zu hören.

Innungsangelegenheiten, welche die Interessen der Gesellen und Gehilfen berühren, müssen zuvörderst durch den Vorstand der Innung gemeinschaftlich mit Vertretern der Gesellen zum Zwecke der Vermittelung berathen werden (§. 46 a. a. O.).

§. 21. Durch Ortsstatuten kann für Alle, welche im Gemeindebezirke ein Gewerbe selbstständig betreiben, für welche dort eine Innung besteht, mit Zustimmung der Innung die Verpflichtung festgesetzt werden, den Kranken-, Sterbe- und Hilfskassen der Innungsgenossen, ingleichen den Wittwen- und Waisenunterstützungskassen derselben beizutreten (§. 56 a. a. O.).

In solchen Fällen darf hinsichtlich der Beiträge und sonstigen Leistungen zu den erwähnten Kassen und der daraus zu gewährenden Unterstützungen zwischen den Innungsgenossen oder ihren Angehörigen und anderen Betheiligten kein Unterschied stattfinden. Auch muß den nicht zu den Innungen gehörigen Betheiligten durch statuarische Anordnungen für die einzelnen Kassenverbände eine den Verhältnissen entsprechende Theilnahme an der Kassenverwaltung und an den Berathungen über gemeinsame Kassenangelegenheiten gesichert und in gleicher Art wie den Innungsgenossen Gelegenheit gegeben werden, von den Ergebnissen der Kassenverwaltung Kenntniß zu nehmen (a. a. O.).

§. 22. Durch Ortsstatuten kann für Alle, welche am Orte gleiche oder verwandte Gewerbe selbstständig betreiben, die Verpflichtung festgesetzt werden, zur Beförderung solcher Einrichtungen, welche 1) die Unterbringung oder Unterstützung arbeitsuchender, erkrankter oder aus anderen Gründen hilfsbedürftiger Gesellen oder Gehilfen, oder 2) die Fortbildung der Lehrlinge, Gesellen oder Gehilfen bezwecken, unter den von der Kommunalbehörde mit Genehmigung der Regierung festzustellenden Bedingungen zusammenzutreten und dazu Beiträge aus eigenen Mitteln zu entrichten. Diese Beiträge sind für alle Betheiligten nach gleichen Grundsätzen abzumessen.

Als Gesammtbeitrag der selbstständigen Gewerbetreibenden zu den Kosten der unter 1 gedachten Einrichtungen darf ein höherer Beitrag

als die Hälfte desjenigen, welchen die mit betheiligten Gesellen und Gehilfen entrichten, nicht in Anspruch genommen werden. Auch kann den selbstständigen Gewerbetreibenden durch die Ortsstatuten die Verpflichtung auferlegt werden, die Beiträge ihrer Gesellen und Gehilfen zu den oben erwähnten Einrichtungen, unter Vorbehalt der Anrechnung auf die nächste Lohnzahlung dazu vorzuschießen (§. 57 a. a. O.).

§. 23. In Ansehung der Ortsstatuten finden folgende Beschränkungen statt:

1) Es darf dadurch für Niemand der selbstständige Gewerbebetrieb weiter beschränkt werden, als durch das Gesetz bestimmt ist.
2) Den Innungsmitgliedern darf kein ausschließlich materieller Vortheil in Beziehung auf den Gewerbebetrieb beigelegt werden, namentlich nicht die ausschließliche Befugniß, Lehrlinge zu halten.
3) Die Befugniß, Gesellen oder Gehilfen zu halten, darf nicht beschränkt oder erschwert werden.
4) Denjenigen, welche die Befähigung zum Betriebe ihres Gewerbes vorschriftsmäßig nachgewiesen haben, darf weder eine erneuerte Prüfung als Bedingung des Eintrittes in eine Innung auferlegt, noch eine der im Gewerbegesetze an jenen Nachweis geknüpfte Befugniß geschmälert werden.
5) An den gesetzlichen Bestimmungen in Bezug auf die Befugniß, Lehrlinge zu halten, darf durch die Ortsstatuten nichts geändert werden.
6) Ein Zwang zum Eintritt in die Innung ist nicht zulässig; es darf aber auch die Aufnahme nicht von der Willkür der Innungsgenossen, sondern nur von bestimmten, im Gesetz oder in den Statuten aufgestellten Erfordernissen abhängig gemacht werden. Eben so wenig darf das Ausscheiden aus den Innungen an andere, als die gesetzlichen Bedingungen geknüpft werden.
7) Keine Innung darf für geschlossen erklärt werden.
8) Die Errichtung von Innungen darf durch die Ortsstatuten nicht verhindert werden.
9) Folgende einzelne Bestimmungen dürfen durch die Ortsstatuten nicht abgeändert werden:
   a) die im §. 37 d. Kap. angeordnete Beschränkung des Stimmrechtes und der Theilnahme an der Verwaltung der Innungsangelegenheiten;
   b) die Vorschriften im Kap. 12 in Ansehung der Streitigkeiten der Gewerbetreibenden mit ihren Gesellen, Gehilfen und Lehrlingen;
   c) die Bestimmung, daß eine Verpflichtung der Gesellen zum Wandern nicht stattfindet;
   d) die Vorschriften in Ansehung der Verzeichnisse über die Aufnahme und Entlassung von Lehrlingen, ingleichen der für die Aufnahme und Entlassung zu entrichtenden Kosten (§. 170 d. Gew.-O.).

§. 24. In den nach Maaßgabe des M.-R. v. 8. Januar 1850, des demselben angeschlossenen Normalstatuts und den Bemerkungen zu letzterem (M.-Bl. 1850, S. 37), sowie unter Beachtung des M.-R. v. 13. Novbr. 1850 (M.-Bl. S. 392) aufzustellenden Statuten der

neuen Innungen sind die Bedingungen der Aufnahme in die Innung, die Rechte und Pflichten der Mitglieder, sowie die Gründe, aus denen ihre Ausschließung erfolgen kann, ingleichen die Einrichtungen für die Verwaltung der gemeinschaftlichen Angelegenheiten festzusetzen und dabei die Anträge der Gewerbetreibenden, welche zu einer Innung zusammentreten wollen, besonders zu berücksichtigen (§. 106 d. Gew.-O.).

§. 25. Der Maaßstab, nach welchem laufende Beiträge der Innungsgenossen auszuschreiben sind, und die besonderen Folgen, welche an die Nichtentrichtung derselben sich knüpfen, sind in den Statuten festzustellen. Insbesondere kann darin auch die exekutivische Beitreibung dieser Beiträge im Verwaltungswege und das dabei stattfindende Verfahren bestimmt werden.

Die Höhe und die Verwendung der Beiträge, sowie die Verwaltung des Etats-, Kassen- und Rechnungswesens wird durch Beschlüsse der Innungen unter Aufsicht der Kommunalbehörde geordnet (§. 114 a. a. O.).

§. 26. Nur diejenigen Mitglieder der Innung, welche ihr Gewerbe während des vorhergehenden Jahres selbstständig betrieben haben, sind berechtigt, bei den Beschlüssen mitzustimmen. Durch die Statuten kann das Stimmrecht von einem gewissen Umfange des Gewerbebetriebes abhängig gemacht oder verschiedenartig abgestuft werden (§. 115 a. a. O.).

§. 27. Gewerbetreibende, welche zu einer Innung zusammentreten wollen, können bei Aufstellung der Statuten von den Vorschriften des §. 9 dieses Kapitels nur in so weit abweichen, als die Gemeinde damit einverstanden ist und die im §. 23 dieses Kapitels bestimmten Grenzen nicht überschritten werden.

Ein Gleiches findet statt, wenn bei Abänderung bestehender Statuten dergleichen Abweichungen herbeigeführt werden sollen (§. 120 a. a. O.).

§. 28. Die Statuten der umgebildeten älteren, sowie der neu gebildeten Innungen können auf den Antrag der Betheiligten oder im öffentlichen Interesse von Amtswegen jederzeit revidirt und unter Bestätigung des Ministers abgeändert werden (§. 121 a. a. O.), wobei nach den schon oben §. 24 gedachten Vorschriften des M.-R. v. 8. Januar 1850 (M.-Bl. S. 37) u. 13. Nov. 1850 (M.-Bl. S. 393) zu verfahren ist (§. 66 d. Verordn. v. 9. Febr. 1849).

§. 29. Von der Theilnahme an der Bildung einer Innung, sowie vom Eintritt in eine bereits gebildete Innung sind ausgeschlossen diejenigen:

1) welche wegen eines von ehrloser Gesinnung zeugenden Verbrechens, insbesondere wegen Meineides, Diebstahls oder Betrugs, verurtheilt worden sind;
2) welche in Kriminaluntersuchung oder im Konkurs sich befinden, oder
3) welchen die Befugniß zum Gewerbebetriebe eine Zeit lang entzogen war; diese können jedoch von der Kommunalbehörde zugelassen werden, wenn sie sich durch ihr nachheriges Verhalten würdig gezeigt haben.

Auch ist die Kommunalbehörde ermächtigt, diejenigen von der Theilnahme an der Bildung einer neuen Innung auszuschließen, welche in

irgend einer Kriminaluntersuchung nur vorläufig freigesprochen worden sind oder sich durch einzelne Handlungen oder durch ihre Lebensweise die öffentliche Verachtung zugezogen haben.

In den Fällen, in welchen die Kommunalbehörde bei der Bildung einer neuen Innung über die Zulassung oder Ausschließung zu bestimmen befugt ist, hat über die Aufnahme in eine bereits gebildete Innung die Innung selbst zu beschließen; zu dem Beschlusse ist jedoch, wenn dadurch die Aufnahme ausgesprochen wird, die Zustimmung der Kommunalbehörde erforderlich (§§. 103 u. 107 d. Gew.=O.).

§. 30. Jedes neu aufzunehmende Mitglied muß die Befähigung zum Betriebe seines Gewerbes nach Maaßgabe der in dieser Beziehung in Betracht kommenden Vorschriften der Kapitel 9 u. 10 besonders nachweisen (§. 108 a. a. O.).

§. 31. Keine Innung ist befugt, einen Gewerbetreibenden, welcher außerhalb des Ortes der Innung wohnt, zum Mitgliede aufzunehmen, wenn in dem Wohnorte des die Aufnahme Verlangenden, oder in größerer Nähe des Wohnortes, als am Sitze der Innung, eine Innung seines Gewerbes besteht (M.=R. vom 13. Novbr. 1850, M.=Bl. S. 392).

§. 32. Bei der Aufnahme in eine Innung ist die Erhebung eines mäßigen Antrittsgeldes (§. 33) zulässig, dessen Betrag durch das Statut, und zwar für alle Genossen der Innung gleichmäßig, festgestellt werden muß (§. 110 a. a. O.).

Die Gebühren und Abgaben, welche bisher

1) bei der Aufnahme neuer Mitglieder in eine Innung von den Aufgenommenen, und
2) bei der Aufnahme und Entlassung der Lehrlinge von diesen oder von den Lehrherren

an verschiedene Kassen und andere Hebungsberechtigte zu entrichten waren, sind einer Revision zu unterwerfen und, so weit es noch nicht geschehen, nach den folgenden Bestimmungen zu regeln (§. 60 d. Verordn. v. 9. Febr. 1849).

§. 33. Zur Innungskasse dürfen:

1) bei der Aufnahme neuer Mitglieder die bisherigen Aufnahmegebühren, soweit solche den Betrag von fünf Thalern nicht übersteigen, bis nach erfolgter Revision der älteren Innungsstatuten forterhoben, dagegen
2) bei der Aufnahme und Entlassung der Lehrlinge neben der Erstattung der im §. 32 erwähnten baaren Auslagen keine Gebühren oder sonstige Zahlungen eingezogen werden (§. 61 a. a. O.).

§. 34. Weder für mittelbare noch für unmittelbare Staatsbeamte dürfen bei den im §. 32 bezeichneten Verhandlungen Gebühren oder Abgaben erhoben werden (§. 62 a. a. O.).

§. 35. Alle Zahlungen und Abgaben, welche bisher bei den §. 32 erwähnten Veranlassungen an den Fiskus, an eine Gemeinde= oder eine Ortsarmenkasse zu entrichten waren, sind aufgehoben, wogegen die dafür zu gewährenden Gegenleistungen wegfallen. Dasselbe gilt hinsichtlich der in gedachten Fällen für andere Berechtigte (Kirchen, milde Stiftungen) erhobenen Zahlungen und Abgaben, so weit diese Berechtigten nicht nachweisen, daß ihre Hebungsrechte auf einem besondern lästigen Erwerbstitel

beruhen (§. 63 a. a. O.). Der Antrag auf Anerkennung eines solchen Hebungsrechtes, die Erörterung desselben durch die Kommunalbehörde, die Entscheidung durch die Regierung, die Ergreifung des Rekurses oder die Beschreitung des Rechtsweges erfolgt nach Vorschrift der §§. 64 u. 65 der Verordn. vom 9. Februar 1849.

§. 36. Der Beitritt zu einer Innung schließt die Befugnisse nicht aus, zugleich solche Gewerbe, für welche die Innung nicht gebildet ist, zu betreiben, sowie an jeder andern Innung Theil zu nehmen. Es kann jedoch einem Gewerbetreibenden der Zutritt zu einer außerhalb seines Wohnortes bestehenden Innung nur dann gestattet werden, wenn an seinem Wohnorte für das von ihm betriebene Gewerbe eine Innung nicht vorhanden ist (§. 111 d. Gew.-O.).

§. 37. Wegen des Stimmrechtes der Innungsgenossen und der Theilnahme an der Verwaltung der Innungsangelegenheiten enthält für die Innungen, bei welchen es einer besondern Aufnahme bedarf, der §. 26 dieses Kapitels die zur Anwendung kommenden Bestimmungen.

In den Innungen, welche nach §. 4 dieses Kapitels gebildet werden, bei welchen also eine besondere Aufnahme nicht erforderlich ist, steht Stimmrecht und Theilnahme an der Verwaltung denjenigen Mitgliedern nicht zu:

1) welche ihre Befähigung zum Betriebe des Gewerbes nicht nach §. 24 dieses Kapitels nachgewiesen haben;
2) welche wegen eines von ehrloser Gesinnung zeugenden Verbrechens, insbesondere wegen Meineides, Raubes, Diebstahls oder Betrugs, verurtheilt worden sind, oder
3) welche in Kriminaluntersuchung oder Konkurs sich befinden.

Auch können von dem Stimmrechte und der Theilnahme an der Verwaltung durch Beschluß der Innung unter Zustimmung der Kommunalbehörde, diejenigen ausgeschlossen werden:

a) welchen die Befugniß zum Gewerbebetriebe eine Zeit lang entzogen war, oder
b) welche in irgend einer Kriminaluntersuchung nur vorläufig frei gesprochen worden sind, oder sich durch ihre Lebensweise die öffentliche Verachtung zugezogen haben (§. 119 a. a. O.).

§. 38. Die Innungen oder deren Vorsteher sind vorzugsweise berufen, sachverständige Gutachten in Angelegenheiten ihrer Gewerbe abzugeben (§. 123 a. a. O.).

§. 39. Die Mitglieder einer Innung können nach vollständiger Erfüllung ihrer Verpflichtungen ausscheiden und dürfen das Gewerbe nach dem Austritt fortsetzen (§. 116 u. 95 a. a. O.).

§. 40. Ein Mitglied, welches sich solcher Handlungen oder Verbrechen schuldig macht, die nach §. 23 dieses Kapitels von der Aufnahme in eine Innung ausschließen würden, muß aus der Innung ausscheiden. Auch kann unter denselben Voraussetzungen, unter denen nach §. 29 d. Kapitels die Aufnahme versagt werden darf, ein Mitglied durch Beschluß der Innung unter Zustimmung der Kommunalbehörde wieder ausgestoßen werden. Die Befugniß zum fernern Betriebe des Gewerbes ist jedoch von dem Verlust der Mitgliedschaft nicht abhängig (§. 117 a. a. O.).

§. 41. Neue Innungen erlangen durch die Bestätigung ihrer Statuten die Rechte einer Korporation (§. 101 a. a. O.). Denselben steht das Recht zur Führung von Fahnen bei friedlichen Aufzügen zu (M.-R. v. 27. Sept. 1841, M.-Bl. S. 293).

§. 42. Jede Innung muß einen oder mehrere Vorsteher haben, welche von den Mitgliedern zu wählen und durch die Kommunalbehörde zu bestätigen sind (§. 112 d. Gew.-O.).

§. 43. Jeder Berathung der Innung muß ein Mitglied der Kommunalbehörde, d. h. des Gemeindevorstandes, beiwohnen, um über die Gesetzmäßigkeit der Beschlüsse zu wachen. Dasselbe darf kein Gewerbe derjenigen Art betreiben, für welches diese Innung gebildet ist (§. 113 a. a. O. u. M.-R. v. 15. Nov. 1845, M.-Bl. S. 356).

§. 44. Die Gebühren der Magistratsmitglieder, welche als Gewerksbeisitzer fungiren, und die sie nur auf den Grund des Gesetzes erheben dürfen (Art. 102 d. Verf.-Urk. v. 31. Jan. 1850, G.-S. S. 32), müssen zur Kämmereikasse fließen, dürfen aber nicht von den Gewerbebeisitzern eingezogen werden (M.-R. v. 10. Juni 1825, A. Bd. 7, S. 384).

§. 45. Die Höhe und die Verwendung der Beiträge, sowie die Verwaltung des Etats-, Kassen- und Rechnungswesens wird durch Beschlüsse der Innungen (s. §. 12 d. Kap.) unter Aufsicht der Kommunalbehörde geordnet (§. 114 d. Gew.-O.).

§. 46. Vom Vermögen der Innungen gilt eben das, was von dem Vermögen der Korporationen im Allgemeinen, sowie von den Stadtgemeinden im Besondern vorgeschrieben ist. In allen Fällen, wo zu Verfügungen über das Kämmereivermögen die Genehmigung des Staates nachgesucht werden muß, ist zu Verfügungen über das gemeinschaftliche Innungsvermögen die Genehmigung der Kommunalbehörde erforderlich. Der Genehmigung des Staates bedarf es in der Regel nur (§§. 210 bis 212, Tit. 8, Thl. 2 Allg. Landr.):

a) wenn das Vermögen mit einer Kapitalschuld belastet (§. 151 a. a. O.);
b) wenn unbewegliche Sachen erworben, veräußert oder verpfändet werden (§. 83 a. a. O.); oder
c) bei Schulden, für welche die Substanz des unbeweglichen Vermögens, oder die Nutzung desselben auf länger als ein Jahr haften sollen (§. 85 a. a. O.).

Die Regierungen sind ermächtigt, bei Veräußerungen unbeweglicher Güter und Gerechtigkeiten die Innungen von der vorgeschriebenen öffentlichen Versteigerung, auf den Antrag der Innungen in Uebereinstimmung mit der vorgesetzten Kommunalbehörde in besonderen Fällen im Interesse der Innungen zu entbinden und den Verkauf aus freier Hand zu gestatten (K.-O. v. 12. Juni 1838, G.-S. S 370, s. hierzu §. 129 d. Normalstatutes v. 18. Jan. 1850, M.-Bl. S. 37).

§. 47. Die neugebildeten oder neu umgebildeten Innungen können sich durch eigenen Beschluß nur dann auflösen, wenn zwei Drittheile der stimmberechtigten Mitglieder dafür stimmen, die Berichtigung der vorhandenen Schulden sicher gestellt ist und die Auflösung von der Regierung genehmigt wird. Gegen ihren Willen kann eine Innung nur aus überwiegenden Gründen des Gemeindewohls durch die Ministerien aufgehoben werden (§§. 97, 98 und 121 d. Gew.-O.).

§. 48. Im Falle der Auflösung einer Innung muß das Vermögen zuvörderst zur Berichtigung ihrer Schulden und zur Erfüllung ihrer sonstigen Verpflichtungen verwendet werden. Der sodann verbleibende Ueberschuß wird der Gemeinde, in welcher die aufgelöste Innung ihren Sitz hatte, zur Benutzung für gemeinnützige Zwecke überwiesen. Die Verwendung kann nach dem Ermessen der Gemeinde auch zur Bezahlung derjenigen Schulden anderer aufgelöster Innungen erfolgen, welche aus deren Vermögen nicht gedeckt werden (§. 99 a. a. O. und §. 54 d. Normalstatuts).

§. 49. Die Regierungen haben halbjährlich bis zum 15. Januar und bis zum 15. Juli nach dem vorgeschriebenen Schema eine Nachweisung der neugebildeten, so wie derjenigen Innungen an das Ministerium einzureichen, deren Statuten revidirt, beziehungsweise aufgelöst worden sind (M.-R. v. 27. Mai 1854, M.-Bl. S. 104).

Sechzehntes Kapitel.

Ausübung der Gewerbebefugniß.

§. 1. Wer zum selbstständigen Betriebe eines stehenden Gewerbes befugt ist, unterliegt dabei nur denjenigen Beschränkungen, welche durch gesetzlich oder polizeiliche Bestimmungen angeordnet sind (§. 59 d. Gew.-O.). Durch Handlungen, die den ausdrücklichen Strafbestimmungen zuwiderlaufen, wie z. B. das Setzen von Gästen zur Jahrmarktszeit ohne Erlaubniß, können Rechte durch Verjährung nicht erworben werden (M.-R. v. 3. April 1860, M.-Bl. S. 102). Eine gleiche Beschränkung der gedachten Art liegt u. A. in den Vorschriften, welche von den Regierungen in Gemäßheit der K.-O. v. 7. Febr. 1837 (G.-S. S. 19) wegen äußerer Heilighaltung der Sonn- und Festtage erlassen worden sind. Ferner schreibt die Maaß- und Gewichts-Ordn. v. 16. Mai 1816 (G.-S. S. 142) vor, daß der, welcher irgend eine Waare für Jedermann feil hält, sich beim Verkaufe keines andern, als gehörig gestempelten Maaßes und Gewichtes bedienen, auch selbst in seinem Laden oder in seiner Bude keine ungestempelten Maaße und Gewichte dieser Art besitzen darf (§. 2 d. Verordn. v. 13. Mai 1840, G.-S. S. 127, s. hierzu §. 8, Kap. 1, Abschn. 5 dieses Werkes). Ferner gehören hierher allgemeine sicherheits- und ordnungspolizeiliche Vorschriften, welche in Bezug auf gewisse Gewerbetreibende erlassen worden sind. So z. B. bestimmen §§. 7 und 24 d. Ges. v. 12. Mai 1851, (G.-S. S. 273) daß auf jeder Druckschrift der Name und Wohnort des Druckers genannt sein muß, auf Zeitungen und Zeitschriften außerdem der Name und Wohnort des verantwortlichen Redakteurs. Ausgenommen hiervon sind die nur zu den Bedürfnissen des Gewerbes und Verkehrs, des häuslichen und geselligen Lebens dienenden Drucksachen. Auf Druckschriften, welche für den Buchhandel oder sonst bestimmt sind, muß außer dem Namen und Wohnort des Verlegers oder

Kommissionärs, beim Selbstvertriebe der Name des Verfassers oder Herausgebers genannt sein. Nach §. 2 d. Mühlen-O. v. 28. Oktbr. 1810 (G.-S. S. 98) muß in jeder Mühle eine Mühlenwaage und nach §. 5 a. a. O. eine Rangtafel in Gemäßheit der Verordn. v. 15. Febr. 1811 (G.-S. S. 152) angebracht, ferner eine Waagetabelle für das Mahl- und Schrotgetreide für den Verkehr zwischen den Mäklern und Mahlgästen zur Anwendung gebracht werden (Publ. v. 15. Febr. 1811, (G.-S. 1813, S. 43). Dagegen darf den Gast- und Schankwirthen die Verpflichtung zum Halten des Kreisblattes nicht aufgelegt werden (M.-R. v. 23. Febr. 1859, M.-Bl. S. 99). Die Mäkler und Agenten unterliegen beim Verkehr mit Effekten den in §. 2 d. Verordn. v. 13. Mai 1840 (G.-S. S. 123) und (§§. 3 und 4 d. Verordn. v. 24. Mai 1844 (G.-S. S. 117 enthaltenen beschränkenden Vorschriften (s. Min.-Erl. v. 4. April 1856, M.-Bl. S. 96).

§. 2. Wer zum selbstständigen Betriebe eines stehenden Gewerbes befugt ist, darf an seinem Wohnorte in festen Verkaufsstätten die Erzeugnisse oder sonstigen Gegenstände seines Gewerbebetriebes feil halten, auch in und außer seinem Lokale bestellte Arbeiten vornehmen, ingleichen verkaufte Waaren versenden und, so weit es nach Kap. 17 zulässig ist, auf Märkten verkehren.

Er ist befugt, die zum Betriebe seines Gewerbes erforderlichen Materialien und Werkzeuge zu verfertigen und unter Beachtung der dieserhalb bestehenden Vorschriften (s. §. 14, Kap. 2, Abschn. 4 d. Werkes) überall anzukaufen oder ankaufen zu lassen (§. 59 d. G.-O.).

Hiernach sind auch Fabrikanten befugt, ohne Erlaubniß zum eigenen Gebrauche für die von ihnen selbst gefertigten Waaren, nicht aber zum Absatz an Andere, Waaren-Etiquetts mittelst einer Buchdruckerpresse anzufertigen (M.-R. v. 24. Juni 1859, M.-Bl. S. 178, s. §. 2, Kap. 5).

§. 3. Oeffentliche Versteigerungen neuer Handwerkerwaaren dürfen, so weit sie nicht im Wege der Exekution oder im Auftrage eines Gerichts oder einer andern Behörde erfolgen, nur mit besonderer Genehmigung der Kommunalbehörde des Versteigerungsortes stattfinden (§. 69 d. Verordn. v. 9. Febr. 1849).

§. 4. Zum Feilhalten und Anbieten der gewerblichen Erzeugnisse und Dienste auf Straßen oder an anderen öffentlichen Orten außer der gewöhnlichen Marktzeit oder außerhalb der zum Marktverkehr bestimmten Plätze bedarf es der besondern Erlaubniß der Ortspolizeiobrigkeit (a. a. O., s. hierzu Kap. 2, Abschn. 4 d. Werkes).

§. 5. In Ansehung der Befugniß der Gewerbetreibenden mit kaufmännischen Rechten auch im Umherreisen entweder selbst oder durch Gehilfen Waarenbestellungen zu suchen oder zum Behufe des Wiederverkaufs Waaren aufzukaufen, kommen die Vorschriften in den §§. 16 bis 23, Kap. 2, Abschn. 4, zur Anwendung (s. §. 60 d. Gew.-O.).

§. 6. Die Befugnisse zum Gewerbebetriebe können durch Stellvertreter ausgeübt werden; diese müssen jedoch nicht nur den für den selbstständigen Gewerbetrieb im Allgemeinen, sondern auch den für das in Rede stehende Gewerbe insbesondere vorgeschriebenen Erfordernissen genügen (§. 61 a. a. O.).

Diese Vorschrift findet auch Anwendung auf den Gewerbebetrieb der Buch- und Steindrucker, Buch- und Kunsthändler, Antiquare, Leihbibliothekare, Inhaber von Lesekabinetten, Verkäufer von Zeitungen, Flugschriften und Bildern (§. 3 d. Ges. v. 12. Mai 1851, G.-S. S. 273). Es dürfen diese Gewerbe aber durch qualifizirte Stellvertreter nur von denen ausgeübt werden, welche selbst in Person die nach §. 19, Kap. 4 und §. 2, Kap. 5, erforderliche Genehmigung erlangt haben. Ausnahmen von dieser Regel finden dann statt, wenn Stellvertreter, ohne den Requisiten des §. 19, Kap. 4, und §. 2, Kap. 5, genügt zu haben, sich bereits im Besitze einer ihnen ertheilten gewerblichen Konzession befinden, oder wenn mit Korporationsrechten versehene Gesellschaften oder Anstalten eines der gedachten Gewerbe durch einen Stellvertreter zu betreiben beabsichtigen (M.-R. v. 27. Novbr. 1858, M.-Bl. 1859, S. 10). In anderer als der vorgedachten Beziehung darf der stellvertretende Gewerbebetrieb nicht als selbstständig angesehen werden, namentlich findet die Vorschrift des §. 6, Kap. 1 d. Abschn. auf Ausländer, welche als solche Stellvertreter fungiren wollen, keine Anwendung (M.-R. v. 7. Dezbr. 1859, M.-Bl. S. 340).

§. 7. In wie fern für die in den §§. 1, 33 und 34, Kap. 7, bezeichneten Personen, so wie bei den Apothekern (§. 1, Kap. 4 d. Abschn. und §. 9, Kap. 1, Abschn. 2) eine Stellvertretung zulässig ist, hat in jedem einzelnen Falle die Behörde zu bestimmen, welcher die Anstellung oder Konzessionirung zusteht (§. 63 a. a. O.).

Bei der Gast- und Schankwirthschaft ꝛc. ist der Betrieb durch Stellvertreter nicht zulässig (§§. 1 und 17, Kap. 8 d. Abschn.).

§. 8. Nach dem Tode eines Gewerbetreibenden, namentlich auch eines der in §. 1 des Preßgesetzes v. 12. Mai 1851 bezeichneten Gewerbetreibenden (§. 4 d. Ges. v. 12. Mai 1851, G.-S. S. 273), darf das Gewerbe für Rechnung der Wittwe während des Wittwenstandes oder, wenn minderjährige Erben vorhanden sind, für deren Rechnung durch einen nach §. 6 d. Kap. qualifizirten Stellvertreter betrieben werden, insofern die über den Betrieb einzelner Gewerbe bestehenden besonderen Vorschriften nicht ein Anderes bestimmen. Dasselbe gilt während der Dauer einer Kuratel- oder Nachlaßregulirung (§. 62 d. Gew.-O.); ferner während einer von den §. 1 des Preßgesetzes (§. 2 Kap. 5) bezeichneten Gewerbetreibenden zu verbüßenden Haft (§. 4 d. Ges. v. 12. Mai 1851).

§. 9. Die bisherigen Realgewerbeberechtigten dürfen das mit ihren Grundstücken verbundene Recht zum Betriebe des betreffenden Rechtes auf den Grund ihres Realprivelegiums ferner ausüben (s. Kap. 1, Abschn. 2). Sofern dies durch Stellvertreter geschieht, kommen die Vorschriften im §. 3, Kap. 1, Abschn. 2, und insofern es sich um die Stellvertreter der Inhaber von Realschankgerechtigkeiten handelt, die Bestimmungen der §§. 20 und 21, Kap. 8, zur Anwendung.

Unzulässig ist die Uebertragung einer Realschankgerechtigkeit von einem Grundstücke auf ein anderes (M.-R. v. 22. Juni 1828, A. Bd. 12, S. 531, 20. Mai 1837 a. a. O., Bd. 21, S. 522, und 11. Juli 1860, M.-Bl. S. 150).

§. 10. Bei Ertheilung der polizeilichen Genehmigung zu einer gewerblichen Anlage der in dem §. 1, Kap. 2, und §§. 1 und 22,

Kap. 3, bezeichneten Arten, ingleichen zur Anlegung von Apotheken und von Privatkranken- und Privatirrenanstalten, sowie zu Schauspielunternehmungen kann von der genehmigenden Behörde den Umständen nach eine Frist gesetzt werden, binnen welcher die Anlage oder das Unternehmen bei Vermeidung des Erlöschens der Genehmigung begonnen und ausgeführt und der Gewerbebetrieb angefangen werden muß. Ist eine solche Frist nicht bestimmt, so erlischt die ertheilte Genehmigung, wenn der Inhaber nach Empfang derselben ein ganzes Jahr verstreichen läßt, ohne davon Gebrauch zu machen. Eine Verlängerung der Frist kann von der Behörde bewilligt werden, sobald erhebliche Gründe nicht entgegenstehen (§. 66 d. G.-O.).

§. 11. Hat der Inhaber einer solchen Genehmigung (§. 10) seinen Gewerbebetrieb während eines Zeitraums von drei Jahren eingestellt, so erlischt dieselbe (§. 67 a. a. O.).

§. 12. In der polizeilichen Genehmigung zum Betriebe des Kleinhandels mit Getränken, so wie der Gast- und Schankwirthschaft kann eine noch vor Ablauf des Kalenderjahres endende Frist bestimmt werden, innerhalb deren das Gewerbe bei Verlust der Befugniß zum Betriebe desselben begonnen werden muß (§. 55 a. a. O., s. §. 8, Kap. 8 d. Abschn.).

§. 13. Das zum Betriebe von Färbereien, Gerbereien, Walk- und ähnlichen Anlagen benutzte Wasser darf in keinen Fluß geleitet werden, wenn dadurch der Bedarf der Umgegend an reinem Wasser beeinträchtigt oder eine erhebliche Belästigung des Publikums verursacht wird (M.-R. v. 26. Jan. 1853, M.-Bl. S. 53).

§. 14. Beschwerden über die Untersagung des Gewerbes können nur bei den Verwaltungsbehörden angebracht werden. Der Rechtsweg findet dagegen nicht statt (§. 25 d. Gew.-O.).

Diese Vorschrift findet auch Anwendung auf Beschränkung des Kleinhandels mit Getränken, sowie auf die darauf gegründeten Entschädigungsansprüche ohne Rücksicht darauf, ob die Schankgerechtigkeit auf einer ehemaligen Realberechtigung oder auf einer spätern Konzession beruht (Erk. d. Ger.-Hofes zur Entsch. v. Komp.-Konfl. v. 13. Novbr. 1858, M.-Bl. 1859, S. 176).

Siebenzehntes Kapitel.

Zurücknahme der Gewerbekonzessionen, Approbationen und Bestallungen.

§. 1. Wegen überwiegender Nachtheile und Gefahren für das Gemeinwohl kann die fernere Benutzung einer gewerblichen Anlage zu jeder Zeit untersagt werden. Doch muß dem Besitzer alsdann für den erweislichen wirklichen Schaden Ersatz geleistet werden (§. 69 d. Gew.-O.).

§. 2. Die Bestimmung des §. 1 findet auch auf die zur Zeit der Verkündigung der Gew.-Ordn. v. 17. Jan. 1845 bereits vorhandenen

gewerblichen Anlagen Anwendung; doch entspringt aus der Untersuchung der ferneren Benutzung kein Anspruch auf Entschädigung, wenn die früher ausdrücklich oder stillschweigend ertheilte Konzession nach den bisher giltigen Gesetzen ohne Entschädigung hätte widerrufen werden können (§. 70 a. a. O.).

§. 3. Die in den §§. 1 und 3 Kap. 4, §. 1 Kap. 5, §. 3 Kap. 2, §§. 1 und 33 Kap. 7 (§§. 42, 43, 47 — 50, 51 und 52 d. Allg. Gew.-O.) erwähnten Konzessionen, Approbationen und Bestallungen, so wie die Approbationen der Hebeammen, §. 15 Kap. 4 (§. 45 d. Allg. Gew.-O.), können von der Verwaltungsbehörde zurückgenommen werden, wenn die Unrichtigkeit der Nachweise dargethan wird, auf deren Grund solche ertheilt worden, oder wenn aus Handlungen oder Unterlassungen des Inhabers der Mangel der erforderlichen, und bei der Ertheilung der Konzession u. s. w. vorausgesetzten Eigenschaften klar erhellt. Inwiefern durch die Handlungen oder Unterlassungen eine Strafe verwirkt ist, bleibt der rechtlichen Beurtheilung überlassen (§. 71 a. a. O., nach Art. I d. Ges. v. 22. Juni 1861).

Gegen die in den §§. 44, 45 und 55 d. Allg. Gew.-O. (§§. 4, 5, 7, 8, 9, 11, 12, 13, 14 und 17, Kap. 4 und Kap. 8), so wie die im §. 1 des Gesetzes über die Presse v. 12. Mai 1851 (§. 2, Kap. 5) genannten Gewerbetreibenden kann nur von dem zuständigen Richter auf den Verlust der Befugniß zum Gewerbetriebe erkannt werden (Ges. v. 21. April 1860, G.-S. S. 185, und Min.-Erl. v. 16. Juli 1861, M.-Bl. S. 134).

§. 4. Ueber die Zurücknahme der Konzessionen u. s. w. entscheidet die Regierung durch Plenarbeschluß. Der Entscheidung muß eine schriftliche Voruntersuchung und eine mündliche Verhandlung nach den folgenden näheren Bestimmungen vorangehen. (§. 12 d. Allg. Gew.-O., nach A. I. d. Ges. v. 22. Juni 1861).

§. 5. Die Regierung verfügt die Einleitung des Untersuchungsverfahrens und ernennt den Untersuchungskommissar. Sie ist befugt, in dringenden Fällen die Ausübung des Gewerbes entweder sogleich oder im Laufe des Verfahrens zu suspendiren.

In der Voruntersuchung wird der Angeschuldigte unter Mittheilung der Anschuldigungspunkte vorgeladen und, wenn er erscheint, gehört; es werden die Zeugen eidlich vernommen und die zur Aufklärung der Sache dienenden sonstigen Beweise herbeigeschafft.

Die Verrichtungen der Staatsanwaltschaft werden durch einen von der Regierung ernannten Beamten wahrgenommen.

Bei der Vernehmung des Angeschuldigten und dem Verhör der Zeugen ist ein vereideter Protokollführer zuzuziehen. (§. 73 a. a. O.).

§. 6. Nach Abschluß der Voruntersuchung überreicht der Beamte der Staatsanwaltschaft der Regierung die Anschuldigungsschrift. Der Angeschuldigte wird unter abschriftlicher Mittheilung derselben zu einer vom Regierungspräsidenten zu bestimmenden Plenarsitzung zur mündlichen Verhandlung vorgeladen. Bei dieser Verhandlung, welche in nicht öffentlicher Sitzung stattfindet, so wie bei der Entscheidung der Sache wird nach Vorschrift der §§. 35 bis 39 und 31 des Gesetzes, betreffend die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten, vom 21. Juli 1852 (G.-S. S. 465) verfahren. Die Entscheidung kann jedoch

nur auf Zurückweisung der Anklage oder auf Zurücknahme der Konzession u. s. w. lauten, so weit nicht der Regierung die Befugniß zu Festsetzung von Ordnungsstrafen gegen den Angeschuldigten sonst zusteht.

Gegen die Entscheidung der Regierung steht dem Angeschuldigten der Rekurs an das kompetente Ministerium offen; der Rekurs muß jedoch bei Verlust desselben binnen zehn Tagen, von der Verkündigung der Entscheidung an gerechnet, angemeldet werden.

Das in den §§. 4, 5 und 6 bezeichnete Verfahren findet für Berlin und den Polizeibezirk von Charlottenburg bei der Regierung zu Potsdam statt (§. 74 a. a. O.

§. 7. Die in den §§. 3 bis 6 enthaltenen Vorschriften finden auch auf die Unternehmer von Versicherungs-Anstalten (§. 5, Kap. 5) Anwendung. Die an Ausländer ertheilte Erlaubniß kann zu jeder Zeit ohne Angabe von Gründen widerrufen werden. (§§. 5 u. 6 d. G.-S. v. 17. Mai 1853, Ges.-S. S. 293).

§. 8. Die Vorschriften im §. 7 finden auch Anwendung auf diejenigen Personen, welchen die Konzession ertheilt ist, zur Beförderung von Auswanderern nach außerdeutschen Ländern Verträge abzuschließen, so wie auf deren Agenten und Unteragenten. (§§. 7 bis 9 d. Ges. v. 7. Mai 1853, Ges.-S. S. 729, u. §. 6, Kap. 5, Abschn. 3 dieses Werkes).

§. 9. Wegen der bei Verkündung des Gesetzes vom 22. Juni 1861 anhängigen, die Entziehung der §. 3 erwähnten Konzessionen, Approbationen und Bestallungen betreffende Angelegenheiten, findet die Vorschrift des Art. II. dieses Gesetzes Anwendung.

Achtzehntes Kapitel.

Marktverkehr.

§. 1. Die Zahl, Zeit und Dauer der Märkte setzen die Minister fest (§. 76 d. Gew.-O.) Durch diese Vorschrift ist aber in der Kompetenz der Behörden zur Einrichtung von Märkten überhaupt nichts geändert worden. Messen und Wollmärkte, letztere auch dann, wenn sie durch landesherrliche Erlasse bestimmt sind (A. Ges. v. 7 März 1860, M.-R. S. 77), werden von den Ministerien, Kram- (Jahr-) und Viehmärkte von den Ober-Präsidenten (Ob.-Präs.-Instr. v. 31. Dezbr. 1825, und §. 11, Nr. 4 c, Ges.-S. 1826, S. 1), und Wochenmärkte von den Regierungen bewilligt. (M.-R. v. 10. Mai 1847, M.-Bl. S. 170).

§. 2. Wenn es sich um die Verlegung oder Verminderung zu häufiger Märkte handelt, so entscheiden gegen Einsprüche der Marktberechtigten die Ministerien mit Ausschluß des Rechtswegs (a. a. O. u. M.-R. v. 12. Juli 1845, M.-Bl. S. 274). Gegen eine solche Entscheidung steht dem Marktberechtigten kein Widerspruch zu; ein Entschädigungsanspruch gebührt demselben nur dann, wenn durch die Anordnung die Zahl der bis dahin abgehaltenen Märkte vermindert wird, und eine größere Anzahl ausdrücklich und unwiderruflich verliehen war. Gemeinden, welche

einen Entschädigungsanspruch geltend machen wollen, müssen außerdem nachweisen, ob ihr Recht auf einen speziellen lästigen Titel sich gründet. (§. 47. d. Gew.=O.).

§. 3. Messen, Jahr=, Wochen=, Woll= und Viehmärkte sollen der Regel nach in Städten abgehalten werden (§. 103, Tit. 8, Thl. 2 d. Allg. Landr.).

Bei Anlegung von Jahr= und Viehmärkten in Flecken und auf dem platten Lande ist deren Nützlichkeit darzuthun. Im Großherzogthum Posen sind Jahrmärkte auf dem platten Lande niemals (M.=R. v. 16. Okt. 1820 u. 2. Aug. 1817, A. Bd. 4, S. 759 u. 1. S. 212) und in keiner Stadt dieser Provinz mehr als vier Jahrmärkte jährlich zu gestatten (K.=O. v. 21. August 1830, A. Bd. 14, S. 617).

§. 4. Wo die Jahrmarktstermine auf einen Sonn= und Festtag fallen, muß deren Verlegung eintreten, sofern dadurch nicht das Sinken oder gänzliche Verlöschen eines übrigens nützlichen Jahrmarktes zu befürchten steht (M.=R. v. 19. Okt. 1833, A. Bd. 17, S. 1062). Zur transitorischen Verlegung von Jahrmarktsterminen sind die Regierungen kompetent (M.=R. v. 24. Januar 1821, A. Bd. 5, S. 59), jedoch nur da, wo die Kommunalbehörde darauf anträgt, und unter Beachtung der etwa von einzelnen Gewerbetreibenden vorgetragenen Gründe. Besonders ist da, wo Juden, mit Berufung auf ihre Festtage, die Verlegung eines Jahrmarktes nachsuchen, die Ortsbehörde diesem Antrage aber nicht beistimmt, zu erwägen, ob die Abwesenheit der Juden auf dem Jahrmarkte für den Verkehr desselben überhaupt von Wichtigkeit ist (M.=R. v. 8. Juni 1831, A. Bd. 15, S. 386).

§. 5. Der Besuch der Messen, Jahr= und Wochenmärkte, sowie der Kauf= und Verkauf auf denselben, steht einem Jeden mit gleichen Befugnissen frei (§. 75 d. Gew.=O., s. hierzu Kap. 1, Abschn. 4 dieses Werkes).

Beschränkungen gegen Ausländer als Erwiederung der im Auslande gegen diesseitige Unterthanen angeordneten Beschränkungen bleiben den Ministerien vorbehalten (§. 75 d. Gew.=O.).

In Polen ist den christlichen Fabrikanten, Handwerkern, Kaufleuten des Großherzogthums Posen und anderer preußischer Provinzen, mit Ausschluß der Juden, gestattet, ihre Waaren in die unfern der Landesgrenze liegenden polnischen Städte zu bringen, sie dort auf den Jahrmärkten en detail feil zu bieten, und nur das zu verabgaben, was sie in Polen wirklich verkauft haben, den nicht verkauften Theil dagegen frei von Zöllen und Steuern in die preußischen Staaten zurückzuführen. Von den in Polen verkauften Waaren sind diesseits keine Abgaben zu entrichten. Christliche Fabrikanten, Handwerker und Kaufleute des Königreichs Polen, welche diesseitige Jahrmärkte besuchen, sind eben so zu behandeln, wie hiesige Fabrikanten 2c. in Polen (Publ. d. Reg. zu Posen vom 29. Juni 1819, A. Bd. 3, S. 402). In Bezug auf die Kontrolmaaßregeln bei solchem Verkehr sind die Vorschriften der Verordnung der Regierung zu Posen vom 29. Juni 1819 (A. Bd. 3, S. 402) zu beachten.

§. 6. Beschränkungen des Verkehrs mit den zu Messen und Märkten gebrachten, aber unverkauft gebliebenen Gegenständen sind aufgehoben. Der Einzelverkauf solcher Gegenstände außer der Marktzeit ist jedoch

nur unter denselben Bedingungen zulässig, unter welchen derselbe statthaft sein muß, wenn die Gegenstände nicht auf den Markt gebracht wären (§. 87 d. Gew.-O.).

§. 7. Gegenstände, welche überall auf dem Wochenmarkte feil gehalten werden dürfen (s. §. 2, Kapitel 6, Abschnitt 4 dieses Werkes) sind:

I. Erzeugnisse des Bodens, der Land- und Forstwirthschaft, der Jagd und Fischerei, welche zum Genusse auf der Stelle dienen, als: Alle eßbaren Garten-, Wald- und Feldfrüchte (frisch, gebacken, getrocknet oder eingekocht), als: Obst, Citronen, Pomeranzen, Apfelsinen, Gemüse, Kräuter, Knollen und Wurzeln, auch rohe und eingedörrte Cichorienwurzel; ferner Pilze, Beeren, Sämereien, Getreide und Hülsenfrüchte, Mehl jeder Art (einschließlich des Kartoffel- und Senfmehls) und alle anderen Mühlenfabrikate aus Getreide und Hülsenfrüchten, sodann Hefe, Brod, Semmel und ähnliche Backwaaren.

Kleine vierfüßige Thiere, Kälber, Schaafvieh, Schweine, Ziegen, Milch, Butter, Käse, Fleisch und Fleischwaaren (frisch, gesalzen oder geräuchert), wildes Geflügel und Wildpret aller Art, Federvieh, Eier, Honig, Krebse, Muscheln, welche zum Genusse dienen (M.-R. v. 31. Okt. 1860, M.-Bl. S. 229), Fische (frisch, gesalzen, gedörrt oder geräuchert).

II. Andere Erzeugnisse der Natur und der mit dem Landbau oder der Forstwirthschaft verbundenen gewerblichen Thätigkeit, als: rohe Steine und Erde, Schiefer, Kalksteine, roher Gyps und Traß, Kreide, Thon, Walkerde, Sand-, Feuer-, Wetz- und Schleifsteine und Ziegel, Gras, Heu, Viehfutter, (auch Oelkuchen); Stroh, Schilf, Rohr, Bast, Laub- und Nadelstreu, Seetang; — Moos, Schwamm, rohe Wurzelgewächse, Stengel und Blätter (namentlich auch rohe, ungearbeitete Tabacksblätter), Blumen und Pflanzen, Hopfen, Wau, Karden, desgl. Oel- und Kleesaat und andere Pflanzensaamen; — Sträucher, Bäume, Ruthen, Reiser, auch Besen aus Reisern, sowie grobe Geflechte aus Holzspänen, aus Weiden, Schilf, Rohr, Bast, Stroh und dergl. — Flachs, Hanf, Leinengarn, Zwirn, Band und Strümpfe aus Leinen, Leinewand, Zwillich und Drillich; — Brennholz, Torf, Holz-, Braun- und Steinkohlen und andere Brennmaterialien, Lohe und Lohkuchen, Harz, Theer, Pech, Kienöl, Kienruß, Asche, Bau-, Nutz- und Schirrholz, Pfähle, Bretter, Latten, Dachsplitten, auch grobe Holzwaaren; — Vögel, Bienenstöcke, rohes Horn, Knochen, rohe Thierfelle, Borsten, Thierhaare und wollenes Strickgarn (M.-R. v. 26. Dez. 1847, M.-Bl. 1848, S. 25 u. §. 78 d. Gew.-O. v. 17. Jan. 1845).

Dagegen darf Syrup aus Runkelrüben, aus Kartoffeln oder Weizen auf Wochenmärkten nicht verkauft werden (M.-R. v. 23. Juli 1846, M.-Bl. S. 317 und 11. Juni 1841, M.-Bl. S. 188), ebensowenig Muschelschaalen (M.-R. v. 31. Okt. 1860, M.-Bl. S. 229). Jede Regierung hat ein Verzeichniß der Gegenstände bekannt zu machen, welche nach vorstehenden Bestimmungen oder nach Ortsgewohnheit und Bedürfniß in ihrem Bezirke überhaupt oder an gewissen Orten zu den Wochenmarktsartikeln gehören (§. 78 d. Gew.-O.) Hiernach können auch Fa-

brikate der Handwerker in den Orten, in denen ein Wochenmarktsverkehr mit denselben bisher betrieben worden ist, als Wochenmarktsartikel angesehen werden (M.-R. v. 14. Sept. 1839, A. Bd. 23, S. 710).

Wo nach der bisherigen Volksgewohnheit gewisse Handwerkerwaaren, welche nicht zu den Gegenständen des einem Jeden frei gegebenen Wochenmarktverkehrs gehören, nur von Bewohnern des Marktortes auf dem Wochenmarkte verkauft werden dürfen, kann die Regierung, nach Anhörung des Gewerberathes, den einheimischen Verkäufern die Fortsetzung des herkömmlichen Wochenmarktverkehrs mit jenen Handwerkerwaaren gestatten, ohne auswärtige Verkäufer derselben Waare auf den Wochenmarkt zuzulassen (§. 70 d. Verordn. v. 9. Febr. 1849).

§. 8. Einrichtungen, nach welchen der Einkauf von Lebensmitteln auf Wochenmärkten einzelnen Klassen von Käufern nicht während der ganzen Dauer des Marktes, sondern nur während einer gewissen Zeit gestattet wird, dürfen mit Genehmigung der Regierung, nach Maaßgabe des örtlichen Bedürfnisses, fortbestehen oder eingeführt werden (§. 79 der Gewerbeordnung und §. 71 der Verordn. v. 9. Febr. 1849, G.-S. S. 109).

§. 9. Gegenstände, welche an sich zum Marktverkehr gehören, und von außerhalb zum Marktort, worunter, sofern in der Marktordnung nicht ein Anderes bestimmt worden, der Polizeibezirk des Marktortes zu verstehen (M.-R. v. 17. Nov. 1826, M.-Bl. S. 41), gebracht werden, dürfen an Markttagen an keinen andern, als an den für den Markt bestimmten, von der Oberbehörde in genügendem Umfange anzuweisenden Plätzen, auch nicht vor oder in den Thoren verkauft werden (§. 80 der Gewerbeordnung). Nähere Bestimmungen finden sich in den Marktordnungen.

Von diesen Bestimmungen sind diejenigen Gegenstände ausgenommen, welche täglich auf offener Straße oder in Fahrzeugen auf Gewässern, oder zum Verkauf in Häusern und auf den Straßen umhergetragen werden dürfen (§. 7). Dieselben sind nach dem örtlichen Bedürfniß und nach den Kapitel 1, 2 und 6, Abschnitt 4 dieses Werkes, enthaltenen, Vorschriften für das Hausirgewerbe von der Ortsobrigkeit zu bestimmen.

Auch der Verkauf aus besonderen Lokalen ist zulässig (§§. 80, 81 u. 86 d. Gew.-O.).

§. 10. Zum Feilhalten und Anbieten der gewerblichen Erzeugnisse oder Dienste auf Straßen oder an anderen öffentlichen Orten außer der gewöhnlichen Marktzeit oder außerhalb der zum Marktverkehr bestimmten Plätze bedarf es der besondern Erlaubniß der Ortspolizeiobrigkeit (§. 59 a. a. O.).

§. 11. Auf Jahrmärkten dürfen außer den im §. 7 genannten Gegenständen auch Südfrüchte und ausländische Gewürze, ingleichen Fabrikate aller Art, auch Branntwein in Flaschen und Gebinden (M.-R. v. 28. Okt. 1819, A. Bd. 3, S. 915, u. 31. Aug. 1828, a. a. O. Bd. 12, S. 773), sowie Bücher Seitens der Buchhändler und konzessionirten Buchbinder (M.-R. v. 15. Nov. 1859, M.-Bl. S. 340), und Petschafte, auch wenn sie auf den Märkten erst zugerichtet werden (M.-R. v. 4. Mai 1858, M.-Bl. S. 111), feil gehalten werden (§. 82 d. Gew.-O.). Der Detailverkauf, d. h. das Verschenken in Gläsern (M.-R. v. 28. Okt. 1819,

u. 31. Aug. 1828, a. a. O.) von Getränken, wozu auch Malz und Most, sowie gekochter Kaffee zum Genuß auf der Stelle in Buden, an Tischen oder sonstigen festen Stellen, sowie im Umhertragen (M.=R. v. 28. Jan. 1856, M.=Bl. S. 215) zu rechnen ist (M.=R. v. 11. Sept. 1833, A. Bd. 17, S. 794), und zubereitete Speisen zum Genuß auf der Stelle darf auf Jahrmärkten nur nach Maaßgabe der örtlichen Gewohnheiten und Bedürfnisse gegen Entrichtung der gesetzlichen Gewerbesteuer gestattet werden (§. 83 d. Gew.=O. u. M.=R. v. 30. Juni 1840, M.=Bl. S. 252). Es können zum Betriebe des Schankgewerbes auf Jahrmärkten, außer den innerhalb des Steuerbezirkes wohnenden Gast= oder Schankwirthen (M.=R. v. 31. Dez. 1838, A. Bd. 12, S. 998), auch Leute zugelassen werden, welche dies Gewerbe sonst nicht betreiben. Vorzugsweise ist auf die an dem betreffenden Orte ansässigen Schänker und nächst diesen auf diejenigen am Orte angesessenen Personen, welche das Gewerbe nur für die Dauer des Marktes betreiben, Rücksicht zu nehmen (M.=R. v. 26. März 1839, A Bd. 23, S. 220).

§. 12. Die Bestimmungen der §§. 1, 8, 9 und 10 finden auch auf diejenigen Märkte Anwendung, welche an einzelnen Orten bei besonderen Gelegenheiten oder für einzelne Gattungen von Gegenständen gehalten werden, z. B. Weihnachtsmärkte, Woll=, Vieh=, Butter=, Garn=, Leinwandmärkte u. dergl. m.

Hinsichtlich der Gegenstände, welche auf dergleichen Märkten feil gehalten werden dürfen, bleibt es bei der bisherigen Observanz. Es können mithin auf dergleichen Märkten auch Waaren zugelassen werden, welche keine Gegenstände des gewöhnlichen Wochenmarktverkehrs sind. Erweiterungen dieses Marktverkehrs können von der Regierung nach Vernehmung der Kommunalbehörde angeordnet werden. Der Verkauf aller Waaren, deren Ausstellung auf dergleichen Märkten überhaupt erlaubt wird, kann auch den sich einfindenden auswärtigen Verkäufern nicht verboten werden (§. 85 d. Gew.=O., M.=R. v. 13. April 1831, A. Bd. 15, S. 387, und 29. Mai 1842, M.=Bl. S. 332).

§. 13. Wo mit den Schützenfesten und Freischießen Jahrmärkte verbunden werden, können auch Handeltreibende und Handwerker solche mit ihren Waaren ohne Lösung eines Gewerbescheines beziehen (M.=R. v. 16. Jan. 1843, M.=Bl. S. 16).

§. 14. Der Beginn der Wollmärkte darf vor dem Eintritt der konzessionsmäßigen Marktzeit nirgends gestattet werden, namentlich ist das Verwiegen der Wolle, die Ausstellung der Wagescheine und das Auslegen der Wolle an den für den Wollmarkt bestimmten öffentlichen Plätzen vor den eigentlichen Markttagen zu untersagen, resp. polizeilich zu verhindern (M.=R. v. 20. März 1860, M.=Bl. S. 76).

§. 15. Viehmärkte, welche blos zum Verkauf des Viehes bestimmt sind, und mit denen ein Kram= oder Viehmarkt nicht verbunden ist, dürfen nur zum Viehhandel benutzt werden (M.=R. v. 30. Novbr. 1834, A. Bd. 18, S. 261). Die Stadt= und Landgemeinden, denen die Abhaltung solcher Märkte erlaubt ist, können angehalten werden, dieselben durch approbirte Thierärzte auf ihre Kosten überwachen zu lassen (M.=R. v. 12. Mai 1853, M.=Bl. S. 132, 6. März 1855, M.=Bl. S. 47 und 17. Nov. 1856, M.=Bl. S. 261, 21. Nov. 1859, M.=Bl. S. 341 u. 4. Mai 1861, a. a. O. S. 101).

§. 16. Der Marktverkehr darf in keinem Falle mit anderen, als mit solchen Abgaben belastet werden, welche eine Vergütung für den überlassenen Raum und den Gebrauch von Buden und Geräthschaften bilden (§. 77 d. Gew.=O.).

Bezüglich des Marktstandgeldes kommen übrigens folgende Vorschriften in Betracht:

1) An Orten, wo die Erhebung von Abgaben für den Gebrauch öffentlicher Plätze und Straßen zum Feilhalten von Gegenständen auf Messen und Märkten (Marktstandgelder) bisher nicht stattgefunden hat, darf dieselbe nur mit Genehmigung der Ministerien des Innern und der Finanzen eingeführt, diese Genehmigung jedoch nur für solche Städte ertheilt werden, denen das Meß= und Marktrecht zusteht.

Die Genehmigung ist stets als unter Vorbehalt des Widerrufs ertheilt anzusehen (§. 1 der Verordnung v. 4. Oktober 1849, G.=S. S. 395).

2) Bei Einführung von Marktstandsgeldern ist der Betrag nur nach der Größe des von Feilbietenden zum Markte gebrauchten Raumes und nach der Dauer des Gebrauches zu bestimmen. Dieser Betrag darf jedoch den Satz von zwei Pfennigen für den Quadratfuß und für einen Tag des Gebrauches nirgends übersteigen. Wie diese Vorschrift auf Gegenstände, die nicht in Buden, auf Tischen oder Haufen feil gehalten werden, anzuwenden, und in welcher Weise die Marktstandsgelder zu Gegenständen, welche bei geringem Werthe einen großen Raum einnehmen, verhältnißmäßig geringer festzusetzen sind, haben die Ministerien zu bestimmen (§. 2 a. a. O.).

3) Unter den Marktstandsgeldern ist die Miethe für Buden, Zelte, Tische, Unterlagen, Stangen oder sonstige Vorrichtungen, welche den Verkäufern zum Gebrauch überlassen werden, nicht begriffen.

Es steht Jedem frei, ob er sich der ihm selbst zugehörenden Vorrichtungen bedienen, oder solche von Anderen entnehmen will (§. 3 a. a. O.).

4) Die Tarife zur Erhebung der Marktstandsgelder müssen während der Meß= und Marktzeiten zu Jedermanns Einsicht auf den zum Feilhalten bestimmten Plätzen und Straßen aufgestellt sein, und es dürfen außer den darin bestimmten Abgaben keine anderen erhoben werden (§. 4 a. a. O.).

Die Erhebung darf nur auf den Verkaufsstellen selbst, nicht aber schon beim Eingange der auf den Markt zu bringenden Gegenstände in den Marktort stattfinden (a. a. O.).

5) Die Erhebung von Marktstandgeldern darf da, wo sie bisher stattgefunden hat, fortdauern, sie kann aber überall, wo es für nothwendig erachtet wird, nach Nr. 2, 3 und 4 regulirt, auch nach Umständen eine Ermäßigung angeordnet werden. Beruht das Recht, diese Abgabe nach bestimmten Sätzen zu erheben, auf einem besonderen Rechtstitel, so wird in dem Falle, wenn eine Ermäßigung nothwendig befunden und wider den Willen des Berechtigten angeordnet wird, Entschädigung nach den bestehenden allgemeinen gesetzlichen Vorschriften gewährt, doch findet selbst in diesem Falle ein Entschädigungsanspruch nicht statt, wenn die Berechtigung dem Fis-

kus oder einer Kämmerei oder Gemeinde innerhalb ihres Kommunalbezirkes zustand.

Bevorzugungen, welche bei Entrichtung von Marktstandsgeldern stattfinden, können gleichfalls aufgehoben werden, in sofern sie nicht auf besonderen Rechtstiteln beruhen (§. 6 a. a. O.).

6) Bei Erhöhung bereits bestehender Marktstandsgelder finden die Vorschriften der §§. 1 bis 4 Anwendung (§. 6 a. a. O.).

§. 17. In den Grenzen der gesetzlichen Bestimmungen kann die Polizeiobrigkeit unter Genehmigung der Regierung die Marktordnung nach den örtlichen Bedürfnissen festsetzen, namentlich auch für das Feilbieten von gleichartigen Gegenständen den Platz, und für das Feilbieten im Umhertragen, mit oder ohne Ausruf, die Tageszeit und die Gattung der Waaren bestimmen (§. 84 d. Gew.-O.).

§. 18. Unzulässig ist es Budenplätze Jemandem auf Lebenszeit zu übertragen (M.-R. v. 29. Juni 1825, A. Bd. 9, S. 460), desgl. die Bevorzugung einzelner Klassen von Gewerbetreibenden bei Regulirung der Budenstände (desgl. v. 7. Juni und 29. Juli 1831, A. Bd. 16, S. 221 und 223), sowie die Aufstellung mehrerer Verkaufsbuden Seitens eines und desselben Verkäufers auf Jahrmärkten (desgl. v. 16. Juli 1837, A. Bd. 21, S. 712).

§. 19. Die Magisträte haben monatlich Durchschnitts-Marktpreis-Atteste an die Regierungen nach Vorschrift des Cirk.-Erl. v. 17. Jan. 1836 (A. Bd. 20, S. 106) einzusenden und dabei 1) diesen Attesten überall die Durchschnittspreise der an sämmtlichen Markttagen des Monats vorgekommenen höchsten, mittleren und niedrigsten Marktpreisen zu Grunde zu legen, und 2) bei den Marktpreisattesten für die Militärverwaltung nicht die ausgewählten und feinsten Sorten von Lebensmitteln, sondern nur diejenigen Qualitäten in Betracht zu ziehen, welche im bürgerlichen Haushalt für gewöhnlich angekauft und genossen werden (M.-R. v. 14. Juni 1859, M.-Bl. S. 182).

§. 20. Die auf den Märkten zum Verkauf ausgestellten Nahrungsmittel sind Seitens der Polizeibehörde einer besonders strengen Kontrole zu unterwerfen und Verkäufer von Lebensmitteln und Getränken, welche absichtlich vergiftet oder mit der Gesundheit gefährlichen, oder doch fremdartigen, wenn auch nicht gefährlichen Stoffen vermischt sind, zur Untersuchung zu ziehen, die Waaren aber zu konfiszíren (§§. 304, 241, 242, 19 und 345 Nr. 3 d. Str.-G.-B., u. M.-R. v. 31. Aug. 1856, M.-Bl. S. 229).

§. 21. Würfelspiele um Eßwaaren und andere unbedeutende Gegenstände können in Verbindung mit einem kleinen Handel von den Ortspolizeibehörden auf Jahrmärkten, (sowie bei Schützenfesten und ähnlichen Volksfesten) gestattet werden (M.-R. v. 11. Mai u. 2. Juli 1852, M.-Bl. S. 120 u. 222).

Neunzehntes Kapitel.

Polizeiliche Taxen.

§. 1. Polizeiliche Taxen sollen, soweit nicht ein Anderes nachstehend angeordnet worden, künftig nicht vorgeschrieben werden; da, wo solche gegenwärtig bestehen, sind dieselben in einer von der Ortspolizeiobrigkeit zu bestimmenden, höchstens einjährigen Frist aufzuheben (§. 88 d. Gewerbeordnung).

§. 2. Brodtaxen können an einzelnen Orten, wenn und so lange dies durch besondere Umstände gerechtfertigt erscheint, mit Genehmigung der Ministerien beibehalten oder eingeführt (§. 19 a. a. O.), müssen aber wieder aufgehoben werden, wenn dies die Lokalbehörden und Gemeindevertretungen für zulässig und zweckmäßig halten (M.-R. v. 9. Septbr. 1859, M.-Bl. S. 220).

§. 3. Die Ortspolizeiobrigkeit ist ermächtigt, die Bäcker und die Verkäufer von Backwaaren anzuhalten, die Preise und das Gewicht ihrer verschiedenen Backwaaren für gewisse von ihr zu bestimmende Zeiträume durch einen von außen sichtbaren Anschlag am Verkaufslokale, das die Polizeibehörde bestimmen kann (M.-R. v. 6. Dez. 1847, M.-Bl. 1848, S. 26), zur Kenntniß des Publikums zu bringen. Dieser Anschlag, in dem das Gewicht des Brotes nicht nach gewissen Preisen, sondern nach bestimmten Normalgewichten die Preise der verschiedenen Brodsorten anzugeben sind (M.-R. v. 30. Nov. 1847, M.-Bl. 1848, S. 26), ist kostenfrei mit dem polizeilichen Stempel zu versehen und täglich während der Verkaufszeit auszuhängen (§. 90 d. Gew.-O. u. §. 72 d. Verordn. v. 9. Febr. 1849).

Die den Landbäckern auf dem Markte angewiesenen Verkaufsstätten sind im Sinne der vorstehenden Bestimmungen als das Verkaufslokal derselben anzusehen (M.-R. v. 31. März 1847, M.-Bl. 1848, S. 26).

§. 4. Wo der Verkauf nur nach polizeilich hergestellten oder von den Bäckern und Verkäufern an ihren Verkaufslokalen angeschlagenen Taxen erlaubt ist, kann die Ortspolizeiobrigkeit die Bäcker und Verkäufer zugleich anhalten, im Verkaufslokale eine Waage mit den erforderlichen geaichten Gewichten aufzustellen und die Benutzung derselben zum Nachwiegen der verkauften Backwaaren zu gestatten (§. 73 d. Verordn. v. 9. Febr. 1849).

§. 5. Die Gastwirthe können durch die Ortspolizeiobrigkeit angehalten werden, das Verzeichniß der von ihnen gestellten Preise einzureichen und in den Gastzimmern anzuschlagen. Diese Preise dürfen zwar mit jedem Monate abgeändert werden, bleiben aber so lange in Kraft, bis die Abänderung der Polizeiobrigkeit angezeigt und das abgeänderte Verzeichniß in den Gastzimmern angeschlagen ist (§. 91 d. Gew.-Ordnung).

Diese Vorschrift ist überall da zur Anwendung zu bringen, wo nicht besondere Verhältnisse eine Ausnahme rathsam erscheinen lassen (M.-R. v. 10. Febr. 1846, M.-Bl. S. 45).

§. 6. Für Schornsteinfeger (M.-R. v. 9. März 1853, M.-Bl. S. 85) und für Abdecker (§. 27 d. Ges. v. 31. Mai 1858, G.-S. S. 333) können innerhalb der denselben angewiesenen Bezirke von der Ortspolizeiobrigkeit, oder, wenn der angewiesene Bezirk mehr als eine Ortschaft umfaßt, von dem Landrathe Taxen aufgestellt werden. Ingleichen ist die Ortspolizeiobrigkeit zur Aufstellung von Taxen für Lohnlakaien und andere Personen, welche auf öffentlichen Straßen und Plätzen oder in Wirthshäusern ihre Dienste anbieten, sowie für Benutzung von Wagen, Pferden, Sänften, Gondeln und anderen Transportmitteln, welche öffentlich zum Gebrauch aufgestellt sind, befugt (§. 92 a. a. O.).

§. 7. Hinsichtlich der Taxen für die Medizinalpersonen und Apotheker, sowie der Taxen für rohe Bergwerkserzeugnisse wird durch die Gewerbeordnung nichts geändert (§. 93 a. a. O.). Siehe die Taxe für Medizinalpersonen vom 21. Juni 1815 (G.-S. S. 121 u R. d. Arzneitaxe v. 24. Dez. 1831, A. Bd. 16, S. 826, u. 16. Jan. 1832, das. Bd. 17, S. 240).

Ein Gleiches gilt von den §§. 1, 32 und 33, Kap. 7 bezeichneten Personen. Für diese sind die Ministerien befugt, auch da Taxen einzuführen, wo dergleichen bisher nicht bestanden haben (§. 93 d. Gew.-Ordnung).

Die Vergütungen für die Funktionen der Heilgehilfen sind von den Regierungen nach Verhältniß der Medizinalpersonentaxen v. 21. Juni 1815 festzustellen (M.-R. v. 27. Jan. 1860, M.-Bl. S. 16).

Zwanzigstes Kapitel.

Gewerbliche Unterstützungskassen.

§. 1. Durch Ortsstatut kann für Alle, welche im Gemeindebezirke ein Gewerbe selbstständig betreiben, für welches dort eine Innung besteht, mit Zustimmung der Innung die Verpflichtung festgesetzt werden, den Kranken-, Sterbe- und Hilfskassen der Innungsgenossen, ingleichen den Wittwen- und Waisen-Unterstützungskassen derselben beizutreten.

In solchen Fällen darf hinsichtlich der Beiträge und sonstigen Leistungen zu den erwähnten Kassen und der daraus zu gewährenden Unterstützungen zwischen den Innungsgenossen oder ihren Angehörigen und anderen Betheiligten kein Unterschied stattfinden. Auch muß den nicht zu den Innungen gehörigen Betheiligten durch statutarische Anordnungen für die einzelnen Kassenverbände eine den Verhältnissen entsprechende Theilnahme an der Kassenverwaltung und an den Berathungen über die gemeinsamen Kassenangelegenheiten gesichert, und in gleicher Art, wie den Innungsgenossen Gelegenheit gegeben werden, von den Ergebnissen der Kassenverwaltungen Kenntniß zu nehmen. (§. 56 d. V. v. 9. Febr. 1849, Ges.-S. S. 93).

§. 2. Durch Ortsstatuten kann für Alle, welche am Orte gleiche oder verwandte Gewerbe selbstständig betreiben, ohne zu einer Innung gehören, die Verpflichtung festgesetzt werden, zur Beförderung solcher Einrichtungen, welche die Unterbringung oder Unterstützung arbeitsuchender, erkrankter oder aus anderen Gründen hilfsbedürftiger Gesellen oder Gehilfen bezwecken, unter den von der Kommunalbehörde mit Genehmigung der Regierung festzustellenden Bedingungen zusammenzutreten, und dazu Beiträge aus eigenen Mitteln zu entrichten. Diese Beiträge sind für alle Betheiligten nach gleichen Grundsätzen abzumessen. Als Gesammtbeitrag der selbstständigen Gewerbetreibenden zu den Kosten dieser Einrichtungen darf ein höherer Beitrag, als die Hälfte desjenigen, welchen die mitbetheiligten Gesellen und Gehülfen entrichten, nicht in Anspruch genommen werden. (§. 57 a. a. O.).

Die Abfassung solcher Ortsstatuten ist nach dem Normalortsstatut (M.-R. v. 1. April 1849 u. M.-Bl. 1850, S. 215) unter Berücksichtigung der Cirk.-Verf. v. 16. März und 9. Juli 1852 (M.-Bl. S. 82 u. 62) u. 14. Nov. 1854 (a. a. O. S. 247) zu bewirken (M.-Bl. v. 31. Mai 1855, M.-Bl. S. 124).

§. 3. Den Gesellen, Gehilfen und Fabrikarbeitern ist die Beibehaltung der zur gegenseitigen Unterstützung vorhandenen besonderen Verbindungen und Kassen gestattet; es bleibt jedoch vorbehalten, die Einrichtungen derselben nach Befinden abzuändern und zu ergänzen. Auch können dergleichen Verbindungen und Kassen mit Genehmigung der Regierung unter den von dieser festzusetzenden Bedingungen neu gebildet werden. Ein Geselle, Gehilfe oder Fabrikarbeiter darf deshalb, weil er nicht bei einem Innungsgenossen arbeitet, von dem Beitritt zu solchen Verbindungen und Kassen nicht ausgeschlossen werden (§§. 144 und 145 der Gew.-O.).

§. 4. Es kann durch Ortsstatuten für alle an dem Orte beschäftigte Gesellen, Gehilfen und Fabrikarbeiter die Verpflichtung festgesetzt werden, den im §. 3 erwähnten Verbindungen und Kassen zur gegenseitigen Unterstützung beizutreten oder solche neu zu bilden; ein Unterschied zwischen den Gesellen oder Gehülfen der Innungsgenossen und denjenigen, welche bei anderen Gewerbetreibenden arbeiten, aber nicht angeordnet werden. Lehrlinge, welche Kost erhalten, können durch das Statut hinsichtlich der Betheiligung bei jenen Kassen den Gesellen und Gehilfen gleich gestellt werden. (§. 169, a. a. O. und Art. 1 d. Ges. v. 3. April 1854, Ges.-S. S. 138.)

§. 5. Auch da, wo selbstständige Gewerbetreibende, für deren Gewerbe eine Innung nicht besteht, zur Bildung von Kranken-, Sterbe- oder sonstigen Hilfskassen zusammengetreten sind, können mit Zustimmung der Vertreter der betreffenden Kasse Alle, welche in dem Gemeindebezirke gleiche oder verwandte Gewerbe selbstständig betreiben, durch Ortsstatuten verflichtet werden, diesen Kassen beizutreten. (Art 2 d. Ges. v. 3. April 1854).

Die Unterstützungskassen der selbstständigen Gewerbetreibenden, außer dem Innungsverbande, unterliegen, wenn die Verpflichtung zum Beitritt allgemein angeordnet wird, der Genehmigung des Oberpräsidenten (K.-O. v. 29. Septbr. 1833, G.-S. S. 121), und falls sie ihre Wirksam-

keit über die Grenzen der Provinz ausdehnen, der ministeriellen Genehmigung (M.-R. v. 31. Aug. 1854, M.-Bl. S. 177).

§. 6. Durch Ortsstatuten kann für die Fabrikinhaber die Verpflichtung festgesetzt werden, sich bei den Unterstützungskassen der Fabrikarbeiter durch Beiträge aus eigenen Mitteln bis zur (mit der) Hälfte des Betrages, den die bei ihnen beschäftigten Arbeiter aufbringen, zu betheiligen (§. 58 d. Verordn. v. 9. Febr. 1849).

Die freiwillig gewährten Zuschüsse der Arbeitgeber zu den Unterstützungskassen machen die Festsetzung der Verpflichtung zur ferneren Entrichtung solcher Beiträge nicht entbehrlich (M.-R. v. 10. Septbr. 1857, M.-Bl. S. 153).

In den von der Regierung zu genehmigenden Statuten der einzelnen Verbindungen und Kassen muß den Fabrikinhabern eine ihrer Stellung als Arbeitsgeber und der Höhe ihrer Beiträge entsprechende Theilnahme an der Kassenverwaltung eingeräumt werden (§. 58 d. Verordn. v. 9. Febr. 1849, M.-R. v. 18. Novbr. 1855, M.-Bl. 1856, S. 17, u. 31. Mai 1855, M.-Bl. S. 122).

§. 7. In Bezug auf die Errichtung und die Einrichtung der Kranken- und Unterstützungskassen der Innungen sind die Vorschriften des M.-R. v. 21. Oktbr. 1850 (M.-Bl. S. 399) und in Bezug auf die Einrichtung der Gesellen- und Unterstützungskassen die Bestimmungen des M.-R. v. 29. April 1850 (M.-Bl. S. 215), sowie die beigefügten Normalstatuten zu beachten.

§. 8. Die in §§. 1, 2, 4 und 7 erwähnten Bestimmungen können, sofern dem obwaltenden Bedürfnisse durch ein entsprechendes Ortsstatut nicht genügt wird, auch von der Regierung, nach Anhörung Gewerbetreibender und der Kommunalbehörde für einzelne, oder nach Maaßgabe des Bedürfnisses für mehrere Ortschaften getroffen werden (§. 3 d. Ges. v. 3. April 1854).

In der vorstehenden Bestimmung liegt die Befugniß, auch das Zustandekommen der einzelnen Kassen im Falle des Widerspruchs oder offenbar unbegründeter Weigerung Seitens der Betheiligten auf dem Wege des Zwanges herbeizuführen. Mag die Verpflichtung zur Begründung der Unterstützungskassen und zur Betheiligung bei denselben auf ortsstatutarischer Festsetzung oder auf Anordnung der Behörde beruhen, in beiden Fällen sind die letzteren von der betreffenden Kommunalbehörde aufzustellen und von der Regierung zu bestätigen, oder dem Oberpräsidenten zur Bestätigung vorzulegen (M.-R. v. 21. Mai 1856, M.-Bl. S. 151, u. 18. Novbr. 1855, a. a. O. S. 17).

Beim Erlasse der Anordnungen, welche statt der fehlenden ortsstatutarischen Festsetzungen in Kraft treten sollen, ist die Fassung des dem M.-R. v. 1. April 1849 (M.-Bl. 1850, S. 215) beigefügten Normalortsstatuts mit Berücksichtigung der ergänzenden Bemerkungen in der Cirk.-Verf. v. 16. März und 9. Juli 1852 (M.-Bl. S. 82 u. 162), und 14. Novbr. 1854 (a. a. O. S. 247) zum Grunde zu legen (M.-R. v. 31. Mai 1855, M.-Bl. S. 124).

§. 9. Durch Ortsstatuten kann den selbstständigen Gewerbetreibenden und Fabrikinhabern die Verpflichtung auferlegt werden, die Beiträge ihrer Gesellen, Gehilfen und Fabrikarbeiter zu den Unterstützungskassen und

Einrichtungen, unter Vorbehalt der Anrechnung auf die nächste Lohnzahlung, vorzuschießen (§. 57 u. 58 d. Verordn. v. 9. Febr. 1849).

§. 10. Sowohl die bestehenden, als die neu zu errichtenden in den vorhergehenden Paragraphen erwähnten Kassen haben, wenn ihre Statuten von der zuständigen Behörde genehmigt sind, die Rechte juristischer Personen. Die Ansprüche der Berechtigten auf die Leistungen dieser Kassen können weder an Dritte übertragen, noch auch mit Arrest belegt werden (§. 4 d. Ges. v. 3. April 1854).

§. 11. Dagegen können alle Beiträge der Gesellen, Gehilfen und Fabrikarbeiter zu den vorerwähnten Kassen, sowie die zu denselben von den selbstständigen Gewerbetreibenden und von den Fabrikinhabern zu leistenden Beiträge und Vorschüsse, indessen nur von den zur Zahlung Verpflichteten, durch exekutivische Beitreibung im Verwaltungswege eingezogen werden (§. 59 d. Verordn. v. 9. Febr. 1849, u. M.-R. v. 21. Mai 1856, M.-Bl. S. 152).

§. 12. Die vorbezeichneten Kassen haben die Stellung und Wirksamkeit öffentlicher Kassen (M.-R. v. 29. April 1850, M.-Bl. S. 215), und stehen unter der Aufsicht der Kommunalbehörde, welche dieselbe durch einen Kommissarius auszuüben hat. Die Kosten der Verwaltung können bis zur Hälfte ihres Betrages durch Ortsstatuten oder durch die im §. 3 erwähnte Anordnung der Regierung den betreffenden Gemeinden zur Last gelegt (§. 5 d. Ges. v. 3. April 1854), auch kann die Verwaltung der Kasse auf Kosten der Betheiligten einem Kommunalbeamten oder einer sonst geeigneten Person übertragen werden (M.-R. v. 21. Mai 1856, M.-Bl. S. 152).

§. 13. Die Vorschrift des §. 12 gilt auch für diejenigen Vereine zu gegenseitiger Unterstützung, welche von Gewerbetreibenden, Gesellen oder Fabrikarbeitern ohne besondere Genehmigung der Behörden gebildet sind. Sofern die Kassen solcher Gesellschaften überhaupt dazu bestimmt sind, gegen Zahlung von Eintrittsgeldern oder gegen Leistung von Geldbeiträgen beim Eintritt gewisser Bedingungen oder Termine, Zahlungen an Kapital oder Rente zu leisten (§. 340, Nr. 6 d. Str.-G.-B.), bedürfen dieselben, nach §. 5, Kap. 5 dieses Abschn., der nachträglichen Genehmigung. Daraus folgt zugleich die Verpflichtung aller hierher zu rechnenden Vereine, sich den vorstehenden Bestimmungen zu unterwerfen. (M.-R. v. 31. Mai 1855, M.-Bl. S. 122).

§. 14. Die Regierungen haben alljährlich im Monat April eine Nachweisung der in Wirksamkeit stehenden Kassen, unter Angabe der Zahl der Theilnehmer, des Gesammtbeitrages der Arbeitnehmer und Arbeitgeber, der Grundsätze, nach denen die Erhebung der Beiträge erfolgt, des vorhandenen Vermögensbestandes und der Art der Belegung an das Ministerium einzureichen (M.-R. v. 18. April 1854, M.-Bl. S. 67, u. 31. Mai 1855, a. a. O. S. 122).

§. 15. Diese Vorschriften finden auch in den hohenzollerschen Landen Anwendung. Die abzufassenden Ortsstatuten bedürfen der Genehmigung des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten (§. 1 d. Ges. v. 7. Mai 1856, G.-S. S. 507).

Vierter Abschnitt.

Umherziehender Gewerbebetrieb.

Erstes Kapitel.

Hausirhandel und umherziehender Gewerbebetrieb im Allgemeinen.

§. 1. Diejenigen, welche eigene oder fremde Erzeugnisse von einem Orte zum andern zum Verkauf herumführen, und auf offenen Straßen, in Geschäften oder in Privathäusern umherziehend feil bieten, sind für Personen zu achten, die ihr Gewerbe im Umherziehen betreiben (§. 1 d. Hausirregl. v. 28. April 1824, G.-S. S. 125).

§. 2. Als gewerbsmäßigen Geschäftsbetrieb ist es nicht anzusehen, wenn inländische Bibelgesellschaften, Vereine für die innere Mission und ähnliche Gesellschaften Bibeln und christliche Erbauungsschriften unentgeltlich, oder gegen eine, nur die Kosten der Anschaffung deckende Vergütung kolportiren lassen und durch ihre Wirksamkeit das Vertrauen begründen, daß von der Gestattung des Kolportirens ein Mißbrauch nicht zu besorgen sei. Die Regierungen sind deshalb ermächtigt, an die von solchen Vereinen bestellten, als unbescholten und zuverlässig erkannten Boten, unter Verantwortlichkeit des betreffenden Vereins für Vermeidung jeden Mißbrauchs und unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs, steuerfreie Erlaubnißscheine zum Kolportiren von dergl. Erbauungsschriften zu ertheilen. Diese Erlaubnißscheine sind stets nur auf bestimmte nicht zu ausgedehnte Bezirke zu richten und der Regel nach nicht über einen landräthlichen Kreis zu bewilligen (M.-R. v. 9. Juni 1849, M.-Bl. S. 166, u. 23. Jan. 1851, M.-Bl. S. 24, u. 28. Oktbr. 1859 a. a. O., S. 319).

Den einzelnen neu angestellten Kolporteuren solcher ausländischen Bibelgesellschaften, denen die Kolportage Seitens der Ministerien gestattet worden ist, können die Regierungen die Erlaubniß zum Verkauf von Bibeln der resp. Gesellschaften selbstständig ertheilen. Die ministerielle

Genehmigung ist nur dann nachzusuchen, wenn es sich darum handelt, dem Kolporteur einer ausländischen Gesellschaft, welcher die Befugniß zur Kolportage bisher nicht eingeräumt war, dieselbe zu gestatten (M.-R. v. 19. Juli 1860, M.-Bl. S. 175).

§. 3. Wer Waaren ohne Bestellung an einen oder mehrere Orte außer seinem Wohnorte, wo er zum Betriebe des Handels nicht berechtigt ist (M.-R. v. 12. Aug. 1825, A. Bl. 9, S. 757), bringt oder verhandelt, um solche daselbst außer den Märkten zu Zeiten (nicht fortdauernd) (M.-R. v. 3. Febr. 1829, Schimmelfennig, Bd. 2, S. 172) selbst zu verkaufen, oder durch Andere, welche am Verkaufsorte selbst zum Handel nicht berechtigt sind (M.-R. v. 12. Aug. 1825 a. a. O.), für seine Rechnung verkaufen oder öffentlich versteigern zu lassen, bedarf dazu eines Gewerbescheins (§. 2 d. Hausir-Regl. v. 28. April 1824, und §. 21 a d. Gew.-Steuerges. v. 30. Mai 1821, M.-R. v. 24. März 1840, M.-Bl. S. 178, und 15. Novbr. 1859, M.-Bl. S. 341).

§. 4. Eines Gewerbescheins bedürfen ferner

a) diejenigen, welche, unter den sonstigen Voraussetzungen des §. 3 bei ihren s. g. Kunden, von denen sie nur den allgemeinen Auftrag erhalten haben, beim nächsten Eintreffen an ihrem Wohnorte anzufragen, ob und welche Waaren sie bedürfen, Bestellungen suchen (R. d. Gew.-Steuer-D. v. 5. Febr. 1820, A. Bd. 17, S. 919),

b) diejenigen, welche in Städten, zu deren Einwohnern sie nicht gehören, außer der Marktzeit mit Wochenmarktsartikeln von bestimmten Verkaufsstellen aus zu Zeiten Handel treiben (M.-R. v. 25. Febr. 1846, M.-Bl. S. 68), nicht aber Landwirthe, welche auf Viehmärkten junges Vieh einkaufen, dasselbe mit dem selbstgewonnenen Futter mästen und es dann wieder, entweder aus den Ställen oder auf Viehmärkten verkaufen (M.-R. v. 23. Juli 1830, A. Bd. 14, S. 611).

§. 5. Eines Gewerbescheins bedürfen ferner Pferde- und Viehhändler, welche die Thiere an einen oder mehrere Orte hinbringen und zuweilen dieselben öffentlich versteigern lassen, oder welche sich beim Durchführen derselben an einzelnen Orten des Verkaufs wegen eine Zeit lang verweilen (§. 2 d. Hausir-Regl. v. 28. April 1824).

§. 6. Die Lösung eines Gewerbescheins giebt dem Gewerbetreibenden auch die Befugniß, solche Waaren, mit welchen der Handel im Umherziehen überhaupt gestattet ist, außerhalb seines Wohnortes für seine Rechnung öffentlich versteigern zu lassen, ohne daß es der ausdrücklichen Erwähnung dieser Befugniß im Gewerbescheine bedarf. Auf solche Versteigerungen finden die Vorschriften des §. 22 d. Regul. v. 28. April 1824 Anwendung (M.-R. v. 17. Septbr. 1845, M.-Bl S. 318).

Gewerbescheine, welche ausdrücklich auf den auktionsweisen Verkauf von Waaren lauten, dürfen indessen nicht ertheilt werden, vielmehr ist den mit Gewerbescheinen zum Handel versehenen Gewerbetreibenden zu überlassen, in wie fern sie ihre Waaren unter Beobachtung der im Regulativ v. 28. April 1824 enthaltenen Vor-

schriften im Wege der öffentlichen Versteigerung abhalten wollen (M.-R. v. 31. Juli 1843, M.-Bl. S. 246).

§. 7. Solche Waaren, mit denen nach Kapitel 6 kein Handel im Umherziehen stattfinden soll, dürfen auch nicht von Auktionatoren für Rechnung Auswärtiger versteigert werden. Sogar bei den erlaubten Waaren ist es, nach §. 11, Kap. 5, dem pflichtmäßigen Ermessen der Regierung überlassen, ob sie die Versteigerung gestatten will (M.-R. f. H. rc. d. J. u. d. F. v. 25. Mai 1825, A. Bd. 9, S. 458). Den Auktionatoren ist zu untersagen, neue, oder Handelswaaren überhaupt für Personen zu versteigern, die nicht entweder am Orte selbst die Steuer vom stehenden Handel entrichten oder, wenn es Auswärtige sind, durch einen Gewerbeschein nachweisen, daß sie zum umherziehenden Handel mit den genannten Waaren am Orte, wo die Auktion geschehen soll, berechtigt sind. Vom Auktionator ist aber der Nachweis nicht zu verlangen, daß sein Kommittent das Eigenthum solcher zu versteigernder Waaren wirklich erworben habe.

Auf Messen und Jahrmärkten leiden diese einschränkenden Vorschriften keine Anwendung (M.-R. v. 31. Aug. 1830, A. Bd. 14, S. 613).

Derjenige, für dessen Rechnung Waaren außerhalb seines Wohnortes öffentlich versteigert werden, bedarf hierzu eines Gewerbescheins nicht, wenn die Versteigerung durch eine, am Versteigerungsorte in der Handelsklasse A oder B zur Gewerbesteuer veranlagte, zum gewöhnlichen stehenden Handel oder zum Abhalten von Versteigerungen berechtigte Person bewirkt wird, doch darf der Versender nicht etwa mit den Waaren sich nach dem Verkaufsorte begeben und dort den Verkauf in Form einer Auktion leiten.

In diesem Falle kann sich die Versteigerung auch auf Gegenstände erstrecken, mit denen nach dem Hausir-Regl. vom 28. April 1824 ein gewerbescheinpflichtiger Verkehr nicht zulässig ist. Ob die zu versteigernden Waaren dem Versteigerer unmittelbar zugesendet oder ihm durch einen, am Versteigerungsorte ansässigen Handeltreibenden übergeben worden, und ob der Versteigerer als solcher öffentlich bestellt ist oder nicht, macht in Ansehung der Gewerbescheinpflichtigkeit des Versenders keinen Unterschied (M.-R. v. 24. und 28. Oktbr. 1840, M.-Bl. S. 178 und 468, und 20. März 1844 a. a. O., S. 79).

§. 8. Die vorstehenden allgemeinen, sowie die folgenden besonderen Vorschriften gelten, so weit nicht betreffenden Orts etwas Anderes angegeben ist, auch in den hohenzollernschen Landen (§. 1 d. Ges. v. 14. Septbr. 1857, G.-S. S. 9), namentlich auch für den Hausirhandel der Juden (§. 5 a. a. O.).

Zweites Kapitel.

Gewerbescheinfreier umherziehender Gewerbebetrieb.

§. 1. Das Umhertragen zum Verkauf oder der Aufkauf solcher Waaren, mit welchen der Verkehr im Umherziehen überhaupt

gestattet ist, wird, wenn dies von dem Gewerbetreibenden selbst oder seinen Hausgenossen blos im Polizeibezirke des Wohnorts, d. h. dem Bezirke, auf welchen die Polizeigewalt der Behörde beschränkt ist, welche an dem Wohnorte des Gewerbetreibenden die Ortspolizeibehörde bildet (M.-R. v. 24. Jan. 1830, A. Bd. 14, S. 407), geschieht, für gewerbescheinpflichtig nicht geachtet, vielmehr bedarf es dazu nur der besondern Erlaubniß der Ortspolizeibehörde (§. 3 d. Hausir-Regl. v. 28. April 1824, s. hierzu M.-R. v. 12. Septbr. 1828, A. Bd. 12, S. 1079). Einer solchen bedarf es auch zum Umhertragen oder Karren des Obstes auf den Straßen (M.-R. v. 30. Mai 1835, A. Bd. 19, S. 490).

§. 2. Dem Ermessen der Ortspolizeibehörde bleibt es überlassen, die Erlaubniß aus zureichenden, von der Persönlichkeit hergenommenen Gründen zu versagen, und ist sie nicht verpflichtet, diese Gründe dem Bittsteller anzugeben, sondern verbleibt demselben nur der Rekurs an die vorgesetzten Behörden (§. 3 des Hausirregl. v. 28. April 1824).

§. 3. Das Umhertragen zum Verkauf oder der Aufkauf von solchen Waaren, mit denen der Verkehr im Umherziehen unzulässig ist, darf von den Ortspolizeibehörden nicht erlaubt werden (M.-R. v. 24. Febr. 1839, A. Bd. 23, S. 222), insbesondere ist das Feilhalten von Cigarren im Umherziehen (desgl. v. 10. Juni 1838 a. a. O., Bd. 22, S. 436), und der Verkauf von Theaterbillets (M.-R. v. 25. Novbr. 1859, M.-Bl. 1860, S. 6) unstatthaft.

§. 4. Selbstgewonnene Produkte und selbstverfertigte Waaren, welche zu denen gehören, die Jedermann auf Wochenmärkten feil halten darf, (§. 2, Kap. 6, Abschn. 4) kann jeder Inländer auch außer seinem Wohnorte (in der Umgegend, welche erforderlichen Falls näher zu bestimmen der Kreispolizeibehörde vorbehalten bleibt), zum feilen Verkauf umhertragen oder schicken, ohne dazu eines Gewerbescheins zu bedürfen (§. 4 d. Hausirregl. v. 28. April 1824). Zu solchen Waaren gehören u. A. Backwaaren und sonstige, zur Nahrung dienende Erzeugnisse (M.-R. v. 11. Oktbr. 1838, A. Bd. 22, S. 1008), Flechtwerk aus geschältem Holze (desgl. v. 23. März 1837, A. Bd. 21, S. 232), die Früchte, welche Obstpächter (desgl. v. 4. Jan. 1825, A. Bd. 11, S. 232 u. 234), sowie Fische- und Molkereien, welche die Pächter (M.-R. v. 28. März 1825) gewinnen, nicht aber Mehl und trockene Mühlenfabrikate (desgl. v. 4. Dezbr. 1824 u. 18. März 1825, A. Bd. 8, S. 1163, und Bd. 10, S. 814), frisches Fleisch und Brot (M.-R. v. 17. Dezbr. 1825, A Bd. 11, S. 1084, 11. Dezbr. 1818 a. a. O., Bd. 12, S. 1074, 22. Mai 1835 a. a. O., Bd. 19, S. 455 und 17. Novbr. 1846, M.-Bl. S. 214), so wie Töpferwaaren (M.-R. v. 23. März 1837, A. Bd. 21, S. 232).

§. 5. Auch der Aufkauf kann in der §. 4 gedachten Weise geschehen wie der Verkauf selbstgewonnener Produkte und selbstgefertigter Waaren (M.-R. v. 22. Juli 1830, A. Bd. 14, S. 609).

§. 6. Auch der Aufkauf zum Wiederverkauf im Auslande und der umherziehende Verkauf der im Auslande aufgekauften Produkte innerhalb des zweimeiligen Umkreises des Wohnortes ist ohne Gewerbeschein, gegen Entrichtung der Steuer vom stehenden Handel gestattet (M.-R. v. 23. Jan. 1839, A. Bd. 23, S. 126).

§. 7. Als die Umgegend des Wohnorts ist der zweimeilige Umkreis des Wohnorts der betreffenden Person anzusehen, auch wenn dieser Umkreis Theile verschiedener Kreise und Regierungsbezirke in sich begreift (M.-R. v. 25. Aug. 1842, M.-Bl. S. 327), dagegen kann eine accisebare Stadt mit ihrem Bannbezirk nicht zu der Umgegend eines außerhalb derselben liegenden Dorfes gerechnet werden (desgl. v. 25. Febr. 1825, A. Bd. 11, S. 222). Bei der Bestimmung der Umgegend des Wohnortes haben die Kreispolizeibehörden als Regel anzunehmen, daß eine zweimeilige Entfernung vom Wohnorte der durch einen solchen Ankauf oder Verkauf Handeltreibenden als äußerste Grenze anzusehen ist. In den Erlaubnißscheinen ist die Grenzlinie näher zu bezeichnen, über welche hinaus der Inhaber nicht gehen darf. Nöthigenfalls sind die Ortschaften zu nennen, über welche hinaus der Inhaber nicht gehen soll, wobei es auf ein ängstliches Abmessen voller zweier Meilen nicht ankommen kann.

Jede Kreispolizeibehörde hat sich auf ihren Kreis zu beschränken, und wenn der zweimeilige Umfang in einen oder mehrere Kreise sich erstreckt, es dem Gewerbetreibenden zu überlassen, bei der Behörde dieser Kreise die Ausdehnung nachzusuchen (M.-R. v. 19. Jan. 1828, und 22. Juli 1830, A. Bd. 12, S. 178 und Bd. 14, S. 609).

§. 8. Es bleibt dem pflichtmäßigen Ermessen der Kreispolizeibehörde überlassen, die polizeiliche Erlaubniß zum Auf- und Verkauf selbstgewonnener Produkte aus zureichenden, von der Persönlichkeit des Antragsteller hergenommenen Gründen zu versagen (M.-R. v. 31. Jan. 1846, M.-Bl. S. 46).

§. 9. Keine Kreispolizeibehörde hat die unbedingte Verpflichtung, die von einer andern Kreispolizeibehörde zum steuerfreien Aufkauf ertheilte Legitimation auf ihren Bezirk auszudehnen, vielmehr kommt es darauf an, ob eine solche Ausdehnung im Interesse der Landwirthe, behufs des Absatzes ihrer selbstgewonnenen landwirthschaftlichen Erzeugnisse wünschenswerth ist (M.-R. v. 14. Oktbr. 1838, A. Bd. 22, S. 1078).

§. 10. Auch zum Verkehr mit selbstgewonnenen Waaren, welche (wie z. B. Holz, Torf, Heu, Obst u. s. w.) gewöhnlich zu Schiffe verfahren und auch außer der gewöhnlichen Marktzeit vom Schiffe aus verkauft zu werden pflegen, ist der Gewerbeschein nicht erforderlich. Wenn aber solche Waaren nicht gewonnen, sondern aufgekauft sind, so findet §. 3, Kap. 1 darauf Anwendung (§. 4 d. Hausirregl. v. 28. April 1824).

§. 11. Die im §. 1 den Inländern beigelegte Befugniß: auch ohne Gewerbeschein selbstgewonnene Produkte und selbstgefertigte Waaren, in so weit solche von Jedermann auf Wochenmärkten feil gehalten werden dürfen, auch in der Umgegend ihres Wohnorts zum Verkauf umherzutragen oder zu schicken, ist auch auf Ausländer auszudehnen, die in angrenzenden, von der Regierung nach jedesmaligem Bedürfniß näher zu bestimmenden Bezirken wohnhaft sind (A. K.-O. v. 6. Oktbr. 1829, G.-S. S. 1).

§. 12. Auch die Ausländer, welche von der §. 11 gedachten Erlaubniß Gebrauch machen wollen, haben sich vorher mit einem Erlaubnißschein von der Kreisbehörde zu versehen, und zu dem

Ende ein Attest ihrer Ortsobrigkeit der Kreisbehörde darüber vorzulegen, daß die von ihnen feil zu bietenden Produkte oder Waaren von ihnen selbst gewonnen oder verfertigt sind, auch nach ihrer Persönlichkeit kein Bedenken obwaltet, ihnen das Umhertragen dieser Produkte oder Waaren zum Verkauf zu gestatten. In dem Erlaubnißschein müssen die Ortschaften, welche den äußern Umkreis des Distrikts bilden, für welche der Erlaubnißschein gültig ist, angegeben werden (M.-R. d. J. u. d. F. v. 20. Novbr. 1829, A. Bd. 13, S. 912).

§. 13. Zum Gewerbebetriebe im Umherziehen gehört nicht das Bereisen der Messen und Jahrmärkte, um daselbst Waaren zum Wiederverkauf einzuhandeln (§. 5. d. Hausirregl. v. 28. April 1824 u. §. 21. b d. Gewerbesteuergeſ.), ebenso wenig der An- und Verkauf auf Wochenmärkten (M.-R. v. 11. Oktbr. 1826, A. Bd. 10., S. 1124).

§. 14. Wer zum selbstständigen Betriebe eines stehenden Gewerbes befugt ist, ist auch befugt, die zum Betriebe seines Gewerbes erforderlichen Materialien und Werkzeuge rc., unter Beachtung der dieserhalb bestehenden Vorschriften überall selbst anzukaufen oder durch seine Gewerbsgehilfen und Angehörigen ankaufen zu lassen (§. 59 d. G.-O. v. 17. Jan. 1845, §. 5 d. Hausirregl. v. 28. April 1824, und §. 21b d. Gew.-Steuer-Ges.).

§. 15. Gewerbetreibende, welche von der §. 14 gedachten Befugniß Gebrauch machen wollen, bedürfen dazu einer stempelfreien (M.-R. v. 12. Novbr. 1832, A. Bd. 16, S. 287) polizeilichen Legitimation (§. 5 d. Hausirregl. v. 28. April 1824), die indessen nur dann erforderlich ist, wenn der Ankauf kontinuirlich erfolgt (desgl. v. 24. Febr. 1843, M.-Bl. S. 95). Soll der Aufkauf durch die Gewerbsgehilfen und Angehörigen des Gewerbetreibenden erfolgen, so ist dazu ebenfalls eine polizeiliche Bescheinigung erforderlich, durch welche deren Verhältniß zu dem Gewerbetreibenden, für den sie einkaufen, beglaubigt wird (K.-O. v. 27. März 1828, G.-S. S. 49).

§. 16. Kaufleute und Fabrikanten, welche die gesetzliche Gewerbesteuer für den kaufmännischen Gewerbebetrieb entrichten, sind in Gemäßheit der §§. 14 und 15 gedachten Vorschriften berechtigt, selbst oder durch ausschließlich in ihrem Dienste stehende Handelsgehilfen auf den Grund ihnen zu ertheilender steuerfreier Gewerbescheine im Umherreisen Waarenbestellungen zu suchen, oder zum Behuf des Wiederverkaufs Waaren aufzukaufen, welche sie nicht mit sich umherführen, sondern frachtweise befördern lassen (K.-O. v. 12. Febr. 1831, G.-S. S. 5, und §. 60 d. Gew.-O. v. 17. Jan. 1845). Die Befugniß ist davon nicht abhängig, daß der Gewerbetreibende oder Gehilfe einer der christlichen Kirchen angehört (§. 60 d. Gew.-O.).

§. 17. Waarenbestellungen dürfen (auch auf den Grund der gegen Steuerentrichtung oder steuerfrei dazu ertheilten Gewerbescheine) nur bei Gewerbetreibenden gesucht werden und zwar bei Handeltreibenden ohne Beschränkung (M.-R. v. 2. Juli 1845, M.-Bl. S. 183), bei anderen Gewerbetreibenden, sie mögen Gegenstände ihres Gewerbes verkaufen oder nicht, nur auf solche Sachen, welche zu dem von ihnen ausgeübten Gewerbe als Fabrikmaterialien, Werkzeuge, oder nach ihrer sonstigen Beschaffenheit in Beziehung stehen.

Bestellungen auf Wein können auch bei anderen Personen als Gewerbetreibenden aufgekauft werden (Nr. 1 d. K.-O. v. 8. Dezbr. 1843, G.-S. 1844, S. 15).

§. 18. Wer durch Umherreisen, Behufs des Aufkaufs von Gegenständen zum Wiederverkauf, oder Behufs des Suchens von Waarenbestellungen, einen gewerbescheinpflichtigen Verkehr betreibt, darf, auch wenn er dazu mit einem Gewerbeschein versehen ist, nur Proben oder Muster, nicht aber Waaren irgend einer Art mit sich führen (Nr. 2 a. a. O.).

§. 19. Bei Ausführung der Vorschrift des §. 16 kommt überdies Folgendes in Betracht:

a) Zum Suchen von Waarenbestellungen, blos unter Mitführung von Proben und Mustern, und zum umherziehenden Aufkaufe frachtweise zu befördernder Gegenstände können steuerfreie Gewerbescheine lediglich Inländer und Unterthanen eines Zollvereinsstaates erhalten, und zwar nur dann, wenn die jedesmal vorzunehmende Prüfung ergiebt, daß die vorgeschriebenen Erfordernisse vorhanden sind.

Wegen der den Unterthanen eines zollvereinten Staates zu ertheilenden Freigewerbescheine kommen die Vorschriften im §§. 1 bis 5, Kap. 4 in Betracht. Bevor den Inländern steuerfreie Gewerbescheine ertheilt werden, ist jedesmal zu untersuchen:

aa) ob der Inländer, welcher für sich oder seinen Gehilfen einen solchen Gewerbeschein nachsucht, ein kaufmännisches, in der Steuerklasse A. veranlagtes oder zu veranlagendes Gewerbe betreibt,

bb) ob er für dieses des Suchens von Bestellungen auf diejenigen Gegenstände und des Aufkaufs derjenigen Gegenstände bedarf, auf welche er den Gewerbeschein nachsucht, und

cc) ob für das stehende Gewerbe die erbetene Anzahl von Gewerbescheinen für mehrere Personen erforderlich ist.

Inländer, welche kein in der Klasse A besteuertes Gewerbe betreiben, oder nicht im Dienste eines in dieser Klasse veranlagten Gewerbetreibenden stehen, sind zu dem bezeichneten Verkehr nur dann zu verstatten, wenn derselbe für das von ihnen oder ihrem Dienstherrn betriebene stehende Gewerbe als unentbehrlich, oder doch besonders vortheilhaft, oder für andere inländische Gewerbetreibende, oder für das Publikum als nützlich erscheint.

Den vorbezeichneten Ausländern können Freischeine nur dann ertheilt werden, wenn sich von dem danach zu gestattenden Verkehr ein Vortheil für das Inland erweisen läßt, oder wenn wegen besonderer Verhältnisse die Reziprozität gegen den Staat, dem der betr. Ausländer angehört, im Interesse der diesseitigen Unterthanen die Versagung widerräth (M.-R. v. 30. Juni 1840, M.-Bl. S. 460).

Einer in der ersten Klasse A besteuerten Person steht ein unbeschränktes Recht auf einen Freigewerbeschein nicht zu, es hängt vielmehr die Bewilligung eines solchen Gewerbescheins

lediglich von dem Bedürfnisse des in der Klasse A Veranlagten ab (M.-R. v. 28. Oktbr. 1840, M.-Bl. S. 485).

b) Will der Gewerbetreibende mit den §. 16 benannten Gewerben noch irgend eine andere Art des Verkehrs im Umherziehen verbinden, so muß derselbe einen Gewerbeschein in der durch das Regulativ v. 28. April 1824 vorgeschriebenen Form, durch Entrichtung des vollen, für Gewerbescheine besonders vorgeschriebenen Steuersatzes lösen.

c) Da Freigewerbescheine in der Regel nur an Inländer ertheilt werden, die entweder selbst oder deren Prinzipale die Gewerbesteuer der Kaufleute, also der Klasse A entrichten, so ist es gleichgiltig, welcher Steuersatz auf den Kaufmann oder Fabrikanten in dieser Kasse repartirt worden ist (M.-R. v. 7. Juni 1831, A. Bd. 15, S. 273). Indessen rechtfertigt es sich nur unter ganz besonderen Umständen, wenn Handeltreibende, welche mit einem geringern Steuersatze als dem von 12 Thlr. veranlagt sind, Freigewerbescheine erhalten (R. d. G.-St.-D. v. 20. Juli 1838, A. Bd. 22, S. 601).

d) Freigewerbescheine können auch Kaufleuten, die sich erst im Laufe des Jahres etablirt haben, nicht versagt werden.

e) Darauf ist aber zu sehen, daß die Anmeldung des kaufmännischen Gewerbes nicht als ein Vorwand gemißbraucht wird, um lediglich den Gewerbeschein unentgeltlich zu erhalten (R. d. G.-St.-D. v. 13. August 1831, A. Bd. 15, S. 538), und auf dessen Grund ein selbstständiges, vom stehenden Handel abgesondertes, unabhängiges Gewerbe, durch Aufsuchen von Bestellungen und Ankauf im Umherziehen zu betreiben. Ein derartiger Gewerbebetrieb darf nur in Verbindung mit dem stehenden Handel, zum Zweck des letztern, als das Hauptgeschäft betrieben werden (R. d. G.-St.-D. v. 13. Aug. 1831, A. Bd. 15, S. 538, und M.-R. v. 30. Juni 1840). Zu der Klasse B Steuernde dürfen deshalb auch in Klasse A zur Besteuerung nicht zugelassen werden, wenn der Umfang ihres Gewerbes dazu nicht geeignet ist und ihr Gesuch einer Versetzung aus der Klasse B in A lediglich in der Absicht geschieht, den Freigewerbeschein zu erlangen (M.-R. v. 24. Dezbr. 1835, Sch. Bd. 2, S. 240).

f) Handelsgehilfen dürfen Freigewerbescheine nur dann ertheilt werden, wenn sie an Eidesstatt die Versicherung abgeben, daß sie als Reisende zum Suchen von Waarenbestellungen und Waarenaufkauf ausschließend im Dienste des N. N. (desjenigen Gewerbetreibenden, welcher für sie den steuerfreien Gewerbeschein nachgesucht hat) stehen (M.-R. v. 12. Aug. 1837, A. Bd. 21, S. 629).

g) Die Ertheilung von Freigewerbescheinen für mehrere Gehilfen eines Gewerbetreibenden ist zuläßig, die Zahl der Gewerbescheine muß indessen zu dem stehenden Gewerbe des Kaufmannes im Verhältniß stehen (M.-R. v. 27. Mai 1836 und 30. Juni 1840).

h) Wenn ein Kaufmann im Laufe des Jahres seinen stehenden Handel auf Gegenstände ausdehnt, mit denen er früher nicht gehandelt hat, so kann ihm in ähnlicher Art, wie denjenigen Kaufleuten, die sich erst im Laufe eines Jahres neu etabliren, auch hinsichts der Gegenstände, mit denen er früher noch nicht gehandelt hat, ein steuerfreier Gewerbeschein ertheilt werden (M.-R. v. 19. Mai 1836 und 30. Juni 1840, M.-Bl. S. 485).

l) Freigewerbescheine werden nach einem vorgeschriebenen Formulare ausgefertigt. Die Bezeichnung der Waaren, auf welche Bestellungen gesucht oder aufgekauft werden dürfen, muß zwar eine ganze Kategorie von Waaren ähnlicher Art umfassen; es ist aber darauf zu sehen, daß nur solche Waaren aufgeführt werden, welche resp. Handelsgegenstände oder Fabrikate, oder Fabrikmaterialien für denjenigen resp. Kaufmann oder Fabrikbesitzer sind, für dessen Verkehr der Gewerbeschein bewilligt ist.

k) Den inländischen Kaufleuten und Fabrikanten soll, falls sie im Laufe des Steuerjahres die Personen wechseln wollen, die für ihre Rechnung im Lande umherreisend Waarenbestellungen suchen, gestattet sein, unter Zurückgabe des Gewerbescheines für den bisherigen Reisenden einen andern, mit den gesetzlichen Erfordernissen nach §. 17, Kap. 15 versehenen Geschäftsführer zu gestellen, auf welchen für den Rest des Steuerjahres ein neuer Gewerbeschein steuerfrei auszustellen ist (Kab.-O. v. 15. Juli 1829, G.-S. 1830, S. 14).

§. 20. In Bezug auf die Zulässigkeit oder Unzulässigkeit des Aufsuchens von Bestellungen auf gewisse Gegenstände ist Folgendes zu bemerken:

a) Unzulässig ist das Aufsuchen von Bestellungen auf: Bijouteriewaaren (M.-R. v. 18. Oktbr. 1844, M.-Bl. S. 314). — Edelsteine und edle Fossilien, als Achate, Karneole 2c., oder auf Quincailleriewaaren, deren Hauptwerth in solchen Steinen besteht (A. K.-O. v. 12. Jan., G.-S. 1834, S. 22). Es kommt hierbei nicht darauf an, ob unechte und künstliche Brillanten, pierres de Strasse und dergl., in edle oder unedle Metalle gefaßt und mit anderen Waaren verbunden sind oder nicht (M.-R. v. 27. Novbr. 1843, M.-Bl. 1844, S. 20), — Bier, Seitens der Bierbrauer des Inlandes und der Zollvereinsstaaten (M.-R. v. 20. Aug. 1837, A. Bd. 21, S. 785, 14. Juli 1838, a. a. O. Bd. 22, S. 425, u. 26. Febr. 1843, M.-Bl. 1843, S. 43), — Wein, Seitens der Weinbauer (M.-R. v. 12. April 1834, A. Bd. 21, S. 530), — fertige Kleidungsstücke (M.-R. v. 31. Dezbr. 1839, A. Bd. 23, S. 912, 29. Mai 1842, M.-Bl. 331, u. 17. April 1844, M.-Bl. S. 156). — Unzulässig ist ferner das Aufsuchen von Bestellungen Seitens der Müller (M.-R. v. 28. März 1843, M.-Bl. S. 92), auf Kuxe (M.-R. v. 28. Novbr. 1838, A. Bd. 22, S. 1009).

b) Zulässig ist dagegen das Aufsuchen von Bestellungen auf Bijouterien, deren Hauptwerth nicht in echten und unechten

Edelsteinen besteht, wenn von den Bijouteriewaarenverfertigern, Händlern oder deren Reisenden in dem mit sich zu führenden Assortiment die Gegenstände oder (z. B. bei Ohrringen) die einzelnen Paare nicht von ganz gleicher Façon sind (M.-R. v. 8. Oktbr. 1844, M.-Bl. S. 314), — Bier, Seitens derjenigen Personen, auf welche die Vorschrift des §. 16 Anwendung findet (M.-R. v. 14. Juli 1838, A. Bd. 22, S. 425), — Branntwein, jedoch nur unter der Bedingung, daß die Reisenden nicht mehr als zwei Quart bei sich führen und nichts davon verkaufen (M.-R. v. 11. Juli 1827, A. Bd. 11, S. 707).

c) Zulässig unter gewissen Voraussetzungen ist: das Aufsuchen von Bestellungen auf Druckschriften Seitens der Buchhändler und Seitens der Verfasser selbst. Indessen ist bei Gesuchen um Ertheilung von Gewerbescheinen zu gedachtem Zwecke die Präjudizialfrage: ob die Gewährung in polizeilicher Hinsicht zulässig sei? jedesmal, wenn nicht besondere, erhebliche Umstände eine Abweichung von dieser Regel begründen möchten, negativ zu entscheiden. Wo ein derartiger Gewerbebetrieb, als Ausnahme von der Regel, gestattet wird, darf dies immer nur gegen Ertheilung eines Gewerbescheines geschehen. Innerhalb des Polizeibezirkes ist nur die ortspolizeiliche Erlaubniß erforderlich (M.-R. v. 7. Dezbr. 1833, A. Bd. 17, S. 993, 8. Jan. 1834, a. a. O. Bd. 18, S. 231, 26. Mai 1834, a. a. O. S. 338, K.-O. v. 9. März 1825, a. a. O. Bd. 19, S. 176, v. 10. März 1838, a. a. O. Bd. 22, S. 156, u. 14. Aug. 1850, M.-Bl. S. 283). Diese Vorschrift ist indessen mittelst M.-R. v. 8. Oktbr. 1853, (M.-Bl. S. 293) dahin abgeändert worden, daß das Versenden unbestellter Bücher außerhalb des Wohnortes durch besondere Boten, welches lediglich den Zweck hat, diese Bücher zu verkaufen, und, da die Abgabe derselben lediglich den Zweck hat, auf unbestellte Bücher Bestellungen zu suchen, außerhalb des Wohnortes nur auf den Grund eines Gewerbescheines erfolgen darf (M.-R. v. 8. Oktbr. 1853, M.-Bl. 292). — Die Sammlung von Subskriptionen auf Landkarten, Kupfer- und Steindruckarbeiten ɪc. auf den Grund eines Gewerbescheines gegen Zahlung der Gewerbesteuer ist zulässig (M.-R. v. 15. März 1844, M.-Bl. S. 78, u. K.-O. v. 9. März 1835, M.-Bl. A. Bd. 19, S. 176).

Zum Aufkauf von Blutegeln von den Sammlern Behufs des Verkaufes müssen Gewerbescheine gelöst werden (M.-R. v. 18. Dezbr. 1827, A. Bd. 11, S. 1015).

§. 21. Allen Gewerbescheinen, welche zum Suchen von Bestellungen auf andere Gegenstände als Wein und zum Aufkauf frachtweise zu befördernder Gegenstände zum Wiederverkauf ausgefertigt werden, ist folgender Vermerk beizufügen: „Bei Vermeidung der, in der A. K.-O. v. 8. Dezbr. 1843, (G.-S. 1844, S. 15) vorgeschriebenen Strafe dürfen Bestellungen auf Waaren unter Gewerbetreibenden gesucht werden, und zwar bei Handeltreibenden ohne Beschränkung, bei anderen

Gewerbetreibenden, sie mögen Gegenstände ihres Gewerbes verkaufen oder nicht, nur auf solche Sachen, welche zu dem von ihnen ausgeübten Gewerbe als Fabrikmaterialien, Werkzeuge oder nach ihrer sonstigen Beschaffenheit in Beziehung stehen.

Auch trifft den Gewerbescheininhaber die vorbezeichnete Strafe, wenn er Waaren und nicht blos Proben oder Muster mit sich führt."

In die Gewerbescheine zum Suchen auf Wein wird nachstehender Vermerk aufgenommen:

„Das Mitführen von Wein, der nicht blos als Probe anzusehen ist, zieht die durch die K.=O. v. 8. Dezbr. 1843, (G.=S. 1844, S. 15) vorgeschriebene Strafe nach sich (M.=R. v. 22. Dezbr. 1843, M.=Bl. 1844, S. 19).

Diese Zusätze können auch den Gewerbescheinen für Reisende aus Zollvereinsstaaten beigefügt werden (M.=R. v. 15. März 1844, M.=Bl. S. 78).

§. 22. Wer durch einen Gewerbeschein die Befugniß erhalten hat, Waarenbestellungen bei Gewerbtreibenden zu suchen, ist nicht befugt, Privatpersonen mündlich oder schriftlich, oder durch gedruckte Anzeigen, Karten, durch Boten u. s. w. direkt oder indirekt einzuladen, bei ihm an einem Orte außerhalb seines Wohnortes Waarenbestellungen zu machen und solche Bestellungen an jenem Orte, in Gasthöfen, Privatgelassen oder sonstwo entgegen zu nehmen.

Gegenstände, welche von den Reisenden nicht blos vorgezeigt, sondern wirklich verkauft worden sind, sind stets als Waare im Gegensatz von Muster zu behandeln. Welche Gegenstände blos Muster, d. h. Sachen sind, nach denen andere Sachen, welche das Objekt des Kaufgeschäftes bilden, bestellt werden, und welche Gegenstände Waaren, d. h. Objekte des unmittelbaren Kaufgeschäftes sind, läßt sich im Allgemeinen nicht näher bestimmen, muß vielmehr, insofern Zweifel entstehen, in den einzelnen Fällen nach den obwaltenden Umständen, nach Beschaffenheit, Größe, Menge der mitgeführten Gegenstände u. s. w. entschieden werden (M.=R. v. 4. April 1844, M. Bl. S 155).

§. 23. Wenn die Absicht des Gewerbetreibenden dahin geht, auf Waaren, welche vom Hausirhandel nicht ausgeschlossen sind, auch Bestellungen bei Nichtgewerbetreibenden zu suchen, so ist der Antrag auf Ertheilung des Gewerbescheines in gewerbepolizeilicher und gewerbesteuerlicher Beziehung so zu beurtheilen, als ob derselbe auf die Gestattung des Hausirhandels mit jenen Waaren gerichtet wäre, und demgemäß der Gewerbebetreibende zu belehren, nach Umständen den Hausirhandel zu gestatten, oder das Gesuch zurückzuweisen. Wird durch die Arbeit, deren Bestellung umherziehend gesucht werden soll, eine Waare geliefert (z. B. eine Einfassung von Wappen und Bildern mit Goldleisten), so ist das Gesuch so zu behandeln, als ob es auf Ertheilung der Erlaubniß zum Suchen von Bestellungen auf jene Waare gerichtet wäre, und es ist alsdann gleichfalls in der eben angegebenen Weise zu verfahren.

Um zu beurtheilen, ob ein Gewerbetreibender als ein solcher, welcher durch seine Arbeit eine Waare, oder welcher nur Arbeit liefert, zu betrachten sei, kommt es darauf an, ob durch die Thätigkeit des Gewerbetreibenden aus dem von ihm gelieferten Material ein für sich bestehen-

der Gegenstand geliefert wird (wie Familienwappen, Daguerreotypbilder) oder ob derselbe, wenn auch unter Hinzufügung von Zuthaten oder Uebereignung gewisser Gegenstände, hauptsächlich nur Arbeit leistet, wie der Topfbinder, welcher den Draht liefert, der Kammerjäger, welcher Gift legt, der Viehschneider, welcher den Verband hergiebt (M.-R. v. 29. April 1847, M.-Bl. S. 103).

§. 24. Personen, welche ein stehendes Gewerbe treiben, dessen Betriebsart nach Landesgebrauch es mit sich bringt, unbestellte Arbeit in der Umgegend ihres Wohnortes zu suchen, und die von ihnen angebotenen Dienste und Arbeiten an dem Orte, wo das Anerbieten geschieht, auch wirklich verrichten, wie Glaser, Schornsteinfeger u. s. w., bedürfen dazu weder für sich, noch für ihre Gesellen und Lehrlinge eines Gewerbescheins, sondern blos einer polizeilichen Legitimation, welche die nähere Bezeichnung, was zu der Umgegend ihres Wohnortes zu rechnen ist, mit ausdrücken muß. Andere Personen, welche Dienste oder Arbeiten im Umherziehen anbieten, oder in dieser Art Gegenstände zur Schau ausstellen, sind gewerbescheinpflichtig (§. 6 d. Hausirregl. v. 28. April 1824).

§. 25. Zu denjenigen Gewerbetreibenden, welche unbestellte Arbeit in der Umgegend ihres Wohnorts suchen dürfen, gehören Böttcher, welche Reparaturen verrichten (M.-R. v. 5. April 1824, A. Bd. 8, S. 581); inländische Müller (M.-R. d. J. u. d. F. v. 28. März 1843, M.-Bl. S. 92), ausländische aber nicht, da der §. 24 gestattete Verkehr weder in einem Hausirhandel (in einem Verkauf mitgeführter und sogleich zu übergebender Gegenstände), noch in dem Suchen von Waarenbestellungen (in dem Bemühen, Verkäufe über demnächst erst zu übergebende Waaren abzuschließen) besteht, auch zu den in den §§. 1 ff., Kap. 7 bezeichneten Dienstleistungen und Schaustellungen gehört. Müller aus dem benachbarten Auslande, welche im diesseitigen Gebiete Bestellungen auf Mahlgut im Umherziehen suchen, bedürfen zu diesem Verkehr eines Gewerbescheins, und nur, wenn sie sich darauf beschränken, in Folge ausdrücklicher und bestimmter Bestellungen von Seiten diesseitiger Unterthanen, bei den letzteren das von diesen ihnen zum Vermahlen übergebene Korn blos abzuholen und ihnen die fertigen Mühlenfabrikate wiederzubringen, sind sie nicht gewerbescheinpflichtig (M.-R. v. 9. Juli 1834, 31. März, 9. April 1840, M.-Bl. S. 381 u. 177 u. 13. April 1847, M.-Bl. S. 137); Wollkämmer (M.-R. v. 11. Aug. 1844, M.-Bl. S. 292); nassau'sche Glaser, welche nachweisen, daß sie in einem nassauschen Orte wohnen und an diesen Orte das Glasergewerbe entweder selbst betreiben oder als Gehilfen oder Lehrlinge eines Glasers arbeiten im zweimeiligen Umkreise ihres Wohnorts (M.-R. v. 10. April 1841, M.-Bl. S. 138); Siebmacher, (M.-R. v. 11. Oktbr. 1825, A. Bd. 10, S. 431 u. 9. Juni 1832, A. Bd. 17, S. 809); Tapezirer (M.-R. v. 24. Oktbr. 1830, A. Bd. 14, S. 832).

Wegen eines derartigen Gewerbebetriebes Seitens der Färber ist Folgendes bestimmt:

a) Der Färber ist befugt, unaufgesuchte, auf Bestellung gefertigte Arbeit an seine auswärtigen Kunden abzuliefern, und bei der Gelegenheit nur Bestellungen auf Zeugfärberei oder

Druckerei anzunehmen, nur muß der Färber das Aufsuchen von Bestellungen hierbei durchaus vermeiden.

b) Die Ortsbehörden sind befugt, von den umherreisenden Färbern zu verlangen, daß sie die Besteller nennen und deren schriftliche Aufträge vorzeigen.

c) Es soll als ein verbotenes Aufsuchen von Bestellungen insbesondere auch betrachtet werden,

aa) wenn ein Färber, um sich Bestellungen auftragen zu lassen, einen oder den andern Ort dergestalt in gewissen regelmäßigen Zeitabschnitten besucht, daß den Einwohnern die Zeit seiner Ankunft im Voraus bekannt ist;

bb) wenn er die Zeit seiner Ankunft an einem oder dem andern Orte schon vorher öffentlich oder durch Privatpersonen unter der Hand bekannt machen läßt, und

cc) wenn er Muster zu gedruckten oder gefärbten Zeugen in Privathäusern oder in Kneipen, Schänken und Gasthäusern oder überhaupt öffentlich bei dergleichen Reisen auslegt oder vorzeigt. Jedoch soll auf Jahrmärkten (M.-R. v. 31. Juli 1829, A. Bd. 13, S. 617) das bloße Aushängen von Proben an dem Verkaufslokale als ein verbotenes Aufsuchen von Bestellungen nicht betrachtet werden.

d) Färber, welche diesen Vorschriften entgegen, durch eignes Umhergehen oder Umherschicken Anderer, Bestellungen aufsuchen, sind als Gewerbesteuerkontravenienten strafbar.

e) Eine Ausnahme von dieser Vorschrift findet nur für die Färber, welchen (wie z. B. im Reg.-Bez. Marienwerder) mittelst polizeilichen Erlaubnißscheins in der auf einen Umkreis von drei Meilen angenommenen Umgegend ihres Wohnortes das Aufsuchen unbestellter Arbeit gestattet worden ist.

f) Färber, welche, abgesehen von diesen Bestimmungen, Bestellungen auf Zeugdruckerei und Färberei aufzusuchen beabsichtigen, erhalten die Befugniß dazu nur durch Lösung eines Gewerbescheins (M.-R. v. 8. April 1835, A. Bd. 19, S. 487 nebst Anlage).

§. 26. Personen, welche ein stehendes Gewerbe treiben, sind nicht gewerbscheinpflichtig, wenn sie zwar im Umherziehen Beschäftigung suchen, jedoch die ihnen dabei aufgetragene Arbeit nach der Natur des Gewerbes an ihrem Wohnorte verrichten (Erk. d. O.-Tr. v. 18. Febr. 1838, Entsch. Bd. 5, S. 145).

§. 27. Welche Handwerker nach der gewöhnlichen Betriebsart in einzelnen Gegenden des Landes zu den §. 24 gedachten Gewerbetreibenden zu rechnen, soll jede Regierung für ihren Bezirk bestimmen und diese Bestimmung durch das Amtsblatt bekannt machen (§. 6 d. Hausirregl. v. 28. April. 1824).

Die Regierung zu Koblenz hat auf Grund dieser Vorschrift bestimmt, daß zu den gedachten Gewerben im Allgemeinen: Glaser, Schornsteinfeger, Strohdecker, Lehmschindeldecker, Dachdecker, Korbmacher, Siebmacher, Scheerenschleifer, Kesselflicker, Zinngießer, Blechner, Schweineschneider gerechnet und als Distrikt der Umgegend ihres Wohnorts in der Regel der Umfang der Bürgermeisterei angenommen werden

soll. Liegt der Wohnort des Handwerkers an der Grenze der Bürgermeisterei, so kann dieser Umkreis auch auf eine andere Bürgermeistereien ausgedehnt werden. Die polizeiliche Legitimation besteht in der stempelfreien Legitimation des Bürgermeisters darüber

a) daß der Inhaber an seinem Wohnorte etablirt, b) ein rechtlicher Mann, und c) autorisirt sei, in dem (zu bezeichnenden) Umkreise unbestellte Arbeit umherziehend zu suchen.

Statt einer besondern Bescheinigung kann auch ein gewöhnlicher Paß ins Innere gegeben werden, nur muß das Vorstehende darauf enthalten sein (M.-R. v. 23. Dezbr. 1824, A. Bd. 9, S. 230).

§. 28. Wenn bei Kunstleistungen und Ausstellungen umherziehender Personen ein rein wissenschaftliches oder höheres Kunstinteresse stattfindet, und dieselben ihre Vorstellungen nur in größeren und mittleren Städten und in eigends dazu eingerichteten Lokalen für Eintrittsgeld geben wollen, so bedarf es dazu überall nicht des Gewerbescheines, sondern nur der besondern polizeilichen Erlaubniß (§. 18 a. a. O.).

Ein solches Interesse findet statt bei Tanzlehrern (M.-R. v. 18. Oktbr. 1825 und 31. Dezbr. 1825, Sch. Bd. 2, S. 131); bei Zahnärzten (M.-R. v. 20. März 1839, a. a. O. S. 271); bei Musikern, wenn es sogenannte Virtuosen sind (M.-R. v. 10. Dezbr. 1844, M.-Bl. S. 313 und 12. Novbr. 1858, M.-Bl. S. 233). Dagegen sind Schneider, welche umherziehend Unterricht ertheilen, nicht zu den Künstlern zu rechnen (M.-R. v. 29. Juni 1829 und 28. Februar 1839), eben so wenig Militärmusiker, welche Konzerte geben (M.-R. v. 16. Oktbr. 1860, M.-Bl. S. 227) und die Verfertiger von Lichtbildern, Daguerreotypen und Photographien (M.-R. v. 13. Mai 1845, M.-Bl. S. 135, R. d. G.-St.-D. vom 23. Juli 1856, M.-Bl. 1857, S. 17) und deshalb mag das Verfertigen solcher Bilder im Umherziehen geschehen oder den Charakter des stehenden Gewerbebetriebes an sich tragen, gewerbesteuerpflichtig.

§. 29. Musiker, welche ihr Gewerbe außerhalb des Polizeibezirks ihres Wohnortes, jedoch nicht in einer Entfernung über zwei Meilen von letzterem betreiben, bedürfen dazu keines Gewerbescheines, sondern nur einer polizeilichen Legitimation (s. §. 33), diejenigen hingegen, welche in einer größern Entfernung vom Wohnorte für Geld Musik machen, bedürfen eines Gewerbescheines, auch dann, wenn sie dazu besonders bestellt werden, insofern nicht die im letzten Absatze des §. 28 dieses Kapitels gemachte Ausnahme Anwendung findet (A. K.-O. v. 14. Oktbr. 1833, A. Bd. 18, S. 532).

Zum Musikmachen innerhalb des Wohnortes ist dann keine polizeiliche Erlaubniß erforderlich, wenn dasselbe nur auf Bestellung stattfindet, dagegen ist eine solche Erlaubniß erforderlich, wenn Jemand innerhalb seines Wohnortes ohne Bestellung auf öffentlichen Straßen, Plätzen, in Wirthshäusern oder sonst umherziehend musiziren will. Zum Musiziren außerhalb des Wohnortes in dessen zweimeiliger Umgegend ist zwar immer eine polizeiliche Legitimation erforderlich, ohne Unterscheidung, ob das Musiziren nur auf Bestellung oder auch ohne Bestellung stattfinden soll; die Ertheilung der Legitimation ist jedoch von dem Vorhandensein der im §. 18 d. Hausirregl. (§. 3, Kap. 7 dieses

Abschn.) aufgestellten Bedingungen nicht abhängig zu machen, wenn nur auf Bestellung Musik gemacht werden soll (M.=R. v. 14. Novbr. 1845, M.=Bl. S. 358, u. v. 30. Jan. 1859, M.=Bl. S. 51). Nur dann, wenn Gesellschaften von Musikern innerhalb des zweimeiligen Polizeibezirks ihres Wohnortes ohne vorherige Bestellung Musik machen wollen, ist der Erlaubnißschein nach erfolgter Prüfung der Unbescholtenheit und hinlänglichen Geschicklichkeit, und nachdem die Kommunalbehörde über die Nützlichkeit und das Bedürfniß gehört worden, auch an blinde Personen zu ertheilen (M.=R. v. 26. Mai und 1. August 1860, M.=Bl. S. 175).

§. 30. Im Allgemeinen sollen die erleichternden Vorschriften des §. 29 den Ausländern nicht zu statten kommen (R. d. G.=St.=D. v. 8. Mai 1834, A. Bd. 18, S. 522 und M.=R. v. 4. Febr. 1837, A. Bd. 21, S. 230). Die Verstattung vereinsländischer Musiker zum Betriebe ihres Gewerbes innerhalb des zum diesseitigen Gebiete gehörigen Theiles der zweimeiligen Umgegend ihres ausländischen Wohnortes ist deshalb auch nur dann zulässig, wenn in dem betreffenden Vereinsstaate den diesseitigen Unterthanen eine gleiche Begünstigung zu Theil wird und diese für sie nützlich erscheint. In diesem Falle ist von den vereinsländischen Unterthanen für das Musikmachen blos innerhalb der zweimeiligen Umgegend eben so wenig eine Steuer zu erheben, als von diesseitigen Unterthanen (M.=R. v. 31. Dezbr. 1841, M.=Bl. S. 346).

§. 31. Musiker aus Rheinbaiern können ihr Gewerbe blos auf den Grund einer polizeilichen Legitimation, im diesseitigen Gebiete, innerhalb des zweimeiligen Umkreises ihres ländlichen Wohnortes ausüben. Die Legitimation hat diejenige diesseitige Behörde, in deren Bezirk das Gewerbe ausgeübt werden soll, in ähnlicher Art, wie in §. 4 dies. Kap. bezeichneten Fällen, zu ertheilen, und diese Ertheilung darf dann erfolgen, wenn die nach §. 18 hinsichtlich einzelner umherziehender Musikanten gegebenen allgemeinen Regel zulässig erscheint. Jede Legitimation muß den Bezirk ihrer Gültigkeit den Orten nach genau bezeichnen (M.=R. v. 29. März 1837, A. Bd. 21, S. 231). Auch den nassau'schen Musikern ist das Musikmachen im Umherziehen im diesseitigen Gebiete, wie den Rheinbaiern gestattet. Sollten diesseitige Unterthanen in Nassau im Musikmachen beschränkt werden, so ist darüber an die Ministerien zu berichten (M.=R. v. 31. Oktbr. 1836, A. Bd. 22, S. 1005).

§. 32. Einzelne Musiker sowohl, als mehrere, die sich zu musikalischen Aufführungen einigen, sind nicht gewerbesteuerpflichtig, wenn sie für Geld in ihrem Wohnorte musiziren, die Gewerbesteuerpflichtigkeit tritt vielmehr erst dann ein, wenn sie ihr Gewerbe umherziehend betreiben. Ein solches Umherziehen bei musikalischen Aufwartungen kann aber auch dann noch nicht angenommen werden, wenn das Musiziren auf wirkliche Bestellung nicht über zwei Meilen vom Wohnorte der Musiker, nicht nur in Gast= und Wirthshäusern, Krügen, Tanzböden und ähnlichen öffentlichen Orten stattfindet (M.=R. v. 10. Aug. 1824 und 27. Dezbr. 1830). Musiker, welche auf vorgängige Bestellung in Häusern, bei Hochzeiten, Kindtaufen rc. aufwarten, bedürfen deshalb auch keiner polizeilichen Legitimation (desgl. v. 28. Aug. 1839, A. Bd. 23, S. 708).

§. 33. Militärmusiker, welche außerhalb des Polizeibezirks ihrer Garnison oder ihren Kantonnementsquartiere, jedoch nicht in einer Entfernung über zwei Meilen, mit Urlaubspässen oder dergleichen Ausweisen ihrer vorgesetzten Militärbehörde versehen sind, bedürfen einer weitern polizeilichen Legitimation nicht (M.-R. v. 26. April 1834, A. Bd. 21, S. 525, 9. Novbr. 1841, M.-Bl. S. 298, u. 16. Oktbr. 1860 a. a. O. S. 226).

§. 34. Die polizeiliche Legitimation zum steuerfreien Musikmachen ist für diejenigen Städte, in denen selbstständige, nicht mit der Kommunalverwaltung verbundene Polizeiverwaltungen bestehen, von den Stadtpolizeibehörden, in allen sonstigen Fällen vom Landrathe zu ertheilen. Im letzteren Falle muß, wenn der zweimeilige Umkreis von dem Wohnorte der Musiker dem betreffenden landräthlichen Kreis überschreitet, der Landrath des benachbarten Kreises die Legitimation auf die betreffenden, in seinem Kreise liegenden Orte ausdehnen. Dies findet auch im erstern Falle durch den betreffenden Landrath für das platte Land statt (M.-R. v. 17. Dezbr. 1839, A. Bd. 23, S. 912).

§. 35. Für Invaliden, welche, um ihren nothdürftigen Unterhalt zu finden, als Leiermänner und Musikanten oder umherziehend ein anderes Gewerbe seither betrieben haben, kann nach Bestimmung des Königs Majestät ausnahmsweise von den Regierungen der Gewerbeschein unentgeltlich gegeben werden (M.-R. v. 26. Febr. 1837, Schimmelf. Bd. 2, S. 61).

Drittes Kapitel.

Ertheilung, Form und Aushändigungen der Gewerbescheine.

§. 1. Niemand soll, die im Kapitel 2 aufgeführten Ausnahmefälle abgerechnet, ohne den Besitz eines Gewerbescheines (§. 20 a d. Gewerbesteuerges. v. 30. Mai 1820) irgend ein Gewerbe umherziehend betreiben (§. 7 d. Hausirregl. v. 28. April 1824). Gewerbescheine werden nur für solche Gewerbe und zwar nur von den Regierungen, nicht von den Unterbehörden (M.-R. v. 18. Oktbr. 1825, A. Bd. 9, S. 1076) ertheilt, welche im Umherziehen (Kap. 1) betrieben werden (§. 20 a d. Gewerbesteuerges. v. 30. Mai 1820).

Die steuerpflichtigen Gewerbescheine werden nach dem zu §. 7 d. M.-R. v. 10. Novbr. 1820 gegebenen Formulare verliehen; wegen der steuerfreien für Kaufleute, deren Gehülfen und reisende Diener, welche umherreisen, um Waarenbestellungen zu suchen, oder Waaren zu erstehen, die sie selbst nicht mit sich umherführen, sondern frachtweise befördern lassen, sind die Vorschriften im §. 19 i Kap. 2 maßgebend. In den Gewerbescheinen sind die Gehilfen, welche bei dem Gewerbebetriebe zugezogen werden müssen, namentlich aufzuführen (M.-R. v. 14. April 1837, A. Bd. 21, S. 528).

§. 2. Ein solcher Gewerbeschein, das ist die Konzession zu einem Gewerbe, welches im Umherziehen betrieben wird, muß das vollständige Signalement des Inhabers, die Zeit und die Oertlichkeit, worauf sich sein Gewerbebetrieb erstrecken soll, den Gegenstand, worauf sich solcher bezieht, mit Benennung der zu führenden Waaren oder der Dienstleistungen und Schaustellungen enthalten (§. 8 d. Hausirregl. v. 28. April 1824). Bei Nachsuchung der Gewerbescheine müssen die Waaren und Gegenstände, mit welchen gehandelt werden soll, oder die Dienstleistungen und Schaustellungen bestimmt angegeben und die Suchenden mit Hinweisung auf den §. 27 des Regulativs darauf aufmerksam gemacht werden (Publ. d. Reg. z. Breslau, v. 14. Novbr. 1824, A. Bd. 8, S. 1156).

Unzulässig ist es, einem mit einem Gewerbescheine versehenen Gewerbetreibenden noch einen besondern Erlaubnißschein auszustellen, worin der Zeitraum bestimmt wird, für welchen der Gewerbebetrieb polizeilich gestattet sein soll (M.=R. v. 25. Juni 1859, M.=Bl. S. 175).

§. 3. Bei Bezeichnung der zu führenden Waare muß darauf gesehen werden, daß die Bestimmung nicht zu eng gestellt, sondern wenigstens eine ganze Kategorie von Waaren ähnlicher Art umfaßt werden (§. 8 d. Hausirregl. v. 28. April 1824). Der Zweck dieser Bestimmung geht offenbar dahin, zu verhindern daß eine zu enge Bezeichnung der zu führenden Waaren unbegründete Untersuchungen wegen angeblicher Ueberschreitung des Gewerbescheins herbeiführen, daß z.B. ein Hausirer mit Thermometern und Barometern, wenn er zugleich Hygrometer bei sich führt, nicht zur Untersuchung gezogen werde, weil in dem Gewerbescheine statt physikalischer Instrumente nur Thermometer und Barometer genannt waren (M.=R. v. 4. Novbr. 1824, A. Bd. 8, S. 1153).

Im Handelsverkehr werden als zum Getreidehandel gehörend bezeichnet: Getreide, Hülsenfrüchte, Sämereien und Beeren, und diese Hauptartikel in den Gewerbescheinen verzeichnet, wenn auch in dem Antrage auf Bewilligung des Gewerbescheins nur einer derselben ausdrücklich genannt ist (M.=R. v. 27. März 1834, A. Bd. 18, S. 232).

§. 4. Wenn bei Bezeichnung der zu führenden Waaren zuweilen nach Gewohnheit des Landes oder örtlichen Bedürfnissen Verbindungen von Waaren zu einem Verkehr vorkommen, die sonst nicht gewöhnlich sind, so werden die Ministerien des Handels und der Finanzen auf die desfallsigen Anträge der Regierungen die Verbindungen ein für allemal genehmigen, und wird solches von den Regierungen durch die Amtsblätter besonders bekannt gemacht werden (§. 8 d. Hausirregl. v. 28. April 1824).

§. 5. Wegen Ertheilung von Gewerbescheinen zum Hausirhandel mit Waaren und zum Aufsuchen von Waarenbestellungen kommen die Vorschriften des §. 17 Kap. 2 in Betracht.

§. 6. Gewerbescheine dürfen zwar nicht zugleich zu Dienstleistungen und zum Handel mit Gegenständen, welche mit jenen Dienstleistungen nicht in Beziehung stehen, vertheilt werden (M.=R. v. 25. April 1835, A. Bd. 19, S. 490), indessen fehlt es doch an einem genügenden Grunde, um die Ertheilung von Gewerbescheinen dieser Art allgemein zu verbieten. Die Regierungen sind deshalb auch nicht befugt, dergleichen Gewerbescheine nach ihrem pflichtmäßigen Ermessen ganz oder theilweise abzulehnen (M.=R. v. 31. Mai 1841, M.=Bl. 1841, S. 188).

§. 7. Die Ertheilung von Gewerbescheinen zum Musikmachen, Harfenspielen, Drehorgelspielen und Schaukastenführen, so wie zum Betriebe des Gewerbes eines Equilibristen, Kunstreiters, Marionetten- und Puppenspielers, Taschenspielers, ferner zum Schaustellen von Kunst- und Naturseltenheiten und zum Betriebe irgend eines andern Gewerbes im Umherziehen darf nur mit ministerieller Genehmigung erfolgen (M.-R. v. 6. Oktber. 1824, M.-Bl. S. 291). Die Regierungen sind aber befugt, dergleichen Gewerbescheine ohne Anfrage zu erneuern (M.-R. v. 9. Juni 1848, M.-Bl. S. 238.)

§. 8. Der Gewerbeschein wird von jedem Gewerbetreibenden der in §§. 1—7 bezeichneten Art bei der Polizeibehörde seines Wohnorts nachgesucht und auf deren gutachtlichen Bericht über die Erfordernisse nach §§. 1—9, Kap. 5 von der Regierung bewilligt und ausgefertigt (§. 9 d. Hausirregl. v. 28. April 1824).

§. 9. Für Inländer erfolgt die Ausfertigung der Gewerbescheine von der Regierung, in deren Bezirke sie wohnhaft sind, kann aber von den Regierungen auch für die nicht in ihrem Bezirke wohnenden Inländer erfolgen, wenn die desfallsigen Gesuche durch die Regierung des Wohnortes mit der ausdrücklicher Erklärung an sie gelangen, daß gegen die persönliche Qualifikation des Nachsuchenden nichts zu erinnern ist (M.-R. v. 30. Aug. 1833, A. Bd. 17, S. 802).

Dagegen sind Gewerbescheine an Handlungsreisende stets nur von den Regierungen desjenigen Bezirkes auszufertigen, in welchen der Impetrant und sein Prinzipal ihren Wohnsitz haben (M.-R. v. 24. Aug. 1829, A. Bd. 12, S. 914).

Damit bekannte und sichere inländische Handlungshäuser die Gewerbescheine für ihre Handlungsreisenden schneller empfangen, sind

a) an denjenigen Orten, wo dergl. Handlungshäuser bestehen, die Ortspolizeibehörden oder der Landrath mit einigen in blanco ausgefertigten Gewerbescheinen zu versehen, von denen solche dann ohne Aufschub ausgefüllt und den anwesenden Reisenden eingehändigt werden können;

b) auch für abwesende Reisende auf den Antrag des Prinzipals Gewerbescheine auszufertigen, wenn ein obrigkeitlich bescheinigtes Signalement vorgelegt wird. Dergleichen Gewerbescheine sind dann aber an die Obrigkeit des zeitigen Aufenthaltes des Reisenden zu senden und diese zu ersuchen, dieselben vor der Aushändigung in ihrer Gegenwart von den Empfängern unterzeichnen zu lassen.

In dem Falle, daß der Reisende zur Zeit, wo er eines neuen Gewerbescheines bedarf, voraussichtlich sich nicht in seinem Wohnorte befinden wird, und das unter b angedeutete Verfahren besonderen Schwierigkeiten unterliegen möchte, kann auch nachgegeben werden, daß derselbe

c) wenn er im Laufe des Jahres in dem Sitze der Königl. Regierung anwesend ist, auf ein oder zwei Blanquets seinen Namen zeichnet, auf welche dann auch das Signalement abgeschrieben wird. Diese Blanquets bleiben bei der Regierung zurück, und sind, wenn das Jahr herankommt, als Gewerbeschein zu voll-

ziehen und dem Handelsherrn auszuhändigen (M.-R. v. 28. Juni 1829, A. Bd. 13, S. 372).

§. 10. Ausländer müssen, wenn sie in dem Falle sind, einen Gewerbeschein erhalten zu können, ihr Gesuch an die Regierung richten, welche die Zulässigkeit selbst zu beurtheilen und dies den Kreisbehörden in keinem Falle zu überlassen hat (§. 9 d. Hausirregl. v. 28. April 1824).

Ausländer, welche die Ausfertigung oder Visirung eines Gewerbescheines nachsuchen, müssen sich über ihre Heimath ausweisen und zurückgewiesen werden, wenn sie außer Stande sind, ein Anerkenntniß ihrer vaterländischen Behörde, seit dessen Ausstellung noch kein Jahr verflossen ist, beizubringen (M.-R. v. 2. April 1830, Schimmelf., Bd. 2, S. 183).

§. 11. Generalkonzessionen sollen nur ausnahmsweise und können nur von den Ministerien des Handels, des Innern und der Finanzen gemeinschaftlich ertheilt werden (§. 9 des Hausirregl. vom 28. April 1824).

§. 12. Den inländischen Kaufleuten und Fabrikanten soll, falls sie im Laufe des Steuerjahres die Personen wechseln wollen, die für ihre Rechnung im Lande umherreisen, Waarenbestellungen zu suchen, gestattet sein, unter Zurückgabe des Gewerbescheines für den bisherigen Reisenden einen andern mit den Erfordernissen des §. 13 versehenen Geschäftsführer zu gestellen, auf welchen für den Rest des Steuerjahres ein neuer Gewerbeschein steuerfrei auszufertigen ist [1]) (Nr. 1 d. A. K.-O. v. 15. Juli 1829, G.-S. 1830, S. 17).

§. 13. Bei allen anderen Inländern, welche ihr Gewerbe im Umherziehen auf einen für den vollen gesetzlichen Steuersatz ausgefertigten Gewerbeschein betreiben, soll, falls der Inhaber des Gewerbescheines in den ersten drei Monaten des Jahres versterben sollte, dem überlebenden Ehegatten und den Kindern die vorausbezahlte Gewerbesteuer, nach Verhältniß der Jahressteuer, zu dem Ueberreste des Jahres, von dem Monate ab, der auf den Todestag folgt, zurückgezahlt werden dürfen (Nr. 2 a. a. O.).

Aus dieser Bestimmung folgt übrigens, daß Restitutionen nur dann bewilligt werden dürfen, wenn sie im Laufe desselben Steuerjahres nachgesucht werden, für welches der Gewerbeschein bewilligt war (Nr. 2 d. C.-R. d. Gew.-Steuerdirektors v. 17. April 1820, A. Bd. 4, S. 411).

---

[1]) In Fällen, wo gegen Rückgabe älterer neue Gewerbescheine ausgefertigt werden, ist in letztere, statt der in dem Formulare, welches durch die nicht gedruckte C.-V. v. 13. Juni 1826 vorgeschrieben worden, enthaltenen Worte: „gegen Entrichtung einer Summe von zwölf Thalern zu setzen: „gegen Rückgabe des Gewerbescheines Nr. 1", und sind diese neuen Gewerbescheine in der betr. Zugangsliste ohne Ansatz eines Steuerbetrages in der Kolonne der Ist-Einnahme aufzuführen. Der Wegfall der Steuer in der Zugangsliste wird durch die Bemerkung: „daß der neue Gewerbeschein gegen Rückgabe des für den frühern Geschäftsführer NN. ausgestellt gewesenen Gewerbescheines ertheilt worden, erläutert. Die zurückgenommenen Gewerbescheine müssen durch Ueberschreibung und Durchstreichen kassirt und in besonderen Akten aufbewahrt, darüber aber, daß dies geschehen, bei der Rechnungslegung Bescheinigungen des Departementsrathes, entweder im Abnahmeprotokoll über die betreffende Rechnung, oder besonders ertheilt werden (C.-R. d. G.-St.-D. v. 17. April 1820, A. Bd. 4, S. 411).

§. 14. Wenn verloren gegangene Gewerbescheine amortisirt werden, so müssen die für dergleichen Erklärungen im Amtsblatte entstehenden Insertionsgebühren bezahlt werden (M.-R. v. 25. Febr. 1840, Schimmelf., Bd. 2, S. 287).

§. 15. Da jeder Gewerbeschein nur für das Kalenderjahr, auf welches er ertheilt worden, giltig ist, so muß von den Personen, welche ein Gewerbe im Umherziehen betreiben, die Erneuerung ihrer Gewerbescheine für das nächstfolgende Jahr wenigstens drei Monate vor Ablauf des Jahres bei der Polizeibehörde ihres Wohnortes nachgesucht werden (§. 10 d. H.-R. v. 28. April 1824 u. §. 22 d. Gewerbesteuerges.).

§. 16. Bei Aushändigung des Gewerbescheines hat der Steuerempfänger von dem Extrahenten des Gewerbescheines seinen Namen eigenhändig auf selbigen schreiben zu lassen, und daß es von ihm geschehen sei, auf dem Gewerbescheine zu vermerken, vor Einzahlung der Steuer für das ganze Jahr auch den Gewerbeschein nicht auszuhändigen. Den Gewerbeschein für das laufende Jahr muß er sich zurückgeben lassen und der Königl. Regierung einsenden (§. 7 d. F.-M.-J. v. 01. Nov. 1820). Nöthig ist es aber nicht, eine besondere Kontrole über den Verbleib eines jeden einzelnen Gewerbescheines und eine besondere Nachforschung anzustellen. Dagegen kann eine Bekanntmachung und Aufforderung wegen Zurücklieferung der nicht mehr giltigen Gewerbescheine durch das Amtsblatt erfolgen, und wird derselben zweckmäßig eine Warnung vor dem Mißbrauche mit dergl. Gewerbescheinen, unter Anführung der gesetzlichen Strafe, beizufügen sein (R. v. 28. Novbr. 1835, Schimmelf., Bd. 2, S. 240, s. hierzu §. 3.)

§. 17. Für Personen, welchen die Betreibung eines umherziehenden Gewerbes gestattet wird, sind die Gewerbescheine mit einer für den ganzen Regierungsbezirk fortlaufenden Nummer zu versehen (Fin.-M.-Instr. v. 10. Novbr. 1820, §. 7).

Jede Regierung führt zwei Nachweisungen nach Maaßgabe der Vorschriften des Cirk.-R. v. 31. Okt. 1841 (M.-Bl. S. 345). Dieselben sind zum 1. April jeden Jahres an das Finanzministerium einzureichen.

Viertes Kapitel.

Verhältniß der Unterthanen verbündeter Staaten.

a) Der Unterthanen des Zollvereins.

§. 1. In dem zwischen Preußen, Baiern, Sachsen, Hannover, Würtemberg, Baden, Kurhessen, Großherzogthum Hessen, den bei dem thüringischen Zoll- und Handelsvereine betheiligten Staaten, nämlich: Sachsen-Weimar, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Koburg-Gotha, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Reuß ältere Linie und Reuß jüngere Linie, Braunschweig, Oldenburg, Nassau und der freien Stadt Frankfurt unterm 4. April 1853 (G.-S. S. 406), nach Art. 3 zugleich für diejenigen Staaten, welche schon früher, entweder mit ihrem ganzen Gebiete oder mit einem Theile desselben, dem Zoll- und

Handelssysteme eines oder des andern der kontrahirenden Staaten beigetreten sind nämlich: Luxemburg, Mecklenburg wegen der Enklaven Rossow, Netzeband und Schwenberg, Anhalt-Köthen, Anhalt-Dessau, Anhalt-Bernburg,[1]) Waldeck und Pyrmont, Lippe und Landgrafenthum Hessen, wegen der Oberämter Homburg und Meisenheim abgeschlossenen Vertrage, welcher nach Art. 1 bis zum letzten Dezember 1865 giltig ist, und nach Art. 42, wenn er nicht vor dem 1. Januar 1864 von dem einen oder dem andern der kontrahirenden Staaten aufgekündigt wird, auf weitere zwölf Jahre und so fort von zwölf zu zwölf Jahren als verlängert angesehen werden soll, ist Folgendes festgesetzt worden:

„Die kontrahirenden Staaten werden gemeinschaftlich dahin wirken, daß durch Annahme gleichförmiger Grundsätze die Gewerbsamkeit befördert, und der Befugniß der Unterthanen des einen Staates, in dem andern Arbeit und Erwerb zu suchen, möglichst freier Spielraum gegeben werde.

Von den Unterthanen des einen der kontrahirenden Staaten, welche in dem Gebiete eines andern derselben Handel und Gewerbe treiben oder Arbeit suchen, soll von dem Zeitpunkte an, wo der gegenwärtige Vertrag in Kraft treten wird, keine Abgabe entrichtet werden, welcher nicht gleichmäßig die in demselben Gewerbsverhältnisse stehenden eigenen Unterthanen unterworfen sind.

Desgleichen sollen Fabrikanten und Gewerbetreibende, welche blos für das von ihnen betriebene Geschäft Ankäufe machen, oder Reisende, welche nicht Waaren selbst, sondern nur Muster derselben bei sich führen, um Bestellung zu suchen, wenn sie die Berechtigung zu diesem Gewerbsbetriebe in dem Vereinsstaate, in welchem sie ihren Wohnsitz haben, durch Entrichtung der gesetzlichen Abgaben erworben haben, oder im Dienste solcher inländischen Gewerbetreibenden oder Kaufleute stehen, in den anderen Staaten keine weitere Abgabe hierfür zu entrichten verpflichtet sein.

Auch sollen beim Besuche der Märkte und Messen zur Ausübung des Handels und zum Absatze eigener Erzeugnisse oder Fabrikate in jedem Vereinsstaate die Unterthanen der übrigen kontrahirenden Staaten eben so wie die eigenen Unterthanen behandelt werden" (Art. 18, a. a. O., G.-S. S. 406).

§. 2. Nach dem ersten Absatze des §. 1 enthaltenen Vertrages haben die vereinsländischen Unterthanen sich allen Bedingungen zu unterwerfen, welche auch der Inländer zu erfüllen hat, und wo die Bedingungen von der Art sind, daß sie nur von Inländern geleistet werden können, hat ersterer auf den Gewerbebetrieb zu verzichten. Namentlich verbleiben die ausgedehnteren Berechtigungen, welche den Inländern beim Hausirhandel eingeräumt worden sind, blos diesen. Dagegen soll überall das benachbarte Ausland des Vereinsgebietes der Umgegend zugetheilt werden, in welcher nach §. 11, Kap. 2 selbstgewonnene Produkte und selbstverfertigte Waaren, die zu denen gehören, welche Jedermann auf Wochenmärkten feil halten darf, zum Verkaufe umhergetragen oder geschickt werden dürfen, ohne dazu eines Gewerbescheines zu bedürfen. Ferner soll, da bei Inländern schon nach §. 5, Kap. 2, die im §. 11 a. a. O. für den Verkauf enthaltene Befugniß auf den Aufkauf ausgedehnt worden ist, diese Ausdehnung sich auch auf die vereinsländischen Grenznachbarn erstrecken, so daß sie gewerbescheinfrei in der diesseitigen Umgegend Produkte und Waaren obengedachter Gattung aufkaufen dürfen.

Auch werden nach §. 24, Kap. 2 Gewerbetreibende des benachbarten Vereinsgebietes in der diesseitigen Umgegend gewerbescheinfrei zuzulassen sein, jedoch unter den dort ausgesprochenen und sonstigen ihr Gewerbe betreffenden gesetzlichen Bestimmungen.

Größere Zugeständnisse können auf den Grund der Reziprozität in geeigneten Fällen von den Ministern bewilligt werden, die schon gemachten können aber auch beschränkt werden, wenn wahrgenommen wird, daß ihnen keine Erwiederung zu Theil wird (M.-R. v. 2. Septbr. 1834, A. Bd. 18, S. 830).

In Gemäßheit des zweiten Absatzes des gedachten Vertrages werden auch die vereinsländischen Gewerbetreibenden der Gewerbesteuerermäßigung theilhaftig, welche entweder für ganze Gewerbsgattungen oder nur für gewisse individuelle Verhältnisse zulässig sind (a. a. O.)

Kein Unterthan eines Zollvereinsstaates hat demnach ein bestimmtes Recht auf Zulassung zum Gewerbebetriebe im Umherziehen im diesseitigen Gebiete, sondern nur in dem Falle der Zulassung einen Anspruch auf gleiche Behandlung in Betreff der für das Gewerbe zu erlangenden Abgabe mit den eigenen Unterthanen (R. d. M. d.

[1]) Staatsvertrag vom 20. Dezbr. 1853, (G.-S. 1854, S. 145).

J. u. d. F. v. 31. Dezbr. 1841). Die Regierungen sind deshalb ermächtigt, den vereinsländischen Unterthanen ohne besondere Genehmigung des Fin.-Min. Gewerbescheine zu den nach dem Regulativ vom 4. Dezember 1836 und den dasselbe betreffenden Verfügungen zulässigen Sätzen unter denselben Umständen zu ertheilen, unter welchen die Regierung Inländern dergleichen Ermäßigungen bewilligen darf (F.-M.-R. v. 25. April 1840, M.-Bl. S. 186). Da aber die ausgedehnteren Berechtigungen, welche das Hausirregulativ den Inländern beim Hausirhandel eingeräumt hat, auch ferner blos diesen verbleiben, mithin die vereinsländischen Unterthanen den diesseitigen hinsichtlich des Hausirhandels nicht gleichgestellt werden sollen, so ist in jedem einzelnen Falle zu prüfen: ob nach vorstehenden Vorschriften einem Ausländer der Gewerbebetrieb überhaupt gestattet werden darf (F.-M.-R. v. 30. Juni 1840, M.-Bl. S. 263).

Zur Ausführung des dritten Abschnittes sind Formulare zu Legitimationen

A. für den Kaufmann und Fabrikanten selbst, sowie

B. für die Reisediener einer Handlung

von sämmtlichen Vereinsstaaten angenommen worden, auf deren Hinterlegung der Gewerbschein „zum Aufsuchen von Waarenbestellungen oder zum Waareneinkaufe" nach dem Formulare C. steuer- und gebührenfrei ausgefertigt wird.

Die Ausfertigung sowohl der Legitimation (A. und B.) als der Gewerbscheine erfolgt im Auftrage der Regierung durch die Landräthe und Magistrate der größeren Städte; in Berlin werden die Legitimationen durch das Polizeipräsidium, die Gewerbscheine durch das Gewerbesteueramt ausgefertigt.

In Baiern geschieht dies durch die Distriktspolizeibehörden (Landgerichte) und unmittelbaren Magistrate, in Kurhessen durch die Kreisräthe und in den übrigen Staaten durch die den vorbezeichneten gleichstehenden Behörden (M.-R. v. 2. Sept. 1834, A. Bd. 18, S. 830).

In Sachsen werden die Legitimationen durch die Amtshauptleute der größeren Städte (a. a. O.) ausgestellt. Den Reisenden der Handlungshäuser in solchen Städten, welche unter keinem Amtshauptmann stehen, können auch auf den Grund der von den Magistraten ihres Wohnortes vorschriftsmäßig ausgefertigten Gewerbszeugnisse Freigewerbescheine ertheilt werden (M.-R. v. 28. Febr. 1835, III. 2862).

In Baden werden die Legitimationen 2c. von den Bezirksämtern des Großherzogthums (C.-R. v. 23. Febr. 1836, III. 14965), im Großherzogthum Nassau dagegen von den dortigen Aemtern (C.-R. v. 27. Juni 1836, III. 14965), in der freien Stadt Frankfurt von dem Polizeiamte (C.-R. v. 8. Mai 1836, A. Bd. 20, S. 81) ausgefertigt.

Diejenigen Fabrikanten und Händler aus dem Großherzogthum Hessen, welche im Auslande Bestellungen suchen oder Aufkäufe machen wollen, haben sich, um das erforderliche Gewerbszeugniß zu erwirken, in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen an die Provinzialkommissare zu Darmstadt und Gießen, in der Provinz Rheinhessen aber an die Provinzialdirektion zu Mainz zu wenden. Eben so haben sich auch die Fabrikanten und Handlungsreisenden aus den auswärtigen Staaten wegen Erlangung der Ermächtigung zur abgabenfreien Ausübung ihrer Geschäfte innerhalb des Großherzogthums an die gedachten Behörden zu wenden (s. C.-R. d. M. d. J. u. d. F. v. 17. Novbr. 1832, u. Bekanntm. d. Großh. hessischen F.-M. v. 15. Oktbr. 1832, Schimmelf., Bd. 2, S. 208).

Im Herzogthum Braunschweig wird die Ausfertigung der Legitimation nach den Formularen A. und B. und der Gewerbschein nach dem Muster C. von den Herzogl. Justizämtern und resp. Stadtmagistraten bewirkt (R. d. M. d. J. u. d. F. v. 3. Septbr. 1842, M.-Bl. S. 408).

Im Großherzogthum Luxemburg werden die Behufs Erlangung steuerfreier Gewerbscheine in anderen Vereinsländern erforderlichen Zeugnisse nach dem Muster A. und B. von dem Großherzoglich luxemburgischen Generalverwalter der Finanzen ausgestellt. Handelsreisende aus anderen Vereinsländern, welche im Großherzogthum Luxemburg Waaren aufkaufen und Bestellungen auf Proben suchen wollen, bedürfen hierzu keiner besondern Erlaubniß, da in dem gedachten Lande Gewerbscheine nach dem Muster C. oder sonstige ähnliche Erlaubnißscheine nicht ertheilt werden (R. d. M. f. H. 2c. u. d. F. v. 22. Oktbr. 1856, M.-Bl. S. 16).

In Würtemberg sind die Oberämter und Magistrate (Stadtschultheißenämter) zu Ertheilung der Legitimationszeugnisse befugt (R. d. M. d. J. u. d. F. v. 17. Jan. 1839, A. 23, S. 712).

Im Fürstenthum Lippe erfolgt die Ausstellung dieser Legitimationszeugnisse sowohl, als die der steuerfreien Gewerbescheine für Handelsreisende aus anderen Vereinsländern durch die Magistrate in den Städten Detmold, Lemgo, Blomberg, Horn, Salzieften, Barntrupp und Lage, durch die Justiz- und Verwaltungsämter Detmold, Lage, Oberlinghausen, Schötmar, Varenholz, Hohenhausen, Brake, Sternberg, Blomberg, Schieder, Schwalenberg, Horn und Lipperode.

In den Fürstenthümern Waldeck und Pyrmont werden die gedachten Legitimationen, sowie die steuerfreien Gewerbescheine nach dem Muster C. durch die Kreisräthe zu Mengeringhausen, Korbach, Wildungen und Pyrmont ertheilt.

Im Herzogthume Anhalt-Dessau-Köthen geschieht die Ertheilung von Gewerbe-Legitimationen durch die Kreissteuerämter in Dessau, Köthen und Zerbst und durch die Untersteuerämter, die Ausstellung der steuerfreien Gewerbescheine durch die erstgedachten Kreisämter. Im Herzogthum Anhalt-Bernburg werden die Gewerbelegitimationszeugnisse und die steuerfreien Gewerbescheine von der Herzogl. Regierung, Abth. des Innern, ausgestellt (R. d. M. f. H. ꝛc. u. d. F. v. 22. Oktbr. 1856, M.-Bl. S. 16).

Da im Großherzogthum Sachsen-Weimar keine Gewerbesteuer besteht, so wird den dortigen Handelsreisenden, welche nur Muster bei sich führen oder Bestellungen suchen, Behufs Erlangung der Abgabenfreiheit im preußischen Staate in dem von den jenseitigen Behörden zur Legitimation zu ertheilenden Gewerbszeugniß bescheinigt werden, daß sie konzessionirt sind und der Einkommensteuer unterliegen. Zur Legitimation der beiderseitigen Unterthanen bei dem Marktverkehr sind, der getroffenen Vereinbarung nach, Zeugnisse der Ortsvorgesetzten ausreichend (C.-R. d. M. d. J. u. d. F. v. 28. Mai 1831, A. Bd. 15, S. 266).

Der steuerfreie Gewerbeschein kann dem Kaufmann und Fabrikanten nur für sein eigenes Geschäft, dem Gehilfen nur für das eine Haus, in deren Diensten er steht, ertheilt werden (M.-R. v. 2. Septbr. 1834, A. Bd. 18, S. 830).

Die im vierten Abschnitt des in Rede stehenden Vertrags ausgesprochene gleiche Behandlung der Bürger aus den Vereinsstaaten auf den preuß. Messen und Jahrmärkten mit den eigenen Unterthanen bezieht sich auf die Steuerfreiheit der Ausländer für diesen Verkehr, welche schon durch das Gesetz v. 30. Mai 1820 angeordnet worden. Die hierzu erforderliche Legitimation ist nach, dem dem M.-R. v. 2. Septbr. 1834 sub D beigefügten Formular zu ertheilen oder zu erfordern.

Bei den Wochenmärkten unterscheidet das Gesetz zwischen solchen Waaren, die Jedermann feil halten darf, und solchen, deren Verkauf nur den Einwohnern des Orts herkömmlich oder auf den Grund besonderer Marktordnungen gestattet ist. Zu dem Verkaufe der ersteren, die in Lebensmitteln, wie sie die Jahreszeit darbietet, und in den rohen Produkten der Landwirthschaft zu bestehen pflegen, sind auch die Angehörigen der Vereinsstaaten auf diesseitigen Wochenmärkten gewerbesteuerfrei befugt.

Der Juden ist in dem Vertrage nicht besonders Erwähnung geschehen, auch sind allgemeine Grundsätze für ihre Behandlung unter den Bevollmächtigten nicht vereinbart worden. Es sind ihnen vorläufig und unter vorausgesetzter Gegenseitigkeit:

1) der Besuch der Jahrmärkte und Messen eben so wie den übrigen vereinsländischen Unterthanen zu gestatten, und
2) die nämlichen Rechte in den preuß. Staaten in Beziehung auf Handel und Gewerbe zuzugestehen, welche ihnen in ihrem Heimathlande allgemein oder persönlich zugestanden sind, insofern dies mit dem am Orte geltenden Judenrechte vereinbar ist (C.-R. d. M. d. F. u. d. J. v. 2. Septbr. 1834, A. XVIII, S. 830).

§. 3. Demjenigen Unterthanen eines Zollvereinsstaates, welchem ein Gewerbeschein zum Waarenkauf und Suchen von Waarenbestellungen im diesseitigen Gebiete steuerfrei ausgefertigt werden darf, kann auf seinen Antrag eine nach dem Muster A oder B (unter 1 vorstehend) beigebrachte Legitimation in Urschrift zurückgegeben werden. Es ist jedoch eine beglaubigte Abschrift der Legitimation zurückzubehalten und auf der Urschrift von der Behörde, die den Gewerbeschein ertheilt hat, daß dies bereits geschehen sei, zu vermerken (M.-R. v. 28. Mai 1836, A. Bd. 20, S. 319).

§. 4. Der Artikel 2 des Vertrags mit Anhalt-Bernburg vom 17. Mai 1831, wegen Erneuerung der frühern Traktate, die Anschließung der verschiedenen Anhalt-Bernburg'schen Landestheile an das preuß. indirekte Steuersystem betr., spricht allerdings ꝛc. nur von Gleichheit der Abgaben, welchen die gegenseitigen Unterthanen beim Betriebe ihres Handels oder sonstigen Gewerbe unterworfen sein sollen;

es ist jedoch dabei, so wie bei allen gleichlautenden oder ähnlichen Bestimmungen anderer Zollvereinsverträge die Absicht gewesen, die beiderseitigen Unterthanen in der Ausübung ihrer Gewerbe selbst nicht zu beschränken, sondern in dieser Beziehung als Bürger eines Staates zu behandeln (C.-R. d. M. d. J. u. d. F. v. 19. Juni 1832, A. Bd. 16, S. 354).

§. 5. Auch die Unterthanen der Königl. hannoverschen, der Großherzogl. oldenburgschen und der fürstl. schaumburg-lippeschen Regierung, welche in den diesseitigen Staaten Handel und Gewerbe treiben oder Arbeit und Erwerb suchen, sind sowohl hinsichtlich der Zulassung zum Gewerbebetriebe, als hinsichtlich der Entrichtung von Abgaben nach Maaßgabe der Vorschriften unter §. 2 zu behandeln; — auch sind diesseitigen Unterthanen, welche im Königreich Hannover, im Großherzogthum Oldenburg, oder im Fürstenthum Schaumburg-Lippe Ankäufe für ihr Geschäft machen, Bestellungen suchen oder Märkte und Messen besuchen wollen, die erforderlichen Legitimationen nach den unter §. 2 gedachten Formularen A, B und C zu ertheilen (M.-R. v. 17. Jan. 1854, M.-Bl. 53). Den großherzogl. oldenburgschen Unterthanen aus dem Herzogthume Oldenburg, welche in anderen Zollvereinsstaaten Waarenbestellungen aufsuchen, Waarenaufkäufe machen oder Märkte besuchen wollen, werden die Gewerbelegitimationszeugnisse nach den sonst in Anwendung kommenden Formularen A, B und D ausgestellt, weshalb denselben steuerfreie Gewerbescheine nur auf Grund solcher Zeugnisse ertheilt werden dürfen (M.-R. v. 21. Febr. 1861, M.-Bl. S. 108).

b) Der Unterthanen Oesterreichs, Modenas und Parmas.

§. 6. In dem zwischen Preußen und Oesterreich unterm 19. Februar 1853 abgeschlossenen Handels- und Zollvertrage, welcher vom 1. Januar 1854 bis zum 31. Dezbr. 1855, nach Art. 25, Gültigkeit hat,[1]) ist ganz dasselbe bestimmt worden, was nach §. 1 dieses Kapitels in dem mit den Zollvereinsstaaten unterm 4. April 1853 abgeschlossenen Vertrage festgesetzt worden ist; überdies aber noch Folgendes: „die Unterthanen des einen der kontrahirenden Theile, welche das Frachtfuhrgewerbe, die See- und Flußschifffahrt zwischen Plätzen verschiedener Staaten betreiben, sollen für diesen Gewerbebetrieb in dem Gebiete des andern Theiles einer Gewerbesteuer nicht unterworfen werden" (Art. 18 a. a. O., G.-S. S. 364).

§. 7. Die Kaiserlich österreichischen Unterthanen sind beim Gewerbebetriebe innerhalb des diesseitigen Staatsgebiets nach den §. 2 dieses Kapitels in Betreff der Angehörigen der Zollvereinsstaaten ertheilten Anweisungen zu behandeln.

Die vorgeschriebenen Legitimationen A, B und D, wie solche bei Nachsuchung der Erlaubniß zum Ankauf von Waaren oder Aufsuchen von Bestellungen, beziehungsweise bei dem Besuche der Märkte und Messen beizubringen sind, werden in Oesterreich von den Bezirksämtern und den unmittelbar den Statthaltereien oder Kreisämtern untergebenen Magistraten ausgefertigt werden.

Diesseitigen Unterthanen, welche in Oesterreich Aufkäufe für ihre Geschäft machen, Bestellungen suchen, oder Märkte und Messen besuchen wollen, sind die hierzu erforderlichen Legitimationen ebenfalls nach den §. 2 dieses Kapitels gedachten Formularen A, B und D von den zuständigen Behörden (den Landräthen und Magistraten größerer Städte) zu ertheilen (M.-R. v. 21. Dezbr. 1853, M.-Bl. 1854, S. 50).

§. 8. Das K. K. österreichische Ministerium für Handel und Gewerbe hat im Einvernehmen mit dem K. K. Ministerium zur Vollziehung des Art. 18 des Vertrags vom 19. Febr. 1853 in einer unterm 21. Jan. 1854 publizirten Bekanntmachung für alle Kronländer, mit Ausnahme der Militärgrenze, folgende Anordnungen getroffen:

1) Die Angehörigen der Vereinsstaaten haben sich, im Sinne des Absatzes des Art. 18 des vorbenannten Vertrages, beim Gewerbebetriebe auf diesseitigem Gebiete in der Regel allen Bedingungen zu unterwerfen, welche zu erfüllen auch den Inländern obliegt, und wo diese Bedingungen von der Art sind, daß sie nur von Inländern erfüllt werden können, haben erstere auf den Gewerbebetrieb zu verzichten. Namentlich bleiben die Bestimmungen des Hausirpatents vom 4. Septbr. 1852 (Reichs-

---

[1]) Diesem Vertrage sind auf den Grund des Art. 26 desselben die mit Oesterreich zollvereinten jetzt faktisch nicht mehr bestehenden Herzogthümer Modena und Parma nach der Min.-Bek. v. 31. Dezbr. 1853, (G.-S. S. 31) beigetreten.

gesetzblatt Nr. 252) über die ausschließliche Berechtigung von österreichischen Unterthanen zum Hausirhandel aufrecht.

2) Unterthanen der Vereinsstaaten können nicht zur Entrichtung einer gewerblichen Abgabe angehalten werden, welcher nicht gleichmäßig die in demselben Verhältnisse stehenden eigenen Unterthanen unterworfen sind. Dort, wo bei Kommunalabgaben oder Korporationstaxen hierin noch ein Unterschied besteht, haben die Behörden dahin zu wirken, daß derselbe beseitigt werde. Die Anwendung des Grundsatzes der gleichen Besteuerung beiderlei Unterthanen setzt jedoch in jedem einzelnen Falle die Erfüllung derjenigen Verbindungen für die Berechtigung zum Gewerbebetriebe voraus, welche die österreichischen Gesetze vorschreiben.

3) In bestimmten Fällen genießen die Unterthanen der Vereinsstaaten gemäß den Absätzen 3 und 5 des Art. 18 des genannten Vertrages besondere Begünstigungen, indem dieselben für gewisse Geschäfte von der Bezahlung einer Steuer befreit werden, für welche bei deren Ausübung in Oesterreich österreichische Unterthanen unmittelbar oder mittelbar eine Steuer zu entrichten haben. Hiernach sind von der Entrichtung jener Abgabe befreit:

a) vereinsländische Fabrikanten und Gewerbetreibende, welche blos für das von ihnen betriebene Geschäft Ankäufe machen;

b) vereinsländische Fabrikanten und Gewerbetreibende, so wie die im Dienste Eines solchen Fabrikanten und Gewerbetreibenden (nicht mehrere derselben) stehenden Reisenden, welche für das von ihnen betriebene Geschäft Bestellungen suchen und nicht Waaren selbst, sondern nur Muster derselben bei sich führen;

c) Unterthanen der Zollvereinsstaaten, welche das Frachtgewerbe, die See- oder Flußschifffahrt zwischen den österreichischen und vereinsländischen Plätzen (nicht etwa zwischen zwei oder mehreren österreichischen Plätzen) betreiben.

Die Begünstigungen lit. a und b werden nur dann gewährt, wenn Legitimationen vorliegen, daß die Fabrikanten und Gewerbetreibenden, welche selbst oder durch ihre Handelsreisenden Ankäufe machen oder Bestellungen suchen, die Berechtigung zu ihrem Geschäftsbetriebe in dem Staate, in welchen sie ihren Wohnsitz haben, durch Entrichtung der gesetzlichen Abgaben erworben haben.

Die Legitimationen, welche die genannten Fabrikanten und Gewerbetreibenden und die in deren Diensten stehenden Handelsreisenden über ihre Berechtigung zum Aufsuchen von Waarenbestellungen und zum Aufkaufe von Waaren von der Behörde ihrer Heimath zum Zwecke ihrer abgabenfreien Zulassung in Oesterreich beizubringen haben, werden nach dem beiliegenden Formulare A und B abgefaßt sein und die Legitimationen, welche ihnen von den österreichischen Behörden zum Zwecke des abgabenfreien Betriebes ihres Gewerbes in Oesterreich auszustellen sind, sind nach dem beiliegenden Formular C zu verfassen.

Ueber die Behörden, von denen die Legitimationen A und B in den einzelnen Zollvereinsstaaten auszustellen sind, werden noch weitere Bestimmungen folgen; vorläufig wird bemerkt, daß als dieselben in Preußen die Landräthe und Magistrate der größeren Städte, in Baiern die Landgerichte und die unmittelbaren Magistrate, in den übrigen Staaten die den vorbezeichneten gleichstehenden Behörden anzusehen sind. Zur Ausstellung der Legitimation C werden in den österreichischen Staaten die Bezirksämter im (lomb.-venet. Königreiche die Distriktskommissariate, in Dalmatien die Präturen) und die unmittelbar den Statthaltereien oder Kreisbehörden unterstehenden Magistrate ermächtigt.

Durch die Bewilligung der Abgabenfreiheit für die erwähnten Gewerbetreibenden und die ihnen gewährte Erleichterung betreffs der zur Ertheilung dieser Bewilligung ermächtigten Behörden werden die bestehenden Post- und die anderen polizeilichen Vorschriften und die Gesetze über den Schutz der Erfindungsprivilegien, der Fabriks- und Meisterzeichen und dergl. nicht abgeändert, und es ist auf Beobachtung derselben sowohl bei Zulassung als bei Ueberwachung jener ausländischen Gewerbetreibenden zu bringen.

Insbesondere ist bei Fabrikanten, Gewerbetreibenden und den in deren Diensten stehenden Handelsreisenden aus dem Zollvereine darauf zu sehen, daß dieselben nach §. 9 des Gesetzes vom 3. Novbr. 1852 nur bei Kaufleuten, Fabrikanten und Gewerbetreibenden und nicht bei Privaten Bestellungen suchen.

Auch kann die Legitimation zum abgabenfreien Betriebe einem Fabrikanten oder Gewerbetreibenden nur für sein eignes Geschäft, dem Handelsreisenden nur für das Eine Haus, in dessen Diensten er steht, ertheilt werden, in anderen Fällen ist Steuer

zu entrichten oder wegen des etwa ohne Bewilligung geschehenen Betriebes Strafe zu verhängen.

4) Die Angehörigen der Vereinsstaaten werden im Sinne des vierten Abschnittes des §. 18 des benannten Vertrages auf den österreichischen Messen und Märkten ganz gleich mit den österreichischen Unterthanen behandelt. Soweit eine solche Gleichheit namentlich hinsichtlich der Standgelder und ähnlicher Lokalgebühren gegenwärtig noch nicht bestehen sollte, ist dieselbe vollkommen herzustellen.

Kirchtagsmärkte dürfen nur die Ortsbewohner und die benachbarten Handels- und Gewerbsleute mit erlaubten Waaren besuchen. Unter die benachbarten Handels- und Gewerbetreibenden werden jene aus den angrenzenden Grenzbezirken der Vereinsstaaten zu rechnen sein.

Auf Wochenmärkten dürfen weder Krämer noch Handwerker aus fremden Orten zum Verkaufe ihrer Waaren oder Erzeugnisse erscheinen, wenn nicht die Marktprivilegien einen erweiterten Umfang dieser Märkte ausdrücklich zugestehen. Auch hinsichtlich der Landbäcker bezüglich des von ihnen erzeugten Brotes besteht eine Ausnahme.

In diesem Umfange und mit dieser Ausnahme werden daher auch die Krämer und Handelsleute des Zollvereins von dem Besuche der Wochenmärkte ausgeschlossen bleiben.

5) Dieselben Rechte, welche den Unterthanen der Vereinsstaaten in Oesterreich eingeräumt sind, stehen auch den österreichischen Unterthanen in den Zollvereinsstaaten zu.

Gegründete Beschwerden österreichischer Unterthanen sind im Dienstwege zur Kenntniß des Handelsministeriums zu bringen; insofern sie nicht innerhalb der Schranken der, den Behörden zustehenden Korrespondenz mit den benachbarten Behörden der Vereinsstaaten durch unmittelbares freundliches Einschreiten gehoben werden können.

Zur Ausstellung der Legitimationen A und B an inländische Fabrikanten und Gewerbetreibende, so wie die in deren Diensten stehenden Reisenden, dann der Legitimationen D für Besucher ausländischer Messen und Märkte sind ebenfalls alle Bezirksämter (in Dalmatien die Präturen, im lomb.-venet. Königreiche die Distrikts-Kommissariate) und alle den Statthaltereien oder Kreisbehörden unmittelbar unterstehenden Stadtmagistrate berechtigt (M.-R. v. 23. Febr. 1854, M.-Bl. S. 50).

c) Der Unterthanen der freien Hansestadt Bremen.

§. 9. In dem mit Bremen unterm 26. Januar 1856 (G.-S. S. 661) abgeschlossenen, bis zum letzten Dezbr. 1865 gültigen Vertrage ist im Art. 9 Folgendes festgesetzt worden:

„Zur Beförderung des Verkehrs ist weiter verabredet worden, daß die den kontrahirenden Staaten angehörigen Fabrikanten und Gewerbetreibenden, welche blos für das von ihnen betriebene Geschäft Ankäufe machen, oder Reisende, welche nicht Waaren selbst, sondern nur Muster derselben bei sich führen, um Bestellungen zu suchen, wenn sie die Berechtigung zu diesem Gewerbsbetriebe in demjenigen Staate, in welchem sie ihren Wohnsitz haben, durch Entrichtung der gesetzlichen Abgaben erworben haben, oder im Dienste solcher inländischer Gewerbetreibenden oder Kaufleute stehen, in dem Gebiete des andern kontrahirenden Theiles keine weitere Abgabe hierfür zu entrichten verpflichtet sein sollen.

d) Der Unterthanen Belgiens.

§. 10. Nach einem mit dem Königreiche Belgien unterm 2. Jan. 1855 seitens der diesseitigen Regierung im Namen aller Zollvereinsstaaten, mit Ausnahme von Hannover, abgeschlossenen, vom 1. Jan. 1855 ab in Wirksamkeit tretenden, protokollarischen Vereinbarung, in Betreff der gegenseitigen Behandlung der Fabrikanten und Gewerbetreibenden beziehungsweise deren Reisediener, welche in den beiderseitigen Staaten resp. im Zollvereinsgebiete umherreisend Waarenaufkäufe machen oder Bestellungen aufsuchen wollen, sollen

1) die, Preußen oder einem andern der bezeichneten Zollvereinsstaaten angehörigen Fabrikanten und Handeltreibenden, sowie deren Reisende in Belgien und
2) die dem Königreiche Belgien angehörigen Fabrikanten und Handeltreibenden, so wie deren Reisende in Preußen und den anderen bezeichneten Zollvereinsstaaten

gegen Erlegung einer Abgabe, welche in jedem der Zollvereinsstaaten höchstens 5 Thlr. 10 Sgr. jährlich, einschließlich der Steuerzuschläge, in Belgien 20 Francs jährlich, einschließlich der Steuerzuschläge, betragen darf, für ihr Gewerbe umherziehend Aufkäufe machen und, unter oder ohne Mitführung von Mustern, jedoch jedenfalls ohne Mitführung von Waaren, Bestellungen suchen dürfen, sofern der Fabrikant oder Handeltreibende in seiner Heimath die dort gesetzliche Gewerbesteuer zahlt oder zu dem Zwecke die gehörige Meldung gemacht hat und sich hierüber ausweist.

Die diesseitigen Gewerbtreibenden und deren Reisediener, welche von der gedachten Befugniß im Königreich Belgien Gebrauch machen wollen, haben sich mit einem Zeugnisse nach demjenigen Muster zu versehen, welches durch das über die Ausführung des Art. 18 der Zollverträge von 1833 und unterm 2. Septbr. 1834 (siehe §. 2 dieses Kapitels) erlassene Cirkular in der Beilage A für die Gewerbetreibenden selbst, in der Beilage B für die Reisediener vorgeschrieben ist und sich mit diesem Zeugnisse bei dem betreffenden Ortsbürgermeister im Königreich Belgien, Behufs Erlangung eines Patents nach bestimmtem Muster gegen Zahlung der Abgabe von 20 Francs für das Jahr zu melden.

Die dem Königreiche Belgien angehörigen Gewerbtreibenden und Reisediener, welche durch ein, von einem belgischen Einnehmer der direkten Steuern nach dem vorgeschriebenen Formulare ausgestelltes Zeugniß sich ausweisen, sind für das diesseitige Gebiet mit einem Gewerbeschein nach dem in der Beilage C des Cirkulars vom 2. Septbr. 1834 angeordneten Muster (s. §. 2 dies. Kapitels) zu versehen, welches aber nicht steuerfrei, sondern gegen Zahlung von 5 Thlr. 10 Sgr. Steuer für das Kalenderjahr zu ertheilen ist. Ein Zuschlag zu diesem Steuerbetrage ist nirgends zu erheben (M.-R. v. März 1855, M.-Bl. S. 63).

e) Der Unterthanen des Königreichs der Niederlande.

§. 11. Der zwischen den Staaten des deutschen Zoll- und Handelsvereins einerseits und den Niederlanden andererseits unterm 31. Dezbr. 1851 abgeschlossene Handelsvertrag bestimmt, Art. 24, Folgendes: „In Betreff der Fabrikanten und Handeltreibenden des einen der hohen vertragenden Theile, so wie ihrer Handelsreisenden, welche in dem andern Staate Einkäufe für den Bedarf ihres Geschäfts machen, und dort Bestellungen aufsuchen, sei es, daß sie mit Mustern oder ohne solche reisen, jedoch ohne daß sie Waaren selbst mit sich führen, ist man über folgende Bestimmungen übereingekommen:

Die Unterthanen eines der Zollvereinsstaaten, welche, sei es für eigene Rechnung, sei es für Rechnung eines Hauses im Zollvereine, in den Niederlanden reisen, sollen für Betreibung ihres Geschäfts keine andern Abgaben, als eine Patent- (Gewerbe-) Steuer von höchstens 12 Gulden (nebst 28 Zusatzprozenten) jährlich entrichten. Dessen in Erwiederung sollen die niederländischen Unterthanen, welche, sei es für eigene Rechnung, sei es für Rechnung eines niederländischen Hauses, im Zollverein reisen, für Betreibung ihres Geschäfts keine anderen Abgaben, als eine Patent- (Gewerbe)- Steuer von höchstens 8 Rthlrn. jährlich in jedem Zollvereinsstaate entrichten.

Es versteht sich jedoch, daß in allen Fällen, wo in dem einen oder dem andern der Zollvereinsstaaten die gegenwärtig für die niederländischen Unterthanen bestehende gesetzliche Patent- (Gewerbe-) Steuer niedriger als 8 Rthlr. ist, diese Steuer nicht erhöht werden darf." (G.-S. 1852, S. 163).

§. 12. Die Angehörigen der Zollvereinsstaaten, welche zur Betreibung ihres Geschäfts in den Niederlanden die Ertheilung eines Patents zu dem im vorstehend erwähnten Art. 24 bezeichneten ermäßigten Steuersatze nachsuchen wollen, haben Legitimationen in derselben Façon beizubringen, wie solche nach §. 2 dies. Kapitels für den betreffenden Verkehr zwischen den Zollvereinsstaaten vereinbart worden sind. Die Patente, welche ihnen in den Niederlanden ertheilt werden, erhalten dieselbe Fassung, wie die Patente der eigenen niederländischen Unterthanen.

Niederländische Unterthanen, welche in den diesseitigen Staaten Einkäufe für den Bedarf ihres Geschäfts machen, oder Bestellungen aufsuchen wollen, haben ein Zeugniß in der Form beizubringen, wie solche das in holländischer Sprache und deutscher Uebersetzung im M.-Bl. 1852, S. 245 enthaltene Muster A ergiebt. Auf Grund eines solchen Zeugnisses ist ihnen der Gewerbeschein nach dem §. 2 dies. Kapitels erwähnten Formular C; wie den Handelsreisenden aus den Zollvereinsstaaten, auszufertigen, nur mit dem Unterschiede, daß derselbe nicht steuerfrei, sondern zu dem Satze von 8 Thalern zu ertheilen ist.

In den gesetzlichen Vorschriften über die Ertheilung von Gewerbescheinen an Ausländer überhaupt wird durch die bezüglichen Verabredungen hinsichtlich der niederländischen Unterthanen nichts geändert (M.-R. v. 14. Juli 1852, M.-Bl. S. 245).

f) Der Staatsangehörigen in folgenden 18 Kantonen der Schweiz: Zürich, Bern, Luzern, Nidwalden, Glarus, Zug, Freiburg, Solothurn, Basel, Appenzell, St. Gallen, Aargau, Thurgau, Tessin, Waadt, Neuenburg und Genf (M.-R. v. 19. Juni 1860, M.-Bl. S. 154), und Schaffhausen (desgl. v. 31. Aug. 1860 a. a. O., S. 229).

§. 13. Nach der Seitens der preußischen Staatsregierung mit den vorstehend genannten Kantonen getroffenen Uebereinkunft sollen

1) die Preußen angehörigen Fabrikanten und Handeltreibenden, so wie deren Reisenden in den 18 bezeichneten Kantonen der Schweiz, und
2) die diesen 18 Kantonen angehörigen Fabrikanten und Handeltreibenden, so wie deren Reisenden in Preußen

ohne Entrichtung einer besonderen Patent- beziehungsweise Gewerbesteuer sowohl für ihre Gewerbe umherziehend Ankäufe machen, als auch unter oder ohne Mitführung von Mustern, jedoch jedenfalls ohne Mitführung von Waaren Bestellungen suchen dürfen, sofern der Fabrikant oder Handeltreibende in seiner Heimath die dort gesetzliche Patent- beziehungsweise Gewerbesteuer zahlt oder zu dem Zwecke die gehörige Meldung gemacht hat und sich hierüber ausweist.

Die diesseitigen Gewerbetreibenden und deren Reisediener, welche von der gedachten Befugniß in der Schweiz Gebrauch machen wollen, haben sich mit einem Zeugnisse nach demjenigen Muster zu versehen, welches nach §. 2 dieses Kapitels für die Gewerbetreibenden selbst nach Muster A und für die Reisediener nach Muster B auszufertigen ist. Mit diesem Zeugnisse haben sie sich bei den zuständigen Behörden der betr. Kantone wegen Erlangung steuerfreier Gewerbescheine zu melden (Cirk.-Erl. v. 19. Juni und 31. August 1860 a. a. O.).

Fünftes Kapitel.

Persönliche Erfordernisse zum Gewerbebetriebe im Umherziehen.

§. 1. Im Allgemeinen und innerhalb der Grenzen der gegenwärtigen Bestimmungen wird es dem pflichtmäßigen Ermessen der Regierung überlassen, welchen Personen sie den Gewerbsbetrieb im Umherziehen gestatten wollen; jedoch ist dabei auf nachstehende Erfordernisse unverbrüchlich zu halten (§. 11 d. Hausirregl. v. 28. April 1824).

§. 2. Es darf der Gewerbeschein für Niemand ausgefertigt werden, als von welchem die Polizeibehörde seines Wohnorts pflichtmäßig versichert, daß ihr derselbe als ein Mensch von gutem Rufe und unbescholtenen Sitten, nach vorgängiger genauer Erkundigung, hinreichend bekannt geworden sei (Nr. 1 a. a. O.).

In Bezug darauf, wer als ein Mensch von gutem Rufe und unbescholtenen Sitten anzusehen, ist Folgendes zu beachten:

1) Wer ein Mal wegen Gewerbesteuerkontravention bestraft worden, kann deshalb noch nicht als ein Mensch bezeichnet werden, dem die gedachten Eigenschaften abgehen (M.-R. v. 22. April 1850, M.-Bl. S. 149), eben so wenig

2) derjenige, welcher in Folge einer gerichtlichen Klage wegen Schulden Personalarrest erlitten hat. Erst dann, wenn Jemand Schulden muthwillig oder betrüglich kontrahirt hat, gehen ihm jene Eigenschaften ab (M.-R. v. 10. Novbr. 1824, A. Bd. 1. S. 1051).

3) Ein Mal bestrafte Personen sind vom Gewerbebetriebe nicht auszuschließen, wenn spätere gute Führung und ordentlicher Lebenswandel die bestimmte Hoffnung begründen, daß dem Bestraften seine Besserung am Herzen gelegen und er solche bereits angetreten hat. Nach Ablauf von Fristen, innerhalb welcher Vergehen und Uebertretungen verjähren, kann die Polizeibehörde das erforderliche Zeugniß unbedenklich ertheilen, wenn die untadelhafte Führung des Bestraften während dieser Zeit die Vermuthung der eingetretenen Besserung begründet (M.-R. v. 10. Jan. 1838, A. Bd. 22, S. 208).

4) Bei Ertheilung und Erneuerung von Gewerbescheinen an Personen, welche des Schleichhandels verdächtig sind, ist mit der größten Strenge zu verfahren und die Erneuerung derselben denjenigen unter allen Umständen zu versagen, welche inmittelst unter Paßkontrole haben gestellt werden müssen (M.-R. v. 29. Febr. 1840, M.-Bl. S. 178).

§. 3. Wer jedoch einmal auf den Grund einer solchen Versicherung den Gewerbeschein erhalten hat, dem soll die Erneuerung desselben nicht anders als aus besonderen, gegen ihn sprechenden Gründen versagt werden dürfen (§. 11, Nr. 1 d. Hausirreglem. v. 28. April 1824). Dadurch wird jedoch die Befugniß der Regierungen, in einzelnen besonderen Fällen eine nähere Erkundigung einzuziehen, oder auch nach Umständen die Beibringung von obrigkeitlichen Attesten zu erfordern, nicht ausgeschlossen. Dies darf nur ausnahmsweise und in so weit, als es durch spezielle Gründe zu rechtfertigen sein möchte, geschehen (M.-R. v. 25. Febr. 1829, A. 13, S. 148).

Solchen Inländern, welche wegen einmal verübten Vergehens gegen die Zollordnung oder wegen Ordnungswidrigkeit beim Waarentransport mit Strafe belegt sind, ist deshalb die Erneuerung des Gewerbescheines nicht unbedingt zu versagen, dagegen rechtfertigt es sich, wenn ihr Gewerbe künftig den Umständen nach durch Ausschluß des Grenzbezirkes oder derjenigen Gattung von Waaren, hinsichtlich deren sie sich das Vergehen oder die Ordnungswidrigkeit haben zu Schulden kommen lassen, beschränkt wird; auch erscheint es zuläßig und angemessen, wenn etwa früher bewilligte Ermäßigungen der Gewerbesteuer, auf die sie nach den bestehenden Vorschriften keinen Anspruch haben, ihnen fortan nicht gewährt werden. Welche dieser Maaßregeln zu ergreifen, haben die Königl. Regierungen nach den obwaltenden Verhältnissen zu bestimmen, wobei darauf Rücksicht zu nehmen, ob etwa eine wegen gedachter Vergehen bestrafte Person im Allgemeinen der Vergehungen gegen die Zollordnung verdächtig erscheint (M.-R. v. 19. Nov. 1836, A. 22, S. 208).

§. 4. Bei der Erneuerung von Gewerbescheinen muß sowohl der Natur der Sache, als dem Gesetze nach zwischen den verschiedenen Fällen ein Unterschied gemacht und demzufolge dabei in Betracht gezogen werden, ob auf den Grund solcher Legitimationen nützliche

oder nicht nützliche Gewerbe betrieben werden sollen. Zum Betriebe nützlicher Gewerbe soll die Erneuerung nicht versagt werden (M.-R. v. 19. April 1846, M.-Bl. S. 97).

§. 5. Inländer sind mit ihren Anträgen auf Erneuerung von Gewerbescheinen jedesmal an die Regierung ihres Wohnortes zu verweisen, und ist davon eine Abweichung nur in den §. 3, Kap. 3 gedachten Fällen gestattet. Der Besitz eines Gewerbescheines genügt indessen nicht, um blos auf Grund desselben dem Inhaber einen neuen Gewerbeschein für das nächste Jahr zu ertheilen, vielmehr muß wenigstens aus den Umständen hervorgehen, daß der die Erneuerung Nachsuchende einen festen Wohnsitz hat, und es muß, bevor die Erneuerung erfolgt, jährlich, wenn auch nur ein negatives Zeugniß, daß die Polizeibehörde seines Wohnortes keine besonderen, gegen die Erneuerung des Nachsuchenden sprechenden Gründe zur Versagung der Erneuerung bekannt geworden, beigebracht werden.

Ausländer können die Gewerbescheine bei derjenigen Regierung nachsuchen, in deren Bezirk sie überhaupt ihr Gewerbe betreiben wollen, müssen jedoch auch bei der Erneuerung von Gewerbescheinen sich über ihre Heimath ausweisen. Die Regierungen sind verpflichtet, von Ausländern, welche die Erneuerung eines Gewerbescheines nachsuchen, jedesmal die §. 11 dieses Kapitels vorgeschriebenen positiven Zeugnisse ihrer Unbescholtenheit zu verlangen. In den Bestimmungen des §. 2, Kapitel 4 wird hierdurch nichts geändert (M.-R. v. 28. Febr. 1834, A. Bd. 22, S. 203).

§. 6. Personen, die unter väterlicher oder vormundschaftlicher Obhut stehen, müssen, wofern ihnen sonst der Gewerbeschein ertheilt werden kann, bei dessen Nachsuchung die Einwilligung der Eltern oder Vormünder, und ebenso Ehefrauen die ihrer Ehemänner, in Privatdiensten stehende Personen aber die Zustimmung ihrer Dienstherrschaft beibringen (§. 11, Nr. 2 d. Hausirregl. v. 28. April 1824). Wegen Ertheilung von Gewerbescheinen an minorenne Handlungsreisende s. §. 18 d. Kap.

§. 7. Der Gewerbeschein darf an Niemand gegeben werden, der mit einer auffallenden und ekelhaften Krankheit oder einem dergleichen Gebrechen behaftet ist (§. 11, Nr. 3 a. a. O.).

Taubstummheit gehört nicht zu den auffallenden Gebrechen im Sinne dieser Vorschrift (R. d. M. d. J. u. d. F. v. 31. Aug. 1838, A. 22, S. 763). Harthörigkeit ebenfalls nicht (R. ders. M. v. 24. Aug. 1838, A. 22, S. 774). Blinden Personen, welche sich im Besitz der erforderlichen Fähigkeiten zum Betriebe eines Gewerbes befinden, kann der Gewerbeschein nicht versagt werden (R. ders. M. v. 19. April 1846, M.-Bl. S. 97).

§. 8. Der Gewerbeschein darf ferner nicht gegeben werden an Jemand, welcher nicht innerhalb Landes einen festen Wohnsitz genommen hat, wo er die öffentlichen und Gemeinelasten gleich anderen Ortseinwohnern trägt (§. 11, Nr. 4 d. Hausirregl. v. 28. April 1824).

Diese Vorschrift leidet auf Ausländer selbstverständlich keine Anwendung (M.-R. v. 13. Dezbr. 1834, A. Bd. 8, S. 1160).

Die Kreis- und städtischen Behörden haben bei der Nachsuchung von Gewerbescheinen für solche Personen, die nicht durch ihre Geburt

dem preußischen Staate unzweifelhaft angehören, sondern aus dem Auslande eingewandert sind, diesen letztern Umstand besonders hervorzuheben, und dabei zugleich das Nähere hinsichtlich der Einwanderung und Niederlassung anzuzeigen. Nur wenn die Regierung daraus die Ueberzeugung schöpft, daß der Nachsuchende als wirklich eingewandert zu betrachten ist, darf ihm der Gewerbeschein ertheilt werden (M.-R. v. 8. Aug. 1834, A. 18, S. 386).

§. 9. Leuten unter dreißig Jahren, insbesondere auch den Ausländern (M.-R. v. 17. Aug. 1832, A. Bd. 16, S. 701) soll in der Regel nicht erlaubt werden, ein Gewerbe im Umherziehen zu betreiben; es wäre denn, daß das Gewerbe eine förmliche Erlernung erforderte, und doch nicht wohl auf eine andere Weise, als im Umherziehen, getrieben werden könnte (§. 11, Nr. 5 d. Hausirregl. v. 28. April 1824).

Die vorgedachte Regel findet keine Anwendung

1) wie schon erwähnt, auf solche Gewerbe, welche eine förmliche Erlernung erfordern, und doch wohl nicht anders als im Umherziehen betrieben werden können. Hierhin gehört nach dem Cirk. v. 15. Febr. 1833, A. 17, S. 203, u. 31. März 1834, A. 18, S. 233 das Gewerbe der Viehschneider, der Kammerjäger, der sogenannten Hengstreiter (welches im Umherführen tüchtiger Beschäler zum Bedecken der Stuten besteht) und in Gegenden, wo die Leineweberei ein Hauptgewerbszweig ist, das Gewerbe der Garnsammler, nicht aber das Gewerbe der Siebmacher (M.-R. v. 11. Oktbr. 1825, A. Bd. 10, S. 431, u. 9. Juni 1832, a. a. O. Bd. 17, S. 809). Außerdem können

2) zum Aufsuchen von Waarenbestellungen im Umherziehen und zum Aufkauf frachtweise zu befördernder Gegenstände bei sonst vorhandener, vorschriftsmäßiger Befähigung Gewerbescheine auch an solche Personen ertheilt werden, welche das 18. Lebensjahr zurückgelegt haben (M.-R. v. 26. Novbr. 1860, M.-Bl. S. 241). Ferner können

3) zum Verkaufe roher Landesprodukte, wie Kohlen, Torf, Holz, Stroh, Getreide, Obst, beziehungsweise von Schiffen und vom Wagen aus an Personen, welche beziehungsweise das Schiffergewerbe und die Landwirthschaft, als Hauptgeschäft betreiben, endlich zu den in den §§. 3 f., Kap. 7 bezeichneten Gewerben von den Regierungen, ohne besondere Genehmigung der Ministerien, auch dann Gewerbescheine ertheilt werden, wenn derjenige, welcher das bezeichnete Gewerbe betreiben will, das 30. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt hat.

Für andere, als die vorgenannten Gewerbe kann ohne Genehmigung der Ministerien eine Ausnahme von der angegebenen Regel durch die Regierung dann nachgegeben werden, wenn

1) nach der Natur des Gewerbes durch dasselbe ein örtliches Bedürfniß befriedigt wird, oder das Gewerbe doch von erheblichem örtlichen Nutzen ist, indessen die Zahl der für den betreffenden Bezirk zu eben diesem Gewerbe bereits mit Gewerbescheinen versehenen Personen, dem Bedürfnisse nicht entspricht, oder den örtlichen Nutzen in dem wünschenswerthen Umfange nicht gewährt, und wenn außerdem

2) die persönlichen Verhältnisse dessen, der ein Gewerbe betreiben will, besondere Berücksichtigung verdienen, z. B. wenn der Sohn das von seinem altersschwachen oder verstorbenen Vater betriebene Gewerbe, behufs Ernährung der mutterlosen Familie, fortsetzen will, oder wenn ein bereits früher betriebenes, stehendes Gewerbe ohne Bewilligung der Ausnahme für den umherziehenden Betrieb eingestellt werden müßte, oder wahrscheinlich nur mit unverhältnißmäßig geringerem Vortheil fortgesetzt werden könnte.

Auch bei dem Vorhandensein der unter 1 u. 2 gedachten Bedingungen ist die Ausnahme für Personen männlichen Geschlechts nur wegen besonders dringender Umstände, und für Personen weiblichen Geschlechts nur dann nachzugeben, wenn in der Versagung des Gewerbescheins eine größere Härte bei bestehenden Verhältnissen liegen würde. Daß, abgesehen vom Alter, Personen unter 30 Jahren, welche zum Gewerbebetriebe im Umherziehen verstattet werden wollen, dazu nach den sonst bestehenden Bestimmungen in allen übrigen Beziehungen vollständig geeignet sein müssen, versteht sich von selbst. Nachdem die Befugnisse der Regierung in der vorstehenden Art erweitert worden sind, fallen die Anträge derselben auf Ertheilung der Altersdispensation durch die Min. fort (M. v. 17. April 1839, A. 23, S. 447).

§. 10. Ausländern darf in der Regel der Gewerbsbetrieb im Umherziehen nur gestattet werden:

I. Für den Hausirhandel mit den §. 2, Kap. 6 bezeichneten Waaren (§. 12 des Hausirregl. vom 28. April 1824) nicht aber zum Handel a) mit Leinwand, Zwillich, Bettfedern, Zwirn und Spitzen, die Jahr- und Wochenmärkte aber dürfen sie damit gewerbesteuerfrei besuchen (R. v. M. d. H. 2c., d. J. u. d. F. v. 27. Mai, 1. Juli 1825 u. 16. Aug. 1829, A. 9, S. 453 u 739 u. 13, S. 617). b) mit Töpferwaaren (R. d. M. d. J. u. d. F. v. 29. Juni 1826, A. 10, S. 433). c) mit englischen Instrumenten (R. ders. Min. v. 20. Mai 1837, A. 21, S. 523). d) mit Tischteppichen, und mit Kästchen und Körben aus farbigem Holze (R. ders. M. v. 13. Aug. 1439, A. 23, S. 713). e) mit Fliegenwedeln aus Holz und anderen groben Holzwaaren (C.-R. ders. M. v. 30. Mai 1840, M.-Bl. S. 253, u. v. 27. Juli 1839, A. 23, S. 713). Die den Hausirhandel mit den obengedachten Gegenständen bedingt gestattenden M.-R. v. 7. Juli 1837 u. 26. Mai 1835 (A. 21, S. 786) und 31. Juli 1839 (A. 23, S. 714) sind durch das R. v. 30. Mai 1840 für aufgehoben zu erachten. Das C.-R. d. M. d. J. u. d. F. v. 26. Dezbr. 1847 führt dagegen grobe Holzwaaren unter den Wochenmarktsartikeln auf, mit welchen In- und Ausländern der Hausirhandel zu gestatten ist. f) mit Holz- und Schwarzwälderuhren (R. d. M. d. J. u. d. F. v. 18. Mai 1837, 14. Febr., 28. Febr. u. 14. Aug. 1839, A. 21, S. 532, Centr.-Bl. d. F.-M. 1839 S. 38, A. 23, S. 226 u. 228). g) mit Singvögeln (R. ders. M. v. 29. Okt. 1847, M.-Bl. S. 295). h) mit Fleckreinigungswasser (R. ders. M. v. 28. Septbr. 1838, A. 22, S. 474, u. 8. Febr. 1840, M.-Bl. S. 114). i) mit Bildern (R. ders. M. v. 9. April 1839, A. 23, S. 449). k) mit Sämereien und Pflanzen sofern die Regierungen den Handel damit nicht statthaft finden (R. ders. M. v.

10. Mai 1824, A. 8, S. 585). l) mit Holzfournieren (M.-R. v. 10. Dezbr. 1859, M.-Bl. S. 344. m) mit Muschelschaalen (M.-R. v. 31. Oktbr. 1860, M.-Bl. S. 229). Den Ausländern dürfen übrigens nur mit ganz besonderer Vorsicht, nur in Fällen, wo ihre polizeiliche Legitimation (s. §. 11) keinem Bedenken unterworfen ist, von den Regierungen und dann nur unter Konkurrenz der Abtheilung des Innern Hausirscheine (M.-R. v. 31. Jan., 19. Mai u. 31. Juli 1835, A. 19, S. 262, 491 u. 827); in den Hohenzollernschen Landen mit Regen- und Sonnenschirmen und mit gewirkten Teppichen ertheilt werden (M.-R. v. 23. Juli 1858, M.-Bl. S. 146).

II. Um Waarenbestellungen zu suchen (§. 12 des Hausirregl. v. 28. April 1824, s. hierzu §. 19. Kap. 2).

III. Zu den §§. 1 und 9, Kap. 17 genannten Dienstleistungen und Schaustellungen (s. 12 des Hausirregl.); außerdem aber nur dann

IV. wenn ihr Gewerbe in der Gegend etwa gar nicht oder nicht mit der ihnen eigenen Geschicklichkeit betrieben wird und doch als öffentliches Bedürfniß anzusehen ist, oder, wenn die Reziprozität gege Nachbarstaaten solches erfordert. Im letztern Falle bedarf es aber der gemeinschaftlichen Genehmigung der Ministerien des Handels, des Innern und der Polizei und der Finanzen (a. a. O.).

Dienstleistungen dürfen die Regierungen gestatten:

a) unbedingt, wenn es solche sind, welche §. 17 u. 18 des Hausirregul. erwähnt werden.

b) bedingt, wenn eins der im §. 12, a. a. O. vorstehend zu IV. aufgeführten Momente eintritt, und zwar dann, wenn es der Moment der Reziprozität ist, mit Ministerialgenehmigung, sonst aber ohne diese (C.-R. d. M. d. J. u. d. F. v. 12. Septbr. 1835, A. 19, S. 828, so wie auch R. d. M. v. 28. Sept. 1828, A. 12, S. 474, u. v. 16. Aug. 1834, A. 18, S. 838).

Den ausländischen Dammsetzern und Pflasterern können Gewerbescheine zum umherziehenden Gewerbebetriebe ertheilt werden, wenn ihr Gewerbe in der Gegend entweder gar nicht, oder nicht mit der ihnen eigenen Geschicklichkeit betrieben wird, und doch als öffentliches Bedürfniß anzusehen ist (R. d. M. d. J. u. d. F. v. 29. Novbr. 1824, A. 8, S. 1175). Wegen des Gewerbebetriebes ausländischer Müller s. § 25, Kap. 2.

§. 11. Auch bei Ausländern muß auf die in den §§. 2, 6 u. 8 vorgeschriebenen Erfordernisse, und zwar auf das §. 2 Gedachte in der Art, daß sie ein solches Zeugniß ihrer Unbescholtenheit, von Seiten ihrer auswärtigen Obrigkeit ausgestellt, der Regierung einreichen müssen, sorgfältig Bedacht genommen werden (§. 12 d. Hausirregl. v. 28. April 1824). In letzterer Beziehung sind folgende Grundsätze aufgestellt worden:

a) Ausländer, welche die Ausfertigung eines Gewerbescheins oder dessen Ausdehnung auf einen andern Regierungsbezirk (Visirung) oder die Erneuerung desselben nachsuchen, müssen sich über ihre Unbescholtenheit und über ihre Heimath ausweisen, und

ein Anerkenntniß ihrer vaterländischen Behörde beibringen, seit dessen Ausstellung noch kein Jahr verflossen ist.

b) Ein Reisepaß vertritt die Stelle des Legitimationsattestes nur, insofern er die Versicherung der Polizeibehörde des Wohnortes enthält, daß der Inhaber von gutem Rufe und unbescholtenen Sitten sei.

c) Vor Prolongation einmal ertheilter Gewerbescheine muß eine neue polizeiliche Legitimation erfolgen.

d) Die Legitimation braucht nicht von der Behörde des Geburtsortes ausgestellt zu sein, sondern kann auch von der des Wohnortes ertheilt werden.

e) Eine Beglaubigung des Legitimationsattestes durch diesseitige Behörden ist nicht erforderlich (R. d. M. d. J. resp. d. F. v. 2. April 1830, A. 14, S. 414, 8. Juni 1830, A. 14, S. 415, 19. Juni 1830, A. 44, S. 416, 8. April 1831, A. 15, S. 388, 27. Mai 1832, A. 16, S. 459, 30. Juni 1833, A. 17, S. 506, 17. Juni 1837, A. 21, S. 529, 28. Febr. 1838, A. Bl. 22. S. 203. 9. April 1839, A. 23, S. 449, 30. April 1839, A. 23, S. 450, 28. Aug. 1840, M.-Bl. S. 380, 20. Sept. 1842, M.-Bl. S. 355 und 6. Aug. 1859, M.-Bl. S. 216).

§. 12. Einen festen Wohnsitz brauchen Ausländer, denen ein Gewerbeschein ertheilt werden soll, innerhalb des Landes nicht genommen zu haben (M.-R v. 13. Dezbr. 1824, A. 8, S. 1160).

§. 13. Ausländer haben sich mit ihren Anträgen um Ertheilung von Gewerbescheinen zum Gewerbetriebe im Umherziehen an die Regierung zu wenden, in deren Bezirke sie überhaupt ihr Gewerbe betreiben wollen (M.-R. v. 28. Febr. 1833, A. 22, S. 203). Braunschweig'sche Unterthanen, besonders aus der Stadt Holzminden, sollen ihre Anträge bei der Regierung zu Minden anbringen (R. ders. M. v. 30. Juni 1840, M.-Bl. S. 253).

§. 14. Ausländer, welche das Hausirgewerbe betreiben wollen, sollen gleich bei ihrer Ankunft an der Landesgrenze und ehe sie ihre Waaren versteuern, von den Steuer- und Polizeibehörden mit den Hausirvorschriften bekannt gemacht und ihnen anheimgegeben werden, über die Grenze zurückzugehen und die Ertheilung des Gewerbescheins abzuwarten, um nicht der Steuer verlustig zu gehen, die sie beim Eingange erlegen müssen, und die ihnen nicht zurückerstattet wird (M.-R. v. 2. u. 26. Mai 1824, A. 8, S. 583 u. 584).

Dergleichen Ausländer sind von den Polizeibehörden gleich bei Visirung des Reisepasses darauf aufmerksam zu machen, daß ihnen der Gewerbeschein nur dann ertheilt werden würde, wenn sie das Unbescholtenheitsattest alljährlich neu ausgefertigt vorlegen können (C.-R. d. M. d. J. u. d. F. v. 14. Septbr. 1834. A. 18, S. 526).

§. 15. Polnischen und russischen Juden können diejenigen Regierungen, deren Bezirke an Rußland u. Polen grenzen, die Erlaubniß, jedoch nur zum Produktenhandel, im Allgemeinen oder für einzelne Gattungen desselben ausnahmsweise dann ertheilen, wenn dieselben für diesen Handel nicht ganz zu entbehren sind und gegen die Moral und Zuverlässigkeit des betr. Subjektes nicht nur an sich kein Zweifel obwaltet, sondern die-

selben auch noch einen im Inlande wohnhaften, von der betr. Regierung für annehmlich erkannten Bürgen stellen, welcher sich rechtsverbindlich zur Vertretung alles aus den Handlungen dieser Juden im preußischen Staate etwa entstehenden Schadens verpflichtet. Dieses Bürgschaftsverhältniß ist denn jedesmal in dem Gewerbescheine ausdrücklich zu vermerken (M. v. 30. April 1834, A. 18, 528, 12. Oktbr. 1837, A. Bd. 21, 1082 v. 14. Septbr. 1838, A. Bd. 22, 763).

§. 16. Falls Ausländer einen Gewerbeschein bei den Regierungen nachsuchen, zu dessen Ertheilung dieselben nach den bestehenden Bestimmungen nicht ermächtigt sind, so sind die Bittsteller nicht ohne Weiteres an die Ministerien zu verweisen, sondern es ist zu prüfen, ob Grund zur Ertheilung des Scheines vorliegt oder nicht. Ist jenes der Fall, so hat die Regierung gutachtlich zu berichten, sonst aber den Bittsteller zu bescheiden, daß die Regierung zur Ertheilung des Scheines nicht berechtigt sei, es auch an Gründen fehle, diese Ermächtigung bei dem Ministerium zu beantragen (M.-R. v. 17. Juni 1845, M.-Bl. S. 181).

§. 17. Solche Personen, die Werke der bildenden Kunst, Landkarten, Instrumente u. s. w. umher tragen oder schicken, können zum Betriebe ihres Gewerbes auch Gehilfen und auch für Rechnung inländischer stehender und namhafter Handlungen und Werkstätten dieser Art ausländische Gehilfen bewilligt werden (§. 13 d. Hausirregl. v. 28. April 1824). Unter Gehilfen sind hier Personen zu verstehen, welche einen Hausirer bei Ausübung seines Gewerbes unterstützen (M.-R. v. 30. Juni 1832, A. Bd.16, S. 700).

§. 18. Auch zum Durchreisen der Provinz, um Waarenbestellungen zu suchen, sind Mittelspersonen (reisende Diener) zulässig, nur müssen auch für solche Gehilfen und Diener die Erfordernisse der §§. 2, 6 und 7 nachgewiesen und selbige in den Gewerbescheinen so, wie §. 2, Kap. 3 vorgeschrieben worden, namentlich benannt und signalisirt werden (§. 13 d. Hausirregl. v. 28. April 1824).

In Bezug auf das Aufsuchen von Waarenbestellungen durch Handlungsreisende ist bestimmt worden, daß

a) neue Gewerbescheine für Handlungsreisende inländischer Kaufleute, und Fabrikanten beim Wechsel der Personen im Laufe des Steuerjahres steuerfrei ausgefertigt werden sollen (A. K.-O. v. 15. Juli 1829, G.-S. 1830, S. 17).

b) inländische Handlungsreisende, welche bei einem Ausländer konditioniren, bei Nachsuchung eines Gewerbescheines zum Aufsuchen von Waarenbestellungen für ihre Prinzipale, hinsichtlich der Erfordernisse zur Erlangung des Gewerbescheines immer als Inländer anzusehen, und namentlich an die Regierung, in deren Bezirk ihr diesseitiger Wohnort liegt, zu verweisen sind (R. ders. M. v. 15. Mai 1834, A. 18, S. 527).

c) für Handlungsreisende weder die Vollendung des 30. Jahres, noch die Großjährigkeit erforderlich sei. In der Regel sollen aber solche Reisende das Alter von zwanzig Jahren erreicht haben und dieses Lebensalter als Bedingung der Ertheilung des Gewerbescheines angesehen werden (R. d. M. d. J. u. d. P. v. 2. März 1827, A. 11, S. 759, u. 21. Jan. 1844, M.-Bl. S. 78).

d) bei Ertheilung des Gewerbescheines an minderjährige Handlungsdiener die Genehmigung des Vaters oder Vormundes nicht erforderlich sei (R. ders. M. v. 24. Jan. 1842, M.-Bl. S. 34).

§. 19. Bloße Begleiter zum Transport der Waaren oder zur Wartung des Gespanns können die Regierungen nach den Umständen und ihrem pflichtmäßigen Ermessen bewilligen, jedoch müssen auch diese in dem Gewerbescheine benannt und signalisirt werden (§. 13 d. Hausirregl. v. 28. April 1824).

§. 20. In Bezug auf die Frage, welchen Gewerbetreibenden die Annahme von Gehilfen und welchen nur die Mitnahme von bloßen Begleitern zu gestatten, sowie über die Grundsätze, nach welchen bei Gestattung von Gehilfen zu verfahren, sind folgende Vorschriften maaßgebend:

a) In Gemäßheit der Bestimmung des §. 20, in Verbindung mit 11 und 13 des Hausirregl., kann ein an dem Hausirhandel theilnehmender Gehilfe nur bei den in den §§. 17 und 18 dies. Kapitels bezeichneten Gewerben gestattet werden (M.-R. v. 3. Septbr. 1824, A. 8, S. 903).

Dagegen kann den, in §§. 17 und 18 nicht genannten Gewerbetreibenden nicht gestattet werden, für ihre Rechnung durch Andere Hausirhandel zu betreiben (R. ders. M. v. 12. April 1827 u. 5. Febr. 1836, A. 20, S. 226). Unzulässig ist insbesondere auch der Hausirhandel mit Töpferwaaren durch Gehilfen (R. ders. M. 13. Dezbr. 1824, A. 8, S. 1162).

b) für Gehilfen sind besondere Gewerbescheine nur alsdann erforderlich, wenn die betreffenden Gewerbetreibenden solche verlangen, um gleichzeitig mit ihren Gehilfen das Gewerbe an verschiedenen Orten betreiben zu können. Wenn dies nicht der Fall ist, so sind die Gehilfen in dem Gewerbescheine ihres Prinzipals mit Namen und Signalement aufzunehmen, ohne daß für sie eine besondere Steuer zu erlegen ist (C.-R. d. M. d. J. u. d. F. v. 26. Aug. 1835, A. 19, S. 823).

c) Ausländer, welche bei inländischen Gewerbetreibenden als Gehilfen in Lohn und Brot stehen, können, insofern sie lediglich im Auftrage und für Rechnung des inländischen Gewerbetreibenden im Umherziehen Geschäfte zu treiben beabsichtigen, unter gleichen Bedingungen und Voraussetzungen wie Inländer zum Betriebe des Hausirgewerbes zugelassen werden (R. ders. M. v. 28. Aug. 1845, M.-Bl. S. 320).

§. 21. In Bezug auf die Begleiter für Gewerbetreibende im Umherziehen ist Folgendes bestimmt worden:

a) Die nicht in den §§. 17 u. 18 bezeichneten Gewerbetreibenden dürfen sich keine Gehilfen für den eigentlichen Hausirhandel halten, sondern nach §. 20 nur Begleiter zum Transport der Waaren oder zur Wartung des Gespanns, für welche dann eine besondere Gewerbesteuer nicht zu entrichten ist. Derselbe Unterschied ist bei Thierführern, Kunstreitern und allen denen zu machen, die Dienstleistungen und Schaustellungen im Umherziehen betreiben. Für alle diejenigen Personen, die an dem Gewerbe selbst Theil nehmen (bei Thierführern diejenigen, welche die Thiere vorzeigen, bei Kunstreitern für die zur Gesellschaft gehörigen, mit herumziehenden Musiker), muß übrigens die Gewerbesteuer entrichtet werden, wogegen die eigentlich Gesindedienste verrichtenden, in ihrem Gefolge befindlichen Personen von der Steuer frei sind (M.-R. v. 3. Septbr. 1824, A. 8, S. 903).

b) In der Regel kann nur Alter, Gebrechlichkeit und besondere Schwäche der Hausirer, und die Eigenthümlichkeit des von ihm betriebenen Gewerbes als hinlängliches Motiv, ihnen einen Begleiter zu geben, anerkannt werden (R. d. M. d. J. u. d. F. v. 29. März 1829, A. 13, S. 151, u. 29. Septbr. 1842, M.-Bl. S. 354).

c) Den Hausirern können mehrere Begleiter bewilligt werden, sofern bei der hierüber anzustellenden Prüfung sich die Nothwendigkeit hierzu herausstellt, welche insbesondere dann eintritt, wenn ein Gewerbetreibender seinen Handel mit mehr als einem Gespann betreibt (M.-R. v. 29. Septbr. 1842).

d) Die Bewilligung der Begleiter gehört zur Kompetenz der betr. Regierungen, welche ihre Prüfung auch auf die Persönlichkeit derselben zu richten haben, und weder die Ausfertigung des Gewerbescheins, noch die Eintragung des Namens und Signalements der Begleiter, noch auch den Vermerk eines Wechsels in der Person der Begleiter den untergeordneten Behörden überlassen dürfen (R. d. M. d. J. u. d. F. v. 1. März 1833, A. 17, S. 191, s. auch die übrigen unter 4 aufgeführten R.).

Viehhändler bedürfen zu einem bloßen Wechsel der sie begleitenden, im Gewerbeschein aufgeführten Viehtreiber ausnahmsweise nur der Genehmigung der Polizeibehörde des Orts, wo der Wechsel vorgenommen wird.

Dabei versteht es sich von selbst, daß die Genehmigung nur nach vorgängiger genauer Prüfung der persönlichen Qualifikation des neu angenommenen Treibers zu ertheilen, auch das Signalement desselben dem Gewerbeschein beizufügen und dagegen dasjenige des entlassenen Treibers für ungültig zu erklären ist (R. ders. M. v. 8. Juli 1833, A. 17, S. 193).

e) In der Regel hat nur diejenige Regierung, welcher die Ertheilung des Gewerbescheins zusteht, zu beurtheilen, ob dem Gewerbescheininhaber Begleiter zu bewilligen sind. In dringenden Fällen, wenn seit Ertheilung des Gewerbescheins eine Aenderung der Umstände eingetreten ist, kann auch diejenige Regierung, in deren Bezirk der Gewerbescheininhaber sich eines Begleiters bedienen will, ausnahmsweise die Erlaubniß hierzu auch dann ertheilen, wenn es sich nicht bloß um einen Wechsel der Person handelt, sondern die Gestattung eines Begleiters von einem Gewerbetreibenden nachgesucht wird, dem von derjenigen Regierung, welche den Gewerbeschein ausgefertigt hat, die Erlaubniß überhaupt, einen Begleiter zu halten, nicht ertheilt ist (R. ders. M. v. 14. April 1837, A. 21, S. 528).

f) Denjenigen, welche Gewerbescheine zu ermäßigten Steuersätzen beantragen, sind Begleiter nicht zu bewilligen (R. ders. M. v. 28. April 1824, A. 13, S. 151).

§. 22. Der Name und das Signalement der Begleiter sind ein eigentliches Zubehör des Gewerbescheines. Wenn der Antrag auf Ertheilung eines Gewerbescheines mit einem Begleiter gemacht wird, so ist das Signalement des Letztern der Regierung mit zu überreichen, und alle Erfordernisse zu Beurtheilung seiner Persönlichkeit und der Nothwendigkeit der Bewilligung vorzulegen (R. ders. M. v. 1. März 1833, A. 17, S. 191).

§. 23. Gewerbetreibende, welche ihr Gewerbe im Umherziehen betreiben, dürfen unter keinen Umständen Kinder vor vollendetem 14. Jahre, es sei unter welchem Vorwande es wolle, mit sich umherführen (§. 13 d. Hausirregl. v. 28. April 1824). Dieses Verbot bezieht sich auf eigene und auf fremde Kinder (C.-R. d. M. d. J. u. d. F. v. 17. März 1827, A. 11, S. 207).

Ausländern, die im Auslande einen festen Wohnsitz haben, und für Reisen im Inlande, weil sie zugleich gewerbescheinpflichtige Gewerbe treiben, Gewerbescheine zu lösen genöthigt sind, wie z. B. Kaufleuten, die Reisen im Inlande benutzen wollen, um zugleich Waarenbestellungen zu suchen, kann gestattet werden, ihre eigenen Kinder auch unter vierzehn Jahren bei sich zu behalten, die aber niemals im Gewerbescheine, sondern nur im Passe zu bemerken sind (C.-R. ders. M. v. 17. März u. 31. Mai 1827, A. 11, S. 207 u. 475).

Eheleute, welche unerwachsene Kinder haben, müssen vor Ertheilung von Hausirgewerbescheinen nachweisen, daß sie für Unterbringung ihrer Kinder gehörig gesorgt haben (R. ders. M. v. 9. Dezbr. 1831).

Gewerbetreibende, welche Kinder mit sich umher führen, sollen deshalb verwarnt und unter Umständen, auf Grund des §. 30 des Hau-

sirreg. zur Untersuchung gezogen und bestraft werden (R. ders. M. v. 18. Aug. 1840, M.=Bl. S. 316).

Auch Schauspieler dürfen Kinder unter vierzehn Jahren nicht mit sich umherführen (C.=R. ders. M. v. 20. Mai 1840, M.=Bl. 1842, S. 330).

Wegen des Verbotes des Mitführens von Kindern Seitens der Musiker, Equilibristen, Kunstreiter, Marionetten= und Puppenspieler, Taschenspieler s. die §. 8, Kap. 7 enthaltenen Bestimmungen.

Sechstes Kapitel.

Bezeichnung der Waaren, auf welche der Hausirhandel und der Aufkauf gestattet werden darf.

§. 1. Gewerbescheine zum Hausiren dürfen in der Regel (Kap. 7) nur auf nachbenannte Gegenstände ausgefertigt werden:

§. 2. Auf solche, welche Jedermann, auch wenn er nicht im Orte wohnt, auf Wochenmärkten feil halten darf (§. 14 d. Hausirreg. v. 26. April 1824).

Gegenstände des Wochenmarktverkehrs sind:

a) rohe Naturerzeugnisse, mit Ausschluß des größeren Viehes;
b) Fabrikate, deren Erzeugung mit der Land= und Forstwirthschaft oder der Fischerei in unmittelbarer Verbindung steht, oder zu den Nebenbeschäftigungen der Landleute der Gegend gehört, oder durch Tagelöhner bewirkt wird, mit Ausschluß der Getränke;
c) frische Lebensmittel (§. 78 d. Allg. Gew.=Ordn. vom 17. Januar 1845).

Unter Lebensmitteln ist übrigens dasjenige zu verstehen, was in frischem Zustande die solide Nahrung der Mehrzahl der Menschen ausmacht, als Brot, Fleisch, Butter, Fische, Obst, Kartoffeln, Gartengewächse ꝛc., auch Mehl und trockene Vorkost, nicht aber Bier, Branntwein und andere Getränke; eben so wenig Kuchen und Konditorwaaren (M.=R. v. 30. Novbr. 1834, A. Bd. 18, S. 261).

Jede Regierung hat unter Genehmigung der Ministerien ein Verzeichniß der Gegenstände bekannt zu machen, welche hiernach oder nach Ortsgewohnheit und Bedürfniß in ihrem Bezirke überhaupt oder an gewissen Orten zu den Wochenmarktsartikeln gehören (§. 78 d. Allg. Gew.=Ordn. v. 17. Jan. 1845).

Die Ministerien haben jetzt in Folge dieser Vorschrift das §. 7, Kap. 18, Abschn. 3 befindliche Verzeichniß derjenigen Gegenstände veröffentlicht, welche überall auf Wochenmärkten feil gehalten werden dürfen und im Sinne des Hausirregulativs als Wochenmarktsartikel zu behandeln sind.

Die ausnahmsweise für einzelne Orte den allgemeinen Wochenmarktsartikeln zutretenden Gegenstände, wenngleich sie auf den betreffen=

den Wochenmärkten von Jedermann verkauft werden dürfen, bleiben von der beim Verkehr im Umherziehen zu berücksichtigenden Kategorie der Wochenmarktsartikel ausgeschlossen (M.-R. v. 26. Dezbr. 1847, M.-Bl. S. 25, u. 15. Novbr. 1859, a. a. O. S. 341).

In wiefern solche Erzeugnisse, welche Gegenstände des Wochenmarktsverkehrs sind, auch außer der Marktzeit auf offener Straße, oder in Fahrzeugen auf öffentlichen Gewässern feilgehalten, oder zum Verkauf in Häusern umhergetragen werden dürfen, ist nach dem örtlichen Bedürfnisse und nach den Vorschriften für den Gewerbebetrieb im Umherziehen von der Ortsobrigkeit zu bestimmen (§. 86 a. a O.).

Der Hausirhandel mit frischem Fleische aber soll nur besonders zuverlässigen Personen und auch nur für die nächste, in dem Gewerbescheine zu bezeichnende Umgegend ihres Wohnortes gestattet werden (§. 14 d. Hausirreg. v. 28. April 1824; wegen des Hausirhandels mit Fleisch s. übrigens §. 4, Kap. 2). Diese Vorschrift findet auch Anwendung auf Theer, Pech, Kienruß, Besen, Sämereien, Hopfen und ähnliche Gegenstände (§. 14 d. Hausirreg. v. 28. April 1824), z. B. Kienöl, Terpentinöl und Daggert (M.-R. v. 15. Oktbr. 1835, d. Bd. 19, S. 1093). Dagegen bleiben aber Material- und Spezereiwaaren, Wein, Branntwein und Liqueure aller Art (§. 14 d. Hausirregl. v. 28. April, 1824), Essig (R. ders. M. v. 1. Juli 1825, A. Bd. 9, S. 712), präparirte Zichorien (R. d. geb. M. v. 24. April 1843, M.-Bl. S. 151), Kaviar (R. ders. M. v. 7. Juni 1839, A. 22, S. 707), Oel (R. ders. M. v. 3. Juni 1825, A. Bd. 9, S. 457) unbedingt ausgeschlossen.

In den hohenzollerschen Landen ist der Hausirhandel mit Fleisch oder Fleischwaaren nicht gestattet (§. 3 d. Ges. v. 14. Septbr. 1857, G.-S. 1858, S. 9).

§. 3. Gewerbescheine zum Hausiren dürfen ferner ausgefertigt werden auf

Abfälle und Abgänge, die in der Haus- und Landwirthschaft und beim Betriebe der Gewerbe entstehen (§. 14, Nr. 2 d. Hausirreg. v. 28. April 1824), wie Garn, Lumpen, Asche, Federn und Borsten, Heede, Flachs, Werg, Glasscherben, Leimleder, Tuchleisten, altes Eisen, Blei, Zinn, Kupfer, Messing, Haare, Knochen, Klauen, Hörner (Beilage B. zum Gewerbesteuerges. v. 30. Mai 1820, u. §. 1 d. Regl. v. 4. Dezbr. 1836), unversponnene Seide, Wolle, Baumwolle und Leinen, nicht aber auf Abfälle und Abgänge von den aus Seide, Wolle, Baumwolle oder Leinen (Flachs) dargestellten Webestoffen (M.-R. v. 8. Juli 1859, M.-Bl. S. 221, u. 15. März 1852, a. a. O. S. 93).

Lumpensammler sind berechtigt, ohne Erhöhung der Gewerbesteuer, den sog. kleinen Handelskram hausirend mit sich zu führen. Zur Kategorie dieses Krames sind zu rechnen: Steck-, Näh- und Stricknadeln, Haken und Oesen, Fingerhüte, ordinäre Knöpfe aus Metall und solche aus Haaren, Holz und Knochen, ordinäre Scheeren und Taschenmesser, Nadelbüchsen, ordinäre Pfeifenröhre u. dergl. Pfeifenköpfe aus Holz und Porzellan, Zwirn, Schnürbänder, ordinäres Band aus Wolle und Leinen, wollenes und leinenes Strickgarn (R. d. G.-St.-D. v. 2. April 1836, A. 20, S. 314, und M.-R. vom 4. August 1841, M.-Bl. S. 241).

Fingerhüte aus anderen Stoffen, als edlen Metallen, Bänder aus Wolle und Leinen, grobe, blos geschnitzte oder gehobelte Spielsachen aus rohem Holze werden als zu dem Nadelkram der Lumpensammler gehörend betrachtet, nicht aber andere gleichnamige, werthvollere Gegenstände (R. ders. M. v. 14. August 1837, A. Bd. 21, S. 1081). Auch nicht schwarze und grüne Seife (nach dem letztgedachten Reskr.) und Schwefelhölzchen (C.-R. ders. M. v. 8. Aug. 1846, M.-Bl. S. 138).

Dagegen dürfen Gewerbescheine nicht ertheilt werden zum Handel

a) mit alten (gebrauchten) Kleidungsstücken (§. 14, Nr. 2 d. Reg. v. 28. April 1824), sowie mit neuen Kleidungsstücken, wenn letztere aus Stoffen bestehen, mit welchen dieser Handel nicht statthaft ist (M.-R. v. 30. Juni 1839, A. Bd. 32, S. 455).

b) mit alten Betten (§. 14, Nr. 2 des Hausirregl. v. 28. April 1824). Zum Ankauf von Bettfedern (M.-R. v. 1. Febr. 1833, A. Bd. 17, S. 204) können nach lit. L. der Beilage B. des Gewerbesteuergesetzes vom 30. Mai 1820 Gewerbescheine ertheilt werden (s. hierzu auch die M.-R. v. 10. Mai 1824, A. Bd. 8, S. 586, u. 25. Juni 1833, A. Bd. 17, S. 505). Den Ausländern dagegen ist der Hausirhandel auch mit neuen Betten verboten (M.-R. v. 20. Aug. 1825, A. Bd. 10, S. 430).

Gewerbescheine dürfen endlich nicht ertheilt werden zum Ankauf

c) von Metallbruch, mit Ausnahme des Bruchgoldes und Bruchsilbers (§. 14, Nr. 2 des Hausirregl. v. 26. April 1824).

Nach dem zweiten Absatze dieses Paragraphen ist die Ertheilung von Gewerbescheinen an Sammler von altem Eisen, Blei, Zinn, Kupfer und Messing gestattet. Unter Metallbruch ist altes Metall zu verstehen, auch wenn es in seiner bisherigen Gestalt noch brauchbar ist. In größeren Städten, nicht aber auf dem Lande, sind alte, als solche noch brauchbare Metallgeräthschaften, besonders von Kupfer und Messing, nicht zum Metallbruche zu rechnen und dem Hausirerverkehr zu entziehen, wogegen es hinsichtlich solcher Geräthe aus Zinn, Eisen und Blei auch in den größeren Städten einer gleichen Beschränkung nicht bedarf.

Die Regierung zu Potsdam hat jedem Gewerbetreibenden, welchem ein Gewerbeschein zum Hausirverkehr mit altem Metall oder Metallbruch ertheilt wird, zu Protokoll eröffnen zu lassen, daß der Ankauf von gebrauchten, aber als solchen noch brauchbaren Geräthen aus Kupfer und Messing in Berlin durch Ausdehnung des Gewerbescheins von Seiten der betr. Behörde nicht werde gestattet werden.

Bei Ausdehnung von Gewerbescheinen zum Hausirverkehr mit Metallbruch oder altem Metall ist in Berlin von der betr. Behörde der Aufkauf der bezeichneten gebrauchten und noch brauchbaren Geräthe ausdrücklich zu verbieten, und den in Berlin wohnenden Personen innerhalb des Polizeibezirks dieser Stadt der Ankauf der in Rede stehenden Geräthe nicht zu gestatten (M.-R. vom 9. Jan. u. 23. Aug. 1838, A. 22, S. 769, 771 u. 772).

§. 4. Gewerbescheine zum Hausiren dürfen ferner ausgefertigt werden auf alle diejenigen Waaren, welche zu den Kramwaaren gerechnet werden (§. 14, Nr. 3 d. Hausirregl. v. 28. April 1824). Dazu gehören alle Waaren, gefertigt ganz oder theilweise aus Alabaster, Mar-

mor und Speckstein, Bernstein, Elfenbein, Fischbein, Gyps, Holz, Horn, Knochen, Kork, Lack, lohgarem Leder und Juchten, Meerschaum, unedlen Metallen, Papier, Schildpatt und Stroh; oder theilweise aus Email, Glas, Fayence oder weißem Porzellan, in Verbindung mit unedlen Metallen, oder anfangs genannten Urstoffen gefertigt, als: feine Holzwaaren, feine Bürstenbinder-, Drechsler-, Kammmacher-, Korbmacher-, Korbflechter- Siebmacher-, Schnitzwaaren und sog. Nürnberger Waaren aller Art; feine Eisen-, Guß- und andere Waaren, feine Blei-, Zinn-, Kupfer-, Messing- und dergl. grob lackirte Waaren, Gürtler- und Nadlerwaaren, Buchbinderarbeiten aus Papier und Pappe, grobe lackirte Waaren aus diesen Urstoffen; feine bossirte Wachswaaren, Blei- und Rothstifte, Fingerhüte, Kämme, Knöpfe, Messer, Näh- und Stricknadeln, Pastellfarben und Tusche, Farben- und Tuschkästen, feine Pinsel, Mundlack (Oblaten), englisches Pflaster und Siegellack, Parfümerien, Pfeiffenköpfe aus Holz, Meerschaum, Erdgeschirr, Fayence, weißem Porzellan 2c., mit unechten Beschlägen, Pfeifenröhre, Scheeren, Schnallen, Streichen, feine Seifen in Täfelchen und Kugeln, Spielzeug, Stroh- und Bastgeflechte, grobe Strohhüte und Decken aus ungespaltenem Stroh, Fischbein-, Spahn- und Rohr-Hüte ohne Garnirung; Glas- und unechte Steine in Verbindung mit unedlen Metallen, Holzuhren, Spiegel, feine Werkzeuge 2c., überhaupt alle dahin gehörenden Waaren, außer Verbindung mit Gespinnsten, Gold, Silber, Platina, Semilor, oder anderen feinen Metallgemischen, Perlmutter, Perlen und echten Steinen.

Zu den Kramwaaren, womit der Hausirhandel zuläſsig ist, gehören auch Regen- und Sonnenschirme von Leinen, Baumwolle und Wachsleinwand (M.-R. v. 11. Febr. 1832, A. Bd. 16, S. 228); — Bernsteinwaaren, aber nicht roher Bernstein (M.-R. v. 25. Juni 1839, A. Bd. 23, S. 454); — Lederwaaren, nur insoweit sie zu den Kramwaaren gehören (R. ders. M. v. 22. April 1838, A. Bd., 22, S. 430).

Dagegen ist der Hausirhandel nicht zulässig mit: Leder (R. ders. M. v. 22. April 1838); — gemsledernen Waaren (R. ders. M. v. 29. Oktbr. 1820, A. Bd. 13, S. 915); — Handschuhen aus Leder (R. ders. M. v. 21. Juli 1838, A. Bd. 22, S. 773); — Schuhmacherwaaren (R. ders. M. v. 27. Juli 1839, A. Band 23, S. 711) und rohem Bernstein, wie schon erwähnt. In den Hohenzollernschen Landen dürfen Gewerbescheine auch zum Lumpensammeln, zum Repariren von Sonnen- und Regenschirmen im Umherziehen und zum Hausiren mit Regen- und Sonnenschirmen und mit gewirkten Teppichen; ferner zum Hausirhandel mit Bürstenbinder- und Siebmacherwaaren, mechanischen, mathematischen, optischen und physikalischen Instrumenten, ledernen Handschuhen, Hosenträgern und ähnlichen feinen Lederwaaren ertheilt worden (M.-R. v. 23. Juli 1858, M.-Bl. S. 146).

§. 5. Hausirgewerbescheine dürfen ferner ertheilt werden auf ähnliche Waaren, die den §. 4 ausdrücklich benannten gleich zu achten sind, z. B. alle groben Eisenwaaren aus geschmiedeten (§. 14, Nr. 4 des Hausirregl. v. 28. Mai 1824) und gegossenem Eisen (M.-R. v. 14. Febr. 1845, M.-Bl. S. 80) Eisenblech, Stahl u. Eisendraht, ferner gewöhnliche Steingut-, Fayence- und irdene Waaren (§. 14, Nr. 4 des Hausirregl.), weißes, aber nicht

gemaltes Porzellan (M.-R. v. 1. Juli 1825, A. Bd. 9, S. 741); desgleichen Korbmacher-Arbeiten, Schleifsteine, Flintensteine, Serpentinstein-Waaren, Schwamm, Oblaten, Saiten, Fischbein (§. 14, Nr. 4 des Hausirregl.), Blei- und Rothstifte, Siegellack, Federn, Oblaten, Zeichnungsmaterialien, nicht aber Papier (M.-R. v. 29. Mai 1826, A. Bd. 10, S. 428), Seife (gleichviel in welcher Form, aber nicht Lichter (M.-R. v. 1. Juli 1825, A. Bd. 9, S. 742, und 24. Aug. und 21. Oktbr. 1838, A. Bd. 22, S. 474 und 775); ferner Kupfer und Messing, (R. ders. M. v. 8. Dezbr. 1825, A. Bd. 10, S. 431 u. Bd. 23, S. 225), aber nicht Rauchwaaren und Schuhmacherwerkzeuge (M.-R. v. 12. Aug. 1836, A. 20, S. 418)

§. 6. Hausirgewerbescheine dürfen ferner ertheilt werden auf gewöhnliche Seiler- und andere Hanfwaaren, auf Garn (§. 14, Nr. 5 des Hausirregl. v. 28. April 1828), Baumwollengarn (M.-R. v. 17. März 1825, A. Bd. 9, S. 256, u. 30. Mai 1839 a. a. O., Bd. 23, S. 456), Zwirn, Band und Strümpfe von Leinen, auf Leinwand, Zwillich und Drillich, gebleicht und ungebleicht, einfarbig und bunt (§. 14, Nr. 5 des Hausirregl. v. 28. April 1824), ferner auf leinene Waaren aller Art (M.-R. v. 10. Mai 1844, M.-Bl. S. 156); ferner auf bunte Gewebe, aus Leinen und Baumwollengarn [1]) gemischt, welche im Lande verfertigt werden, doch nur insofern, als deren Fabrikation bereits vor Erscheinen des Gewerbesteuer-Gesetzes vom 30. Mai 1820 auf den Hausirhandel gegründet war (§. 14, Nr. 5 des Hausirregl. v. 28. April 1824); desgleichen auf Korsetten und Frauenputzsachen, sofern diese aus Stoffen gefertigt sind, mit denen der Hausirhandel überhaupt zuläßig ist (M.-R. v. 20. Juli 1841, M.-Bl. S. 188); endlich auch auf wollenes Band, wollenes Strickgarn (§. 14 Nr. 5 des Hausir-Regl. v. 28. April 1824), nicht auf wollenes Garn überhaupt (M.-R. v. 18. Juni 1821, A. Bd. 11, S. 769). Dagegen sind vom Hausirhandel ausgeschlossen: Burger Decken (M.-R. v. 4. Jan. 1825, A. Bd. 9. S. 236), ungenähte Waaren (desgl. v. 1. Juli 1825, A. Bd. 9, S. 740).

§. 7. Hausirgewerbescheine dürfen endlich auch ertheilt werden auf

[1]) In Bezug auf den Hausirhandel mit bunten Geweben, aus Leinen und Baumwollengarn gemischt (s. g. Baumseidenwaaren) bestimmt

a) das R. d. M. d. J. u. d. F. v. 8. Septbr. 1835 (A. Bd. 21, S. 530), daß zum Hausirhandel mit dergl. Waaren Gewerbescheine nur an Selbstverfertiger, nicht an Händler ertheilt werden sollen;

b) das R. ders. M. v. 11. April 1837 (A. Bd. 21, S. 531), 4. April 1839, (A. Bd. 23, S. 456) u. 20. Juli 1841 (M.-Bl. S. 188) dagegen, daß die Ertheilung von Gewerbescheinen zum Handel mit Geweben aus Leinen und Baumwollengarn gemischt, nicht stattfinden soll;

c) das R. ders. M. v. 11. April 1837 (A. Bd. 21, S. 531), daß mehreren Webern aus den Kreisen Frankenstein, Waldenburg, Neumarkt und Münsterberg gleich den Webern des Reichenbacher Kreises für ihre Person und die Mitglieder ihrer Familien, jedoch nicht für ihr Gesinde, Gewerbscheine zum Hausirhandel mit baumwollenen und mit bunten, aus baumwollenen und leinen Garn gemischten Geweben, innerhalb der Provinzen Schlesien und Posen, aber mit Ausschluß des Grenzbezirks, und nur für selbst gewebte Zeuge ertheilt werden können, wenn die Weber schon früher dieses Gewerbe betrieben haben. In den anzufertigenden Gewerbescheinen soll auf obige Verfügung und die dadurch festgesetzte Grenze jedesmal ausdrücklich Bezug genommen werden.

Werke der bildenden Kunst, Landkarten, mechanische, mathematische, optische und physikalische Instrumente (§. 14, Nr. 6 des Hausir-Regl. v. 28. April 1824).

Der Hausirhandel mit Druckschriften überhaupt (C.-R. d. M. d. J. resp. für Handel ꝛc. u. d. F. v. 10. März 1838, A. Bd. 22, S. 171) und Liedern insbesondere (R. d. M. d. J. u. d. F. v. 31. Mai 1838, A. Bd. 22, S. 160), ferner mit Steindruck- oder lithographirten Arbeiten, mit Ausnahme von Landkarten und Werken der bildenden Kunst (R. ders. M. v. 8. Mai 1834 u. 25. Dezbr. 1834, A. Bd. 18, S. 521 u. 1080), mit Musikalien (R. ders. M. v. 31. Aug. 1845, M.-Bl. S. 275), mit Kalendern (R. ders. M. v. 17. Oktbr. 1845, M.-Bl. 1845, S. 314), mit Bibeln (R. ders. M. v. 16. Juni 1839, A. Bd. 23, S. 417), nnd mit gedruckten astrologischen Prognostiken oder s. g. Planeten (R. ders. M. v. 17. Juli 1843, M.-Bl. S. 223), ist nicht erlaubt (M.-Bl. v. 15. Novbr. 1851, M.-Bl. S. 340).

Wegen des Aufsuchens von Bestellungen auf Kunst- und Drucksachen, sowie über das Sammeln von Subskribenten auf Drucksachen im Umherziehen s. §. 20, lit. c., Kap. 2, endlich wegen des Kolportirens von Bibeln und christlichen Erbauungsschriften Seitens der Bibelgesellschaften, Vereine für die innere Mission und ähnliche Gesellschaften s. §. 2, Kap. 1.

§. 8. Für alle Gegenstände, mit welchen nach vorstehenden Paragraphen der Hausirhandel zulässig ist, kann in der Regel auch der Aufkauf gestattet werden (§. 15 d. Hausirreg. v. 28. April 1824).

Wenn der Aufkäufer mit den Waaren selbst umherzieht, sind folgende Regeln zu beachten:

a) Ausländer, welche die aufgekauften Waaren mit sich herumführen wollen, können nach §. 12 d. Regulativs v. 28. April 1824 Gewerbescheine zum Ankauf nur erhalten, wenn sie die letzteren auf die §. 2 dieses Kapitels benannten Gegenstände beschränken wollen.

b) Inländer können unter gleicher Voraussetzung für alle in den §§. 2 bis 7 benannten Gegenstände Gewerbescheine zum Aufkauf erhalten.

c) Aufkäufer (Inländer und Ausländer), welche die aufgekauften Waaren nicht mit sich umherführen, können auch zum Aufkauf solcher Gegenstände Gewerbescheine erhalten, welche in den §§. 2 bis 7 nicht benannt sind (M.-R. vom 27. Dezbr. 1825, A. Bd. X., S. 427).

Wegen des Verkehrs der Behufs des Suchens von Waarenbestellungen und des Waarenaufkaufs umherreisenden Personen s. d. A. K.-O. v. 8. Dezbr. 1843, §. 17, Kap. 2.

§. 9. Das Hausiren mit wollenen Decken für die Fabrikation der westlichen Provinzen ist in dem Umfange dieser Provinz, gegen Entrichtung der gesetzlichen Steuer, frei gegeben, die Zurücknahme dieser Maaßregel jedoch vorbehalten, sobald die Erfahrung mehrerer Jahre ergeben sollte, daß sie dem Zwecke nicht entsprechend ist (A. K.-O. v. 20. März 1831, A. Bd. 15, S. 389).

Außerhalb der westlichen Provinzen wohnhafte Gewerbetreibende dürfen mit wollenen Decken nicht hausiren, auch dürfen die von den Regierungen der westlichen Provinzen ertheilten Gewerbescheine nicht auf

die östlichen Regierungsbezirke ausgedehnt werden (M.-R. v. 19. April 1831, A. Bd. 15, S. 389 u. 390).

§. 10. Sollten örtliche Verhältnisse und Bedürfnisse Erweiterungen und Beschränkungen der bestimmten Hausirbefugnisse erforderlich oder wünschenswerth machen, so werden solche, auf die diesfallsigen Anträge der Regierungen, von den Ministerien des Handels, des Innern und der Finanzen gemeinschaftlich ertheilt werden (§. 16 d. Hausirreg. v. 28. April 1824).

Auf den Grund dieser Gesetzesstelle sind die in den folgenden Paragraphen enthaltenen Bestimmungen getroffen worden:

§. 11. Sowohl den Marketenderinnen, als anderen Viktualienhändlern darf gestattet werden, bei größeren und länger währenden Uebungen manövrirender Truppen diesen mit Lebensmitteln zum Verkauf folgen zu dürfen, ohne daß sie dazu eines Gewerbescheines bedürfen (M.-R. v. 30. April 1830, A. Bd. 14, S. 427).

Marketender, wenn sie ihre Befugnisse nicht überschreiten, gehören zum Train der Armee, und sind als solche von Gewerbescheinen befreit, indem bei ihnen die Lizenz des Militärchefs die Stelle des Gewerbescheines ersetzt. Dergleichen Personen dürfen aber nur dann angestellt werden, wenn eine Truppenabtheilung sich in Bewegung setzt, um letztere auf den Märschen, in den Lagern oder Kantonnements, oder bei den mit Kantonnements und Märschen verknüpften großen Manövers und Truppenübungen zu verpflegen. Sobald die Truppen in ihre vorige Garnison oder in ein städtisches Standquartier zurückkehren, muß das Gewerbe der Marketender aufhören. Den Marketendern muß in ihren Lizenzen zur Pflicht gemacht werden, ihren Handel nicht weiter, als auf den Märschen und innerhalb der Lager und Kantonnements auszuüben, auch an keine Personen bürgerlichen und bäuerlichen Standes bei Strafe des Verlustes ihrer Lizenzen etwas abzusetzen (Publ. d. Reg. zu Breslau v. 17. Mai 1824, A. Bd. 8, S. 908).

Kaufleute und Fabrikanten, Handwerker (Fleischer, Bäcker), Händler, die durch Entrichtung der Gewerbesteuer in ihrem Wohnorte zum Feilhalten auf Jahrmärkten berechtigt sind, können ihre Verkaufsstellen im Lager vereinigter Mannschaften und dessen Umgebung bei eintretendem Bedürfniß, auch wenn sie aus entfernteren Gegenden herkommen, mit Genehmigung der Civil- und Militärbehörden aufschlagen (M.-R. v. 18. Aug. 1834, A. Bd. 18, S. 840). Schankwirthen, Restaurateurs ꝛc. ist dies unter denselben Bedingungen, aber nur innerhalb der Grenzen der Steuerabtheilung, zu welcher dieselben gehören, gestattet (M.-R. v. 9. Juni 1845, M.-Bl. S. 182).

§. 12. Zu gestatten ist der Hausirhandel mit: musikalischen Instrumenten, Seitens der Ausländer aber nur mit ministerieller Genehmigung (R. d. M. d. J. u. d. F. v. 27. Novbr. 1830, A. Bd. 14, S. 833, u. 25. Novbr. 1841, M.-Bl. S. 345), — chemischen Feuerzeugen (R. ders. M. v. 18. Juni 1843, M.-Bl. S. 202), — Mineralwasser in den rhein-westphälischen Provinzen (R. ders. M. v. 13. Juni 1829, A. Bd. 13, S. 376), — Stärke (R. ders. M. v. 30. April 1839, A. Bd. 23, S. 457), — Perrückenmacherwaaren (R. ders. M. v. 10. Dezbr. 1824, A. Bd. 8, S. 1163), — inländischen leinenen Spitzen, jedoch allemal mit Ausschluß des Grenzkontrolbezirkes (R. ders. M. v. 17.

Aug. 1830, A. Bd. 14, S. 613). — Ferner mit Gummischuhen (R. ders. M. v. 10. Dezbr. 1845, M.=Bl. S. 361), — Druckhandfeuerspritzen (R. ders. M. v. 31. Juli 1839, A. Bd. 23, S. 711), — roher Wolle (R. ders. M. v. 17. Septbr. 1825) und mit Pferden auch Seitens der Ausländer (R. ders. M. vom 25. März 1830, A. Bd. 23, S. 227).

§. 13. Der eigentliche Hausirhandel mit Lotterieloosen ist nicht gestattet. Dagegen ist das Herumtragen von dergl. Loosen, behufs ihres Absatzes, oder das Anbieten derselben bei Gelegenheit einer Reise, wenn es von den Lotterieeinnehmern und Untereinnehmern geschieht, nicht als Hausirhandel anzusehen (R. ders. M. v. 23. Dezbr. 1827, A. Bd. 9, S. 1014, A. K.=O. v. 5. Aug. u. R. d. gen. M. v. 6. Dezbr. 1829, A. Bd. 13, S. 611, und 117, und 30. August 1835, A. Bd. 29, S. 824).

§. 14. Untersagt ist der Hausirhandel mit Abfällen von Garn, Enden und Dräumen von Seide, Wolle, Baumwolle und Leinen (R. d. M. f. H. rc. u. d. F. v. 25. Febr. 1852, M.=Bl. S. 92), — Arzeneien u. Olitäten (C.=R. d. M. d. J. v. 10. Septbr. 1835, Schimmelf. Bd. 2, S. 239), — Bier (R. d. M. d. J. und d. F. v. 14. März 1825, und 3. Jan. 1827, A. Bd. 9, S. 225, 14. Febr. 1827, A. Bd. 9, S. 226, u. 31. Oktbr. 1838, Bd. 22, S. 996), — Essenzen zur Vertilgung des Ungeziefers (R. ders. M. v. 20. Juli 1841, M.=Bl. S. 188), — Schwarzwälder=Uhren (R. d. Reg. zu Koblenz v. 7. Mai 1853, M.=Bl. S. 148), — Fleckenreinigungswasser (R. ders. M. v. 28. Septbr. 1838, und 8. Febr. 1840, A. Bd. 22, S. 774, u. M.=Bl. 1840, S. 114), — Tapeten (R. ders. M. v. 24. Okbr. 1830, A. Bd. 14, S. 832), — Potasche (R. ders. M. v. 29. Septbr. 1827, A. Bd. 11, S. 771).

§. 15. Gewerbescheine zum Handel mit Schmiere zum Schwärzen und Poliren des Leders- und derartigen Präparaten, welche auch unter der Bezeichnung „Lederlacke, Leder= und Möbelwichse und Wurzel=Kompositionen zum Poliren von Leder und Möbeln" verkauft werden, dürfen ohne besondere ministerielle Genehmigung nicht ertheilt werden (M.=R. v. 5. Septbr. 1857, M.=Bl. S. 177).

Siebentes Kapitel.

Dienstleistungen und Schaustellungen im Umherziehen.

§. 1. Folgenden Gewerbetreibenden kann der Gewerbeschein zum Betriebe ihres Gewerbes im Umherziehen ertheilt werden:

1) Schleifern;
2) Holzuhrenmachern (§. 17 d. Hausirreg. v. 28. April 1824), auch ausländischen (M.=R. v. 28. Febr. 1839, A. Bd. 23, S. 226);
3) Siebmachern;
4) Leinsaatsiebern;
5) Topfbindern und Kesselflickern (§. 17 d. Hausirreg. v. 28. April 1824). Dieselben sind auch zum Gießen und Umgießen von Löf-

feln befugt und kann dies in ihrem Gewerbescheine ausgedrückt werden (R. d. M. d. I. u. d. F. v. 7. Aug. 1829, A. Bd. 13, S. 616).

Die Ausdehnung der Gewerbescheine für dergleichen Gewerbetreibende auf andere Regierungsbezirke darf nur aus sicherheitspolizeilichen Rücksichten versagt werden (R. ders. M. v. 28. Aug. 1842, M.-Bl. S. 246). Im Stettiner Regierungsbezirke sind ausländische Topfbinder und Kesselflicker nicht zuzulassen (R. ders. M. v. 31. Dezbr. 1837, A. Bd. 21, S. 1081), in anderen Regierungsbezirken nur in ganz geringer Anzahl (R. ders. M. v. 31. März 1837, A. Bd. 21, S. 1081, u. 30. Septbr. 1845, M.-Bl. S. 320).

6) Korbflechtern;
7) approbirten Viehkastrirern (§. 17 d. Hausirreg. v. 28. April 1824), auch ausländischen (M.-R. v. 14. Mai 1828, A. Bd. 12, S. 541, und 17. März 1837, A. Bd. 11, S. 533 und
8) Kammerjägern (§. 17 d. Hausirregl. v. 28. April 1824).

§. 2. Den Ministerien ist vorbehalten, die §. 1 gedachten Bewilligungen auch auf andere Gewerbtreibende ähnlicher Art auszudehnen, wenn darauf Seitens der Regierungen in den §. 10, Kap. 6 bezeichneten Fällen angetragen wird (a. a. O.). Auf den Grund dieser Befugniß haben die Ministerien die Regierungen ermächtigt, Gewerbescheine zum Stimmen und Ausbessern musikalischer Instrumente (M.-R. v. 30. Novbr. 1842, M.-Bl. S. 407) und zum Verfertigen von Lichtbildern (Daguerreotypen u. Photographien) und zum Hausirhandel damit (M.-R. v. 13. Mai 1845, M.-Bl. S. 135) zu ertheilen.

Dagegen ist die Ertheilung von Gewerbescheinen untersagt worden: zum Ertheilen von Unterricht im Schneidern und in weiblichen Arbeiten (M.-R. v. 29. Mai 1829 u. 14. Septbr. 1839, A. Bd. 13, S. 376 u. 23, S. 710), zum Betriebe des Petschierstechergewerbes im Umherziehen (M.-R. v. 30. April 1835, A., Bd. 19, S. 482, u. 28. Febr. 1839, A. Bd. 23, S. 225 u. 4. Mai 1858, M.-Bl. S. 111), zum Betriebe von Kommissions- und Speditionsgeschäften, so wie zu dem Gewerbe eines Mäklers, Agenten, Auktions-Kommissarius oder Auktionators im Umherziehen (M.-R. v. 6. Aug. u. 31. Oktbr. 1840, M.-Bl. S. 316 u. 384, u. 1841, M.-Bl. S. 240), zum Betriebe von Wechselgeschäften im Umherziehen (R. d. G.-St.-D. v. 28. Aug. 1835, A. Bd. 19, S. 823).

§. 3. Auch Gesellschaften von Musikern des In- und Auslandes, welche unter einem Vorsteher, der für die Uebrigen haftet, aus wenigstens vier unverdächtigen, geschickten Personen bestehen, ist bei persönlicher Qualifikation und deren vorschriftsmäßiger Bescheinigung der Gewerbeschein nicht zu versagen (§. 18 d. Hausirregl. v. 28. April 1824), dabei aber mit besonderer Auswahl zu verfahren und solche Gewerbescheine überhaupt nur in mäßiger Anzahl zu ertheilen (M.-R. v. 23. Juni 1851, M.-Bl. S. 137, u. 23. Oktbr. 1855, M.-Bl. 1856, S. 22).

§. 4. Einzelnen Musikanten, zu denen auch die Bänkelsänger gehören (M.R. v. 11. Novbr. 1836, A. Bd. 20, S. 1013), Harfenspielern, Drehorgelspielern und Schaukastenführern, desgleichen Equilibristen, Kunstreitern, Marionetten- und Puppenspielern, Taschenspielern (§. 18 d. Hausirregl. v. 28. April 1824), Karrousselbesitzern (M.-R. v. 4. Novbr. 1859, M.-Bl.

S. 303), und solchen Personen, die Kunst- oder Naturseltenheiten zur Schau ausstellen oder Apparate zum Bolzenschießen aufstellen (M.-R. v. 1. Mai 1861, M.-Bl. S. 103), ist derselbe nur ausnahmsweise (s. Absatz 2, §. 3), aus besonderen von ihrer Persönlichkeit hergenommenen Gründen und nach voraufgegangener strenger Prüfung ihrer Rechtlichkeit und Sittlichkeit, allemal aber nur in mäßiger Zahl und mit besonderer Auswahl zu bewilligen (§. 18 d. Hausirregl. v. 28. April 1824, s. §§. 28 u. 29, Kap. 2).

Es steht aber im pflichtmäßigen Ermessen der Regierungen (§. 1, Kap. 5), welchen Personen sie den Gewerbebetrieb überhaupt gestatten wollen, wobei aber nicht allein das Interesse derartiger Gewerbetreibenden, sondern noch mehr das der übrigen Staatsangehörigen in's Auge zu fassen ist (M.-R. v. 26. Aug. 1834, A. Bd. 18, S. 839, 17. Juni 1836, A. Bd. 20, S. 417, 14. Novbr. 1838, A. Bd. 22, S. 1003, 14. Juni 1839, A. Bd. 23, S. 451, 30. Septbr. 1845, M.-Bl. S. 319, 23. Juni 1851, M.-Bl. S. 137, und 23. Oktbr. 1855, M.-Bl. S. 856, S. 23. Siehe hierzu §. 7 d. Kap. und §. 28, Kap. 2). Musikergesellschaften, welche als solche den Gewerbeschein erhalten haben, dürfen sich nicht theilen und einzeln das Gewerbe, Musik für Geld zu machen, im Umherziehen in weiterer Entfernung, als zwei Meilen von ihrem Wohnorte betreiben, ohne hierzu durch besondere Gewerbescheine legitimirt zu sein (R. d. G.-St.-D. v. 8. Mai 1834, A. Bd. 18, S. 522, u. M.-R. v. 22. April 1838, A. Bd. 22, S. 438).

Bei Ertheilung von Gewerbescheinen an Puppen- und Marionettenspieler und Gewerbetreibende dieser Art ist mit Strenge zu prüfen, ob die von denselben dem Publikum vorzuführenden religiösen Darstellungen, nach ihrem Gegenstande und Inhalt, nach Art und Weise der Behandlung, nach der Persönlichkeit der Gewerbetreibenden, nach der Bildungsstufe und den Sitten der Bevölkerung und nach den zu wählenden Schauplätzen für statthaft zu erachten sind, oder nicht (M.-R. v. 22. Mai 1857, M.-Bl. S. 171).

Die Blindheit der Drehorgelspieler allein ist nicht als zureichender Grund anzusehen, um ihnen einen Gewerbeschein zu ertheilen, vielmehr ist hierbei streng und lediglich nach den Vorschriften des Regulativs zu verfahren (M.-R. v. 13. Septbr. 1824, A. Bd. 8, S. 905). In gleicher Weise ist hinsichtlich der umherziehenden Thierführer zu verfahren (M.-R. v. 31. Dezbr. 1839, A. 23, S. 913). Bei ausländischen Gewerbetreibenden dieser Art ist keine Ausnahme zulässig. Die Regierungen können indessen in einzelnen Fällen, wenn sie sich von der Rechtlichkeit und Sittlichkeit der Gewerbetreibenden vollständig überzeugt halten, vorläufig, unter Vorbehalt ministerieller Genehmigung, die Ausübung des fraglichen Gewerbes gestatten. Die Genehmigung muß aber sobald als möglich und mindestens noch im Laufe des Jahres, für welches der Gewerbebetrieb vorläufig gestattet worden, eingeholt werden (M.-R. v. 28. Febr. 1846, M.-Bl. S. 70).

§. 5. Die Ertheilung von Gewerbescheinen zum Umherziehen behufs der Schaustellung von Feuerwerken ist ohne Ausnahme nur an solche Personen zulässig, welche ihre Geschicklichkeit und Umsicht bei dergleichen Produktionen genügend dargethan haben. Das Umherziehen zum Handel

mit Feuerwerkskörpern darf durchaus nicht gestattet werden (M.-R. v. 6. Jan. 1841, M.-Bl. S. 30).

§. 6. Die öffentliche Vorzeigung von Menschen darf, wenn auch sonst kein Bedenken entgegensteht, immer nur gestattet werden, wenn das zur Schau zu stellende Individuum sich erweislich bereits in dem Alter befindet, welches nach den Landesgesetzen eine völlig freie Disposition verleiht, und wenn außerdem die Polizeibehörde sich auf zuverlässige Weise versichert, daß ein solches Individuum wirklich aus freiem Willen sich der öffentlichen Vorzeigung unterwirft (M.-R. v. 29. Novbr. 1829, A. Bd. 13, S. 668). Diese Vorschriften finden auch dann Anwendung, wenn ein Vater seine eigenen Kinder öffentlich für Geld zeigen will (M.-R. v. 19. Aug. 1833, A. Bd. 17, S. 732).

§. 7. Die Vorschriften des Kap. 5, wonach Personen unter 30 Jahren in der Regel keine Gewerbescheine zum Umherziehen zu bewilligen, ist zwar auf die bezeichneten Gewerbetreibenden nicht anwendbar, es sind aber Gewerbescheine an Personen unter 17 Jahren gar nicht, und an Personen unter 20 Jahren nur ausnahmsweise und nur als Mitglieder von Musikergesellschaften zu ertheilen (M.-R. v. 15. Febr. 1833, A. Bd. 17, S. 203, 14. Novbr. 1838, A. Bd. 22, S. 1003, 19. Jan. 1839, A. Bd. 23, S. 223 u. 30. Septbr. 1845, M.-Bl. S. 319).

§. 8. Kinder unter 14 Jahren dürfen von den in den §§. 3 u. 4 aufgeführten Gewerbetreibenden (insbesondere auch bei Kunstreitern, Seiltänzern ꝛc.) gar nicht mitgeführt, als Begleiter und Gehilfen jener Gewerbetreibenden Personen unter 17 Jahren in der Regel gar nicht und Personen unter 20 Jahren nur ausnahmsweise zugelassen werden (M.-R. v. 31. Mai 1827, A. Bd. 11, S. 476, 30. Mai 1839, A. Bd. 23, S. 706, u. 25. Jan. 1840, M.-Bl. S. 55).

§. 9. Schauspiel-Unternehmer bedürfen einer besondern Erlaubniß des Oberpräsidenten der Provinz, in welcher sie ihre Vorstellungen geben wollen, diese Erlaubniß darf ihnen nur nach vorgängigem Nachweise gehöriger Zuverlässigkeit und Bildung ertheilt, kann jedoch auch dann, wenn sie dieser Bedingung entsprechen, nach dem Ermessen des Ober-Präsidenten versagt werden (§. 19 d. Hausirregl. v. 28. April 1824 u. §. 57 der A. G.-O. v. 17. Jan. 1845, G.-S. S. 50).

Bei vorkommendem Wechsel umherziehender Schauspielergesellschaften ist an die Stelle des abgehenden der neueintretende Schauspieler in dem Gewerbescheine des Unternehmers nachzutragen, ohne daß für diesen im Laufe des Jahres weitere Steuer gefordert werden kann (R. d. G.-St.-D. v. 22. Aug. 1835, A. 22, S. 207).

Bei Ertheilung der Gewerbescheine für Schauspieler sind von dem Direktor die §§. 2, 6, 7, 8 und 11, Kap. 5, vorgeschriebenen Atteste jedesmal zu fordern, hinsichtlich der einzelnen Mitglieder umherreisender Schauspieler sind indessen die Regierungen nur berechtigt, nicht aber verpflichtet, den Ausweis der Unbescholtenheit zu fordern (M.-R. v. 31. Dezbr. 1843, M.-Bl. 1844, S. 20, u. 31. Mai 1845, M.-Bl. S. 182).

§. 10. Schauspieler, welche einzeln umherziehend oder als Mitglieder einer umherziehenden Gesellschaft, theatralische Vorstellungen geben, bedürfen in der Regel eines Gewerbescheins. Nur wenn sie in größeren

oder mittleren Städten in eigens dazu eingerichteten Lokalen für Eintrittsgeld ihre Vorstellungen geben, bedürfen sie eines Gewerbescheins nicht (Reskr. d. M. d. J. u. d. F. v. 20. Febr. 1838, A. Bd. 22, S. 207).

Achtes Kapitel.

Gewerbesteuer für den umherziehenden Gewerbebetrieb.

§. 1. Vom Aufkauf, Handwerksbetrieb oder Handel beträgt die vor Aushändigung des Gewerbescheins zu entrichtende Gewerbesteuer für den Kopf ohne Ausnahme jährlich theils Zwei bis Vier, und theils Sechszehn Thaler (§. 12, Beilage B. zum Gewerbegesetz v. 30. Mai 1820 und §. 20 d. G. v. 19. Juli 1861, s. §. 10, d. Kap.).

§. 2. Die durch das Gewerbesteuergesetz bestimmte Steuer kann für die Angehörigen solcher Länder, in welchen die diesseitigen Unterthanen hinsichtlich der von ihnen zu entrichtenden Gewerbsabgaben (Gewerbe-, Patentsteuer u. s. w.) minder günstig als die eigenen Angehörigen jener Länder behandelt werden und außer Verhältniß zu der, von den Angehörigen anderer Länder in den diesseitigen Staaten zu entrichtenden Steuer behandelt werden, nöthigenfalls bis auf das Achtfache erhöht werden. Eine gleiche Steuerhöhung kann auch für diejenigen, welche den vorbezeichneten Ländern nicht angehören, in dem Falle angeordnet werden, wenn sie für Rechnung der Angehörigen solcher Länder irgend ein Gewerbe im Umherziehen im diesseitigen Gebiete betreiben (A. K.-O. vom 22. Mai 1843, G.-S. S. 301).

§. 3. Die Angehörigen des Königreichs Dänemark (einschließlich der Herzogthümer Schleswig und Holstein), des Königreichs der Niederlande, so wie die Angehörigen der beiden Großherzogthümer Mecklenburg, haben für die Gewerbescheine, deren sie zum Umherreisen behufs des Suchens von Waarenbestellungen im diesseitigen Gebiete bedürfen, fortan eine Jahressteuer von Sechszig Thalern zu entrichten, wenn das Suchen der Bestellung für Rechnung des Reisenden selbst oder für Rechnung eines andern Angehörigen eines der vorgenannten Staaten erfolgt.

Dasselbe gilt von diesseitigen und anderen vereinsländischen Unterthanen, sowie überhaupt von Unterthanen aller anderen, als der eben genannten Staaten, sofern sie für Rechnung einer der eben gedachten Personen umherziehend Waarenbestellungen im diesseitigen Gebiete suchen.

Sofern aus den, in der A. K.-O. v. 22. Mai 1843 bezeichneten Rücksichten eine weitere Erhöhung des angeordneten Steuersatzes von 60 Thalern oder die Ausdehnung der Maaßregel auf die Angehörigen anderer als der genannten Staaten, oder auf andere Gewerbsarten, als auf das Suchen von Waarenbestellungen wünschenswerth erscheinen sollte, wird darüber Bericht an das Finanzministerium erwartet (M.-R. v. 28. Juli 1843, M.-Bl. S. 247).

§. 4. Die Gewerbescheine zum Aufsuchen von Waarenbestellungen

gegen Steuerentrichtung (Kap. 4 und §. 2 d. Kap.) werden, nach der Vorschrift der M. d. J. u. d. F. v. 13. Juli 1826 u. 9. Mai 1828, A. 10, 815 u. 12, 538, ganz in derselben Form ertheilt, wie die Gewerbescheine nach der Beilage C. des Cirkulars v. 2. Septbr. 1834, §. 2, Kap. 4, nur wird darin betreffenden Orts bemerkt, daß die Ausfertigung gegen eine bestimmt anzugebende Steuer erfolgt sei.

§. 5. Die Regierungen können

1) den Sammlern (Aufkäufern) von Garn, Lumpen, Asche, Federn, Borsten, Heede, Flachs, Werg, Glasscherben, Leimleder, Tuchleisten, altem Eisen, Blei, Zinn, Kupfer, Messing, Haaren, Knochen, Klauen, Hörnern und anderen Abgängen von geringerem Werthe in der Haus- und Landwirthschaft, jedoch mit Ausschluß alter (gebrauchter) Kleidungsstücke und Betten, sowie von Metallbruch (s. §. 3, Kap. 6 d. Abschn.);

2) Topfbindern, Kesselflickern und Scheerenschleifern, auch Zinn- und Löffelgießern, Siebmachern, Leinsaatsiebern, Personen, die sich umherziehend mit Schärfen von Bohrern, Sägen und sonstigen Instrumenten, mit Ausbessern von Holzuhren, Spinnrädern und Hausgeräthen beschäftigen;

Gewerbescheine zu dem Satze von Zwei oder Vier Thalern ertheilen (§. 1 d. Hausirreg. v. 4. Dezbr. 1836).

§. 6. Korbflechter gehören auch zur Kategorie der §. 5 genannten Gewerbetreibenden. Dagegen eignen sich Hengstreiter im Allgemeinen nicht zur Gleichstellung mit den daselbst genannten Gewerbetreibenden. Sprechen in einzelnen Fällen besondere Umstände für die Ermäßigung des vollen Steuersatzes, so müssen solche bei dem Fin.-M. in Antrag gebracht werden. Wegen der Viehschneider und Leineweber, welche zu ermäßigten Steuersätzen Gewerbescheine erhalten können, siehe die Vorschriften unter §. 9 d. Kap.

§. 7. Wo ein örtlicher Nutzen nicht angenommen wird und bei Marionetttenspielern, Taschenspielern, Thierführern, Seiltänzern ꝛc. findet der der volle Steuersatz für jede Person Anwendung. Wenn das Gewerbe der Equilibristen, Seiltänzer, Kunstreiter in einer größeren Gesellschaft getrieben wird, können die Regierungen den Satz, wo es nöthig ist, für jeden Theilnehmer ermäßigen, jedoch niemals auf weniger als Vier Thaler für eine Person. Die Regierungen werden von Entrichtung der Gewerbesteuer in denjenigen Fällen befreien, wo nach ihrer Ueberzeugung ein rein wissenschaftliches, oder ein höheres Kunstinteresse bei den Ausstellungen oder Leistungen umherziehender Personen stattfindet (§. 12, Beilage B. zum Gewerbesteuergesetz vom 30. Mai 1820).

In Ansehung der Equilibristen, Seiltänzer, Kunstreiter verbleibt es bei dieser Vorschrift. Außerdem sind die Regierungen ermächtigt, Musikern, welche unter einem Vorsteher, der für die übrigen haftet, in einer wenigstens aus Vier unverdächtigen geschickten Personen bestehenden Gesellschaft ihr Gewerbe treiben (§. 3, Kap. 7), eine Steuerermäßigung in der Art zu bewilligen, daß nur für den Vorsteher der volle Steuersatz für jede andere Person aber Acht, Sechs oder Vier Thaler jährlich entrichtet werden. Ein Gleiches gilt von Schauspielern (§. 2 d. Hausirreg. v. 4. Dezbr. 1836). Wegen der Gewerbesteuerfreiheit der letzteren in gewissen Fällen s. § 10. Kap. 7).

Von den Vorstehern größerer Gesellschaften (d. h. solcher, die mindestens aus vier Personen bestehen) von Equilibristen, Seiltänzern und Kunstreitern muß, gleichwie von den Vorstehern von Musikvereinen der volle Steuersatz entrichtet werden (R. d. G.-St.-D. v. 18. August 1838, A. 22, 898, und 28. Mai 1842, M.-Bl. S. 232).

§. 8. Zum Hausirhandel

1) mit Brot, Semmeln und anderen Backwaaren, Hefe, trockenen Mühlenfabrikaten zum Genusse, Hirse, Buchweizen, Gemüsen aller Art, mit frischem und gedörrtem Obst, mit Milch, Butter, Käse, Honig, Eiern, Federvieh mit frischen, geräucherten, gedörrten, gesalzenen Fischen und anderen Lebensmitteln von geringem Werthe;

2) mit Feuersteinen, Schleifsteinen, Feuerschwamm, Wachs, Federposen, Fellen und rohen Häuten, Hopfen, Sämereien, Torf, Holz- und Steinkohlen, Besen, groben Decken aus Schilf oder Stroh, Dachsplitten, Theer, Pech, Kienruß, Kienöl, mit Sieben, Hecheln, Kratzen, Weberblättern, Nadlerwaaren, groben hölzernen Waaren, Schaufeln, Sensen, Beilen, Nägeln und anderen groben Waaren aus geschmiedetem (§. 3 d. Hausirreg. v. 4. Dezbr. 1836) und gegossenem (M.-R. v. 14. Febr. 1845, M.-Bl. S. 80) Eisen, mit Seiler- und groben Bürstenbinderwaaren, mit ordinärem irdenen Geschirr, ordinärem Steingut, ordinärer Fayence, ordinären Glaswaaren, mit Zwirn, Strickgarn, Band aus Leinen und Wolle, und mit wollenen gestrickten Waaren,

können die Regierungen fortan Gewerbescheine gegen eine Steuer nach Umständen von Acht, Sechs oder Vier Thalern jährlich ertheilen. (§. 3 d. Hausirreg. v. 4. Dezbr. 1836).

Zum Hausirhandel mit Theer muß in der Regel der Steuersatz von mindestens Vier Thalern entrichtet werden (R. v. 10. Juni 1838, Schimmelf., Bd. 2, S. 263).

Zum gewöhnlichen kleinen Nadelkram, welcher keine Veranlassung zu einer höheren Besteuerung giebt (§. 83, Beilage B. zum Gewerbesteuerges. v. 30. Mai 1820), kann irdenes Geschirr nicht gerechnet werden.

Personen, die mit letzterem handeln, können deshalb auch nicht im Sinne der Gewerbesteuerregulative als Lumpensammler betrachtet werden, weil sie auch Lumpen statt baaren Geldes annehmen.

Gewerbescheine für Hausirer mit ordinärem irdenen Geschirr, welche zugleich Lumpen eintauschen, können daher unter Berücksichtigung der Vorschriften unter Nr. 2 ausgefertigt werden, und sind gleichmäßig auch die daselbst genannten Händler mit Nadlerwaaren zu behandeln.

Unter dem kleinen Nadelkram der Lumpensammler können nur einige Arten von Nadlerwaaren und zwar in kleinen Quantitäten von geringem Werthe verstanden werden (R. v. 2. Septbr. 1838, Schimmelf., Bd. 2, S. 265).

§. 9. Von dem Finanzministerium hängt es ab, nach dem Bedürfnisse einzelner Provinzen oder Gegenden die in den §§. 51 u. 53 bezeichneten Ermäßigungen auch auf andere der dort bezeichneten ähnlichen Gewerbe auszudehnen. Eintretenden Falls ist das Erforderliche durch die Amtsblätter bekannt zu machen (§. 4 d. Hausirreg. v. 4. Dezbr.

1836, siehe hierzu d. Fin.-Min.-R. vom 26. Febr. 1837, A. Bd. 21, S. 225).

In Gegenden, wo es üblich ist, daß Leinweber in der Nachbarschaft ihres Wohnortes selbstgefertigte Leinwand zum Verkauf im Herumtragen feil bieten, steht es dem Finanzministerium frei, die Steuersätze zu ermäßigen oder zu erlassen (§. 12 der Beilage B. zum Gewerbesteuerges.).

Viehschneider und solche Leineweber, welche die von ihnen selbst verfertigte Leinwand in der Nachbarschaft ihres Wohnortes zum Verkaufe umhertragen, können Gewerbescheine zu dem Steuersatze von Vier, Sechs und Acht Thalern, ohne ministerielle Genehmigung, ausgefertigt erhalten (F.-M.-R. v. 21. Septbr. 1838, A. 22, 898).

§. 10. Die volle Steuer für den Gewerbebetrieb im Umherziehen beträgt Sechzehn Thaler jährlich. Sofern die bei der Berechnung von Zwölf Thalern für jeden an Kaufleute und Fabrikanten zum Aufsuchen von Waarenbestellungen oder zum Ankauf frachtweise zu befördernder Waaren (s. §. 16, Kap. 2) steuerfrei ertheilten Gewerbescheine sich ergebende Summe die vom stehenden Gewerbe veranlagte Jahressteuer übersteigt, so muß der überschießende Betrag erlegt werden (§. 20 d. Ges. v. 19. Juli 1861).

Die Bewilligung der in den §§. 5, 7 u. 8 d. Kap. 3 bezeichneten, sowie die Fortgewährung der früher bewilligten Ermäßigungen hängt lediglich von dem pflichtmäßigen Ermessen der Regierung in weiterer Instanz des Finanzministeriums ab, und kann in den Fällen der §§. 5 und 7 überhaupt nur dann eintreten, wenn das Gewerbe einen örtlichen Nutzen hat (§. 5 d. Hausirreg. v. 4. Dezbr. 1836).

Auf Erstattung schon bezahlter Steuern findet ein Anspruch auf den Grund der gegenwärtigen Bestimmung nicht statt (§. 5 d. Hausirreg. v. 4. Dezbr. 1836).

Wegen der Steuerrestitution beim Tode des Gewerbescheininhabers s. d. Vorschriften unter §. 13, Kap. 3 d. Abschn.

§. 11. Bei Abmessung der Steuersätze ist Folgendes zu beachten:

1) Im Allgemeinen ist auf verhältnißmäßige Gleichheit in der Besteuerung hinzuwirken. Der Steuersatz bestimmt sich nach Maaßgabe des größeren oder geringeren Umfanges, in welchem das Gewerbe im vorangegangenen Jahre betrieben ist (§. 6 a. a. O.). Die Steuerermäßigung ist jedoch immer nur als auf ein Jahr bewilligt anzusehen, mit Ausnahme der Fälle, in welchen die Regierungen ausdrücklich ermächtigt sind, solche Ermäßigungen ohne eine ministerielle Genehmigung eintreten zu lassen (R. v. 19. Juni 1841).

   Für den im §. 8 gedachten Hausirhandel können die geringeren Steuersätze besonders dann angeordnet werden, wenn die Handelsgegenstände selbst gewonnen oder selbst gefertigt sind.

2) Der höhere Satz von Vier Thalern für die im §. 5, sowie von Acht Thalern für die §. 8 angeführten Gewerbe tritt ein:
   a) in dem Jahre, in welchem das Gewerbe angefangen wird; so daß die unter 1 vorstehend bemerkten Umstände erst für die Folge maaßgebend werden.

b) wenn der Gewerbetreibende zur Fortschaffung der Gegenstände seines Verkehrs sich eines Trägers bedient. Bedient er sich dazu eines Fuhrwerkes oder eines Schiffsgefäßes, so ist eine Ermäßigung der vollen Steuer überhaupt nicht zulässig (§. 6 d. Hausirreg. v. 4. Dezbr. 1816).

Wegen der Theerhändler oder Lumpensammler, so wie der Sammler von Asche, welche sich nur eines mit einem Pferde bespannten Fuhrwerkes bedienen, ist eine Ausnahme von der unter b aufgestellten Regel in der Art bewilligt, daß denselben, mit Berücksichtigung des Umfangs des Verkehrs, die Gewerbescheine zu den Sätzen von 4, 6 und 8 Thalern ebenfalls ohne ministerielle Genehmigung ertheilt werden können (M.-R. v. 21. Septbr. 1838, A.-Bl. 22, S. 898 und C.-R. der Regierung zu Frankfurt v. 9. Mai 1842, M.-Bl. S. 151).

c) wenn das Gewerbe in mehr als einem Regierungsbezirke getrieben wird, oder wenn mehrere der §. 5, Nr. 1 dieses Kap. bezeichneten Gegenstände von derselben Person, wenn auch nur in einem Regierungsbezirke, im Umherziehen aufgekauft werden, wobei zu erwägen ist, ob mit Rücksicht auf den Gewerbsumfang überhaupt eine Steuermäßigung gerechtfertigt sei (§. 6 des Hausirregl. v. 4. Dezbr. 1836).

Wegen der Wahl unter mehreren ermäßigten Steuersätzen s. §. 13 dieses Kap.

§. 12. Die Ertheilung von Gewerbescheinen zu niedrigeren, als den in den §§. 7 und 8 dieses Kap. bezeichneten Sätzen, so wie die Freilassung eines der dort und im §. 5 a. a. O. aufgeführten Gewerbe von aller Steuer, bedarf der Genehmigung des Finanzministeriums (§ 7 a. a. O.).

Einzelne Anträge wegen Bewilligung von Gewerbescheinen ohne Steuerentrichtung oder zu ermäßigten Sätzen sind möglichst zu vermeiden; es sind vielmehr alle diejenigen Personen, die einen Gewerbeschein unentgeltlich oder gegen einen niederen als den allgemein gesetzlichen Steuersatz erhalten, in eine Liste zusammenzutragen, darin die niedern Steuersätze oder Befreiungen zu vermerken und Behufs der zu ertheilenden Genehmigung vollständig zu rechtfertigen (C.-R. v. 23. März 1829, A. Bd. 14, S. 151).

§. 13. Die Steuer für den Gewerbebetrieb im Umherziehen von Sechzehn Thlr. jährlich (§. 1) kann für gewisse Gewerbsarten, oder in einzelnen Fällen ermäßigt werden. In Bezug hierauf gilt Folgendes:

a) Ein geringerer Steuersatz als der gesetzliche von Sechzehn Thalern ist in allen Fällen als eine Ausnahme zu betrachten, welche dann versagt werden muß, wenn das Gewerbe sich erweitert, sei es durch bedeutenderen Verkehr mit den schon geführten Gegenständen oder durch Vermehrung derselben. Außerdem müssen auch dann Steigerungen der schon bewilligten ermäßigten Steuersätze erfolgen, wenn sich ergiebt, daß solche auch ohne Erweiterung des Verkehrs gleich Anfangs zu gering gestellt worden sind.

b) Es erfolgt hieraus, daß deshalb, weil für das laufende Jahr eine Ermäßigung bewilligt worden, nicht angenommen werden darf, daß solche auch dauernd für das nächste Jahr wieder eintreten müsse, vielmehr ist, wenn nicht der volle Steuersatz, doch eine Erhöhung nach Umständen in Antrag zu bringen, indem alle Ermäßigungen nur als vorübergehend anzusehen sind, und nicht auf Her-

unterdrückung, sondern auf Erhöhung der Steuer hingewirkt werden muß (C.-R. d. Reg. zu Potsdam v. 10. April 1835, A. 19, 364).

c) Bei der Wahl unter mehreren ermäßigten Sätzen sind die Bestimmungen des §. 11 dies. Kap. genau zu beachten.

Ob bei Ausdehnung des Gewerbes auf mehrere Regier.-Bezirke so viel Steuer nachzufordern sei, daß der höchste der für das Gewerbe bestimmten ermäßigten Sätze oder der volle gesetzliche Satz erlegt wird, bleibt für jeden einzelnen Fall zu erwägen. In der Regel wird es angemessen erscheinen, im Falle einer solchen Ausdehnung für die §. 5 genannten Gewerbe den Satz von Vier Thlr. für die §. 7 gedachten bei jedesmaliger Ausdehnung des Gewerbes auf einen andern Regierungsbezirk eine Steigerung des für die einzelne Person erlegten Satzes auf beziehungsweise Sechs Thlr., Acht Thlr. und bis zu Sechzehn Thlr., und für die §. 8 bezeichneten Gewerbe eine Erhöhung von Zwei bis Vier Thlr. eintreten zu lassen (M.-R. v. 26. Febr. 1838, A. 21, 225).

Für preußische Unterthanen, welche in den hohenzollernschen Landen ein umherziehendes Gewerbe betreiben wollen, sollen, sofern sie mit Gewerbescheinen für das betreffende Gewerbe und Kalenderjahr Seitens einer andern Regierung versehen sind, diese Gewerbescheine auf die gedachten Lande ohne Erhebung einer Nachsteuer ausgedehnt werden. Preußische Unterthanen aus den hohenzollernschen Landen dagegen, welche ein steuerpflichtiges Gewerbe im Umherziehen in einem andern Theile der Monarchie betreiben wollen, haben, wenn sie mit einem Gewerbescheine für die hohenzollernschen Lande auf das betr. Gewerbe und Kalenderjahr versehen sind, für die Ausdehnung dieses Gewerbes auf einen andern Regierungsbezirk denjenigen Betrag an Gewerbesteuer nachzuzahlen, um welchen die in den hohenzollernschen Landen für den Gewerbeschein entrichtete Gewerbesteuer geringer ist, als der gesetzlich für die übrigen Theile der Monarchie vorgeschriebene Steuersatz (M.-R. v. 7. März 1858, M.-Bl. S. 66).

d) Eine Ermäßigung der Steuer soll immer nur beim Handel mit einzelnen unbedeutenden Gegenständen, und

e) für solche Personen, die den Hausirhandel erst beginnen wollen, nur insofern bewilligt werden, als bei diesen körperliche Gebrechlichkeit (s. §. 7, Kap. 5), verbunden mit gänzlicher Mittellosigkeit, und die hierdurch gleichsam bedingte Unmöglichkeit zur Ergreifung eines andern Erwerbszweigs dafür spricht, oder Militärinvaliden, denen Versorgungsanspruch zusteht, und die auf diese Weise allein nur ihren Unterhalt gewinnen können.

f) Die in Antrag zu bringende ermäßigte Steuer ist jederzeit streng nach dem Umfange des Verkehrs, nach den Mengen der Handelsgegenstände und nach dem Werthe derselben abzumessen.

g) Ganz ausgeschlossen von der Bewilligung einer ermäßigten Steuer sind:
   a) Personen, welche mechanische Künste produziren;
   b) Kammerjäger;
   c) der Handel mit Getreide, Wolle, Holz, Steinen, Vieh;
   d) der Handel mit frischem Fleische;
   e) der Handel mit weißem Porzellan;
   f) Musiker, welche einzeln oder in Gesellschaften von unter vier Personen das Gewerbe betreiben, und wovon nur invalide Soldaten, welche bisher freie Gewerbescheine erhalten haben, eine Ausnahme machen.

h) Wer sich wiederholt Steuerkontraventionen hat zu Schulden kommen lassen, hat auf eine Ermäßigung des Steuersatzes keinen Anspruch, sondern muß die volle Steuer bezahlen (C.-R. d. Reg. zu Potsdam v. 10. April 1835).

i) Die Gewerbesteueraufnahmebehörden haben bei Beurtheilung der Zuläßigkeit einer Steuerermäßigung und bei Formirung hierauf zu richtender Anträge, die bisher theils im Allgemeinen, theils bei einzelnen Gelegenheiten und namentlich vorstehend unter a—g angedeuteten Gesichtspunkte, insofern solche durch das Regulativ v. 4. Dezbr. keine Aenderung erlitten, auch ferner festzuhalten, in keinem Falle aber aus den seither erfolgten Bewilligungen Veranlassung zu nehmen, dergleichen auch für die Folge nachzusuchen. Insbesondere bleibt

k) zu beachten, daß jede Ermäßigung des vollen Steuersatzes davon abhängig ist, ob
   a) das in Rede stehende Gewerbe einen örtlichen Nutzen hat (§. 10 dies. Kap.);
   b) dasselbe, seinem Umfange nach, mithin, sowohl nach Maaßgabe der Menge und Beschaffenheit der Handelsgegenstände und der Einträglichkeit des Ge-

werbes, als auch nach Maaßgabe des Bezirks, in welchem es ausgeübt wird (§. 11 dies. Kap., Nr. 2 Lit. b und c), sich überhaupt zur Ermäßigung eignet.

Da, wo eine dieser Fragen, nach pflichtmäßigem Ermessen, zu verneinen ist, muß der Antrag auf Steuerermäßigung sofort zurückgewiesen, bei Formirung solcher Anträge auch allemal bestimmt erwähnt werden:

a) daß und in wie weit jene beiden Erfordernisse (ad b und c, Nr. 2 dies. Kap.) kumulativ vorhanden sind,
b) ob das Gewerbe neu angefangen, dasselbe
c) mit oder ohne Begleiter und ohne Pferd und Wagen betrieben wird, und
d) ob die im §. 8 dies. Kap. erwähnten Handelsgegenstände von den Hausirern selbst gewonnen oder selbst gefertigt sind.

l) Die bei Gewerbescheinen zum vollen Steuersatze zuläßige kollektive Bezeichnung: „Viktualien, Sämereien ꝛc.," für welche nach §. 8 dies. Kap. Gewerbescheine zu dem Steuersatze von resp. Acht Thlr., Sechs Thlr. und Vier Thlr. bewilligt werden dürfen, muß bei Gewerbescheinen zu ermäßigten Steuersätzen vermieden und die davon im Handel zu führenden Artikel hier einzeln angegeben werden.

m) Wegen des Termins zu Nachsuchung der Gewerbescheine zu ermäßigten Steuersätzen kommen die §. 8, Kap. 3 enthaltenen Vorschriften in Betracht.

Hiernächst ist nun aber

n) auch bei den in Vorschlag zu bringenden Steuerermäßigungen strenge an den in den §§. 5 und 8 bewilligten Steuersätzen festzuhalten. Sofern indeß nach dem pflichtmäßigen Ermessen der Behörden in einzelnen Fällen ganz besondere Umstände eine Ausnahme dringend wünschenswerth und nothwendig machen sollten, sind diese Umstände ausführlich und genau anzugeben, damit sodann der Antrag zur ministeriellen Genehmigung Seitens der Regierung gestellt werden kann.

o) In den hinsichtlich der steuerfreien Gewerbescheine schon bestehenden Vorschriften ist durch den §. 12 dies. Kap. nichts geändert, auch verbleibt es bei den Bestimmungen der A. K.-O. v. 12. Febr. 1831 (§. 13, Kap. 2), und der Zollvereinsverträge (Kap. 4), so wie der in Verfolg der letzteren erlassenen Verfügungen.

p) Ausländern dürfen die Regierungen nur zu den §. 7 bezeichneten Gewerben ohne Genehmigung des Finanzmin. Gewerbescheine zu ermäßigten Sätzen ertheilen (M.-R. v. 26. Febr. 1837, A. 21, 225).

§. 14. In den hohenzollernschen Landen beträgt die Steuer für die Erlaubniß zum Gewerbebetriebe im Umherziehen jährlich mindestens einen Gulden und höchstens Sechs Gulden für die Person. Außerdem finden noch Sätze von Zwei, Drei und Vier Gulden Anwendung in folgenden Fällen:

a) Die §. 5 bezeichneten Gewerbtreibenden haben, wenn ihr Gewerbe einen örtlichen Nutzen hat, für ihren Gewerbeschein eine Steuer von Einem oder Zwei Gulden, wenn ein örtlicher Nutzen nicht anzunehmen ist, von Drei oder Vier Gulden zu entrichten.
b) Die Gewerbescheine zum Handel im Umherziehen sind, je nach dem Umfange des Gewerbes und dem Werthe der mitgeführten Waaren, zum Satze von Zwei, Drei oder Vier Gulden zu ertheilen.
c) Die Gewerbescheine zu anderen Arten des Gewerbebetriebes im Umherziehen, insbesondere zum Musikmachen, zu Dienstleistungen und Schaustellungen im Umherziehen sind, der Regel nach, zum Satze von Sechs Gulden für jede Person auszufertigen.
d) Für Gesellschaften von Musikern kann, unter den Voraussetzungen des §. 7, Absatz 2, eine Steuermäßigung in der Art bewilligt werden, daß nur für den Vorsteher Sechs Gulden, für jede andere Person aber Vier, Drei oder Zwei Gulden jährlich entrichtet werden. Ein Gleiches gilt von Schauspielern.

e) Die Ertheilung von Gewerbescheinen zu niedrigeren, als den vorbezeichneten Sätzen, so wie die Freilassung eines der aufgeführten Gewerbe von dieser Steuer, bedarf der Genehmigung des Finanzministers (§. 2 d. Ges. v. 14. Sept. 1857, Ges.-S. 1858, S. 9).

Neuntes Kapitel.

Verhaltungsmaaßregeln für die, welche umherziehend Gewerbe betreiben.

§. 1. Der Gewerbeschein gilt nur für die Person des darin genannten Inhabers; derselbe darf also niemals an einen Dritten verliehen, abgetreten oder auf irgend eine Art überlassen, oder anderer Mißbrauch damit getrieben; auch darf so wenig eine darin nicht genannte Person, wäre sie auch von der Familie des Inhabers, von letzterem mit umhergeführt, als das Gewerbe für Rechnung des Inhabers von einer dritten, in dem Gewerbeschein nicht genannten Person getrieben werden (§. 20 des Hausirregl. v. 28. April 1824).

Wenn der Inhaber eines Gewerbescheines krank oder sonst auf längere Zeit unfähig wird, das ihm gestattete Gewerbe persönlich zu betreiben, so kann die Regierung, unter Einziehung des Gewerbescheins, welcher einer solchen Person ertheilt ist, dem Vertreter desselben auch ohne ministerielle Genehmigung einen Gewerbeschein auch dann ausfertigen, wenn das Gewerbe nicht zu denjenigen gehört, welche die Regierung sonst durch einen Gewerbeschein zu ermäßigten Sätzen ertheilen darf (R. d. G.-St.-D. v. 26. Dezbr. 1843, M.-Bl. 1844, S. 22).

§. 2. Der Gewerbeschein berechtigt immer nur, wofern darin nicht eine noch engere Grenze bezeichnet ist, zum Gewerbebetriebe innerhalb des Bezirks der Regierung, welche ihn ertheilt hat. Soll also die Befugniß daraus noch auf einen andern Regierungsbezirk, oder auf einen Theil desselben ausgedehnt werden, so muß jede betreffende Regierung die Erlaubniß dazu unter dem Gewerbeschein besonders vermerken (§. 21 d. Hausirregl. v. 28. April 1824).

§. 3. Bei der Ausdehnung der Giltigkeit der von einer Regierung für ihren Bezirk ertheilten Gewerbescheine auf einen andern waltet stets ein gewerbepolizeiliches Interesse, ein finanzielles Interesse aber nur dann ob, wenn der Gewerbeschein zu einem geringeren Satze als dem vollen für die Person ertheilt ist, und in Frage kommt, ob der Satz richtig abgemessen, oder ob und wie viel Gewerbesteuer in Folge der Ausdehnung nachzuzahlen ist. Mit Rücksicht hierauf würde der Ausdehnungsbemerk, sofern nicht ein Fall der zuletzt bezeichneten Art vorliegt, von der Abtheilung des Innern allein ausgefertigt werden können, in den erwähnten Fällen aber von der Abtheilung des Innern in Gemeinschaft mit der Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern 2c. oder von der Regierung als Plenum zu vollziehen sein. Es genügt jedoch, wenn ein Mitglied der Regierung mit der Bearbeitung dieser

Sachen beauftragt und der Ausrechnungsvermerk unter der Unterschrift einer der beiden Abtheilungen, welche in diesen Fällen sowohl das polizeiliche, als das steuerliche Interesse wahrzunehmen hat, ausgefertigt wird (R. d. M. d. J. u. d. F. vom 29. Juli 1842, M.-Bl. S. 286).

§. 4. In denjenigen Fällen, in welchen die Ausdehnung eines Gewerbescheines auf mehrere Regierungsbezirke gewünscht wird, erfolgt die Bewilligung durch die Ministerien. Richtet Jemand sein desfallsiges Gesuch direkt an letzteres und sind triftige Gründe vorhanden, ihn damit nicht an jede einzelne Regierung zu verweisen, so ist die Ausdehnung entweder mittelst Umschlags um den Gewerbeschein, oder durch eine der betr. Regierungen in Bezug auf die zu allegirende ministerielle Verfügung in beiden Fällen aber dergestalt zu veranlassen, daß der Inhaber des Gewerbescheins, durch eine auf der Rückseite des Gewerbescheins aufzunehmende kurze Bemerkung, ausdrücklich angewiesen wird, beim Eintritt in einen der in dem Gewerbeschein namentlich benannten Regierungsbezirke der nächsten städtischen Polizeibehörde den Gewerbeschein zu produziren, damit diese die Ausdehnung desselben auf den Regierungsbezirk der vorgesetzten Regierung sofort melden, und daß dies geschehen auf dem Gewerbescheine kurz vermerken kann (R. d. M. d. H. u. d. J. v. 23. März u. 23. Mai 1825, A. 9, 229 u. 452).

§. 5. Ausnahmsweise dürfen die Regierungen den Viehhändlern Gewerbescheine ertheilen, welche für mehrere Regierungsbezirke, jedoch immer nur für die Bezirke diesseits der Weser, giltig sind (R. d. M. d. J. v. 16. Febr. u. 19. April 1829, A. 13, 160 u. 377).

§. 6. Bei Ausdehnung der Gewerbescheine auf andere Regierungsbezirke ist übrigens nach folgenden Grundsätzen zu verfahren:

1) Die Ausdehnung darf blos aus dem Grunde, weil schon eine hinreichende Zahl solcher Gewerbetreibenden vorhanden sei, nicht verweigert werden (M.-R. v. 28. Mai 1830, A. Bd. 14., S. 413 u. 29. Juli 1846, M.-Bl. S. 146).
2) Auch den Lumpensammlern darf aus diesem Grunde die Ausdehnung nicht versagt werden (M.-R. v. 18. Septbr. 1841, M.-Bl. S. 299).
3) Die Ausdehnung eines Gewerbescheins darf deshalb, weil ein solcher überhaupt nicht zu bewilligen gewesen wäre, nicht versagt werden. In einem solchen Falle ist den Ministerien Anzeige zu machen. (M.-R. v. 6. Septbr. 1832, A. Bd. 16, S. 699).
4) Nur der Mangel der Ministerialerlaubniß, vor erreichtem 30jährigen Alter das Hausirgewerbe zu betreiben, rechtfertigt die Versagung des Visirens. Bei den übrigen im §. 11 des Hausirregulativs angegebenen Erfordernissen kommt es darauf an, ob, wenn deren Mangel beim Visiren entdeckt wird, überhaupt polizeiliches Einschreiten gegen den Inhaber des Gewerbescheins erforderlich wird. In einem solchen Falle kommen die Vorschriften der Ordnungs- und Sicherheits-Polizei in Betracht (M.-R. v. 6. Septbr. 1832, Schimmelf., Bd. 2, S. 209). Zu den nach diesen Vorschriften zu ergreifenden Maaßregeln gehört auch die Versagung des Gewerbescheins (M.-R. v. 30. Aug. 1836, a. a. O., S. 249).
5) Die Regierungen sind unbedenklich ermächtigt, die Ausdehnung des

Gewerbescheins unsicheren und verdächtigen Personen zu versagen (M.=R. v. 31. Aug. 1836, A. Bd. 20, S. 415).

6) Auch den im §. 4, Kap. 7, genannten einzelnen umherziehenden Personen, — Musikanten, Harfenspielern, Drehorgelspielern u. s. w. ferner (M.=R. v. 31. Jan. 1838, A. Bd. 22, S. 204, 30. Septbr. 1045, M.=Bl. S. 319 und 29. Juli 1046, a. a. O. S. 146) Gesellschaften von Musikern kann die Ausdehnung der Gewerbescheine mit Rücksicht auf die Zahl der für die betr. Reg.=Bezirke zum Gewerbebetriebe im Umherziehen verstatteten Gewerbetreibenden dieser Art versagt werden (M.=R. v. 9. April 1839, A. Bd. 23, S. 453).

7) Die Musikanten können bei Aushändigung des Gewerbescheins darüber belehrt werden, daß sie kein Recht haben, die Ausdehnung des Gewerbescheins auf andere Reg.=Bezirke zu verlangen, sondern nach den Umständen und dem Ermessen der Behörden zurückgewiesen werden können.

8) Die Ausdehnung eines Gewerbescheins darf deshalb, weil der Inhaber das 30. Lebensjahr noch nicht erreicht hat, nicht versagt werden. Glaubt die betr. Regierung, daß bei Ausfertigung des Gewerbescheins das Alter des Inhabers nicht beachtet oder nicht nach den Bestimmungen des Cirk. v. 17. April 1839 verfahren sei, so hat sich dieselbe mit der Regierung, welche den Gewerbeschein ausgestellt hat, in Schriftwechsel zu setzen und den Umständen nach den Ministerien Anzeige zu machen (M.=R. v. 30. Jan. 1840, M.=Bl. S. 54).

9) Die vorstehenden Vorschriften gelten auch rücksichtlich der von der Regierung zu Sigmaringen ertheilten Gewerbescheine. Eine Ausnahme von der Regel, daß die Ausdehnung der zum Betriebe des Hausirhandels ein Mal ertheilten Gewerbescheine überhaupt nicht versagt werden soll, ist hinsichtlich derjenigen Gewerbescheine zu machen, welche die gedachte Regierung zum Handel mit solchen Gegenständen ertheilt, die in Abweichung von den allgemeinen Vorschriften im Kap. 6 unter a. mit Rücksicht auf besondere, in den hohenzollernschen Landen bestehende Verhältnisse dort nach §. 4 a. a. O. ausnahmsweise hausirend verkauft werden dürfen (M.=R. v. 7. März 1858, M.=Bl. S. 66).

Die Gesuche um Ausfertigung und Ausdehnung der Gewerbescheine zum umherziehenden Gewerbebetriebe in der Stadt Berlin, sind an das Königl. Polizeipräsidium zu richten, welches über die Zulässigkeit entscheidet und die Gesuche mit der genehmigenden Entscheidung b. m. der Gewerbesteuerdeputation übersendet, um resp. die Ausdehnung auf den Gewerbeschein, gegen Zahlung der Ergänzungssteuer, wo diese zu berichtigen ist, sonst aber sofort zu bewirken und den Gewerbeschein auszufertigen (R. d. M. d. J. u. d. F. v. 23. Dezbr. 1824, A. 8, 1158).

§. 7. Hausirgewerbe dürfen im Grenzbezirke nur mit besonderer Erlaubniß und unter denjenigen Beschränkungen betrieben werden, welche zum Zwecke des Zollschutzes bereits bestehen oder noch weiter angeordnet werden (§. 27 des Hausirregl. v. 28. April 1824 und §. 91 der Zollordnung v. 23. Jan. 1838, G.=S. S. 64).

Auf Material- und Spezereiwaaren, auf Wein, Branntwein und Liqueure aller Art, so wie auf Zeuge, die aus Baumwolle, Seide oder Wolle, ganz oder in Verbindung mit anderen Stoffen, gefertigt sind, soll sich die Erlaubniß nicht erstrecken (§. 91 der Zoll-Ordnung v. 23. Jan. 1838, G.-S. S. 64).

§. 8. Der umherziehende Gewerbebetrieb im Grenzzollbezirke zerfällt nach Maaßgabe der Gegenstände, womit er ausgeübt wird, in Bezug auf das Steuerwesen in drei Abtheilungen:

Zur ersten Abtheilung gehören die Gegenstände, welche ganz außer der Steuerkontrole liegen. Hierzu sind zu rechnen:

a) das Umherreisen mit Waarenmustern, um Waarenbestellungen zu suchen;
b) das Umherreisen, um Dienstleistungen, jedoch ohne Färbung von Waaren, aufzusuchen;
c) das Gewerbe umherziehender Musiker und die übrigen, §. 18 des Hausirregulativs v. 28. April 1824 (Gesetzsammlung 1824, S. 131), bezeichneten Gewerbe, die blos Schaustellungen zum Gegenstande haben (Drehorgler, Equilibristen, Musikanten Thierführer &c.);
d) der Handel mit Getreide, Sämereien zur Saat, allen, in der ersten Abtheilung der Erhebungsrolle benannten Lebensmitteln (Eier, frische Fische, Krebse und Gartengewächse, Geflügel, kleines Wildpret aller Art, Hefen (Bärme), Milch frisches Obst &c.), da mehrere große Städte in den Grenzzollbezirk haben aufgenommen werden müssen und die Fälle wohl vorkommen werden, daß ihr Konsumtionsbedarf in solchen Sachen durch Aufkauf herbeigebracht werden muß, auch kein Grund vorhanden ist, dazu den öfter schon ausgedehnten Grenzzollbezirk bei gehöriger Polizeikontrole zu schließen;
e) die Gewerbe der Asche-, Harz- und Schwammsammler, Kesselflicker, Scheerenschleifer, Topfbinder und Ziegelofensetzer;
f) die Händler mit den genannten Gegenständen.

Diese Gewerbe sind keiner Steuerkontrole unterworfen und können daher vermöge der in dem Gewerbescheine ausgedrückten Erlaubniß auch in den Grenzzollbezirken unter denselben Bedingungen, wie an anderen Orten, betrieben werden (Hausirregulativ v. 28. April 1824; §. 20, 21, G.-S. S. 130, Trierer Reg., 22. Juni 1825 v. Kampz, 1825, S. 725—728, M. d. J. u. d. F., 29. April 1821, 2133, III, 4582).

Zur zweiten Abtheilung gehört der Handel im Umherziehen mit Sachen aller Art, welche unter Umständen blos einem Ausfuhr- oder einem Einfuhrzolle unterliegen, als: Abfälle von Knochen und Leder, Barometer, Bast, Bettfedern, grobe Böttcherwaaren, Borsten, Brennöl, grobe Bürstenbinderwaaren, grobe Drechslerwaaren, Felle, Filzschuhe, Flachs, Fliesen, Gips, Gipsfiguren, gemeines Glas, Häute, Hanf, Hanfwaaren, Hecheln, Holzkohlen, rohe und blos gehobelte Holzwaaren, Holzwerkzeuge, Honig, Kalk, Korbflechterwaaren, Kupferstiche, Landkarten, Lumpen, Mäusefallen, Metallbruch, optische Instrumente, irdene Pfeifen, Roßhaaren, papierne Schachteln, Schiefertafeln, Schleifsteine, Schmelztiegel, Schnürriemen, Schreibfedern, gemeine Seilerwaaren, Siebe, Steinkohlen, Stiefelwichse, Strohmatten, Theer, Thermometer, Tischlerwaaren, gemeine Töpferwaaren, Vieh, Wachs, Wachsfiguren, Wagnerarbeiten, Wagenschmiere, Wallrat, Werkzeuge von Holz &c.

Personen, welche mit diesen Waaren vermöge der im Gewerbescheine enthaltenen Erlaubniß im Grenzzollbezirke hausiren wollen,*) haben sich sogleich bei ihrem Eintritte in denselben bei dem nächsten Steuer- und Zollamte mit einem Legitimationsscheine zu versehen, in welchem die Gattung und Menge der Waaren, der Weg, welchen sie nehmen wollen, und die Zeit des Aufenthaltes bemerkt wird. Mit diesem Legitimationsscheine haben sie sich demnach über den Transport der Waaren bei jedem, zur

---

*) Sobald der Hausirhandel mit den genannten Gegenständen polizeilich verstattet worden ist, wobei auch schon manche, Mißbrauch verhütende Beschränkung zulässig ist, braucht derselbe zwar, der Steuer wegen, im Grenzzollbezirke nicht geradezu gehemmt zu werden; er ist aber, da die Bestimmung, §. 6 der Zollordnung, in Anwendung tritt, so beengt, daß er in den Grenzen der Quanta minima (also in Quantitäten bis resp. ein Achtel und ein Zweiunddreißigstel Centner) bleibt und in dieser Beschränkung unter Umständen eher nützlich, als nachtheilig werden kann.

Nachfrage befugten Beamten oder Gensd'armes auszuweisen und die, §. 8 der Zollordnung bestimmten Transportstunden genau innezuhalten.

Die Händler mit Barometern, optischen Instrumenten, Lumpen, irdenen Pfeifen, Thermometern und Vieh müssen überdies die Gegenstände ihres Handels, welche sie bei sich führen, nebst dem Legitimationsscheine, bei jedem Zoll- oder Steueramte im Grenzzollbezirke zur Ansicht stellen, damit dieses Amt sich von der Uebereinstimmung überzeuge, und die Menge des Vorhandenen auf dem Legitimationsscheine bemerke. Die Lumpensammler haben sich bei dieser Meldung im Falle des Minderbefundes gegen den Inhalt des Legitimationsscheines über den Abgang gehörig auszuweisen.

Zur dritten Abtheilung gehört der Handel im Umherziehen mit fremden inländischen verbrauchssteuerpflichtigen Sachen, d. h. solchen, von welchen die Eingangsabgabe mehr als $^1/_2$ Thaler vom Centner beträgt (insofern sie nicht zu denen gehören, mit welchen der Hausirhandel nach dem Gewerbesteuergesetze vom 30. Mai 1830 allgemein folglich auch im Grenzzollbezirke verboten ist), für welche ein bestimmtes Verbot zwar nicht vorhanden ist, aber doch mittelbar durch die gesetzliche Bestimmung, §. 17 der Zollordnung, besteht, indem der umherziehende Verkehr mit solchen Sachen so lange nicht gestattet werden kann, als er nicht ausdrücklich nachgegeben worden ist, indem sie zuläßt, den Mißbrauch abzuhalten, ohne den Gebrauch, wo er nützlich sein kann, zu beschränken. Die diesfälligen Handelsgegenstände sind: Band von Linnen, grobe Blechwaaren*), Drillich**), Eisenblech*), Eisendraht*), grobe Eisenwaaren aus geschmiedetem Eisen*), Fayence, Fleisch, Garn von Leinen und Wolle, grobe Kupferwaaren, Leder, Leinwand**), Lichter, Papier, weißes Porzellan, Regenschirme, Schuhe, Seife, Sonnenschirme, Stahl*), Steingut, leinene Strümpfe, Südfrüchte (Apfelsinen, Limonen, Citronen), Wolle, Zwillich**), Zwirn von Leinen ꝛc.

Bei dem Handel mit diesen Gegenständen im Grenzzollbezirke haben die Gewerbetreibenden nicht nur die oben genannten Vorschriften (2. Abtheilung) zu befolgen, sondern es müssen auch die Waaren vor dem Eintritte in den Grenzzollbezirk durch ein Zoll- oder Steueramt unter vollständig sichern Blei- oder Siegelverschluß gelegt werden. Sie dürfen auch im Grenzzollbezirke nur in solchen verschlossenen Paketen geführt und diese Pakete nur durch ein Zollamt eröffnet und zerlegt, alsdann aber durch dieses Amt für den Weitertransport aufs Neue unter Siegel- oder Bleiverschluß gestellt werden.

Diejenigen Gegenstände, welche sich in Pakete, ihrer Beschaffenheit nach, nicht wohl bringen lassen, werden einzeln mit wohl daran befestigten Lack- oder Bleisiegeln versehen. Namentlich werden die Regen- und Sonnenschirme mit einem Faden durchzogen und dessen Enden auf ein unterlegtes Papier mit dem Dienstsiegel angesiegelt. Für die Verbleiung hat der Hausirer die gesetzliche Gebühr zu zahlen und zur Versiegelung das Material zu liefern (M.-R. v. 23. Dezbr. 1822, III, 12,431, III, 24,396).

§. 9. Weder durch Ertheilung, noch durch Ausdehnung von Gewerbescheinen ist zu gestatten, daß Personen, die lediglich oder auch nur zum Theil mit solchen Gegenständen im Binnenlande hausiren, welche für einen betr. Regier.-Bezirk von dem Hausir-Verkehr im Grenzbezirke ausgeschlossen sind, einen Hausirverkehr irgend einer Art im Grenzbezirke treiben (R. v. 11. Dezbr. 1838, Schimmelf., Bd. 2, S. 268).

§. 10. Auf Grund des Gewerbescheines darf der Inhaber das darin genannte Gewerbe, jedoch nur in den darin bestimmten Grenzen, nicht allein auf Jahr- und Wochenmärkten, sondern auch außer denselben, letzternfalls aber nur in den nach der Beilage B. des Gewerbesteuer-Gesetzes vom 30. Mai 1820 zur ersten Abtheilung gehörigen Ortschaften, acht Tage lang, in denen, die zur zweiten Abtheilung gehören, vier Tage lang, in denen, die zur dritten Abtheilung gehören, zwei Tage lang, und in den zur vierten Abtheilung gehörigen kleinen Städten, Flecken und Dörfern einen Tag lang treiben. Die Ortspolizeibe-

---

*) Nicht zu den kurzen Waaren gehörig.
**) Gebleicht, ungebleicht, einfarbig, bunt.

hörden können inzwischen diese Fristen aus besonderen Gründen verlängern und verengen (§. 22 d. Hausirregl. v. 28. April 1824).

Es ist unzulässig, die Gewerbtreibenden nach den durch frühere, dem Regulative vom 28. April 1824 vorhergegangene Verfügungen angeordneten besonderen Beschränkungen zu unterwerfen (M.-R. v. 13. Juni 1828, A. Bd. 12, 537).

Die vorstehende Bestimmung findet nicht blos auf Schauspieler, Equilibristen, Musikanten und Thierführer, sondern auf sämmtliche mit Gewerbescheinen versehene Individuen (mit alleiniger Ausnahme der §. 12, so wie der in der A. K.-O. v. 11. Juni 1826, §. 16, bezeichneten Kaufleute, deren reisende Diener und Gehilfen Anwendung. Die dadurch festgesetzten Aufenthaltsfristen bilden die Regel, und wenn auch den Ortsbehörden nachgelassen worden ist, die Fristen aus besonderen Gründen zu verkürzen, so ist doch eine Abweichung von der Regel immer nur ausnahmsweise und in so weit zulässig, als solche den Umständen nach speziell zu rechtfertigen sein möchte.

Die Aufenthaltsfristen sind so bemessen, daß die Ortsbehörden sich nicht durch engherzige Rücksichten verleiten lassen, von ihrer Befugniß einen unangemessenen Gebrauch zu machen (M.-R. v. 5. Oktbr. 1828, A. Bd. 12, 1080). Willkürlich dürfen aber die Fristen weder verlängert, noch abgekürzt werden (M.-R. v. 25. Mai 1837, A. 11, 527).

§. 11. Der Besitz eines Gewerbescheines giebt dem Inhaber das Recht:

a) auf Märkten die Waaren auszutragen und zum Verkauf auszulegen (M.-R. v. 14. März 1827, A. Bd. 11, S. 765);

b) in Gasthöfen oder sonstigen Lokalen, außerhalb seines Wohnortes, Waarenlager aufzustellen (M.-R. v. 11. März 1850, M.-Bl. S. 73);

dagegen erstreckt sich die Befugniß der Hausirer

c) auf Wochenmärkten nur auf solche Gegenstände, welche an den betreffenden Orten Gegenstände des Wochenmarktverkehrs sind (M.-R. v. 4. Sept. 1830, A. Bd. 14, S. 831 u. Bd. 21, 783).

Von dem Feilhalten und dem Verkehr auf dem Wochenmarktsplatze ist aber das Feilbieten im Umherziehen zu unterscheiden, indem solches den Inhabern von Gewerbescheinen zum Hausirhandel, die auf andere Waaren, als Wochenmarktsartikel lauten, auch zur Zeit des Wochenmarktes, wenn auch nicht auf dem Marktplatze, doch in anderen Theilen des Marktorts, frei steht (R. ders. M. v. 9. Jan. 1838, A. Bd. 22, S. 206). Sind die Plätze und Straßen, auf denen dies geschehen kann, zu sehr beschränkt oder ist die Zahl der Hausirer zu groß, oder sind Mißbräuche wahrgenommen, so kann, als Ausnahme von der Regel, den Hausirern das Feilbieten ihrer Waaren im Umherziehen, während der Zeit des Wochenmarkts verboten werden (R. ders. M. v. 31. Aug. 1847, M.-Bl. S. 1847).

Diese Befugniß bleibt indeß nur auf Inhaber von Gewerbescheinen beschränkt, und ist auf Verkäufer mit polizeilichen Legitimationen nicht auszudehnen, die während der Marktzeit nur auf den Märkten verkaufen dürfen (R. ders. M. v. 12. Jan. 1840,

M.=Bl. S. 22), s. hierzu §. 86 der Gew.=Ord. v. 17. Jan. 1845, §. 2, Kap. 6 d. Abschn. aufgeführt.

Endlich darf:

d) der Verkehr auswärtiger Heringshändler, welcher den Vorschriften unter §. 10 unterliegt, kein fortdauernder oder stehender werden (M.=R. v. 11. Aug. 1835, A. Bd. 19, S. 831).

§. 12. Bis zur nächsten Wiederkehr des Hausirenden an den nämlichen Ort müssen mindestens vier Wochen verstreichen. Hiervon sind jedoch die Markttage überhaupt und sodann auch diejenigen Personen ausgenommen, welche mit den im §. 2, Kap. 6, genannten Waaren handeln, indem diese jeden Ort zu jeder Zeit ungehindert besuchen können (§. 22 d. Hausirregl. v. 28. April 1824, s. hierzu §. 15 d. Kap.).

§. 13. Jeder Inhaber eines Gewerbescheins, der übrigens niemals die Stelle eines Passes vertritt (M.=R. v. 31. Dezbr. 1850, M.=Bl. S. 851, S. 11), muß denselben beim Umherziehen stets in Urschrift bei sich führen; beglaubigte Abschriften desselben sind indessen unzulässig und ungültig (§. 23 des Hausirregl. v. 28. April 1824), und berechtigen eben so wenig, wie Bescheinigungen über deponirte Gewerbesteuer oder sonstige Schriftstücke zum umherziehenden Gewerbebetriebe (M.=R. v. 4. Novbr. 1831, A. Bd. 18, S. 521, und 14. Aug. 1839, A. Bd. 23, S. 99). Auch muß der Gewerbeschein=Inhaber sich an jedem Orte, wohin er kommt, vor dem Anfange seines Geschäfts bei der Ortspolizei persönlich melden (Gesetz vom 30. Mai 1820, §. 23). Bei denjenigen Personen, welche mit Lebensmitteln hausiren, bedarf es dieser persönlichen Meldung nur, wenn sie sich ihres Gewerbes wegen länger als einen Tag am Orte aufhalten wollen (§. 23 a. a. O.).

§. 14. Die Gastwirthe sind verpflichtet, von Personen, die ein Gewerbe umherziehend betreiben, wenn dieselben über Nacht aufgenommen sein wollen, sich den Gewerbeschein für das laufende Jahr vorzeigen zu lassen, und wenn selbige ihn nicht besitzen, davon der Ortspolizeibehörde sofort Anzeige zu machen (Gewerbesteuergesetz v. 30. Mai 1820, §. 24), (§. 24 a. a. O.).

§. 15. In Ortschaften, welche nicht der Sitz der Ortspolizeibehörde sind, können die den letzteren nach §. 12, 13 u. 14 überwiesenen Befugnisse mit Genehmigung der Regierung den Ortsschulzen übertragen werden (M.=R. v. 23. Aug. 1855, M.=Bl. S. 189).

§. 16. Die für den ganzen Umfang der Monarchie, die Grenzzollbezirke nicht ausgenommen, gültigen Gewerbescheine, sind auch den übrigen Beschränkungen nicht unterworfen, wenn die Inhaber zu solchen Kaufleuten, deren Gehilfen und reisenden Dienern gehören, denen der Gewerbeschein ertheilt ist, um im Umherreisen Waarenbestellungen zu suchen oder Waaren zu erstehen, die sie selbst, zum Behuf des Wiederverkaufes, nicht mit sich umherführen, sondern frachtweise befördern lassen. Doch sind auch diese Personen von der Verpflichtung, den Gewerbeschein in Urschrift mit sich zu führen (§. 13 d. Kap.) nicht entbunden (A. K.=O. v. 11. Juni 1826, G.=S. S. 61).

§. 17. Niemals darf eine Person, welche ihr Gewerbe im Umherziehen treibt, in Privathäuser, ohne aufgefordert zu sein, oder in Gasthöfe, ohne besondere Erlaubniß des Wirths, zu dem Zwecke eintreten, um ihre Waaren oder Dienstleistungen anzubieten (§. 25 d. Hausirregl. v. 28.

April 1824). Eine Zuwiderhandlung gegen diese Vorschrift ist immer strafbar (M.-R. v. 30. Septbr. 1845, M.-Bl. S. 319). Nur Personen, welche durch das Land reisen, um Waarenbestellungen zu suchen, sind hiervon ausgenommmen (§. 25 d. Hausirregl. v. 28. April 1824). Den Musikanten, Harfen- und Drehorgelspielern braucht das Musikmachen nur in denjenigen Straßen erlaubt zu werden, welche die Spieler und die Zuhörer aufnehmen können (M.-R. v. 14. Juni 1839, A. Bd. 23, S. 452).

Fünfter Abschnitt.

Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen der Gewerbetreibenden und deren Bestrafung.

Erstes Kapitel.

Entziehen der Befugniß zum selbstständigen Gewerbebetriebe, als Strafe.

§. 1. Die Entziehung der Befugniß zum selbstständigen Betriebe eines Gewerbes als Strafe kann stattfinden für immer oder auf eine bestimmte Zeit; diese darf nicht unter drei Monate und nicht über fünf Jahre betragen (§. 171 d. Gew.=O.).

§. 2. Gegen jeden Gewerbetreibenden, der wegen eines vermittelst Mißbrauchs seines Gewerbes begangenen Verbrechens oder Versehens verurtheilt wird, kann zugleich auch der Verlust der Befugniß zum selbstständigen Gewerbebetriebe für immer oder auf Zeit erkannt werden. Es muß auf diesen Verlust erkannt werden, wenn der Gewerbetreibende wegen eines solchen Verbrechens innerhalb der letzten fünf Jahre schon ein Mal rechtskräftig verurtheilt worden ist (§. 172 a. a. O., nach Art. I. d. G. v. 22. Juni 1861), oder wenn ein solcher bei einer vorsätzlich verübten Körperverletzung die ihm vermöge seines Gewerbes obliegenden besonderen Pflichten übertreten hat (§. 203 d. Str.=G.=B. v. 21. April 1851).

§. 3. Gegen jeden Gewerbetreibenden, welcher wegen Verletzung der den Betrieb seines Gewerbes betreffenden Vorschriften wiederholt rechtskräftig verurtheilt ist, kann auf den Verlust der Befugniß zum selbstständigen Betriebe seines Gewerbes für immer oder auf Zeit erkannt werden.

Es muß auf den Verlust erkannt werden, wenn er wegen einer solchen Verletzung mit Zuchthausstrafe bestraft worden ist (§. 173 a. a. O.)

§. 4. Die Befugniß zum Betriebe der in den §§. 1 u. 3, Kap. 4,

§. 1, Kap. 5, §. 3, Kap. 2 (§§. 42, 43, 47, 49 u. 50 der Allg. Gew.-O.) bezeichneten, so wie aller derjenigen Gewerbe und Geschäfte, zu deren Betreibung der Gewerbetreibende von der Obrigkeit besonders verpflichtet worden ist, erlischt, wenn der Gewerbetreibende die bürgerliche Ehre verloren hat, oder wenn ihm die Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte auf Zeit untersagt worden ist, und zwar mit dem Tage der Rechtskraft des Erkenntnisses (§. 174 a. a. O.).

§. 5. Gegen Buch- oder Steindrucker, Buch- oder Kunsthändler, Antiquare, Leihbibliothekare, Inhaber von Lesekabinetten, Verkäufer von Zeitungen, Flugschriften und Bildern, kann von dem zuständigen Richter, aber auch nur von diesem (Ges. v. 21. April 1860, G.-S. S. 185), auf den Verlust der Befugniß zum Gewerbebetriebe erkannt werden, wenn

1) die zeitige Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehre ausgesprochen wird;
2) wegen eines mittelst der Presse begangenen Verbrechens zum ersten Male -- oder wegen eines solchen Vergehens innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren zum zweiten Male eine Verurtheilung erfolgt.

Es muß dagegen auf den Verlust der Befugniß zum Gewerbebetriebe erkannt werden, wenn

1) der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte ausgesprochen wird;
2) innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren, wegen eines mittelst der Presse begangenen Verbrechens zum zweiten Male, — oder wegen eines solchen Vergehens oder Verbrechens zum dritten Male ein Verurtheilung erfolgt (§. 54 des Preßges. v. 12. Mai 1851, G.-S. S. 273).

§. 6. Holzhändler, welche wegen Ankauf gestohlenen Holzes oder wegen Holzdiebstahls unter erschwerenden Umständen bereits ein Mal verurtheilt sind, ist beim ersten Rückfall zugleich der gewerbliche Fortbetrieb des Holzhandels durch rechtlichen Ausspruch zu untersagen. Dieselbe Untersagung ist vom Richter auszusprechen gegen Holzhändler, die wegen Holzdiebstahls im dritten oder ferneren Rückfalle verurtheilt werden (§. 46 des Ges. v. 2. Juni 1852, G.-S. S. 305).

§. 7. Gegen die Paragraphen 1, 4, 9, 10, 12, Kap. 11, §. 3, Kap. 16, Abschn. 3, gedachten Gewerbetreibenden, welche nach §. 5, Kap. 2 dieses Abschn. wiederholt bestraft werden, kann außerdem auf Verlust der Befugniß zum selbstständigen Betriebe des Gewerbes erkannt werden (§. 74 d. Verordn. v. 9. Febr. 1849).

Dasselbe gilt für die Uebertretung der nach §. 5, Kap. 9, Abschn. 3, von der Regierung oder von dem Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, oder nach §. 18, Kap. 15, u. §. 13, Kap. 9, Abschn. 3, durch Ortsstatute getroffenen Festsetzungen (a. a. O.).

§. 8. In wiefern Vergehen der Gewerbetreibenden gegen ihre Berufspflichten außer den in den vorstehenden Paragraphen erwähnten Fällen einer Strafe unterliegen, ist nach den darüber bestehenden Verordnungen zu beurtheilen (§. 175 der Gew.-O.).

In dieser Beziehung kommen in Betracht die Vorschriften, welche die Zoll- und Steuergesetze, ferner diejenigen Bestimmungen, welche das Strafgesetzbuch vom 21. April 1851 (G.-S. S. 93), gegen Me-

dizinalpersonen §§. 142, 155, 200 und 257, gegen Hebeammen*) §. 201, Baumeister und Bauhandwerker §§. 202, 345, Nr. 12, Gastwirthe §§. 217, Nr. 5, 267, 342, gegen Verkäufer v. Lebensmitteln §§. 241, 242 u. 345, Nr. 5, Pfandleiher §§. 238, 265, 349, Nr. 6, Mäkler §§. 246, Nr. 2, und 262, Güterbestätiger, Schaffner und andere derartige Gewerbetreibende, welche zur Betreibung ihres Gewerbes von der Obrigkeit besonders verpflichtet worden sind (§. 246, Nr. 2), Handelsleute, Schiffsrheder und Fabrikbesitzer §§. 259 und 261, Schiffsleute §§. 278 und 279, Schlosser §. 348; endlich die Bestimmungen, welche das gedachte Gesetz gegen diejenigen enthält, welche Gift und Arzneiwaaren, oder explodirende Stoffe oder Feuerwerke oder dergl., so wie Schießpulver (Akt. III. des Ges. v. 23. Juni 1861, Ges.-S. S. 445) aufbewahren oder feil halten, §. 345, Nr. 3 und 4, und gegen diejenigen, welche verfälschte oder verdorbene Getränke oder Eßwaaren feilhalten, §. 346, Nr. 5, gegen Gewerbetreibende, welche die Vorschriften der Maaß- und Gewichtsordnung v. 16. Mai 1816 (Ges.-S. S. 142) der Verordnung v. 30. Mai 1840 (Ges.-S. S. 127), und des Ges. v. 24. Mai 1853 (Ges.-S. S. 589) übertreten, §. 348, Nr. 2; gegen Feuerarbeiter, welche den feuerpolizeilichen Vorschriften zuwiderhandeln §. 338, Nr. 3, gegen die Besitzer und Wärter der im Betriebe befindlichen Dampfkessel, das Gesetz v. 7. Mai 1856, Ges.-S. S. 2059, endlich gegen Handelsmäkler, welche ihre Pflichten verletzen, der §. 5, Art. 9 d. Einf.-Ges. z. deutschen Handelsgesetzbuche v. 24. Juni 1861 (G.-S. S. 449).

Zweites Kapitel.

Vergehen der selbstständigen Gewerbetreibenden und der Stellvertreter und Angehörigen derselben.

a) Beim stehenden Gewerbebetriebe.

§. 1. Wer ohne vorgängige Anmeldung oder nach erfolgter Untersagung ein Gewerbe beginnt oder fortsetzt, oder die nach §. 11, Kap. 1, Abschn. III. dieses Werkes (§. 22 der Gew.-O.) erforderte An- oder Abmeldung einer übernommenen Feuerversicherungs-Agentur unterläßt, insofern nicht die strengeren Strafen der §§. 4, 6, 7 d. Kap. (§§. 177, 178 u. 180 der Gew.-O.) eintreten, verwirkt eine Geldbuße bis zu fünfzig Thalern oder im Unvermögensfalle verhältnißmäßige Gefängnißstrafe. Diese Strafe bleibt jedoch ausgeschlossen, wenn das Vergehen eine Steuerdefraudationsstrafe nach sich zieht (§. 176 der Allg. Gew.-Ordn. nach Art. I. des Gesetzes v. 22. Juni 1861, Ges.-S. S. 444). Eine solche Strafe ist nicht verwirkt, wenn der Gewerbebetrieb gegen rechtskräftige, denselben untersagende Erkenntnisse vorgenommen wird

---

[1]) Siehe Bekanntmachung d. Reg. zu Arnsberg v. 21. Juli 1852 (A.-Bl. S. 216), welche die Vorschrift des §. 201 d. Str.-G.-B. erläutert.

(M.-R. v. 26. Septbr. 1834, Schimmelfennig, direkte Steuern, Bd. 2, S. 229).

§. 2. Wenn die Anzeige (§. 1) beim Beginn eines Gewerbes unterblieben ist, so tritt die Verpflichtung zur Anmeldung in jedem Jahre bei Vertheilung der Steuer von Neuem hervor, und es ist gegen den, der dieser Verpflichtung nicht nachkommt, die Strafe begründet. Die Verjährung der Strafe ist also nicht vom Tage des Anfangs des Gewerbes, sondern vom Tage der letzten Steuervertheilung ab zu berechnen, und kann hiernach bei fortgesetztem Betriebe des Gewerbes niemals, sondern nur dann eintreten, wenn seit der letzten Steuervertheilung fünf Jahre verflossen sind, und während dieser Zeit das Gewerbe nicht betrieben ist (M.-R. v. 16. Mai 1836, III., 6740).

§. 3. Bei Bestrafung derjenigen Handlungen oder Unterlassungen, welche zugleich ein Gewerbepolizei- und ein Gewerbesteuervergehen enthalten, kommt entweder

1) nur die Gewerbesteuer-Defraudationsstrafe (§. 1 d. Kap.), oder
2) nur die Gewerbepolizeistrafe (§. 4 d. Kap.)

zur Anwendung.

In den Fällen zu 2 absorbirt die Polizeistrafe die Strafe des verübten Steuervergehens (C.-R. d. F.-M. v. 11. April 1845, zu C., M.-Bl. S. 136). Wenn aber bei einer Uebertretung des §. 177 d. Allg. Gewerbeordnung eine Gewerbepolizei-Kontravention mit einer Gewerbesteuer-Kontravention konkurrirt, so muß die zu erkennende Gesammtstrafe höher sein, als die durch das geringste Vergehen verwirkte Strafe (Erk. d. Obertrib. v. 6. Oktbr. 1854, M.-Bl. 1855, S. 5).

§. 4. Wer den selbstständigen Betrieb eines Gewerbes, zu dessen Beginne eine besondere polizeiliche Genehmigung (Konzession, Approbation, Bestallung) erforderlich ist, ohne die vorschriftsmäßige Genehmigung unternimmt oder fortsetzt, oder von den in der Genehmigung festgesetzten Bedingungen abweicht, hat Geldbuße bis zu zweihundert Thalern oder Gefängniß bis zu drei Monaten verwirkt (§. 177 d. Gew.-O.).

Wer aber, ohne vorschriftsmäßig approbirt zu sein oder, einem besondern an ihn erlassenen polizeilichen Verbote zuwider, die Heilung einer äußern oder innern Krankheit, oder eine geburtshilfliche Handlung unternimmt, wird mit Geldbuße von 5 bis 50 Thlr., oder mit Gefängniß bis zu 6 Monaten bestraft (§. 199 d. Str.-G.-B.).

Wer ohne Erlaubniß der Behörde gewerbsmäßig auf Pfänder leiht, wird mit Gefängniß von einer Woche bis zu zwei Monaten bestraft (§. 264 a. a. O.).

Dagegen wird mit Geldbuße bis zu 50 Thlr. oder Gefängniß bis zu 6 Wochen bestraft: Wer ohne polizeiliche Erlaubniß Gift oder Arzneien verbotswidrig zubereitet, verkauft oder sonst an Andere überläßt (§. 345, Nr. 2 a. a. O.), oder wer ohne besondere Erlaubniß Schießpulver oder andere explodirende Stoffe oder Feuerwerke zubereitet oder feil hält (Nr. 3 a. a. O.).

Wer ohne Genehmigung der Staatsbehörde Versicherungsanstalten ꝛc. errichtet, wird mit Geldbuße bis zu fünfzig Thalern oder Gefängniß bis zu sechs Wochen bestraft (§. 340 Nr. 6 a. a. O., und §. 1 d. Ges. v. 17. Mai 1853, G.-S. S. 293).

Wer ohne Konzession Verträge mit Auswanderern zum Zwecke deren Beförderung nach außerdeutschen Ländern abschließt oder vermittelt, oder wer ohne Konzession seine Vermittelung zur Abschließung solcher Verträge oder die Ertheilung von Auskunft über die Beförderung von Auswanderern anbietet, hat Geldbuße bis zu zweihundert Thalern oder Gefängniß bis zu drei Monaten verwirkt (§. 10 d. Ges. v. 7. Mai 1853, G.-S. S. 729).

Enthält die Handlung zugleich ein Steuervergehen (§. 3 d. Kap.), so soll nicht außerdem noch auf eine Steuerstrafe erkannt werden, es ist aber darauf bei Zumessung der Strafe Rücksicht zu nehmen (§. 177 d. O.). In diesem Falle muß die zu erkennende Gesammtstrafe höher sein, als die durch das geringste Versehen verwirkte Strafe (Obertrib.-Erk. v. 6. Oktbr. 1854, M.-Bl. 1855, S. 5).

§. 5. Wer den Verbotsbestimmungen der §§. 1, 4, 9, 10, 12, Kap. 9, §. 11, Kap. 11 und §. 3, Kap. 16, Abschn. 3, zuwider handelt, oder zu ihrer Umgehung durch Leihung seines Namens mitwirkt, ist mit Geldbuße bis zu zweihundert Thalern oder mit Gefängniß bis zu drei Monaten zu bestrafen (s. hierzu §. 7, Kap. 1 d. Abschn.).

Dieselbe Strafbestimmung gilt für die Uebertretung der nach §. 5, Kap. 11, Abschnitt 4, von der Regierung oder von dem Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, oder nach §. 25, Kap. 1, Abschn. 2, und §. 13, Kap. 9, Abschn. 3 durch Ortsstatuten getroffenen Festsetzungen (§. 74 der Verordn. v. 9. Febr. 1849).

§. 6. Die Strafbestimmung des §. 4 tritt auch gegen denjenigen ein, welcher eine gewerbliche Anlage, zu der mit Rücksicht auf die Lage oder Beschaffenheit der Betriebsstätte oder des Lokals eine besondere polizeiliche Genehmigung erforderlich ist, ohne diese Genehmigung errichtet, oder von den Bedingungen, unter welchen die Genehmigung ertheilt worden, eigenmächtig abweicht, insonderheit ohne neue Genehmigung eine Veränderung der Betriebsstätte oder eine Veränderung des Lokals vornimmt.

Außerdem ist derselbe zur Wegschaffung oder Abänderung der Anlage, den polizeilichen Bestimmungen gemäß, anzuhalten (§. 180 der Gew.-O.).

§. 7. Wer der Befugniß zum selbstständigen Betriebe eines Gewerbes für immer oder auf Zeit durch rechtskräftiges Erkenntniß oder in den zulässigen Fällen durch Beschluß der Verwaltungsbehörde verlustig erklärt worden ist und diesem Erkenntnisse oder Beschlusse zuwider handelt, soll zu Geldbuße bis zu zweihundert Thalern oder mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft werden (§. 178 a. a. O.).

§. 8. Was in den §§. 1, 4 und 7 hinsichtlich der selbstständigen Gewerbetreibenden bestimmt ist, gilt auch von denjenigen, welche die Stellvertretung eines selbstständigen Gewerbetreibenden übernehmen (§. 179 a. a. O.).

Hierdurch wird in der Anordnung, nach welcher derjenige, für dessen Rechnung ein stehendes, steuerpflichtiges Gewerbe ausgeübt wird, als der Steuerpflichtige und als zur Anmeldung verpflichtet, zu behandeln ist, nichts geändert (M.-R. v. 11. April 1845, M.-Bl. S. 136).

§. 9. Gewerbetreibende, welche ihre Gehilfen, Gesellen oder Arbeiter, oder die Obrigkeit zu gewissen Handlungen oder Zugeständnissen

dadurch zu bestimmen suchen, daß sie sich mit einander verabreden, die Ausübung des Gewerbes einzustellen oder die ihren Anforderungen nicht nachgebenden Gehilfen, Gesellen oder Arbeiter zu entlassen oder zurückzuweisen, ingleichen diejenigen, welche zu einer solchen Verabredung Andere auffordern, sollen mit Gefängniß bis zu einem Jahr bestraft werden (§. 181 d. Gew.-O.).

§. 10. Die Strafbestimmung des §. 5 dies. Kap. tritt auch ein

1) gegen Handwerksmeister (§§. 1, 2 und 5, Kap. 9, Abschn. 3), welche sich zu den technischen Arbeiten ihres Gewerbes Gesellen, Gehülfen und Lehrlinge bedienen, die nicht zu ihrem Handwerke gehören (§. 11, Kap. 11, Abschn. 3).
2) gegen Baumeister, welche bei der Leitung von Bauunternehmungen die Arbeiten derjenigen Handwerker, für welche sie das Befähigungszeugniß der Regierung nicht besitzen, oder den im §. 1, Kap. 9 Abschn. 3, vorgeschriebenen Nachweis der Befähigung nicht geführt haben, ohne Zuziehung geprüfter Meister ausführen lassen (§. 25 der Verordn. v. 9. Febr. 1849).
3) gegen Inhaber von Magazinen zum Detailverkauf von Handwerkerwaaren, welche sich mit Anfertigung derselben befassen, wenn sie die zum Betriebe des betr. Handwerkes erforderliche Meisterprüfung nicht bestanden haben (s. §. 12, Kap. 9, Abschn. 3).
4) gegen Personen, welche neue Handwerkerwaaren unbefugter Weise öffentlich versteigern (§. 3, Kap. 16, Abschn. 3).
5) gegen Fabrikinhaber, welche Handwerksgesellen in anderer Weise, als nach §. 1, 5 u. 9, Kap. 9, Abschn. 3, zulässig, beschäftigen.

§. 11. Lehrherren, welche ihre Pflichten gegen die ihnen anvertrauten Lehrlinge gröblich vernachlässigen, sind zu Geldbuße bis zu fünfzig Thalern oder im Falle des Unvermögens mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe zu belegen (§. 185 d. Gew.-O.).

§. 12. Gewerbetreibende, welche die von der Obrigkeit vorgeschriebenen oder genehmigten Taxen überschreiten, haben Geldbuße bis zu fünfzig Thalern, oder im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe verwirkt.

Machen sie nach vorgängiger zweimaliger Verurtheilung wegen solcher Vergehen sich eines Vergehens dieser Art von Neuem schuldig, so kann zugleich auf den Verlust der Befugniß zur selbstständigen Betreibung ihres Gewerbes für immer oder auf Zeit erkannt werden ((§. 186 a, a. O.). Diese Vorschrift findet auch auf die §. 3, Kap. 19, Abschn. 3, gedachten Selbsttaxen der Bäcker, sobald solche von der Ortspolizei-Obrigkeit genehmigt werden, Anwendung.

Die Konfiskation taxwidrig zu leichter Waaren gestattet das Gesetz nicht (M.-R. v. 29. Novbr. 1845, M.-Bl. S. 358), wohl aber das Zerschneiden derselben, um unrichtige Waaren vom Verkaufe auszuschließen (M.-R. v. 26. Dezbr. 1846, M.-Bl. 1847, S. 63).

§. 13. Die Uebertretung der polizeilichen Anordnungen wegen des Marktverkehrs sind mit Geldbuße bis zu zwanzig Thalern oder im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe zu belegen (§. 187 d. Gew.-O.), wodurch die Strafvorschrift des §. 3 d. Ges. v. 20. Novbr. 1810 über den Auf- und Verkauf, Ges.-S. S. 100, aufgehoben ist (M.-R. v. 7. Febr. 1847, M.-Bl. S. 22).

Diese Strafe trifft bei Uebertretungen des §. 80 d. Gew.-O. (§. 9, Kap. 18, Abschn. 4) nur diejenigen, welche an Markttagen außerhalb der für den Markt bestimmten Plätze zum Marktverkehr gehörende Waaren gekauft haben, nicht aber die Verkäufer (M.-R. v. 31. Jan. 1848, M.-Bl. 1849, S. 54).

§. 14. Fabrikinhaber, so wie diejenigen, welche mit Ganz- oder Halbfabrikaten Handel treiben, so wie deren Familienglieder, Gehilfen, Beauftragte, Geschäftsführer, Faktoren und Aufseher werden, wenn sie ihre Fabrikarbeiter nicht in baarem Gelde befriedigen, oder denselben Waaren kreditiren (§§. 1, 2 und 3, Kap. 14, Abschn. 3), mit einer Geldbuße bis zu Einhundert Thalern und im Falle des Unvermögens mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe bestraft. Im Wiederholungsfalle wird die Strafe verdoppelt. Die Geldbußen fließen derjenigen Kasse zu, welcher die im §. 5, Kap. 14, Abschn. 3, erwähnten Forderungen nach den dort ertheilten Festsetzungen zufallen.

Jede rechtskräftige Verurtheilung wird auf Kosten des Verurtheilten durch das Amtsblatt und andere öffentliche Blätter derjenigen Kreise, in welchen derselbe und der betheiligte Arbeiter ihren Wohnsitz haben, bekannt gemacht (§. 75 d. Verordn. v. 9. Febr. 1849).

b) Beim umherziehenden Gewerbebetriebe.

§. 15. Wer umherziehend ein Gewerbe betreibt, ohne sich über seine Befugniß dazu mittelst Gewerbescheins für das laufende Jahr ausweisen zu können, hat nicht nur die Jahressteuer im höchsten Satze für die ganze Steuer des stattgefundenen Verkehrs (M.-R. v. 21. Septbr. 1826, A. Bd. 10, S. 817), nachzubezahlen und außerdem den vierfachen Betrag derselben als Strafe zu entrichten, sondern auch überdies die Konfiskation derjenigen Gegenstände verwirkt, die er wegen seines Gewerbes bei sich führt.

Diese Bestimmung ist auch dann zur Anwendung zu bringen, wenn ein solcher Kontravenient Waaren mit sich führt, auf welche nach dem gegenwärtigen Regulativ ein Gewerbeschein nicht einmal hätte ertheilt werden dürfen (§. 26 d. Hausirregl. v. 28. April 1824).

Die Konfiskation findet nur in Beziehung auf einzelne Gegenstände statt. Gegenstände, welche durch das Vergehen hervorgebracht, oder welche zur Begehung desselben gebraucht oder bestimmt worden sind sollen, sofern sie dem Thäter oder einem Theilnehmer der That gehören, konfiszirt werden (§. 19 St.-G.-B.). Die Transportmittel der Gewerbetreibenden sind indessen der Konfiskation nicht unterworfen (V. d. Regierung zu Oppeln v. 18. Juli 1826, A. Bd. 10, S. 708) und baares Geld auch nicht (R. v. 20. Juni 1825, Schimmelfennig, Bd. 2, S. 128).

§. 16. Eine gleiche Strafe, nur mit Wegfall der Nachzahlung der Steuer, trifft denjenigen, welcher zwar einen Gewerbeschein besitzt, aber ein anderes, als das darin genannte Gewerbe treibt, oder andere als die ihm gestatteten Waaren führt (§. 27 des Hausirregl. v. 28. April 1824), auch wenn diese bestellt sind (M.-R. v. 3. Novbr. 1825, A. Bd. 9, S. 1081).

§. 17. Dasselbe findet statt, wenn der Inhaber des Gewerbescheins den letztern an einen Dritten verleiht, überläßt oder abtritt, oder andern Mißbrauch damit treibt, oder wenn das Gewerbe für Rechnung des Inhabers von einer dritten, in dem Gewerbeschein nicht genannten Person getrieben wird. In diesen Fällen trifft die volle Strafe den Inhaber sowohl als den Dritten und der letzte muß außerdem noch, wie in dem Falle des §. 15, die Steuer nachzahlen; auch muß einer für den andern solidarisch haften (§. 28 d. Hausirregl. v. 28. April 1824).

§. 18. Die in den Paragraphen 15, 16 und 17 des Regulativs vom 20. Novbr. 1824 vorgeschriebene Strafe soll nicht für jeden Fall im vierfachen Betrage derjenigen Jahressteuer bestehen, welche dem Gewerbe der Steuerpflichtigen angemessen und mit Rücksicht des Regulativs vom 4. Dezbr. 1836 (s. §§. 5—13, Kap. 8, Abschn. 4) festzusetzen ist. Auch soll, wenn neben der Strafe eine Nachzahlung der Steuer eintritt, die Steuer gleichfalls nur in dem ermäßigten Betrage gefordert werden. Hätte den Kontravenienten bei gehöriger Meldung der Gewerbeschein steuerfrei ertheilt werden können, so ist zur Abmessung der Strafe ein Steuersatz von zwei Thalern anzunehmen (A. K.-O. v. 31. Dez. 1836, G.-S. S. 14).

Die ermäßigte Steuerstufe findet nur auf solche Fälle Anwendung, in denen die Regierungen oder ihre Unterbehörden zur Ertheilung von steuerfreien Gewerbescheinen befugt sind.

Wenn bei gehöriger Meldung der Gewerbeschein steuerfrei hätte ertheilt werden können, so findet eine Nachforderung der Steuer nicht statt; es bewendet vielmehr bei der festgesetzten Strafe (C.-R. v. 26. Febr. 1837, Schimmelfennig, Bd. 2, S. 62).

§. 19. Kaufleute und Handlungsgehilfen derselben, welche im Umherreisen Waarenbestellungen suchen, ohne sich über die Befugniß dazu durch einen Gewerbeschein ausweisen zu können, haben, wenn ihnen auch bei gehöriger Meldung der Gewerbeschein steuerfrei zu ertheilen war, doch den vierfachen Betrag des Steuersatzes von zwei Thlr. als Strafe zu entrichten, und überdies die Konfiskation derjenigen Gegenstände verwirkt, die sie wegen ihres Gewerbes bei sich führen (Plenarbeschluß d. Obertrib. v. 28. Aug. 1839, Entsch. Bd. 4, S. 405).

§. 20. Wer einer der zu 1 und 2 der A. K.-O. v. 8. Dezbr. 1843 (§§. 17 u. 18, Kap. 2, Abschn. 4) ertheilten Bestimmungen zuwider handelt (also wer Waarenbestellungen bei anderen Personen, als Handeltreibenden, oder bei anderen Gewerbetreibenden, auf andere Sachen, als solche, welche zu dem von ihnen ausgeübten Gewerbe, als Fabrikmaterialien, Werkzeuge oder nach ihrer sonstigen Beschaffenheit in Beziehung stehen — oder wer beim Suchen von Waarenbestellungen, oder beim Aufkauf zum Wiederverkauf Waaren irgend einer Art bei sich führt), hat eine Geldstrafe von 48 Thalern und die Konfiskation derjenigen Gegenstände verwirkt, die er seines Gewerbes wegen bei sich führt (A. K.-O. v. 8. Dezbr. 1843, G.-S. 1844, S. 15).

§. 21. Wenn die Angehörigen solcher Staaten, in welchen die diesseitigen Unterthanen hinsichtlich der Gewerbsabgaben minder günstig behandelt werden, als die eigenen Unterthanen, ohne Entrichtung der nach

der A. K.-O. v. 22. Mai 1843 (§. 2, Kap. 8, Abschn. 4) und nach den in Folge derselben erlassenen Anordnungen zu erlegenden Gewerbesteuer, selbst oder durch Andere, ein von dieser Steuer betroffenes Gewerbe betreiben, oder es unternehmen, diese Steuer ganz oder theilweise auf irgend eine Art zu umgehen, so haben sie neben der Konfiskation der des Gewerbebetriebes wegen mitgeführten Gegenstände das Vierfache der erhöhten Jahressteuer verwirkt (A. K.-O. v. 22. Mai 1843, G.-S. 301).

§. 22. Wer die Vorschrift des §. 25 d. Hausirregl. v. 24. April 1824 (s. §. 16, Kap. 9, Abschn. 4) muthwillig verletzt, hat unfehlbar ein- bis zweitägige Gefängnißstrafe verwirkt (§. 29 d. H.-R. v. 28. April 1824).

§. 23. Andere Uebertretungen des Hausirregulativs, für welche vorstehend nicht besondere Strafen bestimmt sind, sollen mit einer Geldstrafe von zehn Silbergroschen bis zehn Thaler geahndet werden (§. 30 d. Hausirregl. v. 28. April 1824), insbesondere

1) der unbefugte Hausirhandel im Polizeibezirke des Wohnorts (M.-R. v. 22. Febr. 1825, A. Bd. 9, 237, und 17. Dezbr. 1834, A. Bd. 18, 1101).
2) wenn ein Hausirer auf dem ihm zu ermäßigtem Steuersatze ertheilten, nur für einen Regierungsbezirk giltigen Gewerbeschein ohne Visirung durch eine andere Regierung, mithin auch ohne Steuernachzahlung, in einem zweiten Regierungsbezirk, sein Gewerbe betreibt. Damit aber die Staatskasse nicht um den Betrag kommt, um welchen der ermäßigte Steuersatz gegen den vollen differirt, so ist die Reg.-Abth. für die Verwaltung der Domainen, Forsten und direkten Steuern von einem solchen Kontraventionsfalle zur Wahrnehmung des Steuerinteresses jedesmal zu benachrichtigen (M.-R. v. 10. Juli 1836, A. B. 20, 415, u. 24. März 1840, M.-Bl. S. 178).
3) der an sich gewerbescheinfreie Aufkauf ohne Erlaubnißschein (M.-R. v. 15. März 1840, Schimmelfennig, Bd. 2, S. 287).

Hausirer, welche sich eines Fuhrwerks bedienen, ohne hierzu befugt zu sein, sind dieserhalb nicht strafbar, es ist aber zulässig, sie, wenn sie sich im Besitz eines Gewerbescheins zu ermäßigten Preisen befinden, zur Nachzahlung eines verhältnißmäßigen Steuerbetrags anzuhalten (M.-R. v. 30. Mai 1846, M.-Bl. S. 116).

§. 24. Die nach §§. 29 und 30 des Hausirregl. festzusetzenden Strafen sind als Polizeistrafen zu betrachten (M.-R. v. 4. Novbr. 1824, A. Bd. 8, S. 1153, und 28. Juni 1825, A. Bd. 9, S. 468) und als solche zu verrechnen (M.-R. v. 16. Juli 1836, A. Bd. 20, S. 694, u. 26. Oktbr. 1836, A. Bd. 20, S. 871).

§. 25. Wo festgesetzte Geldstrafen wegen Unvermögens nicht vollstreckt werden können, da tritt die verhältnißmäßige Gefängnißstrafe an deren Stelle (§. 31 d. Hausirregl. v. 28. April 1824, u. Art. II. des Einführungs-Ges. zum Strafges.-B. v. 14. April 1851).

Es sind dann aber nicht unbedingt achttägige Gefängnißstrafe und fünf Thaler Geldbuße gleich zu stellen, vielmehr darf nach Bewandniß der Umstände ein milderes Verhältniß angenommen werden (A. K.-O. v. 31. Dezbr. 1836, G.-S. S. 13).

Bei Uebertretungen (polizeilichen Vergehen) wird der Betrag von zehn Silbergroschen bis zu zwei Thalern einer Gefängnißstrafe von Einem Tage gleich geachtet. Die Gefängnißstrafe darf in diesem Falle niemals die Dauer von sechs Wochen übersteigen (§. 339 d. Strafgesetzbuchs v. 14. April 1851).

§. 26. Bei Kontraventionen gegen die Hausirregulative findet eine subsidiarische Verhaftung der Eltern, Herrschaften, Handwerksmeister für die gegen ihre Angehörigen erkannten Strafen nicht statt (M.-R. v. 25. Febr. 1835, A. Bd. 19, S. 264).

§. 27. In den hohenzollernschen Landen kommen folgende Vorschriften zur Anwendung:

a) Bei der Abmessung derjenigen Geldstrafen, welche nach dem vierfachen Betrage der Jahressteuer zu berechnen sind, ist der dem Gewerbe des Steuerpflichtigen, nach §. 14, Kap. 8, Abschn. 4, entsprechende Steuersatz zu Grunde zu legen.

b) Bei der Festsetzung der übrigen Geldstrafen ist der Betrag von Einem Gulden dem von Zwei Thalern gleich zu achten.

c) Können festgesetzte Geldstrafen wegen Unvermögens nicht vollstreckt werden, so tritt verhältnißmäßige Gefängnißstrafe (§. 17 d. Strafgesetzbuchs) an deren Stelle (§. 4 des Ges. v. 14. Septbr. 1857, G.-S. S. 10).

c) Seitens der Stellvertreter.

§. 28. Sind polizeiliche Vorschriften von dem Stellvertreter eines Gewerbetreibenden bei Ausübung des Gewerbes übertreten worden, so ist die Strafe zunächst gegen den Stellvertreter festzusetzen; ist die Uebertretung mit Vorwissen des Vertretenen begangen worden, so verfallen Beide der gesetzlichen Strafe. Kann gegen den Stellvertreter die Geldstrafe nicht vollstreckt werden, so bleibt der Polizeibehörde überlassen, nach ihrem Ermessen die Geldstrafe von dem Vertretenen, welcher dafür subsidiarisch verhaftet ist, einzuziehen oder statt dessen und mit Verzichtung hierauf die im Unvermögensfalle an die Stelle der Geldbuße tretende Freiheitsstrafe sogleich an dem Stellvertreter vollstrecken zu lassen (§. 188 d. G.-O.).

Drittes Kapitel.

Vergehen der Gesellen, Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter.

§. 1. Gehilfen, Gesellen oder Fabrikarbeiter, welche entweder die Gewerbetreibenden selbst, oder die Obrigkeit zu gewissen Handlungen oder Zugeständnissen dadurch zu bestimmen suchen, daß sie die Einstellung der Arbeit oder die Verhinderung derselben bei einzelnen oder mehreren Gewerbetreibenden verabreden, oder zu einer solchen Verabredung Andere auffordern, sollen mit Gefängniß bis zu einem Jahre bestraft werden.

Diese Bestimmung ist auch anzuwenden auf Arbeiter, welche bei Berg- und Hüttenwerken, Landstraßen, Eisenbahnen, Festungsbauten, und anderen öffentlichen Anlagen beschäftigt sind (§. 182 d. Gew.-O.).

§. 2. Gesellen, Gehilfen und Fabrikarbeiter, welche ohne gesetzliche Gründe eigenmächtig die Arbeit verlassen, oder ihren Verrichtungen sich entziehen, oder sich groben Ungehorsams oder beharrlicher Widerspenstigkeit schuldig machen, sind mit Geldbuße bis zu zwanzig Thalern oder Gefängniß bis zu vierzehn Tagen zu bestrafen (§. 184 a. a. O.).

§. 3. Die Theilnahme der Fabrikarbeiter, Gesellen, Gehilfen und Lehrlinge an einer Verbindung, deren Dasein, Verfassung oder Zwecke vor der Staatsregierung geheim gehalten werden soll, oder in welcher gegen unbekannte Obere Gehorsam, oder bekannte Obere unbedingter Gehorsam versprochen wird, ist an den Mitgliedern mit Gefängniß bis zu sechs Monaten und an den Stiftern, Vorstehern und Beamten der Verbindung mit Gefängniß von Einem Monat bis zu Einem Jahre zu bestrafen (§. 98 d. Str.-G.-B.).

§. 4. Alle Preußen, also auch die Gesellen rc., haben das Recht, sich zu solchen Zwecken, welche den Strafgesetzen nicht zuwiderlaufen, in Gesellschaften zu vereinigen (§. 30 d. Verf.-Urk. v. 31. Jan. 1850). Die näheren Vorschriften über die Ausübung dieses Rechts enthält die Verordn. v. 11. März 1850, über die Verhütung eines die gesetzliche Freiheit und Ordnung gefährdenden Mißbrauchs des Versammlungs- und Vereinigungsrechts (G.-S. 1850, S. 277). Zur gegenseitigen Unterstützung dürfen die Handwerksgesellen sich ohne besondere Erlaubniß vereinigen. Von solchen Vereinen sind jedoch die §. 3, Kap. 20, Abschnitt 3, erwähnten besonderen Gesellenverbindungen und Kassen zu unterscheiden, weil diese den Charakter öffentlicher Kassen tragen (M.-R. v. 29. April 1850, M.-Bl. S. 215).

Wer den Vorschriften der Verordn. v. 11. März 1850 entgegen handelt, wird nach den Bestimmungen der §§. 12 bis 22 derselben bestraft.

Viertes Kapitel.

Kompetenz und Verfahren in Gewerbestrafsachen.

§. 1. Als Strafe kann der Verlust der Befugniß zum selbstständigen Gewerbebetriebe nur vom Richter ausgesprochen werden, so weit es sich nicht um Steuervergehen handelt, in Ansehung deren es bei den bestehenden Vorschriften verbleibt (§. 189 d. Gew.-O.).

§. 2. In Ansehung der Kompetenz der Behörden zur Untersuchung und Bestrafung der Verbrechen und Vergehen der Gewerbtreibenden bewendet es bei der bestenden Verfassung (a. a. O.).

In dieser Beziehung kommt Folgendes in Betracht:

1) In so weit hinsichtlich der Zuwiderhandlung gegen die Steuergesetze ein administratives Strafverfahren zulässig ist, behält es dabei sein Bewenden (§. 136 d. Ges. v. 3. Mai 1852), insbesondere auch in

der Rheinprovinz (M.-R. v. 31. März 1849, M.-Bl. S. 347). Diese Vorschrift findet Anwendung auf die §§. 15 bis 21, Kap. 2 gedachter Hausirkontraventionen (§. 32 des Hausirregl. v. 28. April 1824). In Bezug auf diese sind die Regierungen berechtigt, nach einer summarischen Untersuchung die Sache durch eine Resolution zu entscheiden. Gegen eine solche Resolution kann der Beschuldigte binnen zehn Tagen den Rekurs an das Ministerium der Finanzen ergreifen, oder innerhalb gleicher Frist auf förmliches rechtliches Gehör und Erkenntniß antragen. Geschieht weder das Eine noch das Andere, so können die Regierungen die festgesetzte Strafe voll-strecken lassen. Die Regierungen können jedoch in jedem Falle die nöthigen Verfügungen wegen Sicherstellung der vorläufig fest-gestellten Geldstrafe treffen (§. 243 und 253 des Anh. z. Allg. Ger.-Ordn., und §. 46 d. Verordn. v. 26. Dezbr. 1808, G.-S. 1817, S. 283, §§. 91 bis 95 der Steuer-Ordn. v. 8. Febr. 1819 und §. 93 d. Deklaration v. 20. Jan. 1820).

2) Von jeder Vollstreckung einer aus den §§. 26, 27 und 28 d. Hausirreg. erkannten Strafe soll der Obrigkeit des Kontravenienten von Amtswegen Nachricht gegeben werden, und letztere, sobald ein solcher Straffall bei einem und demselben Kontravenienten zum Dritten Male vorgekommen ist, verpflichtet sein, davon bei der gewöhnlichen Berichtserstattung über die Erneuerung der Gewerbescheine der Regierung Anzeige zu machen, die Regierung aber alsdann die Befugniß haben, die Erneuerung des Gewerbescheins zu versagen (§. 33 d. Hausirreg. v. 28. April 1824).

3) Wenn eine Sache von der Regierung zur Einleitung der gerichtlichen Untersuchung abgegeben werden soll, so sind
   a) die Verhandlung von der Regierung, wenn es sich von Vergehungen, die in den Gesetzen mit Geldbuße bis zu fünfzig Thalern oder mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen bedroht sind (§. 27 der Verordn. v. 3. Jan. 1849), dem Polizeianwalte (§. 28 a. a. O.) mit geeigneter Instruktion und dem Antrage, die Anklage den Gesetzen gemäß zu erheben, zu übersenden. In ähnlicher Weise wird verfahren, wenn der Rekurs (§. 165 a. a. O.) einzulegen ist.
   b) Handelt es sich von Verbrechen, welche den Verlust des Rechts zum selbstständigen Gewerbebetriebe gesetzlich nach sich ziehen, oder in den Gesetzen mit Geldbuße, deren Maaß fünfzig Thaler oder Freiheitsstrafe, deren Maaß sechs Wochen, jedoch nicht drei Jahre übersteigt oder mit diesen Strafen zugleich bedroht sind (§. 38 a. a. O.), oder von schweren Verbrechen, auf welche eine höhere als dreijährige Freiheitsstrafe steht (§. 60 a. a. O.), so wird der Staatsanwalt um Erhebung der gesetzlichen Anklage ersucht.

   Ist die Appellation (§. 126 a. a. O.) oder die Nichtigkeitsbeschwerde (s. Art. 106 und 115 d. Verordn. v. 3. Mai 1852) einzulegen, so hat die Regierung sich deshalb unter Mittheilung des Geeigneten mit dem Staatsanwalt und dem Oberstaatsanwalt (§. 126, 133 d. Verordn. v. 3. Jan. 1849 und Art. 138 d. Ges. v. 3. Mai 1852) in Korrespondenz zu setzen.

4) Die Ortspolizeibehörden sind in den Landestheilen, in denen das Allg. Landrecht gilt, befugt, wegen der in ihrem Polizeibezirke verübten, ihr Ressort betreffenden Uebertretungen die Strafe vorläufig festzusetzen. Dieselbe darf aber fünf Thaler Geldbuße oder dreitägiges Gefängniß nicht überschreiten. Erachtet der Polizeiverwalter eine höhere Strafe für gerechtfertigt, so muß die Verfolgung dem Polizeianwalte überlassen werden (Ges. v. 14. Mai 1852, G.=S. S. 245 und M.=R. v. 30. Septbr. 1852, M.=Bl. S. 252).

5) Ueber das Verfahren bei Untersuchung von Uebertretungen sind die Bestimmungen des Art. 120 f. der Verordn. v. 3. Mai 1855 (G.=S. S. 209) maaßgebend. Nach dieser Verordnung sind zur Untersuchung und Entscheidung der mit Strafe bedrohten Uebertretungen sowohl die Gerichte (durch die Polizeianwälte), als auch die Ortspolizeibehörden, letztere jedoch nur in dem unter 2 angedeuteten Umfange, befugt, die Gerichte aber hierzu in jedem Falle verpflichtet.

6) Für die nach der Gewerbeordn. v. 17. Jan. 1845 zu ahndenden Gewerbepolizeikontraventionen ist der Einzelrichter auch dann kompetent, wenn die Handlung des Kontravenienten zugleich ein Steuervergehen enthält, auch ist in einem solchen Falle gegen die Erkenntnisse des Einzelrichters der Rekurs und kein ferneres Rechtsmittel zulässig (Präj. Bd. 19 d. Ob.=Trib.=Senats für Strafsachen, Entsch. Bd. 24, S. 457). Die Fälle, in welchem zugleich auf Verlust des Rechts zum selbstständigen Gewerbebetriebe zu erkennen ist, gehören aber nicht zur Kompetenz des Einzelrichters, sondern der Gerichtsabtheilungen (§§. 27 und 38 d. Verordn. v. 3. Jan. 1849, G.=S. S. 14, und Art. VIII. d. Ges. v. 14. April 1851).

7) Rücksichtlich der Rechtsmittel bestimmt die neuere Gesetzgebung Folgendes:
   a) wegen der vorläufigen Straffestsetzungen durch die Ortspolizei das Gesetz v. 14. Mai 1852 (G.=S. S. 245):

      Gegen eine solche Strafverfügung findet die Beschwerde bei der vorgesetzten Behörde nicht statt; es steht aber dem Angeschuldigten frei, innerhalb zehn Tagen, vom Tage der Insinuation der Verfügung an, bei dem Polizeiverwalter, dem Polizeirichter oder dem Polizeianwalte auf gerichtliche Entscheidung anzutragen (§. 5).

      Erfolgt ein solcher Antrag innerhalb der zehntägigen Frist, so tritt dadurch die Straffestsetzung außer Kraft. Die Sache wird alsdann dem Polizeirichter vorgelegt, welcher, ohne daß es der Einreichung einer Anklageschrift bedarf und ohne vorgängigen Beschluß über die Eröffnung der Untersuchung, einen Termin zur Verhandlung ansetzt. Der Erlaß eines Mandats findet nicht statt. Im Uebrigen kommt das bei Uebertretungen vorgeschriebene Verfahren zur Anwendung. Der Richter ist befugt, auch auf eine andere Strafe zu erkennen, als in der Strafverfügung bestimmt war (§. 6).

Wenn innerhalb der zehntägigen Frist kein Antrag auf gerichtliche Entscheidung erfolgt, so ist die Strafe zu vollstrecken (§. 7).

Ist die Strafverfügung des Polizeiverwalters vollstreckbar geworden, so findet wegen der nämlichen Handlung eine fernere Anschuldigung nicht statt, es sei denn, daß die Handlung keine Uebertretung, sondern ein Vergehen oder Verbrechen darstellt, und daher der Polizeiverwalter seine Kompetenz überschritten hat (§. 8).

Ist der Polizeianwalt eingeschritten, bevor die vorläufige Strafverfügung dem Angeschuldigten insinuirt worden, so ist letztere wirkungslos (§. 9).

In Betreff der von Militärpersonen begangenen Uebertretungen behält es bei den Bestimmungen der §§. 3 und 269, Thl. II des Strafgesetzbuchs für das Heer sein Bewenden (§. 10).

b) Wegen der Resolute des Polizeirichters a. die Verordn. v. 3. Jan. 1849 (G.=S. S. 14):

Gegen das Urtheil erster Instanz ist sowohl der Angeschuldigte als der Polizeianwalt innerhalb einer zehntägigen präklusivischen Frist das Rechtsmittel des Rekurses einzulegen berechtigt (§. 165).

Der Rekurs kann auf neue Beweismittel über bereits angeführte Thatumstände nicht gegründet werden, auf neue Thatsachen aber nur in soweit, als dieselben bei der Anführung zugleich bescheinigt werden (§. 166).

Die Anbringung des Rekurses muß bei dem Polizeirichter mündlich, zum Protokoll, oder schriftlich geschehen. Eine besondere Frist zur Rechtfertigung des Rekurses ist nicht gestattet (§. 167).

Die Entscheidung über den Rekurs gebührt einer aus drei Mitgliedern bestehenden Abtheilung des Appellationsgerichts (§. 168).

Findet die Abtheilung bei Prüfung der Akten, daß der Rekurs nicht zulässig oder, wenn dabei nur auf die Verhandlung in erster Instanz Bezug genommen ist, nicht begründet sei, so weist sie die Rekurrenten durch eine Verfügung zurück, gegen welche ein weiteres Rechtsmittel nicht gestattet ist (§. 169).

In allen anderen Fällen bestimmt die Deputation, unter Mittheilung der Rekursschrift an die Gegenpartei, einen Termin zum mündlichen Verfahren. Gegen das auf den Rekurs abgefaßte Urtheil findet ein weiteres Rechtsmittel nicht statt (§. 170).

c) Die Verordnung vom 3. Mai 1852 (G.=S. S. 209): Wenn die Staatsanwaltschaft bei dem Appellationsgerichte zur Aufrechthaltung wesentlicher Grundsätze des Rechts oder des Verfahrens, oder im Interesse der Einheit der Rechtssprechung, die Aufhebung der Verfügung (§. 169 der Verordnung) oder die Vernichtung des Urtheils (§. 170 der Verordnung) für nothwendig erachtet, so ist sie, jedoch nur mit ausdrücklicher Ermächtigung des Justizministers, berechtigt, innerhalb sechs Wochen

nach der Bekanntmachung der Verfügung oder nach der Verkündigung des Urtheils, die Beschwerde oder Nichtigkeitsbeschwerde zu erheben.

Die Anzeige der Staatsanwaltschaft, daß sie die Ermächtigung nachgesucht habe, hemmt die Vollstreckung des Urtheils, bis die Ermächtigung versagt oder die Entscheidung des Obertribunals ergangen ist.

Wird die Vernichtung ausgesprochen, und ergeht in Folge derselben eine dem Beschuldigten nachtheiligere Entscheidung, so ist der Justizminister berechtigt, die Nichtvollstreckung derselben, insoweit sie dem Beschuldigten nachtheiliger ist, zu verfügen (Art. 129).

8) Im Bezirke des rheinischen Appellationsgerichtshofes erfolgt die Untersuchung und Entscheidung der Uebertretungen durch die Polizeigerichte, der Vergehen durch die Zuchtkammer der Landgerichte und der Verbrechen durch die Schwurgerichtshöfe (Art. XIV. d. Einf.-G. z. Str.-G.-B. v. 14. April 1851 und §. 189 d. Gew.-Ordn.).

Die von den Polizeigerichten erlassenen Urtheile können ohne Ausnahme von dem Beschuldigten der Staatsanwaltschaft und Civilpartei durch Berufung angegriffen werden.

Der zur Verwaltung der betreffenden Abgaben oder Gefälle bestellten Behörde stehen, wenn sie als Civilpartei aufgetreten ist, auch rücksichtlich der Strafe dieselben Rechtsmittel zu (Art. 4 d. Ges. v. 22. Mai 1852, G.-S. S. 250).

9) Die Vollstreckung der vorläufigen Straffestsetzungen (s. Nr. 4) steht den Polizeibehörden (§. 7 d. Ges. v. 14. Mai und §. 13 d. Min.-Regl. v. 30. Septbr. 1852), die der Resolute den Regierungen und die der rechtskräftigen Erkenntnisse den Gerichten (§. 95 d. Ges. v. 8. Febr. 1819, G.-S. S. 116, §. 50 des Ges. v. 23. Jan. 1828, G.-S. S. 79) zu.

10) Die festgesetzten Geldstrafen und Konfiskationen fließen zur Kasse der Behörde, welche solche festgesetzt hat. Ist die Festsetzung durch die Ortspolizeibehörde erfolgt, so fließen sie zur Kasse desjenigen, dem die örtliche Polizeiverwaltung obliegt (Ges. v. 26. März 1856, G.-S. S. 225). Die von den Regierungen festgesetzten Geldbußen und Konfiskaterlöse fließen zur Regierungshauptkasse (M.-R. v. 7. Juli 1848, M.-Bl. S. 198), sofern sie aber durch richterliches Mandat oder Erkenntniß festgesetzt worden, zu den gerichtlichen Salarienkassen (F.-M.-R. v. 21. Mai 1849, F.-M.-Bl. S. 272).

Fünftes Kapitel.

Denunziantenantheile.

§. 1. Von allen wirklich beigetriebenen Geldstrafen (M.-R. v. 4. Aug. 1827) und Konfiskaten in Gewerbesteuer-Untersuchungssachen (§§. 15—22, Kap. 2), erhält der angebende Beamte ein Drittheil

(§. 34 des Hausirregl. v. 28. April 1824 und M.-R. v. 12. Dezbr. 1853, M.-Bl. 282). Den Gendarmen steht bei Gewerbepolizei-Uebertretungen kein Denunziantenantheil zu (J.-M.-R. v. 20. Dezbr. 1859, M.-Bl. 1860, S. 6), folglich auch dann nicht, wenn mit der Steuer-Kontraventionssache eine Gewerbepolizei-Uebertretung verbunden und deshalb, nach §. 4, Kap. 2, die durch die Gewerbesteuerkontravention verwirkte Strafe zu verschärfen ist (F.-M.-R. vom 20. Dezbr. 1859, M.-Bl. S. 61).

§. 2. Der angebende Beamte ist der, welcher entweder die Denunziationsverhandlung unterschrieben, oder sich über seine Theilnahme an der Denunziation oder Beschlagnahme vor der Abfassung des Strafresoluts oder des Erkenntnisses erster Instanz zu den Untersuchungsakten gehörig ausgewiesen hat (M.-R. v. 14. Juni 1827).

§. 3. Wird die gesetzliche Strafe, wenn auch nach rechtskräftig erfolgter Entscheidung, erlassen, so fällt auch der Denunziantenantheil weg, sofern derselbe nicht ausdrücklich vorbehalten wird (M.-R. v. 28. Oktbr. 1852, F.-M.-Bl. S. 358).

Sach-Register.

C.

D.

E.

T.

U.

V.

W.

Z.